Da · XVII · 6.

Coll. leg.
o
244

Syſtematiſche Sammlung
der
Forſt- und Jagdgeſetze
der
deutſchen Bundesſtaaten
von den
älteſten bis auf die neueſten Zeiten.

Herausgegeben
von
St. Behlen und C. P. Laurop.

Erſter Band.

Die
Forſt- und Jagdgeſetze
des
Großherzogthums Baden.

Mannheim,
Verlag der Schwan- und Götz'ſchen Hofbuchhandlung.
1827.

Handbuch

der

Forſt- und Jagdgeſetzgebung

des

Großherzogthums Baden.

Herausgegeben

von

St. Behlen und C. P. Laurop.

Mannheim,

Verlag der Schwan- und Götz'ſchen Hofbuchhandlung.

1827.

Vorrede

zur

Forſt- und Jagdgeſetzſammlung der deutſchen Bundesſtaaten.

In der im Jahr 1824 erſchienenen Ankündigung dieſes Werkes wurde der gemein-wichtige Zweck deſſelben entwickelt, und das zuverſichtliche Vertrauen auf die Theilnahme ausgeſprochen, welche nicht nur von den deutſchen Forſtwirthen, ſondern überhaupt von allen Geſchäftsmännern für ein Unternehmen mit Recht erwartet werde, wodurch in Ausfüllung einer ſichtbaren Lücke in der Forſt- und Jagdliteratur, dem praktiſchen Forſtwirthe, wie dem Adminiſtrativbeamten, dem Richter und dem gelehrten Bearbeiter des Forſt- und Jagdweſens, eine vollſtändige kritiſche Sammlung der Forſt- und Jagdgeſetze älterer und neuerer Zeit in die Hände gegeben wird. — Der Nutzen dieſes Werkes wird um ſo mehr einleuchtend, wenn erwogen werden will, daß daſſelbe, neben ſeiner nächſten Beſtimmung, die vollſtändigſte Ueberſicht der Forſt- und Jagdgeſetze eines jeden Landes zu gewähren, und dadurch für manche Vorkommniſſe des praktiſchen Geſchäftslebens einen leitenden Anhalt zu liefern, noch den beſondern Vortheil begründen wird, werthvolle Materialien dem Bearbeiter der deutſchen Forſt- und Jagdgeſetze zu verſchaffen, ſo wie jenem der Forſtpolizeilehre die Quellen anzuzeigen, aus denen er ſchöpfen kann. —

Nicht ohne eigenthümliche Schwierigkeiten war die vielartig zerſtreuten Geſetze zuſammen zu bringen, mit jener genauen Sorgfalt, welche beobachtet werden mußte, um nirgends eine Lücke zu laſſen, wodurch die Vollſtändigkeit und der praktiſche Werth des Werkes ſehr verloren haben würden. —

Die Herausgeber wurden inzwiſchen in der Ueberwindung dieſer Schwierigkeiten nicht nur durch die ſehr freundſchaftlichen Mittheilungen mehrerer Geſchäfts- und Forſtmänner wohlwollend unterſtützt, ſondern zugleich den meiſten deutſchen Regierungen für die liberalen Verfügungen verpflichtet, wodurch ihnen die Archive und Regiſtraturen geöffnet, und ſie dadurch in den Stand geſetzt wurden, die Forſt- und Jagdgeſetze möglichſt vollſtändig und bis zu den früheſten Zeiten hin kennen zu lernen.

Ueber den Plan der Bearbeitung müſſen einige Bemerkungen vorausgeſendet werden. —

Da das Werk neben der Mittheilung der Forſt- und Jagdgeſetze eines jeden deutſchen Bundesſtaates — welches ſeine beſondere Beſtimmung iſt — mit dazu beitragen ſoll, eine allgemeine Forſt- und Jagdgeſchichte von Deutſchland vorzubereiten, ſo ſcheint es zweckmäßig, um eine ſchnellere Einſicht in die Ausbildung der innern Landesverhältniſſe, welche auf die Kultur und Verwaltung des Forſt- und Jagdweſens den nächſten Einfluß haben, zu gewinnen, einer jeden speziellen Landesgeſetzſammlung einen Abriß der Geſchichte und der Statiſtik des Landes voran zu ſenden, mit des Angabe der geſammten Landesgröße und des Forſtareals, ſo wie der Flächen- und Körpermaaße. —

Die Forſt- und Jagdgeſetzgebung eines jeden Staates wird daher ſelbſtſtändig bearbeitet, und es werden in zwei Abtheilungen

a) Die Forſt- und Jagdgeſetze der ſouveränen Stammlande;

b) Jene der mediatiſirten Gebiete, die ganz oder zum größten Theil unter die Hoheit der ſouveränen Staaten gekommen ſind,

aufgeführt. —

Jede dieſer Abtheilungen zerfällt in zwei Hauptſektionen wovon

die erſte die Forſtgeſetze,
die zweite die Jagdgeſetze

umſchließet. —

Zur weitern Ausführung der ſyſtematiſchen Darſtellung des Ganzen ſind für jede Abtheilung folgende Unterabtheilungen angenommen worden:

a) Verfaſſung des Forſt- und Jagdweſens — Organiſation; —
b) Innere Verwaltung — Betrieb; —
c) Sicherheitsverfügungen — Waldſchutz; —
d) Strafgeſetzgebung.

Die Geſetze wurden chronologiſch und ſo geordnet, daß man von der älteſten bis auf die neueſte Zeit fortſchritt, welche Ordnung in jeder Haupt- und Unterabtheilung genau eingehalten iſt, und woraus ſich der Gang der Geſchichte des Forſt- und Jagdweſens in Deutſchland am beſtimmteſten entwickelt.

Um dieſe Ordnung nicht zu unterbrechen, konnte an die an ſich zweckmäßige weitere Eintheilung, in

Geſetze, welche noch in Ausübnng ſind,

und in

ſolche, welche außer Anwendung gekommen ſind,

ſich nicht ſtrenge gebunden, ſondern nur bei den einzelnen Geſetzen, ſo weit es möglich war, bemerkt werden, ob daſſelbe noch in Ausübung ſich befindet, oder außer Kraft geſetzt worden iſt.

Dieſe Unterabtheilung nicht beachtet zu haben, ſcheint den Herausgebern um ſo weniger ein Verſtoß gegen die richtige, zweckgemäße Behandlung des Ganzen, da, wenn ſich auch als Regel annehmen läßt, daß die neueren und neueſten Geſetze nur die gültigen, die älteren und älteſten aber meiſtens außer Anwendung gekommen ſind, doch die Erfahrung lehrt, daß nicht ſelten alte Geſetze noch in Anwendung ſich befinden, während manche ſpäter erlaſſene längſt wieder aufgehoben worden ſind.

Jedoch wurde in vorbemerkter Beziehung nach der Eintheilung, ob die Geſetze

vom Landesherrn unmittelbar ausgingen;
als Miniſterial- oder Regierungsverordnungen erlaſſen wurden;

oder endlich

in der Form von Generalverfügungen der Adminiſtrativbehörden erſchienen ſind,

die Ueberſicht einleitungsweiſe gegeben.

Die in Ausübung befindlichen wichtigeren Forſt- und Jagdgeſetze werden ihrem vollen Inhalte nach, die minder wichtigen, ſo wie die

ältern und älteſten Geſetze, beſonders wenn ſie außer Anwendung gekommen ſind, um ſo mehr nur in zweckmäßigen Auszügen aufgenommen, da ſolche ältern Geſetze meiſtens ſehr weitläuftig und in einer veralteten oft barbariſchen Sprache verfaßt ſind.

Es iſt in Deutſchland nicht ſelten der Fall, daß Länder, im Laufe weniger Jahrzehnde, einen mehrfachen Regentenwechſel erfahren haben, großen Staaten einverleibt, und von dieſen wieder an andere große Staaten abgetreten worden ſind, nachdem ſie zum Theil auch einige Zeit in einem proviſoriſchen Mittelzuſtande geblieben waren, wie z. B. die ehemaligen Fürſtenthümer Ansbach und Baireuth. Die für ſolche Staaten unter den verſchiedenen Regierungen erlaſſenen Forſt- und Jagdverordnungen mußten nothwendigerweiſe in die Geſetzſammlungen jener Staaten aufgenommen werden, wovon die erwähnten Länder jetzt Gebiettheile ausmachen.

Da die größern deutſchen Staaten meiſtens aus mehreren früher ſelbſtſtändigen Ländern und Landestheilen zuſammengeſetzt ſind, wie z. B. Preußen, Baiern, Baden u. ſ. w., ſo konnten die für jene Länder beſtandenen älteren Verordnungen, die zuweilen noch für dieſelben größtentheils gültig ſind, wie dieß z. B. in Baden mit der ehemaligen churpfälziſchen Forſtordnung von 1711 wirklich der Fall iſt, nicht von den übrigen getrennt, ſondern ſie mußten vielmehr, ſo wie ſie in die chronologiſche Ordnung fallen, zwiſchen die andern eingereiht werden. Auch hiebei ward als Norm angenommen, die Verordnungen dieſer ehemals ſelbſtſtändigen Staaten in die Geſetzſammlung jenes Staates aufzunehmen, dem die Länder ganz oder größtentheils einverleibt worden ſind.

Hiedurch bildete ſich bei den Staaten, wo jenes der Fall iſt, eine weitere Abtheilung, nämlich:

c) der Forſt- und Jagdgeſetze der ehemals ſelbſtſtändigen, aber größern Staaten als Eigenthum angefallenen Länder. —

Um ſowohl die zwei Hauptabtheilungen in den Forſt- und Jagdverordnungen als auch die vier Unterabtheilungen bei der Bearbeitung genau einhalten zu können, ward nöthig, die größeren und älteren Verordnungen, welche oft mehrere oder alle Zweige der Forſt- und Jagdverwaltung umfaſſen, den Gegenſtänden nach zu trennen und unter die beſondern Abtheilungen zu bringen, wodurch zwar die genaue

Ueberſicht der einzelnen Geſetze erſchwert, indeſſen durch die vorangegebene Art der Zuſammenſtellung wieder hergeſtellt ward. —

In der Ausführung des hier vorgezeichneten Bearbeitungsplanes der Forſt- und Jagdgeſetzſammlung glauben die Herausgeber den zweckmäßigſten Gang eingehalten und allen Forderungen entſprochen zu haben, welche an ſie, rückſichtlich einer vollſtändigen und überſichtlichen Darſtellung der deutſchen Forſt- und Jagdgeſetze, gemacht werden können, und ſie werden ſich ſehr freuen, das dießfallſige Anerkenntniß von dem kompetenten Urtheile ausgeſprochen zu ſehen, es demſelben aber nicht minder Dank wiſſen, auf Fehler und Verſehen in der Bearbeitung hingewieſen und aufmerkſam gemacht zu werden. —

Der erſchienenen badenſchen Forſt- und Jagdgeſetzſammlung wird die des Königreichs Baiern und des Herzogthums Naſſau unmittelbar ſich anſchließen, und von den Herausgebeun der Bedacht dahin genommen werden, in möglichſt kurzem Zeitraume die vollſtändige Sammlung der deutſchen Forſt- und Jagdgeſetzgeſetze dem Publikom zu übergeben.

Aſchaffenburg und Karlsruhe, im Jänner 1827.

Die Herausgeber.

Vorrede

zur Sammlung der Forſt- und Jagdgeſetze des Großherzogthums Baden.

Um die Verbreitung in den praktiſchen Gebrauch der Forſt- und Jagdgeſetzſammlung der deutſchen Bundesſtaaten zu fördern und zu erleichtern, mußte als zweckmäßig und ſelbſt als nöthig erkannt werden, zwar das Werk durch alle deutſche Legislaturen hindurch zu führen, zugleich aber auch daſſelbe nach den einzelnen Staaten zu verzweigen, ſo daß die Forſt- und Jagdgeſetzſammlung eines jeden Staates als ſelbſtſtändig ins Leben tritt, und zugleich wieder einen integrirenden Theil des ganzen Werkes bildet. —

Es wurde zuerſt die Sammlung der badenſchen Forſt- und Jagdgeſetze bearbeitet, für welche die Herausgeber die vollſtändigſten Materialien zum Theil ſchon beſaßen, zum Theil am ſchnellſten ſich zu verſchaffen wußten, die Zeit ihrer Verarbeitung benutzend, um in gleicher Fülle aus der königl. baieriſchen und herzoglich naſſauiſchen Geſetzgebung zu ſchöpfen. —

Die Sammlung der badenſchen Forſt- und Jagdgeſetze kann daher als möglichſt vollſtändig betrachtet werden, obgleich nicht in Abrede zu ſtellen iſt, daß einige ältere Geſetze, über deren vormalige Exiſtenz kein Zweifel obwaltet, in dieſer Sammlung vermißt werden, da die ſorgfältigſten Bemühungen, ſie irgendwo aufzufinden, durchaus ſcheiterten, und die öffentlichen Aktenſammlungen dieſelben nicht enthielten.

Die Herausgeber ſtrebten, die Geſetze, beſonders die älteren, im möglichſt gedrängteſten Auszuge, und nur ihrem weſentlichen Inhalte nach, zu liefern; was jedoch nicht ſtreng beobachtet werden konnte, da in einzelnen Fällen nöthig war, weitläftiger zu ſeyn, um die Motive des Geſetzes beſſer heraus zu heben. —

Bei der Angabe der noch fortdauernden Geſetzkraft einzelner Verordnungen konnten ganz eigene Schwierigkeiten nicht umgangen werden, da, ob ein Geſetz noch Anwendung finde, immer mit voller Gewißheit anzugeben, aus dem Grunde nicht möglich war,

weil die unter dem Geſetze ſubſumirten Fälle in der Praxis lange nicht vorgekommen waren.

So ſehr die Herausgeber auch immer bedacht waren, Wiederholungen zu vermeiden, ſo wenig waren ſie doch im Stande, ſich von dieſem Vorwurf ganz frei zu halten, wenn es anders zum Vorwurfe gereichen kann, in dem Falle, wo für einzelne angefallene Landestheile früher erlaſſene Geſetze noch fortbeſtehen und durch keine allgemeinen Landesgeſetze erſetzt worden ſind, manche Wiederholungen über denſelben Gegenſtand in den Geſetzen der verſchiedenen Landestheile zu machen. —

Die Herausgeber ließen es ſich hohe Angelegenheit und Pflicht ſeyn, bei der Bearbeitung dieſer Geſetzſammlung die Quellen mit der angeſtrengteſten Sogfalt und Genauigkeit aufzuſuchen und zu benutzen, was häufig, beſonders bei den in unleſerlichen Manuſkripten in den Landesarchiven vorfindlichen älteſten Geſetzen, mit großen Schwierigkeiten verbunden war. — Von dem Anfange des 18. Jahrhunderts an war das Quellenſtudium durch die veranſtalteten Sammlungen einigermaßen erleichtert, die zum Theil aber als unvollſtändig erkannt wurden, und daher ergönzt werden mußten. Nur rückſichtlich der Geſetze aus der neueſten Zeit fanden die Herausgeber eine große Erleichterung in den Regierungs- und Anzeigsblättern, in welchen die Geſetze, mindeſtens die wichtigern und allgemeinen, ausführlich aufgenommen worden waren.

Außer den in den Landesarchiven erhobenen älteſten Geſetzen, ſind die benutzten Quellen folgende:

Das neue Badiſche Landrecht, 1709.

Das Baden-Durlachiſche Landrecht, 1710.

Die Baden-Durlachiſche Landesordnung, 1715.

Das Karlsruher Wochenblatt von 1756 bis 1775.

Das Raſtattar Wochenblatt von 1765 bis 1775.

Dos allgemeine Intelligenz- oder Wochenblatt für ſämmtliche Badiſche Lande, von 1775 bis 1799.

Gerſtlachers Sammlung Baden-Durlachiſcher Verordnungen; 3 Theile. 1773. 1774.

Die Rechnungsinſtruktion von 1776 mit Nachtrag von 1787.

Weſentlicher Inhalt des beträchtlichſten Theils der neuen Markgräflich-Badiſchen Geſetzgebung; 4 Theile. 1782 u. 1814.

Die Sammlung der Speieriſchen Landes-Verordnungen; 4 Bde. 1789.

Janſons Sammlung Churpfälziſcher Verordnungen, 1792.
Das Allgemeine Intelligenzblatt von 1800 bis 1803.
Das Provinzialblatt der Badiſchen Markgrafſchaft, von 1803 bis 1807.
Das Provinzialblatt der Badiſchen Pfalzgrafſchaft, von 1803 bis 1807.
Das Provinzialblatt des obern Fürſtenthums, von 1803 bis 1807.
Das Großherzogliche Regierungsblatt von 1803 bis 1825.
Die Kurbadiſche Landesorganiſation in 13 Edikten. 1803.
Die Kirchenkommiſſions-Ordnung von 1804.
Die Konſtitutions-Edikte des Großherzogthums Baden, von 1807.
Die proviſoriſche Forſt-Inſtruktion von 1808.
Die Organiſation für das Großherzogthum Baden, von 1809.
Das Mittelrheiniſche } Provinzialblatt von 1808 bis 1810.
Das Oberrheiniſche }
Das Niederrheiniſche }
Das Anzeigeblatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinzkreis, von 1810 bis 1825.
Das Anzeigeblatt für den Neckar-, Main- und Tauberkreis, von 1810 bis 1825.
Das Anzeigeblatt für den Dreiſam- und Seekreis, von 1810 bis 1825.
Die Grundſteuer-Ordnung von 1811.
Die Accis-Ordnung von 1812.
Die Landzoll-Ordnung von 1812.
Kolb's hiſtoriſch-ſtatiſtiſch-topographiſches Lexikon von Baden; 3 Theile. 1813—1816.
Neidhart, hiſtoriſche Notizen zu der Lebens- und Regierungsgeſchichte der Grafen von Wertheim. 1816.
Heuniſch, Ueberſicht der Erwerbungen und Abtretungen des Großherzogl. Hauſes Baden.
v. Kettner's Darſtellung der Badiſchen Forſtverfaſſung. 1820.
Dittenberger's geographiſch-ſtatiſtiſch-topographiſche Darſtellung des Großherzogthums Baden. 1825.

Sodann viele an die Forſtbehörden von den Landesſtellen erlaſſenen General-Verfügungen. —

Aſchaffenburg und Karlsruhe, im Jänner 1827.

Die Herausgeber.

Hauptüberſicht des Inhalts.

Hiſtoriſch ſtatiſtiſche Einleitung.

A. Darſtellung des politiſchen Lebens des badiſchen Staates im Kreiſe der Vergangenheit. Seite

I. Badens Urgeſchichte bis zur Regierung der Zähringer (300 a. C. — 926 p. C.) 1
II. Von der Regierung der Zähringer bis zur Regierung der Hermanne 3
III. Von der Regierung der Hermanne bis zur Regierung der Markgrafen zu Baden 7
IV. Von der Regierung der Markgrafen zu Baden bis zur Theilung 10
V. Von der Theilung der alten badiſchen Lande bis zu deren Wiedervereinigung 13
VI. Von der Wiedervereinigung der alten badiſchen Lande bis auf die neueſte Zeit 13

B. Darſtellung des politiſchen Staatslebens im Kreiſe der Gegenwart.

I. Grundmacht des Staates nach Land und Volk 22
II. Kultur 27
III. Staatsverfaſſung 31
IV. Staatsverwaltung 33

Erſte Abtheilung.

Die Forſt- und Jagdgeſetze der unmittelbar Alt- und Neu-Badiſchen Länder.

Erſte Periode.

Von der Theilung der Alt-Badiſchen Stammlande bis zu deren Wiedervereinigung, vom Jahr 1516 bis 1771.

A. Die Markgräflich Baden-Badenſchen Forſt- und Jagdgeſetze . 40
B. Die Markgräflich Baden-Durlachiſchen Forſt und Jagdgeſetze . 94

Zweite Periode.

Von der Wiedervereinigung der Alt-Badiſchen Stammlande bis auf die neueſte Zeit, vom Jahr 1771 bis zum Jahr 1825.

A. Die Forſt- und Jagdgeſetze der vereinigten Alt-Badiſchen Stammlande, vom Jahr 1771 bis zum Jahe 1803 146
B. Die Forſt- und Jagdgeſetze ſeit der Vergrößerung der Badiſchen Lande, vom Jahr 1803 bis zum Jahr 1825 168

Zweite Abtheilung.

Die Forſt- und Jagdgeſetze der an das Haus Baden als Eigenthum gefallenen Länder und Ländertheile. Von der älteſten Zeit bis zu ihrer Einverleibung.

Seite
A. Die ehemaligen Churpfälziſchen Forſt- und Jagdgeſetze, vom Jahr 1557 bis zum Jahr 1801 284
B. Die ehemaligen Biſchöflich-Speierſchen Forſt- und Jagdgeſetze, vom Jahr 1439 bis zum Jahr 1801 371
C. Die ehemaligen Vorderöſterreichiſchen und Breisgauiſchen Forſt- und Jagdgeſetze, vom Jahr 1557 bis zum Jahr 1788. . 455
D. Die ehemaligen Forſt- und Jagdgeſetze der übrigen an Baden gefallenen Länder und Ländertheile.
I. Des Biſthums Conſtanz 496
II. Des Biſthums Baſel. 504
III. Der Abtei St. Blaſien 505
IV. Des Fürſtenthums Heitersheim 513
V. Der ehemaligen Reichsſtadt Zell. 515
VI. Der ehemals unmittelbaren Stadt Villingen 520

Dritte Abtheilung.

Die Forſt- und Jagdgeſetze für die der badiſchen Oberhoheit untergebenen Lande.

A. Die ehemaligen Forſt- und Jagdgeſetze des Fürſtenthums Fürſtenberg 525
B. Die ehemaligen Forſt und Jagdgeſetze des Fürſtenthums Leinngen 533
C. Die ehemaligen Forſt- und Jagdgeſetze des Fürſtenthums Löwenſtein-Wertheim 542

Syſtematiſche Ueberſicht des Inhalts.

Erſte Abtheilung.

Die Forſt- und Jagdgeſetze der unmittelbar Alt- und Neu-Badiſchen Länder.

1) Forſtgeſetze.

A. Forſtverfaſſung.
I. Forſtdirektion.
1) Conſtituirung und Benennung der Stelle. §. 225.
2) Wirkungskreis. §. 226, 228.
3) Stellung gegen andere Landesſtellen:
a) untergeordnet
α) der höchſten Leitung des Regenten. §. 228.
β) dem Finanzminiſterium. §. 228.
b) anhängig
α) dem Finanzminiſterium. §. 269.
c) beigeordnet
α) den übrigen Miniſterien und Centralſtellen. §. 229.
4) Geſchäftsverhältniſſe der Landesadminiſtrations- und Kirchenkollegien in Forſtangelegenheiten. §. 227.
II. Forſtverwaltung.
1) Klaſſen des Forſtperſonale.
a) Zur Oberaufſicht
α) Oberforſtmeiſter (Oberforſtämter). §. 6, 106, 195, 230.
b) Zur Aufſicht
α) Forſtmeiſter (Forſtämter). §. 6, 106.
β) Forſtinſpektoren (Forſtinſpektionen). §. 230.
c) Zur Verwaltung
α) Förſter. §. 6, 106, 230.
d) Zum Schutz
α) Forſtknechte. §. 6, 106.
β) Waidgeſellen. §. 106.
γ) Unterförſter. §. 230.
2) Dienſtumfang
a) der Oberforſtamtsbezirke. §. 231.
b) der Forſtamtsbezirke. §. 232.
3) Dienſtverhältniß
a) der Oberforſtmeiſter
α) zu den Mitbeamten. §. 234.
β) zu den Kreisdirektorien. §. 235.

b) der Forſtinſpektoren
a) zu den Oberforſtämtern. §. 234, 235.
b) zu den Kreisdirektorien. §. 235.
c) der Förſter
a) zu den Forſtinſpektionen. §. 234.
4) Beſtellung.
a) Bildung
a) für niedere Stellen. §. 7, 236.
b) für höhere Stellen. §. 236.
b) Ernennung. §. 107, 237.
c) Beeidigung. §. 238.
5) Bürgerliche Verhältniſſe.
a) Eheverbindungen. §. 239.
b) Gerichtsſtand
a) des niedern Forſtperſonale überhaupt. §. 108, 196.
b) der Waidgeſellen insbeſondere. §. 197.
c) Vorladung der Forſtbedienten zu Unterſuchungen. §. 240.
c) Bürgerliche Gewerbe. §. 241.
6) Dienſteinkommen.
a) Fixe Gehalte. §. 242, 243.
b) Diäten.
a) Maasſtab. §. 109.
b) Dekretur. §. 244, 245.
c) Akzidenzien,
a) erlaubte. §. 110, 246.
b) unerlaubte. §. 111.
7) Dienſtverrichtungen
a) der Oberforſtmeiſter. §. 198, 247, 248.
b) der Forſtinſpektoren
a) in herrſchaftlichen Waldungen. §. 8, 112, 249.
b) in Gemeindswaldunben. §. 250.
c) der Förſter. §. 113, 251.
d) der Forſtverrechner. §. 252.
III. Forſteiliche Obrigkeit.
1) Zuſtändigkeit der Landesherrſchaft
a) in Hinſicht der Ausdehnung. §. 253.
b) in Hinſicht der Ausübung
a) im Allgemeinen. §. 114, 254.
b) in Gemeindswaldungen. §. 9, 10, 115, 199.
c) in Privatwaldungen. §. 116, 200.
d) in den ſtandesherrlichen Gebieten. §. 255.
e) in dem Umfange der ehemaligen Reichsſtädte. §. 256.
2) Staatsrechtliche Verhältniſſe der übrigen Waldbeſitzer.
a) Der Standesherrn überhaupt. §. 257.
b) Der Standesherrſchaft Fürſtenberg insbeſondere. §. 258.
c) Der Grundherren. §. 259.
d) Der ehemaligen Reichsſtädte. §. 260.
e) Der Kirchen. §. 261.
f) Der Privatwaldbeſitzer. §. 262.
IV. Forſtrechnungsweſen.
1) Perſonale zur Führung der Forſtrechnungen.
a) Forſtmeiſter. §. 11.
b) Forſtverwalter. §. 117.
c) Domänenverwalter. §. 236.

2) Gegenſtände der Forſtrechnungen. §. 11, 264.
3) Leitung des Forſtrechnungsweſens. §. 265.
4) Form der Forſtrechnungen:
a) ältere. §. 12.
b) neuere. §. 266.
c) neueſte. §. 268.
d) Holz-Naturalrechnung. §. 268. a.
5) Beſondere Verrechnungsart
a) der Waldweid- und anderer Zinſe. §. 267.
b) der Naturalabgaben durch die Förſter.
a) Form der Monatsrechnungen. §. 268.
b) Zeit und Art der Einreichung. §. 269.
c) Aufnahme derſelben in die Forſtrechnungen. §. 272.
6) Stellung der Forſtrechnungen. §. 12.
7) Kontrolle des Forſtrechnungsweſens. §. 272.
8) Erhebung der Forſtgefälle.
a) Art der Erhebung. §. 273.
b) Maaßregeln wegen Vermeidung von Verluſt. §. 274.
c) —— — —— — Ausſtänden. §. 275.
9) Verrechnung der Taxen und Sporteln. §. 276.
10) —— des Stempelpapiers. §. 277.
V. Forſteinrichtung.
1) Vermeſſung der Waldungen.
a) Zwecke der Vermeſſung. §. 278.
b) Art der Vermeſſung. §. 279.
2) Abſchätzung der Waldungen.
a) Abſchätzungsarbeiten. §. 280.
b) Aufſicht über die Waldabſchätzung. §. 281.
c) Zuſammenſtellung der Reſultate der Abſchätzung. §. 282.
d) Koſten der Abſchätzung. §. 283.
3) Eintheilung der Waldungen. §. 118.
VI. Forſtbeſteuerung.
1) Waldgrundſteuer.
a) Art der Regulirung. §. 284.
b) Beſeitigung von Reklamationen. §. 285.
2) Acciſe
a) von Brennholz. §. 286.
VII. Forſt- und Jagdfrohnden.
1) Ausſchreibung derſelben im Allgemeinen. §. 287.

B. Innere Forſtverwaltung.
I. Allgemeine Wirthſchaftsführung.
1) Behandlung der Waldungen.
a) Aufmachung des liegenden und Abfallholzes. §. 119.
b) Schlagweiſes Hauen der Waldungen. §. 13.
c) Regelmäßige Hiebsführungen. §. 288.
d) Verbot der kahlen Abtriebshiebe. §. 289.
2) Waldwirthſchaftsplan
a) für herrſchaftliche Waldungen. §. 14, 290.
b) für Gemeinds- und Privatwaldungen. §. 291.
c) für Stiftungs- und Kirchenwaldungen. §. 292.
d) Bedürfnißregiſter.
a) Zeit und Art der Fertigung. §. 15, 293.
b) Schreibgebühr für Fertigung derſelben. §. 294.
e) Verbot der Holzabgaben aus der Hand. §. 295.

3) Vollziehung der Waldwirthſchaft.
a) Anweiſung des Holzes. §. 16, 120, 296.
b) Fällung des Holzes.
a) Zeit und Art der Fällung. §. 17, 121.
b) Gebrauch der Säge. §. 122, 297.
c) Aufmachung und Sortirung des Holzes. §. 298.
d) Aufnahme des Holzes. §. 299.
e) Räumung der Waldungen.
a) Zeit der Räumung. §. 18, 123.
b) Gebrauch der vorhandenen Wege zur Abfuhr. §. 18, 123.
f) Waldſchluß. §. 300.
II. Beſonderer Forſtbetrieb.
1) Kultur der Waldungen.
a) Künſtliche Kultur.
a) Durch Saat. §. 19, 124, 125, 301.
b) Durch Pflanzung
(1) von Eichen. §. 20, 126.
(2) von weichen Holzarten. §. 20, 127, 302.
2) Benutzung der Hauptgegenſtände der Waldungen.
a) Allgemeine Verwendung des Holzes.
a) Holzabgaben aus Dienſtbarkeit.
(1) Nachweiſung der Rechte. §. 21, 303.
(2) Beſchränkung der Berechtigungen. §. 128, 304.
(3) Beſchränkung des Rechts zum Leſeholzſammeln. §. 22.
(4) Beſchränkung der Holzabgaben an Erblehnleute. §. 305.
b) Bürgerholzabgaben.
(1) Art der Abgabe. §. 23.
(2) Beſchränkungen in der Abgabe. §. 129, 305. a.
(3) Aufmachen und Verlooſen der Gabhölzer. §. 306.
(4) Verbot des Verkaufs der Gabhölzer. §. 24, 201, 307.
c) Holzabgabe zur Hofhaltnng und an herrſchaftliche Diener. §. 25, 130.
d) Holzverkauf im Walde.
(1) In herrſchaftlichen Waldungen. §. 26, 308.
(2) In Gemeinds- und andern Waldungen.
(a) Erlaubnißertheilung zum Verkauf. §. 131, 309, 310.
(b) Verkauf in öffentlicher Verſteigerung. §. 202.
(c) Behandlung der Holzverkäufe. §. 203.
(d) Genehmigung der Holzverkäufe. §. 311, 312.
(e) Behandlung der außergewöhnlichen Holzverkäufe. §. 313.
(3) Beſtimmung wegen der Preiſe bei Holzverkäufen aus herrſchaftlichen Waldungen. §. 132.
e) Verkauf von Holländerholz.
(1) Vorzug der Pforzheimer Holzhandlungs-Geſellſchaft. §. 314.
(2) Verkauf in öffentlicher Verſteigerung. §. 315.
(3) Behandlung der Holländerholzverkäufe. §. 316.
(4) Preiſe des Eichenholländerholzes. §. 317.
(5) Bedingungen für die Holzhandlungs-Geſellſchaft in Uebernahme von Holländerholz. §. 318.

f) Auswärrtiger Holz- und Kohlenverkauf.
(1) Beſchränkungen beim auswärtigen Holzverkauf. §. 27, 133, 319.
(2) Verbote der Holz- und Kohlenausfuhr in einzelnen Fällen. §. 320.
(3) Ertheilung von Holzausfuhrgeſuchen. §. 321.
(4) Ertheilung von Holzausfuhrſcheinen. §. 322.
(5) Holzausfuhrtaxe.
(a) Allgemeine Beſtimmungen. §. 323.
(b) Taxe für Eichenholländerholz. §. 324.
(c) Befreiung von der Ausfuhrtaxe. §. 324. a.
(d) Ausgangszoll. §. 325.
(e) Kontrolle wegen Erhebung der Ausfuhrtaxe. §. 326.

b) Beſondere Verwendung der Hauptgegenſtände der Waldungen.
a) Zum Brennen.
(1) Beſtimmung des zum Brennen zu verwendenden Holzes. §. 28, 135.
(2) Beſtimmungen wegen dem Leſeholz. §. 136.
(3) Maaß des Brennholzes. §. 30, 137, 327.
(4) Beſtimmungen über das zum Verkohlen zu verwendende Holz §. 29, 138.
(5) Beſtimmungen wegen Aſchenbrennen:
(a) Verbot. §. 31.
(b) Beſchränkungen beim Aſchenbrennen. §. 139, 328.
b) Zum Bauen.
(1) Schonung und Sparung des Bauholzes.
(a) In Hinſicht des zu verwendenden Holzes. §. 32, 140, 204.
(b) In Hinſicht der Verwendung von Steinen zu dem Bauweſen. §. 32, 140, 204, 329.
(2) Erhaltung der Gebäude in gutem Zuſtande. §. 33.
(3) Aufnahme des nothdürftigen Bauholzes. §. 34, 141.
(4) Abgabe des Bauholzes. §. 35, 142.
(5) Abgabe von Sägklötzen. §. 36, 143.
(6) Holzabgabe zu Zäunen. §. 37, 144.
c) Zu beſondern techniſchen und ökonomiſchen Zwecken.
(1) Zu Faßtaugen. §. 146.
(2) — Pfählen. §. 39, 147.
(3) — Fleiſchbänken. §. 40.
(4) — Reifen. §. 41, 148.
(5) — Maienbäume. §. 42, 152, 330.
(6) — Wieden.
(a) Floßwieden. §. 43, 149.
(b) Erndtwieden, §. 44, 149.
(7) Zu Beſen. § 150.
(8) — Deckreiſig. §. 151.
(9) — Wein- und Bierſchankzeichen. §. 331.
(10) Des Baſtes. §. 45, 153.
(11) Der Gerberlohe. §. 46, 154, 332.
(12) Des Harzes. §. 47, 155.

3) Benutzung der Nebengegenſtände den Waldungen.
a) Maſt (Eckerich).
a) Maſtbeſichtigung und Beſtimmung der Benutzungsart. §. 48, 156, 333.
b) Eintrieb der Schweine in die Maſt. §. 49, 158, 334.
c) Aufleſen der Maſtfrüchte. §. 50.
b) Wildes Obſt und wilde Obſtbäume. §. 51, 159.
c) Waldweide.
a) Recht zu Ausübung. §. 52, 160, 335.
b) Verbotene Waldweide
(1) in eingehängten Walddiſtrikten. §. 53, 161.
(2) mit Ziegenvieh. §. 54, 162.
(3) in noch nicht erwachſenen Waldungen. §. 55, 163.
d) Gräſerei. §. 205.
e) Laub- und Streuſammeln. §. 336.
f) Erden und Steine.
a) Stein- und Kalkgruben. 164.
b) Mergelerde. §. 56, 165.
C. Forſtſchutz.
I. Sicherung des Forſteigenthums überhaupt.
1) Richtigſtellung und Erhaltung der Waldgrenzen. §. 57, 166, 206, 337.
2) Beſchränkung des Reutens und Brennens der Waldungen. §. 58, 167, 338.
II. Sicherung der Waldungen gegen frevelhafte Handlungen der Menſchen.
1) Holzerſparniß überhaupt. §. 59.
2) Verbot des iſolirten Bauens in Waldgegenden. §. 340.
3) Feuermachen in den Waldungen.
a) Verbot deſſelben. §. 60, 168.
b) Beſchränkungen beim Feuermachen. §. 60. 207.
c) Verhalten bei entſtehendem Waldbrand. §. 208.
4) Bezeichnung des Bau- und Sägholzes vor der Abfuhr aus dem Wald. §. 339.
5) Aushauen der Waldungen an den Straßen. §. 341.
III. Sicherung der Waldungen gegen Thiere.
1) Schonung der nützlichen und Wegſchaffung der ſchädlichen Thiere. §. 209.
D. Forſtſtrafgeſetzgebung.
I. Anzeigen der Forſtfrevel.
1) Einreichung der Forſtfrevelliſten. §. 342.
II. Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtvergehen.
1) Art der Unterſuchung und Beſtrafung.
a) Termine zur Abhaltung der Forſtfrevelthätigung. §. 169, 210, 342.
b) Verfahren bei der Unterſuchung.
a) Summariſche Unterſuchung. §. 62, 343.
b) Verurtheilung in Kontumaziam. 344.
2) Anſatz und Beſtimmung der Strafen.
a) Im Allgemeinen. §. 61, 169.
b) Strafreglement. §. 63.
3) Vertheilung der Strafen.
a) Ausſcheidung derſelben. §. 345.
b) Theilhaber an den Strafen. §. 210. 346.
c) Ruggebühren.

α) Antheil der Denuncianten an der Strafe. §. 61, 169, 210, 211, 346.
β) Auszahlung der Ruggebühren. §. 352.
4) Verwandlung der Geld- in Leibesſtrafen.
a) Fälle der Verwandlung. §. 347.
b) Anträge auf Verwandlung. §. 348.
c) Verrechnung der verwandelten Forſtfrevelſtrafen. §. 348. a.
5) Rekurs gegen Strafverfügungen. §. 61. 349.
6) Vollziehung der Strafen.
a) Einziehung der Frevelſtrafen. §. 212, 350.
b) Einzug der in die Gemeindskaſſen fließenden Strafen. §. 351.
c) Verhütung von Strafausſtänden. §. 213.
7) Verfahren gegen ausländiſche Forſtfrevler.
a) Gegen würtembergiſche Unterthanen. §. 353.
b) Uebereinkunft mit Heſſen wegen Frevel in den Grenzwaldungen. §. 354.
c) Uebereinkunft mit Würtemberg in gleichem Betreff. §. 355.
III. Wirkungskreis der Unterſuchungs- und Strafbehörden.
1) Strafkompetenz der Oberforſt- und Oberämter. §. 214.
2) —— — Forſt- und Bezirksämter. §. 356.
3) —— — Kreisdirektorien. §. 356.

2) Jagdgeſetze.

A. Verfaſſung des Jagdweſens.
I. Im Allgemeinen.
1) Genaue Verbindung des Jagdweſens mit dem Forſtweſen. §. 64.
B. Jagdbetrieb.
I. Heegung des Wildes
1) überhaupt. §. 65, 170.
2) Anſtalten gegen Wildſchaden.
a) Einzäunung der Feldgüter. §. 66, 171, 215.
b) Hütung der Felder. §. 67, 172, 215.
c) Erſatz des Wildſchadens. §. 68, 215.
II. Benutzung der Hauptgegenſtände der Jagd.
1) Jagdausübung.
a) Verbotene Jagdausübung
α) im Allgemeinen. §. 69, 173.
β) Aufhebung der freien Pürſch. §. 357.
γ) Jagdausübung in den Hofjagddiſtrikten. §. 358.
b) Erlaubte Jagdausübung. §. 360.
c) Vogelfang.
α) Lerchenfang. §. 70.
β) Krammetsvogelfang. §. 174.
γ) Meiſenfang. §. 359.
2) Gebrauch der Jagdfrohnden zur Jagdausübung.
a) Zu Abhaltung der Jagden. §. 71.
b) Zu andern Jagdgeſchäften. §. 176.
3) Ablieferung
a) des Wildprets. §. 72
b) der edlern Raubvögel. §. 73, 177.
c) der Bälge von Raubthieren.
α) Von den Unterthanen. §. 74.
β) Von den Forſtbedienten. §. 75.
d) der gefundenen Hirſchſtangen. §. 76.
4) Schußgeldbeſtimmung. §. 77, 178.

III. Benutzung der Nebengegenſtände der Jagd.
1) Fiſcherei.
a) Aufſicht über die Fiſcherei. §. 78.
b) Fiſchereigeſetze. §. 79.
c) Fiſchereiwirthſchaft.
a) Heegung der Fiſche. §. 80, 180.
b) Fangung der Fiſche.
(1) Recht zum Fiſchfang. §. 81, 181.
(2) Beſchränkung des Fiſchfanges. §. 82, 181.
2) Nutzbare Inſekten.
a) Bienen. §. 83, 182, 361.

C. Jagdſchutz.
I. Allgemeine Jagdverbote.
1) In Hinſicht der Jäger und Forſtbedienten. §. 84, 216.
2) — — anderer Perſonen. §. 85, 183.
3) — — beſonderer Landesgegenden. §. 86.
4) Verbot der Jagdpachtungen
a) von katholiſchen Schullehrern. §. 362.
b) von Landleuten. §. 363.
II. Beſchränkung der Haltung und des Gebrauchs von Hunden.
1) Verbot der Haltung der der Jagd ſchädlichen Hunde. §. 87.
2) Anhangen von Prügeln. §. 87, 184.
3) Tödtung der frei herumlaufenden Hunde. §. 88, 184.
4) Abhaltung der Hundeſchau. §. 89.
III Beſchränkung des Beſitzes und Gebrauchs von Schießgewehren.
1) Verbot des Beſitzes ohne beſondere Erlaubniß. §. 90.
2) Verbot des Tragens von Schießgewehren über Feld
a) überhaupt. §. 185.
b) von Skribenten. §. 364.
IV. Ausrottung der Raubthiere.
1) Maaßregeln in Hinſicht der der Jagd ſchädlichen Thiere.
a) Der vierfüßigen. §. 91, 186, 365.
b) Der Vögel.
a) Der Sperber. §. 92.
b) Der Raben, Scheggen ꝛc. 93, 366.
2) Maaßregeln in Hinſicht der den Feldern ſchädlichen Thiere.
a) Der Tauben, §. 94, 217.
b) Der Spatzen. §. 95.

D. Jagdſtrafgeſetzgebung.
I. Beſtrafung der Wilderei- und Jagdvergehen
1) überhaupt. §. 96.
2) Beſtrafung der Wilderei:
a) der gewöhnlichen Wilderer. §. 97, 187, 218, 367.
b) — verlarvten und vermummten Wilderer. §. 98, 188.
c) — Wilderer aus angrenzenden Herrſchaften. §. 99.
d) wegen Legung vergifteter Kugeln. §. 100.
e) — — von Selbſtgeſchoß. §. 189.
f) — Theilnahme und Mitwiſſen an der Wilderei. §. 101, 190, 219.
3) Beſtrafung der Jagdfrevel.
a) Unterſcheidung des Jagdfrevels vom Wilddiebſtahl und der Wilderei. §. 368.

b) Beſtrafung der Jagdfrevel, von fremden Unterthanen begangen. §. 369.
II. Mittel zur Verhütung der Wilderei und Jagdvergehen.
1) Einfangung der Wilderer.
a) Verhalten der Jäger bei Einfangung der Wilderer. §. 102, 191, 220, 370.
b) Fang- und Anzeigegebühr derſelben. §. 103, 221.

Zweite Abtheilung.

Die Forſt- und Jagdgeſetze der an das Haus Baden als Eigenthum gefallenen Länder und Ländertheile.

1) Forſtgeſetze.

A. Forſtverfaſſung.
I. Forſtdirektion.
1) Benennung der Stellen:
a) Oberjägermeiſter- und Oberforſtamt. §. 376.
b) Oberamtmann im Bruhrein. §. 543.
c) Hofkammer-Forſtamt. §. 377.
d) Regierung und Kammer. §. 544, 698.
e) Hofkammer. §. 545.
2) Wirkungskreis
a) des Hofkammer-Forſtamts. §. 378.
b) der Hofkammer. §. 546.
c) des Oberjägermeiſters. §. 547.
3) Geſchäftsverhältniſſe
a) des Forſtkommiſſärs. §. 379.
II. Forſtverwaltung.
1) Klaſſen des Forſtperſonale:
a) zur Aufſicht:
a) Oberforſtamt. §. 377, 698.
b) Oberjägermeiſteramt. §. 544.
b) zur Aufſicht:
a) Jägermeiſter, Forſtmeiſter, Kammeralrezeptoren. §. 380.
b) Forſtmeiſter. §. 947.
c) Oberförſter, Waldfauthe. §. 548.
d) Unterforſtmeiſter. §. 699.
c) zur Verwaltung:
a) Förſter. §. 380.
b) Oberjäger, Revierjäger. §. 548.
c) Oberförſter, Oberholzwarte, Waldmeiſter. §. 700.
d) zum Schutz:
a) Waldförſter, Forſtknechte. §. 380.
b) Burſchknechte, Waldſchützen. §. 548.
c) Jäger, Förſter. §. 701.
d) Forſtbannwarte. §. 857.
2) Dienſtverhältniſſe
a) des Oberjägermeiſteramts. §. 376, 549.
b) der Forſtmeiſter und Kammeralrezeptoren. §. 381.
c) der Unterforſtmeiſter. §. 703, 704.
d) des Forſt- und Jagdperſonale überhaupt. §. 549.

3) Beſtellung.
a) Prüfung. §. 705, 706, 707.
b) Körperliche Eigenſchaften. §. 550.
e) Beeidigung. §. 382.
4) Bürgerliche Verhältniſſe.
a) Bürgerliche Gewerbe. §. 383.
b) Holzhandel. §. 552.
5) Dienſteinkommen.
a) Fixe Gehalte. §. 553.
b) Diäten. §. 384, 385.
c) Akzidenzien.
a) Forſtgebühren
(1) in herrſchaftlichen Waldgeſchäften. §. 386.
(2) in Gemeindswaldgeſchäften. §. 387.
b) Anweisgeld. §. 554.
c) Stockmiethe. §. 555.
d) Windfälle, Schneebrüche, Afterſchläge. §. 389.
d) Unerlaubte Akzidenzien. §. 388, 556.
6) Dienſtverrichtungen
a) des Jägermeiſters. §. 390.
b) der Forſtmeiſter. §. 391.
c) der Unterforſtmeiſter. §. 708.
d) der Kammeralrezeptoren. §. 392.
e) des Jagdſekretärs. §. 557.
f) des Oberjägers. §. 558.
g) des Waldfauthen. §. 559.
h) der reitenden und gehenden Förſter. §. 393.
i) der Revierjäger. §. 560.
k) der Bürſchknechte. §. 561.
l) der Waldſchützen. §. 562.
III. Forſteiliche Obrigkeit.
1) Zuſtändigkeit der Landesherrſchaft
a) in Hinſicht der Ausdehnung. §. 908, 909, 910.
b) in Hinſicht der Ausübung
a) in den geiſtlichen Adminiſtrationswaldungen. §. 394.
b) in den Gemeindswaldungen. §. 395.
c) in den Lehenwaldungen. §. 709.
d) in den Privatwaldungen. §. 711.
c) in Hinſicht der Herrſchaften, Städte ꝛc.
a) derjenigen, welche der Aufſicht eines Oberamts unterliegen. §. 712.
b) derjenigen, welche der Landesregierung untergeordnet ſind. §. 713.
2) Zuſtändigkeit der Herrſchaften ꝛc. über ihre eigene, der unterhabenden Gemeinds- und Unterthanenwaldungen. §. 710.
IV. Forſtrechnungsweſen.
1) Perſonale
a) zur Einziehung der Forſtgelder. §. 563, 948.
b) zur Stellung der Forſtrechnungen. §. 563, 948.
V. Forſteinrichtung.
1) Vermeſſung der Waldungen.
a) Der Kammeralwaldungen.
a) Zeitraum zur Vermeſſung. §. 714.
b) Art der Vermeſſung. §. 396, 718.

c) Zeichnung der Forſtkarten. §. 397.
d) Beſchreibung des Forſtplans. §. 398.
b) Der übrigen Waldungen
a) der Gemeinden und geiſtlichen Adminiſtration. §. 399.
b) der Städte, Privaten und Klöſter. §. 715, 716.
c) Zahlung der Vermeſſungskoſten. §. 717.
2) Eintheilung der Waldungen.
a) Ausmeſſung der Jahresſchläge. §. 400.
b) Eintheilung der Waldungen in Schläge.
a) Der Kammeral- und ſtädtiſchen Waldungen. §. 719.
b) Der Privat- und Kloſterwaldungen. §. 720.
c) Grundſätze zu Eintheilung der Holzſchläge. §. 721.
B. Innere Forſtverwaltung.
I. Allgemeine Wirthſchaftsführung.
1) Behandlung der Waldungen.
a) Aufmachung des liegenden und Abfall- ſo wie des in Abgang ſtehenden Holzes. §. 564, 565, 722.
b) Schlagweiſes Hauen der Waldungen
a) überhaupt. §. 401, 565, 722, 820, 867, 949.
b) Anlegung der Schläge.
(1) Art der Anlage. §. 401, 565, 723, 867.
(2) Beförderung der Beſaamung. §. 401, 724.
(3) Wegnahme der Saamenbäume. §. 725.
2) Waldwirthſchaftsplan.
a) Für die Kammeralwaldungen.
a) Zeit und Art der Entwerfung deſſelben. §. 402, 566.
b) Prüfung deſſelben. §. 566.
b) Bedürfnißregiſter.
a) Zeit der Fertigung. §. 404, 567, 821, 868, 950.
b) Art der Fertigung. §. 403, 568.
c) Beſondere Beſtimmungen darüber. §. 569, 570.
d) Schreibgebühr für Fertigung derſelben. §. 571.
3) Vollziehung der Waldwirthſchaft.
a) Anweiſung des Holzes. §. 405, 573, 574, 823, 858, 869, 922.
b) Fällung des Holzes.
a) Zeit der Fällung. §. 406, 728, 824, 870, 951.
b) Art der Fällung. §. 576, 577, 726, 727, 871, 923.
c) Beſtimmungen wegen den anzuſtellenden Holzhauern. §. 407, 575, 952, 953.
d) Beſtrafung des Uebergriffs bei den Holzfällungen. §. 408, 859.
c) Aufmachung des Holzes.
a) Art der Aufmachung. §. 409, 578, 730, 860, 924.
b) Gebrauch der Säge. §. 729, 825.
c) Aufmachung in der Frohnde. §. 579.
d) Holzmacherlohn. §. 580.
e) Holzmacherinſtruktion. §. 581.
d) Aufnahme und Abzählung des Holzes. §. 410, 582, 731, 732, 826, 872, 954.
e) Räumung der Waldungen. §. 411, 583, 584, 585, 733, 827, 925, 955.
f) Waldſchluß. §. 412, 586, 734, 873, 926.
II. Beſonderer Forſtbetrieb.
1) Kultur der Waldungen.

a) Natürliche Nachzucht der Waldungen. §. 413, 736, 828.
b) Künſtliche Kultur
a) durch Saat.
(1) Einſammlung der Saamen. §. 414, 587, 737.
(2) Bearbeitung des Bodens. §. 587, 738.
(3) Ausſaat. §. 415, 416, 829, 874.
b) durch Pflanzung
(1) von Eichen. §. 417, 588, 740. 830, 875.
(2) von Weiden, Erlen, Ulmen ꝛc. §. 588, 741.
c) durch Ableitung des Waſſers. §. 589.
2) Benutzung der Hauptgegenſtände der Waldungen.
a) Allgemeine Verwendung des Holzes.
a) Holzabgaben aus Dienſtbarkeit.
(1) Nachweiſung der Rechte. §. 418.
(2) Beſchränkung der Berechtigungen. §. 590, 927, 928, 929.
(3) Gegenleiſtung der Berechtigten. §. 930.
b) Bürgerholzabgaben.
(1) Art der Abgabe. §. 591, 742.
(2) Beſchränkungen in der Abgabe. §. 410, 592.
(3) Verbot des Verkaufs der Gabhölzer. §. 594, 595, 876.
(4) Unterthanenpreis für das Gabholz. §. 596.
c) Holzabgaben an Beamte und Diener. §. 420, 421.
d) Holzabgabe zur Hofhaltung. §. 597.
e) Holzverkauf im Walde.
(1) In herrſchaftlichen Waldungen.
(a) Durch Handverkauf. §. 422.
(b) Durch Verſteigerung. §. 423, 598.
(2) In Gemeinds- und andern Waldungen. §. 424, 743.
f) Verkauf von Holländerholz. §. 599, 745.
g) Inländiſcher Holzhandel auf dem Neckar.
(1) Beſichtigung der Wälder im Neckarthal. §. 425.
(2) Aufnahme des Holzvorraths. §. 426.
(3) Beſtimmung des Holzmaaßes. §. 427.
(4) Beſtimmung des Holzmacherlohns. §. 428.
(5) Vorzugsweiſe Beholzigung der Orte des Neckarthals und der Stadt Heidelberg. §. 429.
(6) Verkauf von Wagen-, Weingarts- und andern Nutzhölzern ausſchließlich in Heidelberg. §. 430.
h) Auswärtiger Holzverkauf.
(1) Verführung auf den Rhein.
(a) Bedingungen dabei. §. 431.
(b) Strafe wegen unerlaubter Verführung. §. 432.
(c) Verbot der Holzverführung über Neckarelz hinauf. §. 433.
(2) Verkauf außer Land überhaupt. §. 600, 601, 744, 877.
i) Verflößung des Holzes.
(1) Bindung und Verführung der Langholzflöße. §. 434.
(2) Floßfreiheit auf den landesherrlichen Flüſſen und Bächen. §. 435.

(3) Bildung einer Holzfloßgeſellſchaft. §. 436.
(4) Beſtimmungen über Zeit und Art der Flößung. §. 437.
(5) Erſatz des durch die Flößung verurſachten Schadens. §. 438, 747.
(6) Bachſtadengelder. §. 439.
(7) Unerlaubtes Ausſchlagen des Holzes. §. 440.
(8) Verbotene Hemmung des Waſſers. §. 441.

b) Beſondere Verwendung der Hauptgegenſtände der Waldungen.

a) Zum Brennen.
(1) Beſtimmung des zum Brennen zu verwendenden Holzes. §. 442, 602, 878.
(2) Beſtimmungen wegen dem Leſeholz. §. 442, 748, 832, 879.
(3) Maaß des Brennholzes. §. 443, 603, 749, 833.
(4) Beſtimmungen wegen Verkohlung des Holzes
(a) in Hinſicht des abzugebenden Holzes. §. 444, 604, 956.
(b) in Hinſicht des Brennens der Kohlen. §. 444, 604, 750, 834.
(c) Inſtruktion für die herrſchaftlichen Kohlenbrenner. §. 605.
(5) Beſtimmungen wegen Aſchenbrennen.
(a) Holzabgabe zum Aſchenbrennen. §. 445.
(b) Beſchränkungen beim Aſchenbrennen. §. 445, 751.

b) Zum Bauen.
(1) Schonung und Sparung des Bauholzes
(a) in Hinſicht des zu verwendenden Holzes. §. 446, 606, 835, 931.
(b) in Hinſicht der Verwendung der Steine zum Bauweſen. §. 446, 606, 752, 835, 957.
(2) Erhaltung der Gebäude in gutem Zuſtande. §. 447, 607, 836.
(3) Aufnahme des nothdürftigen Bauholzes. §. 448, 608, 753, 932.
(4) Abgabe des Bauholzes. 449, 609, 958, 959.
(5) Beſtimmung wegen des Abholzes vom Bauholze. §. 610.
(6) Bauholzabgaben aus Gemeindswaldungen. §. 611.
(7) Verbot der Zimmerplätze in den Waldungen. §. 450, 612, 837.
(8) Anlage von Bauholzmagazinen. §. 754.
(9) Abgabe von Sägklötzen, Latten ꝛc. §. 451, 880, 960, 961.
(10) Holzabgabe zu Zäunen. §. 452, 613, 755, 838, 881, 962.

c) Zu beſondern techniſchen und ökonomiſchen Zwecken.
(1) Zu Wagnerholz. §. 453, 756, 882.
(2) — Faßtaugen. §. 454, 615, 756, 882.
(3) — Pfahlholz. §. 455, 614, 756, 934.
(4) — Schnitz- (Schnäfel-) Holz. §. 757, 883.
(5) — Siebmacherholz. §. 882, 963.

(6) Zu Reifen. §. 616, 839, 861, 964.
(7) — Wieden. §. 456, 758, 884.
(8) — Maienbäume. §. 618, 759, 842.
(9) — Bohnenſtecken. §. 617, 758, 841.
(10) — Beſen. §. 457, 758, 884.
(11) — Wein- und Bierſchankzeichen. §. 619, 760.
(12) Des Baſtes. §. 458, 761.
(13) Der Gerberlohe.
(a) Beſtimmungen wegen Benutzung derſelben. §. 459, 762, 843.
(b) Beſtimmungen wegen dem Handel mit derſelben. §. 460, 965.
(14) Des Harzes. §. 461, 763, 845, 885.
(15) Der Kienſtöcke. §. 462, 844.
(16) Des Birkenwaſſers. §. 463, 764.
3) Benutzung der Nebengegenſtände der Waldungen.
a) Maſt (Eckerich).
a) Beſichtigung des Maſterwachſes. §. 464, 620.
b) Beſtimmungen über die Maſtberechtigungen. §. 464, 765, 846.
c) Abhängen von Maſtdiſtrikten für das Wild. §. 465.
d) Eintrieb der Schweine in die Maſt. §. 466, 621, 766.
e) Abſchlagen und Aufleſen der Maſtfrüchte. §. 469, 624, 847, 862, 886.
f) Einſchlagen der Schweine in Gemeindswaldungen. §. 622.
g) Inſtruktion für die Eckerichshirten. §. 623.
h) Verpachtung der Maſt. §. 467.
i) Maſtakzidenzien der Forſtbedienten. §. 468.
b) Wildes Obſt und wilde Obſtbäume. §. 470, 625, 848, 887.
c) Waldweide.
a) Allgemeine Beſtimmungen. §. 471, 626, 768, 935.
b) Recht zur Ausübung. §. 472, 849.
c) Verbotene Waldweide
(1) in eingehängten Walddiſtrikten. §. 473, 627, 769, 851.
(2) mit Schafe und Ziegen. §. 474, 475, 850, 888, 936.
(3) in noch nicht erwachſenen Waldungen. §. 889.
d) Strafen wegen verbotenen Weidens. §. 476.
e) Weidgeldentrichtung. §. 628.
f) Beweidung der gemeinen Allmenden. §. 629.
g) Inſtruktion für die Viehhirten. §. 630.
d) Gräſerei. §. 770, 852, 890.
e) Laub- und Streuſammeln. §. 631, 771, 853, 937.
f) Hopfen. §. 477.
g) Wacholderbeeren. §. 967.
h) Erden und Steine. §. 478, 891, 938.
C. Forſtſchutz.
I. Sicherung des Forſteigenthums überhaupt.
1) Richtigſtellung und Erhaltung der Waldgrenzen.
a) Umgehung der Waldgrenzen. §. 479, 633, 854.
b) Herſtellung und Erhaltung der Waldgrenzen. §. 480, 632, 772, 892.
c) Verbot wegen Beſchädigung der Waldgrenzzeichen. §. 481, 634.

d) Oberaufſicht über die Waldgrenzen. §. 635, 636.
e) Ausgleichung ſtrittiger Waldgrenzen. §. 773.
2) Beſchränkung des Reutens und Brennens der Waldungen.
a) Gänzliche Ausrodung von Waldungen. §. 482, 637, 774, 893.
b) Reuten und Brennen in den Waldungen. §. 483, 484, 638, 775, 855, 939, 968.
3) Verbot der Vertheilung der Gemeindswaldungen unter die Bürger. §. 776.
II. Sicherung der Waldungen gegen frevelhafte Handlungen der Menſchen.
1) Verbot des iſolirten Bauens in Waldungen. §. 777, 969.
2) Feuermachen in den Waldungen.
a) Verbot deſſelben. §. 485, 639, 778, 894, 970.
b) Verhalten bei entſtehendem Waldbrand. §. 486, 779.
3) Beſchädigung an Brücken ꝛc. in den Waldungen. §. 640.
4) Unnöthige Wege in den Waldungen. §. 780.
III. Sicherung der Waldungen gegen Thiere.
1) Schonung der von ſchädlichen Inſekten ſich nährenden Thiere. §. 487.
D. Forſtſtrafgeſetzgebung.
I. Anzeigen der Forſtfrevel.
1) Einreichung der Forſtfrevelliſten. §. 488, 641, 891, 940.
2) Verhalten beim Betreten eines Forſtfrevlers. §. 489, 642.
3) Verſchweigung von Forſtfrevel. §. 896.
II. Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtvergehen.
1) Art der Unterſuchung und Beſtrafung.
a) Termine zur Abhaltung der Forſtfrevelthätigung. §. 490, 643, 781.
b) Verfahren bei der Unterſuchung.
a) Summariſche Unterſuchung. §. 491.
b) Verurtheilung in Kontumaziam. §. 492.
2) Strafrecht. §. 782, 941.
3) Anſatz und Beſtimmung der Strafen.
a) Beſtrafungsart. §. 793.
b) Strafreglement. §. 493, 494, 644, 784, 785, 786, 942.
c) Strafbeſtimmungen für beſondere Fälle.
a) Für Grasfrevel. §. 645.
b) — wiederholte Frevel. §. 897.
c) — Frevel verſchiedener Art. §. 943, 944.
4) Vertheilung der Strafen.
a) Theilhaber an den Strafen. §. 646.
b) Ruggebühren. §. 497, 649.
5) Frevelthätigungskoſten. §. 496.
6) Verwandlung der Geld- in Leibesſtrafen. §. 647.
7) Rekurs gegen Strafverfügungen. §. 787.
8) Vollziehung der Strafen.
a) Einzug der Frevelſtrafen. §. 495, 648.
9) Verfahren gegen ausländiſche Forſtfrevler. §. 650.
10) Verhütung von Frevel. §. 498.
III. Wirkungskreis der Unterſuchungs- und Strafbehörden. §. 788.
2) Jagdgeſetze.
A. Verfaſſung des Jagdweſens.
I. Direktion.

1) Oberjägermeiſter. §. 651, 789.
2) Jagdſekretär. §. 651.
II. Verwaltung.
1) Klaſſen des Jagdperſonale.
a) Oberjäger, Hofjäger ꝛc. §. 651.
2) Dienſtverrichtungen
a) des Jagdſekretärs. §. 652.
b) des Oberjägers. §. 653.
c) der Revierjäger. §. 654.
d) des Hofjägers. §. 655.
e) des Büchſenſpanners. §. 656.
f) der Zeugknechte. §. 657.
3) Allgemeine Beſtimmungen über das Verhalten des Jagdperſonale. §. 658, 659, 660.
B. Jagdbetrieb.
I. Heegung des Wildes.
1) Ueberhaupt. §, 499, 661, 790.
2) Schonung der Wildfuhr. §. 500.
3) Erhaltung und Herſtellung der Salzlacken. §. 501.
4) Verbot übermäßiger Heegung. §. 791.
5) Anſtalten gegen Wildſchaden.
a) Einzäunung der Felder und Waldungen. §. 502, 792, 898, 911.
b) Hütung der Felder und Abtreiben des Wildes. §. 503, 504, 793, 899.
c) Erſatz des Wildſchadens. §. 505, 662, 794.
6) Behandlung der Jagden nach Waidmanns Gebrauch. §. 663.
II. Benutzung der Hauptgegenſtände der Jagd.
1) Jagdausübung.
a) Recht zur Jagdausübung. §. 795, 796.
b) Beſchränkung des Jagdrechts. 506.
c) Jagdausübung aus Gnaden. §. 912.
d) Gemeinſchaftliche Jagd. §. 797.
e) Jagdfolge. §. 507, 798.
f) Verbotene Jagdausübung
a) durch Fangen des Wildes in Schlingen. §. 508, 664.
b) zum Schaden der Felder und Weinberge. §. 509, 799.
c) außer der Waidmannszeit. §. 800.
g) Erlaubte Jagdausübung. §. 510, 801, 802, 914.
h) Vogelfang. §. 511, 913.
2) Gebrauch der Jagdfrohnden zur Jagdausübung.
a) Verpflichtung der Unterthanen zu Jagddienſten. §. 915.
b) Verhalten bei Aufbietung und Leiſtung von Jagddienſten. §. 512, 513, 514, 665, 666, 667. 900.
3) Ablieferung
a) des Fallwildprets. §. 515, 803, 901, 916.
b) der edlern Raubvögel. 516.
c) der gefundenen Hirſchſtangen. §. 517.
4) Schußgeldbeſtimmung. §. 518, 668, 804.
5) Wildprettransport. §. 519, 569.
6) Wildprethandel. §. 520.
C. Jagdſchutz.
I. Allgemeine Jagdverbote.
1) In Hinſicht der Jäger und Forſtbedienten. §. 521, 670.
2) In Hinſicht der Beamten. §. 671.

3) In Hinſicht anderer Perſonen und Unterthanen. §. 522, 805, 863,902, 917, 918.
4) In Hinſicht der Fiſcher. §. 864.
5) Beſchränkungen in Hinſicht der zur Jagd Berechtigten. §. 523, 806.
6) Verbot der Wolfsgruben, Prügelfallen ꝛc. §. 807.
7) Verbot der Jagdpachtungen von Bürgern und Bauern. §. 808.
II. Beſchränkung der Haltung und des Gebrauchs von Hunden.
1) Anhangen von Prügeln. §. 524, 672, 673, 809, 919.
2) Tödtung der frei herumlaufenden Hunde. §. 672, 673, 809, 903.
3) Verbot des Gebrauchs der Windhunde. §. 525.
4) Verhalten derjenigen, welche herrſchaftliche Hunde unterhalten müſſen. §. 526.
III. Beſchränkung des Beſitzes und Gebrauchs von Schießgewehren.
1) Allgemeine Verbote wegen Beſitz von Schießgewehren. §. 527, 674.
2) Verbot des Tragens von Schießgewehren in den Wald oder über Feld. §. 675, 810.
3) Verbot des Verbergens von Schießgewehren. §. 676.
IV. Ausrottung der Raubthiere.
1) Stellung von Fallen auf Raubthiere. §. 677.
3) Einlieferung der Naſen und Fänge von Raubthieren. §. 528, 678.
D. Jagdſtrafgeſetzgebung.
I. Anzeigen der Wilderei- und Jagdvergehen.
1) Allgemeine Verpflichtung zur Anzeige. §. 529, 679.
2) Glaubwürdigkeit des Anzeigers. §. 680.
II. Beſtrafung der Wilderei- und Strafvergehen.
1) Unterſuchung überhaupt. §. 530. 811.
2) Beſtrafung der Wilderei.
a) Die Wilderei als Diebſtahl betrachtet. §. 812.
b) Beſtrafung der gewöhnlichen Wilderei. §. 531, 532, 685, 686, 813.
c) Beſtrafung der gefährlichen Wildſchützen. §. 533.
d) Strafe wegen Wildereiverdacht. §. 534.
e) Strafe wegen Theilnahme und Mitwiſſen an der Wilderei. §. 535, 687, 814, 906.
3) Beſtrafung der Jagdfrevel.
a) Beſtimmung eines Jagdfrevels. §. 904.
b) Strafe für Jagdfrevel im Allgemeinen. §. 681.
c) Strafe für beſondere Fälle eines Jagdfrevels. §. 536, 682, 815, 905.
d) Geſchärfte Strafen für Jagdfrevel. §. 683, 684.
III. Mittel zur Verhütung der Wilderei- und Jagdvergehen.
1) Verbot des Ankaufs von Häuten, Wildpret ꝛc. von verdächtigen Leuten. §. 537, 688.
2) Nachſpürung der Wilderer. §. 689.
3) Legitimation des Wildprethandels. §. 690.
4) Einfangung der Wilderer.
a) Verhalten der Jäger bei Einfangung der Wilderer. §. 538, 691.
b) Fang- und Anzeiggebühr derſelben. §. 539, 693, 816.
5) Beſtrafung der Jäger wegen Verſchweigung eines Wilderers. §. 693.

Dritte Abtheilung.

Die Forſt- und Jagdgeſetze für die der badiſchen Oberhoheit untergebenen Lande.

1) Forſtgeſetze.

A. Forſtverfaſſung.
I. Forſtdirektion.
1) Benennung der Stellen:
a) Forſtkammer. §. 1008.
b) Landesregierung. §. 1010.
2) Wirkungskreis
a) der Forſtkammer. §. 1009.
b) der Landesregierung. §. 1010.
II. Forſtverwaltung.
1) Klaſſen des Forſtperſonale.
a) Zur Aufſicht.
a) Oberjäger. §. 1011.
b) Oberförſter, Forſtverwalter. §. 1012.
b) Zur Verwaltung und zum Schutz.
a) Förſter und Unterförſter. §. 1012.
c) Als Mittelſtellen.
a) Forſtämter. §. 1013.
2) Dienſtverhältniſſe
a) der Forſtämter.
a) Geſchäftsumfang. §. 1014.
b) Dienſtverhältniſſe. §. 1015.
c) Geſchäftsbehandlung. §. 1016.
3) Dienſteinkommen.
a) Fixe Gehalte. §. 1017.
b) Akzidenzienaufhebung. §. 1018.
4) Dienſtverrichtungen
a) der Oberförſter. §. 1019.
b) der Förſter und Unterförſter. §. 1020.
B. Innere Forſtverwaltung.
I. Allgemeine Wirthſchaftsführung.
1) Behandlung der Waldungen.
a) Schlagweiſes Hauen der Waldungen. §. 974.
2) Waldwirthſchaftsplan
a) für Gemeinds- und Privatwaldungen.
a) Bedürfnißregiſter.
(1) Zeit und Art der Fertigung. §. 1021.
(2) Gebühren für Aufnahme derſelben. §. 1022.
3) Vollziehung der Waldwirthſchaft.
a) Anweiſung des Holzes. §. 975.
b) Fällung des Holzes.
a) Zeit der Fällung. §. 976, 1032.
b) Art der Fällung. §. 977.
c) Beſtrafung des Uebergriffs bei den Holzfällungen. §. 978.
c) Aufmachung des Holzes.
a) Zeit der Aufmachung. §. 979.
b) Art der Aufmachung. §. 980.
d) Abmeſſung des Holzes. §. 981.
II. Beſonderer Forſtbetrieb.
1) Benutzung der Hauptgegenſtände der Waldungen.

a) Beſondere Verwendung der Hauptgegenſtände der Waldungen.
a) Zum Brennen.
(1) Beſtimmungen wegen dem Leſeholz. §. 982.
b) Zum Bauen.
(1) Holzabgaben zu Zäunen. §. 983.
c) Zu beſondern techniſchen und ökonomiſchen Zwecken.
(1) Zu Reifen, Beſen, Wieden. §. 1033.
(2) Zur Gerberlohe. §. 984.
2) Benutzung der Nebengegenſtände der Waldungen.
a) Maſt (Eckerich).
a) Beſtimmungen über die Benutzungen der Maſt. §. 985.
b) Aufleſen der Maſtfrüchte. §. 1034.
b) Wilde Obſt- und Beerentragende Bäume. §. 986.
c) Waldweide.
a) Verbotene Waldweide
(1) in noch nicht erwachſenen Waldungen. §. 987.
(2) mit Ziegen. §. 1023, 1035.
(3) zur Setz- und Jagenszeit. §. 1036.
d) Gräſerei. §. 988, 1037.
e) Futterlaubſtreifeln. §. 989.
f) Laub- und Streuſammeln. §. 1024.
g) Wacholderbeeren, Haſelnüſſe 2c. §. 990.
h) Erd-, Himm- und Braunbeeren. §. 991.
i) Steine. §. 992.
C. Forſtſchutz.
I. Sicherung des Forſteigenthums überhaupt.
1) Richtigſtellung und Erhaltung der Waldgrenzen.
a) Verbot wegen Beſchädigung der Waldgrenzen. §. 993, 1038.
2) Beſchränkung des Reutens und Brennens der Waldungen. §. 994.
III. Sicherung der Waldungen gegen frevelhafte Handlungen der Menſchen.
1) Verbot des Feueranmachens in den Waldungen. §. 599, 1039.
2) Verbringung unbezeichneter Klötze an die Sägen. §. 996.
D. Forſtſtrafgeſetzgebung.
I. Anzeigen der Forſtfrevel.
1) Einreichung der Frevelliſten. §. 1025, 1040.
2) Verhalten beim Betreten eines Forſtfrevlers. §. 1041.
3) Verſchweigung von Forſtfrevel. §. 1042.
II. Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtvergehen.
1) Art der Unterſuchung und Beſtrafung.
a) Termine zur Abhaltung der Ruggerichte. §. 1026, 1043.
b) Verfahren bei der Unterſuchung.
a) Summariſche Unterſuchung. §. 1044.
b) Verfahren beim Ableugnen der That. §. 1045.
c) Verurtheilung in Kontumaziam. §. 1046.
2) Anſatz und Beſtimmung der Strafen.
a) Maaßſtab der Strafen. §. 1027.
b) Strafreglement
a) für Weidfrevel. §. 1047.
b) für Holzdiebſtahl. §. 1048.
c) für Frevel von Berechtigten. §. 1049.
c) Strafbeſtimmungen für beſondere Fälle.
a) Für wiederholte Frevel, §. 1050.

3) Vertheilung der Strafen. §. 1051.
4) Verwandlung der Geld- in Leibesſtrafen.
a) Fälle der Verwandlung. §. 1052.
b) Nachlaß dieſer Strafen. §. 1053.
5) Vollziehung der Strafen.
a) Einziehung der Frevelſtrafen. §. 1028, 1054.
b) Zahlung des Fanggeldes. §. 1029, 1055.
6) Verfahren gegen ausländiſche Forſtfrevler. §. 1056.
7) Verfahren in beſondern Fällen.
a) Ueberhaupt. §. 1057.
b) Beim Freveln des Forſtperſonale. §. 1058.

2) Jagdgeſetze.

A. Jagdbetrieb.
I. Heegung des Wildes.
1) Ueberhaupt. §. 1059.
2) Erhaltung und Herſtellung der Salzlacken. §. 997, 1060.
3) Anſtalten gegen Wildſchaden.
a) Hütung der Felder und Abtreiben des Wildes. §. 998.
II. Benutzung der Hauptgegenſtände der Jagd.
1) Jagdausübung.
a) Vogelfang. §. 999.
2) Gebrauch der Jagdfrohnden zur Jagdausübung.
a) Verpflichtung der Unterthanen zu Jagddienſten. §. 1061.
b) Verhalten bei Aufbietung und Leiſtung von Jagddienſten. §. 1000, 1061.
III. Benutzung der Nebengegenſtände der Jagd.
1) Fiſcherei. §. 1001, 1062.
2) Nutzbare Inſekten.
a) Bienen. §. 1063.
B. Jagdſchutz.
I. Allgemeine Jagdverbote. §. 1064.
II. Beſchränkung der Haltung und des Gebrauchs von Hunden.
1) Verhalten derjenigen, welche herrſchaftliche Hunde unterhalten müſſen. §. 1002.
2) Anhangen von Prügeln. §. 1003.
3) Tödtung frei herumlaufender Hunde. §. 1065.
III. Beſchränkung des Beſitzes und Gebrauchs von Schießgewehren. §. 1004, 1066.
IV. Ausrottung der Raubthiere. §. 1067.
C. Jagdſtrafgeſetzgebung.
I. Anzeigen der Jagdfrevel.
1) Allgemeine Verpflichtung zur Anzeige. §. 1068.
II. Unterſuchung und Beſtrafung der Jagdvergehen.
1) Strafbeſtimmungen für größere Jagdvergehen. §. 1069.
2) Strafbeſtimmungen für Jagdfrevel. §. 1005, 1070.

Historiſch-Statiſtiſche Einleitung.

Darſtellung des politiſchen Lebens des badiſchen Staates im Kreiſe der Vergangenheit.

I.

Badens Urgeſchichte bis zur Regierung der Zähringer.
(300 a. C. — 926 p. C.)

An dem Urſpruuge des Donauſtromes findet der Forſcher noch um 300 a. C. Kelten, und die den Geten und Sarmaten benachbarten Markmannen, tiefer unterhalb. Den König der Markmannen Ario-viſt (Heerveſt) baten (72 a. C.) die Sequaner um Hilfe wider die Aeduer. Bei Amagetobria (Nahebrück) fiel die heiße Schlacht vor, worin die Aeduer unterlagen. Druck und widerrechtliches Umſichgrei-fen der Sieger führte die Sequaner und Aeduer endlich zum Verein; ſie ſuchten Schutz bei den Römern. Cäſar ſiegte, und Gallien ward zur römiſchen Provinz. Flüchtig vor den Römern, zogen die Mark-mannen nach Bojohemien, vom trotzigen Marbod geführt. Dieſer hatte in Rom auch die Kunſt gelernt, freie Menſchen zu umſtricken. Die Semnonen, die Lovier, Zumer, Butonen, Sibiner, und Mu-gilonen unterwarf er ſich. Weil er in dem Augenblicke der Entſchei-dung des Kampfes für teutſche Freiheit ruhig geblieben, ward er von Hermann gezüchtigt. Er floh zu den Römern und ſtarb ſchmählich zu Ravenna. Noch Markus Aurelius zitterte vor den Markmannen (167—180). Allmählig aber verſchwinden ſie aus der Geſchichte, und die Alemannen betreten den Schauplatz. Ruhig wohnten ſie zwi-ſchen dem Main und Neckar. Da drangen ſie, von Caracalla (214) gereizt, bis jenſeits des Rheins vor. Nur nach Eroberung von 60 Städten konnte ſie Probus (282) zurückdrängen. Nach ſeinem Tode aber wagte Niemand, ihnen Einhalt zu thun, bis Conſtantius Chlorus (er baute 299 Conſtanz) bei Langres ihnen eine blutige Niederlage beibrachte. Unter Julians Regierung blieben ſie ruhig. Von der Völkerwanderung (375) an, nahmen ſie zuerſt auf der Südſeite und

ſpäter auf der Weſtſeite des Rheins Beſitz, ohne ihre alten Heimathslande fahren zu laſſen. In der Mitte des fünften Jahrhunderts breiteten ſie ſich über Helvetien bis an den Jura und Genferſee aus. Der verhängnißvolle Tag ihrer Niederlage bei Zülpich (496), entriß ihnen die Weſt- und Oſtfränkiſchen Beſitzungen. —

Nach des Frankenkönigs Chlodwig Hinſcheiden erhielt ſein älteſter Sohn Theodorich das neue auſtraſiſche Reich. Buzelin und Leuthar wurden von Theodobert, Theodorichs Sohn, als Herzoge der Alemannen ernannt; doch des Volkes Unbeugſamkeit ließ nie die alte Freiheit ganz untergehen. Das Chriſtenthum verbreiteten um 566 ſchon Kolumban aus Irland, Friedolin aus Hibernien, Trudpert aus der weſtlichen Inſel. Keiner von allen ging über des Breisgaues nördliche Grenze. Anderthalbhundert Jahre war Alemannien dem auſtraſiſchen Reiche unterthan.

Der Willkühr Pipins von Herſtall, der die Königswürde Auſtraſiens an ſich riß, ſteuerten die Alemannen. Da die Anwohner des Bodenſee's dem Frankenherrſcher treu blieben, verwüſtete Herzog Gottfried, von dem wahrſcheinlich Guntram, der Zähringer Stammvater, auszweigt, das Land der Unfreien. Sein Tod veranlaßte einen andern Herzog, Wilcher genannt, den Kampf fortzuſetzen. Durch Verbreitung des Chriſtenthums entſtanden mehrere Klöſter um den See und in der helvetiſchen Nachbarſchaft. Pipins Sohn, Karl Martell, ſollte ſie beſchirmen. Die Alemannen ſetzten ſich dagegen, wurden aber bezwungen, und mit den Thüringern Karlmanns Eigenthum. Auch Theutbold, ein Sohn Herzogs Gottfried, der nochmals zu den Waffen griff, war unglücklich, und jetzt wurden ſtatt der Herzoge königliche Amtleute eingeſetzt.

Karl der Große, der in der Anhänglichkeit der Alemannen eine mächtige Stütze ſeines Reiches erkannte, wählte eine Abkömmlingin Herzogs Gottfried, die ſchöne und fromme Hildegard, zur Gemahlin. Ihr Bruder, Gerold, Graf in der Baar (786) iſt als Herr der Bertoldsbaar zu betrachten, und von dieſer ſtammen wohl auch die Zähringer. Unter Karl dem Großen wurde für Landwirthſchaft, Kultur und das Wohl des Landes überhaupt das Möglichſte gethan. Immer mehr mußten die Wälder dem Feld- und Futterbaue weichen, und dem Weinbaue auf des Rheins beiden Ufern. Die Waldungen hatten noch geringen Werth; Holz fällte jeder nach Belieben. Späne oder Kien vertraten die Stelle der Lichter. Eigenthum des Einzelnen wurden die Wälder nur allmählig. Es bildeten ſich, hauptſächlich durch Zuthun der fränkiſchen Könige, Bannforſte. In dieſen Holz zu fällen und zu jagen hatte der Beſitzer allein das Recht. Meß- und Bauholz, mitunter auch die volle Hütung, gehörte zum Waldrecht. Die Geiſtlichen durften weder jagen, noch Kuppeln Hunde, Falken, Habichte oder Sperber halten. Nur Mönchen war in geſchenkten Forſten die Hirſch- und Rehjagd zugeſtanden, damit ſie das Leder dieſes Wildes zu Büchereinbänden, zu Verfertigung von Handſchuhen u. dergl. verwenden möchten, das Wildprett zur Speiſe der

Kranken. Sonſt beſaß jeder Landeigner die Jagd, und Wildſchaden durfte jeder durch Erlegung des Thieres ferne halten. Die Leidenſchaftlichkeit für die Jagd ging ſo weit, daß Karl der Große den Grafen das Jagen an Gerichtstagen verbieten mußte. Hingegen drangen kaiſerliche Befehle ſehr ſtrenge auf die Wolfsjagd. Der Jagdbann entſtand; Thiergärten wurden angelegt, und mit einem Bohlen=Hag (Berſa) umſchloſſen. Der Aufſeher hieß Berſarius. Die Jagdhunde (Rudel, Rudo; und Windſpiel, Wint, gehörten zu den bekannteſten Arten), welche auch von Beamten und Mayern gehalten wurden, mußten die Unterthanen in Bewahrung und Pflege nehmen. Auch Fußangeln und Schlingen legte man dem Wilde; Bären und Büffel fanden ſich. Der freie Teutſche jagte zu Pferd; der Jäger war leibeigen. Die Hetze war ſchon Lieblingsſache. Auf Vögel machte man mit Falken und Sperbern Jagd, legte aber auch Kloben. Die Fiſcherei, auf den See'n Eigenthum des Beſitzers, war in Forſten allein gebannt.

Zwei Reichsverſammlungen hielt man jährlich; die eine im Frühlinge, die andere im Herbſte. Die Verordnungen hießen Kapitularien. Die Rechtspflege bewahrte noch die alte Weiſe, Ordalien entſchieden. Viele Grafen machten einen ihrer Knechte zum Hauskaplan, und zum Führer ihrer Jagdhunde.

Die Münze beſtand in Pfunden, Schillingen, und Denarien oder Pfennigen. Das Pfund hatte 22 Schillinge, einer davon gehörte dem Münzmeiſter; im Kurſe aber gingen 20 Schillinge auf ein Pfund. Ein Denar hatte $9\frac{1}{2}$ Kreuzer. Das Pfund reinen Goldes war 12 Pfunden guter Denarien gleichgeſtellt. Als Getreidmaas hatte man Malter, Mute und Mäßel (metreta). Ein Malter mochte fünf Mute gehabt haben. Ein Malter Frucht ſtand im Durchſchnittspreiſe zu 2 Denarien, ein Friſchling aber galt deren 8 und darüber, ein Widder gar 36 Malter.

II.

Von der Regierung der Zähringer bis zur Regierung der Hermanne.

Teutſcher Herzoge und Grafen erhöhete Macht förderten die ſchwachen Karolinger. Die Bertilonen oder Bertolde (daher Bertoldesbara als Name des Baargaus) glänzen als reichſtes und mächtigſtes Geſchlecht der Alemannier. Guntram der Reiche, von den alten Bargrafen ſtammend, verwaltete wohl ſchon in des zehnten Jahrhunderts erſter Hälfte ſein Beſitzthum ſelber. Er hatte aus Luitgard zwei Söhne, Kanzelin, der ſchon als Graf von Zähringen vorkömmt († 990), und Birtilo, Graf von Brisgau.

Kanzelins Sohn hieß gleichfalls Birtilo, Graf von Brisgau, und dieſer hinterließ drei Söhne, Bezelin, Birtilo, und Gebhard.

1*

Bezelin, der unmittelbare Stammvater der Zähringer, Graf in Thurgau, Brisgau und Villingen, errichtete auf Kaiſer Otto III. Vergünſtigung zu Rinken eine Meſſe mit Zoll unter Königsbann, und eine Münzſtätte zu Villingen.

Bezelins Sohn, Bertold I., der Bärtige, Graf im Brisgau und zu Villingen, erhielt (1050) von Kaiſer Heinrich III. die Anwartſchaft auf das Herzogthum Schwaben. Als aber Agnes, die Gemahlin des Kaiſers, ihrem Tochtermanne, dem Grafen Rudolph von Rheinfelden, das Herzogthum Schwaben (1056) übergab, forderte Bertold Erſatz, und erhielt auch das Herzogthum Kärnthen und die Mark Verona, verlor aber beides wieder (1073) durch das Mißtrauen Heinrichs IV. Rudolf und Bertold verbanden ſich jetzt gegenſeitig, und Rudolf vermählte ſeine Tochter Agnes mit dem Sohne Bertolds. Dennoch ſuchten ſie, als teutſche Biedermänner (1056), nachdem auch Herzog Welf auf ihrer Seite getreten, Heinrich mit ſeinen Gegnern zu verſöhnen, aber vergebens. Rudolf wurde (1057) zum Kaiſer ausgerufen; Bertold verſicherte ihn ſeiner Treue, und wußte ſeine Grafſchaft zu behaupten, wenn auch Heinrich bei ſeiner Rückkehr aus Italien feindlich ins Breisgau ſtreifte.

Bertold I. ſtarb 1077, und hinterließ drei Söhne, Bertold, Gebhard und Hermann, und eine Tochter Luitgard. Gebhard wurde (1085) Biſchof zu Konſtanz, wo er (1094) die große Kirchenverſammlung hielt. Er förderte auch Bertolds Ernennung zum Herzoge von Schwaben und gab Anlaß zum Fürſtenbunde wider den Kaiſer zu Ulm.

Bertold II. übernahm die Regierung als Herzog und Landgraf im Breisgau über die väterlichen Erbgüter auf dem Schwarzwalde, im Thurgau, Brisgau, der Ortenau und dem Neckargau. Die Zähringiſchen Beſitzungen im Ufgau, Kraichgau und in Oſtfranken erhielt ſein Bruder Hermann, Stammvater der Markgrafen von Baden. Bertold II. ſtand treu auf des Pabſtes und der Welfen Seite. Der Schutz, den er dem Sohne Rudolfs als Vormünder gegen die Anmaßungen Friedrichs von Hohenſtaufen, den Kaiſer Heinrich begünſtigte, zu leiſten hatte, und die Zwiſtigkeiten mit dem Abte von St. Gallen machten ihm viele Unruhe.

Nach dem Tode Bertolds von Rheinfelden (1090), der von ſeinem Vater Rudolf das Herzogthum Schwaben und Klein=Burgund beſeſſen hatte, wurde Bertold II. von der päbſtlichen Parthei zum Herzoge erwählt. Er drängte die Hohenſtaufen über Augsburg hinaus, eroberte die Stadt, und errichtete auf die Dauer von 30 Monaten einen Landfrieden zu Ulm, dem auch Baiern, Oeſterreich, Rheinfranken und Elſaß beitraten. Aber nach neuen blutigen Fehden und einem vielleicht achtjährigen Beſitze des Herzogthums Schwaben, trat er dieſes durch Vergleich an Friedrich von Staufen ab, mit Ausnahme der Reichsvogtei Zürich und ſeiner Beſitzungen im Thurgau, am Rhein, auf dem Schwarzwalde, im Brisgau und Mortingau. Bertold, erklärter Feind Heinrichs IV., zeigte ſich deſſen Sohne, Heinrich dem V. ſo ergeben, daß er ihn auf die Reichstage nach Regensburg und Utrecht,

und ſelbſt nach Italien (1111) begleitete. Bald nach ſeiner Heimkehr ſtarb er, am 12. April 1111. Er hatte ſechs Kinder; Bertold III., Konrad, Rudolf, Agnes, Luitgard, und einen Sohn von unbekanntem Namen. Luitgard wurde mit Gottfried, Grafen von Calw und Pfalzgrafen bei Rhein, vermählt. Das Zähringiſche Stammgut Schauenburg auf dem Schwarzwalde bekam ſie zur Morgengabe. Bertolds unbekannter Sohn hatte vier Söhne: Burkard von Staufen, Bertold I. von Eberſtein, Adelbert, und Anſelm.

Bertold III. übernahm die Regierung in einer für Teutſchland bedrängnißvollen Zeit. Nur Alemannien hielt ſeinem Kaiſer unverbrüchliche Treue. Als im Jahr 1122 die Mißhelligkeiten zwiſchen dem Pabſt und dem Kaiſer auf dem Reichstage zu Worms beigelegt wurden, war auch Bertold zugegen. Während der Belagerung von Molsheim, wo er dem elſaſſiſchen Grafen Hugo von Dachsburg Beiſtand leiſtete, verlor er bei einem Ausfalle der aufrühreriſchen Bürger das Leben (1122). Von ſeiner Gemahlin Sophie hatte er keine Kinder.

Bertolds Bruder, Konrad, war ein ausgezeichneter Regent. Er trat mit Heinrich dem Großmüthigen von Baiern auf die Seite des ſächſiſchen Herzogs Lothar, der den Kampf um die teutſche Kaiſerkrone mit den Hohenſtaufen glücklich beſtand. Deßwegen erhielt er bei dem Hintritte ſeines Neffen, Wilhelm III. von Burgund (1126), aus des Kaiſers Hand das ganze burgundiſche Reich, und den Titel eines Herzogs und Rektors. Als aber Kaiſer Lothar ſtarb und der oſtfränkiſche Herzog Konrad, Bruder des Herzogs Friedrich von Schwaben, von der Mehrheit der Fürſten zum Kaiſer erwählt ward, ſo verweigerte Heinrich, der Baiern und Sachſen Herzog, und Konrad, die Anerkennung. Herzog Heinrich wurde daher in die Reichsacht erklärt, und gegen Herzog Konrad zog des Kaiſers Bruder Friedrich. Nach dem Verluſte Zürichs und des Juragebietes, und nach Eroberung ſeiner Veſte Zähringen, ſah ſich Konrad genöthigt, des Kaiſers Hoheit anzuerkennen, erhielt aber durch die Ausſöhnung mit dem Kaiſer nicht nur ſeine Zähringiſchen Beſitzungen ſondern auch Burgund wieder. Bald nachher vermählte ſich Konrads Tochter Clementia, die nach fünfzehnjähriger Ehe von ihrem Gemahl wieder geſchieden wurde, mit Herzog Heinrich dem Löwen. Zur Morgengabe gehörte unter andern auch das Schloß Badenweiler, damals Baden genannt. Heinrich vertauſchte es ſpäter an Kaiſer Friedrich I. gegen andere Beſitzungen in Sachſen. Von den Hohenſtaufen kam es nach und nach an die Grafen von Strasburg, Fürſtenberg, Freiburg, an Oeſterreich pfandsweiſe, und ward endlich von den Markgrafen von Baden wieder gelöst. Konrad ſtarb (1152) bald nach ſeiner Rückkehr aus einem Feldzuge gegen die Slaven. Von ſeiner Gemahlin Clementia hatte er ſieben Kinder: Bertold IV., Rudolf, Adelbert, Konrad, Hugo, Clementia, Germana oder Anna.

Bertold IV. mußte noch einen Krieg mit des Grafen Rainalds Erben fortſetzen, den ſein Vater wegen des Herzogthums Burgund mit Rainald angefangen hatte. Kaiſer Friedrich I. ſchloß mit ihm

(1152) einen Vertrag. Statt der Erfüllung der getroffenen Uebereinkunft, erhielt Bertold nur leere Zuſicherungen, mußte den Krieg auf eigene Rechnung fortſetzen, und (1156) kraft eines Vergleiches zu Würzburg, ſich lediglich auf den Beſitz des helvetiſchen Burgundien dieſſeits des Jura, und der Städte Genf, Lauſanne, und Sitten im Walliſer Lande beſchränken. Der Kaiſer entſchied ſogar den Streit der dortigen Biſchöfe, die Bertolds Oberherrlichkeit nicht anerkennen wollten, durch eine goldne Bulle, zu ihren Gunſten. Aber bei ſeinem Abzuge aus dem Burgunder Lande richtete Bertold zur Rache furchtbare Verheerungen an.

Bertold, den der Kaiſer mittlerweile wieder zu gewinnen wußte, führte auf dem Zuge gegen Mailand (1158) die Lothringer und Burgunder über den St. Bernhard, und arbeitete mit andern Fürſten an einer Ausſöhnung mit der Stadt Mailand, die auch wirklich zu Stande kam. Aber die Ruhe in Italien war nur von kurzer Dauer. Friedrich ſah ſich gezwungen, den teutſchen Heerbann zu entbieten, und ſo kehrte auch Bertold nach Italien zurück. Da nun die langwierige Belagerung und der endliche Fall Cremonas die Mailänder noch nicht beugte, ſo gingen die meiſten Teutſchen in ihre Heimach zurück. Bertold hingegen blieb, bis Mailand geſchleift wurde.

In dem Kriege des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen gegen Herzog Welf (1164) verheerte Herzog Bertold von Zähringen, der auf Welfs Seite ſtand, die Beſitzungen des Pfalzgrafen, und zerſtörte die Burg Kelmünz, zwiſchen Ulm und Memmingen, und das benachbarte Schloß Weiler. Da ward durch die Böhmen, welche der Pfalzgraf zu Hilfe rief, ein Theil von Schwaben und Helvetien bis zum Leman mit Feuer und Schwert verwüſtet, und die Ruhe nicht eher hergeſtellt, bis der Kaiſer ſelber zu Welfs Vortheil, Herzog Bertold dem IV. zu Gefallen, die Fehde ſchlichtete.

Bertold wohnte auch dem unglücklichen Zuge Friedrichs gegen Rom (1167) bei, und kam wohlbehalten wieder ins Vaterland zurück, obgleich eine ſchreckliche Seuche im teutſchen Heere wüthete. Als Friedrichs Lage bedenklicher wurde, gab ihm der Herzog ſchützendes Geleit über die Alpen.

Im Jahr 1175 wurde er in eine Fehde mit den Grafen von Zollern verwickelt. Im Jahr 1183 unterzeichnete er mit andern Fürſten den Koſtnitzer Vertrag. Er ſtarb 1186, und hinterließ einen Sohn, Bertold V., und zwei Töchter, Agnes und Anna.

Bertold V. erzwang ſich, mit den Waffen in der Hand, Gehorſam und Achtung von dem burgundiſchen Adel. Auch gegen die Walliſer machte er ſein Recht mit dem Schwerte geltend. Den Aufſtand des Uchtländiſchen Adels (1191) dämpfte er glücklich und baute Bern, um der Vaſallen Trotz zu bändigen. Kaiſer Heinrich dem VI. verweigerte er die Heeresfolge nach Italien, und keine Maaßregel des Kaiſers, ſelbſt nicht die Ernennung Philipps, Heinrich des VI. Bruder, zum Herzoge von Schwaben, konnte bewirken, daß die übrigen Fürſten und Herren des Landes ſich den Hohenſtaufen unterwarfen. Das Her=

cyniſche Alemannien, der Neckargau, Thurgau, Brisgau und Mortingau wurden ihnen nie zu Theil.

Bei der neuen Kaiſerwahl (Heinrichs VI. † 1197), die auf Philipp von Schwaben und Herzog Bertold V. fiel, erklärte ſich Bertold ſelbſt zu Gunſten Philipps, der ihm, als Erſatz, die Summe von 11000 Mark bezahlte, und weder die Entſcheidung der Fürſten für Otto von Braunſchweig, dem Sohne Heinrichs des Löwen, noch des Pabſtes politiſche Kunſtgriffe, konnten Bertold ſeinem gegebenen Worte untreu machen.

Nach Philipps Todt ſuchte Bertold V. Schirmvogt des Kloſters St. Gallen zu werden, aber der ſchlaue Abt Ulrich IV. lehnte das Geſuch ab. Als inzwiſchen Otto mit dem Bannſtrahle verfolgt und Friedrich der II. Gegenkaiſer wurde, verließ zwar Bertold (1209) Ottos Parthei, war aber ſelbſt durch Verluſt der päbſtlichen Gunſt nicht zu bewegen, den Hohenſtaufen beizutreten. Er ſtarb 1218.

Kaiſer Friedrich II. zog die meiſten Zähringiſchen Beſitzungen als Reichslehen ein. Die Landgrafſchaft Brisgau allein bekam Hermann IV. Die Länder in Schwaben, und auf dem Schwarzwalde, die Städte Villingen und Freiburg erhielt Agnes, Bertolds Schweſter und Gemahlin Egeno I. von Urach. Die Zähringiſchen Allodien in Helvetien mit der Grafſchaft Burgdorf kamen an Bertolds zweite Schweſter, die mit Ulrich von Kyburg, Großvater Rudolfs von Habsburg, vermählt war.

Um dieſe Zeit liebte der Teutſche Krieg und Jagd über alles; noch gab es eine Menge wilder Thiere, ſelbſt das Elen. Aus den Kampfſpielen, welche Heinrich I. einführte, entſtanden die Turniere, und ritterliche Tapferkeit erprobte ſich zum Theil auch an dem nicht ſelten ſehr waglichen Kampfe gegen wilde Thiere.

III.

Von der Regierung der Hermanne bis zur Regierung der Markgrafen zu Baden.

Herman, unter den Söhnen Bertolds I. von Zähringen der zweite, wurde Stammvater des Badiſchen Fürſtenhauſes. Er erhielt von ſeinem Vater ſowohl im Breisgau und der Ortenan als auch im rheiniſchen Franzien, Zähringiſche Stammgüter. Er ging aber ins Kloſter, und ſtarb 1074.

Hermann, der erſte Markgraf von Baden, Sohn des vorigen, begleitete den Kaiſer auf ſeinen Kriegszügen nach den Niederlanden, und wohnte der Belagerung des Schloſſes Limpurg bei. Er ſtarb 1130.

Hermann II. (ſonſt der Dritte), Markgraf von Baden, Verona und Hochberg, mit dem Beinamen der Große, war mit Konrad III. bei der Belagerung von Weinsberg, in Paläſtina, und (1154) mit

Friedrich Barbaroſſa in Italien. Ueberhaupt war er beſtändig um den Kaiſer, ohne jedoch Antheil an den Greueln zu haben, welche den Waffenruhm Friedrichs befleckten. Hingegen gab er bei manchem Treffen den Ausſchlag, und wurde deßwegen zum Markgrafen von Verona ernannt, ſogar (1158) als Statthalter der Lombardei aufgeſtellt. Er erſcheint auch (1160) als Herzog von Kärnthen, und ſtarb im Jahre 1160.

Markgraf Hermann III., des Vorigen einziger Sohn und Erbe, war im Kriege wider Pfalzgraf Hugo von Tübingen mit Bertold V. von Zähringen auf der Parthei der Welfen. Er unterzeichnete, als Markgraf von Verona, den Vertrag Friedrichs I. mit den italieniſchen Städten, zu Konſtanz (1183). Mit Kaiſer Friedrich I. machte er (1190) einen Feldzug nach Paläſtina und erwarb ſich hohen Ruhm. Aber bei Antiochien raffte ihn eine Seuche weg. Er hatte drei Söhne, Hermann IV., Friedrich und Heinrich, und eine Tochter, Gertrud.

Markgraf Hermann IV. nahm unter der Regierung Friedrichs II. an den meiſten Reichshandlungen Theil. Für das Welfiſche Alode, Braunſchweig, gab Friedrich II. durch Tauſchvertrag dem Markgrafen Hermann für ſeinen Antheil Ettlingen als Reichslehen, und Durlach zu eigen, und verpfändete ihm gegen 2300 Mark Silber die Städte Laufen, Sunnesheim und Eppingen. Im Jahr 1242 ſtarb Hermann IV. Er hatte drei Kinder, Herman V., Rudolf und Eliſabeth.

Hermann V. führte mit ſeinem Bruder Rudolf die Regierung gemeinſchaftlich. Das Erlöſchen des Babenbergiſchen Stammes in Oeſterreich (1246) gab Stoff zu traurigen Gährungen, und der Markgraf ſtarb den 4. October 1250 als ein Opfer derſelben. Er hatte eine Tochter Agnes, und einen Sohn Friedrich. Dieſer zog mit dem unglücklichen Konradin nach Sicilien, und fiel unter dem Beile des Henkers.

Der leichteren Ueberſicht und des innern Zuſammenhangs wegen wollen wir nun die Geſchichte der Markgrafen von Hochberg und Sauſenberg und der Grafen von Freiburg berühren.

Die Reihe der Markgrafen von Hochberg eröffnet Heinrich I., zweiter Sohn Markgraf Hermanns III., ein unerſchrockener, mannhafter Herr, ausgezeichnet in der Schlacht auf dem Marchfelde. Er ſtarb 1297. Seine älteren Söhne Heinrich III. und Rudolf theilten ſich in Hochberg und Sauſenberg. So ward Rudolf Stifter der Sauſenbergiſchen Linie. Von den Söhnen Heinrich des III. folgte Heinrich IV. in der Regierung. Dieſer bekam, gegen Abtretung der Herrſchaft Kirnberg und Kenzingen an Herzog Rudolf von Oeſterreich, von ſeinem Vetter Friedrich von Uſenberg die untere Herrſchaft Uſenberg, die Stadt Kenzingen und das Schloß Kirnberg mit mehreren andern Beſitzungen und Rechten. Von ſeinen drei Söhnen blieb Otto, der die Regierung erhielt, in der Schlacht bei Sempach (1386). Heſſo I., ſein Bruder, folgte ihm, und wurde vom Biſchof von Baſel mit dem Uſenbergiſchen belehnt, löſte Sulzberg ein, brachte das Lehenrecht

über Brechthal, das Schloß Tryberg nebſt Gebiet, und einen Theil der Herrſchaft und Burg Höhingen durch Kauf an ſich. Von ſeinen Söhnen erhielt Otto II. die Markgrafſchaft. Dieſer mußte die Herrſchaften Hochberg und Höhingen an Markgraf Bernhard von Baden für 80,000 fl., mit Vorbehalt des lebenslänglichen Beſitzes von Höhingen, wegen väterlicher Schulden, verkaufen. Mit ihm erloſch (1418) der Stamm der Markgrafen von Hochberg.

Die Markgrafen von Sauſenberg beginnen mit Rudolf I., einem jüngern Sohne Heinrichs II. von Hochberg. Nach dem Tode Walters von Röteln (1311) theilten ſich Rudolf und Walters Bruder, Dompropſt Lutold zu Baſel, in das Land. Rudolf erwarb die Burg Sponeck am Rhein. Er übertrug ſeinen Söhnen Heinrich, Rudolf II. und Otto die Regierung gemeinſchaftlich. Da aber Heinrich und Otto kinderlos ſtarben, ſo ward Rudolf III., Rudolfs Sohn, alleiniger Regent. Dieſer wurde in einen argen Zwiſt mit Fürſtenberg verwickelt, und ſtarb 1428.

Markgraf Wilhelm, ein Sohn des vorigen, war ein ausgezeichneter Krieger und Staatsmann, gab aber aus Erſparniß wegen der väterlichen Schulden die Regierung ſeinen Söhnen Rudolph und Hugo. Rudolf IV. erwarb die Herrſchaft Badenweiler, und durch Erbſchaft, die Grafſchaft Neufchatel in der Schweiz. Er ſtarb 1487. Markgraf Philipp von Hochberg und Sauſenberg und Graf zu Neuenburg, ſein männlicher Erbe, ſchloß (1490) mit Markgraf Chriſtoph zu Baden einen Erbvertrag. Er ſtarb 1503. Mit ihm erloſch die Sauſenbergiſche Linie.

Stammvater der Grafen von Freiburg und Fürſtenberg wurde Egon I., Graf von Urach, durch die Vermählung mit Agnes, der Erbin der Zähringiſchen Stammgüter im Breisgau, auf dem Schwarzwalde und in Schwaben. Sein Sohn Egon II. war der erſte, der den Titel eines Grafen von Freiburg führte. Er ſtarb 1236. Sein Sohn und Nachfolger Egon III. bekam blutige Fehde mit der Stadt Freiburg. Auch Egon folgte Konrad II., der wegen Schulden Einkünfte und Beſitzungen verpfändete, und Schloß Zähringen verkaufte. Auch er hatte mit Freiburg eine Fehde zu beſtehen; im Jahre 1344 wurde Friede geſchloſſen. Er ſtarb 1385. Sein Sohn und Nachfolger Friedrich brachte durch Vermählung mit der Markgräfin Anna von Hochberg-Sauſenberg die Landgrafſchaft im Brisgau an ſich. Ihm folgte ſein Stiefbruder Egon IV., ein Sohn Konrads II. Der furchtbare Kampf mit Freiburg (1366), welcher zum Nachtheile der Freiburger endete, wurde erſt im Jahr 1368 durch einen Frieden beigelegt. Mit Konrad, einem Sohne Egons III., welcher die Herrſchaft Badenweiler an Oeſterreich veräußerte, verblühte (1457) das Geſchlecht der Grafen von Freiburg.

IV.

Von der Regierung der Markgrafen zu Baden bis zur Theilung.

Markgraf Rudolf I., der jüngere Sohn Hermanns IV., zog nach dem Untergange des Hohenſtaufiſchen Hauſes Einiges von den Hohenſtaufiſchen Beſitzungen an ſich, und verwickelte ſich dadurch (1276) in einen Krieg mit Rudolf von Habsburg. Auch gerieth er in eine Fehde mit dem unruhigen Biſchofe Konrad von Straßburg, und ſtarb 1288. Durch ſeine Gemahlin Kunigunde, eine Tochtet Otto's des älteren, Grafen zu Eberſtein, erhielt Baden das erſte Recht auf Eberſtein. Seine Kinder waren Hermann VI., Rudolf II., Heſſo, Rudolf III., Adelheid und Irmingard.

Hermann VI. ſtarb nach einer kurzen Regentſchaft im Jahr 1291. Er hatte drei Söhne, Friedrich, Rudolf und Hermann.

Markgraf Heſſo, der dritte Sohn Rudolfs I., war ein Regent voll hochherzigen Sinnes. Dieſes bewies er gegen ſeinen Schwager, Eberhard von Würtemberg, der in die Acht erklärt war. Denn er verbarg ihn auf der Burg Beſigheim, bis er wieder in ſeine Herrſchaften eingeſetzt wurde. Nach Heſſo's Hinſcheiden übernahm Graf Eberhard die Schulden deſſelben, und ſo kam die Burg Reichenberg mit Zugehör als Unterpfand an Würtemberg. Heſſo hinterließ zwei Söhne, Hermann VII. und Rudolf Heſſo.

Rudolf Heſſo, der den größern Theil der Markgrafſchaft Baden erhielt, weil ſich Hermann dem geiſtlichen Stande weihete, war voll Ergebenheit und Treue gegen Ludwig den Baier. Dieſer verpfändete ihm den Hagenauer Königsforſt nebſt andern Gefällen im Elſaß. Rudolf Heſſo ſtarb 1335. Er hatte zwei Töchter, Margaretha und Adelheid.

Markgraf Rudolf III., der Aeltere genannt, Markgraf Rudolfs I. jüngſter Sohn, hatte mit der Stadt Straßburg und wegen Staufenberg Fehde, und ſtarb 1332. Seine Gemahlin Guda, Gräfin von Strasberg, brachte ihm die Burg Strasberg und das Städtlein Büren in der Schweiz zu.

Markgraf Hermanns VI. Söhne, Friedrich II. und Rudolf IV., welche anfangs gemeinſchaftlich regierten, theilten ſich ſpäter, ſo daß Friedrich Baden und Eberſtein, Rudolf aber Pforzheim bekam. Friedrich brachte manche Beſitzungen käuflich an ſich, und war im Streite zwiſchen Ludwig den Baier und Friedrich von Oeſterreich auf Friedrichs Seite. Nach der Schlacht bei Mühldorf aber gewann ihn Ludwig der Baier für ſich. Im Jahr 1325 trat er dem rheiniſchen Städtebund bei. Er ſtarb 1333.

Hermann VIII., der einzige Sohn des vorigen, Markgraf von Baden und Herr zu Eberſtein, bewies während des achtjährigen Kampfes gegen die Mönche und ihre Helfer ausdauernden Muth, bis (1346)

der Friede zu Stande kam. Später ward er in einen Krieg mit einigen Reichsſtädten verwickelt, nnd ſtarb 1353. Da ſeine Söhne noch vor ihm mit Tod abgegangen waren, ſo erhielt ſein Oheim, Rudolf der Wecker, das Land.

Markgraf Rudolf IV. nahm die Parthei Ludwig IV. Deßwegen verpfändete ihm dieſer (1334) Ortenau, Ortenberg, Offenburg, Gengenbach und Zell, und gab ihm die Burg Mühlberg, und was ſonſt durch Rudolf Heſſo's Tod heimgefallen war, als Reichslehen. Bretten, welches er vom Grafen von Eberſtein bekam, verpfändete er an die Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht. Seine zwei Söhne waren Friedrich III. und Rudolf V., der Wecker.

Rudolf V. wurde von Karl IV. in der Pfandſchaft Ortenau beſtätigt, die nach zwei Jahren der Biſchof von Straßburg gegen Pfandſchilling bekam. Er ſtarb kinderlos 1361.

Friedrich der III. ſtarb 1353. Während ſeiner Regierung fiel nichts Erhebliches vor. Sein Sohn Rudolf IV., der Lange, folgte ihm in der Regierung.

Rudolf VI., welcher die Theile der Markgrafſchaft nach Rudolfs I. Hintritt wieder vereinigt hatte, nahm (1367) Theil an dem Kriege der Eberſteiner gegen Graf Eberhard von Würtemberg, wurde durch Leopold III. und Albrecht IV. Landvogt und Oberbefehlshaber in Brisgau, und ſtarb 1372. Er hatte drei Kinder, Bernhard I., Rudolph VII. und Mechtilde.

Rudolf VII., ein Freund der Waffen und des Heldenruhmes, deſſen Lorbeer er pflückte, ſtarb 1391. Bernhard I. übernahm nach ihm die Regierung.

Markgraf Bernhard errichtete (1380) den Erbvertrag zu Heidelberg. Wenn er auch an dem verhängnißvollen Kriege (1388) mit den ſchwäbiſchen Bundesſtädten nicht Theil nahm, ſo litt doch ſein Land beträchtlichen Schaden, der ihm jedoch erſetzt wurde. Ein heißer Streit entzündete ſich im Jahr 1392 mit der Stadt Straßburg. Aber noch ernſtlicher war die Mißhelligkeit mit König Ruprecht, der dem Markgrafen die von König Wenzel erhaltenen Vorrechte, und namentlich auch die Rheinzölle, nicht beſtätigen wollte. Der Markgraf blieb aber, ungeachtet der kriegeriſchen Maaßregeln Ruprechts, im Beſitze der Zölle. Der Streit zwiſchen ihm und dem Herzog von Oeſterreich wurde (1410) durch die Vermittelung des St. Georgenſchildes beigelegt. Im Jahr 1412 zog er dem Herzoge Karl von Lothringen zu Hilfe, und zwang die weit überlegenen Feinde zum Rückzuge. Im Jahr 1415 begab er ſich zur Kirchenverſammlung nach Konſtanz, und ward von Kaiſer Sigsmund zum Landvogte im Brisgau ernannt. Die Mark Hochberg, Höhningen und Uſenberg erwarb er durch Kauf. Im Jahr 1422 zog der Brisgauiſche Städtebund gegen ihn, worauf durch die Abgeordneten des teutſchen Königs der Mühlberger Vertrag geſchloſſen ward. Im Jahr 1419 wurde dem Margrafen Bernhard und dem Grafen Friedrich von Veldenz die hintere und vordere Grafſchaft des Johann von Sponheim als

Vermächtniß zu Theil. Endlich (1431) ſchloß Markgraf Bernhard ſein thatenreiches Leben. Er war einer der ausgezeichnetſten Fürſten ſeiner Zeit.

Markgraf Jakob I., ein äußerſt rechtlicher Herr, folgte ſeinem Vater in der Regierung, erwarb unter mancherlei Beſitzungen auch die Hälfte von Lahr und Mahlberg, und ſtarb 1453.

Markgraf Karl I. erhielt die Regierung, weil ſeine Brüder ihm ihr Beſitzthum abtraten. Die Wiedereinlöſung der an das Hochſtift Straßburg verpfändeten Reichsdomäne Ortenau, und die Anerkennung als Reichsvogt von den Reichsſtädten Offenburg, Gengenbach, Zell, Eslingen und Ortenberg hatte er des Kaiſers Vergunſt zu danken. Mit Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz ſo wie mit andern Fürſten ſchloß er ein Bündniß gegen die Mißbräuche der heimlichen Gerichte. In dem unglücklichen Treffen bei Seckenheim (30. Juni 1462), welches der Streit zwiſchen Grafen Adolf von Naſſan, Karls Verwandten, und Diether von Iſenburg (Friedrich der Siegreiche war auf ſeiner Seite) veranlaßte, wurde er gefangen und mußte ſich unter harten Bedingungen löſen. Im J. 1473 errichtete er eine Einung mit den ortenauiſchen Rittergeſchlechtern Windeck, Bach, Röder, Staufenberg, Schauenburg, Neuenſtein, Pfau und Groſchweiler. Im Jahre 1475 wurde er ein Opfer der Peſt. Von ſeinen Söhnen folgte ihm Chriſtoph in der Regierung.

Chriſtoph I. iſt ein leuchtendes Geſtirn in der Reihe badiſcher Fürſten. Er ſchloß ſich (1489) dem von dem Kaiſer veranlaßten ſchwäbiſchen Bunde an. Durch den Sauſenbergiſchen Erbvertrag, welchen er mit Markgraf Philipp von Röteln (1490) ſchloß, kamen die über dreihundert Jahre getheilten Badiſchen Landſchaften wieder an ihren Beſitzer. Philipp von Öſtreich ertheilte ihm (1491) den Orden des goldnen Vließes nebſt den Lehengütern zu Rodemachern, Richmont, Heſperingen, Uſeldingen ꝛc. Kaiſer Maximilian beſtätigte in der Folge dieſe Belehnnng. Als unerſchütterlicher Freund bewies er ſich gegen die Geächteten, Churfürſt Philipp von der Pfalz und deſſen Sohn. Unterſtützung des Kaiſers würde ihm die ſeinem Vater in der Gefangenſchaft abgedrungene Churpfalz wieder verſchafft haben. Aber Ehr und Eid galt ihm mehr denn Land und Leut. Im J. 1505 ſchloß er ein Bündniß zur Vertheidigung der Lande, welche Oeſtreich unb Baden im Elſaß, Brisgau und auf dem Schwarzwalde inne hatten, mit Kaiſer Maximilian. Er ſtarb 1527.

V.

Von der Theilung der alten Badiſchen Lande bis zu deren Wiedervereinigung.

Markgraf Chriſtoph I. hatte 15 Kinder, und theilte im Jahre 1515, durch ein Teſtament, die unter ihm vereinigte Markgrafſchaft unter ſeine 3 Söhne alſo:

1) Bernhard III., der älteſte der Gründer der Linie zu Baden-Baden, bekam den halben Theil der vordern Grafſchaft Sponheim mit den Luxemburgiſchen Herrſchaften, außer den Gerechtſamen über Puttingen, Ruland und die Trierſche Pfandſchaft Schonenberg.

2) Philipp erhielt einen Antheil von Baden mit Altenſtaig und Beinheim, die verpfändeten Orte Neuenburg und Weingarten, die Hälfte von Eberſtein und von der Herrſchaft Lahr, Mahlberg, nebſt den vom Hauſe Geroldegg erworbenen Dörfern.

3) Ernſt I., der Stifter des Hauſes Baden-Durlach, oder Pforzheim, bekam die Markgrafſchaft Hochberg, die Herrſchaft Uſenberg, Röteln, Badenweiler, Sauſenberg nebſt der Stadt Schopfheim.

Markgraf Philipp erhielt noch vom Kaiſer Maximilian I. die andere Hälfte der Grafſchaft Eberſtein zu ſeinem Lande und ſtarb im Jahre 1533 ohne Erbfolger, und ſeine Landesantheile fielen, vermöge eines Teſtaments, an ſeine beiden Brüder. Dieſe theilten durch das Loos die Verlaſſenſchaft Philipps in der Art, daß

Markgraf Ernſt I. Pforzheim, Durlach, Mühlberg nebſt dem Amte Stein, Remchingen u. a. zu den ihm von ſeinem Vater beſtimmten Ländertheilen erhielt.

Markgraf Bernhard III. bekam die Stadt Baden nebſt Gebiet und das Schloß, die Schirmvogtei der Abtei Schwarzach, Herrenalb und des Kloſters Lichtenthal, die Aemter Bühl, Steinbach, Stollhofen, Raſtatt, Kuppenheim, die Burg Iburg, Rheinau, die Stadt Ettlingen mit dem Gebiet, die Dörfer Mörſch, Forchheim, Dachlanden, Beynerten, Bulach, Kreyenwinkel und Stupferich, die obere Hardt von Ettlingen bis an den Rhein, den Badiſchen Antheil der Herrſchaft Lahr, Mahlberg und Geroldegg, die Hälfte des Amts und der Stadt Gernsbach, das Oeffnungsrecht im Schloſſe Neuen-Eberſtein, außerdem Schutzrecht der Nonnen zu Frauenalb und Beinheim mit den jenſeits des Rheins gelegenen Aemtern nebſt den von ſeinem Vater erhaltenen Ländertheilen.

1) Das Haus Baden-Baden.

Markgraf Bernhard III., der Stifter dieſes Hauſes, wählte Baden zu ſeiner Reſidenz, und neigte ſich zum Proteſtantismus, den er auch in der obern Markgrafſchaft Baden einführte. Er ſtarb 1536 hinterließ zwei Söhne, wovon Chriſtoph II. eine neue Badiſche Linie zu Rodemachern bildete, und

Markgraf Philibert ihm in der Regierung der Baden = Badenſchen Länder folgte. Dieſer ſtand bis zum Jahr 1556 unter der Vormundſchaft des Herzogs Wilhelm IV. von Baiern und Pfalzgrafen Johann von Simmern. Er blieb 1569 im Treffen bei Monſontour.

Markgraf Philipp II., ein Sohn Philiberts, übernahm die Regierung. Wegen Minderjährigkeit ſtand er unter der Vormundſchaft des Herzogs von Baiern und des Grafen von Hohenzollern = Sigmaringen, welche ihn in der katholiſchen Religion erzogen, die er auch in ſeinem Lande wieder einführte. Er wurde mit dem 13. Jahre für mündig erklärt, und gab über Forſt = und Jagdweſen ſchöne Verordnungen heraus. Er ſtarb ſchon 1588 im 29. Jahre ſeines Alters unvermählt. Die Nebenlinie zu Rodemachern folgte in der Regierung zu Baden = Baden.

Markgraf Eduard Fortunat war ein Sohn Chriſtoph II., Onkel Philipps. Er vereinigte die Luxemburgiſchen Beſitzungen mit der Markgrafſchaft Baden. Er hielt ſich meiſtens außerhalb ſeines Landes auf, und vermehrte die Schulden ſeines Hauſes ſo ſehr, daß Markgraf Ernſt Friedrich von Durlach ſeine Länder 1549 mit Sequeſter belegte, um die Gläubiger befriedigen zu können. Er ſtarb im Jahre 1600 zu Caſtelaun auf dem Hundsrücken.

Markgraf Wilhelm folgte ſeinem Vater in der Regierung der Markgrafſchaft Baden = Baden, von dem die Luxemburgiſchen Beſitzungen wieder getrennt wurden. Sie fielen an deſſen Bruder Herrmann Fortunat. Markgraf Wilhelm theilte ſich mit Naſſau-Saarbrücken in die Herrſchaften Lahr und Mahlberg, welche bisher gemeinſchaftlich beſeſſen wurden, in der Art, daß Baden Mahlberg behielt, Lahr an Naſſau fiel. Er ſtarb 1677, und ihm folgte ſein Enkel

Markgraf Ludwig Wilhelm in der Regierung. Dieſer verband hohe Tugenden mit glänzenden Talenten, und zeichnete ſich als Feldherr beſonders aus. Er ſtarb 1707. Ihm folgte ſein Sohn

Markgraf Ludwig Georg, der, bei dem Tode ſeines Vaters erſt 5 Jahre alt, 19 Jahre unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter Sibylla Auguſta, des Churfürſten von der Pfalz und des Herzogs von Lothringen ſtand. Während der Zeit wurde die vordere Grafſchaft Sponheim mit Churpfalz getheilt, wovon $\frac{3}{5}$ dem Hauſe Baden blieben. Die Badiſchen Herrſchaften im Luxemburgiſchen zu Rodemachern gingen 1713 an Frankreich über. Im Jahre 1727 trat der Markgraf ſelbſt die Regierung an, und ſtarb im Jahre 1761 ohne männliche Nachkommen, daher ihm ſein Bruder

Markgraf Auguſt Georg in der Regierung folgte. Dieſer errichtete mit dem Hauſe Baden = Durlach 1769 den Erbvertrag, nach welchem auf dem Fall des Abgangs der einen oder andern Linie ihres Stammes die Huldigung in den beiden Ländern im voraus geleiſtet wurde. Er ſtarb kinderlos 1771, und ſo wurden ſeine Länder mit dem Hauſe Baden = Durlach wieder vereinigt.

2) Das Haus Baden-Durlach.

Markgraf Ernſt war, wie ſchon oben bemerkt ward, der Stifter dieſes Hauſes, oder der Pforzheimer Linie. Er lebte in den Zeiten der Kirchen-Reformation und des Bauernkrieges, wodurch ſeine Länder fürchterliche Stöße erlitten. Er ſtarb 1553. Ihm folgte

Markgraf Karl II., der Rothe, in der Regierung. Dieſer betrieb die Kirchen-Reformation, und führte ſie in ſeinen Ländern überall ein. Die Klöſter wurden aufgehoben, und überflüßige Pfründen eingezogen. Er verlegte ſeine Reſidenz von Pforzheim nach Durlach und erbaute das Schloß Karlsburg, wo er 1577 ſtarb. Ihm folgte ſein Sohn

Markgraf Ernſt Friedrich in der Regierung, der aber bis zum Jahre 1584 unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter, des Churfürſten Ludwig VI. von der Pfalz, der Herzoge Philipp Ludwig von Neuburg und Ludwig von Würtemberg ſtand, wo eine Theilung des Landes unter die drei Brüder erfolgte.

Markgraf Ernſt Friedrich erhielt die untere Mark, Pforzheimer Antheils, mit den Herrſchaften Beſſigheim, Mundelsheim und Altenſtaig. Er verkaufte aber 1603 Altenſtaig und Liebenzell gegen Malſch und Langenſteinbach, ſo wie Beſſigheim und Mundelsheim an Würtemberg, und ſtarb 1604 ohne Kinder zu hinterlaſſen.

Markgraf Jakob III. bekam die Mark Hochberg, Sulzburg, Höhingen und Landeck. Vom Herzoge von Lothringen erhielt er die Herrſchaft Bitſch als Pfand. Er trat zur katholiſchen Kirche über, und ſtarb 1590. Er hinterließ keine Söhne.

Markgraf Georg Friedrich wohnte auf dem Schloſſe Röteln, und beherrſchte nebſt dieſer Herrſchaft Sauſenberg und Badenweiler.

Später fielen ihm die von ſeinen Brüdern regierten Länder auch zu, und das Ganze ward unter ihm wieder vereinigt. Im 30-jährigen Kriege und in der Schlacht bei Wimpfen 1620 verlor er die obere Mark Baden. Er ſtarb 1622 zu Strasburg. Sein Sohn

Markgraf Friedrich V. folgte ihm in der Regierung. Durch ein kaiſerliches Urtheil mußte er die Markgrafſchaft Baden dem Erben Eduard Fortunat wieder abtraten. Nach der Schlacht bei Nördlingen wurde er vertrieben, und floh nach Baſel, wo er bis 1642 lebte. Der Weſtphäliſche Friede ſetzte ihn wieder in den ruhigen Beſitz der Markgrafſchaft Baden-Durlach. Er ſtarb 1659 und ihm folgte ſein Sohn

Markgraf Friedrich VI. Dieſer liebte die Wiſſenſchaften und Künſte ſehr, wußte Gelehrte zu ſchätzen und ſammelte ein vortreffliches Münzkabinet, Alterthümer, Gemälde und Naturprodukte ſeines Landes. Er ſtarb 1677. Die Regierung fiel an ſeinen Sohn

Markgraf Friedrich Magnus. Unter ihm wurden die untern Länder durch Plünderung, Brand und Kontribution hart mitgenommen. Er flüchtete zweimal nach Baſel, und ertrug alle Gefahren und alles Ungemach mit großer Standhaftigkeit. Er war Freund und

Kenner der Wiſſenſchaften, und unterſtützte Jünglinge reichlich zum Behufe ihrer Fortbildung in den Wiſſenſchaften. Er ſtarb 1709. Ihm folgte ſein Sohn

Markgraf Karl III. Wilhelm in der Regierung. Dieſer zeichnete ſich als Krieger ſehr aus. Er erbauete in dem Hardtwalde unweit Durlach ein Jagdſchloß (1517), wo er ſich zur Erholung nicht ſelten aufhielt, und legte dadurch den Grund zur jetzigen Reſidenzſtadt Karlsruhe. Den Plan zur Stadt und den Riß des Schloſſes entwarf er ſelbſt, zog alle Regierungs-Kollegien mit dem Gymnaſium von Durlach nach Karlsruhe, und verlegte (1724) die Reſidenz dahin. Er ſtarb 1738. Da ſein Sohn im Jahre 1732 vor ihm mit Tod abgegangen war, und zwei Söhne hinterlaſſen hatte, ſo folgte dem Markgrafen Karl ſein Enkel

Markgraf Karl Friedrich in der Regierung. Dieſer war noch minderjährig, und wurde unter die Vormundſchaft ſeiner Großmutter und ſeines Vetters, des Markgrafen Karl Auguſt, der zugleich Landes-Adminiſtrator war, geſtellt, bis Karl Friedrich im J. 1746 die Regierung ſelbſt antrat.

Unter dieſem vortrefflichen Fürſten wurde das Land beträchtlich vergrößert, ſchwang ſich zu einer anſehnlichen Bundesmacht empor, und ward durch die unter ſeiner langen Regierung getroffenen wohlthätigen Einrichtungen in einen blühenden Zuſtand verſetzt.

Im Jahre 1741 kam mit dem Hauſe Oeſtreich, wegen der Anſprüche deſſelben auf die Landeshoheit über die Landgrafſchaft Sauſenberg, ſo wie über die Herrſchaften Röteln und Badenweiler ein Vertrag zu Stande, vermöge welchem ſie als Reichs-Allodien erklärt wurden.

Das verpfändete Mannslehen Rhodt, ein Flecken unterhalb Landau, löſ'te der Markgraf (1752) ein. Eben ſo wurde der Ort Ried durch Vergleich mit dem Fürſtabt zu St. Blaſien erworben.

Im Jahre 1753 leiſtete Würtemberg Verzicht auf die Hälfte der Grafſchaft Eberſtein zu Gunſten des Markgrafen.

Im Jahre 1761 wurde der Flecken Münzesheim, den Markgraf Friedrich VI. ſeinen Söhnen als Lehen übertrug, wieder eingezogen. In demſelben Jahre überließ die Familie Menzingen dem Markgrafen das Dorf Gondelsheim nebſt zwei zugehörigen Höfen.

Wegen der Landeshoheit über die Hochſtift-Baſelſchen Dörfer Schliengen, Mauchen und Steinenſtadt, wurde im Jahre 1769 die Vogtei Binzen an Baden abgegeben.

Die Orte Ober- und Unterwöſſingen wurden 1770 durch Vergleich mit dem Biſchofe von Speyer an Baden abgetreten, und im J. 1771 der Ibarbann in der Grafſchaft Sponheim von Naſſau-Saarbrücken an Baden überlaſſen.

Endlich erhielt Baden in demſelben Jahre für ſeine $\frac{2}{5}$ Theile an der Herrſchaft Ebernburg die Dörfer Helmsheim und Spranntthal von Churpfalz.

Als am 21. October 1771 mit dem Markgrafen Auguſt Georg das Baden=Badenſche Haus ausſtarb, nahm der Markgraf Karl Friedrich von Baden=Durlach, vermöge Erbvertrag, Beſitz von jenem Lande, und vereinigte auf dieſe Art wieder alle Länder der Badiſchen Häuſer.

Ausgenommen davon waren jedoch die Landvogtei Ortenau, welche an Oeſtreich fiel, ſo wie die ehemalige Baden=Badenſchen Beſitzungen in Böhmen, nämlich die Herrſchaften Schlackenwerth und Loboſitz, welche die noch einzig übrige Prinzeſſinn Eliſabetha Auguſte, Tochter des Markgrafen Ludwig Georg und der Maria Anna, Prinzeſſin von Schwarzenberg, erbte, nach deren Abſterben dieſe Herrſchaften an das Haus Schwarzenberg kamen.

Zur Zeit der Wiedervereinigung der Badenſchen Länder war der Beſitzſtand der beiden Häuſer folgender:

	Q. M.
1) Das Haus Baden=Baden beſaß:	
a) Die Markgrafſchaft Baden=Baden	13,47
b) die Grafſchaft Eberſtein	4,18
c) das Amt Kehl	0,55
d) die Herrſchaft Mahlberg	3,17
e) » » Staufenberg	0,68
f) die Grafſchaft Sponheim g) die Herrſchaft Rodenmachern ꝛc. h) das Amt Beinheim im Elſaß	13,50
Zuſammen:	35,55
2) Das Haus Baden=Durlach beſaß:	
a) Die Markgrafſchaft Baden=Durlach	11,67
b) » » » Hochberg	5,80
c) die Landgrafſchaft Sauſenberg	6,09
d) die Herrſchaft Badenweiler	2,82
e) die Herrſchaft Röteln	2,95
Zuſammen:	29,33

Die ganze vereinigte Markgrafſchaft enthielt alſo im J. 1771 = 64,88 Quadrat=Meilen.

Die Forſt= und Jagdordnungen wurden vermehrt im J. 1587 nicht nur durch eine neue Ordnung für die eigentliche Markgräfſchaft Baden (mit Ausſchluß der Grafſchaft Sponheim, Herrſchaft Rodenmachern, Amt Beinheim ꝛc., welche auch ſpäter ganz wegfielen), ſondern auch durch eine für das Rechnungsweſen, worauf ſich auch alle ſpätern Forſt= und Jagdordnungen bezogen haben, und nur ergänzende Theile derſelben waren, oder ihren Inhalt wörtlich wiederholten.

Für die obere und untere Markgrafſchaft Baden=Durlach und für die Markgrafſchaft Hochberg können die Forſtordnungen vom Jahr 1614 und für die Landgrafſchaft Sauſenberg und Herrſchaft Röteln die vom Jahr 1574 als Hauptverordnungen angeſehen werden, indem alle nachfolgende nur Ergänzungen jener ſind, ſelbſt die 1723 erſchienene.

VI.

Von der Wiedervereinigung der alten Badiſchen Lande bis auf die neueſte Zeit.

Die Wiedervereinigung der 255 Jahre lang in zwei beſondern Linien regierten Badiſchen Lande geſchah unter dem allgemein verehrten damaligen Markgrafen Karl Friedrich. Was er ſchon in einer Reihe von 25 Jahren für die von ihm regierte Markgrafſchaft Baden-Durlach gethan hatte, dehnte er jetzt auch auf die angefallenen Lande aus. Er beförderte den Acker- und Futterbau, hob Fabriken und Gewerbe, beſchützte Künſte und Wiſſenſchaften, und brachte das Land überhaupt in einen blühenden Zuſtand. Die Forſtkultur wurde völlig umgewandelt. Neue Forſtämter und Forſtſchulen wurden errichtet. Die Kultur und beſſere Bewirthſchaftung der Waldungen ließ man ſich ſehr angelegen ſeyn, und der Erfolg war ſegensreich. Rothtannen, Forlen, Eichen, Roth- und Weiß-Buchen, Birken und Lerchen wurden auf öde Gründe gepflanzt. Auch die Gemeinde- und Stiftswaldungen erhielten in der Folge eine ſtrenge Aufſicht.

Unter Karl Friedrich wuchs das Land zu ſeiner gegenwärtigen Größe und Macht an, in welcher es einen bedeutenden Staat in der Reihe der teutſchen Bundes-Staaten bildet.

Für den im Franzöſiſchen Revolutionskriege erlittenen Verluſt aller Beſitzungen jenſeits des Rheins: der Grafſchaft Sponheim mit der Herrſchaft Martinſtein und Idar, der Herrſchaften Rodemachern und Heſpringen im Luxemburgiſchen, und der Aemter Beinheim und Rhodt im Elſas, wurde Baden durch den Lüneviller Frieden im J. 1801 reichlich entſchädigt, indem es durch den Reichs-Deputations-Receß im J. 1803 folgende Länder erhielt: das Bisthum Konſtanz; die Reſte der Bisthümer Speyer, Baſel, Strasburg; die pfälziſchen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Mannheim und Heidelberg; das Stift Odenheim; die Herrſchaft Lahr; die Hanau-Lichtenbergiſchen (Darmſtädtiſchen) Aemter Lichtenau und Willſtädt, oder die Herrſchaft Lichtenau; die Abteyen Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheimmünſter, Petershauſen, Reichenau, Oehningen, Schuttern, Salmansweiler *), die Grafſchaft Gengenbach, beſtehend aus den Reichsſtädten Offenburg, Gengenbach, Zell und dem Reichsthal Harmersbach; die Reichsſtädte Ueberlingen, Pfullendorf, Biberach und Wimpfen.

Ueberdieß wurde um dieſelbe Zeit der Markgraf Karl Friedrich zum Kurfürſten erhoben.

*) Petershauſen und Salmansweiler wurden ſpäter zu Grafſchaften erhoben, und ſind eine privative Standesherrſchaft des jetzt regierenden Großherzogs.

Durch den Presburger Frieden, im Jahre 1805, erhielt das Land wieder einen bedeutenden Zuwachs, durch den größten Theil des Oeſtreichiſchen Brisgaus, die Landvogtei Ortenau, die Stadt Konſtanz und die Inſel Meinau.

Der Kurfürſt Karl Friedrich, als er im J. 1806 dem rheiniſchen Bunde beigetreten, der teutſche Staatskörper aufgelöst worden war, und die rheiniſchen Bundesfürſten die volle Souverainetät über ihre Länder und über viele Mitſtände die Oberhoheit erhielten, nahm nicht nur den Titel eines Großherzogs an, ſondern erhielt auch noch einen Länderzuwachs und zwar als Eigenthumslande, die Grafſchaft Bondorf; die Herrſchaft Blumegg; die Stadt und das Gebiet von Tuttlingen; das Fürſtenthum Heitersheim und die übrigen Maltheſer Beſitzungen im Brisgau; die Teutſchordens=Commende Beuggen und Freyburg; die Städte Villingen und Bräunlingen mit ihren Bezirken; und die Souverainität über den größten Theil des Fürſtenthums Fürſtenberg; über das Fürſtenthum Leiningen; über die Landgrafſchaft Kletgau; über die Grafſchaft Thengen; über das Fürſtenthum Löwenſtein=Werthheim auf dem linken Ufer des Mains; über die Beſitzungen des Fürſten von Salm=Krautheim, am nördlichen Ufer der Jaxt; über die Gräflich=Leiningiſchen Beſitzungen zu Neudenau und Billigheim; über die Reichs unmitttlbaren Rittergebiete, Kanton Odenwald, Kreichgau, Ortenau, Hegau.

Dagegen wurden zur beſſern Arrondirung der Staaten, zwiſchen Baden, Würtemberg, Heſſen und Baiern, in den Jahren 1806 und 1810 verſchiedene Ausgleichungen getroffen, vermöge welcher Baden abtrat:

1) An Würtemberg: die Städte Biberach und Tuttlingen mit Gebiet; die Herrſchaften Mühlheim und Konzenberg; die Orte Neuhauſen, Pfauhauſen, Unternickelsbach und Großgartach.

2) An Heſſen: die Stadt Wimpfen, die Leiningiſchen Aemter Amorbach und Miltenberg; das Werthheimiſche Amt Heubach; die Dörfer Lautenbach und Wimpfenbach.

3) An Baiern: das Werthheimiſche Amt Steinfeld.

Dagen erhielt Baden: die Herrſchaft Tryberg; die Landgrafſchaft Nellenburg; die Orte Sponeck und Nordweil im Brisgau; die Johanniter=Kommende Villingen; das Amt Hornberg; Theile der Teutſchordens=Kommende Mergentheim; die Herrſchaften Werrenwag, Gutenſtein und Stetten am kalten Markt und die Stadt Kehl.

Endlich wurde Badeu im J. 1818 die Souveränität über die ganz eingeſchloſſene Grafſchaft Hohengeroldseck übergeben.

Das durch die letzten Ausgleichungen zweckmäßig arrondirte Großherzogthum iſt in dieſem Zuſtande bis jetzt verblieben.

Der Großherzog Karl Friedrich beglückte noch ſeine neuerworbenen Lande, ſo wie ſeinen ganzen Staat, durch manche zweckmäßige und wohlthätige Einrichtungen, und ſtarb im Juni 1811, nachdem er im Ganzen 65 Jahre regiert hatte. Wenige Fürſten waren, welche während einer ſo langen Regierung die Liebe ihrer Unterthanen ſich ſo

zu erwerben und zu erhalten „ und ihr Andenken ſo zu verewigen wußten, als Karl Friedrich der Weiſe und Gerechte.

Ihm folgte in der Regierung ſein Enkel Carl, der aber ſchon im Jahre 1818 ſtarb und dieſem der Großherzog Ludwig, ein Sohn Karl Friedrichs, ein Regent, der ſich der Regierung mit Thätigkeit und Sorgfalt hingiebt, und insbeſondere dem Forſt= und Jagdweſen vorzügliche Aufmerkſamkeit widmet.

Der gegenwärtige Beſtand des Großherzogthums Baden, ſo wie ſich daſſelbe durch die verſchiedenen Erwerbungen gebildet hat, iſt folgender:

I. Unmittelbare Landestheile.

	Q. M.
1) Die altbadiſchen Lande nach Abzug der abgetretenen Herrſchaften Rodenmachern, Hespringen, Sponheim, Martinſtein mit den Aemtern Beinheim und Rhodt	49,68
2) Theile der ehemaligen Kurpfalz	15,29
3) Theile der vorderöſterreichiſchen Lande:	
a) Das Breisgau....................	42,44
b) Die Ortenau	4,74
c) Die Landgrafſchaft Nellenburg	4,56
4) Reſte des Bisthums Speier	10,52
5) Reſte des Bisthums Straßburg	7,43
6) » » » Baſel	0,57
7) Ein Theil vom Bisthum Konſtanz	2,45
8) Stift Odenheim	0,87
9) Mehrere Graf= und Herrſchaften	19,11
10) Mehrere Abteien und Teutſchordens=Beſitzungen ..	5,81
11) Verſchiedene Reichs= und andere Städte und Orte	3,60
Zuſammen:	167,07

II. Standesherrliche Lande.

1) Des jetzt regierenden Großherzogs	4,30
2) Der Markgrafen zu Baden	1,70
3) Des Fürſten zu Fürſtenberg	29,96
4) » » » Leiningen	19,62
5) Der » » Löwenſtein=Werthheim	4,62
6) Des » » Salm=Krautheim	3,48
7) » » von der Leyen	1,48
8) Der Grafen von Leiningen	1,18
Zuſammen:	66,34

III. Grundherrliche Beſitzungen.

1) Reichsunmittelbare Rittergebiete:	
a) Kanton Odenwald	2,82
b) » Kreichgau....................	5,93
	8,75

	Q. M.
Transp.	8,75
c) Kanton Ortenau	2,50
d) » Hegau	1,37
2) Ritterſchaftliche Gebiete im Breisgau	8,00
3) Uebrige Grundherrſchaften	8,81
Zuſammen :	29,43

Das geſammte Großherzogthum umfaßt 262,84 Q. M., und wenn man den Theil am Bodenſee mit 2 Q. M., und am Rhein mit 7,26 Q. M. dazu rechnet: 272,1 Q. M.

Für die wieder vereinigten beiden Markgrafſchaften bis zum Jahre 1803, wo eine ganz neue Epoche der Badiſchen Geſchichte eintritt, erſchienen keine ausführlichen Forſt- und Jagdordnungen , ſondern es blieben dieſelben in Kraft, welche früher für jeden einzelnen Landestheil beſtanden, und im Baden-Durlachiſchen beſonders die von 1723. Alle übrigen waren nur Ergänzungen einzelner Artikel.

Von 1803 bis jetzt wurden, mit Ausnahme der Forſtorganiſationen in den Jahren 1803 und 1807, keine umfaſſende Forſt- und Jagdverordnungen erlaſſen. Den Forſtorganiſationen waren nur einzelne Verfügungen, in ſo weit dieß nöthig war, beigefügt.

Darſtellung des politiſchen Staatslebens im Kreiſe der Gegenwart.

I.

Grundmacht des Staates nach Land und Volk.

A. Länderbeſtand.

1) Lage.

Das Großherzogthum Baden liegt zwiſchen dem 25° 12′ 40″ und dem 27° 31′ der Länge, nach dem Meridian von Ferro, und zwiſchen dem 47° 31′ 50″ und dem 49° 47′ 10″ der nördlichen Breite.

2) Grenzen.

Gegen Süden die Schweitz — die Kantone Thurgau, Schaffhauſen, Zürich, Aargau und Baſel, — gegen Oſten das Königreich Würtemberg und in einer kleinen Strecke das Fürſtenthum Hohenzollern Sigmaringen; gegen Norden das Königreich Baiern und das Großherzogthum Heſſen; gegen Weſten der bairiſche Rheinkreis und Frankreich, gegen welche beide der Thalweg des Rheines die Grenze bildet.

3) Flächenraum.

Der Flächeninhalt beträgt 272 geographiſche Quadratmeilen. Davon ſind:

Aecker....................	1,300,000	Morgen.
Wieſen.............. ...	335,000	—
Weinberge und Gärten	74,000	—
Allmend..................	150,000	—
Waldungen	1,563,049	—
Bergöden	209,009	—
Zuſammen....	3,631,058	Morgen.

4) Eintheilung.

Das Großherzogthum iſt in 6 Kreiſe eingetheilt.

1) Seekreis, mit 52¼ Q. Meilen, und 18 Aemtern.
2) Dreiſamkreis, mit 63½ Q. M. und 15 Aemtern.
3) Kinzigkreis, mit 45 Q. M. und 14 Aemtern.

4) Murg- u. Pfinzkreis, mit $39\frac{1}{2}$ Q. M. und 11 Aemtern.
5) Neckarkreis, mit $34\frac{1}{8}$ Q. M. und 13 Aemtern.
6) Main- u. Tauberkreis, mit $27\frac{1}{8}$ Q. M. und 7 Aemtern.

Anmerk. Die Reſidenzſtadt Karlsruhe mit $\frac{1}{2}$ Q. M. iſt keinem Kreisdirectorium untergeordnet, ſondern mit der Polizei- und der Stadtdirection unmittelbar dem Miniſterium des Innern.

5) Beſchaffenheit des Bodens.

Das Land iſt größtentheils gebirgig oder hügelig, mit Ausnahme der weiten Ebene des herrlichen Rheinthals, von Baſel bis unterhalb Mannheim. Nur an zwei Orten von Bergen unterbrochen, vom obern Schwarzwalde bis Iſtein und Rheinweiler, und zwiſchen Breiſach und Endingen, und zwiſchen dem Rheine und Eichſtetten.

6) Gebirge und Thäler.

Die Hauptgebirge ſind der Schwarzwald, der Odenwald, und die rauhe Alp.

1) Der Schwarzwald, ein Urgebirge, beginnt in der Krümmung des Rheins bei Baſel, und zieht über Candern, Freiburg, Emmendingen, Haslach, Gernsbach bis an Pforzheim hin. Seine ganze Länge beträgt 18, ſeine mittlere Breite 3 Meilen. Die bedeutendſten Berghöhen ſind der Feldberg (4670), der Belchen (4353), der Candel (3903), der Kohlgarten 3790), der Rohrkopf (3633), der Blauen (3600), der Stockberg (3358), die Marzeller Egarten (2898), der Höhekopf (2560) im obern Schwarzwald; die Länge (2800), der Fürſtenberg (2800), der Kniebis (2560), die Horinsgründe (Seekopf) (2400), die Oehllacke (2776 Fuß über der Meeresfläche) im untern Schwarzwalde.

2) Der Odenwald zieht in der Nähe von Darmſtadt, Lengfeld und Großoſtheim vorüber, erſtreckt ſich den Main aufwärts bis Miltenberg, zieht ſich von da über Amorbach, Buchen, Eberbach bis an den Neckar, folgt dieſem Strome bis nach Heidelberg, und geht dann längs der Bergſtraße wieder bis Darmſtadt. Die höchſten, im Badiſchen gelegenen, Spitzen ſind: der Katzenbuckel (über 1800), der Königsſtuhl (1800) und der Oelberg (1600 Fuß hoch). Die Hauptgebirgsart iſt rother Sandſtein, an den ſich im Südoſten Alpenkalk anlagert.

3) Die rauhe Alp. Davon gehört nur der kleine Theil von Rottweil bis Bopſingen zu Baden.

Die vorzüglichſten Thäler ſind:

1) Das Rheinthal, eine höchſt anmuthige, von Städten und Dörfern angefüllte, fruchtbare Ebene, die bei Schliengen beginnt, und nur vom Kaiſerſtuhl unterbrochen wird.

2) Das Wutach- und Albthal, der gebirgigen Schweitz gegenüber.

3) Das idylliſche Wieſenthal, von Hebel ſo reizend beſungeu.

4) Das Elzthal, welches ſich von Elzach über die Stadt Waldkirch, in der Mitte vom hohen Kandel- und Caſtellberge hinzieht, drei Stunden von Freiburg, mit herrlichen Gärten prangend, auf welche die Burgruinen von Caſtelleck und Schwarzenberg eine paradieſiſche Ausſicht gewähren.

5) Das Höllenthal, eingeengt zwiſchen thurmhohen Granitfelſen, das Thermopylä des baier. Generals v. Mercy (1644, 9. Aug.)

6) Das rebengefüllte Kinzigthal bei Offenburg.

7) Dvs romantiſche Murgthal.

8) Das Neckarthal u. ſ. w.

7) Waldungen.

Die herrſchende Holzarten ſind: die Weißtanne, Fichte, Kiefer, Eiche, Rothbuche. Birke, Erle, Aspe, Eſche, der Ahorn und die Ulme. Der Flächenraum ſämmtlicher Waldungen beträgt 1,563,000 Morgen; wovon Eigenthum

des Staates	270,000	Morgen.
der Kirchen	30,890	—
— Gemeinden	782,829	—
— Standesherrn	161,080	—
— Grundherrn	63,865	—
von Privaten	254,385	—

8) Gewäſſer.

I. Flüſſe.

Badens Hauptflüſſe ſind der Rhein, der Neckar, der Main und die Donau.

In den Rhein ergießen ſich:

1) die Wutach.
2) die obere Alb.
3) die Haſel.
4) die Wieſen.
5) die Cander.
6) die Neunmagen.
7) die Dreiſam, nimmt die Glotter auf, und wird von der Elz bei Riegel aufgenommen.
8) die Ettensach, welche früher Unditz hieß.
9) die Kinzig.
10) die Rench.
11) die Acher.
12) die Büllot.
13) die Murg, welche auf dem Kniebis entſpringt.
14) die untere Alb.
15) die Pfinz.
16) der Saalbach.

17) der Kriegbach.
18) der Kreichbach.
19) der Haarbach.
20) der Leimbach.
21) die Weſchnitz.

In den Neckar, der bei Mannheim in den Rhein fällt, fließen:

1) die Enz, welche ſich bei Pforzheim mit der Nagold und Würm vereinigt.
2) die Jaxt.
3) der Elzbach.
4) die Elſenz.

Der Main nimmt zu Wertheim die Tauber auf. Die Ablach, welche das Badiſche Gebirg bei Mößkirch berührt, fällt im Würtembergiſchen in die Donau.

II. Seen.

Der bedeutendſte iſt der Bodenſee, 18 Stunden lang, und 3—6 Stunden breit, 1089 Fuß über der Meeresfläche. Seine größte Waſſertiefe beträgt 1095 F.; zwiſchen Friedrichshafen und Arbon ſoll ſie 1800 F. betragen. Nur ein kleiner Theil, nämlich der Ueberlinger= und Unterſee gehört zu Baden.

Die kleineren Seen ſind:

1) der Möckingerſee.
2) der Illmenſee.
3) der Schluchſee, 3/4 St. l. 1/4 St. br.
4) der Feldſee, 2287 F. über dem Meere, 13 Morgen groß.
5) der Tittiſee, 1/4 St. l.
6) der Eichnerſee, 1467 F. über dem Meere, kommt und verſchwindet plötzlich wie der Cirknitzerſee in Krain.
7) der Nonnmattweiher, von 238 Ruthen im Umfang, 3000 F. über dem Meere.
8) der kleine Wildenſee.
9) der Mummelſee, unergründlich tief. Die Volksſage bevölkert ihn mit Seefräuleins.

9) Klima.

Im Rhein= und Neckarthale iſt das Klima ungemein ſanſt und mild, auf dem Schwarzwalde hingegen ein neunmonatlicher Winter nicht ſelten. Von den höchſten Bergkuppen ſchwindet der Schnee bisweilen nur auf vier Wochen, ſonſt auf zwei Monate. Doch herrſcht im ganzen Großherzogthume ein ſehr geſundes Klima.

B. Grundmacht des Staates in Hinſicht des Volkes.

1) Geſammtheit der Bevölkerung.

Die Anzahl der Bewohner Badens, in 110 Städten, 2084 Flecken, Dörfern, Weilern, Zinken und Höfen, beträgt nach der Zählung von 1823 — 1,198,060 Seelen; es kommen alſo nach dem

bereits angegebenen Flächenraume 4071 Menſchen auf eine Quadratmeile.

Das Verhältniß nach der Religion iſt:

1) Katholiſche Chriſten	741,726
2) Evangeliſche Chriſten	346,842
3) Juden	17,841
4) Menoniten	1,481
5) Hernhuter	170
	1,108,060

Von dieſen ſind

1) Grundherrliche Unterthanen	126,802
2) Standesherrliche	209,881
3) Rein Landesherrliche	771,377
	1,108,060

Die Zahl der evangeliſchen Pfarreien beträgt 333, die der katholiſchen 736.

2) Nationalverſchiedenheit.

Das eigentliche Stammvolk machen die Allemannier, und von der Murg abwärts die Franken aus. Ein kleiner Theil beſteht aus eingewanderten Waldenſern. Auch Juden haben ſich ſchon vor 1500 Jahren angeſiedelt.

Gemüthlichkeit, biedere Treue und Arbeitſamkeit ziert den Charakter aller Stämme des Landes. Die körperliche Bildung iſt verſchieden. Der ſchönſte Menſchenſchlag iſt in der Ortenau, im Hanau-Lichtenbergiſchen und zum Theil im Schwarzwalde. Auf dem Lande in der Pfalz und bei Karlsruhe iſt die Körperbildung minder gefällig. Ein großer Theil, beſonders im Rheinthale hin, wohnt angenehm. Große geiſtige Anlagen, und Kunſtfertigkeit ſind ſehr häufig.

Am meiſten gemiſcht iſt die Sprache der Flachländer, am eigenthümlichſten die der Odenwälder und Schwarzwälder. Das Hochteutſche ſpricht man nur in gebildeten Cirkeln. Auf dem Lande ſind die Sitten einfach, beſonders iſt der Schwarz- und Odenwälder alter Sitte und Tracht treu geblieben, in den Städten iſt jedoch der Luxus ſehr hoch geſtiegen.

3) Kirchliche Verſchiedenheit.

Katholiken ſind die meiſten Einwohner. Baden-Durlach, Hochberg, Badenweiler, Röteln, Sauſenberg, Lahr, Lichtenau und Wertheim ſind faſt ganz evangeliſch; in der Pfalz beide Confeſſionen gemiſcht. Der Großherzog übt die Rechte des oberſten proteſtantiſchen Episkopats. In Freiburg wird ein beſonderes Landesbisthum, zugleich Erzbisthum der proteſtantiſchen Staaten Süd-Teutſchlands, für das katholiſche reine Kirchenregiment errichtet.

II.

Kultur.

Im Breisgau, der Baar und am Bodenſee iſt die Rindviehzucht bedeutend, die Pferdezucht könnte beſſer ſeyn, veredelt ſich jedoch durch Stutereien. Die beſte Schafzucht iſt im Neckar- und Pfinzkreiſe, auch im Wertheimiſchen, zu Heimbronn, Dietlingen, Rüppurr und auf dem Schafhof. Ziegen ſind hie und da faſt zu viele, oft zum Nachtheil der Waldungen. Die Schweinzucht wird ſtark getrieben; deſto unbedeutender iſt die Bienenzucht, die Fiſcherei aber ſehr beträchtlich. Wildpret giebt es aller Art, beſonders wilde Schweine, Edel- und Damm-Wild, Rehe, Haſen, Füchſe, Dachſe, Marder, Fiſchotter, und Federwild. Manchmal läßt ſich auch noch ein Wolf blicken. Verbreitete Raubvögel ſind der Lämmergeier und Adler, nur in den höchſten Gebirgen, Falken, Habichte, Eulen ꝛc. An Fiſchen findet man: die Bach- und Teichforelle, den Lachs, Karpfen, Hecht, Aal, die Lampretten, den Barben, die Schleie, den Weißfiſch, den Stör, Hürling, Braxen, Röthlinge u. ſ. w. Seltene Amphibien hat das Land nicht.

Getreide wird allenthalben gebaut, beſonders Waizen, Dinkel, Roggen, Gerſte, Haber, Veſen, Heidekorn. Auch giebt es trefflichen Hanf, und ſehr viel Reps und Mohn, Kartoffeln, Hülſenfrüchte, Welſchkorn, und Gemüſe im Ueberfluß; Taback, beſonders in der Pfalz, Krapp und Hopfen, Rüben, herrliche Futterkräuter. Die Wieſen, und der Kleebau ſind vortrefflich. Obſt wächſt in großer Menge, und von ausgeſuchter Qualität, ſelbſt Mandeln und Kaſtanien. Aus den Kirſchen wird treffliches Kirſchenwaſſer bereitet. Berühmt ſind die Ortenauer Weine, die lieblichen Markgräfler, die Main-, Gailinger und Konſtanzer Seeweine.

Holz giebt es im Ueberfluſſe. Bedeutend viel wird ausgeführt. Von jedem Morgen Wald können jährlich $^3/_4$ Klafter als Produktion gerechnet werden, welches von 1,503,049 Morgen 1,172,286 $^3/_4$ Klafter beträgt. Dieſe große Holzquantität wird verwendet:

1) Für Eiſenwerke, Glashütten, und andere Holzverzehrende Werke, Gewerbe und Handwerke..	110,000	Klafter.
2) Für den Bedarf an Bau-, Nutz- und Flußbauholz..................................	150,000	=
3) Für Bau-, Nutz- und Holländerholz zur Belebung des vortheilhaften Activhandels........	60,000	=
4) Für Brandholz, welches in Gegenden dem Auslande zugeführt wird, wo die Lokalität deſſen Verwendung für das inländiſche Bedürfniß unzuläſſig macht................................	3,000	=
5) Für den Bedarf des Hofes, des Großherzogl. Hauſes und der Standesherrlichen Häuſer.......	3,000	=

6) Für Kanzleien, Amtsſtuben, öffentliche Behörden .... 7,000 Klafter.

8) Für Brandholzbedürfniſſe des ganzen Landes 839,286¾ =

Brennholzmagazine beſtehen in Karlsruhe und Raſtadt, welche größtentheils aus dem Murgthale (aus Herrſchaftlichen und Schifferſchaftlichen Waldungen), erſteres auch aus den Waldungen des Albthales und aus andern Landesforſten verſehen werden. Auch in der Stadt Freiburg beſteht ein Brennholzmagazin, welches ſeine Vorräthe an Floßholz aus den Waldungen der in die Hölle gehenden Thäler empfängt. Die Herrſchaftlichen Holzhöfe und die zu dieſem Zwecke errichteten Flößereyen ſind der unmittelbaren Leitung der Oberforſtkommiſſion anvertraut. Die Holzhöfe werden durch beſondere Holverwalter verwaltet. Zu Bruchſal iſt noch ein Brennholzmagazin, welches durch Landzufuhr aus den nahegelegenen Forſten unterhalten wird.

Vorzüglichere Mineralien ſind: Granaten, Kryſtalle, Jaſpis, Calcedon, Schörl, Kalk, Marmor, Alabaſter, Onyx, Gyps, Porzellanerde, Pfeifen- und Töpferthon, Kreide, Ocker, Bolus, Gold (Goldwäſchereien bei Kehl und Karlsruhe), Silber und Kupfer in unbedeutender Menge, dagegen reichliche und ſehr ſchöne Bleierze, beſonders viel Eiſen, im jährlichen Ertrage von 12,000 Centner; gering iſt die Ausbeute an Arſenik, Kobalt, Wismuth, Braunſtein, Spiesglas, Zink, Schwefel, Steinkohlen, Torf, Alaun und Vitriol. Verſteinerungen ſind nicht ſelten. Salzwerke ſind zu Dürrheim auf dem hohen Schwarzwalde unweit Villingen, und bei Rappenau unweit Mosbach am Neckar, die mehr als das Bedürfniß des Landes befriedigen. Baden-Badens warme Quellen ſind weltberühmt. Auch die warme Quelle in Badenweiler, die Sauerbrunnen in Griesbach, Antogaſt, Petersthal und Rippoltsau, die Schwefelbäder und Brunnen in Sulzbach und Langenbrücken ſind merkwürdig.

Kunſt und Gewerbfleiß ſtehen auf einer hohen Stufe. Es giebt ſehr viele Eiſen- und Hammerwerke, eine bedeutende Gewehrfabrik in St. Blaſien; Eiſendrathfabriken, Pfannen- und Waffenſchmieden, Löffelfabriken, Nagelſchmiede, welche ihr Gewerb ins Große treiben, zu Grünholz und Albbrugg, Kupferhämmer, Bleizüge, Alaun- und Vitriolfabriken, Schmalt- und Bleizuckerfabriken, eine chemiſche Fabrik zu Pforzheim, mehrere Pulvermühlen, und die Salpeterſiedereien, beſonders im Fürſtenbergiſchen, eine Siegellackfabrik in Durlach, eine Glauberſalzfabrik zu Rippoltsau, Bijouteriefabriken, Uhrenfabriken, vorzügliches Töpfergeſchirr zu Baden und Lenzkirch, Fayence- und Steingutfabriken, Glashütten, eine Spiegelfabrik zu Mannheim, und eine Knopffabrik zu Auguſtenburg bei Grötzingen.

An mehreren Orten ſind Leinwand- und Baumwollenmanufakturen; Seidenfabriken zu Candern; eine Sammet- und Seidenfabrik zu Schwarzach, und eine ſehr bedeutende Tuchmanufaktur in Pforzheim, von Finkenſtein. Auch viele Tabacks-, Krapp-, Stärke-, Cichorien- und Chokoladefabriken; Potaſchenſiedereien; Fabriken von

gebrannten Waſſern und Liqueurs, Sauerkleeſalzfabriken, Theer- und Kienrußbrennereien, Holzwaaren, hölzerne Uhren im Schwarzwalde, vorzüglich zwiſchen Tryberg, Neuſtadt und Waldkirch, Drehorgeln, Strohgeflechte, Meublesfabriken, beiläufig 30 Papierfabriken, Papiertapeten, Tabacksdoſen und Kartenfabriken.

Die Wollenmanufakturen beſchäftigen gegen 200 Arbeiter; und in lebhaftem Betriebe ſind Leder- und Saffianfabriken, Leimſiedereien, Schreibfeder-, Licht-, Seifen- und Chaiſenfabriken; Regen- und Sonnenſchirme werden zu Mannheim und Karlsruhe gefertigt; Buchdruckereien beſtehen 25.

Das Großherzogthum Baden hat nicht nur *Proprehandel*, ſondern auch *Speditions-* und *Zwiſchenhandel*. Bedeutende Ausfuhr wird gemacht mit Getreide und Mehl, Hanf, Taback, Wein und Obſt aller Art, beſonders mit Kaſtanien, Mandeln, Nüſſen, Miſpeln ꝛc. Kirſchenwaſſer, Zwetſchgengeiſt, Reps- und Rüböhl, Krapp, Vitriol, Mineralwaſſer, Bauſteinen und Edelſteinen; auch Maſtvieh, Häute, Felle und Fiſche, und beſonders ſehr viel Holz, gehen außer Landes. Minder wichtig iſt die Ausfuhr von Garn, Leder, Wollenwaaren, Taback, Oehl, Bijouteriewaaren, Steingut Schmelztiegel, Smalte, Glas, Potaſche, hölzerne Uhren, Drehorgeln, Eiſenwaaren und Strohgeflechte. Eingeführt werden fremde Weine, Südfrüchte, Colonialproducte, Arzneymittel, Salz, Mode- und Luxuswaaren, Seefiſche, feine Tücher, und feine wollene Zeuge, baumwollene und ſeidene Waaren, feine Metallarbeiten, ſo wie auch edle und etwelche andere Metalle ꝛc. Der Speditionshandel iſt beſonders zwiſchen Frankfurt, Mainz und Baſel zu Waſſer und zu Land ſehr bedeutend. Märkte, Magazine, Flößerei, Schiffahrt und Landſtraßen, ſo wie gute Poſtanſtalten, fördern den Handel.

Maaße und Gewichte hat das Großherzogthum folgende:

A. *Längen-Maaße.*

Die Ruthe	=	10 Fuß	=	3	franz.	Metern.
Der Fuß	=	3 „	=	1	„	Decimetern.
Der Zoll	=	$^1/_{10}$ „	=	3	„	Centimetern.
Die Linie	=	$^1/_{100}$ „	=	3	„	Millimetern.
Der Punkt	=	$^1/_{1000}$ „	=	$^3/_{10}$	„	Millimetern.

Das Klafter hat 6 Fuß, die Elle 2 Fuß, in Zehntel getheilt. Die Wegſtunde iſt = 14,814$^8/_{10}$ F., im Verhältniſſe zum franzöſiſchen Myriameter = 1 : 2$^1/_4$. Die Meile = 29,629$^6/_{10}$ F., verhält ſich zum fr. Myriam. wie 2 : 2$^1/_4$.

B. *Flächen-Maaße.* Quadrate der Längen-Maaße.)

Für Feldmaaße gilt:

Das Viertel	=	100 Q. Ruthen	=	9 Are franz Maaßes.
Die Q. Ruthe	=	1 „ „	=	9 Centiare.
Der Q. Fuß	=	$^1/_{100}$ „ „	=	$^9/_{100}$ „ „

Ein Morgen hält 4 Viertel.

C. Körpermaße.

Die Kubi der Längenmaße, und zwar:

1) Für Brandholz:

Das Klafter von 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite und 4 Fuß Scheiterlänge = 144 Kubikſchuh = 3 Stere 8 $^{8}/_{10}$ Deciſtere franzöſiſchen Maßes.

2) Für ſackfähige Dinge:

Der Zuber	=	100	Seſter	=	15	franzöſ.	Hectolitern.
Das Malter	=	10	"	=	15	"	Decalitern.
Der Seſter	=	1	"	=	15	"	Litern.
Das Mäßlein	=	$^{1}/_{10}$	"	=	15	"	Decilitern.
Der Becher	=	$^{1}/_{100}$	"	=	15	"	Centilitern.

3) Für flüßige Dinge:

Das Fuder	=	100	Stützen	=	15	franz.	Hectolitern.
Die Ohm	=	10	"	=	15	"	Decalitern.
Die Stütze	=	1	"	=	15	"	Litern.
Die Maß	=	$^{1}/_{10}$	"	=	15	"	Decilitern.
Das Glas	=	$^{1}/_{100}$	"	=	15	"	Centilitern.

D. Gewichte.

Der Centner	=	100	Pfund	=	5	franz.	Myriagrammen.
Der Stein	=	10	"	=	5	"	Kilogrammen.
Das Pfund	=	1	"	=	5	"	Hectogrammen.
Der Zehnling	=	$^{1}/_{10}$	"	=	5	"	Decagrammen.
Das Quentchen	=	$^{1}/_{100}$	"	=	5	"	Grammen.
Der Pfennig	=	$^{1}/_{1000}$	"	=	5	"	Decigrammen.
Das Aß	=	$^{1}/_{10000}$	"	=	5	"	Centigrammen.

Die äſthetiſche und intellektuelle Cultur ſteht in ihrer ſchönſten Blüthe. Der öffentliche Unterricht iſt ein Gegenſtand der beſondern Sorge des Staates. Die Schullehrer-Seminarien bilden tüchtige Lehrer, wodurch in die kleinſten Orte Aufklärung dringen muß. Es beſtehen zwölf lateiniſche Schulen, fünf Pädagogien, ſechs Gymnaſien, vier Lyzeen, und zwei Univerſitäten zu Heidelberg und Freiburg, ein katholiſch-theologiſches Seminar, eine polytechniſche Schule, eine Ingenieurſchule, eine Artillerieſchule, ein Kadetten-Inſtitut, eine Thierarzneiſchule, ein Taubſtummen-Inſtitut, eine architektoniſche Schule, eine Handels-Akademie, eine Theaterſchule, eine mediziniſch-phyſikaliſche Geſellſchaft in Heidelberg, und der landwirthſchaftliche Central- ſo wie der Kunſt- und Induſtrie-Verein in Carlsruhe. Auch treffliche Bibliotheken, naturhiſtoriſche und phyſikaliſche Kabinette, Gemähldeſammlungen, Antikenſäle, und botaniſche Gärten verdienen Beachtung, beſonders der botaniſche Garten in Karlsruhe, der einer der reichſten Teutſchlands genannt werden darf, und der ökonomiſch-forſtbotaniſche Garten in Heidelberg.

III.

Staatsverfaſſung.

Das Großherzogthum Baden, ein ſouveräner teutſcher Bundesſtaat, nimmt, unbeſchadet ſeines Ranges, die ſiebente Stelle, zwiſchen dem Königreiche Würtemberg und dem Kurfürſtenthume Heſſen im Bunde ein, und führt in der engern Verſammlung eine Virilſtimme, in der weitern drei Stimmen. Zum Bundesheer ſtellt es als einfaches Contingent 10,000 Mann, und 5000 Mann Reſerve. Das Großherzogthum Baden iſt nach der agnatiſchen Lineal-Erbfolge in der Großherzoglichen Familie erblich. Dem Großherzog gebühren alle Rechte und Ehren königlicher Würde, mit dem Titel: Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, Landgraf von Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf dreißig Feldern faßt das großherzogliche Wappen des Hauſes alte und neue Beſitzungen in ſich. Das Mittelſchild zeigt im Felde rechts einen ſchrägerechten goldenen Balken im purpurnen Felde, als Wappenzeichen des ganzen ſouveränen Staats, und links unten einenen goldenen, ſtreitfertigen linksgehenden Löwen, mit ausgeſchlagener Zunge, als Wappenzeichen der zähringiſchen Abſtammung. Auf dem Hauptſchilde ruht die Königskrone. Die Schildhalter bilden ein Greif und ein Löwe. Orden beſtehen drei: der Hausorden der Treue, mit der einzigen Klaſſe der Großkreuze; der Karl Friedrich Militär-Verdienſtorden, mit den Klaſſen der Großkreuze, Commandeurs, Ritter; der Zähringer Löwenorden, mit denſelben Klaſſen. Für ausgezeichnete gemeinnützige Verdienſte werden beim Civil- und Militärſtande goldene und ſilberne Verdienſt-Medaillen verliehen.

Die Verfaſſung des Großherzogthums iſt monarchiſch beſchränkt durch eine Conſtitution. Die weſentlichen Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde ſind: Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Großherzogthums. Die Regierung iſt in der Großherzoglichen Familie erblich. Der Großherzog vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt dieſelbe nach den in der Urkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen aus. Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich. Für die genaue Befolgung der Verfaſſung ſind die Staatsminiſter und Staatsdiener verantwortlich. Die ſtaatsbürgerlichen Rechte aller Einwohner ſind gleich, alle tragen ohne Unterſchied zu den öffentlichen Laſten bei, alle haben, ohne Unterſchied der drei chriſtlichen Konfeſſionen, gleiche Anſprüche zu allen Civil- Militär- und Kirchenſtellen, alle ſind konſcriptionspflichtig, mit Ausnahme der Standesherren; Eigenthum und perſönliche Freiheit ſtehen unter dem Schutze der Verfaſſung; ungeſtörte Gewiſſensfreiheit, und gleichen Schutz des Cultus genießen alle Staatsbürger; die politiſchen Rechte der drei chriſtlichen Religionstheile ſind gleich. Die Gerichte ſind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz. Niemand darf in Criminalſachen ſeinem ordentlichen Richter entzogen

werden. Das Kirchengut, die Einkünfte der Stiftungen, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanſtalten und die Dotation der beiden Landes-Univerſitäten ſind garantirt. Jede Verbindlichkeit, welche der Staat gegen ſeine Gläubiger übernommen hat, iſt unverletzlich. Das Inſtitut der Amortiſations-Kaſſe wird in ſeiner Verfaſſung aufrecht erhalten. Die Rechte der ehemaligen Reichsſtände und Reichsritter bilden einen Beſtandtheil der Verfaſſung ꝛc.

Die Landſtände des Großherzogthums ſind in zwei Kammern getheilt. Die erſte Kammer beſteht aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauſes, den Häuptern der ſtandesherrlichen Familien, dem katholiſchen Landesbiſchofe und dem evangeliſchen Prälaten, aus 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels, aus 2 Abgeordneten der Landes-Univerſitäten; aus 8 Mitgliedern, die der Großherzog zu ernennen das Recht hat. Die zweite Kammer beſteht aus 22 Abgeordneten der Städte Ueberlingen, Konſtanz, Freiburg (2), Lahr (2), Offenburg, Raſtatt, Baden, Karlsruhe (3), Durlach, Pforzheim (2), Bruchſal, Mannheim (3), Heidelberg (2) und Wertheim, und aus den Abgeordneten der 41 Wahlbezirke des Großherzogthums. Die erwählten Deputirten der erſten Kammer müſſen das 25ſte, die der zweiten Kammer das 30ſte Lebensjahr zurückgelegt haben, und zu einer der drei chriſtlichen Confeſſionen gehören; die Glieder der zweiten Kammer müſſen wenigſtens mit einem Kapital von 10,000 fl. im Steuerkataſter eingetragen ſeyn, oder eine lebenslängliche Rente von 1500 fl. haben, und werden auf 8 Jahre gewählt.

Der Großherzog ruft die Stände zuſammen, vertagt ſie, und kann ſie auflöſen. Durch dieſe Auflöſung verlieren die Mitglieder beider Kammern ihre ſtändiſche Eigenſchaft. Der Großherzog beſtätigt die Wahl der Präſidenten der Kammern. Alle zwei Jahre muß eine Ständeverſammlung gehalten werden. Die Abgeordneten können von ihren Wahldiſtrikten keine Inſtruktion annehmen. Kein Glied der Stände darf während der Verſammlung ohne Erlaubniß der Kammer verhaftet werden. Die Stände können ſich nur mit Gegenſtänden beſchäftigen, welche zu ihrer Berathung geeignet ſiud. Ohne Zuſtimmung der Stände kann keine Auflage ausgeſchrieben und erhoben, kein Anlehen gültig gemacht, und keine Domäne veräußert werden. Das Auflagsgeſetz wird in der Regel auf zwei Jahre gegeben. Die Civilliſte kann ohne Zuſtimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs nicht gemindert werden. Ohne Zuſtimmung der Stände kann kein beſtehendes Geſetz aufgehoben und kein neues gemacht werden. Die Kammern haben das Recht der Vorſtellung und Beſchwerde; ihre Sitzungen ſind öffentlich.

Der Adel des Großherzogthums iſt zahlreich und theilt ſich in den hohen und niedern. Zu dem hohen gehören die ſtandesherrlichen Familien, zu den niedern die Grundherren. Die Standesherren führen ihre Wappen und Titel fort, können in jedem Teutſchen Bundesſtaat ihren Aufenthalt und Kriegsdienſte nehmen, ſind von der Militärpflicht befreit, können ein eigenes Trabantenchor von 25—30

Mann in ihrem Wohnorte aufſtellen, beſitzen die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, Ortspolizei, Aufſicht über Kirchen= und Schulweſen, milde Stiftungen. Sie genießen alle Ehrenrechte, alle Einkünfte ihrer Domänen, Güter und Erblehen, alle Zehende, Bodenzinſe und Leibſchillinge, müſſen aber zu allen conſtitutionsmäßigen Staatsſteuern und Laſten beitragen. Die Grundherren beſitzen eigenthümlich die bürgerlichen Rechte, die bürgerliche und polizeiliche Strafgerechtigkeitspflege, das Kirchenpatronatrecht, die Aufſicht über das Kirchen= Schul= und Stiftungsvermögen und die gebräuchlichen Ehrenrechte. Die Steuern und Laſten tragen ſie wie die Standesherrn, ſind aber militärpflichtig.

IV.

Staatsverwaltung.

Die oberſte Landesbehörde iſt das Staatsminiſterium, unter perſönlichem Vorſitze des Großherzoges. Es beſteht aus den Miniſtern, Miniſterial=Chefs und aus mehreren Staatsräthen. Unter dem Staatsminiſterium ſtehen die Miniſterien.

1) Das Miniſterium der Auswärtigen Angelegenheiten, welches für Gegenſtände, die nicht zur collegialen Berathung geeignet ſind, eine beſondere diplomatiſche Sektion hat, beſorgt die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauſes, und die Geſchäfte mit dem Auslande. Die Oberpoſtdirektion iſt dieſem Miniſterium untergeordnet.

2) Das Juſtizminiſterium hat die oberſte Leitung des geſammten Juſtizweſens, die Lehensſachen und die Oberaufſicht über die Amtsreviſorate. In erſter Inſtanz entſcheiden in Civil= und Criminalrechtsſachen die Aemter, in zweiter Inſtanz die Hofgerichte, in dritter und letzter Inſtanz das Oberhofgericht.

3) Dem Miniſterium des Innern ſind alle Gegenſtände der Landeshoheit, der Polizei, der Landeskultur, Vormundſchaftsſachen, Taxen und Sporteln, Amtskaſſen, Fluß= und Straßenbauweſen, die Kirchen= und Schulſachen anvertraut. Unter demſelben ſtehen als Centralſtellen die Staatsanſtalten=Commiſſion, die Sanitäts=Commiſſion, die Oberdirektion des Waſſer= und Straßenbaues, das katholiſche und evangeliſche Kirchen=Departement, das General=Landes=Archiv.

4) Dem Finanzminiſterium iſt die Oberaufſicht und Leitung über die direkten und indirekten Steuern, die Domänen und überhaupt die Staatswirthſchaftsgegenſtände zugetheillt. Untergeordnet ſind demſelben als Centralſtellen: die Steuer=Direktion, die Hofdomänen=Kammer, die Oberforſt=Commiſſion, die Salinen= Berg= und Hüttenwerk=Direktion, die Kaſſenkommiſſion, das Fiskalat, und die Oberbau=Direktion.

Zu den Finanzbehörden gehört auch noch die Ober-Rechnungskammer, welche allein dem Staatsminiſterium untergeordnet iſt.

Der Oberforſtkommiſſion ſind die Oberforſtämter, Forſtämter, Forſtinſpektionen und Forſtverrechnungen untergeben.

1) Oberforſtamt Freiburg.

a) Forſtinſpektion Heitersheim begreift das Amt Staufen und Theile der Aemter Müllheim, Freiburg und Breiſach, und enthält die Reviere: Sulzburg, Staufen, Handheim, Münſterthal, Kirchhofen, Wendlingen.

b) Forſtinſpektion Oberried umfaßt das Stadt- und den größten Theil des Landamtes Freiburg, und enthält die Reviere: Zähringen, Ebnet, Oberried, St. Märgen, St. Peter und die Unterforſte St. Wilhelm, Höllenthal, Glashütte und Feldberg.

c) Forſtinſpektion Waldkirch dehnt ſich aus über die Aemter Waldkirch, Hornberg, Villingen, Bräunlingen, und enthält die Reviere: Waldkirch, Simonswald, Triberg, Villingen, St. Georgen.

d) Forſtinſpektion Kenzingen wird begränzt durch die Aemter Emmendingen, Kenzingen, den größten Theil von Breiſach und einen Theil des Landamtes Freiburg, und enthält die Reviere: Ihringen, Emendingen, Theningen, Vorhof, Bleichheim, Forchheim, Weisweil, Riegel.

2) Oberforſtamt Kandern umfaßt die Aemter Schopfheim und Müllheim größtentheils, und das Amt Lörrach ganz, und enthält die Reviere: Haſel, Fahrnau, Tegernau, Steinen, Fiſchiugen, Wollbach, Kandern, Marzell, Oberweiler und Eichen.

3) Oberforſtamt Mahlberg umfaßt die Aemter Ettenheim und Lahr, und enthält die Revierförſtereien: Ettenheimmünſter, Sulz, Kappel, Lahr, Heiligenzell, Ottenheim und Ichenheim.

4) Oberforſtamt Raſtatt umfaßt die Aemter Bühl und Baden und den größten Theil von Raſtatt, und enthält die Revierförſtereien; Herrenwieſe, Windeck, Steinbach, Malsbach, Beuern, Baden, Jagdhaus, Stollhofen, Iffezheim, Ottersdorf, Kuppenheim, Raſtatt und Elchesheim.

5) Oberforſtamt Bruchſal mit der Forſtinſpektion Odenheim, den größten Theil der Aemter Philippsburg und Wiesloch, das ganze Oberamt Bruchſal und kleine Theile der Aemter Eppingen, Bretten und Durlach, und enthält die Revierförſtereien: Jöhlingen, Untergrombach, Carlsdorf, Forſt, Weier, Hambrücken, Ziegelhütte (bei Wieſenthal), Kirlach, Kronau, Dielheim, Mühlhauſen, Mingolsheim, Zeuthern, Eichelberg, Odenheim, Rohrbach am Gieshübel, Gochsheim, Unteröwesheim.

6) Oberforſtamt Schwezingen, das Amt Schwezingen, und Theile der Aemter Philippsburg, Wiesloch, Heidelberg und Ladenburg, und enthält die Revierförſtereien: St. Leon, Walldorf, Hockenheim, Schwezingen, Plankſtadt, Relaishaus und Käferthal.

7) Forſtamt Offenburg, die Aemter Gengenbach, Offenburg, Kork und Biſchofsheim, und enthält die Revierförſtereien: Zell am Harmersbach, Nordrach, Gengenbach, Durbach, Schutterwald, Griesheim, Appenweier, Ekkardsweier, Legelshurſt, Bodersweier, Rheinbiſchofsheim und Lichtenau.

8) Forſtamt Achern, die Aemter Oberkirch und Achern, und enthält die Revierförſtereien: Petersthal, Allerheiligen, Oberkirch, Ulm, Renchen, Groſchweier.

9) Forſtamt Gernsbach, das Amt Gernsbach und einen Theil des Amtes Raſtatt, und enthält die Revierförſtereien: Gernsbach, Forbach, Scheuern, Gausbach, Michelbach, Mittelberg und Rothenfels.

10) Das Forſtamt Karlsruhe umfaßt die Aemter Karlsruhe und Durlach, und die Revierförſtereien: Karlsruhe, Eggenſtein, Graben, Friedrichsthal, Weingarten und Berghauſen.

11) Das Forſtamt Ettlingen erſtreckt ſich über das Amt Ettlingen und Theile der Aemter Karlsruhe, Durlach und Raſtatt, und enthält die Revierförſtereien: Ettlingen, Langenſteinbach, Bußenbach, Schöllbronn, Malſch, Durmersheim, Forchheim, Dachsland, Knielingen und Au.

12) Das Forſtamt Pforzheim ſchließt ein das Oberamt gleiches Namens und Theile der Aemter Bretten und Durlach, und enthält die Revierförſtereien: Seehaus, Büchenbronn, Huchenfeld, Langenalb, Ispringen, Stein und Singen.

13) Forſtamt Bretten, die Aemter Bretten, Eppingen und Sinsheim, und enthält die Revierförſtereien: Bretten, Zaiſenhauſen und Eppingen.

14) Forſtamt Heidelberg, den größten Theil der Aemter Heidelberg und Ladenburg und das Amt Weinheim, und enthält die Reviere: Leimen, Ziegelhauſen, Schönau, Wilhelmsfeld, Schriesheim und Weinheim.

15) Forſtamt Neckargemünd, das Amt gleiches Namens, und Theile der Aemter Neckarbiſchofsheim, Eberbach und Mosbach, und enthält die Reviere: Wieſenbach, Wimmersbach, Schönbronn und Neuenkirchen.

16) Forſtamt Mosbach, beſorgt die Aufſicht über die Beförſterung der Gemeinds= Privat= und Kirchenwaldungen in den Aemtern Mosbach, Eberbach, Oſterburken und Buchen, fürſtl. Leiningenſcher Standesherrſchaft, und das

17) Forſtamt Tauberbiſchofsheim, über die Beförſterung der Gemeinds= Privat= und Kirchenwaldungen in den Leiningenſchen Gebieten der Aemter Boxberg, Tauberbiſchofsheim und Walldüren.

Anmerk. Dieſe beiden Forſtämter Mosbach und Tauberbiſchofsheim können in ſo fern nur zu den landesherrlichen gezählt werden, als die Forſtbeamten von der Landesherrſchaft ernannt und bisher beſoldet worden ſind. Sobald die Verhältniſſe zwiſchen der Landesherrſchaft und der Standesherrſchaft Leiningen regulirt

ſind, hören ſie auf landesherrlich zu ſeyn, und gehen ganz an den Standesherrn über.

18) Unmittelbare Forſtinſpektion Ueberlingen umfaßt die Aemter Meersburg, Salem, Ueberlingen und Pfullendorf, und enthält die Reviere: Markdorf, Ittendorf, Meersburg, Ueberlingen, Altheim und Pfullendorf.

19) Unmitttelbare Forſtinſpektion Radolphzell, die Aemter Konſtanz, Radolphzell, Stockach und Blumenfeld, und enthält die Reviere: Oehningen, Gaienhofen, Rohnhauſen, Schienen, Itznang, Bohlingen, Rielaſingen, Watterdingen, Litzelſtetten, Fiſcherhaus, Stahringen, Hungerhof, Nenzingen, Lipptingen.

20) Unmittelbare Forſtinſpektion Thiengen, die Aemter Jeſtetten, Bonndorf und einen Theil von Waldshut, und enthält die Revierförſtereien: Jeſtetten, Willmadingen, Röthelen, Thiengen, Berau, Grafenhauſen, Schluchſee (nördlich vom See), Bonndorf, Ewatingen und Fützen.

21) Unmittelbare Forſtinſpektion St. Blaſien, die Aemter St. Blaſien, Schönau und einen Theil des Amtes Waldshut, und enthält die Revierförſtereien: Remetſchwil, Schluchſee (ſüdlich vom See), Wolfsboden, Todtmoos und Schönau.

22) Unmittelbare Forſtinſpektion Säkingen, das Amt Säkingen, und Theile der Aemter Schopfheim und Waldshut, und enthält die Reviere: Hänner, Säkingen, Wehr, Hagenbach, Hollwangen und Kohlplatz.

Die Standesherren haben eigene Oberforſtbeamte, die Grundherrn aber nur zum Theil beſondere Förſter; viele laſſen ihre Waldungen durch landesherrliche Förſter adminiſtriren.

Anmerk. In der Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft werden die Forſtgeſchäfte von den Oberforſtämtern zu Donaueſchingen, Wolfach und Mößkirch, in den fürſtlich Löwenſteiniſchen Beſitzungen von dem Forſtamte Werthheim, in der fürſtlich Salm-Krautheimiſchen Standesherrſchaft von dem Forſtamte zu Krautheim beſorgt. Die grundherrlichen Revierförſter ſind den landesherrlichen Forſtämtern untergeordnet.

Die Forſtverwaltungen bilden eine eigene für ſich beſtehende Stelle; die Forſtverrechnungen ſind mit den Domänenverwaltungen vereinigt.

1) Die Forſtverwaltung Bruchſal umfaßt das Oberforſtamt Bruchſal.

2) Die Forſtverwaltung Pforzheim, das Forſtamt gleiches Namens.

3) Die Forſtverwaltung Raſtatt, das Oberforſtamt Raſtadt und Forſtamt Gernsbach.

4) Die Forſtverwaltung Karlsruhe, die Forſtämter Karlsruhe und Ettlingen.

Außer dieſen beſondern Forſtverwaltungen haben folgende Domänenverwaltungen die Verrechnung der Forſtgefälle ihrer Bezirke und ſind eben ſo viele beſondere Forſtverrechnungen.

Hieher gehören die Forſtverrechnungen zu Bretten, Bonndorf, Ettenheim, Emmendingen, Freiburg, Gengenbach, Heidelberg, Heitersheim, Küchlinsbergen, Konſtanz, Kork, Lörrach, Lahr, Müllheim, Meersburg, Neckargemünd, Oberkirch, Offenburg, Pfullendorf, Radolphzell, Säckingen, St. Blaſien, St. Georgen, Sinsheim, Stockach, Schwezingen, Thiengen, Thengen, Villingen, Waldkirch; ſodann die Holzhofverrechnungen Karlsruhe mit Raſtatt und Freiburg, und die Sägmühlenfactorie Rothenfels.

Der dermalige Forſtperſonalſtand des Großherzogthums an landesherrlichen Forſtdienern (mit Ausnahme der ſtandes- und grundherrlichen) beſteht in:

a) 6 Oberforſtmeiſtern, wovon aber nur 2 Oberforſtämter vorſtehen, denen Forſtinſpectionen untergeordnet ſind; 4 derſelben ſind titular, indem ihnen keine Inſpektionen untergeben ſind, und ſie nur die früheren Titel für ihre Dienſtzeit beibehalten.

b) 21 Forſtmeiſtern und Forſtinſpectoren, zur Verwaltung von theils den Oberforſtämtern untergeordneten Forſtinſpectionen, theils von unmittelbar der Oberforſtkommiſſion untergebenen Forſtämtern und Forſtinſpectionen.

Von jenen 21 Individuen haben 13 den Forſtmeiſtertitel, welcher auf die Dienſtverrichtungen ganz ohne Einfluß iſt, indem verſchiedene Forſtämter von Forſtinſpectoren und umgekehrt vorgeſtanden werden.

c) 180 Förſtern, welche zum Theil Revierförſter, zum Theil nur Förſter genannt werden, je nachdem es in dem einen oder andern angefallenen Landstheil früher herkömmlich war. Als Titel und Auszeichnung führen einzelne Förſter die Benennung Oberjäger und Oberförſter.

d) 7 eigentlichen Unterförſtern, für kleine abgeſonderte Reviere, andern Förſtern, größtentheils aber unmittelbar der Forſtinſpection untergeordnet.

e) 4 Beiförſtern, in gleicher Kategorie mit den Unterförſtern.

f) 23 Beijäger, welche auch als Unterförſter anzuſehen, die jedoch alle den Förſtern größerer Reviere untergeordnet ſind.

Das eigentliche Huth- und Aufſichts-Perſonale hat ſehr verſchiedene Benennungen, jene, welche in den verſchiedenen angefallenen Landestheilen üblich waren.

a) 27 Bannwarthe, vorzüglich in den ehemalig biſchöflich Conſtanziſchen und St. Blaſianiſchen.

b) 57 Waidgeſellen, in den ehemaligen Baden-Baden und und Baden-Durlachiſchen alten Stammlanden.

c) 11 Waldknechte, in dem ehemaligen Hanau-Lichtenbergiſchen Landestheil.

d) 2 Huthgehülfen, 2 Waldwarthe, 2 Habachte.

e) 6 Waldſchützen und 4 Wolfskreiſer, insbeſondere in der ehemaligen Churpfalz gebräuchlich.

Zuſammen 111 Individuen, welche nicht vom Fach, ſondern aus dem Bürger- und Bauernſtande genommen ſind, zum Theil eine ſehr geringe Beſoldung, zum Theil auch nur Rüggebühren zu beziehen haben. Auch die Benennungen: Forſtwarth, Forſtaufſeher, Waldaufſeher, kommen einzeln vor.

f) 4 Jägerburſche, ebenfalls zum Huthperſonale gehörig, aber gelernte Jäger.

Die Unterförſter, Beiförſter und Beijäger unterſcheiden ſich auch von dem bloßen Huthperſonale dadurch, daß ſie gelernte Jäger und Forſtmänner ſind.

Die Gemeinde- Kirchen- und Stiftungswaldungen werden von den landesherrlichen Forſtbedienten adminiſtrirt, ſie haben aber außerdem alle ein beſonderes von den Waldeigenthümern aufgeſtelltes Huthperſonale.

Die Stadt Freiburg im Breisgau hat ihren eigenen Waldmeiſter und 4 Förſter für die Bewirthſchaftung ihrer in circa 9000 Jauchert beſtehenden Waldungen, welche jedoch dem Forſtamte untergeordnet ſind. Eben ſo hat die Schifferſchaft im Murgthale ihren beſonderen Waldmeiſter, ebenfalls dem Forſtamte untergeordnet, zur Verwaltung von beiläufig 20,000 Morgen Waldungen.

5) Das Kriegsminiſterium beſorgt das Militärweſen, in adminiſtrativen und rechtlichen Beziehungen; das rein militäriſche und dienſtliche wird von der Generaladjutantur des Großherzogs geleitet.

Das geſammte Rechnungsweſen wird von einer dem Staatsminiſterium unmittelbar untergeordneten Oberrechnungskammer geleitet, welche zugleich die Superreviſion der Rechnungen der Staats- Provinzial- und anderer Kaſſen beſorgt. Die erſte Reviſion der Obereinnehmerei-Rechnungen wird von den Kreisſteuerrechnungs-Reviſionen bei den 6 Kreisdirectorien erledigt. Central-Reviſionen beſorgen die Abhör der Domänen- Forſt- Waſſer- und Straßenbaurechnungen. Die Gemeinderechnungen werden von den Amtsreviſoraten revidirt, und von den Kreiscommunreviſionen ſuperrevidirt. In jedem Kreiſe beſteht eine Stiftungsreviſion; die Amtskaſſenrechnungen werden bei den Kreisreviſionen abgehört.

Nach dem Finanzgeſetze von 1821 betrug die ganze Einnahme des Staates 9,222,000 fl. Hiezu lieferten die directen Steuern 2,923,000 fl., die indirecten Steuern 2,016,000 fl., die Regalien 810,000 fl., die Gerichts- und Polizeitaxen ꝛc. 500,000 fl., die Domänen 3,177,000 fl., verſchiedene Revenüen 46,000 fl. Die Ausgaben betrugen 9,507,000 fl.

Nach Durchſchnittsberechnungen liefern die Forſten und Jagden einen reinen Ertrag von jährlich 500,000 fl.

Erste Abtheilung.

Die Forſt= und Jagdgeſetze der unmittelbar Alt= und Neu=Badiſchen Länder.

§. 1. Welche Veränderungen das Großherzogthum Baden im Laufe der Zeiten in Hinſicht ſeiner Beſtandtheile und ſeines Areals erlitt, wie es ſich von einem kleinen deutſchen Staate zu dem Rang einer bedeutenden Bundesmacht emporhob, hat die im Grundriſſe eben abgehandelte Geſchichte dieſes Landes bewieſen. Sie enthält viele merkwürdige Zeitabſchnitte, welche jedesmal auf die Forſt= und Jagdverwaltung mehr oder minder Einfluß hatten. Dieſe wurde von den Regenten des Hauſes Baden immer ſehr beachtet und in Schutz genommen; viele und zweckmäßige Forſt= und Jagdgeſetze in den verſchiedenen Zeitperioden liefern den Beweis. Wenn gleich viele derſelben außer Kraft getreten ſind, ſo wird ihre ſyſtematiſche Zuſammenſtellung doch den Gang der Geſchichte des Badiſchen Forſt= und Jagdweſens bezeichnen.

Zwei Hauptperioden werden hierbei angenommen, nach dem alten und neuen Länderbeſitze.

Erſte Periode.

Von der Theilung der Alt=Badiſchen Stammlande bis zu deren Wiedervereinigung, vom Jahr 1516 bis zum Jahr 1771.

§. 2. Wir hörten, daß die früher vereinigten Alt=Badiſchen Stammlande im Jahr 1516 von dem Markgrafen Chriſtoph I. unter ſeine drei Söhne getheilt, aber bald zwei Linien, nämlich der Baden=Badenſchen und Baden=Durlachiſchen, unterworfen, und lange Zeit getrennt regiert wurden.

Die beiden Linien der Dynaſtie machten ſich in gleichem Grade verdient um den Forſt= und Jagdhaushalt durch viele Geſetze, welche zum Theil ſehr zeitgemäß und erſprießlich waren, alle von der weiſen Sorgfalt der Regierung, einen ſo wichtigen Zweig des Staats= und Volksvermögens gut zu ordnen, zeugten; Geſetze, welche zum Theil bis in die neueſte Zeit in Kraft und Wirkung blieben, oder doch der neuern Geſetzgebung zur Grundlage dienten.

Zu beſſerer Ueberſicht dieſer Geſetze werden dieſelben für jeden der beiden Badenſchen Landestheile getrennt aufgeführt.

A.

Die Markgräflich Baden=Badenſchen Forſt= und Jagdgeſetze.

§. 3. Von den frühern, vor der Theilung der Badiſchen Stammlande erlaſſenen Forſt= und Jagdgeſetzen ſind wenige auf uns gekommen, wenigſtens läßt ſich nicht genau beſtimmen, ob und welche ältere Geſetze vor dieſer Epoche gegeben worden ſind.

Das einzige aufgefundene iſt:

Die Ordnung für die Waldförſter auf der Hardt, (a) vom Jahr 1483,

in den Jahren 1495—1505 und 1508 von dem Markgrafen Chriſtoph I. erneuert. Da ſie aber theils nur die beſondern größtentheils privatrechtlichen Verhältniſſe dieſer Waldungen betrifft, folglich kein allgemeines Intereſſe darbietet, theils auch außer der Grenze der angenommenen Periode liegt, ſo kann ſie nicht hier aufgenommen werden.

Die eigentlich dieſer Periode angehörenden Baden-Badenſchen Forſt- und Jagdgeſetze ſind: *)

1566, Juni 5. Ueber einige Punkte des Forſt- und Jagdweſens.

1576, April 21. Allgemeine Forſtordnung.

1577, April 12. Forſt- und Waldordnung.

1579, Februar 17. Erneuerung und Verbeſſerung der vorhergehenden.

1581, Auguſt 16. Eckerichbenutzung betreffend.

1586, Auguſt 25. Allgemeine Forſt- und Jagdordnung.

1587, Oktober 5. Das Forſtrechnungsweſen betreffend.

1587, Oktober 9. Forſt- und Jagdordnung für die obere Markgrafſchaft Baden.

1685, Oktober 12. Fällung und Wegſchaffung des Holzes aus den Waldungen der mittlern Markgrafſchaft.

1686, März 28. Forſt- und Jagdordnung für die obere Markgrafſchaft.

(Alle vorſtehenden Verordnungen ſind nicht im Druck erſchienen, ſondern nur in Manuſkript im Landesarchive vorhanden.)

1709, Januar 29. Fällung des Brennholzes.

1710, April 19. Hauen und Stecken von Mayen.

(Alph. Ausz. der Geſetzg., 1r Theil, S. 659.)

1712, März 31. Abſchaffung des Ziegenviehes.

1719, Auguſt 31. Feuermachen in den Wäldern.

---

*) Es ſoll bei einem jeden Geſetz angeführt werden, wo daſſelbe zu finden iſt. Diejenigen Geſetze, wo dieſe Bemerkung fehlt, ſind weder beſonders gedruckt noch in irgend einem Geſetzblatt oder einer Sammlung enthalten, ſondern aus Archivakten entnommen worden. — Sehr häufig iſt dies bei den Baden-Badenſchen, weniger jedoch bei den Baden-Durlachiſchen und den Geſetzen der ſpätern Periode der Fall.

1727, Dezember 10. Eigenmächtige Holzhiebe.

1728, Januar 20. Eigenmächtige Holzhiebe in den Ortenauiſchen Gemeindewaldungen.

1730, April 26. Hegung der Schläge.

1732, März 13. Beſtrafung der Waldfrevel.

1733, Juni 13. Eigenmächtige Holzhiebe.

1735, März 21. Vieheintrieb in die Waldungen.

1737, März 11. Beſtrafung der Waldfrevel.

(Alph. Ausz. der Geſetzg., 1r Theil, S. 664.)

1737, April 9. Erndtwiedſchneiden.

(Alph. Ausz. der Geſetzg., 1r Theil, S. 660.)

1742, Juni 16. Akkorde über Holzverkauf von Gemeinden.

1748, Juni 1. Abſchaffung des Ziegenviehes.

1749, April 21. Jährliche Holzbedürfniſſe.

1753, Juni 16. Potaſchenbrennen.

(Alph. Ausz. der Geſetzg., 1r Theil, S. 453.)

1757, Juni 16. Inſtruktion für die Markgräflich Baden-Badenſchen Forſtjäger.

1762, Auguſt 18. Behandlung der Gemeinde- und Privatwaldungen in der Herrſchaft Mahlberg.

1763, April 20. Feueranmachen in den Waldungen.

1765, Juli 11. Bauen von Steinen.

(Alph. Ausz. der Geſetzg., 1r Theil, S. 53. Raſtatter Wochenblatt von 1765, Nr. 31.)

1766, Januar 16. Holzverkauf außerhalb Landes.

» » » Kohlenausfuhr.

(Alph. Ausz. der Geſetzg., 1r Theil, S. 274. Raſtatter Wochenblatt von 1766, Nr. 6. u. 7.)

1767, November 7. Holzausfuhr.

(Alph. Ausz. der Geſetzg., 1r Theil, S. 275. Raſtatter Wochenbl. von 1767, Nr. 47.)

1768, Juli 13. Behandlung der Gemeinde- und Privatwaldungen in der Herrſchaft Mahlberg.

1769, Februar 15. Annahme der Jäger.

1769, März 14. Bauen von Steinen.

1769, Juni 10. Bauen von Steinen.

(Alph. Ausz. der Geſetzg., 1r Theil, S. 53. Raſtatter Wochenblatt von 1769, Nr. 13. u. 27.)

1769, September 16. Geißenhalten.

(Alph. Ausz. der Geſetzg., 1r Theil, S. 201. Raſtatter Wochenblatt von 1769, Nr. 48.)

1769, Oktober 18. Verordnung für die Herrſchaft Staufenberg.

1770, Februar 17. Holzabfuhr aus dem Walde.

(Alph. Ausz. der Geſetzg., 1r Theil, S. 664.)

1770, Auguſt 11. Holzpflanzungen.

1770, September 15. Holzpflanzungen.

1771, Juli 13. Waldordnung über die Windeckiſchen Waldungen. (b)

(Iſt beſonders gedruckt erſchienen.)

Von dieſen Geſetzen können nur die beiden Forſt- und Jagdordnungen vom 9. Oktober 1587, und vom 28. März 1686, als Hauptgeſetze betrachtet werden. Die denſelben vorhergehenden betreffen nur einzelne Gegenſtände des Forſt- und Jagdweſens, und die nachfolgenden ſind nur Ergänzungen und Erläuterungen einzelner Punkte.

Die älteren Geſetze behandeln größtentheils das Forſt- und Jagdweſen zugleich; zuerſt mit der Verordnung vom 29. Jenner 1709 beginnt eine geſonderte Forſtlegislation.

a) Die Hardt oder der Hardtwald war früher eine zuſammenhängende Waldfläche von bedeutenderm Umfange, als der gegenwärtige iſt. Er bedeckte auch den größten Theil jener Fläche, welche jetzt die Stadt Karlsruhe einnimmt. Er wurde ſchon in der ältern Zeit in die obere und untere Hardt getheilt; jene fiel bei der Theilung der Badiſchen Lande dem Hauſe Baden-Baden, dieſe dem Hauſe Baden-Durlach zu. Nun ſind beide Theile durch Feldmarkungen getrennt, und ein jeder Theil mag ungefähr 20,000 Morgen Wald enthalten. Die untere Hardt, welche zum großen Theil den gegenwärtigen Wildpark bildet, grenzt von Weſten bis Norden unmittelbar an die Stadt Karlsruhe, den herrſchaftlichen Schloß- und Faſanengarten. Die obere Hardt liegt in der Richtung von Ettlingen.

Beide Waldtheile ſind mit Eichen und Kiefern beſtanden, zu $\frac{2}{3}$ beiläufig Gemeinde-, und zu $\frac{1}{3}$ Staatseigenthum; beſonders hat die untere Hardt großentheils Staatswaldungen.

b) Die Windeckiſchen Waldungen bilden eine beinahe zuſammenhängende Fläche von ungefähr 14,000 Morgen. Sie gehörten ehemals zu den ſehr anſehnlichen Beſitzungen des ſehr alten Geſchlechts der Herren von Windeck. Im Jahr 1592 erloſch der Mannsſtamm dieſer Familie, ihre Beſitzungen gingen auf zwei Töchter des Hauſes über und kamen nach deren Tode im 17ten Jahrhundert der markgräfl. Linie Baden-Baden zu.

Mit der Windecker Waldgenoſſenſchaft, welche aus den 4 Kirchſpielen Kappel, Ottersweier, Sasbach und Bühl beſtand, wurde über

ihre Berechtigung in den herrſchaftlichen Windecker Waldungen in der neueſten Zeit ein Vergleich geſchloſſen, wonach ein Theil der Waldungen als Eigenthum an die Genoſſen abgetreten wurde und der andere im Beſitz des Staates als freies Eigenthum blieb.

§. 4. Die Geſetze dieſer Periode, welche ausſchließlich das Jagdweſen in dem Baden-Badenſchen Landestheil betreffen, ſind folgende:

1522. Einlieferung der Marderbälge.
1532. Einlieferung der Marder- und Wolfsbälge.
1533. Sicherung gegen Wildſchaden.
1571, April 2. Verbot des freien Herumlaufens der Hunde und des Ausnehmens der Vögel.
1574, Juni 7. In gleichem Betreff.
1575, Septbr. 27. Desgleichen.
1577, März 1. Gleiches Verbot.
1578, Mai 3. Verbot wegen Ausgrabens der Füchſe und Dachſe.
1587, Oktober 9. Mandat, wegen Beſtrafung der Wildſchützen.
1590, April 27. Verbot, Haſen und Hühner mit Drath und Stricken nachzuſtellen.
1592, April 23. Verbot des Herumlaufens der Hunde und des Ausnehmens der Vögel.
1670, Jan. 20. Verbot, die Schäferhunde ohne Prügel laufen zu laſſen.
1686, Mai 30. Mandat wegen der Wilderei. (a)
1698, Auguſt 14. Die Wilddieberei betreffend.
1700, Januar 14. Ablieferung der Jagdgewehre.
1701, September 16. Unerlaubtes Jagen.
1709, Januar 24. Unerlaubte Jagdausübung.
1709, Februar 28. Fangen der Haſen.
1712, Januar 19. Jagdfröhnder.
1712, Novbr. 18. Desgleichen.
1713, April 6. Fangen der Nachtigallen.
1718, April 7. Jagdfrohnden.
1719, Dezember 29. Hundehalten.
1725, März 7. Schießen der Spatzen.
1726, Septbr. 3. Schonung der Leibgeheege.
1728, März 16. Fanggebühr für Forſt- und Jagdfrevel.

1733, Februar 20. Beſchädigung der Jagden.
1734, July 30. Wildſchaden.
1734, Dezember 4. Schießen in Ortſchaften.
1736, Mai 4. Strafe der Duldung der zur Landesverweiſung verurtheilten Wilderer.
1736, Juni 26. Gefundene Hirſchgeweihe.
1736, Oktober 31. Jagdfröhnder.
1736, Novbr. 21. Verfahren gegen Wilderer.
1737, Auguſt 20. Schlingenlegen und Fallenſtellen.
1753, November 13. Verfahren gegen Zuſammenrotten von Wilderern.
1763, Februar 25. Hundemuſterung.
1764, Jan. 21. Erläuterung der Verordnung vom 13. November 1753.
1765, Oktober 15. Das Wegſchießen der Raben, Scheggen und Eichhörnlein.
1769, Juli 23. Wildſchaden.
(Alph. Ausz. der Geſetzg., 1r Theil, S. 685. Raſtatter Wochenblatt von 1770, Nr. 1.)
1769, September 6. Taubenhalten.
1769, September 12. Rekognition für Haltung von Tauben.
(Alph. Ausz. der Geſetzg., 1r Theil, S. 554. Raſtatter Wochenblatt von 1769, Nr. 39.)
1770, März 1. Fanggeld für Wilderer.
1770, Novbr. 9. Wildſchaden.
1771, Juli 2. Wildſchaden.
(Alph. Ausz. der Geſetzg., 1r Theil, S. 685. Raſtatter Wochenblatt von 1771, Nr. 32.)
1771, Auguſt 20. Erneuerung der Verordnung vom 13. Novbr. 1753.
(Beſonders gedruckt im Archiv vorhanden.)

a) Dieſe beiden Mandate ſind nicht nur in den unter demſelben Datum erlaſſenen Forſt- und Jagdordnungen enthalten, ſondern waren auch zu beſſerer Bekanntwerdung beſonders erlaſſen worden.

Forſtgeſetze.

§. 5. Die Verfaſſung des Forſtweſens war in dieſem Zeitraum noch in ihrer Kindheit. Die darüber erlaſſenen Geſetze und Beſtimmungen ſind größtentheils ſo unvollkommen

und unbeſtimmt, daß ſich daraus nur Muthmaßungen über die eigentliche Verfaſſung ableiten laſſen.

§. 6. Das zum Schutz und zur Verwaltung der landesherrlichen Forſte beſtimmte Perſonale kommt unter verſchiedenen Benennungen mit verſchiedener Beſtimmung ſeines Geſchäftskreiſes vor. Die Aufſicht und Wirthſchaftsführung in der Hardt war Waldförſtern anvertraut, untergeordnet dem Amtmanne in Mühlberg, der die Forſtverwaltung unter unmittelbarer Leitung der fürſtlichen Canzlei, welcher in wichtigen Angelegenheiten nur Vorlage zu machen war, beſorgte. (a)

Später wurden für die Verwaltung der Forſten und Jagden Forſtmeiſter für bezeichnete Bezirke ernannt; unter ihnen Knechte, Forſtknechte, zur Huth der Waldungen. (b) Den Forſthaushalt leitete die Rentkammer. (c) Hiernächſt kamen Jägermeiſter und Oberforſtmeiſter, wie es ſcheint, eine Mittelſtelle für die Leitung des Forſt- und Jagdweſens bildend, und in Hinſicht auf Dienſtbeſetzungen unmittelbar dem Landesherrn, in den übrigen Forſt- und Jagdangelegenheiten aber der Rentkammer untergeordnet. Der Jägermeiſter präſidirte, vom Oberforſtmeiſter in Verhinderungsfällen erſetzt. Die Forſtmeiſter blieben die adminiſtrativen Beamten des Forſthaushalts. Außer den Forſtknechten gab es noch beſondere Jäger für Aufſicht und Ausübung der Jagd. (d) Nun treten die Oberforſtämter (e) auf, die bisherigen Forſtmeiſter, in größeren Bezirken jedoch, und mit einem ausgedehntern Wirkungskreiſe repräſentirend, und den Oberämtern gleichgeſtellt. An die Stelle der frühern Forſtknechte und Jäger wurden Forſtjäger zur Aufſicht der Forſte und Jagden und zur Ausübung der Forſt- und Jagdgeſchäfte ernannt, an deren Stelle ſpäter die Revierförſter traten. (f)

a) Ordnung für die Waldförſter auf der Hardt, vom Jahr 1483.

b) Verordnung vom 5. Juni 1566.
Allgemeine Forſt- und Jagdordnung vom 25. Auguſt 1586.

c) Verordnung vom 16. Auguſt 1581.
Verordnung vom 5. und 9. Oktober 1587.

d) Forſt- und Jagdordnung vom 28. März 1686.

e) Verordnung vom 13. März 1732. — Später (1757) wird eines Oberjägermeiſters und Oberforſtamtes gedacht, welches damals die dirigirende Stelle für das Forſt- und Jagdweſen geweſen zu ſeyn, wenigſtens die techniſche Leitung gehabt zu haben ſcheint.

f) Inſtruktion für die markgräfl. Baden-Badenſche Forſtjäger, vom 16. Juni 1757.

§. 7. Die Bildung des Forſtperſonales wurde in dieſer Periode nicht ſehr berückſichtigt, und es ſcheint anfänglich bei Anſtellungen kein Bedacht auf die erforderlichen Forſtkenntniſſe genommen worden zu ſeyn. Später wurde angeordnet, »daß »künftig kein Jäger, der nicht vorher gehörig geprüft und dem »das gewiſſenhafte Zeugniß nicht ertheilt worden ſey, daß er nicht »nur das Waidwerk, ſondern vornehmlich auch Holz und Wal»dungen, auch deren Beſaamung, und wie der Saame der ver»ſchiedenen Holzarten zu ſammeln ſey, hinlänglich verſteht, an»genommen werden ſolle.» (a)

a) Verordnung vom 15. Febr. 1769.

b) Ob, und welche Kenntniſſe zu den ungleich wichtigern Poſten eines Forſtmeiſters oder höhern Forſtbeamten gefordert wurden, darüber finden ſich nirgends Beſtimmungen vor.

§. 8. Ueber die Dienſtpflichten und Dienſtverrichtungen des Forſtbeamten geben die ältern Forſtgeſetze keine beſtimmte Norm, ſondern nur einzelne allgemeine Beſtimmungen über die Obliegenheit der Forſtbeamten und ihre Berührungen mit den Civilbeamten. Die allgemeinen Forſt- und Jagdordnungen (a) enthalten hierüber etwas ausführlichere Beſtimmungen. Sie fordern, daß die Forſtmeiſter die landesherrliche Autorität und die dem Landesherrn zuſtehende Dienſtbarkeit und Gerechtigkeiten in den Wäldern beſchützen und Eingriffe verhüten; über ihre Verwaltungsbezirke Saal- und Lagerbücher, und über die landesherrlichen Einnahmen aus den Forſten Rechnungen, mit Finalbemerkungen über Ab- und Zunahme des Einkommens, führen ſollen. — Weiter wird verordnet, daß die nicht gehörig bezeichneten Waldgrenzen durch Steine oder Lochbäume zu bezeichnen, die Grenzgebrechen, unter Mitwirkung des Amtmanns oder Kellers, zu berichtigen und gegen Communen und Auswärtige die Grenzen nur mit Vorwiſſen der Rentkammer, und in Beiſeyn der Anſtößer, zu erneuern ſind. Dieſen Forſtbeamten war die weitere Auflage gemacht, die Waldungen gegen Verhauen, gegen Vieh und jeden Nachtheil zu ſichern; alles Holz, was mit Erlaubniß und auf Befehl der Rentkammer abgegeben wird, in eigner Perſon, und mit Zuziehung des Forſtknechts der betreffenden Huth, urkundlich zu verkaufen, nichts davon zu verſchenken, ſondern alles in Rechnung zu bringen; die nothdürftigen Zehrungen urkundlich in der Rechnung anzuzeigen; eben ſo wenig, als die Knechte, ihre Zehrungen oder die für ſie

verrichteten Arbeiten mit Holz zu bezahlen; ſich künftig keine Beinutzungen mehr zu machen, weder durch Eintrieb ihres Viehes und ihrer Schweine in die Waldungen (b), noch auch durch Zueignung von Windwürfen, Nutzholz oder Abholz von dem für die Hofhaltung oder Dienerſchaft aufgemachten Holze und des Nacheckerichs. Verboten war, von Unterthanen Geſchenke und Mahlzeiten ſich reichen zu laſſen, Holzgewerbe und Holzhandel zu treiben. Es wurde ihnen zur Pflicht gemacht, alle Strafen und Gefälle gehörig einzunehmen und zu verrechnen, keinen Nachlaß zu geſtatten und bei Zielverkäufen für die Zahlung gehörig Sicherheit ſtellen zu laſſen. Bei dem Wechſel des Beamten mußte die Extradition des Amtes gehörig erledigt werden.

Dies ſind die Hauptmomente dieſes weiter noch ſich verbreitenden Geſetzes, in dem ſich der Geiſt einer ſorgſamen Forſtpflege und ſtrenger Finanzverwaltung thätig zeigt; Anordnungen, welche in den neueſten Geſetzen nicht zweckmäßiger gegeben werden können.

a) Forſt- und Jagdordnung vom 9. Oktober 1587. Desgleichen vom 28. März 1686.

b) Bei einem Eckericherwachs ſoll einem jeden Forſtmeiſter 6, und jedem Knecht 1 — 2 Schweine als Beinutzung einzuſchlagen erlaubt ſeyn. (F. u. J. O. vom 9. Oktbr. 1587.)

§. 9. Die forſteiliche Obrigkeit über die Gemeinde- und alle übrigen Waldungen, oder die Ausübung der Forſt- und Jagdpolizei und die Oberaufſicht über die Erhaltung und Bewirthſchaftung der Waldungen wurde von den landesherrlichen Forſtbeamten beſorgt. Die Forſtordnungen waren nicht nur in den landesherrlichen, ſondern auch in allen andern Waldungen im Staate in Anwendung, verbindlich für die Unterthanen, Schirms- und Zugewandten. Uebertretung der Forſtordnungen war mit ernſtlichem Einſchreiten bedroht. Die Forſtmeiſter hatten überhaupt dafür zu ſorgen, daß die Waldungen der Unterthanen gehörig behandelt, und nur in Beiſeyn eines Forſtbedienten Holz abgegeben würde. — Von jeder Rugſtrafe erhielt der Anzeiger $\frac{1}{3}$, die andern $\frac{2}{3}$ aber der Waldeigenthümer. (a) Holzfällung ohne Beiſeyn des Forſtbedienten war mit 15 fl. verpönt (b). Wer mehr Holz hauet und verkauft, als ihm geſtattet worden iſt, unterliegt einer willkührlichen Strafe, und das Holz iſt verfallen (c). Holzverkauf in den Gemeinds- und Pri-

vatwaldungen ohne Vorwiſſen des Oberforſt- und Oberamts iſt unterſagt (d).

a) Forſt- und Jagdordnung vom 25. Auguſt 1586.
Desgleichen vom 9. Oktober 1587,
b) Forſt- und Jagdordnung vom 28. März 1686.
Verordnung vom 10. Dezember 1727.
c) Verordnung vom 20. Januar 1728.
Desgleichen vom 13. Juni 1733. — Dieſe beiden Verordnungen betreffen insbeſondere die Gemeinden der Ortenau.
d) Verordnung vom 16. Juni 1742.

§. 10. Ueber die Behandlung der Gemeinds- und Privatwaldungen und die Oberaufſicht über dieſelbe enthielten neuere Geſetze folgende genauere Beſtimmungen (a). Die Gemeinden haben tüchtige Männer zu Waldmeiſtern zu wählen, welche, ſo wie die Bannwarthen in Forſt- und Waldſachen dem Oberforſtamt, unnachtheilig der oberamtlichen Jurisdiktion, beſonders in Dekretirung der Holzzettel und Frevelthätigungen, unmittelbar untergeordnet, ohne deſſen Anordnung in den Waldungen nichts unternehmen, noch ſolches zu thun andern geſtatten dürfen. In wichtigen Vorfällen hat das Oberforſtamt mit dem Oberamte zu kommuniziren. Keine Gemeinde, kein Gemeindsvorſteher, Waldmeiſter oder Waldgenoſſe darf eigenmächtig Holz zum Verkaufe fällen laſſen, ohne Genehmigung des Oberforſt- und Oberamtes. Entgegenhandelnde Vorgeſetzte und Waldmeiſter fallen in eine Strafe von 5 fl., und Privaten zahlen für jeden Stamm 1 fl. Strafe.

a) Verordnung vom 18. Auguſt 1762.
Desgleichen vom 13. Juli 1768. — Dieſe Verordnungen betreffen insbeſondere die Gemeinds- und Privatwaldungen in der Herrſchaft Mahlberg, fanden aber auch auf andere Waldungen Anwendung.
b) Dieſe Anordnungen ſind auch noch gegenwärtig in Anwendung, nur daß ſolche durch neuere Geſetze genauere und feſtere Beſtimmungen erhalten haben.

§. 11. Das Forſtrechnungsweſen — die Einziehung und Verrechnung der Gelder für verkauftes Holz und andere Waldnutzungen und der Forſtſtrafen wurde von den Forſtmeiſtern und Knechten beſorgt, und beſſerer Ordnung wegen über Weſen und Form der Rechnungen allgemeine Vorſchriften ertheilt.

Der Form nach ſollen die Rechnungen enthalten: in der Einnahme: — des Rechners Rezeß — verkauftes und abgegebenes Holz nach folgenden Rubriken: auf Berechtigung — auf Beſoldung — auf Hofhaltung oder zum eignen Hausgebrauch —

in die Schlöſſer geführt — aus Gnaden — Bauholz, Kelterholz — Buchen Nutzholz — Reifſtangen von Eſchen — Birkenſtangen. Ferner jährliche Schweinemaſt — Strafen, Bußen und Rügungen — alte Schulden — Gefälle des Jahres — gefallen Wildpret — Federwildpret — Federſpiel — Häute. In der Ausgabe: — Beſoldung — Lieferung an die Landſchreiberei — aufs Gejägd — Zehrung — Insgemein (a).

a) Verordnung vom 5. Oktober 1587.
Desgleichen vom 9. Oktober 1587.
Forſtordnung vom 25. Auguſt 1586.

b) Dieſes Geſetz iſt in Hinſicht der Einziehung und Verrechnung der Forſt- und Jagderträge durch die Forſtbedienten ganz aufgehoben, und in Hinſicht der übrigen Vorſchriften durch neuere Verordnungen über das Forſtrechnungsweſen ſehr abgeändert worden.

§. 12. Jeder Forſtmeiſter und Knecht hat von ſeiner Verwaltung ſeine Jahresrechnung mit Weihnachten zu ſchließen, und acht Tage nachher, mit Urkunden belegt, an die Rentkammer einzuſenden; auf dem Rechnungstage baare und richtige Zahlung zu leiſten und kein Remanet in ſeiner Geldrechnung aufkommen zu laſſen. Alles, was nach dem Saalbuch der Landesherrſchaft an ſteten und unſteten Einnahmen aus den Forſten zukommt, muß in die Forſtrechnung aufgenommen werden; insbeſondere alles verkaufte Holz nach Gattung, Art und Preis richtig in die Rechnung gebracht, der Walddiſtrikt, wo es abgegeben iſt, und die Empfänger dabei bemerkt und eine von letzteren darüber ausgeſtellte und legaliſirte Urkunde zu der Rechnung gebracht werden. Wenn in der Forſtmiethe und dem Waldgeding Bau-, Floß-, Säge- oder Pfahlholz abgegeben, gefällt und abgeführt worden iſt, ſo hat jeder Forſtmeiſter und Knecht auf dem Waldgericht mit den Forſtgedingern und Miethern, in Gegenwart des Amtmanns und einer Gerichtsperſon, auf gleiche Kerbhölzer zu bemerken, was und wie viel jeder gemiethet hat, damit auf dem jährlichen Forſtmiethtag die ſpezifiſche Richtigkeit der Angaben dargethan werden kann. Auch ſoll alles Holz, was zu Beſoldungen, für die Hofhaltung und zum herrſchaftlichen Gebrauch überhaupt jährlich gehauen wird, in die Rechnung gebracht werden; der Forſtmeiſter alle ihm zukommenden ſchriftlichen Befehle der Jahresrechnung beilegen und dadurch die Abgaben belegen; über die in die Maſt geſchlagenen

Schweine Urkunden anlegen. Die Strafen müſſen von jedem Knechte von jedem Ort ſeiner Huth in ein beſonderes Regiſter gebracht, dieſe vom Schultheis und Gericht beurkundet zu der Rechnung gelegt und die alten Schulden beigebracht werden, ohne Friſtgeſtattung. Die Beſoldungen und Lieferungen an die Landſchreiberei ſind mit Quittungen gehörig zu belegen, auf welche im Allgemeinen ſtrenger Bedacht zu nehmen iſt, damit alles urkundlich ausgewieſen werde. Die zum Hieb beſtimmten Schläge und das am Ende des Jahres noch unverwerthete aufgehauene Holz ſind vor dem Schluſſe der Rechnung zu bemerken (a).

a) Verordnung vom 5. Oktober 1587, das Forſtrechnungsweſen betreffend.
Forſtordnung vom 25. Auguſt 1586.
Forſtordnung vom 9. Oktober 1587.
b) In ſo weit, als die Forſtbedienten die Naturalrechnungen zu führen haben, beſtehen die vorſtehenden Anordnungen noch fort.

§. 13. Die innere Forſtverwaltung. Die allgemeine Wirthſchaftsführung beſtimmt zunächſt die Art, wie die Waldungen zu behandeln ſind. Dieſe Sorge iſt den Forſtmeiſtern überwieſen, welche zu wachen haben, daß dort, wo Holz abgegeben wird, daſſelbe ſchlagrecht in einer Reihenfolge der Schläge gehauen werde (a).

Die Tannenwälder ſollen ordentlich gehauen und vor Devaſtation geſichert werden. Wo ſowohl die Laub- als Nadelholzwaldungen zu dicht aufgewachſen ſind, ſind im Frühjahre die überflüſſigen Stangen heraus zu hauen, damit das wachsbare Holz deſto beſſer gedeihen kann *) (a).

a) Verordnung vom 5. Juni 1566.
Forſtordnung vom 25. Auguſt 1586.
b) Forſtordnung vom 9. Oktober 1587.

§. 14. Um die jährliche Holznutzung in den herrſchaftlichen Waldungen näher feſtzuſetzen, haben die Forſtmeiſter und Knechte jedes Forſtbezirks mit dem Oberbeamten, dem Schultheiſen und zweien Gerichtsperſonen des nächſten Orts um Egidii zuſammen zu treten und vorzuſchlagen, wie viel Morgen, in welcher Huth, von welcher Holzgattung und von welchem Alter

*) Schon die Ahndung der Nothwendigkeit der Durchforſtungen.

gehauen werden können, wie viel Holz für die Hofhaltung und zu Beſoldungen erforderlich iſt, und wie viel verkauft werden kann. Dieſe Vorſchläge ſind der Rentkammer zur Genehmigung ungeſäumt vorzulegen, damit das Holz noch vor Michaelis angeſchlagen, und vor Merz gehauen werden kann.

Das in den Schlägen ausfallende Bauholz hat der Forſtmeiſter beſonders aufzuzeichnen und zu bemerken, wohin es am beſten abzugeben iſt, damit die Rentkammer darüber verfüge (a).

a) Forſtordnung vom 9. Oktober 1587.
b) Durch neuere Geſetze haben dieſe Anordnungen eine genauere Beſtimmung erhalten.

§. 15. Um über die Verwendung des Holzes feſte Beſtimmungen zu haben, müſſen jährlich Bedürfnißregiſter eingereicht werden.

Alles Bau- und Brennholz, was die Unterthanen benöthigt ſind (oder aus herrſchaftlichen Waldungen verlangen), muß zwiſchen Weihnachten und Lichtmeß jeden Jahres bei dem Amte angezeigt, ſpezifizirt, und auf Lichtmeß zur Kammer eingeſchickt werden. Wer im Spätjahre bauen will, oder Winterbrennholz verlangt, muß im September dem Amte die Anzeige machen, von wo an die Kammer berichtet wird (a). Ueber das jährliche Bedürfniß an Bau-, Brenn- und Handwerksholz ſoll in jedem Orte um Neujahr ein Verzeichniß gefertigt, von jedem Oberforſtamtsbezirke ein Generalverzeichniß aufgeſtellt, und am 23. Jenner an die Rentkammer eingeſendet werden; ſpätere einzelne Holzgeſuche bleiben unberückſichtigt (b). Die jährlichen Verzeichniſſe über das erforderliche Bau-, Brenn- und anderes benöthigte Holz aus den Gemeinds- und Privatwaldungen (der Herrſchaft Mahlberg) ſollen von den Ortsvorgeſetzten, vor Ende Oktober, dem Ober- und Oberforſtamt zur Einſicht und Genehmigung übergeben werden (c). Ueber das jährliche Bedürfniß einer jeden in den Landesherrlich Windeckiſchen Waldungen zu Holz berechtigten Genoſſenſchaft iſt bei den im Juni zu haltenden Waldgerichten eine obrigkeitlich beurkundete Spezifikation zu übergeben. Außer einem unvorhergeſehenen Nothfall wird im Laufe des Jahres keine weitere Holzabgabe geſtattet (d).

a) Verordnung vom 12. Oktober 1685.
b) Verordnung vom 21. April 1749.
c) Verordnung vom 18. Auguſt 1762.
Desgleichen vom 13. Juli 1768.

d) Waldordnung für die Windecker Waldungen, vom 14. Juli 1771.
e) Dieſe Verordnungen ſind im Allgemeinen noch in Gebrauch und Anwendung, und durch neuere Geſetze nur modifizirt worden.

§. 16. Zur Vollziehung des Nutzungsplanes, daher der Abgabe der für das Jahr erforderlichen Holzbedürfniſſe, hat der Forſtmeiſter, mit Zuziehung der Forſtknechte, die Anweiſung oder Auszeichnung deſſelben vorzunehmen, die des Bauholzes, der Säge- und Pfahlbäume und des Floßholzes beſonders; jeder Stamm ſoll das Waldzeichen erhalten. Holz, was auf Beholzung und Beſoldung abgegeben wird, hat der Forſtmeiſter in Beiſeyn des Forſtknechts der Huth und der Bürgermeiſter und Schultheiſen jedes Orts anzuweiſen, ein doppeltes Verzeichniß darüber zu fertigen und den Forſtknechten und Schultheiſen, jedem ein gleichlautendes, zuzuſtellen. Die Winterhaue ſind zwiſchen Michaelis und Gallus (29. September und 16. Oktober) *), und außer dieſer und der im Frühjahr dafür beſtimmten Zeit, es trete denn ein unerwarteter Nothfall ein, nichts anzuweiſen (a). In den herrſchaftlichen Waldungen der Herrſchaft Staufenberg muß der Landjägermeiſter die Holzanweiſungen ſelbſt beſorgen (b). In den Gemeindswaldungen ſind die Holzanweiſungen vom Oberforſtmeiſter, mit Zuziehung des Waldmeiſters, Forſtjägers und der Waldbannwarthen, zu erledigen (c), und in den Windeckiſchen Waldungen ſoll die Holzanweiſung bei den von dem Oberforſtamt jährlich im Juni und Dezember zu haltenden Waldgerichten geſchehen. Kein den Keil haltendes Windfallholz darf ohne Anweiſung aufgehauen werden. Für die Anweiſung iſt von einem Fuhrmann oder Bauern 6 kr., von einem Taglöhner 3 kr. jährlich, von Handwerksholz aber für jeden Stamm 6 kr. Anweisgebühr an den Forſtjäger zu entrichten (d).

a) Forſtordnung vom 9. Oktober 1587.
Verordnung vom 12. Oktober 1685.
Forſtordnung vom 28. März 1686.
b) Verordnung vom 18. Oktober 1769.
c) Verordnung vom 18. Auguſt 1762.
Desgleichen vom 13. Juli 1768.
d) Waldordnung über die Windeckiſchen Waldungen, vom 13. Juli 1771.

*) Daher zur Unzeit; ſo ſonderbar und auffallend ſind in jener Zeit richtige und falſche Anſichten, Gutes und Böſes, in den Forſtordnungen vereinigt.

e) Im Allgemeinen iſt dieſe Art der Holzanweiſung noch im Gebrauch; die Anordnungen, in Hinſicht der Staufenberger und Windeckiſchen Waldungen, ſind aber, durch die in Bezug auf die neuern Verhältniſſe, mit den für die übrigen Waldungen gleichförmig beſtimmt worden.

§. 17. Die Fällung des Holzes ſoll zur rechten Zeit geſchehen; das Brennholz im Jenner und Hornung ſo viel möglich im zunehmenden Monde gehauen und aufgeſchichtet (a), das Eichenbauholz von Jakobi bis Hornung, das Tannenbauholz aber ſo lange, als der Saft noch nicht eingetreten oder größtentheils verdickt iſt, gehauen werden. Das Bauholz muß 2—3 Tage vor oder nach dem Neumonde und bei trockener Witterung, nicht aber wenn der Stamm naß und das Holz gefroren iſt, gehauen werden. Wenn im Nothfalle Bauholz im Saft gehauen werden muß, ſo müſſen die Gipfel 3—4 Tage daran gelaſſen werden, bis das Laub anfängt dürr zu werden. Wer ſein Bau- und Brennholz nicht in der gehörigen Zeit gehauen hat, iſt es zu hauen nicht mehr geſtattet, bei einer Strafe von 3 Pfund Pfennige, und einer höheren, wenn Schaden dadurch angerichtet würde. Bauholz, welches an Rainen und Halden gehauen wird, muß unter gleicher Strafe von unten zu fällen angefangen werden. Es ſoll alles Holz nahe am Boden abgehauen und kein hoher Stock gelaſſen werden, bei 3 Pfund Pfennige Strafe. In der Herrſchaft Staufenberg und in den Windeckiſchen Waldungen ſollen bei Strafe von 1 fl. die ſtarken Bäume nicht über 1 Fuß, und die kleinern und die Bauholzſtämme nicht über 6 Zoll vom Boden abgehauen werden (b). Die Forſtknechte haben auf ordnungsmäßige Fällung und Aufhauung des Holzes zu ſehen und zu wacheu, daß kein anderes unerwachſenes Holz darneben verdorben wird, auch keine anderen Stämme als die bezeichneten gehauen und nicht mehr Stämme niedergeſchlagen werden, als angewieſen ſind (c). Wer andere als die ausgezeichneten Bäume und mehr als das ihm verwilligte Brennholz hauen würde, hat von jedem Stamm Eichen 3 fl., Tannen oder Buchen 1 fl. 30 kr., von Haſeln und Birken, zu Reifſtäben tauglich, 1 fl. 30 kr. Strafe zu erlegen (d). Willkührliche Hauung iſt ſtrenge unterſagt (e).

In den Gemeindswaldungen (der Herrſchaft Mahlberg) ſoll keiner das ihm zukommende Brennholz ſelbſt fällen und aufmachen dürfen, ſondern dieß von der ganzen Gemeinde gemein-

ſchaftlich, oder von mehreren Bürgern um den Lohn geſchehen, das Holz in Klafter geſetzt, gleichheitlich vertheilt und verloost werden (f).

a) Verordnung vom 5. Juni 1566.
Forſtordnung vom 12. April 1577.
b) Verordnung vom 18. Oktober 1769, für die Herrſchaft Staufenberg.
Waldordnung vom 13. Juli 1771, über die Windeckiſchen Waldungen.
Inſtruktion für die Baden-Badiſchen Forſtjäger, vom 16. Juni 1757.
c) Forſtordnung vom 9. Oktober 1587.
d) Forſtordnung vom 28. März 1686.
e) Verordnung vom 29. Januar 1709.
f) Verordnung vom 18. Auguſt 1762.
Desgleichen vom 12. Juli 1768.
g) Bis auf die ſtrenge Beobachtung des Mondwechſels finden dieſe Geſetze noch Anwendung.

§. 18. Die Räumung der Waldungen von dem aufgehauenen Holze hat rechtzeitig zu geſchehen, damit der Nachwuchs nicht gehindert oder beſchädiget wird. Was vor dem Winterfroſt gehauen wird, iſt im Winter aus dem Schlage zu führen und der Wald zu räumen, was aber im Frühlinge bis Merz gehauen wird, ſoll entweder ſogleich weggefahren werden, oder ſo lange ſtehen bleiben, bis der Wald wieder aufgethan wird. Wer das Holz nicht in der beſtimmten Zeit abfährt, auch das Reiſig nicht hinweggeſchafft hat, iſt des Holzes verluſtig, ſoll demohnerachtet den Kaufpreis dafür bezahlen. In den herrſchaftlichen Waldungen darf jedoch kein erkauftes Holz, ohne daß es vom Forſtknecht abgezählt worden iſt, aus dem Walde gefahren werden, bei Strafe von 1 Pfund Pfennige für jeden Stamm.

Zum Abfahren des Holzes dürfen ohne Erlaubniß keine neuen Wege gemacht werden, ſondern nur die alten zu benutzen iſt geſtattet, bei 3 Pfund Pfennige Strafe; verboten, unerwachſenes Holz durch Fahren zu beſchädigen, ſo wie nächtliche Holzabführung, bei 2 fl. Strafe (a). — In den herrſchaftlichen und eigenthümlichen Waldungen ſollen die alten Waldwege immer im gehörigen Stand erhalten werden, auch ſoll alles Holz, was in Zeit von einem Jahre, vom Tage der Anweiſung an, nicht aus dem Walde geſchafft wird, demſelben verfallen ſeyn, und das Ab- und Lagerholz von dem Jahresſchlag gehörig weggeräumt werden (b).

Aus den Gemeindswaldungen (der Herrſchaft Mahlberg) muß alles Holz vor Georgii abgeführt ſeyn, auf den dazu von dem Forſtjäger angewieſenen Wegen, bei 1 fl. 30 kr. Strafe. Das bei der um Georgii vorgenommenen Waldviſitation noch im Walde vorgefundene Holz wird konfiszirt, und der Eigenthümer noch beſonders geſtraft (c).

a) Verordnung vom 5. Juni 1566.
Forſtordnung vom 12. April 1577.
Forſtordnung vom 25. Auguſt 1586.
Forſtordnung vom 9. Oktober 1587.
Verordnung vom 12. Oktober 1685.
Forſtordnung vom 28. März 1686.
Verordnung vom 18. Oktober 1769, für die Herrſchaft Staufenberg.
Verordnung vom 17. Februar 1770.

b) Inſtruktion für die Baden-Badiſche Forſtjäger, vom 16. Juni 1757.
Waldordnung vom 13. Juli 1771.

c) Verordnung vom 18. Auguſt 1762.

d) Auf die Räumung des Waldes zur beſtimmten Zeit wird allenthalben ſtrenge gehalten, die angedrohte Konfiskation des Holzes aber ſelten in Erfüllung geſetzt, ſondern meiſtens eine Geldſtrafe dafür beſtimmt.

§. 19. In Hinſicht der **Kultur der Waldungen** haben die Forſtmeiſter und Knechte darauf Bedacht zu nehmen, daß, wo ſowohl in den herrſchaftlichen als Gemeindswaldungen Holz weggehauen wird, die Schläge nicht nur gehörig nachwachſen können, ſondern auch da, wo alte Schläge ſind, welche entweder durch das Vieh gelitten haben, oder worin kein Holz nachgezogen iſt, dieſe im Frühlinge geräumt, gegen Vieh geſichert, und wenn es nöthig iſt, umgehackt und **beſaamt** werden (a).

In den herrſchaftlich Windeckiſchen Waldungen iſt die Genoſſenſchaft verpflichtet zur Sammlung des zur Kultur der verödeten Walddiſtrikte erforderlichen Holzſaamens (b). Zur Emporbringung der (Ortenauiſchen) Gemeindswaldungen ſollen zur Sammlung und Ausſaat der Saamen die nöthigen jungen Leute aus der Gemeinde abgegeben werden (c).

a) Forſtordnung vom 9. Oktober 1587.

b) Waldordnung über die Windecker Waldungen, vom 13. Juli 1771.

c) Verordnung vom 11. Auguſt 1770.

d) Wenn gleich dieſe Anordnungen im Allgemeinen noch fortbeſtehen, ſo ſind doch in der neuern Zeit in Hinſicht der Kulturen ſelbſt beſtimmtere Vorſchriften ertheilt worden.

§. 20. Die Pflanzung junger Eichen im Herbſte und Frühlinge ſoll allenthalben, wo Gelegenheit dazu ſich ergiebt, vorge-

nommen werden, unter der Ausführung der Forſtmeiſter und Knechte (unter der ſonderbaren Strafe von 10 Malter Hafer).

Wenn an Orten in und an den Waldungen Weiden ſtehen, wo Eichen wachſen können, ſo ſollen jene weggehauen und dieſe hingepflanzt werden, bei obiger Strafe. Doch dürfen an die Bäche und Gräben, wo kein Gras wächſt, Weiden gepflanzt werden, worauf der Forſtmeiſter auch, daß es geſchieht, zu halten hat. Wo Hagenbuchenſtöcke (Kopfholz), worunter keine Eichen, Birn- oder Apfelbäume wachſen, gezogen werden, hat der Forſtmeiſter ſolche Stöcke, wo ſie zu dick ſtehen, abhauen zu laſſen, um dem andern Holze Luft zu ſchaffen (a).

In dem (Mahlberger) Gemeindswaldungen hat jeder junger Bürger jährlich eine gewiſſe Anzahl junger Eichen zu pflanzen und in Wachsthum zu bringen. Wo die Eichen nicht fortkommen, da ſind jährlich, an geeigneten Plätzen, Weidenſetzſtangen zu pflanzen; die Ortsvorgeſetzte und Waldmeiſter haben ſich hierüber vom Oberforſtamte belehren zu laſſen (b). In den (Ortenauiſchen) Gemeindswaldungen und auf den Allmenden werden Holzpflanzungen verordnet, und die Waldmeiſter und Waldbannwarthe angewieſen, die Ortsvorgeſetzten in der Ausführung zu unterſtützen (c).

a) Forſtordnung vom 21. April 1576.
   Desgleichen vom 12. April 1577.
   Desgleichen vom 13. März 1686.
b) Verordnung vom 18. Auguſt 1762.
   Desgleichen vom 13. Juli 1768.
c) Verordnung vom 11. Auguſt 1770.
d) Die Pflanzung von Eichen durch junge Bürger iſt faſt durchgehends in Abgang gekommen, dagegen ſind aber zweckmäßigere Pflanzungen mit Holzarten, die der Lokalität angemeſſen ſind, unter der Leitung der Forſtbedienten, an deren Stelle getreten.

§. 21. Die Benutzung der Waldungen bietet Haupt- und Nebengegenſtände dar. Das Holz, als Hauptgegenſtand, läßt mannigfaltige Verwendungen zu, die als allgemeine und beſondere betrachtet werden können. —

Nicht gehörig begründete Holzabgaben aus Dienſtbarkeit und Rechte, welche ſich viele Gemeinden und Privaten zum unentgeltlichen Bezuge von Bau-, Brenn-, Zaun-, Taugen- und anderes Holz, aus den herrſchaftlichen Waldungen anmaßen, ſollen aufgehoben werden. Urkundliche Nachweiſung der

Rechte bei der Rentkammer wirkt Rückgabe deſſen, was jedem gebührt. — Wenn nach einem hergebrachten Rechte zum Kelter- oder Bauholzbezug die Abgabe verlangt wird, ſo müſſen der Amtmann und Forſtmeiſter zuvor eines jeden Nothdurft unterſuchen und der Rentkammer anzeigen, welche gegenſeitigen Rechte und Dienſtbarkeiten, beſonders in Hinſicht der Keltern, die Herrſchaft anzuſprechen hat. — Niemand darf ſich ein Recht zu Windfällen, Schneebrücheu, Afterſchlägen, Holzſtützen, Lagerholz ꝛc. anmaßen (a).

a) Forſt- und Jagdordnung vom 9. Oktober 1587. Desgleichen vom 28. März 1686.

b) Da in der neuern Zeit die Berechtigungen zum Holzbezug genauer ausgemittelt worden ſind, ſo hat dadurch ein Theil dieſer Anordnungen aufgehört.

§. 22. Diejenigen, welche das Recht zum Leſen des dürren und ſchadhaften Holzes in den Waldungen ausüben, dürfen, bei 3 Pfund Pfennige Strafe, keine geſunden Stämme durch Anbrennen, Anhauen, Schälen ꝛc. in Abgang bringen. Wer einen ſolchen beſchädigten Stamm abhauet, ſoll eben ſo geſtraft werden, als wenn er einen geſunden gefrevelt hätte. Es wird auch keinem geſtattet, das dürre Holz zu ſchneiden, oder beim Leſen deſſelben Aexte, Heppen oder andere Waffen mit in den Wald zu nehmen (a). — In den Gemeindswaldungen (der Herrſchaft Mahlberg) ſoll das Leſeholzſammeln von Georgii bis Gallus gänzlich aufhören, jedoch den armen Bürgern, die keine Fuhre haben, geſtattet werden, ſchon von Michaelis an das dürre und abgefallene Holz zwei Tage in der Woche ſammeln zu dürfen, wobei ſie aber kein hauendes Geſchirr mit in den Wald nehmen dürfen. Wer hiergegen handelt, ſoll nebſt der Fanggebühr in 1 fl. herrſchaftliche Strafe oder viertägige Schanz- oder Holzhauerarbeit verurtheilt werden (b). — Zum Aufleſen des Lager- und Raffholzes werden 3 Tage in der Woche beſtimmt, dabei darf aber kein anderes hauendes Geſchirr als ein Gartenmeſſer mit geführt werden (c).

a) Forſt- und Jagdordnung vom 9. Oktober 1587. Desgleichen vom 28. März 1686.

b) Verordnung vom 18. Auguſt 1762.

c) Waldordnung über die Windecker Waldungen, vom 23. Juli 1771.

d) Dieſe Geſetze ſind allgemein noch in Anwendung.

§. 23. Die bürgerlichen Holzabgaben ſollen den Orten, welche von Alters her das Brennholz von der Herr-

ſchaft erhalten, jährlich zu rechter Zeit, in Beiſeyn des Schultheiſen, Bürgermeiſters, und wer dazu von der Gemeinde auserwählt wird, wie es am beſten geſchehen kann, je nach dem einer mit Wagen, Karch oder der Hand die Frohnde leiſtet, ausgegeben werden. Die Orte, welche aus Waldungen beholziget werden, die ganz der Herrſchaft gehören, ſollen ſich ſo viel möglich der Holzerſparniß befleißigen, weil von dem bisher abgegebenen Quantum etwas eingezogen werden muß, daher die, welche mit ihren Gaben nicht auskommen, das weiter Erforderliche ſich ankaufen müſſen (a).

In den Gemeindswaldungen (der Herrſchaft Mahlberg) iſt von dem Ortsvorgeſetzten und dem Gerichte das aufgehauene Brennholz nach der Aufnahme, mit billiger Rückſicht auf die Bürger, welche kein Zugvieh haben, in Looſe abzutheilen und zu verlooſen (b).

a) Forſt- und Jagdordnung vom 28. März 1686.
b) Verordnung vom 18. Auguſt 1752.
Desgleichen vom 13. Juli 1768.
c) Ueber ſolche Holzabgaben ſind in der neuern Zeit genauere und feſtere Beſtimmungen erfolgt.

§. 24. Wer ſein zugetheiltes Gabholz zu andern Zwecken verwendet, dem ſoll in demſelben Jahre kein Holz weiter abgegeben werden (a). In der Herrſchaft Mahlberg darf keiner das ihm zur Hausnothdurft zugetheilte Holz, bei 10 Rthlr. Strafe, weder in der Gemeinde ſelbſt, noch außerhalb verkaufen (b).

a) Forſt- und Jagdordnung vom 28. März 1686.
b) Verordnung vom 18. Auguſt 1762.
Desgleichen vom 13. Juli 1768.
c) Die vorſtehenden Anordnungen ſind durch neuere Geſetze nicht nur beſtätigt, ſondern auch die Strafen geſchärft worden.

§. 25. Die Holzabgaben zum unmittelbaren herrſchaftlichen Gebrauch (nämlich für die Hofhaltung und die herrſchaſtlichen Schlöſſer) und an die herrſchaftlichen Diener, ſind rechtzeitig zu erledigen, und damit kein grünes Holz verbrannt wird, muß immer ein Vorrath dürren Holzes vorhanden ſeyn. Jede dieſer Abgaben iſt gehörig in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen, und keinem Diener mehr Holz abzugeben, als ihm nach ſeiner Beſtallung gebührt, unter Berückſichtigung der Verbindlichkeit einzelner Diener, das Holz auf ihre Koſten hauen und führen zu laſſen. Jene, welche

nicht eine beſtimmte Quantität, ſondern nur die Nothdurft erhalten, ſind bei unmäßigem Gebrauche zu erinnern, und hat das Forſtamt zu berichten, damit Ahndung eintrete (a). Die Beamten (zu Offenburg und Staufenberg) haben die Fröhnder zur Aufhauung ihres Competenzholzes zu gleicher und rechter Zeit abzuſchicken, auch hievon, ſo wie von der Abfuhr des Holzes in der Frohnde, die Anzeige zu erſtatten, damit die nöthige Aufſicht geführt werden kann (b).

a) Forſt- und Jagdordnung vom 28. März 1686.
b) Verordnung vom 18. Oktober 1769, für die Herrſchaft Staufenberg.
c) Das Holz, welches für die Hofhaltung erforderlich iſt, und das, was verſchiedene Staatsdiener als Beſoldungstheile erhalten, iſt gegenwärtig genauer beſtimmt, und es finden daher die vorſtehenden Verordnungen hierauf wenig Anwendung mehr.

§. 26. Jenes **Holz**, was in den herrſchaftlichen Waldungen, nach Befriedigung der anderen Bedürfniſſe, übrig bleibt, wird **verkauft**. Verkauf von Bauholz erheiſcht die Bewilligung der Rentkammer; Forſtmeiſter und Knechte ſchließen den Kauf ab, und geben jedem Stamm das Waldzeichen, ohne dabei willkührlich zu verfahren und gegen die Käufer irgend eine Nachſicht eintreten zu laſſen, ſondern mit ſtrenger Beobachtung der Forſtordnungen. — Das in den angewieſenen Schlägen an die Unterthanen zu verkaufende Holz hat der Forſtmeiſter an den Bürgermeiſter oder Haimbürger eines jeden Orts zur Vertheilung abzugeben, wobei Bedacht zu nehmen iſt, daß jeder Empfänger bis zur nächſten Vertheilung ausreiche, und von dieſen und den Gerichten an die Gemeindsbürger nach Nothdurft eines jeden. Die Bezahlung dieſes Holzes wird nur vom Bürgermeiſter oder Haimbürger verlangt, und in unzertrennter Summe geleiſtet. — Bei dem Verkaufe des Laub- und Nadelholzes in einem Schlage werden die Eichen und kernhaften Bäume ausgenommen, um zu nützlicheren Zwecken verwendet werden zu können (a).

Der Verkauf des Brennholzes an Inn- oder Ausländer, Schlag-, Stamm- oder Klafterweis, ſoll immer möglichſt hoch geſchehen. Kann nicht baare Bezahlung bedungen werden, ſo darf bei ſolchen Käufern, bei denen Verluſt nicht zu befürchten iſt, auf eine kurze Zeit ein Ausſtand Statt finden (b).

a) Forſt- und Jagdordnung vom 9. Oktober 1587.
b) Desgleichen vom 27. März 1686.

c) Die vorſtehenden, im Ganzen ſehr zweckmäßigen Verordnungen, kommen mit einzelnen Modifikationen noch zur Anwendung.

§. 27. Der Holzhandel und die Verflößung des Holzes iſt nur unter gewiſſen Beſchränkungen erlaubt, und darf nicht zur Ungebühr Stadt finden. Die Forſtmeiſter und Knechte haben darauf zu ſehen, daß kein ungebührlicher Holzverkauf vorgenommen wird, widrigenfalls dem Käufer das erkaufte Holz konfiszirt werden, und der Verkäufer eine Strafe von 10 Pfund Pfennigen erlegen ſoll. Wenn in den herrſchaftlichen Waldungen, nachdem die Unterthanen mit ihrer Nothdurft befriediget ſind, noch Holz übrig bleibt, ſo dürfen dieſelben ſolches zwar erkaufen, jedoch bei 10 Pfund Strafe keinen Handel damit treiben. Auf dem Schwarzwalde ſoll niemand einen Holzverkauf zu großen Gebäuden außerhalb Landes, ohne Erlaubniß der Rentkammer, bei Verluſt des Holzes, unternehmen; — kein Unterthan aus ſeinen eigenthümlichen oder Lehnswaldungen Holz zum Verflößen verkaufen, auch darf er ſelbſt nicht mehr flößen, als ihm jährlich erlaubt und zugelaſſen wird. Zu dem Flößen ſoll keiner mehr Vorholz und Zweiling hauen, als er zu jedem Floß benöthigt iſt (a). Von den Gemeinden und Privaten dürfen, ohne Vorwiſſen und Mitwirkung des Oberamts und Oberforſtamts, mit Holländer- oder anderen Holzhändlern keine Holzverkaufsakkorde abgeſchloſſen werden (b). Ohne beſondere herrſchaftliche Diſpenſation darf keine Erlaubniß zum Holzverkauf und zur Holzausfuhr außerhalb Landes ertheilt werden. Wer aus ſeinen Waldungen mit Erlaubniß Holz außer Land verkaufen darf, der ſoll ohne die vorzuzeigende Legitimation und ohne ein Atteſtat des Forſtjägers, worin die Anzahl der zur Ausfuhr angewieſenen Stämme beſtimmt iſt, von den Zollbereitern oder an den Zollſtätten nicht vorbeigelaſſen werden. Die Uebertreter des Holzausfuhrverbotes werden mit 20 Rthlrn. Strafe belegt. Daſſelbe Verbot ſoll auch auf Kohlholz und Holzkohlen ausgedehnt werden (c).

a) Forſt- und Jagdordnung vom 9. Oktober 1587.
Desgleichen vom 28. März. 1686.
b) Verordnung vom 16. Juni 1742.
c) Verordnung vom 16. Januar 1766.
Desgleichen vom 7. November 1767.
Da in Hinſicht des auswärtigen Holzhandels in der neuern Zeit andere von dieſen zum Theil abweichende Grundſätze aufgeſtellt ſind, ſo

haben die vorſtehenden Verordnungen noch in ſo weit Geſetzeskraft, als ſie nicht durch neuere aufgehoben oder abgeändert worden ſind.

§. 28. Bei der Verwendung des Holzes iſt vorzüglich zu berückſichtigen, daß alles Holz zu den beſonderen Zwecken, wozu es am tauglichſten iſt, beſtimmt wird.

Zum Brennen, oder zum gewöhnlichen Brennholze ſoll, ſo lange noch Afterſchläge (Abholz) und liegendes Holz ſich vorfindet, kein anderes Holz gehauen werden, ſowohl in den herrſchaftlichen, als den Gemeinde- und Privatwaldungen. Wer ſich hierin nachläſſig bezeigt, wird nach den Waldgeſetzen beſtraft. (a) Wer auf ſeinen Baugütern oder gemeinen Allimenten Buſchholz haben kann, darf ſo lange kein Klafterholz für ſeinen Hausgebrauch hauen, bis die Hecken und Büſche auf ſeinen Grundſtükken abgeräumt worden ſind. (b)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktober 1587.
b) Verordnung vom 12. Oktober 1685.
c) Dieſe Verordnungen finden im Allgemeinen noch einige Anwendung.

§. 29. Zum Verkohlen ſoll das liegende und dürre Holz vor allem andern benutzt, auch künftig kein Holz in der Ebene, ſondern nur in den Bergen und an den Orten, wo es ſonſt nicht beſſer benutzt werden kann, zum Verkohlen abgegeben, und jenes Holz, welches zum Bauen, zu Taugen und Reifen brauchbar iſt, vom Kohlholz ausgeſchieden werden. Das Kohlholz darf auch nicht nach dem Augenmaaß, ſondern nur nach Klaftern abgegeben werden, und die Köhler ſollen, wenn ſie das Holz zu den Gruben ſchleifen, kein anderes, als was ihnen gegeben worden iſt, mit ſich nehmen. Das zum Verkohlen abgegebene Holz muß auch wirklich verkohlt werden, und iſt nur geſtattet, die Kohlen an inländiſche Handwerker oder auf öffentlichen Märkten zu verkaufen. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktober 1587.
Desgleichen vom 28. März 1686.
b) Wegen den in der neuern Zeit zum Betrieb der im Lande vorhandenen Hütten- und anderer Feuerwerke erforderlichen Kohlen, und durch den gegenwärtig zweckmäßigen Forſtbetrieb überhaupt, ſind jene ältern Verordnungen ſehr modificirt worden.

§. 30. Das Maaß des Brenn- und Kohlholzes, welches in herrſchaftlichen und andern Waldungen zum Verkauf aufgemacht wird, ſoll ſo viel möglich aller Orten gleich ſeyn. Die Waldklafter ſollen 6 Werkſchuh Höhe und Breite, und die Scheiter

vier Werkſchuh Länge erhalten, die Stadtklafter aber 7 Schuh Höhe und Breite haben. Bei dem Verdingen des Lohns als auch beim Verkauf muß die Größe der Klafter deutlich benannt werden. Kein Brennholz, zum Verkauf in die Städte gebracht, darf ungemeſſen verkauft werden. Die kleine Waldklafter ſollen gänzlich aufgehoben werden, es jedoch erlaubt ſeyn, daß wer zu ſeinem eignen Gebrauch Holz aufmachen läßt, die Klafter nach ſeinem Gefallen kann machen laſſen. Das für die Hofhaltung und die herrſchaftlichen Schlöſſer beſtimmte, und entweder in der Frohnde oder um den Lohn aufgemachte Holz ſoll in demſelben Maaße, als das Verkaufsholz, aufgeſetzt werden. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktbr. 1587.
Desgleichen vom 28. März 1686.

b) Durch das in der neuern Zeit allgemein eingeführte Normalmaaß iſt dieſe Verordnung außer Anwendung gekommen.

§. 31. Das Aſchenbrennen und das Fällen ganzer Bäume zu dieſem Zweck darf nicht geſtattet werden, bei Strafe von 3 Pf. Pfenning. (a) — Es ſoll in den Baden-Badenſchen Waldungen ohne Erlaubniß kein Potaſchenbrennen ſtattfinden, bei Strafe der Auspeitſchung. Wer ſich dabei betreten läßt, wird gefänglich eingezogen. (b)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktober 1587.
b) Verordnung vom 16. Juni 1753.
c) Dieſer ſchädliche Gebrauch des Aſchenbrennens iſt abgeſtellt worden.

§. 32. Damit es zum Bauen nicht an dem erforderlichen Holze mangelt, und weil das Eichen-Bauholz insbeſondere immer mehr abnimmt, ſo muß auf Schonung und Sparung des Bauholzes geſehen werden. Es darf daher in den Ebenen und Gegenden, wo das Eichenholz zum Bauweſen gut benutzt werden kann, daſſelbe zu keinem andern Zweck abgegeben, Bauholz in nahe an Floßbächen liegenden Waldungen ohne Erlaubniß nicht gehauen werden, damit die Herrſchaft immer das benöthigte Bauholz mit geringen Koſten beziehen kann. Die Amtleute, Forſtmeiſter und Gerichte ſind angewieſen, zu wachen, daß beſonders in Städten die Gebäude von Steinen aufgeführt und überhaupt zum innern Baue Tannenholz, wo ſolches zu bekommen iſt, verwendet wird. Die Grundſchwellen in den Gebäuden ſind wenigſtens 3 Schuh hoch zu untermauern. Wo es thunlich iſt, ſoll der untere Stock eines Hauſes ganz von Stein

erbaut, und nur zum Einbau das erforderliche Holz abgegeben werden. — In den nicht über 2 Stunden von dem Gebirge entfernten Orten ſoll wenigſtens der untere Stock der Gebäude von Stein aufgeführt werden. (a) Wer dieſes Gebot übertritt und ohne landesherrliche Dispenſation ſein Haus ganz von Holz erbauet hat, dem ſoll daſſelbe niedergeriſſen und das Holz konfiscirt werden. (b) — Die wegen der Befolgung dieſer Verordnung ſich ſaumſelig zeigende Beamte und Ortsvorgeſetzte ſind mit einer Strafe von 20 Rthlrn. zu belegen. (c)

a) Verordnung vom 11. Juli 1765.
b) Verordnung vom 14. März 1769.
c) Verordnung vom 10. Juni 1769.
d) Dieſe Geſetze finden noch im Ganzen Anwendung.

§. 33. Damit die Gebäude immer in einem guten Zuſtande erhalten werden, und um zu vermeiden, daß unnöthiges Bauholz verlangt wird, ſollen die Amtleute und das Gericht mit dem Forſtmeiſter und Knechten jährlich in den Städten und Flecken alle baufällige und andere Gebäude jeder Art, ſo wie auch die Mühlen beſichtigen, und wo ſich ein Mangel zeigt, dem Eigenthümer bei Strafe gebieten, denſelben in beſtimmter Zeit abzuhelfen. Wer bis zur nächſten Beſichtigung die ihm gemachte Auflage nicht erfüllt hat, von dem ſoll die Strafe eingezogen und ihm bei einer höhern Strafe die Herſtellung auferlegt werden. Leere Plätze in Städten und Flecken, worauf Gebäude geſtanden haben, müſſen von den Eigenthümern binnen 3 Jahren bebauet werden, weil ſonſt auf denſelben Gebäude aufzuführen geſtattet iſt, wer dazu Luſt bezeigt. Kann ſich der Bauluſtige mit dem Eigenthümer über den Kaufſchilling nicht vereinigen, ſo wird derſelbe gerichtlich beſtimmt. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktober 1587.
b) Dieſes Geſetz findet noch in ſofern Anwendung, als von Polizei wegen auf die Erhaltung der Gebäude in einem guten Zuſtand geſehen werden muß.

§. 34. Zu dem nöthig erkannten oder bewilligten Bauweſen ſoll aus den Herrſchafts- oder Gemeindewaldungen ſo viel Holz, als die Nothdurft erfordert, um einen billigen Preis, den die Rentkammer zu beſtimmen hat, abgegeben werden, es ſey denn, daß Einer ein beſonderes Recht darauf hergebracht habe. — Denen, die Bauholz aus herrſchaftlichen

Waldungen verlangen, darf ſolches nicht anders abgegeben werden, ſie bauen denn mit Genehmigung der Amtleute und Forſtmeiſter. Wenn aber die Orte ſelbſt Bauholz haben, ſo ſoll dennoch vom Gericht und Forſtmeiſter darauf geſehen werden, daß keine große Gebäude, ſondern nur für den nöthigen Bedarf aufgeführt werden. Die über den Bauholzbedarf einzureichenden Verzeichniſſe müſſen von einem verpflichteten Zimmermann atteſtirt werden. Wenn Einer um Bezahlung oder aus Gnade Bauholz erhält, ſo ſollen Forſtmeiſter, Knechte und Amtleute darauf halten, daß das Holz nicht über die beſtimmte Zeit im Walde liegen bleibt, ſondern im nächſten Sommer verbauet, auch nicht verbrannt oder verkauft wird, oder gar verfault, indem ein ſolcher ſonſt um 3 Pfund Pfenning geſtraft und ihm das Bauholz genommen werden ſoll. (a)

a) Forſt- und Waldordn. vom 12. April 1577.
Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktober 1587.
Desgleichen vom 28. März 1686.
Verordnung vom 18. Auguſt 1762.

b) Der Hauptinhalt dieſes Geſetzes findet, jedoch mit den Modificationen, welche die neuere Staatsverfaſſung herbeigeführt hat, volle Anwendung.

§. 35. Ohne Genehmigung der Rentkammer ſoll nicht mehr als das beſtimmte Bauholz, auch kein anderes und beſſeres, als dem Bauweſen angemeſſen iſt, abgegeben werden. Die Abgabe des Bauholzes darf nur in ſolchen Waldorten geſchehen, wo ſie am wenigſten ſchaden kann, auch ſollen die in den gehauenen Schlägen vorkommenden tauglichen Stämme, ſo wie die Windfälle, die abgängigen und gipfeldürre Eichen und geſtreiften Bäume, in ſoweit ſie dazu dienlich, zunächſt zu Bauholz verwendet werden. — Das Bauholz darf nicht in den Waldungen gezimmert werden, damit die Spähne zu Nutzen kommen. (a)

a) Forſt- und Jagdordnung vom 9. Oktober 1587.
Desgleichen vom 28. März 1686.
Verordnung vom 18. Auguſt 1762.
Desgleichen vom 13. Juli 1768.
Waldordn. über die Windecker Wäld., vom 13. Juli 1771.

b) Die möglichſte Oekonomie und forſtwirthſchaftliche Rückſichten werden auch gegenwärtig noch bei der Abgabe des Bauholzes ſtrenge beobachtet.

§. 36. Die Tannen-Sägklötze, beſonders diejenigen, welche als Berechtigung verlangt werden können, ſollen an ſolchen Orten, wo das Holz zu Bauholz nicht benutzt werden kann, abgegeben werden, insbeſondere aber die Windbrüche und ge-

ſtreiften Bäume, in ſoweit ſie die gehörige Länge haben und zu keinem beſſern Nutzen zu verwenden ſind, zu Klötzen gemacht, und ſo lange ſolches Holz vorhanden iſt, kein geſundes angegriffen werden, bei Strafe von 3 Pfund Pfenning. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktober 1587.
b) Dieſe Anordnung wird auch noch gegenwärtig bei eintretenden Fällen beobachtet.

§. 37. Zum Verzäunen der Güter haben die Unterthanen ſchlechtes Holz zu gebrauchen und keine junge angehende Bäume dazu zu nehmen, bei 10 Pf. Pfenning Strafe. — Die Wildhage insbeſondere ſind zu rechter Zeit zu machen; zu beiden Seiten in der Breite von 10 Schritten darf kein Holz abgehauen werden. Die Thüren ſollen außerhalb der Bannraitel nicht von Stämmen, ſondern möglichſt von Aeſten gefertigt, auch die Gipfel verſchont werden, beſonders in den Tannenwäldern. Es iſt darauf zu ſehen, daß kein Stumpen außerhalb des Hages ſtehen bleibt und überhaupt die Hage nicht beſchädigt und weggebracht werden. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktober 1587.
Desgleichen vom 28. März 1686.
b) Die Holzabgabe zum Verzäunen iſt faſt durchgehends abgeſtellt worden.

§. 38. Bei der Verwendung des Holzes zu andern techniſchen und ökonomiſchen Zwecken ſoll insbeſondere das zu Taugen erforderliche Eichen- und Tannenholz nicht aus Waldungen in der Ebene und ſolchen Gegenden, wo es zu Bauholz oder beſſern Zwecken verwendet werden kann, ſondern im Gebirge und da, wo man mit den Fuhren nicht gut hinkommen kann, abgegeben werden. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktober 1587.
Desgleichen vom 28. März 1686.

§. 39. In Hinſicht der Pfähle iſt daſſelbe zu beobachten, was wegen den Taugen angeordnet worden iſt. Die Pfähle müſſen das gehörige Maaß, nemlich 7 Werkſchuh Länge und am dünnen Ende 1 völligen Zoll Dicke haben. Es ſoll auch das Pfahlholz von einem jeden Käufer in ſeinem eignen Nutzen verwendet und nicht weiter verkauft werden dürfen, bei Verluſt der Pfähle und 10 Pfund Pfenning Strafe. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktober 1587.
b) Die Verordnungen wegen der Abgabe des zu Taugen und Pfählen erforderlichen Holzes werden im Allgemeinen noch befolgt.

§. 40. Weil die **Fleiſchbänke** vortheilhafter dürr als grün verbraucht werden, ſo ſoll das Holz dazu wenigſtens ein Jahr vorher gehauen, auch alsbald aus dem Walde und ins Trockne gebracht werden. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktober 1587. Desgleichen vom 28. März 1686.
b) Die beſondere Holzabgabe zu dieſem Zweck kommt gegenwärtig ſelten vor, und daher iſt dieſe Verordnung faſt außer Anwendung.

§. 41. Das Eſchen- und Birkenholz ſoll beſonders zu **Reifen** verwendet werden. Wenn Brennholz auf dem Stamme verkauft oder in dem Schlage, wo jedes Jahr das Brennholz für die Hofhaltung, zu Beſoldungs- und Gerechtigkeitsholz gehauen wird, müſſen die Eſchen und Birken, welche zu Reifſtangen tauglich ſind, vorbehalten und zuvor herausgehauen, auch wo die Waldungen zu dicht ſtehen, jenes Holz zu Reifſtangen herausgenommen und an die herrſchaftlichen Kellereien abgegeben werden. Was dieſe davon nicht bedürfen, kann, mit Genehmigung der Rentkammer, an die Unterthanen verkauft, ſie ſollen ihnen jedoch nicht anders als nach Zahl und Länge der Stangen abgegeben werden. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktober 1587. Desgleichen vom 28. März 1686.
b) Dieſe Verordnung wird, wo es nur immer thunlich, und wo eine Nachfrage nach Reifſtangen iſt, befolgt.

§. 42. Das Hauen und die Verwendung der Birken zu **Mayen**, wodurch ein Mangel an Reifen entſtehen würde, und welches überhaupt waldverderblich iſt, wird bei 10 Rthlrn. Strafe verboten. (a)

a) Verordnung vom 19. April 1710.
b) Dieſe Verordnung iſt durch eine neuere modificirt worden.

§. 43. Es ſollen keine Eichen und Tannen zu **Floßwieden** anders gehauen werden, es ſey denn, daß man an einem Orte ſolche von andern Holzgattungen nicht bekommen kann, wo es dann nur mit Erlaubniß des Forſtmeiſters an unſchädlichen Orten und auf eine unſchädliche Art geſchehen darf. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom. 9. Oktober 1587.
b) Iſt noch in Anwendung.

§. 44. Damit die unentbehrlichen **Erndtwieden** nicht zum Schaden der Waldungen geſchnitten werden, ſo ſoll ſolches nur in den Walddiſtrikten geſchehen, in welchen daſſelbe oder das

folgende Jahr Holzhiebe vorgenommen, und um die gehörige Ordnung dabei zu beobachten, gewiſſe Tage dafür beſtimmt, ſolches von einer ganzen Gemeinde, in Beiſeyn zweier des Gerichts, ſo wie des Forſtmeiſters und Forſtknechts, vorgenommen, und wer dabei nicht die Anordnung befolgt, geſtraft werden. Wer an dieſem Schneidetage nicht erſcheint, und zu einer andern Zeit eigenmächtig Wieden ſchneidet, wird um 6 Pf. Pfenning geſtraft. Wer aus gegründeten Urſachen nicht hat erſcheinen können, dem darf, auf Anmelden, das Wiedenſchneiden in Beiſeyn des Feldſchützen geſtattet werden. Wer ſelbſt Frucht zu erndten hat, dem ſollen nicht mehr Wieden zu ſchneiden erlaubt ſeyn, als er dazu bedarf, bei Strafe von 3 Pf. Pfenning; wer aber keine Frucht zu erndten hat, dem wird das Wiedenſchneiden, um ſolche zu verkaufen, nicht geſtattet, bei Strafe von 3 Pf. Pfenning und 5 Schilling Pfenning für den Anbringer, ſowohl für den Verkäufer als Käufer. — Diejenigen, welche eine Gerechtigkeit zum Wiedſchneiden in den herrſchaftlichen Waldungen urkundlich beweiſen, haben alle Jahr vor der Erndte die Zahl der Wieden, welche ſie benöthigt ſind, dem Forſtknecht anzugeben, die derſelbe ihnen dann an einem beſtimmten Tage zu ſchneiden anweiſen ſoll. Keiner darf aber die Wieden wegbringen, bevor der Forſtknecht ſolche abgezählt hat.

Es wird ernſtlich verboten, ſowohl in herrſchaftlichen als eigenen Waldungen junge Pflanzen und Gipfel, ausgenommen von Sahlweiden, zu Wieden zu ſchneiden, bei 3 Pf. Pfenning Strafe. Wenn ein Forſtmeiſter oder Forſtknecht ſich beigehen laſſen würde, ohne Befehl das Wiedenſchneiden zu erlauben, oder ſelbſt ſolche zu ſchneiden, zu verkaufen oder zu verſchenken, ſo ſollen ſolche ernſtlich geſtraft werden. (a)

Später wurde verordnet: die Erndtwieden ſollen in Gemeinde- und Herrſchaftswaldungen, bei Thurn- oder Geldſtrafe, nicht mehr geſchnitten werden. (b)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktober 1587.
b) Verordnung vom 9. April 1737.
c) Dieſe letztere Verordnung, wodurch das Erndtwiedſchneiden gänzlich unterſagt wird, iſt noch in Gebrauch.

§. 45. Das Baſtmachen in den Waldungen ſoll gänzlich abgeſtellt ſeyn, bei Strafe von 3 Pf. Pfenning. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktober 1587.
Desgleichen vom 28. März 1686.
b) Dieſe Waldnutzung kommt ſelten mehr vor.

§. 46. Das Rindenſchälen in den herrſchaftlichen Waldungen darf nur ſtattfinden, wenn Eichen in der Saftzeit zu hauen nöthig ſind. Den Communen und Privaten iſt erlaubt, ihre Eichen in der Saftzeit zu hauen und die Rinden zu ſchälen, mit der Auflage jedoch, die Bäume erſt nach der Fällung zu ſchälen und den Schlag alsbald zu räumen. Die auf jene Art gewonnene Rinde darf nur an die inländiſchen Rothgerber und nur zu ihrem eignen Gebrauch verkauft werden, was auch von den Schirmsverwandten zu befolgen iſt. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktbr. 1587.
b) Wo die Rinden geſucht werden und Abſatz finden, iſt das Schälen der Eichen, wenn ſonſt keine Nachtheile für die Waldwirthſchaft damit verbunden ſind, auch gegenwärtig noch erlaubt und in ſofern die Verordnung noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 47. Das Harzen darf nur dort fortgeſetzt werden, wo die Stämme bereits angeriſſen ſind, ſonſt iſt es durchaus verboten. Die angewieſenen Bäume ſind, ſo viel möglich iſt, auf dem Floß (zum Flößen) zu hauen. Es ſoll nur zweimal im Jahr, nemlich von Pfingſten bis Ulrici, und von Jacobi bis Bartholomäi geharzt und das gewonnene Harz vorzugsweiſe den Unterthanen käuflich überlaſſen werden. Der Uebertreter dieſer Anordnungen fällt in eine herrſchaftliche Strafe von 10 Pfund Pfenning. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktbr. 1587.
b) Auf dieſe Anordnungen wird noch gehalten, und es werden nur in einzelnen Landesgegenden und in beſondern Lokalitäten, mit möglichſter Beſchränkung Walddiſtrikte zur Harznutzung abgegeben.

§. 48. Eine der vorzüglichſten Waldnebennutzungen iſt die Maſt oder das Eckerich, deſſen Benutzung in den ältern Zeiten ſchon ſehr berückſichtigt, und worüber ausführliche Verordnungen erlaſſen wurden.

Das Eichel- oder Bucheleckerich ſoll der Forſtmeiſter und Burgvogt mit den Forſtknechten und einigen Perſonen jedes Orts um Bartholomäi beſichtigen und ſchätzen, wie viel Schweine in jedem Wald eingeſchlagen werden können, wer und mit wie viel Schweinen ein jeder Ort das Eckerich zu befahren ein Recht hat, auch wie viel Schweine die herrſchaftlichen Diener nach ihrer Beſtallung einſchlagen dürfen. Alles dieſes muß der Rentkammer vorgelegt werden. Zugleich iſt auch die Viehweide in dieſen Waldungen zu verbannen, und das Aufleſen des Ecke-

richs zu verbieten; wer dagegen handelt, zahlt 1 Pf. Pfenning Strafe. Jeder Unterthan, der der Frohnde wegen ein Pferd hält, darf 10 Schweine, ein Handfröhner oder Taglöhner 5 Schweine, welche er jedoch in demſelben Jahre gezogen oder vor Jakobi gekauft hat, für das gewöhnliche Dehmengeld von 2 Schilling für jedes alte, und 1 Schilling für jedes junge Schwein, in das Eckerich treiben. — Wer mehr Schweine hat, muß davon den Dehmen geben, den Fremde bezahlen. — Wenn mehr Eckerich vorhanden iſt, als für diejenigen Schweine erfordert wird, welche vermöge hergebrachten Rechtes oder aus Vergünſtigung von Unterthanen, ſo wie von der Hofhaltung und Dienerſchaft, eingeſchlagen werden, ſo ſoll ſolches ſo hoch als möglich verpachtet und dabei den Unterthanen vor den Fremden der Vorzug gelaſſen werden. Ohne Erlaubniß der Rentkammer darf kein herrſchaftlicher Diener für mehr Schweine, als ſeine Beſtallung beſagt, oder dem Herkommen nach gebräuchlich iſt, Dehmenfrei ſeyn, auch keiner derſelben an verkäuflichem Eckerich Theil haben. Wenn die Unterthanen zur Genüge mit Eckerich verſehen ſind, und dann noch zu verkaufen übrig iſt, ſo ſoll ſolches vom Forſtmeiſter und Burgvogt, mit Zuziehung des Amtmanns, an Auswärtige ſo hoch als möglich verkauft und das Geld dafür vom Amtmann eingezogen werden. — Wenn in einem Jahre ſo wenig Eckerich gewachſen iſt, daß es für die als Berechtigung einzuſchlagenden Schweine nicht hinreicht, ſo können nur ſo viele, als wofür das Eckerich geſchätzt worden iſt, eingeſchlagen werden. Würden aber dennoch, ſo wie überhaupt über die Zahl eingetrieben, ſo iſt das Dehmengeld für alle zu bezahlen, überdies noch von jedem Stück eine Strafe von 1 fl. 30 kr. zu entrichten, ſo, als wären die Schweine von Fremden eingeſchlagen worden. — Reicht das Eckerich nicht zu, und müſſen die Schweine vor der zum Betrieb beſtimmten Zeit (von 9 Wochen) ausgeſchlagen werden, ſo findet an dem Dehmengelde ein verhältnißmäßiger Nachlaß Statt. — Wenn nach dem Ausſchlagen der Schweine zur beſtimmten Zeit noch Eckerich vorfindlich iſt, ſo ſteht deſſen weitere Benutzung ausſchließlich der Herrſchaft zu.

§. 49. Die Schweine dürfen zuerſt nach Michaelis, aber nicht früher eingeſchlagen, und müſſen, es ſey denn aus beſondern Urſachen zugeſtanden, am Tage nach St. Andreas wieder ausgeſchlagen werden. Die alten und jungen Schweine ſind

geſondert einzutreiben. Zwei junge Schweine werden für ein a=tes gezählt und verdehmt. — Es iſt vorzüglich dahin zu ſehen, daß aus ſolchen Orten, wo ſich ungeſunde Schweine befinden, keine in das Eckerich aufgenommen werden; der wiſſentlich dagegen Handelnde wird beſtraft und zum Schadenerſatz angehalten. Alle ins Eckerich gehende Schweine ſind mit einem aufgebrannten Zeichen zu bezeichnen, ſie werden vom Forſtmeiſter von 14 zu 14 Tagen abgezählt und mit der eingeſchlagenen Zahl verglichen. Zur Zeit des Ausſchlagens iſt das Dehmengeld von den Amtleuten ohne allen Abgang einzuziehen und zu verrechnen, wogegen alle dabei unvermeidlichen Unkoſten zu tragen und in Rechnung zu paſſiren ſind. — Werden durch die Schuld der Hirten Schweine verloren, ſo ſind ſie zum Erſatz verpflichtet und unterliegen ſelbſt noch einer beſondern Strafe. Es iſt denſelben unterſagt, die Heerden in verbotene Waldungen ꝛc. einzutreiben oder aus Nachläſſigkeit einlaufen zu laſſen, unter gleicher Androhung von Schadenerſatz und Strafe.

§. 50. Zu Eckerichs=Zeiten Eicheln, Bucheln, wildes Obſt und andere Früchte in den Herrſchafts= und Gemeindewaldungen aufzuleſen, iſt bei einer Strafe von 2 fl. 30 kr. und Verluſt des Sackes verboten. Auf eigenen den Wald berührenden Gütern darf dieſes dann nur geſchehen, wenn der Acker zur Einſäung beſtimmt iſt, die aufgeleſenen Früchte ſollen aber in den Wald geworfen werden. — Demjenigen aber, auf deſſen Güter Eichen, Buchen oder wilde Obſtbäume ſtehen, ſoll das Aufleſen der Früchte bis auf anderweite Abänderung geſtattet werden. (a)

a) Die älteſte Verordnung über die Benutzung des Eckerichs iſt von dem Markgrafen Chriſtoph im Jahr 1497 erlaſſen und unterm 16. Auguſt 1581 vom Markgrafen Philipp erneuert worden. — Die Forſt= und Jagdordnung vom 17. Febr. 1579 und vom 9. Oktober 1587, beſonders die vom 28. März 1686, enthalten noch ausführlichere Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand.

b) Dieſe Geſetze über die Maſtbenutzung ſind im Allgemeinen zwar noch gültig, in einzelnen Punkten aber durch neuere Verordnungen modificirt worden.

§. 51. Das wilde Obſt, nämlich Birnen und Aepfel, darf Jeder auf ſeinen Aeckern aufleſen, ohne jedoch die Bäume zu ſchütteln und zu ſchlagen. Die wilden Birn= und Aepfelſtämme dürfen ohne Erlaubniß des Forſtmeiſters und der Knechte nicht gehauen werden, bei Strafe von 3 Pf. Pfenning. Das Aus=

graben junger wilder Obſtbäume zum eigenen Gebrauch, jedoch nicht zum Verkauf, iſt den Unterthanen unentgeltlich geſtattet. Auch darf Jeder auf ſeinem Gut einen jungen wilden Obſtbaum impfen. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktbr. 1587.
Desgleichen vom 28. März 1686.
b) Dieſes Geſetz kommt wenig mehr zur Anwendung.

§. 52. In Hinſicht der Waldweide wurde verordnet: Wenn in- oder ausländiſche Gemeinden und Privaten ſich des Viehtriebs und Weidgangs in den Wäldern bisher angemaßt haben, ſo ſoll der Forſtmeiſter ihnen ſolches verweigern, es ſey denn, daß ſie eine ſchriftliche Bewilligung dazu beibringen, oder den Beſitzſtand rechtskräftig darthun können. Die Beſchaffenheit und Benutzung der in den herrſchaftlichen Waldungen vorhandenen Weidſtriche haben die Forſtmeiſter zur gehörigen Zeit anzuzeigen, damit die nähere Beſtimmung erfolge, ob dieſe Weiden von der Herrſchaft ſelbſt für ihr Vieh benutzt oder verliehen werden ſollen. — Die Verleihung geſchieht durch den Forſtmeiſter und den Amtmann des Bezirks, unter Bevorzugung des Inländers. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktober 1587.
Desgleichen vom 28. März 1686.

§. 53. Die von dem Forſtmeiſter in Bann gelegten Wälder ſind fleißig zu hegen, bei Strafe von 100 Malter Hafer, (a) und die jungen Schläge ſo lange, bis ſie dem Vieh ganz entwachſen ſind. Ob die gebannten Schläge dem Vieh entwachſen ſind, darüber haben der Forſtmeiſter, der älteſte Knecht und zwei Perſonen des Gerichts vom nächſten Orte zu erkennen. Wer mit Vorſatz ſein Vieh in die gebannten Schläge treiben oder ſolche verderben würde, erlegt für 2—5 Stück Vieh 3 Pf. Pfenning, wenn er zum zweitenmal betreten wird, für jedes Stück 1 Pf. Pfenning, und bei Nacht das Doppelte. (b)

a) Forſt- und Waldordn. vom 12. April 1577.
b) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktober 1587.

§. 54. Wegen des Schadens, der durch Ziegenvieh den Waldungen und Hagen zugeht, ſoll daſſelbe gänzlich abgeſchafft und nur armen Wittwen eine Ziege mit dem Vorbehalt geſtattet werden, ſolche das ganze Jahr hindurch in dem Stall zu belaſſen. (a) Damit den Unterthanen wegen gänzlicher Abſchaffung

der Ziegen kein Nachtheil zugeht, ſo iſt dem Oberjägermeiſter=amt jährlich ein Verzeichniß derjenigen Unterthanen vorzulegen, welche Ziegen zu halten benöthigt ſind. (b) Die Ziegen dürfen weder in hohe noch niedere, behängte oder unbehängte Waldungen getrieben, ſondern nur auf den vom Oberforſtamt angewieſenen Plätzen geweidet werden. Wird eine Ziegenheerde außer den angewieſenen Plätzen im Walde angetroffen, ſo hat der Hirte neben 1 Rthlr. Fanggebühr, 10 Rthlr. Strafe, unter Haftung der Gemeinde, zu erlegen. Im Walde getroffene einzelne Ziegen ſollen vom Jäger erſchoſſen werden, wobei noch der Eigenthümer 30 Kr. Schuß= und 20 Kr. Fanggeld, nebſt 1 Rthlr. Strafe zu erlegen hat. (c)

a) Verordnung vom 31. März 1712.
b) Verordnung vom 1. Juni 1748.
c) Verordnung vom 16. Septbr. 1769.
Waldordn. über die Windeck. Wald., vom 13. Juli 1771.

§. 55. Bei dem Mangel einer regelmäßigen Schlagführung in den Gemeinde= und Privatwaldungen, und da in jedem Jahre an einem andern Orte gehauen, dadurch aber der Viehtrieb theils beſchwerlich, theils nachtheilig für den Wald wird, ſo haben die Forſtmeiſter, Knechte und Amtleute darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schläge an einander fortgehauen werden, damit der Weidgang ohne Schaden ſtattfinden kann. (a) Da auch einige Gemeinden die vom Forſtamt in Verbot gelegte junge Schläge mit dem Viehtrieb nicht lange genug verſchonen, bis das junge Holz gehörig in die Höhe gewachſen iſt; ſo wird verordnet, daß derjenige, der in einem jungen Schlag mit Vieh betreten wird, in eine Strafe von 20 Rthlr. verfällt. (b) Die gehauenen Schläge ſollen, ſo lange es den Gemeinden (in der Herrſchaft Mahlberg) verboten wird, unter Strafe mit Betreibung des Viehes verſchont bleiben und nicht eher wieder aufgegeben werden dürfen, bis ſie eine ſchriftliche oberforſtamtliche Erlaubniß bei Oberamt vorgezeigt haben. (d) — Die in den (Ortenauiſchen) Gemeindewaldungen in Kultur genommenen Plätze ſollen nicht mit Vieh betrieben werden. Der Uebertreter dieſes Verbotes wird, neben Erſatz des Schadens, um 2 fl. geſtraft, und muß, wenn er die Strafe nicht bezahlen kann, den Betrag durch Sammlung von Saamen und andere Waldarbeiten tilgen. (e)

a) Forſt= und Jagdordn. vom 9. Oktober 1587.
b) Verordnung vom 26. April 1730.

c) Desgleichen vom 21. März 1735.
d) Desgleichen vom 18. Auguſt 1762.
e) Desgleichen vom 15. September 1770.
f) Die vorſtehenden Geſetze wegen Benutzung der Waldweide, ſind nicht nur in ſoweit noch in Gebrauch und Anwendung, als ſie die Schonung und das Oeffnen der Waldungen zur Weide betreffen, ſondern ſie ſind auch durch neuere Verordnungen näher erläutert worden. Die Strafbeſtimmungen wegen der Weidfrevel haben aber durch die neuern Strafgeſetze verſchiedene Modifikationen erlitten.

§. 56. Das Mergeln in und außer den Herrſchaftswaldungen wird gänzlich verboten, und ſoll, ohne daß vorher darüber berichtet und die Genehmigung dazu ertheilt worden iſt, nicht Statt finden. Die Forſtmeiſter, Knechte und Amtleute haben darüber zu wachen, und jeden Uebertreter neben dem Erſatz des Schadens mit 10 Pfund Pfennige zur Strafe zu ziehen (a).

a) Forſt- und Jagdordnung vom 9. Oktober 1587.
Desgleichen vom 28. März 1686.
b) Da dieſe Waldbenutzung wenig mehr vorkommt, ſo iſt dieſes Geſetz gewiſſermaaßen außer Anwendung gekommen.

§. 57. Der Forſtſchutz, oder die Maaßregeln, welche ergriffen werden müſſen, um die Waldungen gegen Verderben jeder Art zu ſichern, umfaßt ſowohl die Erhaltung der Waldungen in ihrem urſprünglichen Zuſtande, als auch die Abwendung der ihnen unmittelbar drohenden Gefahren.

Um das Forſteigenthum zu ſichern, müſſen die Grenzen der Forſte und Waldungen immer in einem guten Zuſtand erhalten werden, und wenn in und an den Waldungen, auf ertheilte Genehmigung die Rodung von Plätzen zu Aeckern oder Weingärten Statt findet, ſo ſind dieſelbe ſogleich von dem Wald abzuſteinen, und iſt der Rentkammer die Anzeige zu machen (a).

a) Forſt- und Jagdordnung vow 9. Oktober 1587.
Desgleichen vom 28. März 1686.
b) Dieſer Gegenſtand iſt durch neuere Geſetze genauer beſtimmt worden.

§. 58. Das Reuten und Brennen der Waldungen und Pflanzgärten, beſonders auf dem Schwarzwalde, um dieſelbe in Aecker, Wieſen oder Weiden zu verwandeln, darf nur mit Genehmigung der Regierung geſchehen, damit nicht den Waldungen Areal entzogen wird. Eben ſo wenig darf ein jeder anderer Unterthan und Schirmsverwandter, ohne landesherrliche Erlaubniß, ſeine eigene Buchen-, Eichen- oder Tannenwälder

zu Weiden, Aeckern oder Wieſen brennen oder reuten. Beſonders ſollen die Hirten ſich nicht unterfangen, die Huthweide, zur Verbeſſerung derſelben, abzubrenneu. Die Forſtmeiſter, Knechte und Amtleute haben hierüber zu wachen und jeden Uebertreter dieſer Anordnung, neben dem Erſatz des Schadens, mit 10 Pfund Pfennige zur Strafe zu ziehen (a). — Wer in den (Windeckiſchen) Waldungen ohne Erlaubniß Wald zu Feld ausſteckt, verfällt in eine Strafe von 30 fl. (b).

a) Forſt- und Jagdordnung vom 9. Oktober 1587.
Desgleichen vom 28. März 1686.
Verordnung vom 31. Auguſt 1719.
b) Waldordnung über die Windeckiſchen Waldungen, vom 13. Juli 1771.
c) Die vorſtehenden Geſetze ſind noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 59. Holzerſparniß iſt möglichſt zu berückſichtigen, um den Waldungen nicht ohne vollen Bedarf zu viel Holz zu entziehen, und um dieſelbe in einem guten Zuſtande zu erhalten (a).

a) Verordnung vom 11. Juli 1765.

§. 60. Da durch das Feueranmachen in den Waldungen oft großer Schaden verurſacht wird, ſo iſt, um dieſen vorzubeugen, das unnöthige und überflüſſige Feuern in den Waldungen verboten.

In den Monaten April, Mai, Juni, Juli und Auguſt wird, beſonders wegen der leichten Entzündung der Nadelholzwaldungen, das Feuern in denſelben verboten, und iſt nur den Köhlern, Holzmachern, Holländerholzhauern, Schmieden, Schloſſern und jenen, die ihres Gewerbes wegen in den Waldungen Arbeiten haben, geſtattet, in ihren Hütten in den Laub- oder Nadelhölzern Feuer zum Kochen zu gebrauchen. — Im Spätjahr, Winter und Frühlinge dürfen die Köhler, Holzhauer und andere Gewerbsleute ein kleines Feuer zum Wärmen unterhalten; ſolche Feuer aber nicht an hochſtämmige Eichen, Buchen, Tannen ꝛc., ſondern auf freie Plätze angemacht, und müſſen beim Weggehen völlig ausgelöſcht werden. — Wenn dadurch Schaden in den Waldungen entſteht, ſo haben die hieran ſchuldigen Perſonen dafür zu haften. Wenn durch ein nicht gedämpftes oder in der verbotenen Zeit angezündetes Feuer auch kein Schaden geſchieht, ſo ſind doch die dawider Handelnde zu beſtrafen. — Zum Kohlenbrennen ſollen die Plätze an unſchäd-

lichen Orten vom Forſtjäger angewieſen werden. — Den Hirten wird das Feuermachen, außer in ihren Hütten zum Kochen, verboten. Beſonders iſt auch auf die Vaganten und Bettler ein wachſames Auge zu halten, wenn ſie in den Waldungen betreten werden, einzufangen oder wegzutreiben (a).

a) Forſt- und Jagdordnung vom 9. Oktober 1587.
Desgleichen vom 28. März 1686.

b) Das vorſtehende Geſetz iſt in ſeinem ganzem Umfange noch in Anwendung.

§. 61. Die Forſtſtrafgeſetzgebung war in dieſer Periode noch ſehr mangelhaft, es kommen darüber nur folgende wenige Beſtimmungen in den älteren Geſetzen vor. Die Forſtmeiſter ſollen alle Strafen von einer jeden Huth, mit dem Bemerken, wie ſolche, von wem und wann verwirkt, auch wie und wo ein jeder ergriffen worden iſt, und wer Theil an den Strafen hat, in Rechnung bringen. — Damit hierunter kein Betrug vorgehe, auch die Strafen deſto ordentlicher eingezogen und beurkundet werden können, ſollen die jährlich gefallenen Strafen von jedem Ort in ein beſonderes Verzeichniß gebracht, dieſes vor Schultheis und Gericht der Bürgerſchaft vorgeleſen, und von jenen beurkundet werden, daß weder mehr noch weniger Individuen geſtraft worden. — Die Forſtmeiſter und Knechte haben bei der Rügung keinem weder etwas zu erlaſſen, noch in Uebermaaß zu ſtrafen; damit aber niemand zu hoch geſtraft wird, ſo iſt dem, der ſich beſchwert glaubt, unbenommen, bei dem Amtmann die Unterſuchung zu veranlaſſen: und wenn der Beſtrafte unſchuldig befunden wird, ſo hat der Forſtmeiſter oder Knecht die Koſten zu zahlen, die er aber ſelbſt zu tragen hat, wenn er ſchuldig befunden wird. Damit Forſtmeiſter und Knechte um ſo aufmerkſamer auf die Frevel ſind, ſo ſoll einem jeden, der einen Frevler anzeigt, von jeder gemeinen Rüge, die nicht über drei Pfund Pfennige beträgt, der dritte Pfennig als Rüggeld zukommen, wobei die ganze Strafe in der Rechnung in Einnahme und das davon abgehende Drittheil in Ausgabe gebracht werden ſoll; die Strafen fallen den Eigenthümern der Waldungen zu (a).

a) Forſt- und Jagdordnung vom 9. Oktober 1587.
Desgleichen vom 28. März 1686.

b) Die neuere Strafgeſetzgebung ertheilt hierüber beſtimmtere und ausführlichere Vorſchriften.

§. 62. Die unterbleibende Beſtrafung der meiſten Waldfrevel veranlaßte die Verfügung, daß die Frevler durch die Jäger ſpezifizirt, vom Oberforſtamt angeklagt, dann verhört und nach Maaßgabe der Forſtordnung abgeſtraft werden (a). — Die Waldfrevel ſind nur ſummariſch von dem Oberforſtamt zu unterſuchen und die in der Forſtordnung beſtimmten Strafen anzuſetzen, wenn der Frevel von den Kindern oder dem Geſinde der Angeſchuldigten auf Geheiß ihrer Weiber begangen wurde (b). —

a) Verordnung vom 13. März 1732.
b) Desgleichen vom 11. März 1737.
c) Dieſes Geſetz findet im Allgemeinen noch Anwendung.

§. 63. In Hinſicht der Windeckiſchen Herrſchaftswaldungen insbeſondere wurde verordnet, daß vom Oberforſtamt jährlich zwei Waldgerichte, im Juni und Dezember, gehalten und dabei zugleich die angezeigte Frevel beſtraft, auch was zur Handhabang der Waldungen nöthig erachtet wird, in Ueberlegung genommen werden. — Ueber den Anſatz der Forſtfrevelſtrafen wurden folgende Beſtimmungen ertheilt:

	Erſatz.			Strafe.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Für einen ohne forſteiliche Anweiſung gefällten Pfahl-, Schindel-, Latten- oder Küblerbaum	4	—	=	4	—
Für einen Balken- oder Pfoſtenbaum	2	—	=	2	—
Für einen Riegel oder Sparren	1	30	=	1	30
Für das Abſchneiden tannener Wieden	3	—	=	3	—
Für eine tannene Leiter-, Floß- und Ketſchenſtange	1	—	=	1	—
Für Rindenabſchälen an jungen Tannen und Buchen	—	—	=	5	—
Für eine gefällte einklafterige Buche	2	—	=	2	—
Für eine dergleichen Tanne	1	30	=	1	30
Für boshaftes Ringeln eines Baumes	—	—	=	10	—
Von jedem Stück Rindvieh oder jeder Ziege in behängte Schläge bei Tage	—	—	=	1	30
bei Nacht	—	—	=	3	—
Wer fremdes Vieh in Beſtand nimmt und die Weide damit befährt, für jedes Stück	—	—	=	3	—
Für Graſen in den Schlägen	—	—	=	1	—

	Erſatz. fl.	kr.	Strafe. fl.	kr.
Für Abbrennen oder Abätzen junger Bäume	—	—	= 3	—
Wer ohne Erlaubniß eine Hütte in den Wald baut	—	—	= 15	—
Wer ſeinem Mitgenoſſen das ihm angewieſene Holz entwendet, neben dem Erſatz	—	—	= 15	—
Wer Holz außer der Genoſſenſchaft verkauft	—	—	= 15	—
Wer von der Genoſſenſchaft in den Waldungen Potaſche oder Heide brennt, oder Harz reißet	—	—	= 50	—

a) Waldordnung über die Windeckiſche Waldungen, vom 13. Juli 1771.

c) Der vorſtehende Straftarif iſt durch die neuere Geſetzgebung, und beſonders auch dadurch, weil die ehemaligen Windeckiſchen Waldungen zwiſchen der Landesherrſchaft und den darin berechtigten Gemeinden abgetheilt wurden, als verloſchen anzuſehen.

Jagdgeſetze.

§. 64. Die Verfaſſung und Verwaltung des Jagdweſens und die Jagdgeſetzgebung war in der älteſten und älteren Zeit von dem Forſtweſen nicht ſtrenge abgeſondert, ſondern mit demſelben verwebt. Beaufſichtigung und Ausübung der Jagd war, wie es noch gegenwärtig faſt durchgehends der Fall iſt, dem Forſtperſonale mit übertragen, und nur hie und da ſcheinen für das Jagdweſen insbeſondere höhere und niedere Diener angeſtellt geweſen zu ſeyn, deren beſonderer Wirkungskreis ſich aus den Jagdgeſetzen aber nicht genau entnehmen läßt.

§. 65. Der Jagdbetrieb, oder die Verwaltung der Jagd, erfordert zunächſt die Heegung, die pflegliche Erhaltung und Fortpflanzung der wilden Thiere, welche Gegenſtand der Jagd ſind. Zu dem Ende wurde verordnet: die Haaſen ſollen in den beſtimmten Haaſengeheegen und in den Feldern zunächſt der Hofhaltung geheegt werden, und es darf niemand ſie daſelbſt oder in den Weingärten auf irgend eine Art fangen oder die Jungen ausheben und verderben. Die Auerhahnen und Hennen, Haſel- und Feldhühner, Enten, Reiher ꝛc. ſollen für

die Hofhaltung geheegt und nicht geſtattet werden, ſolche mit Schneegarn oder auf ſonſt eine Art zu fangen, die Eier auszuheben, die Neſter zu verderben, oder ſie auf den Feldern und im Waſſer zu ſchießen, bei 150 fl. Strafe. Es darf niemand einen Vogel, groß oder klein, ausnehmen, auch keinen Baum beſtecken, bei 3 fl. Strafe. Die Forſtmeiſter und Knechte haben das muthwillige Verderben der Horſte und Ausnehmen der Eier von Habichten und Blaufüßen möglichſt zu verhindern und die Uebertreter 15 fl. Strafe zu erlegen (a).

a) Verordnung von 1571.
Verordnung vom 7. Juni 1574.
Verordnung vom 27. September 1575.
Verordnung vom 1. März 1577.
Forſt- und Waldordnung vom 12. April 1577.
Forſt- und Jagdordnung vom 9. Oktober 1587.
Verordnung vom 23. April 1592.
Desgleichen vom 28. März 1686.
Verordnung vom 28. Februar 1709.

b) Dieſe Geſetze ſind, bis auf die Strafbeſtimmungen und das Gebot zur Heegung der Habichte und Blaufüße, noch in Anwendung.

§. 66. Die Heegung des Wildes darf aber nicht zum Schaden der jungen Waldungen und der Felder der Unterthanen gereichen, ſondern es müſſen die nöthigen Anſtalten dagegen getroffen werden. Es wird daher bewilligt, daß die Unterthanen dort, wo früher Zäune geweſen ſind, ihre angebaute Güter mit 6—7 Schuh hohen Zäumen vermachen. Dieſe ſollen jedoch oben nicht ſpitz ſeyn, damit das Wild dadurch nicht beſchädigt oder gefangen werden kann. Auch iſt geſtattet, die Felder, Weinberge und Wieſen mit Gräben einzufaſſen, wodurch jedoch ebenfalls keine Gefahr für das Wild entſtehen darf (a). Um alle Klagen über Wildſchaden zu beſeitigen, wurde ſpäter die Erlaubniß erneuert, die an die Waldungen ſtoßende Felder zu vermachen. Jenen Gemeinden und Privaten, welche keine eigenen Waldungen beſitzen, wurde das hiezu erforderliche Holz aus den herrſchaftlichen Waldungen unentgeltlich unter der Bedingung zugeſagt, daß dieſelben künftig die Zäune auf eigene Koſten erhalten ſollen (b).

a) Verordnung von 1533.
Allgemeine Forſtordnung vom 21. April 1576.
Forſt- und Jagdordnung vom 9. Oktober 1587.

b) Verordnung vom 30. Juli 1734.

c) Dieſe Anordnungen werden, wegen dem ſeither ſich ſehr geminderten Wildſtand, nicht mehr befolgt.

§. 67. Den Gemeinden iſt zugeſtanden, Nachthirten oder Fruchthüter zur Abtreibung des Wildes von ihren Feldgütern aufzuſtellen, jedoch nur mit Vorwiſſen des Forſtmeiſters, der dieſelbe in Beiſeyn des Ortsſchultheißen darauf verpflichtet, daß ſie nicht nur ſelbſt kein Waidwerk treiben, ſondern es auch anzeigen wollen, wenn ſie Wildſchützen wahrnehmen und verboten Waidwerk treiben ſehen. Dieſe Feldſchützen und Fruchthüter dürfen keine ſtarke, auf Wild jagende Hunde mit ſich führen, wodurch die Wildkälber und Friſchlinge gefangen werden, ſondern es ſoll einem jeden dann, wenn die Frucht anfängt in die Aehren zu ſchießen, ein Hund vom Forſtmeiſter und die überdies in den Ortſchaften vorhandene noch taugliche Herrenhunde gegeben werden, womit ſie, an Stricken führend, das Wild aus den Fruchtfeldern jagen und es verſcheuchen können. Keineswegs dürfen ſie die Hunde die Waldungen durchſtreifen laſſen, und wenn ein Hund von ohngefähr ein Stück Wild fangen, in einen Zaunſtecken ſprengen oder ſonſt beſchädigen ſollte, ſo ſollen die Fruchthüter ſolches dem zunächſt wohnenden Forſtmeiſter oder Knecht abliefern oder wahrhafte Anzeige von dem Vorfall machen. Den Hütern wird auch bei Strafe von 1 fl. verboten, nicht zuſammmen zu kommen, um gemeinſchaftlich das Wild zu hetzen, zu fangen oder zu erlegen, oder gar über die Landesgrenze zu jagen. Die Forſtmeiſter und Knechte ſollen ſich gegen die Feldſchützen und Fruchthüter mit Mäßigung betragen und ſie nicht mißhandeln; wenn der eine oder der andere geſtraft zu werden verdient, ſo ſoll gegen ihn auf dem ordentlichen Wege verfahren werden. (a)

Wer nicht hinlängliche Mittel beſitzt, ſeine Felder ordentlich zu umzäunen, ſoll in gehöriger Zeit durch Hüten das Wild abtreiben, und bei einer hierin bewieſenen Nachläſſigkeit ihm keine Schadloshaltung ertheilt werden. (b)

a) Allgem. Forſtordn. vom 21. April 1576.
Forſt- und Waldordn. vom 12. April 1577.
Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktober 1587.

b) Verordnung vom 9. Novbr. 1770.

c) Das Geſetz wegen Behütung der Felder beſteht im Allgemeinen unter Modificationen noch fort.

§. 68. Wenn ein Unterthan einen an ſeinen Früchten durch das Wild erlittenen Schaden ſelbſt anzeigt, ſo hat der Forſtjäger ſogleich mit dem Ortsvorſteher, ohne deßhalb einen beſon-

dern Befehl abzuwarten, einen Augenſchein einnehmen, den Schaden pflichtmäßig abzuſchätzen und darüber an das Oberforſtamt zu berichten. (a)

Dagegen wird jeder Unterthan, wenn er ungegründete Anzeigen wegen erlittenen Wildſchadens macht, ebenſo wie derjenige, dem aus eigenem Verſchulden in unterlaſſener Einzäunung oder der erforderlichen Obhut, ein Schaden zugeht, mit einer empfindlichen Strafe bedroht. (b)

a) Verordnung vom 23. Juli 1769.
b) Desgleichen vom 2. Juli 1771.
c) Die vorſtehende Verordnung wird noch angewendet.

§. 69. Die Benutzung des Wildprets jeder Art macht in der Jagdausübung feſte Beſtimmungen nöthig. — Außer den für die Hoflieferung beſtimmten Orten ſind in der Markgrafſchaft alle Arten von Jagen, Hetzen und Schießen auf Groß- oder Kleinwildpret, ohne ſpezielle Bewilligung des Landesherrn oder Geheimenrathes, gänzlich verboten; jedoch ſoll dem Jägermeiſter oder Oberforſtmeiſter nicht verwehrt ſeyn, bei einem neu gefallenen Schnee, wo man ſich der Wölfe verſichert und ſolche beſtätiget hat, ohne weitere Anfrage darauf ſo zu jagen, daß dem andern Wilde dadurch kein Schaden geſchieht. Allen Jägern, welche keine Lieferungen an den Hof zu machen haben, iſt auch alles Vogelfangen, mit Ausnahme der Lerchen, Krähen, Enten, wilden Tauben, Staare ꝛc., verboten. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktbr. 1587.
Desgleichen vom 28. März 1686.
b) In der neuern Zeit iſt die vorſtehende Beſchränkung der Jagdausübung dahin modificirt worden, daß es dem Ermeſſen der Forſtbeamten überlaſſen iſt, die Jagden allenthalben, mit Ausnahme des Leibgeheeges, auf Waidmänniſche Art beſchießen zu laſſen.

§. 70. Die Lerchen dürfen allenthalben 14 Tage vor und nach Michaelis gefangen werden, wofür ein Jeder, der mit dieſem Fange ſich beſchäftigt, 2½ Schilling Pfenning zu bezahlen hat. Im Frühlings-Wiederſtrich darauf Schlaggarne zu ſtellen, iſt bei Strafe von 1 fl. 30 kr. für jeden Tag verboten. Wer zur Strichzeit wilde Tauben und Schwarzvögel in Schlaggarnen fangen will, muß um die Erlaubniß der Kammer und des Jägermeiſters nachſuchen, und nicht nur den dafür verlangten Zins bezahlen, ſondern auch den Vorkauf der Vögel der Hofhaltung überlaſſen, bei 1 fl. 30 kr. Strafe. Finken und Maiſen unentgeltlich

zu fangen, iſt erlaubt, unter gleichem Vorkaufsrechte der Hofhaltung. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktbr. 1587.
Forſt- und Waldordn. vom 12. April 1577.
Forſt- und Jagdordn. vom 28. März 1686.
b) Der Fang von Strichvögeln iſt in ſpäterer Zeit den Forſtbedienten als ein Akzidenz gegeben worden.

§. 71. Zur Abhaltung der Jagden müſſen die Landesgemeinden die erforderlichen Jagdfröhner ſtellen. — Durch die Luſt- und Nutzjagden ſollen die Unterthanen, ſowohl der Zahl als der Zeit nach, nicht beſchwert, beſonders zur Ernte-, Herbſt- und Saatzeit möglichſt geſchont und nicht an ihren Feldarbeiten gehindert, auch von den Förſtern und Knechten ordentlich behandelt werden. — Die Jäger-, Ober- und Forſtmeiſter und Knechte haben zu wachen, daß zu den Jagden keine alte preßhafte Leute genommen, ſondern geſunde und brauchbare geſtellt werden, unter beſonderer Verantwortung der Schultheiſen und Bürgermeiſter, bei Strafe von 1 fl. 30 kr. (a)

Wer von den zur Jagd gebotenen Unterthanen ſich nicht pünktlich einfindet, ohne ſein langes oder gänzliches Ausbleiben rechtfertigen zu können, ſoll jedesmal um 1 fl. geſtraft werden. (b)

Wenn das Oberforſtamt zu dem anzuſtellenden Jagen Fröhner verlangt und es nur heißt: zum Jagen, ſo können auch junge Leute geſtellt werden; wenn es aber heißt: zum Zeugjagen, ſo ſollen nur erwachſene Leute, wenigſtens keine Buben, welche nicht das 16te Jahr erreicht haben, erſcheinen. Die Eltern, welche zu einem Zeugjagen junge und ſchwache Leute ſchikken, verfallen in eine Strafe von 10 Rthlr. (c)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 28. März 1686.
b) Verordnung vom 19. Januar 1712.
Desgleichen vom 18. Novbr. 1712.
Desgleichen vom 7. April 1718.
c) Verordnung vom 31. Oktbr. 1736.
d) Dieſe Geſetze beſtehen noch gegenwärtig fort.

§. 72. Alles erlegte Wildpret wird an das Hoflager geliefert, inſofern ſolches in einem Tag aber nicht zu erreichen iſt, an die nächſte Kellerei abgegeben, um dort eingeſalzen und zur Hofküche geſchickt zu werden. Die Lieferung muß gehörig vertheilt und das von jedem dafür beſtimmten Ort zu liefernde Wildpret zu ſolchen Zeiten und mit ſolcher Ordnung geſchoſſen

werden, um die Wildfuhr nicht zu ruiniren. Es darf daher ohne des Jäger- oder Oberforſtmeiſters Vorwiſſen und Genehmigung an den für die Wildpretlieferung zur Hofhaltung beſtimmten Orten nirgends gejagt werden, und iſt insbeſondere verboten, kleine der Wildbahn ſchädliche Jagdſtäuber zu den Jagden zu gebrauchen. Die Küche ſoll auch möglichſt mit Haſelhühnern, Schnepfen und kleinen Vögeln verſehen werden, jedoch mit Schonung der Rebhühner. Ueber das zur Hofhaltung gelieferte Wildpret hat ſich der Jäger eine Beſcheinigung geben zu laſſen. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktbr. 1587.
Desgleichen vom 28. März 1686.
b) In Hinſicht der Wildpretlieferungen an die Hofhaltung beſtehen jene Anordnungen inſofern fort, als alles Wildpret, bis auf gewiſſe Entfernungen, dahin abgeliefert, das in entfernten Gegenden erlegte Wildpret aber von den Forſtbedienten verwerthet oder in Beſtand begeben wird.

§. 73. Falken, Blaufüße, Habichte und andere ſolche Vögel, welche gefangen werden, ſind gegen die geordnete Taxe an die Herrſchaft abzuliefern, bei 6 fl. Strafe. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktobr. 1587.
Desgleichen vom 28. März 1686.
b) Dieſe Verordnung iſt aufgehoben.

§. 74. Die Bälge der von den Unterthanen gefangen werdenden Marder ſollen nach Hof eingeliefert, für einen Edelmarder ein dicker Pfenning und für zwei Steinmarder eben ſo viel bezahlt werden. (a) Desgleichen ſollen auch alle Wolfsbälge nach Hof geliefert werden. (b)

a) Verordnung von 1522.
b) Verordnung von 1532.

§. 75. Die Bälge von Füchſen, Mardern, Luchſen und Wölfen, welche die Forſtmeiſter ſelbſt fangen, auch nach altem Gebrauche von den Unterthanen und Forſtknechten einlöſen, ſind verzeichnet an den Hof abzuliefern, und der Forſtmeiſter hat zu wachen, daß keiner unterſchlagen wird. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktbr. 1587.
b) Die Bälge der Raubthiere ſind in neuerer Zeit den Forſtbedienten als Jagdakzidenzien zugeſchieden worden; die Wildhäute werden für die Herrſchaft verwerthet.

§. 76. Wenn Unterthanen in den Waldungen Hirſchgeweihe finden, ſo haben ſie bei Strafe dem Jäger jedesmal die Anzeige zu machen und ſie demſelben, wenn ſie ſtark ſind, gegen

eine billige Vergütung zu überlaſſen. Die geringern bleiben der Diſpoſition des Finders überlaſſen. (a)

a) Verordnung vom 26. Juni 1736.
b) Iſt noch in Anwendung.

§. 77. Den Jägern, welche für die Hofküche Wildpret ſchießen, ſoll kein Schußgeld weiter bezahlt, ſondern ihnen aus der Küche die Koſt und Pulver und Blei gegeben werden, mit Ausnahme jedoch der in den hohen Gebirgen wohnenden Jäger, welche immer von Alters her Schußgeld bezogen haben. (a)

a) Forſt= und Jagdordn. vom 28. März 1686.
b) In der neuern Zeit iſt für alles, auch das an den Hof zu liefernde, Wildpret ein Schußgeld regulirt worden.

§. 78. Als Nebengegenſtand der Jagd war die Fiſcherei früher ganz unter der Aufſicht der Forſt= und Jagdbedienten geſtellt. Die Einkünfte von den herrſchaftlichen Fiſchwaſſern wurden zu den Forſterträgen gezogen. In der neuern Zeit wurde die Fiſcherei im ganzen Lande nur in ſoweit der Forſtadminiſtration belaſſen, als die Fiſchwaſſer ſich innerhalb der Grenzen der Herrſchaftwaldungen befinden.

§. 79. Ueber das Fiſchereiweſen beſtehen für einzelne Landestheile beſondere ausführliche ältere Geſetze; die älteren Forſt= und Jagdordnungen enthalten aber auch Vorſchriften und Beſtimmungen für das die Fiſchwaſſer beaufſichtende Forſtperſonal. (a)

a) Gegenwärtig ſind alle Fiſchwaſſer, in ſoweit ſie unter der Forſtadminiſtration ſtehen, in Zeitpacht gegeben und das Forſtperſonal führt nur die polizeiliche Aufſicht darüber.

§. 80. Die Amtleute, Forſtmeiſter und Knechte haben ernſtlich auf den Vollzug der Fiſcherordnung, nicht nur in Hinſicht der herrſchaftlichen, ſondern auch der Fiſchwaſſer der Unterthanen und Schirmsverwandten zu wachen, dieſelbe gegen Schaden und Nachtheil zu ſichern und die Uebertreter der Anordnungen zur Strafe zu ziehen. Zur beſſern Heegung der Fiſche und Krebſe darf das Waſſer den Fiſchbächen und Teichen nicht durch Wäſſerungen und andere Abſchläge zu ſehr entzogen werden, bei 3 Pf. Pfenning Strafe. — Trockenlegen und Ausſchöpfen der Bäche an ihren Gumpen, wird bei gleicher Strafe verboten. Weiden, Erlen oder anderes Holz darf nicht von der Wurzel ausgehauen werden, damit die Fiſche und Krebſe ihren Stand behalten, bei 3

Pfund Pfenning Strafe. Das Auslaſſen der Hanfwaſſer in die Fiſchbäche wird bei Strafe von 3 Pf. Pfenning verboten. — Wer ſich erkühnt, die Fiſchwaſſer muthwillig zu verderben, hat eine Leibes=, und nach Umſtänden Lebensſtrafe zu erwarten. (a)

a) Forſt= und Jagdordn. vom 9. Oktbr. 1587.
Desgleichen vom 28. März 1686.

§. 81. Wer das Recht, in einem Bache zu fiſchen, anſpricht, ſoll daſſelbe gerichtlich darthun und Beſcheid gewärtigen. (a)

a) Forſt= und Jagdordnung vom 9. Oktbr. 1587.

§. 82. In allen Waſſern und Bächen, auch in den eigenthümlichen und Beſtands=Fiſchwaſſern, iſt das Fiſchen und Krebſen im Bach bei 3 Pf. Pfenning Strafe verboten und das Nachtfiſchen allen denjenigen, welche keine eigene oder Beſtandbäche haben, bei 6 Pf. Pfenning Strafe. Die Forſtmeiſter und Knechte haben zu wachen, daß ſowohl von denen, welche ein Recht zum Fiſchen, als auch von allen andern, welche Fiſchwaſſer eigen oder gepachtet haben, keine kleinere Fiſche als von 8 Zoll Länge, mit Einſchluß des Kopfes und Schwanzes, gefangen und verkauft werden. Werden kleinere Fiſche gefangen, ſo ſollen ſie ſogleich wieder eingeworfen und es eben ſo mit den Krebſen gehalten werden, bei Strafe von 3 Pf Pfenning vom Verkäufer und Käufer. Dem Anzeiger ſind von jedem Straffalle 10 Schillinge bewilligt. (a)

a) Forſt= und Jagdordn. vom 9. Oktbr. 1587.

§. 83. Die nutzbaren Inſekten. Wer einen Bienenſchwarm findet, darf ihn mit Vorwiſſen des Forſtmeiſters, gegen die herkömmliche Bezahlung, wohl ausnehmen, jedoch mit Schonung der Bäume, welche dabei nicht umgehauen werden dürfen. (a)

a) Forſt= und Jagdordn. vom 9. Oktbr. 1587.
b) Dieſes Geſetz iſt durch ein neueres aufgehoben worden.

§. 84. Der Jagdſchutz begreift im Allgemeinen diejenigen Sicherheitsmaaßregeln, welche anzuwenden ſind, um die Jagd gegen Beeinträchtigung jeder Art zu bewahren und ihren Ertrag zu ſichern.

Die allgemeinen Jagdordnungen beſtimmen, daß die Forſtdiener überhaupt in den Wildfuhren ohne Erlaubniß kein Wildpret ſchießen dürfen.

Der Jäger oder Forſtknecht, der auf dem platten Lande, wo die Jagd zum Vergnügen des Fürſten geſchont wird, bei Begehung der Waldungen mit einem Schweishunde getroffen wird, ſoll kaſſirt werden. (a)

a) Verordnung vom 5. Juni 1566.
Forſtordn. vom 21. April 1576.
Forſt= und Jagdordn. vom 9. Oktober 1587.

§. 85. Alle Jäger, Forſtmeiſter und Forſtknechte ſollen in ihren anvertrauten Forſten und Huthen auf die Wildfuhr, Wildbahn und das Wildpret fleißig wachen und verhüten, daß weder öffentlich noch heimlich durch Jagen, Hetzen, Pürſchen, Fangen Schaden zugefügt wird. Sie haben die Forſte fleißig zu beſuchen und die Wilddiebe zur Beſtrafung anzuzeigen. Wenn ſie wahrnehmen, was der Landesherrſchaft, der forſtlichen Obrigkeit, Gerechtigkeit und Dienſtbarkeit an Jagden und Wildpret zu Nutzen kommen kann, ſo haben ſie davon die gehörige Anzeige zu machen. Sollte es von einem jeweiligen Jägermeiſter nöthig gefunden werden, wegen der beſſern Beaufſichtigung der Jagd an einzelnen Orten Jäger anzuſtellen, ſo iſt darüber die Anzeige zu erſtatten. Wenn Sommers durch das Vögelausheben das Gehölz und die Hecken, beſonders an Sonn= und Feiertagen, durchſtreift werden, mit Beunruhigung des Wildes, und die Roßbuben und Taglöhner die Kälber und Rehe, welche ſie im Gehölz finden, todtſchlagen, ſo wird ſolches bei 3 Pf. Pfenning Strafe, und das Stricke= und Maſchenlegen auf Haſen und Feldhühner bei Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod verboten. Es darf nicht zugegeben werden, auf Füchſe Feld= und Selbſtgeſchoß zu legen, womit nicht allein die Füchſe geſchoſſen, ſondern auch dem hohen Wilde und den Hunden Schaden zugefügt werden kann. Wer Füchſe und Dächſe ausgräbt oder ſonſt nachſtellt, wird in 5 Pf. Pfenning Strafe verfällt.

Die Jäger=, Oberforſtmeiſter und Knechte haben Sorge zu tragen, daß die Faſanen beim Ausfliegen aus den Faſanengärten nicht gefangen werden. (a)

a) Verordnung vom 5. Juni 1566.
Allgem. Forſtordn. vom 21. April 1576.
Verordnung vom 3. Mai 1578.
Allgem. Forſt= und Jagdordn. vom 25. Auguſt 1586.
Forſt= und Jagdordn. vom 9. Oktbr. 1587.
Verordnung vom 27. April 1590.
Desgleichen vom 28. März 1686.
Verordnung vom 3. Septbr. 1726.

§. 86. Da in der Ortenau von den Einheimiſchen ſowohl, als von den Benachbarten, Eingriffe in die herrſchaftliche Jagden durch Treiben, Schießen und Fangen wahrgenommen werden, zum großen Nachtheile der Wildhegung; ſo wird Jedem ohne Unterſchied ernſtlich verboten, Gewehre oder Hunde in die Wälder und Felder mitzunehmen, unter Androhung von Geld- und Leibesſtrafe. Nicht minder iſt verboten, auf Füchſe, Wölfe und andere Raubthiere zu ſchießen. Wer ein niedergeriſſenes Stück Wild findet, hat dem Jäger die Anzeige zu machen. (a)

a) Verordnung vom 16. Septbr. 1701.
Desgleichen vom 24. Januar 1709.
b) Dieſe Verordnung findet noch allgemein Anwendung.

§. 87. Jagd- und andere der Jagd ſchädliche *Hunde* zu halten, iſt den Unterthanen verboten; beſonders ſollen die ſchädlichen Zazen und Miſtbellen, welche die Waldungen und Felder durchſtreifen und jagen, nicht geduldet werden. Kleine unſchädliche Haushunde zu halten, iſt erlaubt, und dieſelben ohne Urſache wegſchaffen zu laſſen, den Forſtmeiſtern und Knechten unterſagt. (a)

Wer Hunde halten darf, iſt verpflichtet, ihnen 1½ Elle lange Prügel anzuhängen, ſie zu Hauſe zu behalten und nicht in Wäldern und Feldern umherlaufen zu laſſen, bei Strafe von 1 fl. Wem erlaubt wurde, Nachts einen Hund ins Feld zu führen, muß ihm einen Prügel umhängen, der ihm eine Spanne lang nachſchleppt. Die Herrenſchäfer ſollen ihre Hunde am Stricke führen, und die Dorfſchäfer nie Hunde bei ſich im Felde haben. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktbr. 1587.
b) Verordnung von 1571.
Verordnung vom 7. Juni 1574.
Verordnung vom 27. September 1575.
Allgem. Forſtordn. vom 21. April 1576.
Verordnung vom 1 März 1577.
Forſt- und Waldordn. vom 12. April 1577.
Verordnung vom 23. April 1592.
Forſt- und Jagdordn. vom 28. März 1686.
Verordnung vom 20. Januar 1670.
c) Die vorſtehenden Verordnungen ſind im Allgemeinen noch gültig.

§. 88. *Hunde*, welche in der Setzzeit in den Reben, Feldern ꝛc. *herumlaufen* und den jungen Haſen Schaden verurſachen, hat der Jäger todtzuſchießen und der Eigenthümer erlegt 5 Rthlr. Strafe. (a)

a) Verordnung vom 28. Februar 1709.
Desgleichen vom 29. Dezember 1719.
Desgleichen vom 20. Februar 1733.
Desgleichen vom 20. Auguſt 1737.
b) Dieſes Geſetz iſt noch ganz in Gebrauch.

§. 89. Zur Hundeſchau ſind alle Unterthanenhunde an einem zu beſtimmenden Tage und Orte in jedem Amte zu bringen, um von dem Ober- und Oberforſtamte, mit Zuziehung der Ortsvorgeſetzten, unterſucht zu werden, wer eines Hundes bedarf. Die conceſſionirte Hunde ſollen demnächſt mit dem St. Hubertusſchlüſſel gebrannt, von dem Nachrichter ein Zeichen dafür um 6 kr. gelöſt und ſolches den Hunden wenigſtens 4 Wochen lang angehangen werden; die nicht conceſſionirte Hunde hat der Waſenmeiſter todtzuſchlagen. Die Uebertretung dieſer Anordnungen wird mit 2 fl. beſtraft und der nicht angezeigte Hund todtgeſchoſſen. (a)

a) Verordnung vom 2. Juni 1752.
Desgleichen vom 25. Februar 1763.
Desgleichen v. 1. April 1769.
b) Die Hundeſchau wird nach neuern Verordnungen von der Polizeibehörde, ohne weitere Zuziehung der Forſtbeamten, gehalten.

§. 90. Beſitz und Gebrauch von Schießgewehren ſoll möglichſt beſchränkt, wer mit einer Bürſchbüchſe, überhaupt mit einem Geſchoß im Walde oder Felde betroffen wird, gefänglich eingezogen werden und bei Waſſer und Brod ſeine Strafe erſtehen. — Niemand iſt erlaubt, ohne beſondere landesherrliche Bewilligung Gewehre jeder Art zu beſitzen; wer dieſem entgegenhandelt, wird als Wildſchütze beſtraft. Die Jäger dürfen ohne beſondere Bewilligung, außer den Bürſchbüchſen, andere Flinten oder Geſchoſſe nicht haben. Wer ſolche noch beſitzt, hat ſie außerhalb Landes anzubringen, oder mit Zeichen verſehen, auf dem Rathhauſe des Orts in Verwahrung zu geben. (a)

Auch die Unterthanen müſſen die Gewehre, deren Beibehaltung ihnen nicht zugeſtanden iſt, den Ortsobrigkeiten, mit Zeichen verſehen, zur Aufbewahrung abliefern. (b)

Vögel ſchießen in den Städten und Ortſchaften iſt verboten, und der Uebertreter dieſes Verbotes ſtraffällig und des Gewehres verluſtig. (c)

a) Allgem. Forſtordn. vom 21. April 1576.
Forſt- und Waldordn. vom 12. April 1577.
b) Verordnung vom 14. Januar 1700.

c) Verordnung vom 4. Dezember 1734.
d) Dieſe Geſetze ſind in der neuern Zeit modificirt worden.

§. 91. Um die der Wildfuhr ſehr ſchädliche Raubthiere auszurotten, iſt Jägern Fallen zu legen und Gruben zu machen nicht verwehrt; jedoch mit Vorſicht, damit dem Wilde dadurch kein Schaden zugefügt wird. Um die Jäger zur Vertilgung der Raubthiere aufzumuntern, iſt ihnen Schußgeld bewilligt, und zwar von einem Wolf 1 fl., von einem Luchs 1 fl. 30 kr., von einer wilden Katze 20 kr., von einem Marder und Iltis 10 kr. und von einer Otter 10 kr., wobei das gefangene oder erlegte Thier dem Jäger bleibt, mit Ausnahme jedoch der Biber, welche gegen eine Belohnung zur Hofhaltung geliefert werden. Möglichſte Vertilgung der Dächſe iſt zugeſtanden. (a)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 28. März 1686.
b) Dieſe Verordnung iſt mit einigen Abänderungen noch im Gebrauch.

§. 92. Zur Abwendung des Schadens von Raubvögeln ſind die Sperbergeſtäude bis auf eines in jeder Huth zu vertilgen, (a) und die Jäger aufgefordert, die Raubvögel zu fangen oder mit gezogenen Rohren zu ſchießen, gegen Bezug von 20 kr. für jeden. (b)

a) Forſt- und Jagdordn. vom 9. Oktober 1587.
b) Desgleichen vom 28. März 1686.

§. 93. Die Raben, Scheggen und Eichhörnchen ſollen von den Forſtbedienten weggeſchoſſen, ihnen für das Stück 4 kr. Schußgeld, zur Hälfte aus dem fürſtlichen und zur Hälfte aus dem Commun-Aerario ſo bezahlt werden, daß die auswärtigen Güterbeſitzer nach dem Schatzungsfuß, und die Zehntherren zum 10ten Theile dazu beizutragen haben. (a)

a) Verordnung vom 15. Oktober 1765.
b) Dieſes Schußgeld iſt in der neuern Zeit wieder aufgehoben worden.

§. 94. Um den Schaden der in großer Zahl gehaltenen Tauben zu verhüten, iſt verboten, dieſelben ausfliegen zu laſſen. Die ausgeflogenen darf der Jäger todtſchießen und dort, wo der Herrſchaft das Jagdrecht nicht zuſteht, für ſich behalten. (a)

a) Verordnung vom 6. Septbr. 1769.
Desgleichen vom 12. Septbr. 1769.
b) Dieſe Anordnung iſt wenig mehr in Gebrauch und Anwendung.

§. 95. Schießen der Spatzen in und außer den Ortſchaften wird zwar verboten, dagegen verordnet, daß zur Tilgung die-

ſer ſchädlichen Vögel dieſelben im Frühjahr aus den Neſtern auszunehmen ſind, wobei weiter angeordnet wird, daß wer die beſtimmte Quantität nicht liefert, die gelieferten Jener bezahlen muß, welche die Verordnung genau vollzogen haben. (a)

Eine jede große Haushaltung ſoll jährlich 12 Stück, jede mittelmäßige 10 Stück und jede geringere 8 Stück Spatzenköpfe liefern, widrigenfalls jedes fehlende Stück mit 3 kr., in der Herrſchaft Mahlberg aber mit 2 kr. bezahlt wird. (b)

a) Verordnung vom 7. März 1725.
b) Verordnung vom 14. Septbr. 1762.
   Desgleichen vom 5. Novbr. 1762.
c) Durch eine ſpätere Verordnung wird nur das Spatzenfangen erlaubt.

§. 96. Die Jagdſtraf-Geſetzgebung wurde in der ältern Zeit vollſtändiger, wenigſtens ausführlicher als die Forſtſtraf-Geſetzgebung bearbeitet. Strenge waren die Geſetze wegen Wilddieberei; die dafür beſtimmten Strafen zuweilen außer allem Verhältniſſe mit dem Vergehen und ſehr barbariſcher Natur. Die richtigere Einſicht des Zeitgeiſtes milderte dieſelbe und gründete ſie nach und nach auf die Grundſätze einer zweckmäßigen Legislation und vernünftigen Rechtspflege. Die weſentliche Beſtimmung der in dieſer Periode erlaſſenen verſchiedenen von einander abweichenden Mandate gegen die Wildſchützen ſind folgende. (a)

a) Da die über die Wilderer in den verſchiedenen Mandaten verhängte Strafen ſehr abweichend ſind, ſo iſt es nothwendig, ſolche beſonders anzuführen, um darnach den Geiſt der früheren Geſetzgebung deſto beſſer beurtheilen zu können.

§. 97. Wer auf Erlegung von Wildpret mit Büchſen und Armbruſt ausgehend angetroffen, ſolches erlegt zu haben überwieſen wird, ſoll das erſtemal 1 Monat Thurmſtrafe bei Waſſer und Brod auf ſeine Koſten erſtehen, ihm ſodann alles Gewehrtragen, der Beſuch von Wirthshäuſern, Hochzeiten und ehrlichen Geſellſchaften verboten werden, in dem Bezirk der Zent gebannt ſeyn, denſelben nicht verlaſſen dürfen, und die Befolgung all dieſes eidlich geloben. Wer dieſen Eid bricht, ſoll als meineidig behandelt und beſtraft, auch, wenn er fortfährt, die ihm gemachten Auflagen nicht zu erfüllen, am Leib und Leben geſtraft werden. (a)

Wenn ein verhafteter Wildſchütz ſich weigert, was er geſchoſſen hat und ſeine Mithelfer anzugeben, er aber dennoch vor Gericht der Wilddieberei überwieſen wird, ſo ſoll zu der Tortur

mit ihm geſchritten, und wenn dieſe Mittel ihn nicht zum Bekenntniß bringen, er nach geſchworener Urphede des Landes verwieſen, und wenn er ſich wieder betreten läßt, als ein Meineidiger am Leib und Leben geſtraft werden. Wenn ein Wildſchütz gegen den, der ihn anzeigt, Drohungen oder Thätlichkeiten ausübt und ihm ſolches vor Gericht bewieſen wird, ſo ſoll er je nach Umſtänden und nach den Perſonen, gegen welche er ſich vergangen hat, mit einer höhern als der beſtimmten Strafe belegt werden. Wer Wildpret in Wäldern, Feldern, Weinbergen und wo es immer ſeyn mag, nachgeht, und im Schießen oder Fangen derſelben ſich betreten läßt, ſoll das erſtemal mit 150 fl. dergeſtalt beſtraft werden, daß wenn er dieſe Strafe zu bezahlen nicht vermag, er dafür ein Jahr zur Arbeit angehalten wird; wer zum zweitenmale im Wildfrevel betreten wird, des Landes verwieſen, und wenn er demohngeachtet zum drittenmale ſich auf Wilderei betreten läßt, als ein verrufener Wildpretsdieb mit Leib und Lebensſtrafe belegt werden. (b)

Auch die Galeerenſtrafe wird den Wilddieben angedroht. (c)

Da dieſe Galeerenſtrafe ſpäter in die Strafe der Landesverweiſung umgewandelt und dieſelbe durch Nachſicht mancher Ortsvorſteher wirkungslos ward, wurde verordnet, daß der Ortsvorſteher, der einen zurückgekehrten Landesverwieſenen verheimlicht und nicht einliefert, in eine Strafe von 50 Rthlr. verfällt. (d)

Wenn ein des Landes Verwieſener und ſonſt geſtrafter Wilderer ſich im Lande betreten läßt, ſo ſoll er mit dem Strange hingerichtet, und der ſchon beſtrafte Wilderer, der ſein Verbrechen wiederholt, mit ſcharfer Leibesſtrafe, beſonders aber mit ewiger Landesverweiſung oder mit Galeeren beſtraft werden. (e)

a) Verordnung vom 9. Oktbr. 1587.
b) Verordnung vom 30. März 1686.
c) Verordnung vom 16. Auguſt 1698.
d) Verordnung vom 4. Mai 1736.
e) Desgleichen vom 21. Novbr. 1736.
f) Die hier beſtimmten, zum Theil außer Verhältniß mit dem Vergehen der Wilddieberei ſtehenden Strafen ſind in der neuern Geſetzgebung gemildert, jedoch immer dem Vergehen verhältnißmäßig ſtreng, und dem Werthe, den man gegenwärtig noch auf die Jagd legt, angemeſſen beſtimmt worden.

§. 98. **Verlarvte und vermummte Wildſchützen** ſind, inſofern ſie ſonſt keine ſtrafbare Handlung begangen haben, wie andere Wilddiebe zu ſtrafen; als Mörder aber zu behandeln

und durch den Strang zu beſtrafen, wenn ſie Jemand nach dem Leben getrachtet haben. (a)

a) Verordnung vom 9. Oktbr. 1587.
Verordnung vom 13. Novbr. 1753.

§. 99. Im Wildfrevel betretene Unterthanen angrenzender Herrſchaften ſollen von den Jägern und Forſtbedienten angehalten, und wenn ſie ſich im geringſten zur Wehre ſetzen, ſogleich niedergeſchoſſen; die angehaltene und zur Haft gebrachte überwieſene Wilderer aber als Diebe und Mörder alsbald gehangen werden. (a)

a) Verordnung vom 30. März 1686.
Desgleichen vom 14. Auguſt 1698.
b) Auch dieſes Geſetz iſt durch neuere Geſetze modificirt worden.

§. 100. Wer überwieſen wird, vergiftete Kugeln in die Waldungen gelegt oder Theil an einem ſolchen Frevel gehabt zu haben, ſoll gefänglich eingezogen und peinlich behandelt, und wer überwieſen wird, Fallen und Selbſtgeſchoß auf Wildpret gelegt zu haben, um 25 Pf. Pfenning geſtraft, und außerdem noch 5 Wochen bei Waſſer und Brod eingekerkert werden. Wer des Verſuches überwieſen iſt, mit Hetzen, Laufen, Dräthen ꝛc. Haſen zu fangen, ſoll mit 150 fl. oder am Leib geſtraft werden. (a) Später wurde auf das Fallenſtellen und Schlingenlegen 40 Rthlr. Strafe geſetzt. (a)

a) Verordnung vom 9. Oktbr. 1587,
Forſt- und Jagdordn. vom 28. März 1686.
b) Verordnung vom 20. Auguſt 1737.
c) Die für dieſe Vergehen nicht ganz in Verhältniß ſtehende Strafen ſind in der neuern Zeit gemildert worden.

§. 101. Theilnehmen an Wildfreveln und Begünſtigung derſelben durch Aufnahme und Beherbergung des Wilderers und Ankauf des Wildprets wird wie Wildfrevel betrachtet und beſtraft. — Wer Kenntniß von Wilddieberei hat, ohne die Anzeige zu machen, ſoll, auch bei der Entdeckung nach vielen Jahren, mit der halben Strafe eines Wilddiebes, nach Umſtänden des Verbrechens belegt werden, doch mit dem Unterſchiede, daß wenn der von ihm nicht angezeigte Wilddieb die Lebensſtrafe verwirkt hat, der Hehler in dieſem Falle neben der Konfiskation ſeiner Güter und Abſchneidung von Naſe und Ohren, auf ewig des Landes verwieſen wird; wogegen dem Anzeiger eines Wildfrevels, an dem er Theil nahm, wenn auch vor mehreren Jah-

ren, die Hälfte des Strafbetrages als Belohnung zugeſichert wird. Wer auf welch' immer eine Art umgekommenes Wildpret findet, ſoll daſſelbe liegen laſſen und dem nächſtwohnenden Jäger davon die Anzeige machen. Die Nichtbefolgung dieſes Gebotes wird mit 20 Rthlr. verbüßt. (a)

a) Verordnung vom 9. Oktbr. 1587.
Desgleichen vom 30. März 1686.
Desgleichen vom 14. Auguſt 1698.
Desgleichen vom 13. Novbr. 1753.

b) Die neueren Geſetze beſtimmen auch hierfür mildere Strafen.

§. 102. Ueber die Einfangung der Wilderer wurde folgendes beſtimmt: Die Forſtmeiſter ſollen vor der gefänglichen Einziehung der Wilderer genaue Erkundigung einziehen und höhern Orts berichten. Wer aber auf der That ergriffen wird, oder das Vergehen unbezweifelt und zu befürchten iſt, daß der Verbrecher entfliehe, ſo darf er ergriffen werden. (a)

Auf unbewaffnete Wilderer, die ſich nur der Stricke und Fallen bedienten, darf nicht geſchoſſen werden; auf jene dagegen, und zwar nach den Füßen, welche bewaffnet ſind und auf ein= oder zweimaliges Anrufen nicht ſtehen bleiben. Auf einen Wilderer, der auf dem freien Felde ſich bloß durch die Flucht zu retten ſucht, darf aber nicht geſchoſſen werden. Gegen die Angriffe, der Ergreifung mit Bedrohung des Lebens des Jägers, ſich widerſetzender Wilderer, darf ſich derſelbe ſelbſt durch deren Entleibung zu ſchützen ſuchen, beſonders wenn der Wilderer auf den Jäger geſchoſſen und ihn gefehlt hat. Wenn ein Wilderer einem Jäger hinter einem Baume aufpaßt und er dies bemerkt, ſo ſoll er, wenn er wirklicher Lebensgefahr nicht ausweichen kann, das Prävenire zu ſpielen berechtigt ſeyn. Wenn die Jäger Wilderer mit geſchiften Bärten, vermummten Angeſichtern, in Weibskleidern oder ſonſt verkleidet oder in zuſammenrottirten Banden wahrnehmen und auf ſie ſtoßen, ſolche aber nichts anderes vorhaben, als die Jäger zu erſchießen, ſo ſollen ſie, ſie mögen den Wilderern an der Zahl gleich oder überlegen ſeyn, ſolche ohne vorheriges Anrufen zu verwunden befugt ſeyn. Wenn die Wilderer ſich nicht abtreiben und abſchrecken laſſen, ſondern in größerer Anzahl erſcheinen, ſo ſoll auf alsbaldige Anzeige den Jägern die nöthige Unterſtützung gegeben werden. (b)

a) Verordnung vom 9. Oktbr. 1587.
b) Verordnung vom 13. Novbr. 1753.

Verordnung vom 21. Jan. 1764.

c) Dieſe Verordnung wurde aus dem Grunde erlaſſen, weil die Wilderei, ohnerachtet der vielfältigen ſtrengen Geſetze, dennoch ſehr überhand nahm und die Wilderer ſich nicht nur zu mehreren zuſammenrotteten, ſondern auch beim erſten Anblick der Jäger auf dieſelbe ſchoſſen und ſchon einige getödtet oder gefährlich verwundet hatten. Dieſe Verordnung wurde unterm 15. Dezember 1763 und unterm 20. Auguſt 1771 jedesmal erneuert erlaſſen.

d) Dieſe Geſetze ſind durch neuere Geſetze abgeändert worden.

§. 103. Um zur ſtrengern Aufſicht auf die Wilderer und Denuncirung derſelben zu beſtimmen, wurde den Denuncianten $\frac{1}{10}$ der Strafbeträge zugeſichert, dabei aber verordnet, daß wer falſche Anzeigen mache, die Koſten zu tragen habe. (a) Nebſt dieſem Strafantheile erhielt der Jäger für einen eingefangenen und ſtrafwürdig erkannten Wilderer 20 fl. Fanggebühr zugeſagt, der Anzeiger eines Wildfrevels mit rechtlicher Ueberzeugung aber 10 fl. (b)

a) Verordnung vom 16. März 1728.

b) Verordnung vom 1. März 1770.

c) Ueber die Anzeigs- und Fanggebühr für Wilderer iſt in neuerer Zeit anders beſtimmt worden.

B.

Die Markgräflich Baden-Durlachiſchen Forſt- und Jagdgeſetze.

§. 104. Seit der Theilung der Badiſchen Stammlande bis zu ihrer Wiedervereinigung wurden für die Baden-Durlachiſchen Landestheile folgende Forſt- und Jagdverordnungen erlaſſen:

1566. Verordnung für die untere Hardt.

(Dieſe Verordnung iſt nicht gedruckt, ſondern nur in Manuſcript im Landesarchive vorhanden.)

1574, Novbr. 6. Forſtordnung für die Landgrafſchaft Sauſenberg und Herrſchaft Röteln.

(Auch nur in Manuſcript in dem Landesarchive.)

1614, Dezember 1. Forſtordnung für die Markgrafſchaft Hochberg.

(Beſonders abgedruckt in Folio, im Landesarchive.)

1614, Dezember 1. Forſtordnung für die obere und untere Markgrafſchaft Baden. (a)

(Dieſe Verordnung iſt mit der vorhergehenden zugleich in Folio gedruckt worden und im Landesarchive vorfindlich.

1614, Dezember 1. Verzeichniß einiger Artikel, welche in Forſtſachen im Allgemeinen zu beobachten ſind. (b)
(Nur in Manuſcripte im Landesarchive.)

1693, Novbr. 1. Verordnung für die Herrſchaft Röteln. (c)
(Ebenfalls nur in Manuſcript im Landesarchive.)

1699, Oktober 21. Fällung des Bauholzes.
(Dieſe Verordnung iſt zu finden in dem alphabetiſchen Auszuge der Badiſchen Geſetzgebung, 1r Th. S. 659.)

1709, Novbr. 11. Das Klafterholzmaaß betreffend.
(Alphab. Ausz. der Geſetzgebung, 1r Th. S. 772.)

1714, Febr. 5. Holländerholzverkauf.
(Alphab. Ausz. der Geſetzgebung, 1r Th. S. 659.)

1714, Juli 16. Einhängen der Schläge.
(Alphab. Ausz. der Geſetzgebung, 1r Th. S. 660.)

1723, Febr. 4. Potaſchenſieden in den Gemeindewaldungen.
(In Archivakten vorhanden.)

1723, Octbr. 23. Forſtordnung für die Markgrafſchaft Baden.
(Beſonders in Folio gedruckt im Landesarchive.)

1724, Auguſt 3. Holländerholzabfuhr aus dem Walde.
(Alphab. Ausz. der Geſetzgebung, 1r Th. S. 659.)

1725, Febr. 27. Holzerſparniß betreffend.
(Gerſtlachers Sammlung Badiſcher Verordnungen, 3r Theil. S. 383.)

1725, Dezember 24. Räumung der Waldungen.
(Alphab. Ausz. der Geſetzgebung, 1r Th. S. 659.)

1742, Septbr. 11. Veruntreuungen der Forſtbedienten.
(Alphab. Ausz. der Geſetzgeb., 1r Th. S. 172. — Karlsruher Wochenblatt von 1766, Nr. 25.)

1743, Mai 8. Behandlung der Gemeinde- und Privatwaldungen.
(Alphab. Ausz. der Geſetzgeb., 1r Th. S. 660.)

1744, April 23. Bauen von Stein.
(Gerſtlachers Sammlung Badiſcher Verordnungen, 3r Theil. S. 205.)

1745, Septbr. 28. Bauen von Stein.

1747, Januar 23. Bauen von Stein.

1749, Januar 24. Rebſteckenholz betreffend,
(Alphab. Ausz. der Geſetzgeb., 1r Th. S. 670.)

1749, Novbr. 15. Beaufſichtigung der Gemeinds- und Privatwaldungen.
(Alphab. Ausz. der Geſetzgebung, 1r Th. S. 661.)

1749, Dezbr. 24. Holzanpflanzung betreffend.
(Gerſtlachers Samml. Bad. Verordn., 3r Th. S. 384.)

1750, Mai 27. Holzmaaß.
(Alphab. Ausz. der Geſetzgebung, 1r Th. S. 772.)

1752, Oktbr. 19. Sägen des Holzes.
(Alphab. Ausz. der Geſetzgebung, 1r Th. S. 751.)

1754, Septbr. 24. Gerberrinde betreffend.
(Durlachiſche Landesordnung, 8r Th. Tit. 9.)
(Alphab. Ausz. der Geſetzgebung, 1r. Th. S. 785.)

1756, Oktbr. 23. Bauen von Stein.
(Gerſtlachers Samml. Bad. Verordn. 3. Th. S. 206.)
(Alphab. Ausz. der Geſetzg. 2r Th. S. 66.)

1758, Septbr. 13. Abhaltung der Forſtfrevelgerichte.
(Gerſtlachers Samml. Bad. Verordn. 3r Th. S. 586.)

1762, Novbr 19. Vermeſſung und Eintheilung der Gemeinds- und Privatwaldungen.
(Alphab. Ausz. der Geſetzgebung, 1r Th. S. 661.)

1765, Novbr. 13. Bauholzfällen in Gemeindswaldungen.
(Gerſtlachers Samml. Bad. Verordn. 3r Th. S. 59.)
(Alph. Ausz. der Geſetzgebung, 1r Th. S. 54.)
(Karlsruher Wochenblatt von 1765, Nr. 47.)

1768, Juni 25. Anpflanzung von Eſchen.
(Alphab. Ausz. der Geſetzgebung, 1. Th. S. 55.)
(Karlsruher Wochenblatt von 1768, Nr. 27.)

1769, April 5. Diäten wegen Holzanweiſungen.
(Alphab. Ausz. der Geſetzgebung, 1r Th. S. 192.)
(Raſtatter Wochenbl. von 1769., Br. 20.)

1770, März 28. Pflanzung von weichen Holzgattungen.
(Gerſtlachers Samml. Bad. Verordn. 3r Th. S. 397.

a) Die obere Markgrafſchaft begriff die Landgrafſchaft Sauſenberg, die Herrſchaften Badenweiler und Röteln in ſich; die eigentliche Markgrafſchaft Baden-Durlach wurde die untere Markgrafſchaft genannt.

b) Dieſe Artikel ſind von Hans Schulz, Oberforſtmeiſter im Hochbergſchen, ohngefähr von 1580 bis 1620 entworfen, ſpäter aber zu einem Geſetz erhoben.

c) Dieſe Verordnung wurde von Baſel aus, wohin ſich der Markgraf Friedrich Magnus wegen der feindlichen Beſetzung ſeiner Länder geflüchtet hatte, unter den größten Kriegsunruhen erlaſſen. Sie beweißt, wie ſehr dieſer Fürſt ſich das Wohl ſeiner, durch die beſtändigen Kriege zerrütteten Lande angelegen ſeyn ließ, ſo wie er überhaupt ſtets für

für die Verbeſſerung der Finanzen und für die Herſtellung einer beſſern Ordnung unter den Staatsbeamten beſorgt war.

d) Da dieſe Forſtordnung bloß eine Erneuerung der Forſtordnung für die obere und untere Markgrafſchaft Baden vom 1. Dezbr. 1614 iſt und wenige Zuſätze enthält; ſo bezieht ſie ſich dort, wo ſie angeführt, nur auf dieſe Zuſätze.

§. 105. Die das **Jagdweſen** insbeſondere betreffenden Geſetze ſind folgende:

1611, Septbr. 20. Mandat wegen Beſtrafung der Wilddiebe.

Dieſes iſt nicht bloß beſonders gedruckt in der ſpäteren Zeit erſchienen, ſondern außerdem auch noch in die Forſtordnungen vom 1. Dezbr. 1614 und 23. Oktbr. 1723 unverändert aufgenommen worden. Auch iſt daſſelbe noch zu finden:
(Durlachiſche Landesordnung von 1715, 2r. Th. Tit. 24.)
(Alphab Ausz. der Geſetzgebung, 1r Th. S. 679.)
(Karlsruher Wochenblatt von 1766, Nr. 14 und 15.)

1709, Auguſt 29. Umherlaufen der Hunde.
(Alphab. Ausz der Geſetzgebung, 1r Th. S. 767.)

1715, April 22. Unerlaubtes Jagen.
(Alphab. Ausz. der Geſetzg. 1r Thl. S. 68.)
(Karlsruher Wochenblatt von 1766, Nr. 16 und 17.)

1719, Septbr. 7. Verbot des Gewehrtragens.
(Alphab. Ausz. der Geſetzg. 1r Th. S. 685.)

1724, Febr. 29. Gewehrtragen der fremden Jäger und Durchreiſenden.
(Alphab. Ausz. der Geſetzg. 1r Th. S. 685.)

1724, März 31. Vögelſchießen in Feldern und und Wäldern.
(Alphab. Ausz. der Geſetzg. 1r Th. S. 484.)

1726, Novbr. 25. Wildereivergehen.
(Karlsruher Wochenblatt von 1766, Novbr. 18.)

1737, Juni 19. Schwäbiſches Kreispatent, die Beſtrafung der Wilderer betreffend.
(Karlsruher Wochenblatt von 1766, Nr. 19.)

1749, Juni 9. Feuern auf Wilderer.
(Alphab. Ausz. der Geſetzg. 1r Th. S. 682.)
(Karlsruher Wochenblatt von 1760, Nr. 10.)

1750, Auguſt 25. Gebrauch der Schießgewehre von Wildhütern.
(Alphab. Ausz. der Geſetzg. 1r Th. S. 685.)

1763, Auguſt 24. Die den Wilderern abgenommenen Gewehre betreffend.

(In Archivsakten vorhanden.)

1769, Januar 25. Verbot des Jagens der Waidgeſellen und Bauern.

(In Archivsakten vorhanden.)

Als Hauptgeſetze, welche wenigſtens ziemlich ausführliche Beſtimmungen über das Forſt- und Jagdweſen in dem Baden-Durlachiſchen Landestheile enthalten, ohne daß man ſie jedoch als ganz vollſtändige Forſt- und Jagdgeſetze betrachten kann, ſind die beiden unterm 1. Dezember 1614 für die Markgrafſchaft Hochberg und für die obere und untere Markgrafſchaft Baden erlaſſene Forſtordnungen zu betrachten. Dieſelbe wurden ſpäter durch die unterm 23. Oktober 1723 für die Markgrafſchaft Baden-Durlach gegebene Forſtordnung erſetzt. Jene waren dabei zum Grunde gelegt, und ſie erhielt nur einige Zuſätze und Ergänzungen, um ſie dem ganzen Lande anzupaſſen. — Dieſe letztere Forſtordnung wird in Ermangelung eines neuen vollſtändigen Geſetzes, für die Landestheile, wofür ſie früher gegeben war, in ſo weit nicht über einzelne Punkte anderweite Beſtimmungen erfolgt ſind, als ein gegenwärtig noch gültiges Geſetz betrachtet.

Forſtgeſetze.

§. 106. Die Verfaſſung des Forſtweſens. Im Anfange dieſer Periode kommen für die Verwaltung der Forſten und Jagden, Forſtmeiſter und Knechte vor. Die Aufſicht über das Forſtweſen ſcheint den Landvögten zugeſtanden zu haben (a). — Später und ſeit 1614 wurde die Forſtverwaltung vom Forſtmeiſter, Förſter, Knechten und Waidgeſellen, von den letztern beiden Klaſſen insbeſondere die Huth der Waldungen beſorgt. Das Forſtkaſſen- und Rechnungsweſen lag beſondern Forſtverwaltern oder Forſtſchreibern ob. In der Markgrafſchaft Hochberg führte der Landvogt die unmittelbare Aufſicht über das Forſtweſen und die Leitung deſſelben ging vom Landesherrn aus, an den in wichtigen Angelegenheiten unmittelbar berichtet werdeu mußte (b). In der obern und untern Markgrafſchaft Baden war das Forſtweſen unmittelbar der Fürſtlichen Canzlei untergeordnet, wohin die Forſtämter ihre Berichte zu erſtatten und

von derſelben Weiſungen und Beſcheid zu erwarten hatten (c). In ſpäterer Zeit kommen für die Forſtverwaltung Forſtmeiſter, Waldförſter, Forſtknechte und Waidgeſellen vor und die obere Leitung des Forſtweſens ſcheint noch immer von der Fürſtlichen Kanzlei unmittelbar ausgegangen zu ſeyn (d). Die Oberforſtämter traten endlich an die Stelle der Forſtämter, in einem erweiterten Wirkungskreiſe, und die obere Leitung des Forſtweſens ward der Rentkammer übertragen (e).

a) Forſtordnung für die Landgrafſchaft Sauſenberg und Herrſchaft Röteln, vom 6. November 1574.
b) Forſtordnung für die Markgrafſchaft Hochberg, vom 1. Dezember 1614.
c) Forſtordnung für die obere und untere Markgrafſchaft Baden, vom 1. Dezember 1614.
d) Forſtordnung für die Markgrafſchaft Baden, vom 23. Oktober 1723.
e) Bei der Unbeſtimmtheit, mit welcher die ältern Forſtordnungen abgefaßt ſind, läßt ſich aus denſelben nicht genau entnehmen, welches Perſonal zur Verwaltung und Aufſicht beſtimmt und welcher Stelle die Leitung des Forſtweſens übertragen war, indem über die eigentliche Forſtverfaſſung in den ältern Zeiten keine gedruckte Verordnungen vorkommen, ſondern dieſer Gegenſtand lediglich in den Akten beruhen mag. Es läßt ſich daher zum Theil nur aus den Forſtordnungen abnehmen, wie die Verfaſſung geweſen ſeyn kann, wornach denn auch jene unvollkommene Skizze entworfen worden iſt.

§. 107. Wegen Beſtellung des Forſtperſonals wird beſonders in Hinſicht der Annahme und Befreiung der Waidgeſellen verordnet; wenn ein Waidgeſell abgeht, ſo ſoll der Forſtmeiſter in taugliches Subjekt dafür erwählen, und wenn das Amt wider die Perſon nichts Erhebliches einzuwenden hat, ihn beſtellen und beſtätigen, was einzig vom Forſtamte, ohne Zuthun des Amtes, zu geſchehen hat. Bei der Beſtellung von Waidgeſellen ſollen nicht vermögende Leute, ſondern wo möglich die Handfröhner berückſichtiget werden, welche auch mit weniger Beſchwerde für ihre Mitbürger die den Waidgeſellen zukommende Freiheit genießen können. Dieſe darf darin beſtehen, daß ſie neben der Perſonalfreiheit mit zwei Stück Zugvieh frohndfrei ſind (a).

a) Verordnung vom 1. November 1693. §. 6.
Forſtordnung für die Markgrafſchaft Baden, vom 30. Okt. 1723. §. 19.
b) Die Waidgeſellen ſind zwar bis in die neueſte Zeit fortbeſtanden; man hat aber gefunden, daß dieſe Klaſſe von Waldaufſehern von wenigem Nutzen iſt, läßt ſie daher nach und nach eingehen und ihre Funktionen durch Jägerburſche verrichten. Die Annahme der Waidgeſellen wurde ſpäter dem ausſchließlichen Ermeſſen der Oberforſtämter überlaſſen.

§. 108. Ueber die bürgerlichen Verhältniſſe des Forſtperſonals, insbeſondere über ſeinen Gerichtsſtand, wird, um die Differenzen zwiſchen dem Forſtamte und Oberamte (Röteln) in Hinſicht der Amts=Jurisdiktion über die Förſter, Schützen und Waidgeſellen zu beſeitigen, verordnet, daß die Civil= und Criminalſachen von den Aemtern, die Forſtſachen aber vom Forſtamte allein, dagegen die vermiſchten Gegenſtände von beiden Stellen gemeinſchaftlich unterſucht werden ſollen (a).

a) Verordnung vom 1. November 1693. §. 8.
b) Dieſe Anordnung iſt durch eine ſpätere Beſtimmung modifizirt worden.

§. 109. Das Dienſteinkommen des Forſtperſonals, insbeſondere die Beſoldungen weiſen ſeine Beſtallungen nach. Für Zehrung und Belohnung oder an Diäten ſollen, wegen Verrichtungen von Geſchäften für Unterthanen, der Forſtmeiſter für ſich und ſein Pferd des Tages ½ fl., deſſen Knecht aber und andere reitende Waldförſter 6 Batzen, und ein fußgehender Forſtknecht 3 Batzen erhalten. Damit auch an Zehrungen geſpart wird, iſt einer ganzen Gemeinde zugleich das Bauholz abzugeben (a). — Der großen Koſten und Zehrungen wegen ſollen die Forſt= und Jagdverrichtungen möglichſt beſchränkt, und keine andern Perſonen, als dazu nöthig ſind, zugezogen werden. Ein Forſtmeiſter, der bei ſolchen Geſchäften ſeine Küche nicht erreichen kann, darf für ſich und den Knecht für Tag und Nacht 2 fl. anrechnen, worunter Heu und Stallmiethe mit begriffen iſt; den Hafer für das Pferd erhält der Wirth in natura erſetzt. Ein Forſtſchreiber oder Forſtverwalter erhält auf gleiche Weiſe täglich 1 fl. 12 kr.; ein Forſtknecht 30 kr.; ein Jägerjunge 20 kr.; ein Waidgeſell 12 kr., jedoch alles mit dem Bemerken, daß, wenn ein Forſtmeiſter um Mittag zum Geſchäft abreißt, nur ½ Tag, wenn er frühe verreißt und denſelben Abend wieder nach Hauſe kommen kann, auch nur ½ Tag angenommen und verrechnet werden darf, welches ebenfalls von den übrigen Forſtbedienten zu beobachten iſt. Wer nicht perſönlich anweſend war, kann das Taggeld nicht erhalten; noch weniger dann, wenn an einem Tage zwei Geſchäfte zugleich verrichtet werden, ein doppeltes Taggeld (b). — Vom 1. Jannar 1697 an ſollen für den Forſtmeiſter und ſeine Diener täglich, wenn er Abends ſeine Küche nicht erreichen kann, ſtatt der geordneten 2 fl. nunmehro 2 fl. 15 kr.; einem Forſtknecht ſtatt 30 kr. künftig 40 kr. täglich gerechnet wer=

den dürfen (c). Beim Brennen der Eckerichsſchweine hat ein Forſtknecht täglich nur 20 kr. und ein anderer 15 kr. zu beziehen. Von den wegen Forſtſachen nöthigen Zehrungen iſt alle Vierteljahr ein Verzeichniß mit Bemerkung des Geſchäfts und der Zeit, vom Ortsvorgeſetzten atteſtirt, bei der Rentkammer zu übergeben (d). Bei Holzanweiſungen, ſowohl in herrſchaftlichen als Gemeindswaldungen, haben alle Forſtbediente, ohne Anrechnung von Stammgeld, Zehrung oder Erlösantheil, ſich mit den ausgeworfenen Diäten zu begnügen (e). — Bei Augenſcheinen, welche in den Gemeinds- und Privatwaldungen durch das Oberforſtamt zu nehmen, beſonders verlangt wird, ſoll demſelben die geordnete Diät paſſirt, hingegen keine Zehrung gemacht noch in der Gemeindsrechnung paſſirt, ſondern denen, die ſie verurſacht haben, zur Zahlung heimgewieſen werden (f).

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſchaft, vom 1. Dezember 1614. §. 19.
b) Verordnung vom 1. Novbr. 1693. §. 9.
c) Verordnung vom 11. Januar 1697.
d) Forſtordn. für die Markgrafſchaft Baden, vom 23. Oktbr. 1723. §. 19. 21.
e) Verordnung vom 8. Mai 1742.
Desgleichen vom 5. April 1769.
f) Verordnung vom 15. Novbr. 1749.
g) Ein Diätenbezug der Forſtbedienten findet noch gegenwärtig, jedoch nach einem andern Maaßſtabe, Statt.

§. 110. An Akzidenzien ſoll den Forſtmeiſtern das gefallene Wildpret, die Häute und Fuchsbälge bis auf Aenderung gelaſſen, jedoch alles in Rechnungseinnahme und Ausgabe geſtellt werden. Die jährlichen Kuchen und Oſtereier, wo ſie von Alters her gebräuchlich ſind, dürfen ferner, jedoch kein Geld dafür, abgenommen werden; außerdem ſind aber alle und jede Gaben an Geld, Fleiſch, Flachs ꝛc. gänzlich verboten und abgeſchafft. — Das von älteren Zeiten her von den Unterthanen für das aus herrſchaftlichen Waldungen an ſie abgegebene Holz bezahlte Stammgeld ſoll von den Forſtbedienten nicht erhöht, ſondern beim alten Herkommen belaſſen, von jedem Stamm 4 Pfennige gegeben, und nicht von der Gemeinde, ſondern von den Empfängern des Holzes bezahlt werden (a). — Da bei denjenigen Unterthanen, welche eigene und Zinswälder, von denen ſie Schatzung und andere Beſchwerden zu tragen haben, von jedem Stamm und jeder Klafter (in der Herrſchaft Röteln) die Stocklöſung auf 9 Rappen, welche der Forſtmeiſter, Forſtſchreiber und Forſt-

knecht zu gleichen Theilen beziehen, willkührlich erhöht worden iſt; ſo darf bis auf weitere Aenderung künftig von jedem Stamm Bauholz, der an die Unterthanen aus herrſchaftlichen Waldungen abgegeben wird, nur 6 Rappen Stocklöſung bezahlt werden. Das Brennholz iſt für jede Gemeinde auf einmal anzuweiſen und zuſammen abzuzählen, und das Forſtamt je von 3 Klafter 6 Rappen zu fordern befugt. Wegen der Holzabgabe aus Gemeinds- und Privatwaldungen und der Inſpektion derſelben ſollen die Forſtbedienten nicht das geringſte an Stock- oder Stammgeld zu fordern berechtigt ſeyn, ſondern ſich mit der beſtimmten Zehrung und Belohnung begnügen, dabei auch darauf Bedacht nehmen, daß die Holzanweiſungen mehrerer Gemeinden und Privaten zuſammen vorgenommen und dadurch Koſten erſpart werden (b).

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſchaft, vom 1. Dezember 1614. §. 10. 18. 20. 21.

b) Verordnung vom 1. November 1693. §. 2.

c) Die hier genannten Akzidenzien ſind in der neuern Zeit zum Theil abgeſtellt, zum Theil anders beſtimmt worden.

§. 111. Kein Forſtbedienter ſoll ſich **unerlaubt etwas zueignen** oder **Beinutzungen** machen, oder **veruntreuen**. Sie dürfen daher nicht eigenmächtig irgend eine Nutzung in dem Wald zulaſſen oder verſchenken, noch auch an Strafen Nachlaß für ſich geſtatten, oder ſich heimlich mit den Frevlern abfinden, ſondern alles zum Nutzen der Herrſchaft verrechnen, eben ſo wenig eine in ihrer Beſtallung nicht begriffene Beinutzung, als Jagd, Weide, Eckerich, Holzhandel, Fiſchwaſſernutzung ꝛc. weder für oder ohne Bezahlung ſich zueignen, noch auch Geſchenke von andern annehmen, und außer den von den Gemeinden und Privaten zu leiſtenden Belohnungen, keine Arbeiten für ſich verrichten laſſen, ſondern ſich mit ihrer geordneten Beſoldung und den erlaubten Beinutzungen begnügen (a). Diejenigen Forſtbedienten, welche ſich einer Veruntreuung des herrſchaftlichen Holzes, Wildprets oder anderer unter ihrer Aufſicht ſtehenden Sachen ſchuldig machen, werden mit Caſſation oder auf andere Art beſtraft (b). —

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſchaft, vom 1. Dezember 1614. §. 13. 14.

b) Verordnung vom 11. Septbr. 1724.

c) Dieſe, in den neueren Verordnungen und beſonderen Dienſtinſtitutionen wiederholte und näher bezeichnete Verbote werden in einen, die beruhigende und ſichernde Amtsführung verbürgenden Vollzug geſetzt.

§. 112. Es wird verordnet, daß der Forſtmeiſter die herrſchaftlichen Forſte und Wildbahnen und die in der Markgrafſchaft vorhandenen Wälder und Gehölze der Unterthanen, ſo viel möglich, täglich beſuche und dahin ſehe, daß der Herrſchaft und den Unterthanen an ihren Nutzen und Gerechtſamen nichts entzogen, und was in Abgang kommt, wieder in Aufnahme und zu Nutzen gebracht werde. Die Forſtmeiſter ſollen insbeſondere die Knechte anhalten, ihren Dienſt gehörig zu verſehen, diejenigen, welche nachläſſig darin befunden werden, warnen, und wenn dieß nicht fruchten würde, darüber Bericht an den Landvogt erſtatten. Die Forſtmeiſter müſſen über alles, was ſie zur Verbeſſerung der Waldungen und Fiſchwaſſer zweckmäßig finden, gutachtlichen Bericht erſtatten (a). — Der Forſtmeiſter muß in der Mitte ſeines Bezirks ſeinen Wohnſitz und ſeinen Bezirk ordentlich beſchrieben haben; die Richtſtätten im Frühjahr vor und im Herbſt nach dem Laube ſäubern, wo es nöthig iſt neue machen und nichts in Abgang kommen laſſen. Auf die untergebene Förſter, Knechte und Waidgeſellen hat er Aufſicht zu führen, daß ſie ihrem Dienſt treu und fleißig vorſtehen, die, welche ſich nachläſſig beweiſen, ermahnen, und wenn ohne Erfolg, auf die Entfernung ſolcher Individuen von ihrer Stelle antragen und dazu andere vorſchlagen. Ein jeder Forſtbedienter muß bei ſeinem Abgang vom Dienſt alle denſelben betreffende Schriften und Sachen ſeinem Nachfolger überliefern; ehe dieſes geſchehen iſt und er Rechnung abgelegt hat, darf er kein Vermögen (Haab und Gut) veräußern. Die Verbindlichkeit dieſer Amtsübergabe und die desfallſige Haftung gehen bei dem Tode eines Forſtbedienten auf ſeine Erben über (b).

a) Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg, vom 1. Dezbr. 1614. §. 1. 19.
b) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614. §. 1. 4. 5. 16. 17.
Verzeichniß einiger Artikel in Forſtſachen. §. 14.

§. 113. Jeder Förſter wird über ſeinen Forſt eine ordentliche Beſchreibung vom Forſtamt erhalten, worin alle Gemarken von Stein zu Stein beſchrieben ſind, mit dem Bemerken, an und mit wem dieſelben grenzen, und welche Oberherrlichkeit, Dienſtbarkeit und Gerechtigkeit die Herrſchaft anzuſprechen hat, damit ſie zu jeder Zeit Auskunft darüber geben und ſich ſelbſt darnach richten können. Sie ſollen ſich mit allem in ihrem Forſt be-

kannt machen, alles zu erhalten ſich angelegen ſeyn laſſen, und wenn ſie etwas nachtheiliges wahrnehmen, ſolches ihrem Forſtmeiſter anzeigen. Die Förſter müſſen an ſolche Orten wohnen, von wo aus ſie täglich ihren Forſt beſuchen können, redliche Rechnung führen und ſolche jährlich abgeben, im Hagen und Jagen auf Erfordern des Jägermeiſters alle Hülfe leiſten und überhaupt die Forſtordnung und die Befehle des Forſtmeiſters getreulich befolgen (a). Da die Unterthanen ſich beſchweren, daß die Förſter, Schützen und Waidgeſellen oft Perſonen aus Neid, Feindſchaft ꝛc. in die Strafe bringen, ſo haben die Forſtmeiſter ihren Untergebenen nicht zu viel einzuräumen, noch weniger zuzugeben, daß dieſelben nach Willkühr handeln, und zu Beſchwerden der Unterthanen Veranlaſſung geben. — Da auch die Waidgeſellen zum Theil mit Waldzeichen verſehen ſind, und ſolche bei ſich führen, ſo müſſen die Forſtmeiſter in Ueberlaſſung der Waldzeichen behutſam ſeyn, ſolche den Waidgeſellen nicht in die Hände laſſen, bei jeder Holzanweiſung wo möglich ſelbſt anweſend ſeyn und nach vollendetem Geſchäft das Zeichen wieder zur Hand nehmen (b). — Es ſollen auch alle Waidgeſellen und Waldſchützen in jedem Jahre durch das Oberamt und Forſtamt darauf beeidigt werden, daß ſie, was zum Schaden der Waldungen und der Wildfuhr gereichen kann, unterlaſſen, und wenn ſie ſolches von andern wahrnehmen, dieß dem Forſtamt ſogleich anzeigen wollen (c). —

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſchaft. vom 1. Dezbr. 1614. §. 2. 3.
b) Verordnung vom 1. Novbr. 1693. §. 5.
c) Forſtordnung für die Markgrafſchaft Baden, vom 23. Oktober 1723. §. 17. 48.
d) Im Weſentlichen beſtehen dieſe Anordnungen noch fort, ſie ſind aber durch neuere Inſtruktionen in manchen Punkten abgeändert worden.

§. 114. Die forſteiliche Obrigkeit ſoll von den Forſtbedienten im Namen der Landesherrſchaft ausgeübt werden, und es muß nicht nur der Forſtmeiſter, wenn er bemerkt, daß der forſtlichen Obrigkeit Eintrag geſchieht, ſolches gehörigen Orts anzeigen, damit amtliche Einſchreitung erfolgen kann, ſondern es iſt auch ein jeder Diener oder Unterthan verbunden, alles, was der forſtlichen Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit zum Schaden geſchieht, dem Landvogt, Oberamt oder Forſtamt, bei Strafe, anzuzeigen (a). — Da die erlaſſenen Forſtordnungen nicht nur auf

die Landesherrlichen, ſondern auch auf alle übrigen im Lande befindlichen Waldungen Bezug und Anwendung haben, und alle diejenigen, welche Waldungen beſitzen, ſolche zu befolgen verbunden ſind; ſo ſollen die Forſtordnungen jährlich bei den Rug- und Vogtgerichten, in Beiſeyn des ganzen Forſtperſonals und der ganzen Gemeinde öffentlich verleſen werden, damit ſich niemand mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne (b).

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſchaft, vom 1. Dezember 1614. §. 22.
Verzeichniß einiger Artikel §. 9.

b) Forſtordn. für die Landgrafſch. Sauſenberg und Herrſchaft Röteln, vom 6. November 1574. §. 24.
Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg, vom 1. Dezbr. 1614. §. 55.
Desgleichen für die obere und untere Markgrafſchaft, vom 1. Dezember 1614. §. 132.

§. 115. Da die Gemeinden und Unterthanen es als eine Neuerung anſehen, daß ſie in ihren eigenen und Zinswaldungen nicht nach Gefallen handeln dürfen, und es der bisherigen Obſervanz ſowohl als auch ihren Freiheiten und Waldbriefen zuwider laufe, daß ſie ohne Vorwiſſen des Forſtamtes in ihren Waldungen nichts vornehmen dürfen, ſo wird verordnet, daß über alle Waldungen, worin der Landesherrſchaft die forſteiliche Jurisdiktion zuſteht, ſie mögen ein Eigenthum der Herrſchaft, der Gemeinden, Privaten oder von Ausländern ſeyn, der landesherrliche Forſtmeiſter die Inſpektion führen ſoll. Dieſem nach dürfen die Gemeinden und Privaten, oder wer es ſonſt ſey, ohne des Forſtmeiſters Vorwiſſen und Genehmigung, nicht das Geringſte an Holz hauen, verkaufen oder ſonſt etwas damit vornehmen; wogegen keinem ohne Ausnahme ſeine Briefe, ſie mögen enthalten was ſie wollen, vielweniger eine vermeinte Obſervanz, ſchützen und ſchirmen ſoll, alles bei Vermeidung der in der Forſtordnung enthaltenen und nach Umſtänden weiter zu beſtimmenden Strafe. Dabei bedürfen beſonders die Unterthanen, wenn ſie ihre eigenthümliche Reutfelder, die verödet ſind, wieder in Bau bringen, oder diejenigen, welche zu Horſte geworden, wieder angreifen wollen, hiezu der Erlaubniß des Forſtmeiſters nicht, ſie ſind ihm ſolches aber anzuzeigen ſchuldig. Hat derſelbe etwas dagegen einzuwenden, ſo ſoll er es höchſten Orts anbringen und Entſcheidung erwarten. — Wer aber Leihwaldungen, die niemals gebaut worden ſind, ausreuten und umbrechen will, der

muß deßhalb beim Forſtmeiſter anſuchen, und dieſer hat, nach vorgenommener Einſicht, höchſten Orts darüber Bericht zu erſtatten (a).

a) Verordnung vom 1. Novbr. 1693.
b) Dieſe landesherrliche Einwirkung auf die Behandlung der Gemeinds- und Privatwaldungen iſt ſehr beſtimmt, und beweiſet, wie ſehr man von Seiten des Staats auf die Konſervation der Waldungen bedacht war, nicht ſo ſehr aus ſtaatswirthſchaftlichen und landespolizeilichen Gründen, als vielmehr aus Rechtsprinzipien, da der Staat die forſtliche Hoheit als Gerechtſame behauptete und nur aus dem ſtreng juridiſchen Geſichtspunkte betrachtete und ausübte

§. 116. Die Gemeinds-, Zins- oder Privatwaldungen ſind eben ſo, wie die herrſchaftlichen, der Aufſicht des Oberforſtamts unterſtellt. Es muß auf möglichſte Holzerſparniß geſehen, es darf kein Holz darin ohne Anweiſung des Oberforſtamts, oder auf deſſen beſondern ſchriftlichen Befehl von einem Jäger vorgenommenen Auszeichnung verabfolgt, und die Forſtordnung muß ſtreng beobachtet werden (a). Die Oberforſtämter ſollen die Gemeinds-, Zins- und Privatwaldungen jährlich einmal, jedoch nur bei Gelegenheit anderer Geſchäfte, alſo ohne den Unterthanen Koſten zu verurſachen, beſuchen, um ſich zu überzeugen, wie dieſelben behandelt werden (b).

a) Verordnung vom 8. Mai 1749.
b) Verordnung vom 15. November 1749.

§. 117. Für das Forſtrechnungsweſen waren beſondere Forſtverwalter oder Forſtſchreiber aufgeſtellt, über deren eigentlichen Wirkungskreis und Geſchäftsführung indeſſen nichts geſetzlich beſtimmt und nur verordnet war, daß diejenigen Befehle, welche wegen Waldnutzungen ertheilt werden, der Forſtrechnung als Belege beigelegt werden (a), und mit Ernſt darauf zu halten iſt, daß das Holz, welches die Forſtknechte auf Befehl verkaufen, der Zahl nach und das daraus erlöste Geld durch die Vögte, oder wer dem Verkaufe beiwohnt, beurkundet wird, und daß ſie über Einnahme und Ausgabe dem Forſtſchreiber in Zeiten ordentliche Rechnung ablegen (b). —

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgr. v. 1. Dez. 1614. §. 15.
b) Verzeichniß einiger Artikel. §. 28.
c) Das Forſtrechnungsweſen iſt in der neuern Zeit ſehr verbeſſert und es ſind umfaſſende Geſetze darüber ertheilt worden, wodurch die vorſtehenden Anordnungen als ganz aufgehoben zu betrachten ſind.

§. 118. Um eine beſſere Forſteinrichtung in den Gemeinds- und Privatwaldungen zu begründen, wurde verordnet, daß dieſelbe auf Koſten der Eigenthümer umſteint, in Riß gelegt, nach Beſchaffenheit des Bodens und Holzwuchſes beſchrieben, ſo viel möglich in Schläge, woraus das nöthige Bau-, Brenn- und Geſchirrholz gezogen werden kann, eingetheilt werden. Ueber den Vollzug dieſer Verordnung ſollte von Zeit zu Zeit an die fürſtliche Rentkammer berichtet werden (a).

a) Verordnung vom 19. Novbr. 1762.

b) War ſchon zur Zeit ihres Erſcheinens nicht ohne gute Wirkung, welche nun, nachdem ein großer Theil der Gemeindswaldungen vermeſſen und zum Theil auch eingetheilt worden iſt, ſich in wohlthätigerem Umfange zeigt.

§. 119. Die innere Forſtverwaltung. Die allgemeine Wirthſchaftsführung oder die Behandlung der Waldnngen bedingt, daß zu Brennholz keine geſunde ſtehende Bäume gehauen und abgegeben werden, ſo lange noch gefallenes Holz oder Afterſchläge ſich im Walde befinden, worüber Amtleute und Forſtmeiſter die Aufſicht zu führen haben. — Nur dann, wenn das liegende Holz aufgehauen, iſt die Benutzung von ſtehendem, auf Anordnung des Forſtmeiſters, der Vögte und Geſchwornen erlaubt, jedoch ſind dann auch die Afterſchläge mit aufzumachen, auch keine Buchen, welche nicht 1 Schuh über den Stock ſtark ſind, bei Strafe zu hauen (a). — Es ſind auch keine geſunde alte und junge wachsbare Eichen zu Brennholz zu hauen, ſondern ſie dürfen nur dann dazu verwendet werden, wenn ſie zu dick in einander ſtehen, oder wenn ſie ſchon abgeſtanden ſind, widrigenfalls ſoll für jeden Stamm 1 fl. 30 kr. Strafe gezahlt werden. Das Brennholz, welches die Unterthanen herkömmlich von der Herrſchaft erhalten, ſoll auch jährlich zu rechter Zeit vom Forſtmeiſter, in Beiſeyn des Vogts, Bürgermeiſters und der ganzen Gemeinde, Schlagweis, oder wie es ſich am beſten ſchickt, vertheilt werden (b). — Es darf auch nicht zugegeben werden, daß die Unterthanen in ihren eigenen und Zinswäldern Eichenholz hauen; wenn ſie gleich Brennholz in ihren Wäldern zu hauen das Recht haben, ſo ſoll es doch mit Ordnung geſchehen, damit Einſchläge gemacht werden können (c). — Wo auf wüſten Aeckern Eichen oder Forlen ſtehen, ſoll dem Eigenthümer geſtattet ſeyn, dieſelbe, jedoch mit Vorwiſſen des Forſtmeiſters, zu hauen und zu benutzen, in ſo lange aber, als er der-

gleichen Holz benutzt, darf ihm aus andern Waldungen kein Holz verabfolgt werden. Wer aber unterläßt, dergleichen bewachſene Aecker anzubauen, deſſen Nachbarn ſollen befugt ſeyn, dieſelbe in Bau zu bringen (d).

a) Forſtordn. für die Landgr. Sauſenberg und Herrſch. Röteln, vom 6. Novbr. 1574. §. 7.
Forſtordn. für die Markgr. Baden, vom 23. Oktbr. 1723. §. 53.
b) Forſtordn. für die Markgr. Hochberg, vom 1. Dezbr. 1614. §. 37.
Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614. §. 48. 65.
c) Verzeichniß einiger Artikel. §. 23.
d) Forſtordn. für die Markgr. Baden, vom 23. Oktbr. 1723. §. 77.
e) Dieſe Anordnungen, wozu die Beweggründe in der neuern Zeit zum Theil weggefallen ſind, haben in ſo weit ihre Anwendung verloren, und ſind neuere Beſtimmungen an deren Stelle getreten.

§. 120. Die Vollziehung der Wirthſchaft und zunächſt die Anweiſung des Holzes iſt in der Hardt und in den eigenen Wäldern der Unterthanen zweimal im Jahre, nämlich im Winter und gegen das Frühjahr, vorzunehmen. Wer ſein Holz in 14 Tagen nicht aufmacht, zahlt 10 Schilling Pfennige Strafe (a). — Diejenigen, welche Lehen-, Zins- oder eigene Wälder beſitzen, haben das, was ſie zu ihrem eigenen Bedarf oder zum Verkauf darin hauen wollen, bei 3 Kronen Strafe, von dem Forſtmeiſter ſich anweiſen und auszeichnen zu laſſen, wobei dahin zu ſehen iſt, daß dort, wo mehrere ſolche Waldungen ſich berühren, die Hiebe nahe bei einander geführt werden (b). — Wenn die Forſtknechte auf Befehl des Forſtmeiſters Holz anweiſen, ſo dürfen ſie, außer der bewilligten Zahl, keinen Stamm weiter oder nach eigenem Gefallen geben, auch die Unterthanen nicht mit zu viel Zehrung beſchweren (c).

a) Verordnung für die untere Hardt von 1566. §. 5.
b) Forſtordn. für die Markgr. Hochberg und für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614. §. 30. 38. 53.
c) Verzeichniß einiger Artikel. §. 26.
d) Dieſe Anordnungen werden noch befolgt, die Holzanweiſungen ſind aber in der Regel auf eine im Jahre beſchränkt worden.

§. 121. Die Fällung des Holzes muß zu rechter Zeit vorgenommen, das Bauholz von St. Gallen Tag bis Ende März, und zwar im erſten oder letzten Viertel des Mondes, und außer dieſer Zeit darf kein Bauholz gehauen werden. Späteres Hauen iſt nicht geſtattet. Wenn ein Nothfall erfordert, Bauholz im Saft zu hauen, ſo müſſen die Bäume 3—4 Tage mit dem Gipfel

liegen bleiben, bis das Laub anfängt dürr zu werden und der Saft im Stamme trocknet. Die Stämme ſollen nicht beim Froſt gefällt, nicht höher als ½—1 Schuh vom Boden abgehauen, auch durch die Fällung des Holzes keinen andern Stämmen Schaden zugefügt und kein junges Holz verdorben, eben ſo wenig an Bergabhängen mit dem Hieb von unten angefangen werden, bei 1 fl. 30 kr. Strafe und Erſatz des Schadens. Keinem iſt auch mehr Holz, als ihm mit dem Waldzeichen bezeichnet iſt, zu hauen erlaubt. Wer mehr Holz, als ihm ausgezeichnet iſt, hauet, hat von jedem Stamm Eichen 3 fl., von Tannen oder Buchen 1 fl. 30 kr., von Birken, Haſeln ꝛc. 22½ kr. Strafe zu erlegen. — Das für die Hofhaltung und für die Diener erforderliche Holz ſoll zu rechter Zeit gefällt und aufgemacht werden, damit immer trockenes Holz im Vorrath vorhanden iſt (a).

a) Forſtordn. für die Landgrafſch. Sauſenberg und Herrſch. Röteln, vom 6. Novbr. 1574. §. 20. 23.
Forſtordn. für die Markgr. Hochberg und für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614. §. 29. 31. 32. 39. 52. 54. 62. 68. 78.
Verordnung vom 21. Oktober 1699.

b) Dieſe Verordnungen ſind zwar durch keine neuern aufgehoben worden und beſtehen in ſo ferne noch fort, nur in Hinſicht der Strafbeſtimmungen ſind Modifikationen eingetreten.

§. 122. Der zunehmende Holzmangel bei den meiſten Gemeinden veranlaßte folgendes zu verordnen: Bei der Fällung des Holzes ſoll der Stamm nicht höher als ½ Fuß vom Boden abgenommen werden. — In ſämmtlichen Kommunwaldungen darf das zu fällende Bauholz, in ſo weit es ohne Schaden des nebenſtehenden Holzes geſchehen kann, nicht mit der Axt abgehauen, ſondern es muß mit der Säge abgeſchnitten, auch das Brennholz beim Aufmachen nicht mehr geſchrotet ſondern geſägt, und die dazu erforderlichen Sägen aus dem Communärario angeſchafft werden. Um das Sägen des Holzes ſo allgemein als möglich zu machen, ſollen dazu tüchtige Leute aus den Ländern, wo das Holzſägen eingeführt iſt, herbeigezogen werden (a).

a) Verordnung vom 19. Oktbr. 1752.
Verordnnng vom 13. Novbr. 1765.

b) Dieſe Anordnung beſteht nicht nur noch fort, ſondern ſie iſt auch in der neuern Zeit auf andere Waldungen ausgedehnt worden.

§. 123. Die Räumung der Waldungen von dem gefällten Holze muß, beſonders von dem, was im Frühjahr gehauen

worden iſt, vor Georgi, und in der Hardt in 3 Wochen nach der Abgabe, bewirkt werden; wer es bis dahin nicht abgeführt hat, iſt in eine Strafe von 2 fl. 30 kr. verfallen, das Holz wird konfiszirt und verkauft. Jenes Holz aber, was um Gallus gehauen iſt, muß noch vor der Schweinehatz aus dem Wald geführt werden (a) und das Holländer- und Floßholz, bei Strafe der Konfiskation, innerhalb Jahr und Tag, wenn nicht ein längerer Termin im Handel bedungen oder bewilligt worden iſt. Das Bauholz endlich muß 4 Wochen nach der Abgabe aus dem Wald geſchafft ſeyn. (b) — Bei der Abfuhr des Holzes dürfen keine neue Wege im Walde gemacht, ſondern nur die alten gebraucht werden, bei 4 fl. 30 kr. Strafe. (c)

a) Forſtordn. für die Landgrafſch. Sauſenberg und Herrſch. Röteln, vom 6. Novbr. 1574, §. 20.
Forſtordn. für die Markgrafſchaft Hochberg und die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 31. 40. 55. 69.
Verzeichniß einiger Artikel, §. 27.
Verordnung vom 1. Novbr. 1693, §. 3.
b) Verordnung vom 3. Auguſt 1724.
Verordn. vom 24. Dezbr. 1725.
c) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch. Baden, vom 1. Dezbr. 1614, §. 74.
d) Dieſe zweckmäßige Verordnungen beſtehen mit Modifikationen noch fort.

§. 124. Der beſondere Forſtbetrieb oder die Wirthſchaftsführung im engern Sinne hat zunächſt die Kultur der Waldungen zum Augenmerk. Die Forſtbedienten haben überhaupt dahin zu ſehen, daß in jedem Walde diejenigen Holzgattungen, welche darin am beſten fortkommen, angezogen werden, und es ſind die Gemeinden und Privaten auch hierzu anzuhalten. In den herrſchaftlichen, Gemeinde- und andern Waldungen müſſen die angelegten Schläge vom Forſtmeiſter in Zuſchlag gelegt, gegen Vieh geſichert und junge Eichen, oder wo es an Holz fehlt, Erlen, Weiden und andere ſchnellwachſende Holzarten darin angezogen werden. (a)

a) Forſtordn. für die Markgrafſchaft Hochberg und die untere und obere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 12. 41. 43. 84.

§. 125. Insbeſondere ſollen Forlen-Anſaaten gemacht werden, der Schnellwüchſigkeit dieſer Holzart wegen. Der Saame muß von Weihnachten an bis zum Eintritt der warmen Jahrszeit, oder bis die Zapfen aufſpringen, geſammelt, gedörrt und zur Zeit der Haferſaat oder auch im Herbſte an zuvor um-

gebrochene Orte geſäet werden. (a) — Die Forſtmeiſter haben darauf zu halten, daß die ausgehauenen Wälder mit Bucheln, Forlen- oder Tannenſaamen nach und nach beſaamt und ſolche Orte in Bann gelegt werden. Die darin ſäumigen Unterthanen müſſen zur gebührenden Beſtrafung gezogen werden. Jede Blöße darf nur einmal bebauet und ſoll demnächſt von dem Einbauer mit Bucheln oder Tannenſaamen eingeſäet werden und die Beweidung derſelben verboten ſeyn. Von ſolchen bebaueten Blößen iſt die gewöhnliche Gebühr an die Herrſchaft zu entrichten. (b)

a) Verzeichniß einiger Artikel, §. 19.
b) Forſtordn. für die Markgrafſch. Baden, vom 23. Oktbr. 1723, §. 94. 96.
c) Die obigen Anordnungen werden noch theilweiſe in Vollzug geſetzt.

§. 126. Die Pflanzung von Eichen wird wegen der ſtarken Abnahme des Eichenholzes ſehr empfohlen. Jene, welche Eichenholz erhalten, ſind verbunden, ſo viel junge Eichen, als ihnen Stämme gegeben werden, zu pflanzen und ſo lange zu unterhalten, bis ſie vom Vieh nicht mehr beſchädigt werden können. Wer ſolches nicht befolgt, gegen den wird eine angemeſſene Strafe vorbehalten. (a) — Ein jeder Unterthan ſoll, wenn ihm aus eigenen oder andern Waldungen Bauholz abgegeben wird, dagegen 2 junge Eichen, und wenn er Brennholz erhält, 2 andere junge Bäume in dem Wald pflanzen, wenn es nöthig iſt, beſſere Erde zuführen und ſie gegen das Vieh ſichern, bei 1 fl. 30 kr. Strafe. Die Forſtbedienten haben ſich's überhaupt angelegen ſeyn zu laſſen, daß junge Eichen nachgezogen, und daß alle Jahre ſolche von den Gemeinden gepflanzt werden. Wo ſich ein Mangel an Eichenpflanzen vorfindet, da müſſen Eichelgärten angelegt und ſorgfältig gegen Vieh geſichert werden. (b) — Diejenigen, welche Eckerichs- und Holzberechtigung in den Waldungen haben, ſollen jährlich eine Anzahl Eichen darin pflanzen. Damit die gepflanzte Eichen beſſer fortwachſen, dürfen ſie nicht aus einem ſchlechtern Boden in einen beſſern geſetzt, die Wurzeln beim Ausheben nicht zu ſehr beſchädigt, die Pflanzen müſſen gut eingeſetzt und gegen Vieh und Wind hinlänglich verwahrt werden. (c) — Jeder junge Bürger ſoll 20 Eichen pflanzen, wozu der Forſtknecht ihm den Ort und die Pflänzlinge anzuweiſen, auch nachzuſehen hat, ob die Pflänzlinge fortkommen, und dem Forſtmeiſter jährlich ein Verzeichniß ſolcher gepflanzten Eichen übergeben. Wer dieſe Pflanzung unterläßt, wird für jeden Stamm mit 1 fl. und der

Forſtknecht, der nicht daran erinnert, um 2 fl. für jeden Stamm geſtraft. (d) — Es ſoll kein Unterthan, ehe er 3 junge Eichen an einem leeren Platz geſetzt hat, die Erlaubniß erhalten, ſich zu verheirathen. Auch muß jede Gemeinde einen eigenen Eichelpflanzgarten anlegen und Aecker halten, um ſich mit jungen Eichenpflanzen zu Bepflanzung der Waldblößen zu verſehen. (e)

a) Forſtordn. für die Landgrafſchaft Sauſenberg und Herrſch. Röteln, vom 6. Novbr. 1574, §. 13.
b) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſ., vom 1. Decbr. 1614, §. 46. 47.
c) Verzeichniß einiger Artikel, §. 20. 21.
d) Forſtordn. für die Markgrafſ. Baden vom 23. Oktbr. 1723, §. 46.
e) Verordnung vom 24. Decbr. 1749.
f) Dieſe Anordnungen ſcheinen nach und nach außer Anwendung gekommen zu ſeyn, wogegen aber zweckmäßigere Kulturarten eingeführt worden ſind.

§. 127. Die weichen, ſchnellwachſenden Holzarten, namentlich Weiden, Ulmen und dergl., müſſen an allen Bächen, Gräben und Tiefungen, an öffentlichen Straßen, auf Allmenden aber fruchtbare Bäume, beſonders Maulbeerbäume, ausgepflanzt werden. (a) — Bei der Pflanzung des weichen Holzes iſt beſonders auf die ſo brauchbaren Eſchen Bedacht zu nehmen, und die Förſter haben jährlich anzuzeigen, wie viel Eſchen an jedem Orte gepflanzt worden ſind, oder aus welchen Urſachen dies unterlaſſen worden iſt. (b) — Um dem Mangel des Brenn- und Bauholzes, der Wingerts- und Baumpfähle und der Faſchinen abzuhelfen, iſt ſtrenge darauf zu halten, daß in jedem Spät- und Frühjahre an Gräben, Bächen, Wieſen und auf naſſen Stellen das weiche Holz, welches dazu am tauglichſten iſt, beſonders Weiden, Erlen, Rüſtern und italieniſche Pappeln, in größerer Menge als bisher, auch Eſchen gepflanzt werden. Bei der unter Leitung der Forſtknechte zu bewirkenden Holzpflanzung müſſen die Weidenſetzlinge in ordentlich gegrabene Löcher geſetzt und nicht bloß in den Boden geſtoßen werden. — Jenen Forſtknechten, welche innerhalb 3 Jahren eine anſehnliche Menge auf den Gemeindeallmenden gepflanzter Bäume vorzeigen, iſt neben der Tagsgebühr bei der Pflanzung eine beſondere Belohnung aus dem Kommun-Aerario zugeſichert. (c)

a) Verordnung vom 24. Dezember 1749.
b) Verordnung vom 25. Juni 1768.
c) Verordnung vom 28. März 1770.
d) Dieſe Verordnungen ſind durch neuere zum Theil aufgehoben, zum Theil modificirt worden.

§. 128. Bei der Benutzung der Hauptgegenſtände der Waldungen oder des Holzes im Allgemeinen, ſollen die Berechtigungen zum Holzbezug nicht zu weit ausgedehnt werden. Wenn gleich manche Unterthanen von früher Zeit her ein Recht zum Bezug des Stock-, Stümmel-, gefallenen und Abholzes beſitzen, ſo darf ihnen ſolches zwar nicht entzogen, jedoch kann keinesweges dasjenige Holz darunter begriffen werden, welches vom Wind oder Schnee gebrochen wird und übrigens geſund iſt, ſondern daſſelbe iſt als friſch gehauenes Holz zu betrachten und zu verkaufen. Wer in der untern Hardt Holz zum Verbrennen oder zum Verbauen haben will, der muß darum bitten, und wenn ihm gegeben wird, ſo muß er die Knechte freihalten. (a) — Der Forſtmeiſter ſoll keinem Diener oder Unterthan ohne erhaltene Genehmigung mehr Brennholz, als die Schuldigkeit beſagt, benutzen laſſen. Wer mehr nimmt, als ihm erlaubt worden, iſt straffällig. Auch außer dem Walde, in dem die Berechtigung beſteht, darf nichts abgegeben werden. (b) — Ueber alles Holz, was unentgeltlich abgegeben wird, müſſen die Forſtknechte vom Forſtmeiſter Erlaubniß abwarten, ehe ſie ſolches auszeichnen und fällen laſſen, auch dem Forſtverwalter über die Abgabe Beſcheinigungen zu ſeiner Rechnung zuſtellen und ſelbſt ein Regiſter über alle Holzabgaben, mit Bemerkung der Gattung und Menge ſowohl, als auch des Walddiſtrikts, wo ſolche geſchehen ſind, führen. (c)

a) Verordn. für die untere Hardt, von 1566, §. 2.
Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1 Dezember 1614, §. 11, 77.

b) Verzeichniß einiger Artikel, §. 25.

c) Forſtordn. für die Markgrafſ. Baden, vom 23. Oktbr. 1723.

d) Dieſe Verordnungen beſtehen noch in ſoweit, als ſie durch neuere Beſtimmungen nicht modificirt und beſchränkt worden ſind.

§. 129. In Hinſicht der Bürgerholz-Abgaben können, da das Eichen- und Forlenholz ſehr zuſammengeht, außer dem Nothfalle, den Unterthanen, beſonders den Hardt- und Waldgenoſſen, die ſonſt gewöhnlichen Gaben in dem alten Preis nicht mehr abgelaſſen werden, ſondern es haben ſich dieſelben zu ihrer Nothdurft an Klafterholz mit liegendem und abgängigem Forlen- und Aspenholz zu begnügen und dafür einen billigen Preis zu bezahlen. — Da auch der Mißbrauch eingeſchli-

chen iſt, daß die Schultheißen, Bürgermeiſter, Anwälte, Weinſtecher, Fleiſchſchätzer, Hebammen ꝛc. bisher beſtimmte Holzquantitäten im Voraus erhalten haben, ſo ſoll denſelben künftig nicht mehr, als was der gemeine Bürger erhält, abgegeben werden. Wer ſein Gabholz zum Bauen, zu Pfählen, Zaunſtecken ꝛc. verwendet, erhält in demſelben Jahre kein Holz mehr. (a)

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezember 1614, §. 66.
Forſtordn. für die Markgrafſch. Baden, vom 23. Oktbr. 1723, §. 60.
b) Dieſe Anordnungen werden in einzelnen Fällen noch befolgt.

§. 130. Das zum herrſchaftlichen Gebrauche, oder für die Hofhaltung und Diener jährlich erforderliche Brennholz ſollen die Forſtmeiſter recht zeitig fällen und aufmachen laſſen, damit immer trockenes Holz in Vorrath vorhanden iſt. Es muß auch darauf geſehen werden, daß nicht nur bei der Hofhaltung, ſondern auch bei den Dienern, die keine beſtimmte Holzbezüge haben, und denen zur Genüge bewilligt iſt, des Holzes ſparſame Verwendung beobachtet werde. Kein Diener darf weder aus herrſchaftlichen noch aus Gemeindewaldungen mehr Brennholz erhalten, als ihm nach ſeiner Beſtallung gebührt. (a)

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſ., vom 1. Dezember 1614, §. 62. 63. 64.
b) Durch eingetretene neuere Verhältniſſe iſt dieſe Verordnung außer Anwendung gekommen.

§. 131. Der Holzverkauf aus Gemeindewaldungen und aus Allmenden, beſonders von Eichen= oder Tannenholz, darf nicht anders als mit Erlaubniß des Landvogts geſchehen, auch aus den Privat= und Zinswaldungen kein Eichenholz nach Willkühr verkauft werden. Wer daſſelbe zu verkaufen willens iſt, muß es dem Vogt und Geſchwornen des Orts anzeigen, welche die Zuläſſigkeit des Holzhiebes an den Landvogt zu berichten haben, welcher dann zu beſtimmen hat, wie viel verkauft werden darf. Wer mehr als dieſes hauet, wird um 10 Pf. Heller geſtraft. Das Holz aus Gemeinde= und Privatwaldungen muß vorzugsweiſe an Inländer verkauft werden. (a) — Wenn Gemeinden oder Privaten aus ihren Waldungen Holz verkaufen wollen, ſo muß ſolches in Beiſeyn und mit Genehmigung des Forſtmeiſters geſchehen, bei 15 fl. Strafe. — Sie ſollen auch das zu verkaufende Holz zuerſt der Herrſchaft anbieten, oder um

Erlaubniß bitten, einen andern Käufer ſuchen zu dürfen. — Wenn Bau- und Floßholz aus herrſchaftlichen Waldungen verkauft wird, ſo hat der Forſtmeiſter im Walde ſelbſt den Kauf nach der Länge der Stämme ſo vortheilhaft als möglich abzuſchließen, jeden verkauften Stamm mit dem Waldzeichen anzuſchlagen und durch die Förſter darauf ſehen zu laſſen, daß die Käufer nicht mehr und anderes Holz hauen oder ſonſt einen Schaden verurſachen, bei 10 fl. Strafe für jeden erwachſenen Eichen-, und 2 fl. 30 kr. für jeden Tannenſtamm. Wenn Bauholz zum Verkauf vorhanden iſt, ſo muß der Forſtmeiſter der fürſtlichen Kanzlei berichten, wie viel und an welchen Orten ſich ſolches befindet, auch wohin es am beſten verkauft werden kann. Dabei iſt jedoch zu beobachten, daß dasjenige Bauholz, welches ſich in den Waldungen, die den Floßbächen nahe liegen, vorfindet, möglichſt geſchont und vom Verkauf ausgeſchloſſen wird. Was den Brennholzverkauf überhaupt betrifft, er geſchehe an In- oder Ausländer, Schlag-, Stamm- oder Klafterweis, ſo ſoll ſolcher möglichſt hoch geſchehen, und wenn keine baare Bezahlung geleiſtet werden kann, ſo darf denen, wobei kein Verluſt zu befürchten iſt, auf kurze Zieler geborgt werden. (b)

a) Forſtordn. für Sauſenberg und Röteln, vom 6. Novbr. 1574, §. 2. 3.

b) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſchaft, vom 1. Dezember 1614, §. 57. 58. 59. 70.
Forſtordn. für die Markgrafſ. Baden, vom 23. Oktbr. 1723, §. 53.

c) Wegen den Holzverkäufen überhaupt ſind neuere zweckmäßige Verordnungen erlaſſen worden und dadurch die obigen Beſtimmungen gröſtentheils als aufgehoben zu betrachten.

§. 132. In Hinſicht des **Preiſes**, um welchen das Holz verkauft wird, ſoll, da das Eichen- und Forlenholz ſehr abnimmt und mehreren Unterthanen von Alters her aus herrſchaftlichen Waldungen Bauholz im wohlfeilen Preiſe und zum Theil nur gegen ein geringes Stammgeld gegeben worden iſt, es zwar zur Zeit noch bei dem alten Preis verbleiben, jedoch das Eichenholz nur zur äußerſten Nothdurft und das übrige an Tannen- und Aspenholz abgegeben, und wo dies nicht hinreicht, das Fehlende von andern Orten angekauft werden. — Was beſonders den **Hagenſchieß** bei Pforzheim betrifft, ſo ſollen die Käufer, ſowohl Aus- als Inländer, mit dem Preis des Holzes wie bisher und bis auf Aenderung gehalten werden. Die Forſtmeiſter haben ſich jedoch in Hinſicht des Holzpreiſes, be-

ſonders gegen Fremde und ſolche, die der Herrſchaft nicht frohndbar ſind, auch gegen ſolche Zimmerleute, welche Gebäude außer Land zu zimmern übernommen haben, darnach zu richten, wie es in den benachbarten Landen, beſonders in Würtemberg, beſtimmt iſt, den Kauf jedesmal ſo hoch als möglich abzuſchließen und die höhere Genehmigung darüber einzuholen. (a)

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſ. Baden, vom 1. Dezember 1614, §. 60.

b) Die Preisbeſtimmungen für das um Bezahlung abgegebene Holz ſind in der neuern Zeit nach den ſich geänderten Verhältniſſen und den verſchiedenen Lokalitäten des Landes regulirt worden, wonach die vorſtehende Verordnung außer Anwendung gekommen iſt.

§. 133. In Hinſicht des Holzhandels wurde verordnet: Da die Unterthanen, beſonders zu Gersbach und Haſel, das Tannenholz zu Rebſtecken und Dielen außerhalb Landes verkaufen, dieſes aber den inländiſchen Unterthanen zum Nachtheil gereicht; ſo wird ſolches bei 5 Pfund Strafe und Verluſt des Holzes verboten. Das Holz aus Gemeinde- und Privatwaldungen darf vorzugsweis an Inländer verkauft werden; wer aber ſein Holz im Lande nicht anbringen kann, der darf es nur mit Erlaubniß des Landvogts außerhalb Landes verkaufen. Ein jeder Holzverkauf iſt bei Verluſt des Holzes und bei 7 fl. 30 kr. Strafe verboten; ausgenommen davon ſind diejenigen, welche dazu beſondere Erlaubniß erhalten. (a) — Alle Gemeinden ſollen ohne Vorwiſſen des Oberforſtamts und ohne deſſen Mitwirkung bei Abſchließung des Akkords kein Holländerholz aus ihren Waldungen verkaufen. (b)

a) Forſtordn. für die Landgrafſch. Sauſenberg und Herrſch. Röteln, vom 6. Novbr. 1574, §. 4.
Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Decbr. 1614, §. 130.

b) Verordnung vom 5. Februar 1714.

c) Da über den Holzhandel des Landes in der neuern Zeit andere Geſetze erlaſſen worden ſind, ſo ſind dadurch die vorſtehenden Geſetze als aufgehoben anzuſehen.

§. 134. Bei dem Verflößen des Holzes muß die Fürſorge getroffen werden, daß wenn Floßholz vorhanden iſt, ſolches zu rechter Waſſerzeit eingeworfen und bis auf den Platz, wo es auszuwerfen iſt, möglichſt bald gebracht und ordentlich aufgeſetzt wird. (a)

a) Verzeichniß einiger Artikel. §. 29.

b) Dieſe allgemeine Anordnung beſteht noch fort.

§. 135. Bei der beſondern Verwendung des Holzes zum Brennen dürfen keine geſunde alte oder wachsbare junge Eichen zu Brennholz gehauen, ſondern ſie dann nur dazu verwendet werden, wenn ſie zu dicht in einander ſtehen, oder wenn ſie ſchon abgeſtanden ſind; wer dawider handelt, zahlt für jeden Stamm 1 fl. 30 kr. Strafe. Da das Eſchen- und Rüſternholz zu manchem Zweck tauglich iſt, ſo darf ſolches zum Verbrennen und zu anderm gemeinen Gebrauch nicht abgegeben werden, bei 1 fl. 30 kr. Strafe. — Wenn ſich in Gemeinde-, Lehen- Zinswäldern ꝛc. Windwürfe und Schneebrüche ergeben, auch geſtreiftes, abgängiges Holz und Afterſchläge ſich vorfinden, ſo ſoll das zu Faßtaugen und Bauholz dienliche dazu verwendet, das untaugliche aber zu Brennholz aufgemacht und ſo lange dergleichen Holz hinreichend iſt, das ſtehende geſunde Holz bei Strafe geſchont werden. (a) Wenn eine alte Eiche umfällt und das Holz noch zum Bauen und zu Zaunſtecken tauglich iſt, ſo darf es nicht zu Brennholz verwendet werden. (b)

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezember 1614, §. 48. 50. 76.
b) Forſtordn. für die Markgr. Baden, vom 23. Oktbr. 1723, §. 48.
c) Die vorſtehende Anordnung iſt durch kein neueres Geſetz aufgehoben worden.

§. 136. Da bei dem Einſammeln des Leſeholzes oft geſundes wachsbares Holz gebrannt und geſchält wird, um es zum Abgang zu bringen, ſo wird dergleichen Beſchädigung gänzlich verboten; auch darf das Holzleſen nicht anders als im Mai und Septembermonat, und zwar nur 2 Tage wöchentlich Statt finden, alles bei Strafe von 3 fl. 45 kr. wer dagegen handelt. Die Holzſammler dürfen bei Strafe keine Aexte, Heppen oder ſonſtige ſchneidende Inſtrumente mit in den Wald nehmen. Der beſonders in der Hardt beim Holzleſen verübte Unfug, die Bannwälder zu betreten, die Zäune abzureißen und die Zaunſtecken wegzutragen, wird bei einer Strafe von 22½ kr. verboten. (b)

a) Forſtordn. für die untere Hardt, von 1566, §. 1.
b) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 102. 103. 104.
c) Dieſe Verordnungen wegen dem Holzleſen beſtehen noch fort.

§. 137. Das Maaß des Brennholzes muß aller Orten gleich ſeyn; die Waldklafter ſollen 6 Schuh, die Stadtklafter 7 Schuh Höhe und Breite und die Scheiter 4 Schuh Länge

halten. Bei dem Akkord über den Holzmacherlohn muß deutlich beſtimmt werden, wie groß die Klafter gemacht, und beim Verkauf des Holzes jedesmal die Größe der Klafter genau angegeben werden. Das Holz, welches für die Hofhaltung in der Frohnde oder um den Lohn aufgearbeitet wird, ſoll ebenfalls die oben genannte Maaße haben. Alles Holz muß zuvor vom Forſtknecht oder Holzmeſſer gemeſſen werden, wofür vom Käufer pr. Klafter 1 kr. bezahlt wird. (a) — In den Durlachiſchen Unterlanden ſoll durchgängig eine Klafter Holz 6 Schuh hoch und breit, und die Scheiter 3½ Schuh lang ſeyn, und es darf kein Holz, bei Strafe der Konfiskation deſſelben, in einem andern Maaß gemacht werden. (b) — Das Holzmaaß ſoll ſowohl in den Ober- als Unterlanden gleichförmig, und die Scheiter müſſen 4 Schuh lang ſeyn. (c)

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 71—73.
Forſtordn. für die Markgrafſch. Baden, vom 23. Oktbr. 1723, §. 71.
b) Verordn. vom 11. Novbr. 1709.
c) Verordn. vom 27. Mai 1750.
d) Durch eine ſpätere Verordnung wegen Einführung eines allgemeinen Holzmaaßes im ganzen Lande, ſind die vorſtehenden Geſetze aufgehoben worden.

§. 138. Da durch das Kohlenbrennen nicht nur nachtheilige Folgen für die Waldungen entſtehen können, ſondern auch die Unterthanen wegen dem Kohlenhandel den Ackerbau vernachläßigen, ſo iſt ſowohl in den herrſchaftlichen als Gemeindewaldungen nicht in der Ebene, ſondern nur in den Bergen und Thälern und an ſolchen Orten, wo das Holz nicht gut weggebracht und abgeſetzt werden kann, daſſelbe zu verkohlen erlaubt, jedoch muß alles zu Bau- und Werkholz taugliche Holz davon ausgeſondert werden. Diejenigen, welche eigene Waldungen haben, ſollen bei Strafe von 10 Pfund und Verluſt der Kohlen, keinen fremden Taglöhner oder Handwerker, der nicht Leibeigener oder Hinterſaß iſt, weder um die Hälfte noch um Taglohn und am wenigſten zu andern Zwecken, brauchbares Holz zum Verkohlen geben. In der Herrſchaft Röteln insbeſondere darf keiner mehr als einmal im Monat mit Kohlen zu Markt fahren, bei 5 Pfund Strafe, worüber die Vögte der Orte, durch welche die Kohlen geführt werden, Acht haben müſſen. Der vierte Theil von der Strafe gehört alsdann ihnen. (a) — Ein Jeder muß ſeine Kohlen zuerſt der Hofhaltung und ſodann den inländiſchen

Handwerkern zum Verkauf anbieten; wenn dieſe derſelben nicht mehr bedürftig ſind, können ſie erſt in das Ausland verkauft werden. Die Kohlplätze ſollen auch zur gehörigen Zeit geräumt und nicht mehr gehauen werden, als was zu verkohlen erlaubt worden iſt, bei 2 fl. 30 kr. Strafe. (b)

a) Forſtordn. für die Landgrafſch. Sauſenberg und Herrſchaft Röteln, vom 6. Novbr. 1574, §. 15 — 17.

b) Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg und für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 49. 50. 98. 99.

c) Da in Hinſicht der Verkohlung des Holzes und des Verkaufs der Kohlen in der neuern Zeit andere Verhältniſſe eingetreten ſind, ſo ſind die vorſtehenden Geſetze als aufgehoben anzuſehen.

§. 139. Den Gemeinden wird in ihren eigenthümlichen Waldungen das Aſchenbrennen und Potaſchenſieden, jedoch nur unter dem Vorbehalt geſtattet, daß ein Jeder, der ſolches unternehmen will, ſich deshalb beim Forſtamt zu melden, dieſes aber bei der Rentkammer die Erlaubniß dazu einzuholen hat. (a)

a) Verordnung vom 4. Februar 1723.

§. 140. Bei der Verwendung des Holzes zum Bauen darf vorzüglich, zur Erſparung des Bauholzes, künftig das Eichenholz nur zu den Theilen, die dem Wetter und der Feuchtigkeit ausgeſetzt ſind und auf dem Boden liegen, verwendet werden, nicht aber zu innern Theilen des Gebäudes, ohne beſondere Erlaubniß des Landvogts, bei 10 Pf. Heller Strafe. Bei gleicher Strafe muß ein Jeder, der einen neuen Bau aufführt, ſolchen wenigſtens Kniehoch von der Erde untermauern, damit die Schwellen nicht ſo bald faul werden. Auch ſoll zu überflüſſigen Anbauen und neuen Trotten kein Holz bewilligt, und wenn es nur immer geſchehen kann, kein einläufiges, ſondern ſo viel möglich ſtarkes und ausgewachſenes Holz genommen, ſolches auf den Ecken nicht ſcharf, ſondern ſchwanigt beſchlagen und ſo ſtark gelaſſen werden, daß es nachher mit der Säge geſpalten und aus einem ſtarken Stamm mehrere Stücke geſchnitten werden können. Wenn mit Windfällen und gipfeldürren Bäumen ausgereicht werden kann, dürfen keine geſunde Eichen abgegeben werden. (a) Alle Unterthanen, welche Haus, Stallung oder Scheuer bauen wollen, müſſen an den Orten, wo Steine vorhanden oder in der Nähe und nicht über 1 Stunde weit zu bekommen ſind, ihr Bauweſen ganz oder wenigſtens den

untern Stock von Steinen aufführen. Gegen die Uebertreter dieſer Anordnung wird mit der erforderlichen Schärfe verfahren und die Ober- und Forſtbeamten ſelbſt zur Verantwortung gezogen werden. b) Die Forſtbeamten haben auch bei Erſtattung ihrer Berichte wegen Bauholzabgaben zugleich zu bemerken, ob und was von Stein gebaut, damit nicht mehr Holz abgegeben wird, als was unumgänglich nothwendig iſt. (c) — Keinem Unterthan darf weder zu einem neuen Bauweſen noch zur Reparation ſeiner Gebäude eher Holz abgegeben werden, er habe denn den ganzen Umfang des Gebäudes vorher bis unter das Dach völlig von Steinen aufgeführt oder hinlängliche Verſicherung gethan, daß dies geſchehen werde. Alsdann darf ihm ſo viel Holz, als zum Inbau, inſofern dieſer nicht auch von Stein, was bei neuen Gebäuden ſo viel thunlich geſchehen muß, aufgeführt werden kann, und zum Dächſtuhl erforderlich iſt, verabfolgt werden. Keine Fenſter- und Thürengeſtelle dürfen, beſonders bei neuem Bauweſen, von Holz, ſondern müſſen von Steinen verfertigt werden. Die Oberbeamte haben, damit das Bauen von Steinen deſto gewiſſer geſchieht, zu ſorgen, daß die gebrannten Waaren und Kalk im billigen Preis erlaſſen und die Unterthanen von Maurern und Steinhauern in dem Lohn nicht übernommen werden. (d) — Wenn einzelne Unterthanen aus Armuth ganz von Steinen zu bauen außer Stand ſind, ſo wird dem Ober- und Forſtamt überlaſſen, ſolche in ſoweit davon zu dispenſiren, daß ſie nur den untern Stock, ſo wie Thür- und Fenſtergeſtelle, von Steinen herrichten, den obern Stock aber von Holz aufführen dürfen; die Scheunen, Vieh- und Schweinſtälle müſſen ſie aber mit 3 Schuh hohen Mauern unterführen. An denjenigen Orten, wo wegen zu großer Entfernung der Steingruben die Steine nicht zu haben ſind, muß wenigſtens eine Stockmauer 4 Schuh hoch aus dem Boden unter die Gebäude aufgeführt werden. Diejenigen, welche vom Bauen mit Steinen ganz dispenſirt ſeyn wollen, ſind mit ihren Geſuchen an den Landesherrn ſelbſt zu verweiſen. (e)

a) Forſtordn. für die Landgrafſch. Sauſenberg und Herrſch. Röteln, vom 6. Novbr. 1574, §. 21.
Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg und für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 29. 45. 51.
Verordn. vom 13. Novbr. 1765, §. 3.

b) Verordnung vom 23. April 1744.

c) Verordnung vom 28. Septbr. 1745.

d) Verordnung vom 23. Januar 1747.
e) Verordnung vom 23. October 1756.
f) Die vorſtehenden Geſetze beſtehen noch im Ganzen fort, bis auf eine Abänderung in Hinſicht der Dispenſation des Bauens von Steinen.

§. 141. Zur Beſtimmung des zu einem Bauweſen erforderlichen nothdürftigen Bauholzes iſt in jedem Dorfe einer aufgeſtellt, der alle Baute zu beſichtigen, und wenn er die Nothdurft zu bauen erkannt hat, ſo werden zu einem vergiebelten Hauſe zu Schwellen und im Wetter nicht über 14 Stamm Bauholz, und zu einer vergiebelten Scheuer 10 Stamm abgegeben. (a) Wenn einer bauen will, ſo ſollen Vogt und Geſchworne des Orts und ein Zimmermann das zu dem vorhabenden Bau nöthige Holz aufnehmen und dem Landvogt anzeigen, ob die Gemeindewaldungen ſolches geben können, der dieſes dann zu verweigern oder abgeben zu laſſen Macht hat. (b) Geſchieht die Abgabe aus herrſchaftlichen Waldungen, ſo ſind die Bauanſchläge mit Bericht und Gutachten, wo das Holz abzugeben iſt, auch welche Gerechtſame und Dienſtbarkeiten die Herrſchaft dagegen anzuſprechen hat, an die fürſtliche Kanzlei einzuſenden. (c)

a) Verordnung für die untere Hardt, von 1566, § 4.
b) Forſtordn. für die Landgrafſch. Sauſenberg und Herrſch. Röteln, vom 6. Novbr. 1574, §. 18.
Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg, vom 1. Dezbr. 1614, §. 29.
c) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 51.
d) Dieſe Verordnungen finden noch im Allgemeinen Anwendung, nur haben die neuern Verhältniſſe in der Form einige Modifikationen veranlaßt.

§. 142. In Hinſicht der Abgabe des Bauholzes haben die Forſtmeiſter oder Vögte und Geſchworne, wenn Jemand aus Gnaden oder Gerechtigkeit Bauholz gegeben wird, ſolches wo es am wenigſten ſchädlich iſt, zu rechter Zeit, auch kein anderes Holz und nur ſo viel als nothdürftig iſt, abzugeben; auch zu einem geringen Bau nicht das beſte Holz heraushauen zu laſſen und die Windfälle und das abgängige Holz mit dazu zu verwenden. Es muß darauf geſehen werden, daß das Holz auch verbauet und nicht auf andere Art verwendet wird; wer es nicht verbauet oder ſonſt verbraucht, zahlt von jedem Stamm 3 Pf. Pfennig Strafe. Das Bauholz muß auch in Zeit von einem Jahr verzimmert werden und darf nicht im Wetter liegen bleiben. Die Zimmerleute dürfen zwar die Bauholzſtämme in dem

Wald beſchlagen, ſie müſſen ſolche aber außer dem Wald zimmern, bei 3 fl. Strafe. (a) — Wer eine Baueiche unangewieſen haut, der ſoll dafür, wenn ſie 2 Schuh und darüber dick iſt, 5 fl., wenn ſie 1 Schuh dick iſt, 3 fl., wenn ſie geringer iſt, 1 fl. Strafe zahlen. Die Forſtbediente haben ſich alles Holz, was zu herrſchaftlichen Gebäuden erforderlich iſt und abgegeben wird, ordentlich verzeichnen und beſcheinigen zu laſſen und die Bauämter darüber eine Gegenrechnung zu führen. (b)

a) Verordnung für die untere Hardt, von 1566.
Forſtordn. für die Landgrafſch. Sauſenberg und Herrſch. Röteln, vom 6. Novbr. 1574, §. 18. 19.
Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg, vom 1. Dezbr. 1614, §. 31.
Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 55. 61.
Verzeichniß einiger Artikel, §. 24.
b) Forſtordn. für die Markgrafſch. Baden, vom 23. Oktbr. 1723. §. 48.
c) Dieſe Verordnungen werden noch befolgt; nur in Hinſicht der Strafbeſtimmungen ſind andere Normen feſtgeſetzt worden.

§. 143. Die Sägklötze, welche zu kaufen verlangt oder ſonſt abgegeben werden, müſſen ſo viel möglich an ſolchen Orten im Gebirge, wo man große Hölzer und ganze Stämme nicht gut wegbringen kann, angewieſen werden. (a)

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezember 1614, §. 82.
b) Dieſe Beſtimmung findet in der Regel noch Anwendung.

§. 144. Da zu der Einzäunung der Güter an vielen Orten bisher gutes Eichenholz verwendet worden iſt, ſo wird ſolches bei 10 Pf. Pfennig Strafe verboten. (a) — Zur Erſparung des Holzes müſſen die Güter und Gärten mit lebendigen Hagen eingefaßt werden. (b)

a) Forſtordn. für die Landgrafſch. Sauſenberg und Herrſch. Röteln, vom 6. Novbr. 1574, §. 6.
b) Verordnung vom 27. Februar 1725.
c) Auf dieſe Verordnung wird auch noch gegenwärtig gehalten.

§. 145. Die Verwendung des Holzes zu beſondern techniſchen und ökonomiſchen Zwecken. Das zum Wagnerhandwerk kaufweis verlangte, oder das zur Hofwagnerei erforderliche Holz, ſoll ſo viel möglich von dem Brennholz ausgeſondert, oder ſonſt an unſchädlichen Orten abgegeben werden. (a) Bei einer nöthigen Auslichtung der jungen Eichenwaldungen müſſen die ausgehauenen Eichen zu Wagnerholz verwendet, und nach und nach ſo lange damit fortgefahren wer-

den, bis die Eichen 1 Schuh im Durchmeſſer haben und zu Bauholz gebraucht werden können. (b)

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezember 1614, §. 81.
b) Forſtordn. für die Markgrafſch. Baden, vom 23. Oktbr. 1723, §. 48.
c) Hierüber iſt keine neuere Verordnung erlaſſen worden, es beſtehen die Anordnungen im Weſentlichen alſo fort.

§. 146. Das Faßtaugenholz, welches ſowohl zu den herrſchaftlichen Küfereien erforderlich iſt, als auch was von Dienern, Unterthanen und Fremden kaufweis verlangt wird, darf nur an ſolchen Orten abgegeben werden, wo es ſonſt nicht weggebracht und nicht anders benutzt werden kann. (a)

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſchaft, vom 1. Dezember 1614, §. 80.
b) Auch dieſe Verordnung findet im Allgemeinen noch Anwendung.

§. 147. Es darf Niemand Pfahlholz ohne Erlaubniß fällen, und was erlaubt iſt oder verlangt wird, ſoll ſo viel möglich an ſolchen Orten im Gebirge, wo man ganze Stämme nicht gut wegbringen kann, angewieſen werden, auch ſolches zu rechter Zeit aufgemacht und die Waare allein im Lande oder auf hiezu beſtimmten Plätzen und Märkten den Inländern vorzugsweiſe verkauft werden. Die Pfähle oder Rebſtecken müſſen 7 Schuh lang und am dünnſten Ende einen völligen Zoll dick gemacht werden, bei Strafe von 1 fl. 30 kr. (a) — Zu den Weingartpfählen oder Rebſtecken ſollen keine ganze Bäume angewieſen, ſondern die Pfähle ſchon gemacht dem Hundert nach abgegeben werden. Diejenigen, welche dergleichen Pfähle nöthig haben, müſſen ſolches ein Jahr vorher anzeigen. (b)

a) Forſtordn. für die Landgrafſch. Sauſenberg und Herrſch. Röteln, vom 6. Novbr. 1574, §. 5.
Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg, vom 1. Dezbr. 1614, §. 51.
Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſchaft, vom 1. Dezember 1614, §. 82.
b) Verordnung vom 24. Januar 1749.
c) Wenn gleich hierüber keine neuere Verordnungen gegeben ſind, ſo haben die vorſtehenden doch Modifikationen erlitten; insbeſondere werden die Rebſtecken nicht mehr gemacht, ſondern blos die dazu erforderlichen Klötze oder Stämme nach dem Kubikinhalt abgegeben.

§. 148. Die zu Reifen tauglichen Eſchen und Birken müſſen bei der Abgabe des Brennholzes auf dem Stamm jedesmal ausgeſondert, die für die Hofkellereien erforderlichen Reifſtangen davon ausgeſucht, die übrigen aber verkauft werden. —

Wo die Wälder zu dicht ſtehen, können zu dieſen Zwecken auch Reife herausgehauen, und es muß überhaupt da, wo ſich Birken und anderes zu Reifen taugliches Holz vorfindet, dieſes geſchont und dazu verwendet werden. (a)

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 75. 79.

b) Dieſe Verordnung beſteht im Weſentlichen noch fort.

§. 149. Zu Floßwieden dürfen ohne beſondere Erlaubniß des Forſtmeiſters keine Eichen genommen werden, bei Strafe von 2 fl. 30 kr. — Ohne Erlaubniß des Forſtmeiſters oder Förſters dürfen überhaupt keine Ernte- oder andere Wieden geſchnitten werden; das Schneiden derſelben darf nur an unſchädlichen Orten, keinesweges in den jungen Schlägen geſchehen, bei Strafe von 12 Schilling. — Eichene und tannene Wieden ſollen gar nicht geſchnitten werden und es iſt keinem das Wiedſchneiden in den herrſchaftlichen Waldungen erlaubt; denen es aber bisher und von jeher zugelaſſen worden iſt, dürfen es ohne Erlaubniß des Forſtmeiſters nicht vornehmen, der diejenigen, die am Rhein wohnen, auf die Rheininſeln und ſolche Orte, wo im nächſten Jahre das Gabholz gehauen wird, die an den Gebirgen wohnen aber in die Reuthorſte und Gabholzorte damit verweiſen muß. Wer in den jungen Schlägen die Gipfel junger Stämme zu Wieden abſchneidet und wer einſtämmige junge Tannen zu Floßwieden nimmt, zahlt 2 fl. 30 kr. Strafe. — Das Wiedſchneiden ſoll an beſtimmten Tagen, in Beiſeyn des Forſtmeiſters oder Forſtknechts geſchehen; auch darf keinem, der nicht ſelbſt Früchte gebaut hat, und keinem mehr als er für ſeine Früchte nöthig hat, zu ſchneiden erlaubt ſeyn, bei Strafe von 2 fl. 30 kr. — Wenn Forſtmeiſter oder Knechte aus herrſchaftlichen Waldungen Wieden verſchenken, ſo werden ſie mit willkührlicher Strafe angeſehen und dem Anzeiger wird die Hälfte als Rüggebühr gegeben. (a)

a) Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg, vom 1. Dezbr. 1614, §. 46. Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 49. 92. 93.

b) Auch dieſe Verordnungen werden noch, mit den den neueren Verhältniſſen angemeſſenen Modifikationen, zur Anwendung gebracht.

§. 150. Zu Beſen dürfen nicht die Gipfel der Birken geſchnitten, ſondern es können bloß die Seitenäſte und das Reiſig

von den gehauenen Birken dazu genommen werden, bei Strafe von 10 Schilling. Ueberhaupt iſt das Abſchneiden junger Birken, die mit der Zeit zu Reifſtangen erwachſen, zu Beſenreiſig abzuſtellen und das Schneiden deſſelben nur außerhalb der Waldungen in den Reutbüſchen und Hagen zu erlauben (a).

b) Forſtordn. für die Markgr. Hochberg, vom 1. Dezbr. 1614. §. 45. Verzeichniß einiger Artikel. §. 30.
b) Dieſe Verordnung muß noch befolgt werden.

§. 151. Zu Deckreiſig ſollen keine Gipfel von den Birken gehauen, ſondern nur die Seitenäſte von den Bäumen, die zum Fällen beſtimmt ſind, genommen werden, bei 2 fl. 30 kr. Strafe (a).

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614. §. 86.
b) Kommt noch zur Anwendung.

§. 152. Die Abgabe und Hauung tannener Maienbäume ohne Spezialerlaubniß wird beſtraft mit 1 fl. für jeden Baum (a).

a) Forſtordn. für die Markgrafſchaft Baden, vom 23. Oktbr. 1723. §. 61.

§. 153. Die Gewinnung des Baſtes in den Waldungen wird bei Strafe von 2 fl. 30 kr. verboten (a).

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgr., vom 1. Dezbr. 1614. §. 106.
b) Die vorſtehenden beiden Verordnungen ſind durch keine neuere aufgehoben worden.

§. 154. Die Gewinnung der Eichenrinden durch Schälen, ſowohl in den herrſchaftlichen als allen übrigen Privatwaldungen, iſt bei Strafe von 5 Pfund verboten, es ſey denn, daß zur Saftzeit die Fällung von Eichen nothwendig wäre, dann dürfen ſolche, mit Erlaubniß des Forſtmeiſters, geſchält und die Rinden, jedoch vorzugsweiſe an die Lohgerber im Lande verkauft werden (a). — Die Forſtknechte müſſen wachen, daß die Rothgerber nicht unerlaubt Rinden ſchälen. Wo die jungen Eichen zu dicht ſtehen, ſollen ſie verdünnt, die zum Verpflanzen untauglichen an die Gerber im Lande zum Schälen, gegen Bezahlung, abgegeben werden (b). — Sowohl in den herrſchaftlichen als Privatwaldungen darf, ohne höchſte Noth, das Eichenholz nur zur Schälzeit gehauen, auch die Rinden nur an inländiſche Gerber verkauft, und unter dieſe nach Billigkeit ausgetheilt werden. Die Gerberrinden werden in Büſchel von 3½ Schuh Umfang und 3½ Schuh Länge gebunden, deren

75 auf eine Klafter gerechnet nnd dieſelbe um 2 fl. Forſttax erlaſſen (c).

a) Forſtordn. für die Landgrafſch. Sauſenberg und Herrſch. Röteln, vom 6. Novbr. 1574. §. 14.
   Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614. §. 105.

b) Forſtordn. für die Markgrafſch. Baden, vom 23. Okt. 1723. §. 48.

c) Verordnung vom 24. Septbr. 1754.
   Verordnung vom 31. Oktober 1769.

d) Die vorſtehenden Verordnungen beſtehen fort, insbeſondere iſt die von 1754 durch eine neuere Verordnung für das ganze Land gültig erklärt worden.

§. 155. Das Harzen iſt als eine waldverderbliche Nutzung in allen Waldungen verboten, ausgenommen bei ſchon angeriſſenen Bäumen. Das Harzſcharren darf zweimal im Jahr, nämlich von Pfingſten bis Ulrici und von Jakobi bis Bartholomäi vorgenommen werden. Das gewonnene Harz darf nicht außer Land geführt, ſondern muß zuerſt der Hofhaltung und ſodann den Unterthanen zum Verkauf angeboten werden; der Uebertreter fällt in eine Strafe von 15 fl. (a)

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 4. Dezbr. 1614. §. 83.

b) Dieſes Geſetz iſt in ſo weit noch im Gebrauch, als die Harznutzung in einzelnen Fällen zugegeben wird.

§. 156. Bei Benutzung der Nebengegenſtände der Waldungen, insbeſondere der Maſt oder des Eckerichs, ſoll alljährlich um Bartholomäus der Forſtmeiſter und Förſter, mit Zuziehung der Eckerichsberechtigten, ſolches in allen Waldungen beſichtigen und die Zahl der in jeden Wald einzuſchlagenden Schweine unterſuchen und ausmitteln. Hierüber, und über die Rechte, welche die Unterthanen hinſichtlich der Benutzung des Eckerichs genießen, muß ein Bericht erſtattet, und die Entſchließung abgewartet werden. Die Waldungen, welche Eckerich abwerfen, ſollen bei Zeiten für die Viehweide geſchloſſen werden. — Wenn nach Verhältniß des Eckericherwachſes der Schweineeinſchlag für Herrſchaft, Diener und Unterthanen beſtimmt worden, ſo ſoll das alsdann noch übrige Eckerich entweder überhaupt oder für ein gewiſſes Dehmengeld anzunehmende Schweine aufs beſte verwerthet, dabei aber den Unterthanen ein Vorzug vor den Fremden gegeben werden. — Niemand darf, weder in den herrſchaftlichen noch in den Gemeindswaldungen, über die ihm zukommende und beſtimmte Anzahl Schweine eintreiben, wer

damider handelt, muß nicht nur das ganze Dehmengeld, ſondern auch eine Strafe von 1 fl. 30 kr. per Stück bezahlen. Kein Unterthan darf ohne des Forſtamts Vorwiſſen oder ungezeichnet und nicht mehr Schweine, als ihm bewilligt ſind, ins Eckerich treiben; die Uebertreter werden willkührlich geſtraft.

§. 157. Es darf Niemand zur Zeit des Eckerichs Eicheln, Bucheln, wildes Obſt und andere Früchte weder in den Waldungen noch auch den Ueberfall auf ſeinen Gütern aufleſen, bei 2 fl. 30 kr. Strafe und Verluſt des Sackes, worin das Eckerich geſammelt wird. Wer ſeinen Acker beſäen will, darf das Eckerich vom Ueberfall aufleſen und in den Wald werfen. Dem Waldeigenthümer iſt das Leſen unbenommen (a).

a) Forſtordnung für die Markgrafſch. Hochberg, vom 1. Dezember 1614. §. 22. 23. 25.
Forſtordn. für die untere und obere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614. §. 108. 109. 110. 111.

b) Dieſe Geſetze haben im Allgemeinen noch volle Kraft, ſind in einzelnen Punkten aber durch neuere Verordnungen modifizirt worden.

§. 158. Alle Schweine, welche in die Maſt getrieben, müſſen mit einem beſondern Zeichen gebrannt und eingezählt werden. Alle 14 Tage hat der Forſtmeiſter die Schweine aufs Neue abzuzählen, ſie mit der Zahl der eingeſchlagenen zu vergleichen und zu unterſuchen, wie ſie zugenommen haben. Finden ſich dabei mehr oder weniger Schweine, als eingeſchlagen worden ſind, ſo iſt der Hirte dafür verantwortlich zu machen. — Von ſolchen Orten, wo ſich ungeſunde Schweine befinden, dürfen keine in die Maſt aufgenommen werden, bei verhältnißmäßiger Strafe, neben Erſatz des dadurch verurſachten Schadens. — Wenn durch die Schuld des Hirten Schweine verwahrloſet werden oder verloren gehen, ſo ſoll derſelbe zum Erſatz des Schadens, nebſt einer beſondern Strafe, angehalten werden. —

Wenn die Schweinhirten ihre Heerden in verbotene Wälder, junge Schläge ꝛc. eintreiben oder durch Nachläſſigkeit hineinkommen laſſen, ſo werden ſie neben Erſatz des verurſachten Schadens beſonders beſtraft. — Zur Zeit des Ausſchlagens ſoll das der Herrſchaft gebührende Dehmengeld vom Forſtſchreiber gehörig eingezogen und verrechnet werden; dagegen dürfen alle nöthige und beſcheinigte Unkoſten in Rechnung paſſiren (a).

a) Forſtordn. für die Markgr. Hochberg, vom 1. Dezbr. 1614. §. 24. 26. Forſtordn. für die obere und untere Markgr., v. 1 Dezbr. 1614. §. 112. 113. 114. 115. 116 u. 117.
Verzeichniß einiger Artikel. §. 17.
b) Da durch keine neuere Verordnungen die vorſtehenden aufgehoben ſind, ſo beſtehen ſolche noch fort.

§. 159. Junge Obſtbäume ſollen ohne beſondere Erlaubniß des Forſtmeiſters weder in herrſchaftlichen noch gemeinen Waldungen ausgegraben und beſonders von obſttragenden Bäumen keine Aeſte abgehauen werden, bei 1 Krone Strafe. Wer zum Verſetzen auf ſeine eigene Güter einige junge Obſtbäume verlangt, dem dürfen ſie vom Forſtmeiſter abgegeben werden (a).

a) Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg, vom 1. Dezbr. 1614. §. 33. Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614. §. 121.
b) Bei dem in der neuern Zeit abgenommenen Wildſtand wird dieſe Verordnung gegenwärtig nicht mehr ſo ſtrenge gehalten, ausgenommen, wo die forſtpolizeilichen Rückſichten es erfordern.

§. 160. Wenn in- oder ausländiſche Gemeinden oder Privatperſonen ſich des Viehtriebs und Weidganges in den herrſchaftlichen Waldungen bisher angemaßt haben oder anmaßen, ſo ſollen die Forſtmeiſter ihnen ſolches ſo lange unterſagen, bis ſie ein Recht oder eine Vergünſtigung dazu urkundlich bewieſen haben. Da aber beſonders die Hardtdörfer ein Uebermaaß von Vieh halten, wodurch der herrſchaftliche Hardtwald zu ſehr mit Vieh übertrieben wird; ſo haben die Gemeinden ihren Viehſtand ſo weit zu beſchränken, daß den Waldungen und Wildfuhren durch die Weide kein Nachtheil zugeht (a).

a) Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg und für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614. §. 28. 118. 120.
b) Dieſe Verordnung iſt noch in Anwendung.

§. 161. Der Landvogt und Forſtmeiſter ſollen jährlich, mit Zuziehung der Aelteſten und Gerichte, die zu machenden Schläge anordnen, ſolche hüten und bewachen laſſen, damit ſie ſo lange, als bis ſie dem Vieh entwachſen ſind, oder dieſes die Gipfel nicht mehr erreichen und ſonſt keinen Schaden anrichten kann, geheegt werden. Die jungen Schläge müſſen mit Strohbändern behängt, und darf darin weder von Hirten noch andern Perſonen, bei hoher Strafe, Vieh getrieben werden. Die neu zu machenden Schläge ſind in ſo weit zu beſchränken, daß die Unterthanen keinen Mangel an Weide leiden, ſondern das Vieh zu

zu ihrer Unterhaltung und beſſern Leiſtung der Frohndienſte aufbringen können. Es müſſen daher diejenigen, welche dem Vieh entwachſen ſind, wieder aufgethan werden, es ſey denn, daß es wegen dem Wildſtand nicht geſchehen könne (a). Ueber die in den Forſten vorhandene unverliehene Weidſtriche hat ein jeder Forſtmeiſter jährlich zu berichten, wie ſolche beſchaffen und am beſten zu benutzen ſind, und die Beſtimmung zu erwarten, ob ſolche mit herrſchaftlichem Vieh betrieben oder an Gemeinden verliehen werden ſollen (b).

a) Forſtordn. für die Landgrafſch. Sauſenberg und Herrſch. Röteln, vom 6. Novbr. 1574. §. 12.
Verzeichniß einiger Artikel. §. 18.
b) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614. §. 119.
c) Im Allgemeinen iſt dieſe Verordnung noch in Anwendung, durch neuere Verordnungen jedoch modifizirt worden.

§. 162. Damit die Schläge und Waldungen durch den Viehtrieb nicht beſchädigt werden, ſo darf derjenige, ſo zwei Kühe hat, keine Ziegen, wer eine Kuh hat, neben derſelben eine Ziege, die, welche keine Kühe haben, zwei Ziegen dergeſtalt halten, daß ſie nur an unſchädliche Orte zur Weide getrieben werden, und die Kitzen längſtens bis Jakobi mit der Alten laufen dürfen. Wer dawider handelt, dem ſollen die Ziegen genommen, verkauft und der Werth als Strafe angeſehen werden. Die Ziegen dürfen künftig nicht in die Laubwälder, und am wenigſten in junge Schläge getrieben werden, bei Verluſt des Viehes und willkührlicher Strafe (a).

a) Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg und für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614. §. 42. 91.
Forſtordn. für die Markgrafſch. Baden, vom 23. Oktbr. 1723. §. 49.
b) Der Eintrieb der Ziegen in die Waldungen iſt in der neuern Zeit noch mehr beſchränkt worden.

§. 163. Kein Hirte darf ſeine Viehheerde wider Verbot in die Wälder, junge Schläge, beſäete Felder, Weinberge ꝛc. treiben oder aus Nachläſſigkeit hineinkommen laſſen; wer dagegen handelt, ſoll, neben Erſatz des Schadens, noch beſonders geſtraft werden. Wenn dieß von andern Perſonen oder ihrem Geſinde geſchieht, ſo haben ſie neben Erſatz des Schadens von jedem Stück Pferd oder Hornvieh 5 Schilling, und von jedem Schwein, Schaaf oder Ziege 4 Schilling Strafe zu erlegen. — Wer in die gebannten und verbotenen Schläge

Vieh treibt oder einkommen läßt, hat für 1 bis 5 Stück von einer Heerde 2 fl. 15 kr., wenn es aber mehrere ſind, von jedem Stück 1 fl. 30 kr., und bei Nacht das Doppelte an Strafe zu erlegen. Wenn der Hirte die Strafe nicht bezahlen kann, ſo muß ſolche von der Gemeinde entrichtet werden. — Wenn in erwachſene aber noch gebannte Wälder Vieh eingetrieben wird, ſo iſt von einer ganzen Heerde 3 fl., von einer halben 1 fl. 30 kr. Strafe zu zahlen. Wenn auf der Hardt, in Bannwäldern ꝛc. Pferde oder anderes Vieh gefunden wird, ſo ſoll von jedem Stück 22½ kr. Strafe bezahlt werden (a).

a) Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg und für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614. §. 27. 88. 89. 90. 115.

b) Bis auf die abgeänderten Strafbeſtimmungen noch in Ausübung.

§. 164. Alle Stein- und Kalkgruben in den herrſchaftlichen Waldungen müſſen entweder um einen gewiſſen Jahreszins verliehen, oder die Steine den Haufen, Wagen oder Karch nach verkauft werden. Wer dergleichen Gruben nutzet, darf ſolche nicht erweitern, ſondern vielmehr in die Tiefe arbeiten, auch das dabei ſtehende Holz nicht weghauen und ſonſt keinen Schaden thun, bei 2 fl. 30 kr. Strafe (a).

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614. §. 128. 129.
Verzeichniß einiger Artikel. §. 32.

b) Durch kein neueres Geſetz aufgehoben, alſo dermalen noch gültig.

§. 165. Das Mörgeln in den herrſchaftlichen Waldungen und Angern darf ohne ertheilte Erlaubniß nicht geſchehen, bei 15 fl. Strafe (a).

a) Forſtordnung für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezember 1614. §. 97.

b) Zwar noch gültig, das Mörgeln kommt aber wenig mehr in Anwendung.

§. 166. Der Forſtſchutz. — Zur Sicherung des Forſteigenthums durch Erhaltung und Richtigſtellung der Waldgrenzen, haben die Forſtmeiſter und Förſter darauf zu ſehen, daß die Bann- und Markſteine, Lochen und Gemärke nicht beſchädigt oder verändert werden. Die Förſter und Knechte müſſen viermal im Jahr über die Beſchaffenheit derſelben Auskunft geben; alle 3 Jahre ſoll ein Grenzumgang vorgenommen werden, und derjenige, welcher einen Markſtein ausgräbt oder einen Lochbaum umhaut, wird um 15 fl., und nach Umſtänden, höher geſtraft. — Wenn ſich Unrichtigkeiten

und Mängel an den Grenzen vorfinden, ſo ſollen, wenn es Grenzen zwiſchen der Landesherſchaft und Privaten betrifft, ſolche vom Forſtmeiſter berichtigt, wenn es aber Grenzen gegen Landes- oder fremde Gemeinden ſind, darüber vom Forſt- und Oberamt höhern Orts Anzeigen gemacht werden. Die Grenzerneuerungen und Berichtigungen müſſen immer in Beiſeyn derjenigen, die an der Grenze Intereſſe haben, vorgenommen werden. Wenn über die eine oder andere Grenze Streitigkeiten entſtehen, ſo muß darüber an den Landesherrn berichtet, und weitere Befehle erwartet werden. — Wenn ſich in einem Forſte unbezeichnete Grenzen vorfinden, ſo ſoll, wenn die Bezeichnung noch nicht geſchehen kann, der Forſtmeiſter wenigſtens von den älteſten Leuten Nachrichten und Erkundigungen über den Lauf der Grenzen einziehen, ſolches genau aufzeichnen, und an die fürſtliche Kanzlei berichten (a).

a) Forſtordnung für die Markgrafſch. Hochberg, vom 1. Dezember 1614. §. 20. 21.
Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614. §. 6. 7. 8. 9.

b) Dieſes Geſetz iſt im Allgemeinen noch in Ausübung, durch neuere Verordnungen in einigen Punkten aber modifizirt worden.

§. 167. Da durch das Reuten und Brennen der Waldungen zu Baugütern und Weidgängen dieſelben bedeutend vermindert werden; ſo wird verboten, daß künftig aus den Hochwäldern, Gemeindswaldungen, den Privat- und Zinshölzern für Aecker, Wieſen, Matten, Weinberge oder Weidgänge Flächen durch Brennen ꝛc. gerodet werden; nur durch beſondere Erlaubniß aus triftigen Gründen kann dieß von Seite des Landvogts erlaubt werden. Wer hiergegen handelt, iſt in 10 Pfund Strafe verfallen, und hat den zugefügten Schaden zu erſetzen Doch ſoll es erlaubt ſeyn, Egerten umzubrechen oder Horſte und Geſträuch, in welchen ſich kein Bauholz oder keine Reifſtangen befinden, und früher auch gebaut worden ſind, zu roden und anzuſäen. Auf jeden Fall müſſen aber die Hochwälder, Eckerichbäume und Bauhölzer geſchont, und wenn an den Wald, Wieſen oder Aecker gereutet, ihre Grenzen ſogleich bezeichnet werden (a). Wer das Reuten oder Brennen ſeiner Reutbüſche oder Haiden unternehmen will, der muß vorher beim Forſtmeiſter darum anſuchen, und die Erlaubniß dazu erhalten haben. Wenn die Reutbüſche mehrerer Perſonen neben einander liegen,

ſo müſſen ſie in Verbindung und zugleich gereutet, die Reifſtangen und anderes Holz aber zuvor ausgeſondert werden, bei Strafe von einer Krone. Keiner darf näher als auf 25 Schritt von einen Wildzaun reuten, vielweniger denſelben zerreißen und das Holz wegtragen, bei 2 Kronen Strafe. — Da in einigen Waldungen, beſonders in der Hardt, zu viele Blößen und Weiden mit Sommerfrüchten bebaut werden, und dadurch der Weidgang zu ſehr geſchmälert wird; ſo ſoll nur den Unvermögenden, die nicht begütert ſind, jedoch keinem mehr als 5 Simmeri zu bauen erlaubt ſeyn, und ſie müſſen wenigſtens 12 Schuh von den Bäumen entfernt bleiben, alles bei Strafe von 3 fl. (b). —

a) Forſtordn. für die Landgrafſch. Sauſenberg und Herrſchaft Röteln, vom 6. Novbr. 1574. §. 1. 10.

b) Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg, vom 1. Dezbr. 1614. §. 44. 47. 48.
Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614. §. 85. 94. 95. 96.
Verzeichniß einiger Artikel. §. 22.

c) Im Allgemeinen und nach den neuern Verhältniſſen modifizirt, iſt dieſes Geſetz noch in Ausübung.

§. 168. Das Feuermachen in den Waldungen muß, um Waldbrände zu verhüten, gänzlich unterbleiben, beſonders dürfen die Viehhirten, Feldhüter und Roßbuben, weder an ſteſtende noch liegende Bäume, ſondern wenigſtens 10 Schritt davon entfernt, nur Feuer machen; wer dagegen handelt, hat, neben Erſatz des Schadens, 1 fl. 30 kr. Strafe zu erlegen, wofür die Gemeinde haften muß (a).

a) Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg und für die untere und obere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614. §. 36. 107.

b) Durch ein neueres vollſtändigeres Geſetz iſt das vorſtehende näher erläutert.

§. 169. Die Forſtſtrafgeſetzgebung. In Hinſicht der Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtvergehen wurden folgende Beſtimmungen ertheilt.

Alle Vierteljahr ſoll ein Rugtag gehalten, auf dieſen alle Knechte zuſammen beſchieden und von ihnen angegeben werden, was ſie rugbares gefunden haben, wo alsdann ein jeder Frevler der Ordnung nach geſtraft wird. Die Strafe gehört zum halben Theil dem Herrn und zum andern halben Theil dem Knechte (a). — Es muß alle Jahr wenigſtens zweimal Rüge

und einmal Waldgericht gehalten, die Strafe von Landvogt und Räthe angeſetzt, und vom Forſtſchreiber eingezogen werden. Dem Angeber ſoll von geringen Strafen die Hälfte gegeben, das Ganze jedoch in Einnahme und die Anzeigsgebühr wieder in Ausgabe gebracht werden. Wer ſeine Strafe nicht in Geld bezahlen kann, der muß ſolche für 24 kr. täglich mit Gefängniß abbüßen (b). — Es ſollen jährlich, wenigſtens einen Monat vor Georgii, alle das Jahr hindurch vorgefallene Frevel, beſonders diejenigen, für welche in dieſer Ordnung keine Strafe angeſetzt iſt, der Hofrathskanzlei zum Strafanſatz zugeſendet, die angeſetzte und andere Strafen von den Forſtverwaltern, Schreibern oder Förſtern eingezogen und jedem Angeber von geringen Poſten die Hälfte, oder ſo viel ihm ſeiner Beſtallung nach gebührt, zugetheilt werden (c). — Was die Forſtſtrafen betrifft, ſo ſind diejenigen, für welche keine Beſtimmung gegeben iſt, willkührlich. Der Forſtmeiſter ſoll ſich wegen Taxirung der Strafen aber mit den Beamten benehmen, und es muß hierin eine beſſere Ordnung als bisher beobachtet werden (d). — Wegen der Klage über willkührliche Erhöhung der Forſtfrevelſtrafen von Seiten der Forſtämter wird befohlen, daß, da es denſelben nicht zukommt, die in der Forſtordnung beſtimmte Frevelſtrafe abzuändern, die Forſtfrevler nicht anders als nach dem buchſtäblichen Inhalt der Forſtordnung, ohne Anſehen der Perſon, von den Forſtbedienten geſtraft werden. Eben ſo dürfen ſie die einmal feſtgeſetzte Strafe nicht mildern oder nachlaſſen, vielweniger ihre Gebühr früher, als die Herrſchaft bezahlt iſt, beziehen; nur in dem Fall, wenn im Wege des Rechts oder der Gnade eine Milderung oder gänzlicher Nachlaß der Strafe eintreten ſollte, ſollen ſie ihre Gebühr nur nach Verhältniß der gemilderten Strafe beziehen, oder dieſelbe ganz nachlaſſen. Dieſe Gebühr iſt jedoch nur von den geringen Freveln zu verſtehen; von großen Bußen, welche hiedurch (in der Herrſchaft Röteln) auf 5 Rthlr. beſtimmt werden, darf keine Gebühr von den Forſtbedienten bezogen, ſondern das Ganze muß der Herrſchaft verrechnet werden. — Auf die von verſchiedenen Forſtämtern eingekommenen Beſchwerden, daß es zuweilen etwas langſam mit Beibringung der Forſtſtrafen vor ſich gehe, weil die Oberämter nicht zulängliche amtliche Hülfe leiſten, wird befohlen, daß zwar die Jurisdiktion bei den Aemtern ver-

bleiben muß, ſolche aber auf jedesmaliges Verlangen der Forſtämter gegen diejenigen, welche zu zahlen ſchuldig ſind, eilig und willig abhelfen, die Vermöglichen zur Zahlung anzuhalten, die Unvermöglichen aber ihre Frevel im Arreſt abbüßen zu laſſen haben. (e) — Damit die Rugen bis zum Ruggericht nicht in Vergeſſenheit kommen, ſo haben die Unterthanen, welche dergleichen anzubringen haben, ſolche jedesmal gleich dem Forſtknecht anzuzeigen. Das Forſtruggericht ſoll zu gleicher Zeit mit dem Amtsruggericht gehalten werden, und wird den Beamten ſolchem mit beizuwohnen befohlen. (f) — Den Forſtfrevelgerichten darf nur eine forſtamtliche und eine Oberamtsperſon beiwohnen; das Oberamts- und Forſtfrevelgericht muß höchſtens in 2 Tagen vollendet werden und das Oberamt die diktirte Forſtſtrafen der Forſtverwaltung bekannt machen. (g)

a) Verordnung für die untere Hardt, von 1566, §. 9.
b) Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg, vom 1. Dezbr. 1614, §. 53.
c) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 131.
d) Verzeichniß einiger Artikel, §. 34.
e) Verordnung vom 1. Novbr. 1693, §. 4. 7.
f) Forſtordn. für die Markgrafſch. Baden, vom 23. Oktbr. 1723, §. 131.
g) Verordnung vom 13. Septbr. 1758.
h) In ſoweit als dieſe Verordnungen nicht den neuern deshalb erlaſſenen Geſetzen entgegen ſind, kommen ſie noch in Anwendung.

Jagdgeſetze.

§. 170. Der Jagdbetrieb. In Betreff der Hegung des Wildes beſtimmen die Geſetze: Wer in offenen Waldungen in der Hardt Eyer und Vögel ausnimmt oder mit Leimruthen fängt, der muß 15 Schilling Pfenning Strafe geben; geſchieht es aber in gebannten Wäldern, ſo zahlt er die Strafe doppelt. (a) — Die Haſen ſollen allenthalben gehegt werden und Niemand ſolchen auf irgend eine Art nachſtellen, bei 4 Kronen Strafe; bei dem ſich Haſengarne vorfinden, ſolche weggenommen werden. Die Forſtbediente müſſen auch darauf Acht haben, daß den Kaninchen in dem Kaninchengarten nicht nachgeſtellt wird und ſie nicht gefangen werden. Das Auer- und Birkwild, auch Reiher, müſſen für die Hofhaltung gehegt und nicht geſtattet werden, ſie mit Schneegarn oder ſonſt zu fangen, zu ſchießen oder Eyer und Neſter zu verderben, bei Strafe

von 3 Kronen. — Antvögel zu ſchießen oder zu fangen, iſt bei 2 Kronen, und die Eyer und Jungen dieſer und anderer Vögel auszunehmen, bei 1 Krone Strafe verboten. — Das muthwillige Verderben der Stände und Horſte der Habichte und Blaufüße wird bei 15 fl. Strafe unterſagt. (b) — Die Aufſuchung und Zerſtörung der Vogelneſter, beſonders der Faſanen, Feldhühner und Enten, wird bei Strafe verboten; dagegen wird denjenigen, welche Faſanenneſter finden und ſolche dem Faſanenmeiſter anzeigen, ein Ortsgulden Belohnung zugeſichert. (c)

a) Verordnung für die untere Hardt, von 1566, §. 7.
b) Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg und für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 4. 8. 9. 28. 29. 34.
c) Verordnung vom 22. April 1715.
d) Dieſe allgemeinen Verbote beſtehen noch fort.

§. 171. Um gegen *Wildſchaden* zu ſichern, wird die *Einzäunung der Felder* denjenigen Unterthanen bewilligt, deren Güter bisher eingezäunt geweſen ſind. Sie dürfen die Zäune auch ferner Gürtelshoch, jedoch oben nicht ſpitzig oder mit Oeffnungen machen, damit das Wild im Ueberſetzen nicht beſchädigt wird. Wer dagegen handelt, zahlt 1 fl. 30 kr. Strafe. Neue Zäune oder Gräben zu machen, wo bisher keine waren, wird bei 10 fl. Strafe verboten. Es ſoll Niemand die Wildhage zerreißen und etwas davon wegtragen, bei 10 fl. Strafe. (a)

a) Forſtordn. für die Landgrafſch. Sauſenberg und Herrſchaft Röteln, vom 6. Novbr. 1574, §. 11.
Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 123.
b) Dieſe Verordnungen kommen wenig mehr zur Anwendung.

§. 172. Die *Behutung der Felder* von der Zeit an, wo die Früchte in Aehren ſchießen, bis zur Ernte, wird den Gemeinden geſtattet. Jeder Ortsſchultheiß ſoll, wenn der Feldhüter dem Wild unerlaubterweiſe nachſtellt, dem Forſtmeiſter davon die Anzeige machen; auch müſſen die Feldhüter beſonders in Pflichten genommen werden; ſie dürfen beſonders auf der Hardt des Nachts kein Schießgewehr, jedoch zwei kleine Stäuber an Stricken mit auf's Feld nehmen und damit an Stricken dem Wild nachſetzen, ſolche aber Morgens wieder mit nach Hauſe nehmen, bei Strafe von 1 fl. 30 kr. — Die Feldhüter mehrerer Gemeinden dürfen nicht gemeinſchaftlich mit ihren Hunden das Wild verfolgen und verjagen, bei 3 fl. Strafe für jeden Feldhüter. — Die Forſtmeiſter haben auf die Befolgung der Anord-

nungen wegen Behutung der Felder genaue Aufſicht zu führen und diejenigen, welche dagegen handeln, auf dem ordentlichen Wege zur Beſtrafung zu bringen. (a)

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch. vom 1. Dezember 1614, §. 124 — 127.
b) Dieſe Verordnung iſt mit Modifikationen noch im Gebrauch.

§. 173. In Hinſicht der **Benutzung der Hauptgegenſtände der Jagd** iſt bei der **Ausübung der Jagd verboten**, die Haſen, beſonders in den Haſenheegen und den zum Hetzen gut gelegenen Feldern weder zu hetzen noch mit Garn, Dräthen ꝛc. zu fangen; wer Garne beſitzt, dem werden ſolche weggenommen. Das Selbſtgeſchoßlegen auf Füchſe iſt bei 15 fl. Strafe verboten, weil dadurch Hochwild und Hunde ſich leicht Schaden zufügen können. Das Antvogelſchießen und Ludern mit Eicheln in den Wäldern, iſt bei 3 fl., und das Baumgerichtſtecken bei 1 fl. 30 kr. Strafe verboten. (a)

a) Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg und die obere und untere Markgrafſchaft, vom 1. Dezbr. 1614, §. 5. 26. 27. 30.
b) Dieſes Geſetz findet im Allgemeinen noch Anwendung.

§. 174. Das Fangen der wilden Tauben, Krammetsvögel und Lerchen zur Strichzeit iſt **erlaubt**, jedoch müſſen diejenigen, welche ſolches unternehmen wollen, deshalb beim Forſtmeiſter anſuchen und einen Zins dafür entrichten; nebſt dem haben die Unternehmer eines ſolchen Fanges die Beſtimmungen über die ihnen übertragene Lieferung edler zugleich mitzufangender Vögel genau zu befolgen, im Widerhandlungsfalle eine Strafe von 2 Kronen zu entrichtet. Ferner ſind ſie auch verbunden, die gefangenen Vögel zuerſt der Hofhaltung zum Verkauf anzubieten, ehe ſie ſolche anderswo verkaufen, bei 1 fl. 30 kr. Strafe. Das Fangen der Lerchen beim Wiederſtrich im Frühjahr wird gänzlich unterſagt, bei Strafe von 1 fl. 30 kr., welche für jeden Tag oder jede Nacht, als einer ausſchlägt, zu entrichten iſt. Das Fangen der Finken iſt erlaubt, jedoch mit dem Vorbehalt, die gefangenen Vögel zuerſt der Hofhaltung zum Verkauf anzubieten. (a)

a) Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg und für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 10. 31. 32.
b) Dies Geſetz iſt größtentheils außer Anwendung gekommen.

§. 175. Bei der **Benutzung der Jagdfrohnden zur Ausübung der Jagd** muß der Forſtmeiſter von den verſchie-

denen abzuhaltenden Jagden eine genaue Kenntniß, ſo wie auch ein Verzeichniß aller jagdpflichtigen Unterthanen haben, damit er weiß, wie viel und welche Unterthanen jederzeit zu beſcheiden ſind, damit keine Unordnungen entſtehen. Der Jagdfröhner ſoll auf beſtimmte Zeit und Stunde, wenn er beſchieden, gehörig erſcheinen und nicht ohne Erlaubniß von dem Jagen weggehen, worüber die angeordneten Aufſeher zu wachen haben. Es iſt nicht zu geſtatten, daß Kinder oder ſehr alte Leute, beſonders zur Schweinhatz, geſchickt werden. Die Unterthanen dürfen aber nicht in Uebermaaß bei dem Jagen beſchwert werden; dagegen muß man mit allem Ernſt und Strenge darauf Acht haben, daß derjenige, welcher einmal zum Jagen beſtimmt iſt, und ſeine Schuldigkeit nicht erfüllt, mit einer Strafe belegt werde. (a)

a) Verzeichniß einiger Artikel, §. 10—13.
b) Dieſes Geſetz iſt noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 176. Da der größte Theil der Unterthanen zur ungemeſſenen **Frohnde** verpflichtet iſt, ſo liegt ihnen auch insbeſondere ob, die Wildzäune auf der Hardt und an andern Orten die Güter und gebannte Wälder zu vermachen, Bäume auszugraben, Suhlen und Tränken zu räumen ꝛc. Es haben die Forſtmeiſter darauf zu ſehen, daß dieſe Verbindlichkeit rechtzeitig erfüllt werde, und iſt von den Beamten ſtreng darauf zu halten, daß das in der Frohnde zu transportirende Wildpret ohne einige Verſäumniß ſchnell von einem Orte zum andern geſchafft wird. (a)

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 100. 101.
b) Dieſes Geſetz iſt noch in Ausübung.

§. 177. Die **Ablieferung** der edlern Raubvögel, als Falken, Blaufüße, Habichte ꝛc., welche gefangen werden, muß an die Falkoniere oder Forſtmeiſter, gegen Zahlung der geordneten Taxe, bei Strafe von 6 fl. geſchehen. Wenn beim Fange dieſer Vögel aber der Stand derſelben verdorben oder dabei Bäume umgehauen würden, ſo ſoll dieſes eine Strafe von 15 fl. nach ſich ziehen. (a)

a) Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg und für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 11. 33.
b) Dieſe Verordnung iſt als aufgehoben anzuſehen.

§. 178. Wegen dem **Schieß- und Fanggeld** wird folgendes beſtimmt:

von einem Hirſch	1 fl.	
» » Spieß	1 =	
» » Thier	– =	40 kr.
» » Kalb	– =	20 =
» » Reh	– =	20 =
» » Schwein	1 =	— =
» einer Bache	– =	40 =
» einem Keuler	– =	45 =
» » Friſchling	– =	15 =
» » Luchs	1 =	30 =
» » Wolf	1 =	30 =
» » Fuchs	– =	30 =
» » Edelmarder	1 =	— =
» » Steinmarder	– =	30 =
» » Haſen	– =	12 =
» » Stein= oder Fiſchadler	1 =	— =
» » Habicht	– =	30 =
» » Trappen	1 =	— =
» » Auerhahn	– =	30 =
» einer Schnepfe	– =	12 =
» einem Haſelhuhn	– =	12 =
» » Feldhuhn	– =	12 =
» einer Gans	– =	30 =
» » wilden Ente	– =	12 =
» » Wachtel	– =	6 =
» einem Dutzend Krammetsvögel	– =	9 =
» » » Lerchen	– =	9 =
» » » Stahren	– =	5 =
» » » Finken	– =	4 =
» einer Ringeltaube	– =	4 =
» » Lachtaube	– =	3 =
» » Turteltaube	– =	2 =

Dagegen dürfen weder Forſtmeiſter noch Knechte von den Häuten etwas beziehen, ſondern dieſe, ſo wie alles Pelzwerk, müſſen der Herrſchaft verbleiben. — Das Jägerrecht ſoll beim Rothwildpret vom Kopf bis an die dritte Rippe, ohne Lummel und Bruſt, beſtehen; beim Schwarzwildpret durchaus nur in dem Geräuſch; die Schweinsköpfe müſſen aber entweder geliefert oder verrechnet werden. Das Unſchlitt in den Hirſchen, außer was

an dem Geräuſch ſich befindet oder ſonſt hinweggenommen zu werden pflegt, verbleibt der Herrſchaft. Das gefallene Wildpret ſoll dem Forſtmeiſter gehören, doch darf unter dieſem Namen kein anderes Wildpret verſtanden werden, als was nach Waidmannsgebrauch dahin gerechnet wird. (a)

a) Verordnung vom 1. Novbr. 1693, §. 10.
Verordnung vom 11. Januar 1697, §. 2.

b) In Hinſicht des Schuß- und Fanggeldes ſind in der neuern Zeit einige Abänderungen eingetreten; das Pelzwerk iſt den Forſtbedienten als Akzidenz zugeſchieden; das gefallene Wildpret der Herrſchaft vorbehalten worden. Die übrigen Punkte dieſer Verordnung beſtehen noch fort.

§. 179. In Hinſicht der Benutzung der Nebengegenſtände der Jagd, insbeſondere der Fiſcherei oder der Fiſche und Krebſe, wird alles Fiſchen und Krebſen in den herrſchaftlichen Gewäſſern gänzlich und dergeſtalt verboten, daß wer, ohne ſolche in Beſtand, oder Erlaubniß dazu zu haben, fiſchet oder krebſet, 3 Kronen, und wenn es bei Nacht geſchieht, das Doppelte als Strafe erlegen ſoll. Die Forſtmeiſter und Knechte haben auch über die Fiſchwaſſer, welche Gemeinden und Privatperſonen eigenthümlich ſind, die Aufſicht zu führen, damit ihnen kein Eintracht geſchehe und dieſelben erhalten und verbeſſert werden. Die Forſtmeiſter ſind verbunden, überhaupt über Verbeſſerungen, welche mit den Fiſchwaſſern vorzunehmen ſind, auch über Anlegung von neuen Fiſchwaſſern Vorſchläge und Gutachten zur weitern Prüfung vorzulegen. (a)

a) Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg und für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 13. 18. 43. 44.
Verzeichniß einiger Artikel, §. 31.

§. 180. Zum Betrieb der Fiſchereiwirthſchaft, beſonders in Hinſicht der Heegung der Fiſche und Krebſe, darf nicht zur unrechten Zeit gefiſcht oder gar der Laich verdorben, auch muß beim Holzflößen alle Schonung der Fiſche und ihrer Brut berückſichtigt werden. Den Bächen muß durch Wäſſerung, Abſchlagen und Abgraben nicht das Waſſer entzogen, eben ſo wenig das Waſſer an den Gumpen ausgeſchöpft und dem Laich dadurch Schaden verurſacht werden, bei Strafe von 4 fl. 30 kr.; hievon ſind jedoch die Gewäſſer ausgenommen, welche zu Zeiten abgeſchlagen und geräumt zu werden pflegen. — Die Fiſchwaſſer werden im Laich nur auf eine beſtimmte Zeit geheegt, um welche Zeit zu fiſchen bei 4 fl. 30 kr. Strafe verbo-

ten iſt. Damit die Fiſche und Krebſe ihren Stand behalten, dürfen in den Fiſchbächen keine Weiden, Erlen oder anderes Holz von Wurzel ausgehauen, oder hohle Raine eingefällt oder geſchlemmt werden, bei 4 fl. 30 kr. Strafe. (a)

a) Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg und für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 15. 17. 36. 37. 38. 39.

§. 181. Wegen Fangung der Fiſche ſoll ein Jeder, der ein Recht zum Fiſchen in den Bächen und Gewäſſern zu haben glaubt, ſolches urkundlich beweiſen; wer ohne dieſes dazuthun ſich dennoch das Fiſchen und Krebſen anmaßt, wird in eine Strafe von 4 fl. 30 kr. und bei Nacht in das Doppelte verfallen.

Die Forſtmeiſter und Knechte haben darauf zu ſehen, daß von Forellen und andern guten Fiſchen keine andere gefangen und verkauft werden, als welche mit Kopf und Schwanz völlig 8 Zoll lang ſind. Die Fiſche, welche nicht dieſes Maaß haben, ſollen wieder eingeworfen werden; daſſelbe auch in Hinſicht der Krebſe gelten. Dieſes iſt auch von denjenigen zu beobachten, welche Bäche in Beſtand oder eine Gerechtigkeit zu fiſchen hergebracht haben. Wer gegen dieſe Anordnungen handelt, wird, ſo wie auch der Abnehmer der Fiſche, um 4 fl. 30 kr. geſtraft und dem Anzeiger 45 kr. von jeder Strafe gegeben. Dieſes iſt jedoch nicht auf diejenigen Bäche anzuwenden, welche zu Zeiten abgeſchlagen und geräumt zu werden pflegen. (a)

a) Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg und für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 13. 14. 40. 41. 42.

b) In der neuern Zeit iſt das Fiſchereiweſen von der Forſtadminiſtration getrennt und den Forſtbedienten nur die allgemeine Aufſicht über die in den Waldungen vorhandenen Fiſchwaſſer belaſſen worden, daher die wegen der Fiſcherei erlaſſenen Verordnungen größtentheils ihre Anwendbarkeit in Hinſicht auf die Forſtbedienten verloren haben.

§. 182. Von den nutzbaren Inſekten ſollen die wilde Bienen ohne des Forſtmeiſters Bewilligung nicht ausgehauen werden, und wenn es geſchehen darf, ſo dürfen die Bäume dabei nicht übermäßig beſchädigt werden, bei Strafe von 2 fl. 30 kr. (a)

a) Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg und für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 35. 122.

b) Ein neueres Geſetz über dieſen Gegenſtand hebt das vorliegende auf.

§. 183. Der Jagdſchutz. Den allgemeinen Jagdverboten gemäß, darf keiner, der nicht beſondere Erlaubniß dazu erhalten und ſolche ſchriftlich aufzuweiſen hat, und auch

dann nur an den dazu beſtimmten Orten, weder in Wäldern, Feldern, noch auf dem Waſſer, Wild irgend einer Art ſchießen, fangen oder ſonſt nachgehen; der Uebertreter wird verhaftet und an das Oberamt abgeliefert. Keiner darf in den Wäldern, wo Wildfuhren gebannt ſind, verdächtig umherſchleichen oder ſolche durchſtreifen, bei 1 fl. 30 kr. Strafe. — Wo ein Wald der Jagd wegen gebannt iſt, welches gewöhnlich ohngefähr 8 Wochen lang geſchieht, und in dieſer Zeit Jemand darin betreten wird, der hat 10 Schilling Strafe zu zahlen. (a) Niemand, wer es auch ſey, ausgenommen die Jäger, die dazu Befehl haben, darf Wildpret, es ſey groß oder klein, jagen oder ſchießen, eben ſo wenig um die Ortſchaften mit Flinten auf Vögel ſchießen. (b) — Alles Schießen nach Vögeln in Feldern und Wäldern iſt bei Strafe von 10 Rthlrn. verboten. (c) Keinem Förſter iſt erlaubt, weder einen Waidgeſellen noch Bauern, viel weniger einen Fremden, ohne forſtamtliche Erlaubniß mit ſich zum Schießen zu nehmen, oder zu geſtatten, daß er für ſich allein ſchießen oder fangen darf. (d)

a) Verordnung für die untere Hardt, von 1566, §. 6.
Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg und für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 3. 7. 23. 25.
Verzeichniß einiger Artikel, §. 4. 5.
b) Verordnung vom 22. April 1715.
c) Verordnung vom 31. März 1724.
d) Verordnung vom 25. Januar 1769.
e) Dieſe allgemeinen Verbote beſtehen noch fort.

§. 184. Wegen Beſchränkung der Haltung und des Gebrauchs von Hunden wurde verordnet: Wer unerlaubter Weiſe mit einem Hunde betreten wird, muß 10 Malter Hafer geben. (a) Keiner darf Hunde in die Wälder, Felder und Weinberge mitnehmen, auch ohne Schleif= und Querprügel von 5/4 Elle Länge ſolche laufen laſſen, bei Strafe von 1 fl. 30 kr. Die Metzger, oder wer ſonſt Hunde mit über Feld nimmt, dürfen ſolche bei 10 fl. Strafe nicht frei laufen laſſen, ſondern ſie an einem Stricke führen. Kein Hund, der zur Jagd tauglich iſt, darf geduldet werden. Es ſoll Niemand ſeine Hunde in Felder und Wälder laufen laſſen, bei Strafe von 2 fl., wovon die Hälfte dem, der ſie antrifft und todtſchießt, gebührt; auch ſollen die Jäger auf ſolche Hunde Acht geben und ſie erſchießen. Die Forſtmeiſter und Jäger haben jährlich die Hunde

zuſammenbringen zu laſſen und die unbrauchbaren dem Klein-meiſter zu überliefern. (b)

a) Verordnung für die untere Hardt, von 1566, §. 8.
b) Forſtordn. für die Markgrafſch. Hochberg und für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezbr. 1614, §. 12. 35.
Verordnung vom 29. Auguſt 1709.
Verordnung vom 22. April 1715.
c) Die vorſtehenden Geſetze ſind bis auf die Hundemuſterung, welche nicht mehr von den Forſtbeamten, ſondern von den Polizeibeamten abgehalten wird, noch gültig.

§. 185. Um den Beſitz und Gebrauch von Schießgewehren zu beſchränken, darf Niemand, außer die von Adel, die Diener und fremde Reiſende, Büchſen oder ſonſtiges Gewehr geladen tragen, auch keinem, als auf Zielſtätten, zu ſchießen erlaubt ſeyn, bei 4 fl. 30 kr. Strafe. (a) — Es darf keiner eine Flinte über Feld tragen, ohne das Schloß davon abzunehmen. (b) Kein Unterthan ſoll weder ein geladenes noch ungeladenes Gewehr mit ſich auf's Feld und in die Reben tragen. (c) Fremde, durchs Land paſſirende Jäger dürfen ihre Flinten nicht anders, als mit abgeſchraubten Hahnen tragen und ihre Hunde angebunden an einem Strick führen, widrigenfalls die Hunde todtgeſchoſſen werden; Vermögliche büßen mit 10 Rthlr. in Geld, Unvermögliche aber mit 14tägiger Schellenwerksſtrafe. Die Forſtbediente, Ortsvorgeſetzte und ein jeder Unterthan haben, bei gleicher Strafe, die Durchreiſende, die ſie antreffen, zu warnen und diejenigen, welche nicht darauf achten wollen, anzuzeigen. (d) — Die Wildhüter oder Hirten ſollen ſich keiner langen Schießgewehre bedienen, auch zu ſolchen Zeiten, wo von dem Wild im Felde kein Schaden geſchieht, nicht einmal durch das ihnen ſonſt erlaubte blinde Schießen mit kurzem Gewehr daſſelbe verſcheuchen. (e)

a) Forſtordn. für die obere und untere Markgrafſch., vom 1. Dezember 1614, §. 24.
b) Verordnung vom 22. April 1715.
c) Verordnung vom 7. Septbr. 1719.
d) Verordnung vom 29. Februar 1724.
e) Verordnung vom 25. Auguſt 1750.
f) Im Allgemeinen ſind dieſe Geſetze noch in Ausübung, aber in Hinſicht des Gewehrtragens überhaupt dahin abgeändert, daß ſolches einem Jeden ohne Unterſchied, der nicht zur Jagd berechtigt iſt, oder es zu ſeiner Bewaffnung nöthig hat, verboten iſt.

§. 186. Damit auch die ſchädlichen Raubthiere ſo viel möglich ausgerottet und gefangen werden und man denſelben

deſto beſſer beikommen kann, ſo ſoll zur Winterszeit an gewiſſe Orte Luder geführt werden. (a)

a) Verzeichniß einiger Artikel, §. 16.
b) Dieſe Verordnung findet dermalen wenig Anwendung.

§. 187. Die Jagdſtraf-Geſetzgebung. Strafen für die Wilddieberei. Wer dem Wild nachzugehen, daſſelbe zu ſchießen, zu fangen oder auf eine andere Art zu bekommen betreten wird, der ſoll verhaftet, den Beamten des Orts übergeben und das erſtemal um 10 Pf. Pfenning, mit dem Verbot, künftig ein Geſchoß irgend einer Art tragen oder gebrauchen zu dürfen, ſodann mit 4 Wochen Arreſt und Bezahlung ſeiner Atzungskoſten geſtraft werden. — Wenn ein ſolcher zum zweitenmale betreten wird, ſoll er abermals verhaftet, um 20 Pf. Pfenning, mit Verbot des Gewehrtragens und des Beſuchs von Hochzeiten und andern ehrlichen Geſellſchaften, auch mit 8 Wochen Arreſt und Bezahlung ſeiner Atzung geſtraft werden. Sodann muß er nach Entlaſſung aus ſeiner Haft auf eine geſchworene Urpheds-Unterſchreibung, bei Strafe des Meineides und anderer ſchwerer Strafe, in der Cent und der Markung gebannt ſeyn. — Wenn ein ſolcher zum drittenmale betreten wird, ſo ſoll er abermals verhaftet, wegen gebrochener Urphede vor Gericht geſtellt, als ein Wilddieb und Meineidiger peinlich angeklagt und mit Tragung eines Hirſchgeweihes auf dem Kopf, nach Umſtänden mit körperlicher Züchtigung und ewiger Landesverweiſung geſtraft werden. — Wenn das Urtheil allein eine Leibesſtrafe beſtimmt, ſo ſoll der Angeklagte neben dem Verbot, Geſchoß zu tragen, Geſellſchaften und offene Zechen beſuchen zu dürfen, lebenslänglich in dem Zwing und Bann verurtheilt ſeyn. — Wenn in den zwei erſten Fällen eine Geldſtrafe beſtimmt wird und der Verbrecher ſolche nicht bezahlen kann, ſo ſoll er dafür mit Arreſtſtrafe belegt und für jeden Tag ein Ortsgulden gerechnet werden. (a) Mit Bezug auf die wegen der Wilddieberei ſchon beſtehenden Verordnungen wird auf's Neue ernſtlich befohlen, daß ein Jeder ſich des Wildſchießens in den Forſten und Wildfuhren enthalten ſoll. Wer dagegen handelt, muß auf Betreten das erſtemal verhaftet werden und mit aufgeſetzten Hirſchgeweihen 6 Monate in Eiſen und Banden arbeiten; bei fernerem Vergehen aber, den Umſtänden nach, mit einer Leib- und Lebensſtrafe belegt werden. (b) — Alle Fürſten und Stände des

ſchwäbiſchen Kreiſes ſind auf dem allgemeinen Kreiskonvent zu Ulm dahin übereingekommen, daß ein jeder nicht nur in ſeinen Waldungen und Forſten auf die Wilddiebe genau Acht haben, ſolche einfangen und beſtrafen laſſe, ſondern daß auch gegenſeitig alle Hülfe mit Ergreifung und Auslieferung derſelben geleiſtet werden ſolle. Wo ein Wilderer betreten und gefangen wird, der ſich verlarvt oder durch Schwärzung verſtellt hat, der ſoll ohne weiters, ſo wie er angetroffen wird, aufgehangen, denjenigen aber, die ſonſt auf Wilderei betreten werden, durch den Scharfrichter die rechte Hand abgehauen, oder dieſelben nach Umſtänden zur lebenslänglichen Arbeit in Eiſen und Banden geſchloſſen und mit Aufſetzung von Hirſchgeweihen verurtheilt werden. Wenn ein ſolcher Wilddieb entkommen und ſich wieder auf der Wilderei betreten laſſen ſollte, ſo ſoll mit der Todesſtrafe durch Aufknüpfung am Galgen gegen ihn verfahren werden. (c)

a) Verordnung vom 20. September 1611, §. 1—4.
Dieſe Verordnung iſt nicht bloß in die Forſtordnungen für die Markgrafſchaft Hochberg und in die für die obere und untere Markgrafſchaft Baden, beide vom 1. Dezember 1614, ſondern auch in die Forſtordnung für die Markgrafſchaft Baden vom 23. Oktbr. 1723 wörtlich aufgenommen worden.

b) Verordnung vom 25. November 1726.

c) Schwäbiſches Kreispatent vom 19. Juni 1737, beſtätigt vom Markgrafen Karl für die fürſtl. Baden-Durlachiſchen Lande unterm 15. Juli 1737.

d) Dieſe Geſetze ſind durch die neuere Strafgeſetzgebung überhaupt, insbeſondere aber durch die wegen Wilddieberei erlaſſenen neueren Geſetze modificirt worden.

§. 188. Da bei dem Vermummen der Wilddiebe meiſtens eine große Gefahr für die Jäger zu beſorgen iſt, ſo ſollen dergleichen, wenn ſie verhaftet werden und wenn bei ihrer Vermummung keine gefährliche Abſicht erwieſen werden kann, ſie als zum erſtenmal betroffene Wilddiebe, wenn ſich aber für das Leben der Jäger gefährliche Abſichten herausſtellen, als Mörder geſtraft werden. (a)

a) Verordnung vom 20. Septbr. 1611, §. 9.

§. 189. Diejenigen, welche Fallen und Selbſtgeſchoß auf Wild gelegt haben, werden um 10 Pfund Pfenning geſtraft und müſſen 4 Wochen bei Waſſer und Brod im Arreſt büßen. (a)

a) Verordnung vom 20. Septbr. 1611, §. 8.

§. 190. Wenn ein Unterthan einen Wildſchützen wiſſentlich beherbergen oder um die Wilddieberei wiſſen ſollte, ſolches

aber im Vogt- und Ruggericht nicht anzeigt, ſo ſoll ein ſolcher eben ſo als die Wildſchützen geſtraft werden. Wenn ein Wildſchütze in Verhaft kommt, ſo iſt er, bei Vermeidung der Strafe des Meineides, anzuzeigen ſchuldig, was er erlegt hat und wer ſeine Mithelfer geweſen ſind. Wenn er dies nicht thut, ſo ſoll peinlich gegen ihn verfahren werden. (a)

a) Verordnung vom 20. Septbr. 1611, §. 5. 7.

§. 191. Wenn ein Wilderer beim Betreten deſſelben gegen Jemand Drohungen ausſtößt, damit er ihn nicht angebe, oder wenn er wirklich Jemand verletzte, und dies bewieſen wird, ſo ſoll ein ſolcher nach Umſtänden am Leib oder Leben geſtraft werden. (a) — Auf diejenigen, die in den Feldern und Wäldern mit Schießgewehr angetroffen werden, darf, wenn ſie auf einmaliges lautes und verſtändliches Anrufen nicht ſtill ſtehen und ſich gefangen geben, ſondern davon laufen oder ſich zur Gegenwehr ſtellen wollen, wirklich Feuer gegeben werden. Sowohl dem, der einen Wilddieb einliefert, als auch dem, der einen ſolchen ſo angibt, daß man ſeiner wirklich habhaft werden kann, wird ein Fanggeld von 10 fl. zugeſichert. (b) — Derjenige Förſter oder Jäger, welcher einem Wilderer ein Gewehr abgenommen hat, darf ſolches eigenthümlich behalten. (c)

a) Verordnung vom 24. Auguſt 1763.
b) Verordnung vom 9. Juni 1749.
c) Verordnung vom 24. Auguſt 1763.
d) Die in den vorſtehenden §§. enthaltenen Strafbeſtimmungen haben durch die neuern Geſetze, beſonders in Hinſicht des Schießens auf Wilderer, verſchiedene Modificationen erlitten.

Zweite Periode.

Von der Wiedervereinigung der Alt-Badiſchen Stammlande bis auf die neueſte Zeit. — Vom Jahr 1771 bis zum Jahr 1825.

§. 192. Die Wiedervereinigung der 255 Jahre lang in zwei Linien getrennt regierten Badiſchen Lande erfolgte nach Ausſterben des Baden-Badenſchen Hauſes, unter dem allgemein verehrten damaligen Markgrafen Karl Friedrich. — Was dieſer kluge und einſichtsvolle Regent ſchon in einer Reihe von 25 Jahren für die Markgrafſchaft Baden-Durlach gethan hatte, dehnte er auch auf die angefallene Lande aus. Er beförderte den Aker- und Futterbau, das Forſtweſen und die Kultur und Bewirthſchaftung der Waldungen; unter ſeinem Schutze und ſeiner Unterſtützung wurden Fabriken und Gewerbe gehoben, Künſte und Wiſſenſchaften, überhaupt das ganze Land in einen blühenden Zuſtand gebracht. — Unter ſeiner langen und wohlthätigen Regierung wuchs der Staat zu einer ſolchen Größe und Macht an, daß er gegenwärtig bedeutend in der Reihe der deutſchen Bundesſtaaten erſcheint.

A.

Die Forſt- und Jagdgeſetze der vereinigten Alt-Badiſchen Stammlande. — Vom Jahr 1771 bis zum Jahr 1803.

§. 193. In dieſem Zeitraum, wo das Badiſche Land ohne weitern Zuwachs blieb, ergingen zwar wenige, jedoch ſehr zweckmäßige Forſtverordnungen.

1772, Auguſt 22. Unterſuchung der Holz- und Wilddiebſtähle.

(Alph. Ausz. der Geſetzg., 2r Theil, S. 173.)

1773, Novbr. 27. Verkauf des Gabholzes.

(Alphab. Ausz. der Geſetzg., 1r Theil, S. 178. — Raſtatter Wochenbl. von 1773, Nr. 45.)

1774, Auguſt 17. Gerichtsſtand der Forſtjäger.

1774, Novbr. 23. Unterſuchung von Forſtſachen.

(Alph. Ausz. der Geſetzg., 2r Theil, S. 174. — Allgem. Wochenblatt von 1799, Nr. 30.)

1776, Novbr. 30. Feuermachen in den Waldungen.

(Alph. Ausz. der Geſetzg., 1r Theil, S. 165. — Allgem. Wochenblatt von 1777, Nr. 4.)

1776, Dezbr. 18. Viſitation und Berichtigung der Forſtgrenzen.

(Allgem. Wochenbl. von 1777, Nr. 11.)

1778, Mai 30. Gerichtsbarkeit über die ſubalterne Forſtbediente.

(Alph. Ausz. der Geſetzg., 2r Theil, S. 175.)

1779, Auguſt 13. Dienſtviſitationen der Förſter.

1782, Januar 23. Annahme der Waidgeſellen.

(Alph. Ausz. der Geſetzg., 1r Theil, S. 647. — Allgem. Wochenblatt von 1782, Nr. 10.)

1782, März 4. Abgabe von Holz und Wildpret.

1784, Oktbr. 11. Holzerſparniß.

1785, März 30. Graſen und Weiden in den Waldungen.

1786, Novbr. 16. Holzverkauf aus Gemeindewaldungen.

(Alph. Ausz. der Geſetzg., 2r Theil, S. 631. — Allgem. Wochenblatt von 1787, Nr. 14.)

1787, Septbr. 12. Forſteiliche Obrigkeit in Gemeinde- und Privatwaldungen.

(Moſers Forſtarchiv, 9r Band, S. 329. — Alph. Ausz. der Geſetzgeb., 2r Theil, S. 633.)

1788, Mai 21. Eigenthum der auf Privatgütern ſtehenden Bäume.

(Moſers Forſtarchiv, 5r Bd., S. 245. — Alph. Ausz. der Geſetzgeb., 2r Theil, S. 67. — Allgem. Wochenbl. von 1788, Nr. 23.)

1789, Auguſt 11. Holzverkauf aus Kommun- und Heiligenwaldungen.

(Moſers Forſtarchiv, 11r Bd., S. 196. — Alph. Ausz. der Geſetzg., 2r Theil, S. 632. — Allgem. Wochenbl. von 1789, Nr. 38.)

1790, Oktbr. 22. Anbringgebühr von Forſtfreveln.

(Moſers Forſtarchiv, 9r Band, S. 325.)

1791, Januar 22. Beförſterung der Gemeindewaldungen.

(Moſers Forſtarchiv, 11r Bd., S. 198. — Alph. Ausz. der Geſetzg., 2r Th., S. 634. — Allgem. Wochenbl. von 1791, Nr. 6.)

1791, März 18. Willkühr in den Straferkenntniſſen der Untergerichte.
(Allgem. Wochenbl. von 1791, Nr. 15.)

1791, Juni 15. Weiden der Hirten in behängten Schlägen.
(Alph. Ausz. der Geſetzg., 2r Theil, S. 639. — Allgem. Wochenblatt von 1791, Nr. 32.)

1792, Novbr. 10. Waldfrevelgebühren.
(Alph. Ausz. der Geſetzg., 2r Theil, S. 635. — Allgem. Wochenblatt von 1793, Nr. 1.)

1797, April 25. Die Waldbrände betreffend.
(Alph. Ausz. der Geſetzg., 2r Theil, S. 172. — Allgem. Wochenblatt von 1797, Nr. 20.)

1799, Oktbr. 25. Verhütung der Forſtfrevelausſtände.
(Alph. Ausz. der Geſetzg., 2r Theil, S. 178. — Allgem. Wochenblatt von 1799, Nr. 46.)

§. 194. Die das Jagdweſen betreffenden Verordnungen ſind folgende:

1773, Septbr. 22. Schonung der Eulen.
1776, Mai 21. Taubenhalten.
1776, Oktbr. 1. Verhalten bei Wildſchaden.
1776, Dezbr. 14. Maaßregeln gegen Wildſchaden.
(Alph. Ausz. der Geſetzg., 1r Theil, S. 686. — Allgem. Wochenblatt von 1777, Nr 6.)

1779, Septbr. 4. Jagen der Forſtknechte.
(Alph. Ausz. der Geſetzg., 1r Theil, S. 281. — Allgem. Wochenblatt von 1779, Nr. 43.)

1791, März 14. Die Wilddieberei betreffend.
(Alph. Ausz. der Geſetzg., 2r Theil, S. 641.)

1791, April 28. Beſtrafung der Wilddieberei.
(Alph. Ausz. der Geſetzg., 2r Theil, S. 644.)

1793, Dezbr. 23. Fanggebühr für Wilderer.
(Alph. Auszug, 2r Theil, S. 645.)

Unter den vorſtehenden Forſt- und Jagdgeſetzen befinden ſich keine Hauptgeſetze oder ſolche, welche ſich über das ganze Forſt- und Jagdweſen ausdehnen, ſondern ſie umfaſſen alle nur einzelne Gegenſtände mehr oder weniger, und ſind daher größtentheils als Ergänzungen oder Erläuterungen der ältern Verordnungen anzuſehen. Sie zeigen die in dieſem Zeitraume gemachten Fortſchritte hinſichtlich der Verbeſſerung des Forſtweſens.

Der größte Theil der in der frühern Periode für die getrennten Landestheile gegebenen Geſetze blieben auch noch in jedem derſelben in ſoweit in Ausübung, als ſie nicht durch neuere aufgehoben oder abgeändert wurden.

Forſtgeſetze.

§. 195. Die Verfaſſung des Forſtweſens. Nach der Wiedervereinigung der Badiſchen Stammlande, und nachdem ſchon früher in beiden Landestheilen für die Aufſicht und Verwaltung des Forſtweſens beſondere Oberforſtämter konſtituirt waren, wurde die innere Einrichtung derſelben dadurch weſentlich verbeſſert, daß einem jeden derſelben ein Forſtverwalter als zweite Oberforſtamtsperſon zugegeben wurde. Dieſer hatte zugleich das Forſtkaſſen= und Rechnungsweſen in dem Oberforſtamtsbezirk und die Geſchäftskontrole beim Oberforſtamte zu führen. Alle Geſchäfte im Walde mußten gemeinſchaftlich von beiden Perſonen vorgenommen und gemeinſchaftliche Berichte erſtattet werden. Beſonders hatte der Forſtverwalter das Schriftliche zu beſorgen; das Techniſche lag vorzüglich dem Oberforſtmeiſter ob. (a)

a) Dieſe Einrichtung wurde durch die im Jahr 1807 erfolgte Organiſation des Forſtweſens aufgehoben.

§. 196. Der Gerichtsſtand der niedern Forſtbedienten wird dahin beſtimmt: Wenn gegen dieſelben Klagen, welche ihre Amtsverrichtungen, Aufführung oder Exzeſſe betreffen, erhoben werden, ſo ſind in ſolchen Klagſachen, je nachdem die Sache die Verletzung eines Dritten, oder ohne ſolche bloß Unanſtändigkeit, z. B. Saufen, Grobheit, Dienſtnachläſſigkeit ꝛc. betrifft, im letztern Fall das Oberforſtamt allein, im erſtern Fall das Ober= und Oberforſtamt gemeinſchaftlich, kompetente Richter. — Wenn hingegen bürgerliche Real= oder Perſonalklagen, die nicht in des Förſters Dienſtverrichtungen einſchlagen, gegen Forſtbediente angeſtellt werden, iſt das Oberamt allein der Richter, jedoch hat daſſelbe jederzeit in Anſehung der Zitation des Förſters, damit deſſen Dienſt nicht darunter leidet, mit dem Oberforſtamte Kommunikation zu pflegen. (a)

a) Verordnung vom 17. Auguſt 1774.
Verordnung vom 30. Mai 1778.

b) Die vorſtehenden Geſetze wegen des Gerichtsſtandes des niedern Forſtperſonals ſind noch in Ausübung.

§. 197. Die zur Unteraufſicht in Forſtſachen oder für den Schutz der Waldungen angeſtellten Waidgeſellen ſind in dieſer Qualität Forſtbediente, übrigens aber als Bürger der Orte, wo ſie wohnen, anzuſehen. In dieſen beiden Eigenſchaften ſtehen ſie gegen das Oberamt und Oberforſtamt in verſchiedenem Verhältniß. Die Annahme der Waidgeſellen iſt dem alleinigen Ermeſſen der Oberforſtämter überlaſſen, welche vor deren Annahme die Ortsvorgeſetzte über die Tauglichkeit des Subjekts zu vernehmen haben. In Dienſtſachen und Dienſtvergehungen ſind die Waidgeſellen auch der alleinigen Kognition der Oberforſtämter unterworfen; hingegen ſtehen ſie in ſolchen Dienſtſachen, deren Ausgang zugleich das beſondere Intereſſe anderer Unterthanen betrifft, unter dem gemeinſchaftlichen Erkenntniß der Oberämter und Oberforſtämter. Wegen aller übrigen außerhalb der Dienſtverrichtung von den Waidgeſellen vorzunehmenden Handlungen in Zivil- und Kriminalſachen ſind ſie allein dem Gerichtszwang des Oberamts unterworfen. (a)

a) Verordnung vom 23. Januar 1782.
b) Dieſe Verordnung iſt in ſoweit als die Waidgeſellen noch fortbeſtehen, in Anwendung.

§. 198. Den Oberforſtämtern wird zur Dienſtpflicht gemacht, unvermuthete Viſitationen bei den untergebenen Förſtern vorzunehmen, damit ſie ohne erhaltene oberforſtamtliche Bewilligung oder Anweiſung kein Holz abgeben, auch ſolche Abgaben nicht durch unrichtige Einträge in das Partikular zu bedecken ſuchen, oder gar den Erlös unterſchlagen, oder die eingegangenen Holzgelder eine Zeitlang für ſich nutzen und ſolche im Ausſtand nachführen. Bei dieſen Viſitationen müſſen die Partikularen der Förſter mit ihrem Geldvorrath verglichen, der Inhalt des Manuals mit den oberforſtamtlichen Anweiſungen, auch mit den in den Waldungen ſich zeigenden Stöcken genau konferirt und bei einigem Anſchein einer Unrichtigkeit die Forſtpartikularien vor den verſammelten Gemeinden mit dem Anfügen vorgeleſen werden, daß ein Jeder bei aufhabenden Bürgerpflichten anzuzeigen habe, wenn er oder einer ſeiner Mitbürger mehr oder anderes Holz empfangen hat, als in dem Partikular beſchrieben iſt. — Die angebliche Ausſtände und die Frage, ob ſolche

nicht durch die Nachſicht der Förſter entſtanden, ſind durch Vernehmung der Schuldner zu liquidiren, überhaupt alle ſich ergebende Unrichtigkeiten genau zu unterſuchen und der fürſtlichen Rentkammer berichtlich anzuzeigen. Wann und wie die Viſitationen der Förſter geſchehen ſind, iſt auf dem Partikular zu bemerken, und es mag etwas Unrichtiges bemerkt worden ſeyn oder nicht, es iſt alle Quartal zu berichten, ob und wie dieſe Unterſuchung vorgenommen worden iſt. (a)

a) Verordnung vom 13. Auguſt 1779.
b) Dadurch, daß dem Forſtperſonale überhaupt der Geldeinzug gänzlich unterſagt worden iſt, und durch die neuere Beſtimmungen über die Dienſtverrichtungen der Forſtbeamten, ſind die obigen Beſtimmungen zum Theil modifizirt, zum Theil aufgehoben worden.

§. 199. In Betreff der Oberforſteilichkeit in den Gemeinde- und Privatwaldungen ſollen dieſelben, gleich den herrſchaftlichen, unter landesherrlicher unmittelbarer Aufſicht ſtehen; die Gemeindeförſter und Waldſchützen, deren Ernennung dem Eigenthümer überlaſſen bleibt, gleich den herrſchaftlichen von dem Amt und Forſtamt verpflichtet und zu Abwendung der Holzdiebſtähle angehalten, alle Holzabgaben aus denſelben von den Forſtämtern nach des Waldes Kräften und des Eigenthümers Bedürfniß bemeſſen, in Beiſeyn der Gemeindevorgeſetzten und Waldvorſteher, mit möglichſter Koſtenerſparniß verrichtet, die Kultur und Verbeſſerung der Waldungen durch forſtmäßige Eintheilung, Beſaamung und Anpflanzung des Holzes und durch Heege vollzogen werden. — Solche Städte, welche bisher ihre eigene Waldadminiſtration beſaßen, ſo wie ſolche Auswärtige, welche die Selbſtbehandlung ihrer Waldungen aus einem Titel der ſtreitigen Landeshoheit anſprechen, ſollen einſtweilen dabei belaſſen, es ſoll jedoch von den etwa vorgehenden Misbräuchen der fürſtlichen Regierung Anzeige gemacht werden. (a)

a) Verordnung vom 12. Septbr. 1787, §. 1. 2. 3. u. 8.
b) Dieſe Geſetze finden noch im Allgemeinen Anwendung, ſind aber durch neuere Geſetze in einzelnen Punkten abgeändert und im Ganzen weiter ausgeführt worden.

§. 200. Da von verſchiedenen Oberforſtämtern über einzelne auf Privatgütern ſtehende Eichen, wilde Birn- und Aepfelbäume ein jus forestale angeſprochen, und Unterthanen, welche ſolche Bäume ohne forſtamtliche Erlaubniß gefällt haben, geſtraft worden ſind; ſo wird beſtimmt, daß ein Jeder die freie

Diſpoſition über alle außer den Waldungen auf ſeinem Privat-eigenthum ſtehenden Bäume, in ſo ferne die Obſtbäume nicht zur Beförderung der Baumpflanzung geſetzt worden ſind, haben, und die Fällung und Benutzung derſelben dem eigenen Gutfinden anheim geſtellt ſeyn ſoll (a).

a) Verordnung vom 21. Mai 1788.
b) Dieſe Verordnung iſt noch in Ausübung.

§. 201. Die innere Forſtverwaltung. Bei der Benutzung der Hauptgegenſtände der Waldungen wurde, in Hinſicht des Verkaufs des Bürgergabholzes, beſtimt: Zu Vermeidung der Holzdiebſtähle dürfen die Unterthanen ihr Gabholzerſparniß an ihre Mitbürger im Ort oder an ihre Gemeinde, welche letztere es wieder anderwärts verkaufen darf, um den laufenden Preis zwar ferner ohne Einſchränkung überlaſſen, außerhalb des Orts darf dieß aber ohne vorgängige, zu beſtimmter Zeit im Jahr dem Oberforſtamt davon gemachte Anzeige und ohne erhaltenen Erlaubnißſchein nicht geſchehen. Dieſer Schein wird einem jeden, der nicht des Holzdiebſtahls verdächtig iſt, und zwar unentgeltlich ertheilt; die Uebertreter dieſer Anordnungen müſſen aber gebührend geſtraft werden (a).

a) Verordnung vom 27. Novbr. 1773.
b) Dieſe Verordnung iſt durch neuere Verordnungen abgeändert worden.

§. 202. Wenn in Gemeindswaldungen, nachdem die Gemeinden mit Bau-, Brenn- und Werkholz daraus verſehen worden ſind, noch ein weiterer Holzvorrath zum Verkauf übrig iſt; ſo darf ſolcher nicht anders, als in öffentlicher Verſteigeruug verkauſt, und der Erlös muß in den Gemeindsrechnungen verrechnet, bei Holländerholzverkäufen aber die Genehmigung der Regierung vorbehalten und das Verſteigerungsprotokoll dahin eingeſandt werden (a).

a) Verordnung vom 16. Novbr. 1776.
b) Dieſe Verordnung findet noch Anwendung.

§. 203. Wegen Ungleichheit der Behandlung der Holzverkäufe in den Gemeinds- und Heiligenwaldungen wurden folgende allgemeine Normen vorgeſchrieben. Nur allein dem Oberforſtamt liegt die Aufſicht auf die Emporbringung der Gemeinds- und Heiligenwaldungen und Führung einer guten Holzwirthſchaft ob; es darf daher kein Holz aus den Waldungen,

von welcher Art es auch ſeyn mag, ſtehend oder liegend, ohne oder über des Oberforſtamts Anweiſung gefällt oder verkauft werden. — Bei den Holzverkäufen beſchränkt ſich des Oberamtes Obliegenheit bloß dahin, zu ermeſſen und dem Oberforſtamt anzugeben, ob und wie viel die Gemeinden oder der Heilige Geld nöthig haben. — Das Oberforſtamt hat die Auszeichnung des Holzes, die Verkündigung des Verkaufs, deſſen Vornahme und Ratifikation, auch alles dahin einſchlagende allein zu beſorgen, bei wichtigen Holzverkäufen aber die Genehmigung von der fürſtlichen Regierung einzuholen. Nur in den Fällen, wenn im Namen der Herrſchaft Holz gekauft wird, iſt dieß zu Einholung der Ratifikation von dem Ober- und Oberforſtamt gemeinſchaftlich an die Regierung zu berichten. Aller Holzerlös in den Gemeindsrechnungen ſoll künftig von dem Oberforſtamt ſelbſt atteſtirt und kein anderer Schein als richtiger Rechnungsbeleg angenommen werden (a).

a) Verordnung vom 11. Auguſt 1789.
b) Dieſe Verordnung iſt durch neuere Geſetze genauer beſtimmt und in einzelnen Punkten abgeändert worden.

§. 204. Um bei dem Bauweſen alle mögliche Holzerſparniß anzuwenden, ſoll den Lehen- und andern Müllern, welche das zu den Waſſergebäuden und ihrem Geſchirr benöthigte Holz zu fordern haben, zu letzterem die beſten und haltbarſten Sorten, mit Anempfehlung der ſorgfältigſten Sparſamkeit, abgegeben und in Hinſicht der Waſſergebäude den Müllern, denen das Holz dazu unentgeltlich abgegeben werden muß, bei ſich ereignenden Hauptreparationen oder neuen Gebäuden dahin zugeſprochen werden, daß ſie ihre Waſſergebäude nach und nach von Steinen herſtellen laſſen, wozu ihnen ein mit der Holzabgabe in Verhältniß ſtehender Beitrag an Geld angeboten wird (a).

a) Verordnung vom 11. Oktbr. 1784.
b) Dieſes Geſetz iſt theilweiſe noch in Ausübung.

§. 205. In Hinſicht der Benutzung der Nebengegenſtände der Waldungen, beſonders der Gräſerei und Weide, darf wegen dem vorhandenen Futtermangel den Unterthanen das Grasrupfen in den jungen Schlägen der herrſchaftlichen Waldungen, in ſo weit die der Gemeindswaldungen dazu nicht hinreichen ſollten, unter gehöriger Aufſicht, ſo wie das

Eintreiben ihres Viehes, mit Ausnahme der Schaafe, in den alten Schlägen geſtattet werden (a).

a) Verordnung vom 30. März 1785.

b) Dieſe Verordnung, welche nur wegen augenblicklichen Futtermangel erlaſſen wurde, fand bei ſpätern dergleichen Ereigniſſen wieder Anwendung.

§. 206. Der Forſtſchutz. Die Sicherung des Forſteigenthums beſtimmt die Richtigſtellung der Waldgrenzen. Zu Vermeidung der Ungewißheit der Grenzen mit Auswärtigen, müſſen ſolche jährlich durch den Forſtknecht, der für die Erhaltung derſelben zu ſorgen hat, mit Zuziehung des Schultheiſes oder Anwaldes, genau viſitirt und vor Ende des Jahrs Bericht darüber erſtattet werden. Das Ober- und Oberforſtamt hat ſodann über den Zuſtand der Grenzen eine allgemeine Reſcherſche anzuſtellen, einen Plan über die Berichtigung mit Koſtenüberſchlag zu machen, und der fürſtlichen Regierung vorzulegen. Es ſoll jährlich ein Theil der Landesgrenzen von einer Oberamts- und Oberforſtamtsperſon, mit Zuziehung der einſchlägigen Forſtknechte und Ortsvorgeſetzte, viſitirt, über den Zuſtand ein Protokoll abgehalten, und dieſes mit Gutachten an die fürſtliche Regierung eingeſandt werden. — Den Förſtern und Ortsvorgeſetzten ſoll, zum Behuf der beſſern Aufſicht und Viſitation der Grenzen, ein Auszug aus der Beſchreibung der Grenzen zugeſtellt werden, um bei ihren Viſitationen die ſich ergebende Veränderungen beſſer wahrnehmen und bemerken zu können. — Bei allen Grenzviſitationen dürfen weder überflüſſige Perſonen zugezogen, noch auch mehr Zeit, als nöthig, darauf verwendet, und auf Koſtenerſparniß muß dabei möglichſt geſehen werden. — Wenn durch Länge der Zeit oder andere Zufälle Unrichtigkeiten in den Grenzen und Grenzzeichen entſtehen, deren Berichtigung mit Zuziehung der Grenznachbarn verordnet wird; ſo ſoll bei den neu zu ſetzenden Grenzſteinen vorzüglich auf gute harte Sandſteine, die weder leicht ſpalten oder verwittern, geſehen werden. Die Länge der Grenzſteine wird auf 5 Schuh und die Dicke derſelben auf 9 Zoll beſtimmt. Die Setzung derſelben muß ſo geſchehen, daß die Hälfte in den Boden komme, die Hälfte aber aus demſelben verbleibe. Bei den Grenzberichtigungen oder Grenzumgehungen ſoll bei allen konkurrirenden Nachbarn darauf angetragen werden, daß ein

ſeiner vorigen Pflichten entlaſſener Ingenieur gemeinſchaftlich verpflichtet werde. Von dieſem ſind die Grenzen von Stein zu Stein, unter Bemerkung der Entfernung, des Grades der Winkel, und des dabei gebrauchten Maaßes aufzunehmen und in Riß zu legen. Dieſe Urkunde iſt gemeinſchaftlich zu unterſchreiben, ſolche nebſt der Steinbeſchreibung und den andern Urkunden gegenſeitig auszuwechſeln, und dadurch der Lauf und die Lage der Grenzen außer allen Streit zu ſetzen. Wenn aber einige dabei obwaltende Irrungen nicht beigelegt werden können, ſo iſt in Hinſicht der ſtrittigen Grenzen die beiderſeitige Forderung und der dermalige Beſitzſtand mit verſchiedenen Linien zu bemerken. Ohne Genehmigung der fürſtlichen Regierung darf keine größere Grenzberichtigung oder gemeinſchaftlicher Grenzumgang vorgenommen werden (a).

a) Verordnung vom 18. Dezbr. 1776.
b) Dieſes Geſetz findet im Allgemeinen noch Anwendung.

§. 207. Um den Schaden, der durch das Feuermachen in den Waldungen angerichtet werden kann, vorzubeugen, wurde verordnet: In den Monaten April, Mai, Juni, Juli und Auguſt iſt einem Jeden das Feuermachen gänzlich und bei Strafe unterſagt; ausgenommen hievon jedoch ſind die Köhler, welche für die Herrſchaft Kohlen brennen, ſodann die Holzmacher, welche das ganze Jahr hindurch das herrſchaftliche Brennholz, ſo wie für die Floßkompagnie das Holländerholz zurichten, endlich den Handwerksleuten und Bauern, die wegen ihres im Frieſenheimer Hochwald erkauften Kohlholzes in den Waldungen zu ſchaffeu haben. Dieſen iſt das Feuermachen in Laub- und Nadelhölzern, jedoch nur in der Art erlaubt, daß ſie bloß in ihren Hütten zum Kochen Feuer gebrauchen dürfen; die Plätze zum Kohlenbrennen müſſen an von Holz entblößte Orte von dem Forſtjäger angewieſen werden. Das Potaſchenbrennen wird jene Zeit über gänzlich unterſagt. — In der übrigen Zeit des Jahres hindurch iſt einem jeden erlaubt, ein kleines Feuer, jedoch ohne Schaden der Waldungen, alſo nicht an hochſtämmige Eichen, Buchen, Tannen oder andere große Bäume, ſondern auf einen öden Platz anmachen zu dürfen, welches aber beim Hinweggehen völlig gedämpft und ausgelöſcht werden muß. Wenn aus Unvorſichtigkeit durch ſolche Feuer ein Schaden in den Waldungen angerichtet wird; ſo ſind

die hieran ſchuldigen Perſonen für ſich und die Ihrigen dafür verantwortlich. Das Viehweidbrennen wird gänzlich und bei geſchärfter Strafe verboten. Den Hirten, Fuhrleuten und Wegmachern wird auch das Feuermachen in den Waldungen, außer in ihren Hütten zum Kochen, ohne Ausnahme, bei harter Strafe unterſagt (a).

a) Verordn. vom 30. Novbr. 1776.
b) Dieſes Geſetz iſt in ſeinem ganzen Umfange noch in Ausübung.

§. 208. Wegen den ſo häufig erfolgten Waldbränden, und der Nachläſſigkeit der Gemeinden im Löſchen derſelben, wurde verordnet: Alles unnöthige Feuermachen in den Waldungen wird ernſtlich verboten, und es ſoll derjenige, der aus Vorſatz oder Nachläſſigkeit einen Brand veranlaßt, neben dem Erſatz des Schadens, mit Körpers-, und nach Umſtänden, mit Zuchthausſtrafe, derjenige aber, durch deſſen ſträfliches Beginnen kein Schaden entſteht, mit geringerer Strafe belegt werden. — Im Fall eines entſtehenden Waldbrandes ſollen alle nahe gelegenen Gemeinden, ſogleich nach davon erhaltener Nachricht, die ſchleunigſte Hülfe leiſten. Die, welche zuerſt auf der Brandſtätte erſcheinen, und die, welche ſich beſonders thätig beim Löſchen zeigen, werden, nach Befinden, angemeſſen belohnt; diejenigen Gemeinden aber, welche ſich nachläſſig zeigen, oder nach geſchehenem Aufbieten nicht erſcheinen, mit einer, in Verhältniß des durch ihre Nachläſſigkeit verurſachten Schadens, angemeſſenen Strafe belegt (a).

a) Verordnung vom 25. April 1797.
b) Dieſes Geſetz findet noch ganz Anwendung.

§. 209. Zur Sicherung der Waldungen gegen Thiere ſollen die Eulen, welche zu den Mitteln gehören, um die Mäuſe, welche in den Wäldern und Feldern großen Schaden anrichten, zu vermindern, in den Gegenden, wo ſich viele Mäuſe verſpüren laſſen, bis zu deren Ausrottung nicht geſchoſſen, ausgehoben oder gefangen und das bisher dafür bezahlte Schußgeld eingezogen werden. Da auch die Herrenvögel vielen andern Vögeln und die Eichhörnchen dem Baumſaamen großen Schaden thun, ſo ſollen dieſe Thiere weggeſchoſſen und vertilgt, und für jedes Stück 4 kr. Schußgeld bezahlt werden (a).

a) Verordnung vom 22. Septbr. 1773.
b) Der erſte Theil dieſer Verordnung wird noch zu Zeiten beobachtet, der andere Theil derſelben iſt aber aufgehoben.

§. 210. Die Forſtſtrafgeſetzgebung. In Hinſicht der Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtvergehen wird beſtimmt, daß die Gemeindsfrevelthätigungen in jedem Amt jährlich wenigſtens einmal und wo möglich mehrere Male, in Beiſeyn der Gemeindsabgeordneten, gehalten und von den Frevelgerichtsprotokollen den Aemtern beglaubigte Abſchriften, um für die Verwendung des Gemeindsantheils zu ſorgen, zugeſtellt werden ſollen. Der von den Frevelſtrafen abzuſondernde Schadenserſatz wird dem Eigenthümer im höchſten Werth vergütet und beſonders in Auswurf gebracht. Von den Frevelſtrafen wird der Herrſchaft $^1/_3$, dem Waldinhaber $^1/_3$ und dem Anzeiger $^1/_3$ zugeſchieden (a). Dem Perſonal des Oberforſtamts und Forſtgerichts, im Fall ſolches Forſtfrevler ſelbſt betreten und beſtrafen würde, iſt keine Denunziationsgebühr, oder $^1/_3$ der Strafe, welche das übrige Forſtperſonale von allen rügenden und erweislich machenden Forſtfreveln, welche mit Geld beſtraft werden, erheben kann, für ſich anzurechnen erlaubt (a). Nach einer ſpäter erfolgten Erläuterung obiger Beſtimmung iſt allen Gemeinden ohne Unterſchied, ob ſie vorhin zum ganzen oder theilweiſen, oder zu keinem Forſtfrevelſtrafbezug berechtigt geweſen ſind, künftig der Bezug der wegen Forſtfrevel in ihren Waldungen angeſetzt werdenden Strafen, ſie mögen von den fürſtlichen Forſtbedienten oder Gemeindsſchützen angezeigt werden, überlaſſen worden, wovon dem Anzeiger $^1/_3$ als Ruggebühr gereicht, aus dem Ertrag der übrigen $^2/_3$ aber, die auf die oberforſtamtliche Frevelthätigung nöthigen beſondern Koſten bezahlt werden ſollen (c).

a) Verordnung vom 21. Oktbr. 1787. §. 4. 5. 6. 7.
b) Verordnung vom 22. Oktbr. 1790.
c) Verordnung vom 22. Januar 1791.

§. 211. Da im Jahr 1787 den Förſtern, Waidgeſellen und Aufſehern von den Forſtſtrafen, welche durch ihre Anzeigen angeſetzt werden, ſtatt des dritten Theils von der ſeiner Zeit eingehenden Strafe nur $^1/_4$ in der Art zugeſchieden worden iſt, daß ſie daſſelbe, ohne auf den Einzug zu warten, ſogleich baar erhalten können; ſo wird dieſe Verordnung auch auf die Denunziationsgebühr von den Forſtfrevelſtrafen, die in den Ge-

meindswaldungen angeſetzt und den Gemeindskaſſen zugeſchrieben werden, ausgedehnt. — Auch in dem Falle, wenn die Forſtkaſſe durch Ausſtand, Zahlungsunfähigkeit, Abverdienen der Strafe, durch öffentliche Arbeit oder Nachlaß einen Verluſt erleidet, findet jene Beſtimmung eine Anwendung. Nur dann, wenn von dem Urtheil des Oberforſtamts appellirt und die Strafe im Wege Rechtens gemindert oder nachgelaſſen wird, hat der Denunziant das empfangene ¼ verhältnißmäßig zu erſetzen (a).

a) Verordnung vom 10. Novbr. 1792.

§. 212. Zur Vollziehung der Strafen, und um ſolcher ſich zu verſichern, ſoll die in der Baden-Durlachiſchen Forſtordnung vom Jahr 1723 enthaltene Beſtimmung, wonach die von Hirten durch boshaftes Weiden mit der Heerde in behängten Schlägen begangene Frevel, in ſo ferne ſie den Schaden zu bezahlen nicht vermögend ſind, die Strafe an der Gemeinde Einkommen abgezogen wird, für die Zukunft auch auf den Baden-Badenſchen Landestheil ausgedehnt werden (a).

a) Verordnung vom 15. Juni 1791.

§. 213. Um die Forſtfrevelſtrafausſtände zu verhüten, ſollen die Forſtfrevelgerichte alle halbe Jahr abgehalten werden, damit die Unterſuchung nicht zu ſchwierig wird, und der Zweck der Strafe verloren geht; wegen einzelner bedeutender Exzeſſe können außerordentliche Frevelgerichte gehalten werden. Das Oberamt und Oberforſtamt haben alle 4—6 Wochen gemeinſchaftliche Sitzungen zu halten, wobei wegen jenen Forſtſtrafen, welche binnen 4 Wochen nach abgehaltenem Frevelgericht nicht bezahlt worden ſind, bei vermöglichen Schuldnern die Exekution verfügt, bei unvermöglichen aber die Geldſtrafe in eine Arbeitsſtrafe verwandelt werden muß. Es ſoll künftig die Forſtverwaltung, und nicht die Förſter, den Einzug der Strafe beſorgen. Die Forſtverwaltung hat alle 3 Monate die Reſtanten anzuzeigen, wo das Oberamt dann, wenn keine gemeinſchaftliche Sitzung Statt findet, die Verwandlungen und Strafexekutionen zu verhängen, jedoch das Oberforſtamt von ſeinen Verfügungen zu benachrichtigen hat (a).

a) Verordnung vom 25. Oktbr. 1799.

§. 214. In Hinſicht des Wirkungskreiſes der Unterſuchungs- und Strafbehörden wurde beſtimmt: Die

vorkommenden Unterſuchungen der Holz- und Wilddiebereien ſollen von dem Oberamt und Oberforſtamt gemeinſchaftlich vorgenommen, von letzterem, wenn es ſelbſt beizuwohnen verhindert iſt, jemand dazu abgeordnet, nicht weniger die Korreſpondenz in Streitigkeiten mit Benachbarten, von beiden gemeinſchaftlich beſorgt werden (a). Obgleich in der Regel die Unterſuchungen der in die Jurisdiktion einſchlagenden Forſtſachen gemeinſchaftlich vom Oberamt und Oberforſtamt vorzunehmen ſind, ſo ſoll jedoch bei allen geringen Forſtfreveln, worunter die Wilderei und andere ſchwere Verbrechen aber nicht zu verſtehen ſind, die Unterſuchung und Beſtrafung, ſo wie die Abhaltung der Forſtfrevelgerichte, wie es bereits im Baden-Durlachiſchen eingeführt iſt, von dem Oberforſtamt allein beſorgt werden (b). — Da hie und da die Oberforſtämter die geſetzmäßigen Strafen, welche ſie den Frevlern anzuſetzen ermächtigt ſind, ohne Anfrage in Körpersſtrafen verwandelt haben, ſo werden ſolche der beſtehenden Verordnung gemäß erinnert, ihre Befugniſſe nicht zu überſchreiten, ſondern die Verwandlungserlaubniß einer angeſetzten Geld- in Körpersſtrafe, bei der Regierung erſt einzuholen (c).

a) Verordnung vom 22. Auguſt 1772.
b) Verordnung vom 23. Novbr. 1774.
c) Verordnung vom 18. März 1791.
d) Die vorſtehenden §§., die Forſtſtrafgeſetzgebung betreffend, ſind durch neuere Geſetze in verſchiedenen Punkten abgeändert worden.

Jagdgeſetze.

§. 215. **Der Jagdbetrieb.** Um gegen Wildſchaden zu ſichern, ſollen in der mittlern Markgrafſchaft und der Grafſchaft Eberſtein die Gemeinden ihre Wildzäune in gutem Stand erhalten, das ihnen dazu mitgetheilte Holz zu keinen andern Zweck verwenden; zu Hütung ihrer eigenen Felder und Wälder die nöthige Bannwarten anſtellen, ſolche dem Oberforſtamt in Vorſchlag bringen, und von demſelben verpflichten laſſen (a). — Bei entſtehenden Wildſchaden wird den Unterthanen aufgegeben, ſobald ſie das Einbrechen des Gewildes auf den Feldern verſpüren, ſogleich dem Oberforſtamt oder Revierförſter die Anzeige zu machen, damit ihnen geholfen und die Herrſchaft ohne Noth mit Schadloshaltungen nicht zu ſehr be-

helliget werde. Wer die alsbaldige Anzeige nicht macht, hat keine Entſchädigung zu hoffen (b).

a) Verordnung vom 14. Dezbr. 1776.
b) Verordnung vom 1. Oktbr. 1776.
c) Die erſtere Verordnung findet nur noch theilweiſe, die andere aber ganz Anwendung.

§. 216. Der Jagdſchutz. In Hinſicht der allgemeinen Jagdverbote wird eine im Jahr 1768 für den Baden-Durlachiſchen Landestheil erlaſſene Verordnung, wornach keinem Forſtknecht erlaubt ſeyn ſoll, weder einen Waidgeſellen und Bauern, noch einen Fremden ohne oberforſtamtliches Vorwiſſen mit auf die Jagd zu nehmen, noch weniger ohne den Förſter jagen zu dürfen, auch auf den Baden-Badenſchen Landestheil ausgedehnt, für ſämmtliche fürſtliche Lande erneuert, und auch für Skribenten und andere Perſonen gegeben (a).

a) Verordnung vom 4. Septbr. 1779.
b) Dieſe Verordnung, welche durch neuere Geſetze noch mehr geſchärft worden iſt, findet volle Anwendung.

§. 217. Die Haltung der, dem Ackerbau ſo ſchädlichen Tauben wird nur gegen Entrichtung eines jährlichen Taubenfluggeldes in der Art geſtattet, daß

von 1 bis 10 Paar	....	– fl.	15 kr.
— 11 — 20 —	....	– —	30 —
— 21 — 30 —	....	– —	45 —
— 31 — 40 —	....	1 —	— —

jedes Jahr auf Martini bezahlt wird. Auch müſſen die Vorgeſetzten dafür ſorgen, und daher bekannt machen laſſen, daß alle Früh- und Spätjahr, unmittelbar vor der Saatzeit, die Eigenthümer von Tauben verbunden ſind, ihre Tauben in die Schläge zu thun, und nicht eher ausfliegen zu laſſen, bis von Amtswegen zur Eröffnung der Schläge die Erlaubniß ertheilt wird. Die Taubenbeſitzer, bei welchen ſich binnen der Saatzeit ein offener Schlag antreffen läßt, werden mit unnachläſſiger Beſtrafung angeſehen, und außerdem die während der verbotenen Zeit im Felde anzutreffenden Tauben durch die beſtellten Forſtjäger, nicht aber durch Wald- und Feldbannwarten, weggeſchoſſen (a).

a) Verordnung vom 21. Mai 1776.
b) Dieſe Verordnung iſt mit Modifikationen noch in Ausübung.

§. 218. Die Jagdſtrafgeſetzgebung. Als Strafe für die Wildereivergehen ſollen diejenigen Wilddiebe, welche ohne Gewehr gewildert haben, mit einjähriger Zuchthausſtrafe; wenn ſie einzeln, jedoch bewaffnet, herumgezogen ſind, wenn ſie auf Anrufen die Flucht ergriffen haben, mit zweijähriger; wenn ſie ſich aber mit tödtlichen Waffen zur Wehre geſetzt haben, mit achtjähriger Zuchthausſtrafe; wenn ſie bewaffnet und in Banden herumgezogen, und ſich den Forſtbedienten nicht widerſetzen, mit achtjähriger, andernfalls mit zehen- und mehrjähriger Zuchthausſtrafe; wenn ſie aber verlarvt, vermummt oder angeſchwärzt herumgezogen, wenn ſie ſich auf des Jägers Anrufen gefangen geben, mit zehnjähriger, andernfalls aber mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe, wenn ſie aber auch einen Mord begangen, mit der geſetzmäßigen Todesſtrafe belegt werden. Uebrigens ſoll es darauf, ob wirklich Wild geſchoſſen worden, bei der Beſtrafung nicht ankommen (a).

a) Verordnung vom 28. April 1791. §. 1. 2. 3 u. 4.

§. 219. Wer wiſſentlich Wilderer beherbergt, oder ſonſt Theil an der Sache genommen hat, der ſoll mit der Hälfte der Strafe, welche dem Wilderer wäre zuerkannt worden, beſtraft werden. Wer Wilderer verſchwiegen hat, wenn ſie vermummt oder in Banden herumgezogen ſind, iſt mit halbjähriger Zuchthausſtrafe, wenn es nur ein einzelner bewaffneter Wilderer geweſen iſt, mit achtwöchentlicher öffentlicher Arbeitsſtrafe, wenn er aber unbewaffnet gewildert hat, mit vierzehntägiger Thurmſtrafe zu belegen. Wer von Wilderern Wildpret kauft, ſoll mit vierwöchentlicher Arbeitsſtrafe belegt werden, vorbehaltlich der Schärfung der Strafe bis zu mehrjähriger Zuchthausſtrafe, im Falle durch den verſchwiegenen Wilderer jemand getödtet worden wäre. — Niemand ſoll, bei 20 Rthlr. Strafe, erlegtes oder ſonſt umgekommenes Wildpret, wenn er ſolches findet, hinwegnehmen, ſondern es dem nächſten Jäger anzeigen. Ein jeder, des Wilderns Verdächtige, muß von den geiſtlichen oder weltlichen Vorgeſetzten öfters gewarnet, auch deſſen Haus zuweilen durchſucht werden, und das ſich vorfindende Schießgewehr iſt zum Beſten der Armen öffentlich zu verkaufen (a).

a) Verordnung vom 28. April 1791. §. 5. 6. 7. 9 u. 10.

§. 220. Zur Verhütung der Wilddieberei und derſelben gefährlichen Folgen muß von den Förſtern und Jägern auf die Wilderer und auf alle, welche in die herrſchaftliche, Gemeinds- und Privatwaldungen zu kommen nicht berechtigt ſind, und beſonders darauf, ob verdächtige Perſonen einzeln oder mehrere beiſammen, ob ſie mit ſichtbarem oder mit abgeſchraubtem verborgenem Schießgewehr, oder ſonſt mit gefährlichen Werkzeugen verſehen, auch ob ſie ſich durch Anſchwärzung und Verkleidung unkenntlich gemacht, und auf jede andere, die Eigenſchaft und Größe des vorhabenden Verbrechens, ſo wie die Gefahr der Förſter und Jäger bezeichnende Umſtände, Acht gegeben werden. Bei erſcheinender Uebermacht bewaffneter Wilderer ſollen die Förſter oder Jäger ſich zurückziehen, dann dem Forſtamt die Anzeige davon machen, welches eine hinlängliche Anzahl von Mannſchaft zu deren Arretirung zu beauftragen hat. — Bei nicht vorhandener Uebermacht der Wilderer ſind dieſelben von den Förſtern oder Jägern wie gewöhnlich anzugreifen, ſich derſelben und ihres Gewehres zu bemächtigen, ſolche, auch bei ergreifender Flucht, jedoch ohne auf ſie zu ſchießen, zu verfolgen. Wenn ein bewaffneter Wilddieb auf das Anrufen des Förſters oder Jägers Feuer zu geben zuerſt Miene machen würde, ſo ſoll dieſen die Nothwehr erlaubt ſeyn, und wenn die von fürſtlicher Regierung zu beurtheilende Umſtände, daß z. B. der Wilderer in den Rücken geſchoſſen worden, nicht im Wege ſtehen, dem Förſter oder Jäger auf ſeinen Dienſteid, daß der Fall der Nothwehr vorhanden geweſen, geglaubt, allenfalls nach Umſtänden ein beſtimmter Eid abgefordert werden (a).

a) Verordnung vom 14. März. 1791.

§. 221. Als Fanggebühr für einen bei der Nothwehr erſchoſſenen Wilderer wird gar nichts, für einen ſolchen dabei verwundeten und arretirten 50 fl.; für einen auf der Flucht erkannten und nachher durch obrigkeitliche Veranſtaltung herbeigeſchafften Wilderer, je nach der damit verbunden geweſenen Mühe und Gefahr, 25 bis 50 fl.; für einen vor oder in der Flucht, jedoch ohne zu ſchießen, ergriffenen Wilderer 100 fl. Belohnung aus der Forſtkaſſe, welche, wenn der Wilderer Vermögen hat, derſelbe zu erſetzen hat, dem Förſter oder Jäger verabreicht werden (a). Dieß iſt jedoch dahin zu verſtehen, daß, wenn mehrere Wilderer beiſammen, gleichſam über einen Wil-

derungsakt angetroffen, bei der Flucht erkannt und nachher durch obrigkeitliche Veranſtaltung herbeigeſchafft worden, alsdann für alle zuſammen nur eine von fürſtlicher Regierung zu beſtimmende Fanggebühr von wenigſtens 30 bis 50 fl., je nach dem Mühe und Gefahr vorhanden, ausgeworfen werden wird (b).

a) Verordnung vom 14. März 1791.
b) Verordnung vom 23. Dezbr. 1793.
c) Die in den vorſtehenden §§. enthaltenen Beſtimmungen kommen in ſo weit noch in Anwendung, als ſie nicht durch die neuere Strafgeſetzgebung überhaupt, und durch ſpätere Geſetze wegen der Wilderei insbeſondere, abgeändert worden ſind.

B.

Die Forſt- und Jagdgeſetze ſeit der Vergrößerung der Badiſchen Lande. — Vom Jahr 1803 bis zum Jahr 1826.

§. 222. Der durch mancherlei politiſche Ereigniſſe erfolgte Länderzuwachs führte viele Veränderungen in der Badiſchen Staatsverwaltung herbei. —

Die darauf folgende Landesorganiſationen betrafen auch jedesmal das Forſt- und Jagdweſen mehr oder weniger, und hatten verſchiedene ſich darauf beziehende Geſetze zur Folge.

Die Hauptmomente dieſer Geſetzgebung beziehen ſich vorzüglich auf die Errichtung eines beſondern Kollegiums als Zentralſtelle für die Leitung des geſammten Forſt- und Jagdweſens des Landes, ſo wie auf eine zweckmäßige Forſtbezirkseintheilung für die innere Forſtverwaltung und die Beſtimmung von verſchiedenen Forſtperſonalklaſſen für die Aufſicht und Verwaltung der Forſte und Jagden.

§. 223. Die Forſtgeſetze dieſer Periode ſind folgende:

1803, Febr. 4. Errichtung eines Forſtkollegiums für die Zentralleitung des Landes-, Forſt- und Jagdweſens.
(Erſtes Organiſationsedikt vom 4. Febr. 1803. S. 17. §. 5. — Regierungsblatt von 1803, Nr. 26.)

1803, März 18. Rechtsverhältniſſe der angefallenen ehemaligen Reichsſtädte.
(Siebentes Organiſationsedikt vom 18. März 1803. S. 171. §. 22.)

1803, April 4. Holzdiebſtähle.
(Achtes Organiſationsedikt von 1803. §. 84. S. 269.)

1803, Oktbr. 31. Bewirthſchaftung der Kirchenwaldungen.
(Kirchenkommiſſionsordnung von 1804. §. 70. S. 104.)

1803, Novbr. 7. Holländerholzverkauf.
(Regierungsblatt von 1803, Nr. 21.)

1803, Novbr. 28. Erläuterung der vorhergehenden Verordnung.
(Regierungsblatt von 1803, Nr. 23.)

1803, Dezbr. 8. Wirkungskreis des Forſtkollegiums.
(Moſers Forſtarchiv. 29r Bd. S. 193.) — Regierungsblatt von 1803, Nr. 26.)

1804, März 14. Verkauf der Baumrinden.
(Mittelrheiniſches Provinzialblatt von 1804, Nr. 12.)

1804. Organiſation der Oberforſtämter, Forſtverwaltungen und Reviere in der Pfalzgrafſchaft.
(Regierungsblatt von 1804, Nr. 11, Seite 58.)

1804. Inſtrukt. wegen Vermeſſung u. Taxation der Waldungen.
(Iſt beſonders gedruckt worden.)

1804, März 23. Geſchäftsverhältniſſe der Generalforſtkommiſſion.
(Moſers Forſtarchiv. 29r Bd. S. 196. — Regierungsblatt von 1804. Nr. 16. S. 85.)

1806, Januar 8. Verkauf der Gerberlohe.
(Mittelrheiniſches Provinzialblatt von 1806. Nr. 7. S. 25.)

1807, Mai 20. Forſtgrenzberichtigungen.
(Regierungsblatt von 1807, Nr. 18. S. 67. — Alphab. Ausz. der Geſetzg. 4r Th. S. 521.)

1807, Mai 25. Holzabgabe an Salpeterſieder.
(Regierungsblatt von 1807, Nr. 20. S. 77. — Alphab. Ausz. der Geſetzg. 4r Th. S. 228.)

1807, Juli 22. Standesherrlichkeitsverhältniſſe.
(Drittes Konſtitutionsedikt vom 22. Juli 1807. §. 35 u. 46. S. 21 u. 27. — Regierungsblatt von 1807, Nr. 29. S. 148 u. 151.)

1807, Juli 22. Grundherrlichkeitsverhältniſſe.
(Viertes Konſtitutionsedikt vom 22. Juli 1807. §. 18. S. 24. — Regierungsblatt von 1807. Nr. 31. S. 174.)

1807, Novbr. 24. Eintheilung des Landes in Forſtbezirke.
(Regierungsblatt von 1807, Nr. 41. S. 253.)

1808, Mai 7. Holzberechtigungen.
(Oberrheiniſches Provinzialblatt von 1808, Nr. 27. S. 237.)

1808, Mai 28. Beſtrafung der Forſtfrevler aus dem Würtembergſchen.
(Oberrheiniſches Provinzialblatt von 1808, Nr. 37. S. 325.)

1808, Juli 5. Unterordnung der Generalforſtkommiſſion unter dem Departement der Finanzen.
(Regierungsblatt von 1808, Nr. 31. S. 190.)

1808, Oktbr. 1. Jährliche Eckerichsbereitungen.
(Regierungsblatt von 1808, Nr. 31. S. 270. — Alph. Ausz. der Geſetzg. 3r. Th. S. 101.)

1808, Oktbr. 5. Holländerholzverkauf aus Gemeinds- und Corporationswaldungen.
(Regierungsblatt von 1808, Nr. 34. S. 279. — Alph. Ausz. der Geſetzg. 3r Th. S. 561.)

1808, Dezbr. 29. Inſtruktion, wie die Forſtorganiſation in Gang zu ſetzen iſt.
(Iſt beſonders gedruckt worden.)

1809, Jan. 14. Holzausfuhrkonzeſſionstaxe.
(Regierungsblatt von 1809, Nr. 3. S. 11.)

1809, Februar 1. Die Regulirung der Holz-, Laub- und Weidegerechtigkeit der Ortsbürger in den Gemeindewald.
(Regierungsblatt von 1809, Nr. 9, Seite 100.)

1809, Febr. 4. Gemeinheitliche Holzverkäufe.
(Regierungsblatt von 1809, Nr. 8. S. 87. — Alph. Ausz. der Geſetzg. 3r Th. S. 566.)

1809, Febr. 21. Verfahren bei Verluſt von Holzgeldern.
(Generalverfügung an alle Forſtſtellen.)

1809, März 4. Holz- und Kohlenausfuhrverbot.
(Oberrheiniſches Provinzialblatt von 1809, Nr. 16.)

1809, Mai 13. Forſtfrevelthätigungen.
(Regierungsblatt von 1809, Nr. 21. S. 209. — Alph. Ausz. der Geſetzg. 3r Th. S. 406.)

1809, Juli 6. Verrechnung der Waldweidzinſe.
(Oberrheiniſches Provinzialblatt von 1809, Nr. 39.)

1809, Juli 15. Forſtfrevelthätigungen.
(Regierungsblatt von 1809, Nr. 31. S. 273.)

1809, Aug. 5. Geſchäftsgang bei Holzverkäufen in Gemeindswaldungen.
(Regierungsblatt von 1809, Nr. 33. S. 281.)

1809, Aug. 10. Requiſition der Förſter zu Unterſuchungen.
(Niederrheiniſches Provinzialblatt von 1809, Nr. 46. S. 363.)

1809, Auguſt. Inſtruktion für das Forſtrechnungsweſen.
(Iſt beſonders gedruckt worden.)

1809, Septbr. 2. Forſtfrevelthätigungen.
(Regierungsblatt von 1809, Nr. 37. S. 309. — Alph. Ausz. der Geſetzg. 3r Th. S. 406.)

1809, Septbr. 23. Forſtpartikularien.
(Mittelrheiniſches Provinzialblatt von 1809, Nr. 57. S. 363.)

1809, Oktbr. 24. Holzverkäufe und deren Dekretur.
(Generalverfügung an alle Forſtſtellen.)

1809, Novbr. 26. Zutheilung der Generalforſtkommiſſion zum Finanzminiſterium.
(Organiſation für das Großh. Baden, von 1809. Beilage Lit. F. S. 120 u. 121. — Regierungsblatt von 1809, Nr. 52. S. 474.

1809, Novbr. 26. Organiſation und Geſchäftskreis der Oberforſtämter, Forſtämter und Forſtinſpektionen.
(Organiſation für das Großherzogthum Baden, von 1809. Beilage Lit. C S. 64. Lit. D. S. 72. 84 u. 89. — Alph. Ausz. der Geſetzg. 3r Th. S. 298 u. 405. — Regierungsblatt von 1809, Nr. 51. S. 443. Nr. 52. S. 450 u. 461. — Iſt beſonders gedruckt worden.)

1809, Novbr. 26. Geſchaftskreis der Förſter.
(Organiſation für das Großh. Baden, von 1809. Beilage Lit. B. S. 34. — Regierungsblatt von 1809. Nr. 51. S. 424.)

1810, Jan. 10. Verkauf der Gabhölzer und Bürgerlooſe.
(Regierungsblatt von 1810, Nr. 7. S. 53. — Alphab. Ausz. der Geſetzg. 3r Th. S. 433.)

1810, Februar. Konſtituirung einer Sektion des Forſt- und Jagdweſens.

1810, Febr. 21. Führung der Holzhiebe.
(Regierungsblatt von 1810, Nr. 10. S. 73. — Alphab. Ausz. der Geſetzg. 3r Th. S. 563.)

1810, Mai 12. Verkauf des Bürgergabholzes.
(Mittelrheiniſches Provinzialblatt von 1810, 42. S. 177.)

1810, Mai 24. Behandlung der gemeinheitlichen und kirchlichen, auch der ſtandes- und grundherrlichen Forſtgegenſtände.
(Regierungsblatt von 1810, Nr. 21. S. 163.)

1810, Juni 14. Waldfrevelprotokolle aus Gemeindswaldungen.
(Mittelrheiniſches Provinzialblatt von 1810, Nr. 52. S. 234.)

1810, Juni 16. Monatliche Verzeichniſſe über Holz- und Wildpretabſatz.
(Generalverfügung an alle Forſtſtellen.)

1810, Juni 30. Holzausfuhrſcheine.
(Mittelrheiniſches Provinzialblatt von 1810, Nr. 54. S. 249. — Oberrheiniſches Provinzialblatt von 1810, Nr. 65.)

1810, Juli 20. Waldſteuerregulirung.
(Grundſteuerordnung. S. 62 u. f.)

1810, Auguſt. Diſpenſationsertheilung vom Bauen mit Steinen.
(Regierungsblatt von 1810, Nr. 34. S. 267. — Alph. Ausz. der Geſetzg. 3r Th. S. 65.)

1810, Aug. 14. Vorlage der Holzbedarfsliſten.
(Regierungsblatt von 1810, Nr. 34. S. 268. — Alph. Ausz. der Geſetzg. 3r Th. S. 565.)

1810, Oktbr. 31. Einſendung der Monatsrechnungen der Förſter.
(Regierungsblatt von 1810, Nr. 48. S. 353.)

1810, Novbr. 10. Einführung eines allgemeinen Holzmaaßes.
(Regierungsblatt von 1810, Nr. 46. S. 335.)

1811, März 7. Holzausfuhr aus den geſammten Landestheilen.
(Regierungsblatt von 1811, Nr. 7. S. 25. — Alph. Ausz. der Geſetzg. 3r. Th. S. 557.)

1811, März 18. Beſtrafung der Forſtfrevel.
(Regierungsblatt von 1811, Nr. 8. S. 33. — Alph. Ausz. der Geſetzg. 3r Th. S. 406.)

1811, April 4. Erhebung der Forſtgefälle.
(Regierungsblatt von 1811, Nr. 12. S. 50. — Alph. Ausz. der Geſetzg. 3r Th. S. 410.)

1811, Aug. 12. Das Maienhauen betreffend.
(Niederreiniſches Anzeigeblatt von 1811, Nr. 71. S. 335. — Oberrheiniſches Anzeigeblatt von 1811, Nr. 72. S. 645.)

1811, Novbr. 9. Defraudation bei der Holzausfuhr.
(Anzeigeblatt für den Kinzig- ꝛc. Kreis von 1811, Nr. 93. S. 505.)

1811, Dezbr. 18. Verkauf des Bürgergabholzes.
(Anzeigeblatt für den Neckarkreis ꝛc. von 1811, Nr. 103. S. 477.)

1812, Jan. 2. Holzausfuhr (Ausgangszoll betreffend).
(Landzollordnung vom 2. Jan. 1812. §. 92 u. 108.)

1812, Jan 4. Brandholzacciſe.
(Accisordnung für das ganze Großherzogthum Baden, vom 4. Januar 1812.)

1812, Febr. 20. Einführung des Holzſägens.
(Regierungsblatt von 1812, Nr. 9, S. 50.)

1812, Februar 24. Holzausfuhr=Konzeſſionstaxe.
(Regierungsblatt von 1812, Nr. 9, S. 53. — Landzollordnung, §. 92.)

1812, Mai 29. Holzausfuhr=Konzeſſionstaxe.
(Iſt eine beſondere Generalverfügung vom Finanzminiſterium an die betreffende Stellen erlaſſen.)

1812, Juni 16. Aktuariat bei den Waldfrevelthätigungen.
(Generalverfügung an alle Forſtſtellen.)

1812, Juli 1. Holzausfuhr.
(Anzeigeblatt für den Kinzig= ꝛc. Kreis, von 1812, Nr. 56, S. 401.)

1812, Juli 11. Vorladung der Förſter durch die Bezirksämter.
(Regierungsbl. von 1812, Nr. 22, S. 128.)

1812, Juli 21. Verbot der Bezeichnung der Bier= und Weinſchenken mit Tannen.
(Anzeigebl. des Neckarkreiſes, von 1812, Nr. 60, S. 327.)

1812, Auguſt 1. Erhebung und Kontrolirung der Holzausfuhrtaxe.
(Anzeigeblatt für den Kinzig= ꝛc. Kreis von 1812, Nr. 65. S. 464.)

1812, Oktbr. 21. Erlaubniß zum Holzhandel auf den Floßſtraßen.
(Anzeigebl. für den Neckarkreis, von 1812, Nr. 90, S. 469.)

1813, Mai 14. Aufhebung der ſtandes= und grundherrlichen Jurisdiktionsgerechtſame.
(Regierungsbl. von 1813, Nr. 15, S. 87.)

1813, Juni 21. Eigenmächtiges Hauen des Faſchinenholzes.
(Regierungsbl. von 1813, Nr. 20, S. 120.)

1813, Novbr. 17. Beſtrafung der zum viertenmale betretenen Waldfrevler.
(Regierungsbl. von 1813, Nr. 33, S. 197.)

1814, Jan. 14. Kontrole der Forſtverrechnungsgegenſtände.
(Generalverfügung an ſämmtliche Forſtſtellen.)

1814, März 31. Erhebung der Exportationstaxe von Holländerholz.
(Regierungsbl. von 1814, Nr. 8, S. 67.)

1815, Septbr. 19. Holzverkäufe.
(Generalverfügung an alle Forſtbehörden.)

1816, Februar 7. Einzug der Waldfrevelſtrafgelder.
(Generalverfügung an alle Forſtverrechnungen.)

1816, Febr. 16. Anzeigegebühren wegen verübter Waldfrevel.
(Generalverfügung an ſämmtliche Forſtbehörden.)

1816, Mai 8. Verluſt von Holzgeldern.
(Generalverfügung an alle Forſtſtellen.)

1816, Juni 1. Zahlung der rückhaftenden Ruggebühren.
(Generalverfügung an alle Forſtbehörden.)

1816, Juni 17. Schadenerſatz der Hirten wegen Weiden in den Waldungen.
(Regierungsbl. von 1816, Nr. 20, S. 87.)

1816, Oktbr. 30. Geſuche um Nachlaß von Forſtfrevelſtrafen.
(Generalverfügung an ſämmtl. Forſtſtellen u. Forſtverrechnungen.)

1818, April 23. Standesherrlichkeits-Verhältniſſe.
(Regierungsbl. von 1818, Nr. 9, S. 51.)

1818, Mai 5. Bezeichnen des Bau- und Sägholzes vor der Abfuhr aus dem Walde.
(Regierungsbl. von 1818, Nr. 12, S. 77.)

1818, Juli 4. Verwendung der Forſtfrevler zu Straßenbauarbeiten.
(Generalverfügung des Finanzminiſteriums an ſämmtliche Waſſer- und Straßenbauinſpektionen.)

1818, Auguſt 21. Aufmachen des Bürgergabholzes.
(Regierungsbl. von 1818, Nr. 20, S. 133.)

1818, Dezbr. 11. Holzabgaben an Erblehenmüller.
(Anzeigebl. für den Dreiſamkreis, von 1819, Nr. 8, S. 79.)

1819, Febr. 5. Iſolirtes Bauen von Häuſern in Waldgegenden.
(Regierungsbl. von 1819, Nr. 6, S. 25.)

1819, April 16. Verwendung der Forſtfrevler zu Straßenbauarbeiten.
(Generalverfügung an ſämmtliche Forſt- und betreff. Behörden.)

1819, April 16. Standesherrlichkeits-Verhältniſſe.
(Regierungsbl. von 1819, Nr. 14, Beilage §. 29.)

1819, April 16. Grundherrlichkeits-Verhältniſſe.
(Regierungsbl. von 1819, Nr. 14, Beilage §. 49 ff.)

1819, April 26. Bezeichnen des Bau- und Sägholzes vor der Abfuhr aus dem Walde.
(Anzeigebl. für den Dreiſamkreis, von 1819, Nr. 47, S. 511.)

1819, Mai 7. Aufmachen des Bürgergabholzes.
(Regierungsblatt von 1819, Nr. 17, S. 109.)

1819, Juni 4. Holzverkäufe in Gemeindewaldungen.
(Regierungsblatt von 1819, Nr. 18, S. 113.)

1820, Jan. 22. Eingriffe in die Forſt- und Jagdgerechtſame an den Grenzen.
(Generalverfügung an ſämmtliche Forſtbehörden.)

1820, Jan. 26. Aushauen der Waldungen an den Landſtraßen.
(Generalverfügung an ſämmtliche Forſtbehörden.)

1820, April 12. Aufrechnung der Beſoldungsnaturalien.
(Generalverfügung an alle Forſtbehörden und Forſtverrechnnngen.)

1820, Oktbr. 12. Diäten der Forſtdiener.
(Regierungsblatt von 1820, Nr. 16, S. 119.)

1820, Oktbr. 12. Forſtgebührenbezug der Förſter.
(Generalverfügung an ſämmtliche Forſtbehörden.)

1820, Oktbr. 31. Aufhebung des Holzakziſes.
(Regierungsblatt von 1820, Nr. 17, S. 129.)

1821, Februar 1. Diäten der Förſter.
(Regierungsblatt von 1821, Nr. 6, S. 51.)

1821, Februar 12. Beförſterung der Privatwaldungen.
(Regierungsblatt von 1821, Nr. 3, S. 15.)

1821, Februar 23. Holzhiebe in Gemeindewaldungen.
(Regierungsblatt von 1821, Nr. 5, S. 37.)

1821, April 14. Diäten des Forſtperſonals für Geſchäfte in Gemeindewaldungen.
(Generalverfügung an ſämmtl. Forſt- u. andere betreff. Behörden.)

1821, Mai 19. Diätenanrechnungen der Forſtbeamten bei Uebernachtung.
(Generalverfügung an alle Forſtſtellen.)

1821, Juli 25. Bau- und Geſchirrholzabgabe an die Erblehnmüller, aus herrſchaftlichen Waldungen.
(Generalverfügung an alle Forſtſtellen.)

1821, Auguſt 3. Exportationstaxe von Holländerholz.
(Regierungsblatt von 1821, Nr. 13, S. 91.)

1821, Dezbr. 10. Vermeidung der Ausſtände bei d. Forſtkaſſen.
(Generalverfügung an alle Forſtſtellen.)

1822, Jan. 4. Uebereinkunft zwiſchen Baden und Heſſen, wegen Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen.
(Regierungsblatt von 1822, Nr. 4, S. 19.)

1822, Jan. 17. Erweiterte Geſchäftskompetenz der Mittel- und Unterſtellen.

1822, Oktbr. 10. Diätenbezug des Forſtperſonals.
(Generalverfügung an alle Forſtſtellen.)

1822, Novbr. 4. Gebrauch des Stempelpapiers.
(Generalverfügung an alle Forſtſtellen.)

1822, Novbr. 4. Vornahme von Waldreviſionen.
(Generalverfügung an alle Forſtſtellen.)

1823, April 4. Gebühren wegen Fertigung der Holzbedarfliſten.
(Anzeigebl. des Dreiſam- ꝛc. Kreiſes, v. 1823, Nr. 41, S. 469.)

1823, Mai 7. Form der Forſtrechnungen.
(Generalverfügung an alle Forſtverrechnungen.)

1823, Auguſt 18. Gebrauch des Stempelpapiers.
(Generalverfügung an alle Forſtſtellen.)

1823, Novbr. 17. Uebereinkunft mit der Krone Würtemberg, wegen Forſtfrevler.
(Regierungsblatt von 1823, Nr. 27, S. 147.)

1823, Dezbr. 12. Staatsrechtliche Verhältniſſe der Standesherrſchaft Fürſtenberg.
(Regierungsblatt von 1824, Nr. 1, S. 9.)

1824, April 22. Forſtgerichtsbarkeit in den grundherrlichen Bezirken.
(Regierungsblatt von 1824, Nr. 11, S. 74, §. 17.)

1824, Juli 23. Bezeichnen der Bau- und Sägholzſtämme im Walde.
(Regierungsblatt von 1824, Nr. 16, S. 99.)

1824, Septbr. 13. Abhaltung der Frevelthätigungen.
(Generalverfügung an alle Forſtſtellen.)

1824, Oktbr. 2. Holzausfuhr.
(Regierungsblatt von 1824, Nr. 24, S. 151.)

1824, Dezbr. 3. Nachläſſe oder Verwandlung der Forſtfrevelſtrafen.
(Generalverfügung an ſämmtl. Forſtbehörden und Forſtverrechn.)

1825, März 24. Einzug und Verrechnung der Forſtfrevelſtrafen aus Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen.
(Generalverfügung an alle Forſtſtellen.)

1825, April 25. Aufnahme des aufgemachten Holzes.
(Generalverfügung an alle Forſtſtellen.)

1825, Mai 9. Holzabgaben aus der Hand.
(Generalverfügung an alle Forſtſtellen.)

§. 224. Die in Hinſicht des Jagdweſens in dieſer Periode erlaſſenen Geſetze ſind:

1803, April 4. Beſtrafung der Wilddieberei.
(Achtes Organiſationsedikt von 1803, §. 91. S. 271.)

1806, Oktbr. 23. Schießen auf Wilderer.
(Regierungsblatt von 1806, Nr. 24, S. 84.)

1807, Juni 15. Aufhebung der freien Pürſch.
(Regierungsblatt von 1807, Nr. 22, S. 89.)

1808, Oktbr. 21. Verbot des Meiſenfanges.
(Regierungsblatt von 1808, Nr. 34, S. 285.)

1809, März 8. Aufhebung des Schußgeldes für Raben.
(Regierungsblatt von 1809, Nr. 11, S. 121.)

1813, Dezbr. 21. Beſtrafung der Jagdfrevel.
(Regierungsblatt von 1814, Nr. 2, S. 17.)

1815, März 8. Tragen von Schießgewehren.
(Anzeigebl. für den Kinzig- ꝛc. Kreis, von 1815, Nr. 22, S. 150.)

1815, Juli 18. Verbot der Jagdpachtungen von Schullehrern.
(Anzeigebl. für den Kinzig- ꝛc. Kreis, von 1812, Nr. 69, S. 523.)

1817, Novbr. 14. Verbot der Jagdpachtungen von Landleuten und Handwerkern.
(Regierungsblatt von 1817, Nr. 28, S. 113.)

1818, Auguſt 28. Verbot des Gewehrtragens von Skribenten.
(Regierungsblatt von 1818, Nr. 19, S. 130.)

1820, Juni 5. Verbot des Gewehrtragens von Waldſchützen.
(Generalverfügung an ſämmtliche Forſtbehörden.)

1820, Juli 8. Eigenthum der im Hühnerhauſe erſchlagenen Füchſe.

(Generalverfügung an ſämmtliche Forſtbehörden.)

1823, Dezbr. 4. Wilddiebſtahl und Jagdfrevel.

(Regierungsblatt von 1823, Nr. 29, S. 153.)

Die verſchiedenen in dieſem Zeitraum ergangenen Forſt- und Jagdgeſetze haben ſich zwar über manche wichtige Gegenſtände ausgedehnt, da aber eine allgemeine Forſt- und Jagdverordnung oder ein Hauptgeſetz, welches Vorſchriften über die Behandlung des geſammten Forſt- und Jagdweſens ertheilt, zur Zeit noch fehlt, ſo finden manche ältere Forſt- und Jagdgeſetze noch in ſoweit Anwendung, als ſie nicht in einzelnen Punkten durch neuere Verordnungen abgeändert oder ungültig geworden ſind.

Forſtgeſetze.

§. 225. Die Verfaſſung des Forſtweſens erhielt in dieſer Periode eine zweckmäßige Richtung, wurde den Zeitverhältniſſen angemeſſen beſtimmt und im Anfang der Periode das geſammte Landesforſtweſen nach folgenden Beſtimmungen neu organiſirt.

Es wurde eine Forſtkommiſſion für die Oberdirektion der Waldbewirthſchaftung in Staats-, Kommun- und Privatwaldungen des ganzen Landes, für Bergwerksſachen und für das Jagdweſen angeordnet. (a) Sie beſtand aus dem Finanzminiſter, dem Oberjägermeiſter, einem Geheimenrath oder geheimen Referendär, einem Rathe aus dem Hofrathskollegium, einem forſtverſtändigen und einem bergwerksverſtändigen Beiſitzer, wobei ein angeſtellter Forſtſekretär das Sekretariat und die Regiſtratur, einige der ihrer Forſtanſtellung ſich nähernden Jäger aber zu ihrer Bildung in den Geſchäftsprinzipien und dem Geſchäftsſtyl, die Kopialien beſorgten. (b) — Der Forſtkommiſſion lag die landesherrliche oberforſteiliche Gerechtſame in ihrem ganzen Umfange zu verwalten ob, um die vorhandenen Waldungen gehörig zu benutzen, in gutem Zuſtande zu erhalten und möglichſt zu verbeſſern; ſie hatte daher über den Holzhieb und Holzverkauf, über das Kohlenbrennen, Pech-, Theer- und Potaſchenſieden ꝛc., beſonders aber über das Floßweſen und über den Handel mit ſoge-

nanntem Holländer=Bau= und Brennholze und mit Sägewaaren ins Ausland, und eben ſo auch über alles, was in das Jagd=, Berg=, Hütten= und Salinenweſen einſchlägt, in forſtrechtlicher und forſtwirthſchaftlicher Hinſicht die Aufſicht zu führen; die Bildung junger Forſtmänner und Bergwerksverſtändigen anzuordnen; Forſt= und Bergwerksordnungen zu entwerfen; für die Erhaltung der Forſt= und Bergwerksregalien, des Waldeigenthums und der Wald= und Jagddienſtbarkeiten gegen die unrechtmäßigen Eingriffe der Auswärtigen ſowohl als der Einheimiſchen, ſo lange ſie noch in gütlichen Verhandlungen ſtehen, zu ſorgen, nach deren Zerſchlagung erſtere die Differenzien mit Auswärtigen an das betreffende Hofrathskollegium erſten, letztere aber die Streitigkeiten mit den Unterthanen an das Hofrathskollegium zweiten Senats abzugeben. Die Forſtkommiſſion hat ferner die Aufſicht über die Dienſtführung der Ober= und Forſtämter und aller andern Forſtoffizianten, nach dem Inhalt der ihnen ertheilt werdenden Dienſtinſtruktionen und denen zu erlaſſenden Forſt= und Forſtfrevelordnungen zu führen; für die Vermeſſung und möglichſt richtige Abſchätzung der Waldungen, beſonders für die Herſtellung eines richtigen Verhältniſſes der Forſtkultur zu dem übrigen Feldbau zu ſorgen, einen ſo viel möglich richtigen Forſtmaterialetat herzuſtellen und zu unterhalten, auf eine richtige und zweckmäßige Beſtimmung der Forſttaxen zu ſehen; die obere Aufſicht über die Forſt= und Bergkaſſen und das Rechnungsweſen, ſo weit es das Forſteiliche und Bergmänniſche betrifft, zu führen; die allgemeine Rückſichten in Anſehung der dauerhaften Unterhaltung der Forſten, deren Eintheilung, Anlegung und Abtrieb der Gehaue, ſo wie die Grundſätze einer vernünftigen Holzerſparung feſtzuſetzen und darauf zu halten; Vorkehrungen und Mittel wider allenfallſigen Holzmangel und die den Waldungen und Bergwerken ſchädliche Zufälle zu treffen und überhaupt alles dasjenige vorzukehren, was zu einer guten und zweckmäßigen, ſowohl innern als äußern, Forſt= und Bergwerkshaushaltung gehört, auch in allen dazu geeigneten Fällen unmittelbar an den Regenten Vorträge zu erſtatten. (c)

a) Bis zu dieſem Zeitpunkt war das geſammte Forſtweſen der Kammer untergeordnet und wurde von derſelben dirigirt. Zur Leitung des Jagdweſens insbeſondere beſtand ein Oberjägermeiſteramt, welches in finanziellen Gegenſtänden von der Kammer abhängig war. In forſteilichen Angelegenheiten war daſſelbe als eine Mittelſtelle zu betrach=

ten und der Kammer untergeordnet. Der Oberjägermeiſter wurde in wichtigern Angelegenheiten zum Bericht und Gutachten aufgefordert und bei der Berathung über wichtige techniſche Gegenſtände bei den Kammerſitzungen zugezogen. Insbeſondere mußten von den Oberforſtämtern die jährlichen Holzhiebsvorſchläge an das Oberjägermeiſteramt unmittelbar eingeſendet werden, dieſe wurden von demſelben geprüft und darüber in der Kammer vom Oberjägermeiſter Vortrag erſtattet. Alle Verfügungen in Forſtſachen wurden indeſſen von der Kammer unmittelbar an die Oberforſtämter erlaſſen.

b) Verordnung vom 4. Februar 1803.

c) Verordnung vom 8. Dezbr. 1803.

d) Die Forſtkommiſſion wurde unter der eigenen höchſten Leitung und den unmittelbaren Befehlen des Regenten geſtellt.

§. 226. Für die konſtituirte General-Forſtkommiſſion, als direktive Landesſtelle, wurde folgender Wirkungskreis näher bezeichnet: Ihr kommt die Oberdirektion der Waldbewirthſchaftung in Staats-, Kommun- und Privatwaldungen der ſämmtlichen Landestheile, ſodann der Jagd, des Floßweſens, der Berg- und Hüttenwerke in gleichem Umfange in wirthſchaftlicher und polizeilicher Rückſicht zu. Dies umfaßt nicht allein die Sorge für die gehörige Unterhaltung, reguläre Benutzung und möglichſte Verbeſſerung der ſämmtlichen Forſte, Berg- und Hüttenwerke und des Floßweſens, ſondern auch die kameraliſtiſche Verwaltung der herrſchaftlichen Forſte, Jagden, Berg- und Hüttenwerke und der Regalien von ſolchen Objekten, jedoch ohne Trennung der desfallſigen Revenüen von dem provinziellen Verbande.

Dieſe Beſtimmung iſt der leitende Grundſatz, worauf die nachfolgende nähere Bezeichnung der Geſchäftsabtheilung zwiſchen der General-Forſtkommiſſion und den Landesadminiſtrations- und Kirchenkollegien gegründet wird, und wonach in hier benannten Fällen die Obliegenheit und Befugniß beider Theile bemeſſen werden ſollen.

Die General-Forſtkommiſſion hat nemlich die Sorge für die Verwaltung der obigen Objekte durch vortheilhafte Einrichtung der desfallſigen Verfaſſung und ſtets zweckmäßige Leitung deſſelben. — Die Eintheilung des Landes in Ober- und Forſtbezirke, unter Kommunikation mit den Hofrathskollegien, wenn ein dortſeitiges Intereſſe rückſichtlich der Gemeinden dabei eintreten kann. — Die Sorge für die Bildung des erforderlichen Forſt- und Bergperſonals. — Die Prüfung und das Erkenntniß über die Befähigung der desfallſigen Subjekte. — Die Anſtel-

lung der untern Diener und rückſichtlich der übrigen die Anträge an den Regenten, nach vorheriger Kommunikation mit dem Hofrathskollegio zweiten Senats rückſichtlich der Forſtverrechner. — Die Beſtimmung des Wirkungskreiſes dieſer Diener, die Beſtimmung oder Vorſchlagung der Beſoldungen für ſolche und die Direktion über die wirkliche Dienſtführung, alſo auch die Ausfertigung der Signaturen; Beſorgung der Dienſtinſtruktionen; Zuerkennung von Belohnungen und Ahndungen wegen Dienſtführung, inſoweit letztere die Ahndungen in Verhältniß des Dienſtherrn zum Diener begründet und nicht ſo beſchaffen ſind, daß ſie eine förmliche Jurisdiktionsausübung erfordern. — Die Beſtimmung der Grundſätze für die Holzkultur, für die nachhaltige und kameraliſche jährliche Nutzung und für die Nebennutzungen der Waldungen; Veranlaſſung der desfallſigen landesherrlichen Gebote und Verbote und die Anwendung und Vollziehung dieſer Regeln und Vorſchriften; dazu gehört die Entwerfung der Forſt-, Jagd-, Floß-, Bergwerks- und Hüttenordnungen; die Bewilligung aller Holzabgaben in forſteilicher Hinſicht; die Anwendung und Exekution der Forſtſtrafen. — Die Sorge für ein richtiges Maaß zwiſchen Waldboden und kultivirtem Land, nach den individuellen Bevölkerungs- und Induſtrieverhältniſſen, alſo auch die Hauptleitung der Verhandlungen über Ankäufe, Verkäufe oder Vertauſchungen herrſchaftlicher oder Kommunwaldungen, über Waldausſtockung und neue Waldanpflanzung, über den Anbau neuer Bergwerke und anderer, vorzüglich mit Holz und Kohlen zu betreibender Gewerbe, und zwar inſofern unter Kommunikation mit den Landesadminiſtrations- und Kirchenkollegien, wenn dortſeitige Verwaltungsgegenſtände dabei intereſſirt ſeyn werden; ferner die Vorſchläge zu Polizeigeſetzen gegen Holzverſchwendung, Holzausfuhr ꝛc., die Handhabung derſelben und in einzelnen Fällen die Ertheilung der Diſpenſationen. — Die Sorge für gute Verwerthung des jährlichen Ertrags der herrſchaftlichen Waldungen nach ſtaatswirthſchaftlicher Rückſicht, um das einheimiſche Bedürfniß der Unterthanen in einem deren Verhältniſſen gemäßen Preiſe zu gewähren; nach kaufmänniſchen Prinzipien bei der Verwerthung des übrigen zum in- und ausländiſchen Handel, alſo Beſtimmung der Holztaxen, Leitung des Holzhandels, Genehmigung der Holzverkäufe, Superreviſion der Forſtrechnungen. — Genehmigung der aus dieſer Bewirthſchaftung und Verwaltung

herrſchaftlicher Waldungen und Bergwerke fließenden Einnahmen und Ausgabnn. — Die Sorge für die unbeſtrittene Erhaltung der Grenzen, des Eigenthums und der Gerechtſame in Bezug auf die genannten Objekte, ſo lange, bis darüber Zweifel und Verhandlungen entſtehen. — Die Anordnung der Jagd- und Waldfrohnden in der hergebrachten Ordnung und Maaße, wie auch die Beſtrafung der gebotenen, aber nicht erſchienenen Fröhner; jedoch dürfen von den Oberforſtämtern Stockſchläge nicht angeſetzt werden. (a)

a) Verordn. vom 23. März 1804.

§. 227. Dagegen wird den Landes-Adminiſtrations- und Kirchenkollegien belaſſen: Die Anweiſung der von der Forſtkommiſſion dem Forſtperſonale bewilligten und ausgewirkten Beſoldungen auf die geeigneten Kaſſen; imgleichen die Ausfertigung der Einnahms- und Ausgabsdekreturen der Forſtkommiſſion, ſo weit es zur Gleichförmigkeit und Abkürzung dieſes Geſchäftszweiges erforderlich ſeyn und führen kann. — Die Anweiſung aller Brennholzerforderniſſe zu herrſchaftlichen Beſoldungen, der Holzgratialien und des Holzes zu Baureparationen an herrſchaftlichen Gebäuden und Erblehen; zu dergleichen neuen Bauten aber, ſo wie zu den Rebpfahlprämien, ſind die Holzbedürfniſſe im Spätjahr für's folgende Jahr der General-Forſtkommiſſion bekannt zu machen, von wo aus ſofort die Anweiſung auf die geeigneten Forſtdiſtrikte erfolgt. — Die in einzelnen Fällen zuläſſigen Diſpenſationen von der Verordnung des Bauens von Stein, als Ausnahme von der Regel. Die Einziehung und Erledigung der jährlichen Berichte über die Holzpflanzungen außerhalb des eigentlichen Waldbodens in der Feldgemarkung, z. B. an Straßen, Gräben. — Die ausſchließliche Aufſicht über die beſondere herrſchaftlichen Holzhandelskaſſen, die Dekretur aller ihrer Einnahmen und Ausgaben, die Abhör und Superreviſion ihrer Rechnungen. — Die Aufſicht über die Forſt-, Berg- und Hüttenverrechnungen in Hinſicht auf Beobachtung der Vorſchriften für Rechnungsform und Kaſſenweſen, Einforderung der Relationen über Kaſſenvorräthe, Diſpoſition über die an die Provinzialkaſſe einzuſendende Ueberſchüſſe und desfallſige Abhör der Rechnungen. — Die Oberaufſicht über die Ausübung der ſogenannten Jurisdictionis voluntariae durch die Oberämter über die niederen Forſt- und Bergwerksbeamten und ihre Angehörigen bei Inven-

turen, Theilungen, Kontrakten, Pupillarſachen u. dgl.; ſodann die Selbſtausübung dieſer Jurisdiktionsgattung über höhere Forſt= und Bergwerksbeamte. — Die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Perſonen und ihr Vermögen in ſtreitigen Rechtsſachen, theils in erſter und theils in höherer Inſtanz. Bei der Ausübung derſelben iſt in Anſehung der ſubalternen Forſtbedienten zu beobachten, daß die Zitation jedesmal mit Vorwiſſen des Oberforſtamts geſchehe, und bleiben überhaupt ausgenommen, als der General=Forſtkommiſſion bei höhern, und den Oberforſtämtern bei ſubalternen Forſtbedienten überlaſſen, liquide Schuldklagen, wo es bloß auf die Exekution ankommt. — Die Gerichtsbarkeit in Eheſtreitigkeiten, ſo weit ſie beſtehenden Landesgeſetzen zufolge, nach Verſchiedenheit der Religion über dieſe Perſon begründet iſt. — Die Gerichtsbarkeit in Straf= und peinlichen Sachen über ſie. — Die Erkenntniß über Verbrechen in Forſt= und Jagdſachen, die ſich zur peinlichen Gerichtsbarkeit eignen, jedoch ſo, daß die Unterſuchung gemeinſchaftlich vorgenommen werde. — Die Sorge für die Erhaltung der landesherrlichen Jagd=, Forſt=, Floß= und Bergwerksgerechtigkeiten in ihrem ganzen Umfange, ſowohl gegen Auswärtige als die Unterthanen ſelbſt, in gütlichen Vergleichsverhandlungen und in Rechtswegen.

Verordnung vom 23. März 1804.

§. 228. Bei der ſpäter erfolgten neuen Forſtorganiſation wurde beſtimmt: Die General=Forſtkommiſſion ſoll unter der eigenen höchſten Leitung und den unmittelbaren Befehlen des Regenten fortbeſtehen und als oberſte Zentralbehörde die ökonomiſche und polizeiliche Verwaltung des Forſt=, Jagd=, Floß= und Bergweſens in allen Landestheilen ferner ausüben. (a) — Zufolge der Organiſation der oberſten Staatsbehörden, wonach die Zentralverwaltung des Staats unter 5 Miniſterialdepartements vertheilt wurde, ward die General=Forſtkommiſſion dem Departement der Finanzen untergeordnet; das Bergweſen, und was dahin gehörig, wurde von derſelben getrennt und ſolches zum unmittelbaren Reſſort des Finanzminiſteriums gezogen. Die Geſchäftsverhältniſſe blieben übrigens bei der General=Forſtkommiſſion dieſelben, wie ſie früher beſtimmt waren. (b) — Bei der weiter erfolgten Landesorganiſation wurde das Finanzminiſterium in drei Departements abgetheilt und beſtimmt: Die bisherige General=Forſtkommiſſion iſt aufgehoben und das Miniſterium der

Finanzen, Staatswirthſchafts= und Domänendepartement über= nimmt die Zentralleitung des Forſt= und Jagdweſens. Der Oberforſtdirektor hat in dieſem Departement den Vortrag über diejenigen Gegenſtände, welche in das Wiſſenſchaftliche und Tech= niſche des Forſt= und Jagdweſens, ſo weit es die landesherrli= chen Waldungen betrifft, einſchlagen. In dieſer Hinſicht iſt er demſelben vorzüglich zugetheilt. Er bearbeitet auch dieſelben Ge= genſtände, ſo weit ſie andere als landesherrliche Waldungen be= treffen, für das Oekonomiedepartement des Miniſteriums des In= nern, woſelbſt er in Hinſicht jener Gegenſtände Sitz und Stimme hat. Er iſt für die gedachten Gegenſtände auch Mitglied beider Miniſterien des Innern und der Finanzen. Zur Erleichterung des Oberforſtdirektors und zur Dienſtbeſorgung in Verhinde= rungsfällen deſſelben, ſoll noch ein Forſtrath, als zweiter Refe= rent in Forſt= und Jagdſachen, angeſtellt werden. (c) — Dieſe Anordnung kam jedoch nicht in Vollzug, ſondern die noch immer fortbeſtandene General=Forſtkommiſſion wurde als eine beſondere Abtheilung des Domänendepartements, unter der Benennung: Sektion des Forſt= und Jagdweſens, erklärt. (d) Die Verhältniſſe derſelben zu den übrigen Landesſtellen wurden folgen= dermaßen beſtimmt: Der Sektion des Forſt= und Jagdweſens iſt die informative Behandlung derjenigen (gemeinheitlichen und kirchlichen, auch ſtandes= und grundherrlichen) Forſtgegen= ſtände, welche bei dem Miniſterium des Innern zur Erledigung kommen, bis auf jenen Punkt belaſſen, wo ſie zu einem endlichen Beſchluß oder zu irgend einer im Anfang oder im Laufe des Ge= ſchäfts zu ergreifenden entſcheidenden Maaßregel reif ſind, wohin auch der Fall gehört, wenn die Frage zu erörtern iſt: ob und wie zu einer Waldanpflanzung, Ausſtockung, Theilung und andern ähnlichen, nicht in der gewöhnlichen Waldbewirthſchaftung lie= genden, Geſchäften die Einleitung zu treffen ſey. Dieſemnach gelangen unmittelbar an die Sektion die Berichte der Kreisdirekto= rien und Oberforſtämter über jene Forſt= und Jagdangelegenhei= ten. Findet die Sektion eine weitere Erörterung nöthig, ſo er= läßt ſie deshalb die nähere informative Verfügung, außer dieſem Fall aber wird die Sache durch den Oberforſtdirektor oder durch einen Forſtreferenten in dem einſchlagenden Departement des Mi= niſterii des Innern zum entſcheidenden Beſchluß vorgetragen oder vorgelegt. Die nach dem Miniſterialbeſchluß erfolgende Verfu=

gung geht unmittelbar von dem Miniſterialdepartement aus, welches den Beſchluß faßt. (e)

a) Verordnung vom 24. Novbr. 1807.
b) Desgleichen vom 5. Juli 1808.
c) Desgleichen vom 26. Novbr. 1809.
d) Desgleichen vom Februar 1810.
e) Desgleichen vom 24. Mai 1810.

§. 229. Als ſpäter das Miniſterium des Innern und der Finanzen jedes in zwei Departements eingetheilt wurden, erhielt jedes mehrere denſelben anhängige Kommiſſionen. Die bisherige Sektion des Forſt- und Jagdweſens bekam die Benennung: Oberforſtkommiſſion, war dem Finanzminiſterium anhängig, und blieb ganz in ihren frühern Verhältniſſen. Der Oberforſtdirektor wohnte in vorkommenden Fällen der Hauptdepartementsſitzung mit entſcheidender Stimme bei; eben ſo den Hauptſitzungen beider Departements im Miniſterio des Innern, wenn Sachen, welche Kommun-, Heiligen- und Privatwaldungen betreffen, vorkommen. (a) Als ſpäter die Departementsabtheilung der Miniſterien wieder aufgehoben wurde, bildete die Oberforſtkommiſſion als Zentralſtelle eine für ſich beſtehende Abtheilung des Finanzminiſteriums, welche das Adminiſtrative des Forſt- und Jagdweſens unmittelbar leitet und nur in wichtigen, zur Entſcheidung des höchſten Staatsminiſteriums oder das Finanzweſen betreffenden Gegenſtände Vorträge erſtattet, welche von dem Chef der Oberforſtkommiſſion in den Hauptſitzungen des Finanzminiſteriums, denen er mit entſcheidender Stimme beiwohnt, vorgebracht werden. — Die Oberforſtkommiſſion ſteht zu den übrigen Miniſterien und den andern Landesſtellen in demſelben Verhältniß, als das Finanzminiſterium ſelbſt. (b)

a) Verordnung vom 21. Juli 1812.
b) Dieſe letztere Einrichtung beſteht noch gegenwärtig, mit Beibehaltung der frühern Beſtimmungen über den Geſchäftskreis, in ſoweit ſolcher nicht in einzelnen Punkten abgeändert iſt, fort.

§. 230. Die Beſtimmung der zur Ausübung der Verwaltung des Forſt-, Jagd- und Floßweſens anzuſtellenden Perſonen, iſt theils wirthſchaftlich, theils polizeilich, und ſie ſtehen mit ihren Dienſtverrichtungen unter der oberſten Direktion der General-Forſtkommiſſion. Nebſt dem haben ſie auch die ökonomiſche Verwerthung des Ertrags der herrſchaftlichen Waldungen und der herrſchaftlichen Regalien in Gemeinde- und Privatwal-

dungen zu beſorgen und die Mitaufſicht auf die Verwerthung des Ertrags der ſtädtiſchen und Gemeindewaldungen zu tragen. — Es werden zu dem Ende einſtweilen die unmittelbaren Landestheile nach den Flußdiſtrikten in einzelne Hauptdiſtrikte von 15—30 Quadratm. Areal, mit wenigſtens 100,000 Morgen (à 30,000 franz. Quadratfuß) Waldflächeninhalt, unter dem Namen Oberforſtämter abgetheilt, jeder derſelben wiederum in Inſpektionen von ungefähr 30,000 Morgen Waldinhalt, und jede Inſpektion im Durchſchnitt in 5 Forſtreviere eingetheilt, mit der Beſtimmung, daß letztere mit denen zur Huth nöthigen Hülfsperſonen die unmittelbare Vollziehung, die Inſpektionen die unmittelbare Leitung und Kontrole, und die Oberforſtämter die Oberinſpektion über dieſe Theile und das Intereſſe des Ganzen zu beſorgen haben ſollen. Außerdem ſollen noch beſondere Perſonen für die Erhebung und Verrechnung der Forſtgefälle angeſtellt, ſolche nicht mehr durch beſondere Verrechnungen beſorgt, ſondern die Verrechner der übrigen Gefälle auch damit beauftragt werden.

Das Dienſtperſonale für die Oberinſpektionen führt in der Regel den Namen Oberforſtmeiſter, das für die Inſpektionen erhält den Titel Forſtinſpektor und Forſtmeiſter, das Forſtrevierperſonale behält die bisherige Benennungen Förſter und Oberförſter, auch Oberjäger in Hofjagdrevieren. Die Hülfsperſonen der Förſter endlich ſollen den Namen Unterförſter und Forſtgehülfen führen, wenn ſie vom Fache ſind, und wenn ſie es nicht ſind, Waldknechte heißen.

Hiernach ſind proviſoriſch an die Stelle der bisherigen folgende Oberforſtämter neu konſtituirt worden:

1) Oberforſtamt des St. Blaſianiſchen Albdiſtrikts, mit 3 Inſpektionen.
2) » » » Wiesdiſtrikts mit 3 Inſpektionen.
3) » » » Dreiſamdiſtrikts mit 4 Inſpektionen.
4) » » » Kinzigdiſtrikts mit 4 Inſpektionen.
5) » » » Murgdiſtrikts mit 3 Inſpektionen.
6) » » » Ettlinger Albdiſtrikts mit 3 Inſpektionen.
7) » » » Saal- und Kraichdiſtrikts mit 2 Inſpekt.
8) » » » Neckardiſtrikts mit 2 Inſpektionen.
9) » » Bretten.

10) Oberforſtamt Schwetzingen.
11) Das obere Fürſtenthum (am Bodenſee) wird in 2 Inſpektionen, welche unmittelbar und keinem Oberforſtamt untergeordnet ſind, eingetheilt.

a) Verordnung vom 24. Novbr. 1807.
b) Dieſe Eintheilung hat bis jetzt manche Abänderungen erlitten, indem mehrere Oberforſtämter aufgelöſt, und die ihnen untergeordnet geweſene Forſtinſpektionen theils in andere eingetheilt, theils als beſondere Forſtämter und Forſtinſpektionen konſtituirt und der Oberforſtkommiſſion unmittelbar untergeordnet wurden.

§. 231. In jedem Kreiſe wird der Regel nach ein Oberforſtmeiſter zur Oberaufſicht über alle darin befindlichen Waldungen aufgeſtellt. Giebt ein Kreis nicht genug Beſchäftigung für ein Oberforſtamt, ſo kann die Aufſicht auf mehr als einen Kreis ausgedehnt werden. (a)

a) Verordnung vom 26. Novbr. 1809, vermöge welcher zwar Kreis-Oberforſtmeiſter beſtimmt, aber nicht ernannt wurden, indem es bei der frühern Beſtimmung (ſ. vorh. §.) ſein Verbleiben behielt.

§. 232. Die Forſtamtsbezirke werden mit den Amtsbezirken ſo in Uebereinſtimmung geſetzt, daß der Bezirk eines Amts nicht in zwei Forſtinſpektionsbezirke fällt. Die Forſtinſpektionen können um ſo größer ſeyn, je weniger herrſchaftliche, und je mehr Gemeindewaldungen ſie enthalten. (a)

a) Forſtinſtruktion vom 29. Dezember 1808, §. 5.
Verordnung vom 26. Novbr. 1809.
b) Dieſe Beſtimmung hat nicht allenthalben zur Ausführung kommen können.

§. 233. In Hinſicht der Grenzen der Forſtreviere ſollen diejenigen Gemarkungen, welche noch gemeinſchaftliche Waldungen beſitzen, oder doch einander in der Beholzigung die nächſte Hülfe leiſten können, möglichſt in ein Revier zu vereinigen geſucht werden. Wo es die Revierdienſte weſentlich erleichtert, kann eine Gemarkung in mehrere Reviere kommen. Die Reviere werden möglichſt gerundet, d. h. in gleichſeitiger Lage begrenzt, und dem Förſter der Aufenthaltsort möglichſt in deſſen Mitte oder in der Nähe der herrſchaftlichen Waldungen angewieſen werden. Die Größe der einzelnen Reviere iſt hauptſächlich darnach zu modifiziren, ob die jährlichen Hiebe an vielen Orten alſo ins Kleine vertheilt, oder auf wenige Stellen konzentrirt vorkommen, ob viele künſtliche Kulturen nachgeholt werden müſſen, ob die Waldungen leichter oder mühſamer zu begehen und des Frevels wegen, und um die Huthleute zu beaufſichtigen, oft oder ſeltener vom

Förſter begangen werden müſſen. Die Reviere können auch um ſo größer ſeyn, je weniger herrſchaftliche, und je mehr Gemeindewaldungen ſie enthalten. (a)

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808, §. 5.

b) Dieſe Anordnungen ſind ſowohl bei der erſten Reviereintheilung, als auch ſpäter bei vorgenommenen Abänderungen, berückſichtigt worden.

§. 234. Das Dienſtverhältniß der Beamten, wenn bei einem Oberforſtamt deren zwei angeſtellt ſind, unter ſich, iſt in der Regel das nämliche, wie bei den Oberämtern. Eben ſo ſind auch die Forſtinſpektionen gegen die Oberforſtämter, wie die Oberämter gegen die Landvogteien, und die Rezepturen gegen die Landrentmeiſtereien, nachgeordnete Stellen; deren Beamte ſind kanzleiſäßig und ſtehen unmittelbar unter der General-Forſtkommiſſion, ſie müſſen aber allen Aufträgen der Oberforſtämter Folge leiſten, oder ihre Erinnerungen beſcheiden, und wenn darauf nicht zu ihrer Beruhigung Rückſicht genommen würde, der General-Forſtkommiſſion äußern. Darum, und um die Geſchäfte abzukürzen, werden die Berichte der Forſtinſpektionen über Diſtriktsgegenſtände, die vor die Landeskollegien gehören, an dieſe unmittelbar gerichtet und unter dem Kouvert des Oberforſtamts abgeſchickt, welches ſie einſieht und mit ſeinem vidit oder mit ſeinen Erinnerungen begleitet, weiter befördert. Ueber andere Anſtände aber, welche die Forſtinſpektionen in ihrem Wirkungskreiſe finden mögen, gehen die Anfragen an das Oberforſtamt, welches ſie unmittelbar, oder nach vorgängiger Berichterſtattung an die General-Forſtkommiſſion, belehrend beantwortet. Aus gleichem Grunde ſind auch alle Verfügungen der Landesſtellen in Bezug auf Inſpektionsgeſchäfte unmittelbar an die Inſpektionen, mit Einſchlag an das Oberforſtamt, zu erlaſſen.

Die Förſter hingegen ſind den Forſtinſpektionen unmittelbar, und die Gehülfen der Förſter dieſen in ihren Huthverrichtungen unmittelbar untergeordnet. Die Förſter haben ſich in allen Dienſtangelegenheiten lediglich an die Forſtinſpektionen zu wenden, ihre Berichte an ſolche zu erſtatten und alle Aufträge von dieſen zu erhalten. — Die Forſtinſpektionen dürfen die Revierbedienten wegen Ungehorſam und Unordnungen im Dienſt um Geld bis auf 5 fl. beſtrafen, höhere, jedoch noch nicht ſchwere Vergehen, ſind bis auf 15 fl. von dem Oberforſtamt zu ahnden, noch

größere Vergehen aber vom betreffenden Amt, in Gemeinſchaft mit der Forſtinſpektion, zu unterſuchen. (a)

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808, §. 8. u. 23.
b) Die vorſtehenden Anordnungen beſtehen da, wo noch Oberforſtämter vorhanden ſind, fort.

§. 235. Die Oberforſtmeiſter haben in allen zum Geſchäftsumfange der Kreisdirektorien gehörigen ſtaatsrechtlichen, ſtaatswirthſchaftlichen und ſtaatspolizeilichen Gegenſtänden, welche nicht ihre Amtsführung betreffen, von den Kreisdirektorien Weiſungen anzunehmen und zu befolgen.

Die Forſtämter ſind rückſichtlich der herrſchaftlichen Waldungen den Oberforſtämtern allein, rückſichtlich der Gemeinde-genoſſenſchafts-, Stiftungs- und Privatwaldungen aber den Kreisdirektorien und Oberforſtämtern gemeinſchaftlich unmittelbar untergeordnet. Alle ihre Berichte müſſen daher, nach Beſchaffenheit ihrer Gegenſtände, an eine oder die andere dieſer Stellen, oder an beide zugleich, gerichtet werden, und ſie haben die in Amtsſachen von denſelben an ſie gelangenden Weiſungen pünktlich zu befolgen. (a)

a) Verordnung vom 26. November 1809.
b) Iſt noch ganz in Anwendung.

§. 236. Diejenigen, welche auf Anſtellung im Forſtfache Anſpruch machen, müſſen das Fach erlernt haben. Zur Erlernung des niedern Forſtweſens dürfen von keinem Förſter Lehrlinge angenommen oder freigeſprochen werden, ohne beſondere Genehmigung der General-Forſtkommiſſion, und es darf vor der Hand jährlich von jedem Oberforſtamt nur ein Lehrling vorgeſchlagen werden. — Wer aber das Forſtweſen zugleich wiſſenſchaftlich erlernen will, muß vorher, ehe er ein Forſtinſtitut oder eine hohe Schule beſucht, auf beſondere Verfügung der General-Forſtkommiſſion geprüft werden, ob er die dazu nöthigen Vorkenntniſſe beſitzt. Nach Beendigung des Studiums wird derſelbe im Forſtweſen förmlich geprüft und nach Erfund ſeine Rezeption beſtimmt. (a)

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808, §. 16. 17.
b) Im Allgemeinen beſtehen dieſe Geſetze noch fort.

§. 237. Es werden die Oberforſtmeiſter und Forſtinſpektoren vom Regenten ernannt. Die Revierförſter, Unterförſter und alle ſtändigen Gehilfen werden von der General-Forſtkom-

miſſion theils erwählt, theils dem Regenten vorgeſchlagen, und erhalten von jener Stelle Anſtellungspatente. Zu nicht ſtändigen bürgerlichen Huthgehilfen oder Förſter, welche ſich dieſem Geſchäft nur als Nebenſache unterziehen, dürfen nur Leute von gutem Ruf aus dem Stand der Holzhauer und Taglöhner gewählt werden. Die Forſtinſpektionen ſchlagen ſie vor, und die Oberforſtämter wählen ſie. Die gleichfalls unſtändigen Gehilfen vom Fache aber, welche ein Förſter entweder zu ſeiner Erleichterung oder vorgeſchriebenermaßen hält, werden vom Förſter aus der Zahl der inländiſchen Rezipirten gewählt, und von der Inſpektion beſtätigt. Wem die untere Beförſterung zuſteht, wer dazu befugt iſt und hinlängliche Waldungen hat, der wählt ſelbſt Revierförſter und Gehilfen aus der Zahl der dafür landesherrlich beſtimmten und rezipirten Subjekte, und präſentirt ſie dem Oberforſtamt zur Beſtätigung und Verpflichtung (a).

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 18. 19. 21. Verordnung vom 26. Novbr. 1809.
b) Iſt im Allgemeinen mit einigen Modifikationen noch in Gebrauch.

§. 238. Die Verpflichtung der Inſpektions- und Oberinſpektionsbeamten geſchieht bei der Generalforſtkommiſſion, oder anderwärts auf deren ſpeziellen Auftrag. Die Verpflichtung der Revierbedienten und deren Gehilfen geſchieht bei den Oberforſtämtern (a).

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 11. 15.
d) Dieſes Geſetz beſteht noch im ganzen Umfange.

§. 239. In Hinſicht der bürgerlichen Verhältniſſe des Forſtperſonals, insbeſondere der Eheverbindungen, wird von den Inſpektions- und Oberinſpektionsbeamten die Heirathserlaubniß bei der Generalforſtkommiſſion nachgeſucht. Alle ſtändige Revierförſter dürfen ſich in der Regel verheirathen, und die Oberforſtämter ertheilen auf die desfallſigen Anträge der Inſpektion von Dienſteswegen in jedem einzelnen Fall die erforderlichen Erlaubnißſcheine, ohne welche keine Trauſcheine ausgeſtellt werden dürfen (a).

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 15 u. 22.
b) Nach neuern Beſtimmungen wird die Heirathserlaubniß für die höhern Forſtbeamten vom Regenten, die der niedern Forſtdiener von der Oberforſtkommiſſion ertheilt.

§. 240. Wo die bürgerliche Gerichtsbarkeit zum Forſtetat gehöriger Perſonen begründet iſt, müſſen Zitationen

jedesmal mit Vorwiſſen der Forſtinſpeltionen geſchehen (a). — Da bei Unterſuchengen in Forſtſachen die Förſter verſchiedentlich von den Aemtern vorgeladen worden und oft mehrere Tage aus ihrem Forſtbezirke abweſend waren, ohne daß vorher die betreffenden Forſtämter requirirt oder wenigſtens von der Vorladung und nöthig gewordenen Abweſenheit der Förſter benachrichtigt worden ſind; ſo wird die Verordnung erneuert, daß zu Stellung der Förſter in dergleichen Unterſuchungsfällen entweder die betreffenden Forſtämter requirirt, oder in eilenden Fällen letztere wenigſtens von der Vorladung und nöthig gewordenen Abweſenheit der Förſter benachrichtiget werden, damit keine Unordnungen im Dienſte entſtehen (b). — Bei landesherrlichen und ſtandesherrlichen unter einer Forſtinſpektion ſtehenden Förſtern, müſſen die an ſolche zu erlaſſende Zitationen der Bezirksämter zum perſönlichen Erſcheinen, wenn ſolches erforderlich iſt, immer durch die Forſtinſpektion laufen; bei grundherrlichen kann in eilenden Fällen es an der gleichzeitigen Benachrichtigung des Grundherrn genügen. — Bloße Jägerburſche ſind bei vorkommenden Fällen von den Aemtern zwar unmittelbar, jedoch ſo vorzuladen, daß die Zitation derſelben an jene Förſter, bei denen ſie ſich im Dienſt befinden, offen überſchickt wird, damit ſolcher, wegen des einſtweiligen nöthigen Forſtſchutzes, die geeigneten Vorkehrungen treffe. Diejenigen Jägerburſche aber, welche interimiſtiſch Forſtreviere verſehen, ſind bei Zitationen eben ſo, wie die Förſter, zu behandeln (c). —

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 37.
b) Verordn. vom 10. Auguſt 1809.
c) Verordn. vom 11. Juli 1812.

§. 241. Bürgerliche Gewerbe zu treiben, iſt keinem Forſtdiener erlaubt, es dürfen daher weder Revierbediente, noch Inſpektions- und Oberinſpektionsbeamte Waldgüter und Gräſereien pachten, Holz zum Handel erkaufen und Beſoldungsholz verkaufen. Reicht einer dieſer Diener mit ſeiner Kompetenz nicht aus und erübrigen andere davon, ſo iſt in jedem Fall darüber an die Generalforſtkommiſſion zu berichten (a).

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 35.
b) Die Beſtimmungen in den vorſtehenden beiden §§. kommen noch zur Anwendung.

§. 242. Die Gehalte und Koſten für die Revierbediente, Inſpektions- und Oberinſpektionsbeamte übernimmt die Forſtkaſſe,

mit Vorbehalt der noch zu beſtimmenden Beiträge aus andern Staats- oder Landeskaſſen, und mit der Einſchränkung, daß die Waldeigenthümer dazu noch ferner dasjenige beizutragen haben, was ſie ſchon bisher dafür verwendeten, und daß, wer von den Vorrechten der Grundherrlichkeitsverfaſſung oder beſonderer Privilegien Gebrauch macht, die damit verbundenen Beförſterungskoſten ſelbſt beſtreitet. Die Huthkoſten ſollen größtentheils aus den Strafgefällen, durch die in $\frac{1}{3}$ der Strafe beſtehenden Anzeigsgebühr, beſtritten werden, und fallen im übrigen auf den Waldeigenthümer (a). — Die Beſoldungen der Oberforſtmeiſter und Forſtinſpektoren werden ganz von der herrſchaftlichen Forſtkaſſe bezahlt, und ſie haben keine Akzidenzien zu beziehen (b). —

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 4.
b) Verordn. vom 26. Novbr. 1809.

§. 243. Die fixen Gehalte der Huthgehilfen werden von den Forſtinſpektionen, und für Gemeindswaldungen in Gemeinſchaft mit den Aemtern vorgeſchlagen, wobei in der Regel dieſer Gehalt eine billige Erhöhung oder eine Gratialzulage erhält, wenn durch den Fleiß des Waldknechts oder Waldſchützen die Frevel abnehmen, und dadurch das akzidentelle Einkommen ſich mildert (a).

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 20.

§. 244. Die Diäten bei Lokalgeſchäften werden von dem, deſſen der Wald iſt, wo das Geſchäft verrichtet wird, bezahlt. Die zu beurkundenden Koſtenverzeichniſſe werden, wenn ſie von der geeigneten Zentralbehörde revidirt ſind, von den Stellen dekretirt werden, welchen die Aufſicht auf die geeigneten Kaſſen zuſteht. Die Diätenzettel der Forſtmeiſter und Forſtinſpektoren ſollen bei den Oberforſtämtern durchgangen und atteſtirt, ehe ſie von den geeigneten Stellen dekretirt werden können (a). — Denjenigen Dienern, welche auswärts nicht zu übernachten haben, ſondern Abends ihren Wohnort wieder erreichen können, darf nur $\frac{2}{3}$ ihrer regulativmäßigen Diät bezahlt (b), — denen Dienern, welche eine Diät von nur 1 fl. 30 kr. (wohin die Förſter gehören) und darunter anzuſprechen haben, der Abzug eines Drittheils derſelben für den Fall, wenn ſie Abends ihren Wohnort wieder erreichen können, ausnahmsweiſe nicht gemacht werden (c). In Fällen, wo der Forſtbeamte zur Anrechnung der ganzen Diät, wegen Uebernachtung, berechtigt iſt, muß die Urſache derſelben

bemerkt werden; es muß alſo in jedem Koſtenverzeichniß die beſtimmte Anzeige enthalten ſeyn, ob die Uebernachtung wegen Entfernung vom Wohnorte, oder wegen einem am andern Tage vorgenommenen Geſchäft und wegen welchem ſie nothwendig war. Alle Diätenanrechnungen, wenn ſie dieſe Angabe nicht beſtimmt enthalten, werden künftig auf ²/₃ moderirt werden (d). — Die nach vorliegenden allgemeinen Verordnungen längſt beſtehende Vorſchrift, nach welcher unter keinem Vorwande und unter keinen Umſtänden eine Diät erhoben werden darf, ehe ſie von der kompetenten Behörde dekretirt iſt, wird in Beziehung auf das geſammte Forſt- und Jagdperſonal erneuert (e). —

a) Verordn. vom 26. Novbr. 1809.
Zufolge des Diätenreglements hat ein Oberforſtmeiſter täglich 6 fl., ein Forſtmeiſter 3 fl. 40 kr., ein Forſtinſpektor 3 fl. 20 kr. Diät zu beziehen, und ein jeder derſelben auf ſo viel Dienſtpferde, als wofür er Fourage erhält, wenn er ½ Tag außerhalb iſt, ein Pferdfutter, wenn er, ohne über Nacht zu bleiben, einen ganzen Tag außerhalb iſt, 2 Pferdfutter, und wenn er einen ganzen Tag und dabei über Nacht ausbleibt, 3 Pferdfutter, jedes zu 12 kr, anzurechnen. Wer Fourage für 2 Dienſtpferde bezieht, kann außerdem noch für einen Bedienten 48 kr. täglich anſetzen. Ein Förſter bezieht eine Diät von 1 fl. 30 kr. täglich, und wenn er Fourage für ein Dienſtpferd erhält, iſt ihm auch das oben bemerkte Pferdfutter anzurechnen erlaubt.

b) Verordn. vom 12. Oktober 1820.
c) Verordn. vom 1. Febr. 1821.
d) Verordn. vom 19. Mai 1821.
e) Verordn. vom 10. Oktbr. 1822.

§. 245. Bei Verrichtungen in Gemeindswaldungen, über welche eine Vorlage beim Kreisdirektorium gemacht wird, müſſen mit derſelben zugleich die Diäten der Forſtbeamten und Förſter zur Dekretur angeſchloſſen werden. Diäten von ſolchen Geſchäften, über welche keine beſondere Vorlage gemacht wird, in ſo fern es Diätenforderungen der Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter und Forſtinſpektoren ſind, ſind der Oberforſtkommiſſion quartaliter zur Einſicht vorzulegen, um ſie von dort aus den Kreisdirektorien zur Dekretur zuzufertigen. Dergleichen Diätenzettel der Förſter ſind unmittelbar an das Kreisdirektorium zur Dekretur abzugeben, ſolche müſſen aber zuvor von den vorgeſetzten Forſtbeamten atteſtirt und nöthigenfalls moderirt werden (a).

a) Verordn. vom 14. April 1821.
b) Die vorſtehenden Verordnungen über die Gehalte und Diäten des Forſtperſonals ſind noch ganz in Gebrauch und Anwendung.

§. 246. Zu den von den Forſtbedienten zu beziehenden Akzidenzien gehören vorzüglich die **Forſtgebühren** (a) und die **Anzeigsgebühren** von Forſt- und Jagdfreveln, und ehemals die **Taxen** und **Sporteln**. Die Forſtgebühren werden entweder ganz oder nur zum Theil von den Förſtern bezogen; theils werden ſie auch, insbeſondere die von den Forſtmeiſtern früher bezogenen Forſtgebühren (b), ſo wie alle übrigen Akzidenzien für die Forſtkaſſe eingezogen, weil die Forſtmeiſter und Forſtinſpektoren auf fixen Gehalt geſetzt ſind. Denjenigen Förſtern, welche zum Bezug eines gewiſſen Theils oder der ganzen Forſtgebühren berechtigt ſind, iſt dieß in ihrer Signatur beſonders ausgedrückt. — Kein Forſtdiener und kein Verrechner darf daher unter irgend einem Vorwand der Obſervanz, oder wie es ſonſt Namen haben mag, Geſchenke, oder bei Holzabgaben, freie Zehrung annehmen, wenn es nicht ausdrücklich in ſeiner Signatur erlaubte Akzidenzien ſind (c). — Die Förſter, welche zu dem Bezug eines gewiſſen Theils oder der ganzen in ihrem Revier hergebrachten Forſtgebühr ſignaturmäßig berechtigt ſind, ſollen dieſen Forſtgebührenbezug in ihren monatlichen Rechnungen über die bewirkten Holzabgaben, ſo wie in den Holzverſteigerungsprotokollen jedesmal genau bemerken, indem durchaus keinem Förſter mehr die zu fordernde Forſtgebühr dekretirt werden wird, wenn er nicht den Bezug derſelben mit der geeigneten und vorgeſchriebenen Bemerkung nachgewieſen hat (d). Um diejenigen Forſt- oder ſonſtige Gebühren, welche ſich verſchiedenem Herbringen gemäß von gemeinſchaftlichen Holzverſteigerungen, beſonders in jenen Fällen ergeben, wo aus denſelben den Förſtern oder andern Forſtbehörden für ſolche Gebühren ein Fixum zugeſchieden iſt, gehörig zur Verrechnung überweiſen zu können, iſt von jedem Forſtamts- oder Forſtinſpektionsbezirk über die vorgenommenen gemeinſchaftlichen Holzverſteigerungen, ein vierteljähriges Verzeichniß bei der Forſtſektion vorzulegen, in welchem die Gattung des verſteigten Holzes, die Summe des erhaltenen Erlöſes und der Betrag der Forſtgebühren nachgewieſen werden muß (e).

a) Der Maaßſtab, wornach die Forſtgebühren entrichtet werden, iſt äußerſt verſchieden. Sie müſſen theils mit 3, 4, 6, 8 oder 12 kr. von jedem Stamm oder jeder Klafter Holz und jedes hundert Wellen, theils mit 2, 3, 4, 6 oder 8 kr. von jedem Gulden Erlös von dem Käufer der Forſtgegenſtände bezahlt werden. In dem ehemals pfälziſchen Landestheil beſteht der Maaßſtab von theils 15 fl., theils 10 fl. vom erſten

hundert und 5 fl. von den folgenden 100 fl. Erlös, welche aber der Waldeigenthümer oder der, dem der Erlös zufließt, bezahlen muß.

b) Vorzüglich war es in dem ehemals pfälziſchen Landestheile der Fall, daß die Forſtmeiſter von den Forſtgebühren den dritten Theil, dagegen keine Diäten von ſolchen Forſtgeſchäften, wovon ſie Forſtgebühren erhielten, zu beziehen hatten.

c) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 36.

d) Verordn. vom 12. Oktbr. 1820.

e) Verordn. vom 24. Mai 1810.

f) Auf die vorſtehenden Verordnungen wird mit aller Strenge gehalten.

§. 247. In Hinſicht der Dienſtverrichtungen des Forſtperſonale haben die Oberforſtämter die Oberaufſicht über alle Waldungen und ihre gute Bewirthſchaftung, die unmittelbare Aufſicht über die Forſtinſpektionen und über die Handhabung und Erhaltung der deßfallſigen Verfaſſung landesherrlicher Rechte und Regalien zu führen. Insbeſondere revidiren ſie jährlich im Sommer, unter Vergleichung mit den darüber erhaltenen Berichten, die vorjährige Wirthſchaft und die neuen Wirthſchaftsplane, ſenden dieſe und jene Berichte mit ihrem Gutachten an die Generalforſtkommiſſion, und geben die Wirthſchaftsplane nach erfolgter Reſolution an die Inſpektion zur Vollziehung zurück. — Sie wohnen den Waldgrenzberichtigungen, wo ſie zugleich Landesgrenzen ſind, mit Zuzug der betreffenden Inſpektion, bei. — Sie ſchlagen nach erhobenem Gutachten der Inſpektion die ſpeziellen Dienſtinſtruktionen vor, und verpflichten die Revierbedienten, deren Gehilfen und die Holzhauer. — Sie leiten die einſtweilen halbjährlich vorzunehmenden Frevelthätigungen, Inſpektions- und Revierweiſe alſo, daß, wenn ſie denſelben ſelbſt beiwohnen, ſie dabei den Vorſitz führen, und einverſtändlich mit den Inſpektionen, Erſatz und Strafe beſtimmen. Da es aber zu weitläufig ſeyn würde, den Oberforſtmeiſtern die Beiwohnung bei den ſämmtlichen Frevelthätigungen anzubedingen, ſo bleibt es vor der Hand ihnen anheimgeſtellt, die Vornahme derſelben den Forſtmeiſtern und Forſtinſpektoren zu übertragen, und nur denjenigen Frevelgerichten ſelbſt beizuwohnen, wo die Inſpektion in dieſer Geſchäftsgattung noch nicht hinlänglich geübt, oder andere Anſtände vorhanden ſind. — Sie leiten durch die Inſpektion die Waldvermeſſungen, Taxationen und Abtheilungen. — Sie beſtimmen, auf den Antrag der Inſpektionen, die Hutheintheilungen in den Gemeindswaldungen, und begutachten jenen Antrag in Bezug auf herrſchaftliche Waldungen, und die Inſpektions-

vorſchläge in Bezug auf Reviereintheilungen, an die Generalforſtkommiſſion. — Sie begutachten nach erhaltenem Voto der Inſpektion die Waldausſtockungen und Anpflanzungen, Käufe und Verkäufe, die Anlegung der Holzmagazine, die neu aufzuſtellende oder zu modifizierende Wirthſchafts- und Polizeigeſetze, Holztaxen, Maaße ꝛc., und überhaupt alle Anſtalten, die aufs Ganze einen Einfluß haben; auch begleiten ſie die Berichte der Inſpektionen über Diſtriktsverhältniſſe mit ihrem vidit oder mit ihren Erinnerungen. — Sie ſammeln endlich, mit Hilfe der Inſpektionen, alle merkwürdigen Erfahrungen in Bezug auf Holzzucht und Wirthſchaftsmethoden, als Materialien zu einem allgemeinen Erfahrungsarchiv, und legen ſie jährlich der Generalforſtkommiſſion vor. Auch bemühen ſie ſich, das Leſen guter forſtlicher praktiſcher Bücher in ihrem Diſtrikte zu befördern.

Zu den ſchriftlichen Geſchäften wird jedem Oberforſtamt die nöthige Hülfe aus der Zahl der rezipirten Forſtbedienten von der Generalforſtkommiſſion zugewieſen werden (a).

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 11.
b) Die vorſtehenden Geſchäftsbeſtimmungen der Oberforſtämter haben in einzelnen Fällen Abänderungen erlitten; im Weſentlichen beſtehen ſie indeſſen noch fort.

§. 248. Die Oberforſtmeiſter bereiſen jährlich im Auguſtmonat die ſämmtlichen Waldungen ihrer Bezirke, unterſuchen den Vollzug der Forſtwirthſchaftsplane des laufenden Jahres, erheben diejenigen, die für das künftige Jahr zu entwerfen ſind, beurtheilen hiebei an Ort und Stelle, in wie fern die Vorſchläge zur Ausführung gebracht werden können, geben die nöthigen Anweiſungen, wie ſie zu vollziehen, in welcher Art insbeſondere die Hiebe zu ordnen ſind, führen ein von den Diſtriktsforſtmeiſtern und Forſtinſpektoren mit zu unterzeichnendes Diarium über dieſe ganze Bereiſung, ſenden die Plane, jedoch ſo viel die Kommun- und Stiftungswaldungen betrifft, nach genommener Rückſprache mit dem Kreisdirektor, mit ihrem Gutachten an dasjenige Miniſterialdepartement, unter welchem die Waldungen ſtehen, und geben dieſelbe ſeiner Zeit, mit den erfolgten Reſolutionen, an die Forſtämter und Inſpektionen zum Vollzug zurück (a). —

Alle im Wirthſchaftsplane aufgenommene und höhern Orts genehmigte Hand- oder Steigerungsverkäufe werden bei ihrem wirklichen Vollzug von den Oberforſtämtern allein oder gemein-

ſchaftlich mit den Kreisdirektorien, nach Beſchaffenheit der Waldungen, ratifizirt und die Beträge an die geeigneten Verrechnungen überwieſen, ſo ferne die Taxationspreiſe erreicht und die übrigen geſetzlichen Erforderniſſe beobachtet ſind.

Die außerordentlichen Holzverläufe und Holzabgaben können von den Oberforſtämtern, bei herrſchaftlichen Waldungen aber mit Beiwirkung der Kreisdirektorien proviſoriſch nur alsdann genehmigt werden, wenn die Abgabe ſo dringend iſt, daß ſie die Einholung der höhern Genehmigung nicht zuläßt. In jedem andern Fall iſt aber dieſe abzuwarten. Auch iſt eine allgemeine Anzeige der in einem Jahr vorgegangenen außerordentlichen Verkäufe und Abgaben, als Nachtrag zum Wirthſchaftsplane, an die höhere Stelle einzuſenden (b).

a) In Hinſicht der jährlichen Forſtbereiſungen der Oberforſtmeiſter iſt ſpäter eine Abänderung und Beſchränkung dahin eingetreten, daß nur diejenigen Oberforſtämter, denen Inſpektionen untergeordnet ſind, dieſe Bereiſungen vornehmen und auch nur alle zwei Jahre eine jede Inſpektion bereiſen dürfen. Alle übrigen Oberforſtämter und Forſtämter dürfen zum Entwurf der Forſtwirthſchaftsplane keine beſondere Reiſen in ihrem Bezirk unternehmen. Die übrigen in dem vorſtehenden §. enthaltene Beſtimmungen, welche ſich auf die Anordnung von Kreisoberforſtämtern beziehen, ſind, da dieſe nicht konſtituirt worden, auch nicht zur Ausführung gekommen, ſondern es iſt bei den Hauptbeſtimmungen der Inſtruktion von 1808 verblieben.

b) Verordn. vom 26. Novbr. 1809. — Jedoch ſind auch dieſe Beſtimmungen wegen dem Fortbeſtehen der Generalforſtkommiſſion nicht zur Ausführung gekommen, ſondern die Genehmigung aller Holzverkäufe und Ueberweiſung der Beträge an die Verrechnungen von derſelben ſtets erfolgt. —

§. 249. Die Forſtinſpektionen haben die nähere Aufſicht über alle Waldungen und über die Revierbedienten des Diſtrikts zu führen, die ganze Bewirthſchaftung dieſer Waldungen forſtmäßig und ſo zu leiten und zu kontrolliren, damit der intendirte Entzweck einer guten Forſtwirthſchaft überall erhalten werde. Ihnen liegt daher ob, die Waldungen in gutem Stand, wo ſie es bereits ſind, zu erhalten, und diejenigen, die es noch nicht ſind, gehörig zu verbeſſern. Sie haben ſich den Zuſtand der in ihrem Bezirk befindlichen Waldungen genau bekannt zu machen, und zu dem Ende im Allgemeinen folgende Verrichtungen: gleich nach erfolgtem Waldſchluß die letzten Hiebſtellen zu viſitiren, ob der Wald gehörig geräumt worden, zugleich die jährlichen Wirthſchafts- (Hieb-, Nutzungs- und Kultur-) Plane nach beſonderer Vorſchrift aufzunehmen, und ſolche dem Oberforſtamt zuzuſenden;

— der Waldreviſion durch das Oberforſtamt beizuwohnen; die Maſt- und Saamenverhältniſſe aufzunehmen, und über deren Benutzung Vorſchläge zu machen; — nach erfolgter Reſolution hierüber die Hiebsauszeichnungen mit Anwendung des Inſpektionshammers, die Anweiſung der Kulturen und Saamenſammlung und die Verwerthung der Maſt zu beſorgen; — nach beendigten Hieben und Kulturen ſogleich zu viſitiren, wiefern ſie der Ordnung gemäß gemacht worden, zugleich das zugerichtete Holz aufzunehmen, die Bauhölzer und Klötze in den herrſchaftlichen Waldungen noch beſonders anzuſchlagen, und die Abgabe und Verwerthung deſſelben zu beſorgen, dem Oberforſtamt aber über den Vollzug der Hiebe und Kulturen detaillirte Anzeige zu machen; — die Rechnungen und Regiſter der Förſter nach eigenen Aufzeichnungen zu revidiren, die herrſchaftlichen Waldrechnungen nach beſonderer Inſtruktion zu ergänzen, zu atteſtiren, und an die Verrechnung abzugeben, die Regiſter über Gemeindswaldungen eben ſo zu revidiren, ihnen durch die Unterſchrift die legale Form zu geben, und ſie als Beilagen zu den Gemeindsrechnungen an die betreffenden Aemter zu ſenden; — bei allen Waldgeſchäften hauptſächlich auch auf die auf den Waldungen haftenden Dienſtbarkeiten der Holzberechtigungen, des Waidgangs, des Eckerichrechts ꝛc. immerwährende Aufſicht zu tragen, damit die Berechtigten in dem Genuß desjenigen, was ihnen nach Recht und Billigkeit zuſteht, nicht zur Ungebühr be[illegible]wert, aber auch ihnen auf der andern Seite keine widerrechtliche forſtwidrige Unternehmungen geſtattet werden; auch haben ſie den Huthgeſchäften fleißig nachzuſehen, und wo das Freveln ſehr allgemein iſt, den Urſachen nachzuſpüren, und dieſe mit Gutachten anzuzeigen; — die vorbereiteten und genehmigten Waldabtheilungen mit den betreffenden Vorſtänden in Vollzug zu ſetzen; — bei ſtrittigen herrſchaftlichen Waldgrenzverhandlungen mit anzuwohnen, und überhaupt auf die Erhaltung der Landes- und Eigenthumsgrenzen zu ſehen; — die von den Landesſtellen erfordert werdende Berichte über Verhältniſſe des Diſtrikts, wenn ſie das Gemeindsintereſſe mit betreffen, in Gemeinſchaft mit den Aemtern zu erſtatten; — die Aufſicht über die reguläre Benutzung der herrſchaftlichen Jagden zu tragen; — den Oberforſtämtern über alles Verlangende pflichtmäßige Auskunft geben, und die daher erhaltende beſondere Geſchäftsaufträge zu beſorgen; — die Frevelthätigungen nach beſonderer Vor-

ſchrift gemeinſchaftlich mit den Oberforſtämtern, oder wo es thunlich gefunden wird, allein vorzunehmen; — ſich ohne der letztern Vorwiſſen nicht aus dem Bezirk zu entfernen, Urlaube auf eine oder mehrere Wochen aber bei der Generalforſtkommiſſion nachzuſuchen; — endlich jährlich Liſten über die Brauchbarkeit, Fleiß und Sittlichkeit der Förſter und ihrer Gehilfen zu führen und einzuſenden (a).

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 10.
b) Spätere Beſtimmungen haben in den Dienſtgeſchäften der Forſtinſpektionen manches modifizirt.

§. 250. In allen Gegenſtänden, welche bloß die Herrſchaftswaldungen betreffen, beſorgen die Forſtämter theils ohne, theils mit Berichtserſtattung die Geſchäfte allein. Dieſes findet auch bei andern Waldungen, jedoch unter Rückſprache mit den Eigenthümern, in geeigneten Fällen rückſichtlich alles deſſen Statt, was in die gewöhnliche Forſtbewirthſchaftung einſchlägt, wohin z. B. die Eintheilung in Schläge, die Holzpflanzung, ſofern dazu keine außerordentlichen Auslagen nöthig ſind, die Naturalabgabe der üblichen Bürgergaben an Brand=, Bau= und Nutzholz gehört. Sobald aber von andern Geſchäften, z. B. von Waldkäufen und Verkäufen oder Vertauſchungen, Waldausſtockungen, neuen Waldanpflanzungen, Waldabtheilungen, außerordentlichen Holzverkäufen u. dergl. die Rede iſt, ſo muß über die Frage, wie ſolches Geſchäft zu bewirken und wie es zu behandeln ſey, bei Gemeinds= oder Genoſſenſchaftswaldungen mit dem Amt, bei Stiftungswaldungen aber mit der Verrechnung kommunizirt und an die höhere Stelle berichtet werden. Iſt dieſe Frage entſchieden, ſo beſorgen die Forſtämter in der Regel die Ausführung allein, ſofern nicht höheren Orts eine andere Stelle dazu beauftragt, oder zur Mitwirkung veranlaßt wird (a).

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 26.
Verordn. vom 26. Novbr. 1809.
b) Dieſe Anordnungen finden noch allgemein Anwendung.

§. 251. Die Förſter und deren Gehilfen ſind für den Schutz der Wälder und für die unmittelbare Vollziehung der Bewirthſchaftung und die Jagd beſtimmt. Die Förſter und die Gehilfen, letztere, ſo weit ſie dieſem Dienſte allein gewidmet ſind, müſſen täglich den Wald begehen. Die Förſter haben in der Regel keine Holzhiebe anzuweiſen, folglich auch den landesherrlichen

Waldhammer nicht zu führen, wohl aber dieſe Hiebe und Abgaben zu vollziehen; jedoch kann ihnen die Anweiſung von geringern Holzhieben nach dem Ermeſſen und der Anleitung der ihnen vorgeſetzten Forſtmeiſter und Forſtinſpektoren überlaſſen werden. Die Förſter haben in allen Fällen aber die der Inſpektion obliegende Hiebsauszeichnungen mit anzuſchlagen, und ſollen die einzelnen Bauhölzer aus ganzen Schlaghieben in Gemeindswaldungen, wo die Inſpektion nur die Grenzen des Schlags bezeichnet, vor der Abfuhr anſchlagen. Das Waldzeichen hiezu erhält die Namen Revierhammer, und jenes der Inſpektion den Namen Inſpektionshammer.

Den Förſtern mit ihren Gehilfen liegt im Allgemeinen ob: auf alle Waldgrenzen, wie auf die Laub-, Weid- und Jagdberechtigungsgrenzen im Revier fleißig zu wachen, und etwaige Eingriffe, gleich wie Beſchädigungen oder Verrückungen der Grenzzeichen ſogleich anzuzeigen; die anbefohlenen Diſtrikte und verbotenen Wege zu verhängen; — den Wald zu beſchützen gegen Holzentwendungen, eigenmächtige und ordnungswidrige Holzfällungen, Beſchädigungen an Bäumen und jungen Pflanzen, unerlaubte Benutzung der Weide, des Graſes, der Maſt, des Streulaubes, des Futterlaubes, der Raſen, der Steine, des Leimes und der Mineralien überhaupt, wie auch der Jagd und des Vogelfangs, ferner gegen das Fahren verbotener Wege und gegen ſpäte Abfuhr des Holzes ꝛc. Zu dem Ende haben ſie beſonders über die Holzhauer, Köhler, Fuhrleute, Hirten und Huthgehilfen genaue Aufſicht zu tragen, und bei allen Holzabfuhren gegenwärtig zu ſeyn, auch die Beobachtung der Geſetze gegen den Mißbrauch des Holzes zu beaufſichtigen; — genaue Frevelliſten nach beſonderer Vorſchrift zu führen; die ähnlichen der Gehilfen zu ſammeln, ſie monatlich der Inſpektion zu übergeben, wichtige Frevel aber ſogleich dahin anzuzeigen und bei der nachherigen Beſtrafung mit den andern Anzeigen gegenwärtig zu ſeyn; — auf Waldbrände und Inſektenfraß, deren Löſchung und Minderung ſehr aufmerkſam zu ſeyn, und von jedem Vorfall der Inſpektion ſogleich Meldung zu thun; — die Windfälle von Zeit zu Zeit aufzunehmen und der Inſpektion anzuzeigen; — bei allen Waldgrenzberichtigungen und Vermeſſungen (Privatwaldungen ausgenommen) als Urkundsperſon, ſo wie bei beſonderen Waldunterſuchungen und Taxationen des Reviers, gegen Bezug der

Diäten, mitzuwirken, wo aber herrſchaftliche Waldgrenzen ſtrittig ſind, davon der Inſpektion Anzeige zu machen; — bei Ausführung der Kulturen, die ihnen zur beſonderen Aufmerkſamkeit empfohlen werden, und worüber ſie bei jeder ſchicklichen Gelegenheit, beſonders aber bei Aufnahme der Wirthſchaftsplane, ihre Gutachtungsvorſchläge der Inſpektion mitzutheilen haben, ſelbſt Hand anzulegen, über die Gehilfen die Aufſicht zu führen, und die Verwendung des Saamens, der Pflanzen und die Beihilfe der Sträflinge und zahlbaren Gehilfen aufzuzeichnen; — bei allen beſtimmten Waldgeſchäften der Inſpektion, wozu die Aufſichtsbeſuche nicht gehören, gegenwärtig zu ſeyn, und bei Auszeichnungen den Revierhammer mit anzuſchlagen; — das zugerichtete Holz jeder Gattung vorläufig nachzumeſſen, abzuzählen, in Verzeichniſſe zu bringen, und dieſe der Inſpektion zu übergeben, bei der nachherigen Aufnahme dieſes Holzes in herrſchaftlichen Wäldern durch die Inſpektion die einzelnen Bauhölzer und Klötze neben der letztern anzuſchlagen, dergleichen Hölzer aus Gemeindswäldern aber vor der Abfuhr mit dem Revierhammer zu bezeichnen; die jährlichen Bau- und Brennholzbedarfslisten von den Ortsvorgeſetzten zu erheben, und der Inſpektion zu übergeben; die Waldrechnung nach einem beſtimmten Formular zu fertigen; — die Jagd nach beſonderer Vorſchrift zu verwalten und ordnungsmäßig auszuüben, bei beiden aber die bürgerlichen Gehilfen, die kein Gewehr tragen dürfen, auszuſchließen; — ſich ohne Erlaubniß der Inſpektion nicht aus dem Revier zu entfernen (a).

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808.
Verordn. vom 26. Novbr. 1809.

b) Dieſe Beſtimmungen ſind noch in ihrem ganzen Umfange gültig.

§. 252. Die Forſtverrechnungen empfangen von den Inſpektionen vierteljährig die Revierrechnungen über den Natural- und Geldertrag der herrſchaftlichen Waldungen und der Regalien (a), ſie erheben und bezahlen alle Geldeinnahmen und Ausgaben im Einzelnen, und ziehen alle Gelder entweder ſelbſt oder durch ihre Skribenten ꝛc. ein; die Förſter und die Inſpektionen aber dürfen ihnen dabei nicht an die Hand gehen, und ſollen am Geldeinzug keinen Theil mehr nehmen. Die Forſtverrechnungen ſtellen nach beſonderer Vorſchrift eine jährliche Hauptrechnung und überſchicken ſie an das Oberforſtamt, welches ſie durchſieht, daraus eine Ueberſicht über den ganzen Oberforſtamts-

diſtrikt, als Vorbereitung zukünftigen Jahrsetats, fertigt und dieſe mit jenen Rechnungen und den darüber gemachten Erinnerungen an die Generalforſtkommiſſion einſendet. (b) — Abſchlagszahlungen leiſtet die Verrechnung an Holzhauer auf Atteſtation der Förſter und Forſtinſpektoren. (c)

a) Dieſe Anordnung iſt dahin abgeändert worden, daß die Förſter monatliche Rechnungen über den Natural- und Geldertrag der herrſchaftlichen Waldungen ihrer Forſte an die vorgeſetzte Forſtinſpektion einreichen, welche ſie von allen Forſten der Inſpektion zuſammen der Oberforſtkommiſſion vorlegen muß; letztere überweiſet ſodann die darin vorkommenden Geldbeträge den einſchlägigen Forſtverrechnungen in Einnahme oder Ausgabe.

b) Dieſe Anordnung iſt nicht zur Ausführung gekommen, ſondern die Jahresrechnungen der Forſtverrechnungen wurden an die Oberreviſion beim Finanzdepartement zur Abhör unmittelbar eingeſendet.

c) Forſtinſtruktion vom 29. Dezbr. 1808, §. 12.

§. 253. Die forſteiliche Obrigkeit der Landesherrſchaft dehnt ſich über die ſämmtlichen im Staate befindlichen Waldungen, je nach Umſtänden der Beſitzer derſelben, weniger oder mehr aus. — Alle Waldungen in den unmittelbaren Landestheilen ſind der untern und obern landesherrlichen Beförſterung und Gerichtsbarkeit unterworfen, ſo weit nicht einzelne Theile, als Folge der Grundherrlichkeitsverfaſſung und beſonderer Privilegien, eine Ausnahme anſprechen können und wollen. Wer ſich in dieſem Fall befindet oder zu befinden glaubt, hat ſich daher unverweilt bei dem Oberforſtamt des Diſtrikts zu melden, welches die Gründe den Prinzipien gemäß, und bei beſondern Privilegien mit weſentlicher Rückſicht, ob ſolche älter als der Preßburger Friede und die daraus entſtandene neue Verfaſſung ſind, zu würdigen, und das Reſultat mit Gutachten, bei Städten und Gemeinden zugleich über die Räthlichkeit in obervormundſchaftlicher Rückſicht, an die Generalforſtkommiſſion zu berichten beauftragt iſt.

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezember 1808, §. 3.

§. 254. Zur Erhaltung und Handhabung der landesherrlichen Gerechtigkeiten in Forſt- und Jagdſachen iſt bei in Erfahrung gebrachten Eingriffen von Seiten der Forſtinſpektion ſogleich mit dem betreffenden Amte zu kommunizieren, und zu Ergreifung weiterer Maaßregeln ungeſäumter gemeinſchaftlicher Bericht an die betreffende Regierung zu erſtatten. (a) — Da ſolche Verletzung der landesherrlichen Forſt- und Jagdgerechtſame an den Grenzen ſich zur höhern Kenntnißnahme

eignen, indem dies nicht nur zur Ueberſicht der höhern Geſchäftsleitung, ſondern auch zur Feſthaltung gleichförmiger Grundſätze in der Behandlung nöthig, es auch, zumal bei Kommunikationen mit auswärtigen Behörden, der Würde der Regierung und dem ſchnellen Betrieb der Sache angemeſſen iſt, wenn die Einleitung von oben herab getroffen wird; ſo ſollen bei allen wichtigen Ereigniſſen, die ihrer Natur nach zur höhern Entſcheidung oder Einſchreitung geeignet ſind, wohin beſonders die Eingriffe in das landesherrliche Forſt- und Jagdregal, ſodann die Differenzien mit auswärtigen Behörden, bedeutende Unglücksfälle in den Forſten und kriminelle Verbrechen oder höhere Disziplinarvergehen der Forſtbedienſteten gehören, jedesmal gleich anfangs Anzeige an die Oberforſtkommiſſion erſtattet werden, ohne daß die Forſtbehörden indeſſen dadurch gehindert ſind, die geeigneten, in ihrer Kompetenz liegenden, Maaßregeln unmittelbar und gleichzeitig zu ergreifen. (b)

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezember 1808, §. 38.
b) Verordnung vom 22. Januar 1820.

§. 255. Der Landesherrſchaft iſt in den ſtandesherrlichen Gebieten insbeſondere die oberſte Forſt- und Jagdpolizei in ihrer ganzen Ausdehnung, worunter die Oberaufſicht über die Waldkultur, die Anordnung von Waldviſitationen, die Verbote des Holzverkaufs außer Landes, wo es nöthig, die Anſtalten gegen Wildſchaden, die geſetzliche Beſtimmung der Forſttaxen und Strafen und die Ermäßigung in Rekursfällen vorbehalten. (a)

a) Drittes Konſtitutionsedikt vom 22. Juli 1807.
Verordnung vom 16. April 1819.

§. 256. In Hinſicht der dem Hauſe Baden als Entſchädigung zugewieſenen ehemaligen Reichsſtädte Biberach, Ueberlingen, Pfullendorf, Offenburg, Gengenbach, Zell ſammt dem Thal Harmersbach, fällt das Forſtrecht, ſo viel die oberſte Waldaufſicht betrifft, nämlich die Vorſchrift der Regeln der Waldbewirthſchaftung und die Leitung ihrer Vollziehung, ſo wie die außerordentliche Konzeſſionen zu Potaſchenſiedereien, Kohlenbrennereien ꝛc., doch unabbrüchig des der Stadt zufallenden Ertrags der konzedirten derartigen Waldbenutzung, an die Landesherrſchaft. Wegen des der Landesherrſchaft gebührenden Regalertrages wird beſtimmt, daß ſtatt der Einführung einer Stammloſung oder des

Rauchhafers, der zehnte Schilling von dem, was aus den Waldungen an Holz- und Eckericherlös und andern Nutzungen in die Stadtkaſſe fließt, oder der Forſtzehnten, an die Landesherrſchaft, und daß den Obervogteibeamten Brennholz zur Nothdurft unentgeltlich abgegeben werden ſoll. — Das Jagdrecht wird von der Landesherrſchaft in Abſicht der Oberaufſicht an ſich gezogen, vermöge deren das Recht, Jagdordnungen zu machen und auf deren Handhabung zu wachen, derſelben zukommt. Zur Rekognition der Oberherrſchaft wird vorbehalten, daß wenn der regierende Landesherr ſich in dem Stadtgebiete aufhält, alle ſtädtiſche Jagdausübung ſo lange zeſſirt, und die Jagd zu begehen und zu benutzen keinem, als dem Landesherrn, zuſtehen ſoll. — Mit denen an die Landesherrſchaft übergehenden Unterthanenorten, welche früher der Oberbotmäßigkeit der Städte unterworfen waren, geht auch das Jagdrecht mit Ertrag und Benutzung an dieſelbe über. Das Floßrecht, oder die Befugniß, Bäche und Ströme zur Holzverflößung einzurichten, Andern den Gebrauch der Floßſtraße zu erlauben, davon Konzeſſionsgelder und anderes herkömmliches Einkommen zu ziehen, Gebote und Verbote darin anzulegen, iſt ein landesherrliches Hoheitsrecht. (a)

a) Siebentes Organiſationsedikt vom 18. März 1803.

§. 257. Den Standesherren verbleiben die Forſtgefälle und Waldrugſtrafen in ihren Gebieten, ſo weit ſie ſich bisher in deren Bezug befunden haben; eben ſo die Jagdnutzungen. Ihnen ſteht die Forſtgerichtsbarkeit und die Forſt- und Jagdpolizei in ihren eigenthümlichen, ſo wie in den Gemeinde-, Kirchen-, Stiftungs- und Privatwaldungen, mit Ausnahme jedoch der den geiſtlichen Korporationen zuſtehenden Waldungen, zu. Die Standesherren haben dieſes Recht nach Vorſchrift der Landesgeſetze auszuüben, ſie ſollen aber im Genuß ihres Eigenthums ſo wenig als möglich, und nur in ſoweit beſchränkt werden als nöthig iſt, einem unerſetzlichen Schaden vorzubeugen. Geſetze, die dieſem entgegen ſind, ſollen abgeändert werden. Hingegen müſſen ſich aber auch die Standesherren und ihre angeſtellte Forſtbediente in Anſehung des Forſt- und Jagdweſens genau nach den landesherrlichen Geſetzen, Forſt- und Jagdordnungen richten und insbeſondere darauf ſehen, daß überall nur durch die Staatsbehörden examinirte und qualifizirte Forſtpraktikanten hierbei angeſtellt werden, und die Unterthanen durch allzuvieles Wildhalten keine

gerechte Beſchwerden erleiden, als worauf durch die landesherrliche Behörden genaue Aufſicht zu tragen iſt. Da übrigens die Forſtſachen meiſtentheils forſtwiſſenſchaftliche Gegenſtände umfaſſen, ſo können Rekurſe in ſolchen nur an die oberſte Forſtbehörde Statt finden. (a)

a) Drittes Konſtitutionsedikt vom 22. Juli 1807.
Verordnung vom 23. April 1818.
Verordnung vom 16. April 1819.

§. 258. In Hinſicht der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg wurden insbeſondere folgende ſtaatsrechtliche Verhältniſſe feſtgeſetzt:

Der Standesherrſchaft ſteht in allen Waldungen ihres Gebiets die Forſtgerichtsbarkeit mit der Forſt- und Jagdpolizei mit Laſt und Nutzen zu. Sie übt dieſe Rechte durch Revierförſter und Forſtbeamte aus, welche ſie zu ernennen und zu beſolden hat. Bei der Ernennung iſt die Standesherrſchaft an die von der Staatsbehörde geprüften und approbirten Perſonen gebunden. Die Prüfung des untern Forſtperſonals, nämlich der Förſter, wird der ſtandesherrlichen Forſtbehörde überlaſſen, welche die Approbation von der obern landesherrlichen Forſtſtelle einzuholen hat. — Dieſe Förſter und Forſtbeamten haben, in Beziehung auf ihre Amtsführung, denſelben Gewaltsumfang, wie die landesherrlichen Förſter und Forſtämter oder Forſtinſpektionen, ſie ſind auf dieſelbe Weiſe den von dem Staate aufgeſtellten Oberbehörden in Forſtſachen untergeordnet. — Im Genuß ihres Forſteigenthums ſoll die fürſtliche Standesherrſchaft nur in ſoweit beſchränkt werden, als zur Verhütung unerſetzlichen Schadens nothwendig iſt. — Die ſtandesherrlichen Beamten und die ihnen vorgeſetzten landesherrlichen Adminiſtrativbehörden haben genau darüber zu wachen, daß durch zu großen Wildſtand die Unterthanen in den ſtandesherrlichen Gebieten nicht in Schaden verſetzt werden. (a)

a) Verordnung vom 12. Dezember 1823.
b) Durch dieſe beſondern Beſtimmungen in Hinſicht der Standesherrſchaft Fürſtenberg, haben die allgemeinen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Standesherren überhaupt einige Abänderungen erhalten. Die Beſitzer der Standesherrſchaft Zwingenberg ſind den Beſtimmungen in Hinſicht des Hauſes Fürſtenberg beigetreten, und mit den übrigen Standesherren des Großherzogthums werden Unterhandlungen wegen ähnlicher Uebereinkünfte gepflogen.

§. 259. Die Forſtgerichtsbarkeit in den grundherrlichen Bezirken wird auf dieſelbe Weiſe und durch die nämlichen Be-

hörden ausgeübt, wie in dem unmittelbaren Landesgebiete. Die Grundherren haben jedoch das Recht, den Forſtfrevelgerichten ſelbſt oder durch ihre Rentbeamten beizuwohnen. Sie beziehen ſowohl in eigenthümlichen als Gemeindewaldungen die Frevelſtrafen nach dem hergebrachten Beſitzſtande. Es iſt ihnen die Adminiſtration der Waldungen in dem Umfange der Grundherrſchaft mit der Aufſicht über die Jagd und deren Gerechtſame (Forſt- und Jagdpolizei) zuſtändig. Dieſe üben ſie durch ihre Förſter mit Führung der grundherrlichen Waldaxt aus, welche den landesherrlichen Forſtämtern oder Forſtinſpektionen wie die landesherrlichen Förſter untergeordnet und von den Grundherren aus der Zahl der approbirten Jägerburſche oder Forſtpraktikanten zu wählen ſind. Die grundherrlichen Förſter ſind ſo wenig als die Rentbeamten, als Staatsdiener anzuſehen, daher auch die Dienerpragmatik auf ſie keine Anwendung findet. Den Grundherren darf durch die Ausübung der, der landesherrlichen Forſtbehörde zuſtehenden, Aufſicht über ihre Waldungen kein Koſtenaufwand verurſacht werden. (a)

a) Viertes Konſtitutionsedikt vom 22. Juli 1807.
Verordnung vom 16. April 1819.
Verordnung vom 22. April 1824.

§. 260. Den dem Hauſe Baden zugefallenen ehemaligen Reichsſtädten verbleibt die unmittelbare Beförſterung ihrer Waldungen, mithin das Recht, Waldmeiſter, Waldförſter und Waldſchützen zu beſtellen, das Holz anzuweiſen und desfalls eine Waldaxt zu führen, Heeg und Bann anzulegen und aufzuheben, Holz- und Leſetage zu beſtimmen, Rügen, Frevel und Bußen anzuſetzen, alles jedoch mit genauer Beobachtung der Forſtordnungen, die deshalb von der Landesherrſchaft vorgeſchrieben werden. Sie haben die Schuldigkeit, ihre ſämmtliche Waldungen in einen Riß, worin Holzwuchs und Beſtand, auch Erdart und Boden, ſo wie die Größe angegeben iſt, bringen, und dieſen bei der Forſtkommiſſion niederlegen zu laſſen. Auch haben ſie jährlich um die Zeit, wo ordnungsmäßig das Gab-, Bau- und Handwerksholz, auch etwaiges Verkauf- und Handelsholz angewieſen werden muß, an die Forſtkommiſſion zu berichten, wo und wie die Stadt ſolches abgeben will, und deren Genehmigung oder Anordnung darüber einzuholen, und ſie dürfen nur einzelne nothwendige Abgaben ſelbſt anordnen. Die Städte, deren Waldungen von ſolchem

Umfange ſind, daß ſie eine eigene Forſthut erfordern und bilden, ſollen jederzeit einen gelernten Förſter anzuſtellen, ſolchen aus den Landeseinwohnern zu erwählen und der Forſtkommiſſion zur Beſtätigung vorzuſchlagen gehalten ſeyn.

Der Ertrag und die Benutzung der Jagd bleibt den Städten jedoch ſo belaſſen, daß ſolche nur durch einen oder einige angeſtellte Jäger aus der Bürgerſchaft exerzirt werde und das Wildpret in dem Stadtgebiet um billige Taxen ausgehauen und verkauft werden muß, auch den Obervogteibeamten freiſtehen ſoll, zu ihrer Beluſtigung und zum Hausgebrauch ſich deren mit zu bedienen.

a) Siebentes Organiſationsedikt vom 18. März 1803.

§. 261. In Hinſicht der Bewirthſchaftung der Kirchenwaldungen hat ſich die Kirchenkommiſſion lediglich nach den Direktionotionen zu richten, welche ihr das betreffende Oberforſtamt jährlich zur gehörigen Zeit unterlegen wird. Dieſes wird ihr nämlich anzeigen, wie viel Holz und was für Gattung jährlich in den ihr unterſtehenden Waldungen forſtmäßig gehauen werden können, und ſie hat alsdann zu beſtimmen, wie weit ſolches zu eignem Gebrauch der Kirche oder Stiftungen und des ſie bedienenden Perſonals zu verwenden, oder durch Verkauf für die Kaſſe zu Nutzen zu ziehen iſt. Eben ſo wird ihr jährlich die Forſtbehörde an Handen geben, was für Arbeiten oder Vorſorgen zur zweckmäßigen Kultur ſolcher Waldungen nöthig ſind, welche ſie dann an ihre untergeordneten Behörden verfügen und dieſe dabei anweiſen muß, hierunter, gleich allen andern Waldbeſitzern ähnlicher Art, ſich nach den Weiſungen des die Aufſicht führenden Förſters zu benehmen. Wenn ihr außerordentliche Bedürfniſſe aufſtoßen, für welche ſie Holz aus jenen Waldungen zu ziehen räthlich findet, kann es anders nicht geſchehen, als wenn ſie zuvor das betreffende Oberforſtamt vernommen und dieſes ſolches thunlich befunden hat, oder bei Verſchiedenheit der Meinung höhern Orts zu ihren Gunſten entſchieden iſt, wo dann nachmals der Bezug des Holzes, wie ſich von ſelbſt verſteht, immer mit Beobachtung aller forſtordnungsmäßigen Requiſiten eingerichtet werden muß.

a) Verordnung vom 31. Oktober 1803.
Kirchenkommiſſions-Ordnung von 1804.

§. 262. Jeder Privatwaldbeſitzer darf ohne Einwirkung der Forſtbehörde das Holz auszeichnen und fällen laſſen, welches er zu ſeinem eigenen Bedarf als Brand- und Baumaterial, ſo wie zum Einhägen ſeiner Felder, zu Waſſerleitungen oder andern eigenen häuslichen Bedürfniſſen nöthig hat; auch iſt er in Beziehung auf ſolches zu ſeinem eigenen Bedarf zu fällende Holz, von allen bis daher durch Einſchreitung der Forſtbehörden veranlaßten, geſetzlich oder üblich geweſenen Diäten, Forſtgebühren oder Stammgeldern befreit. — Dieſe dem Waldeigenthümer eingeräumte Freiheit bedingt ſich aber ausdrücklich darauf, daß er jährlich ſeinen Holzbedarf bei dem Ortsvorſtand zum Eintrag in ein Verzeichniß anzeige, welches bei der Forſtbehörde zur Kontrolirung der Einzelnen und zur Ueberſicht des Ganzen eingereicht werden muß; bei jedem Holzſchlage ſo viele Stand- und Saamenbäume überhalte, als zur Wiederbeſaamung nothwendig iſt und daß er die Natur des Waldes auf keine Art verändere, ſich überhaupt an die für die Waldbewirthſchaftung vorgeſchriebene Regeln binde; in ſeinem Waldeigenthum nichts vornehme, was den angrenzenden Waldungen nachtheilig werden könne, die allgemeinen forſtpolizeilichen Anordnungen befolge und ſich insbeſondere bei der Verwendung des Bauholzes nach den Baupolizeigeſetzen richte. — Der Genuß der Weide und der Streu iſt, inſofern er nicht nach beſtehenden Servituten hinwegfällt, überhaupt die Rechte Anderer nicht darunter leiden, den Privatwaldbeſitzern gleichfalls in den Schranken des eigenen Bedürfniſſes unter der Beſtimmung freigegeben, daß dieſer ohnehin ſeiner Natur nach der Holzproduktion nachtheilige Genuß, und zwar hinſichtlich der Weide, in keinen jungen Schlägen, und in Beziehung des Streuſammelns nur in haubaren Beſtänden Statt finden dürfe. — Gegen alle Privatwaldeigenthümer, welche den Beſtimmungen wegen regelmäßiger Bewirthſchaftung ihrer Waldungen zuwider handeln, wird den Forſtbehörden die alsbaldige Einſchreitung in der Art zur Pflicht gemacht, daß auf Anzeige des Förſters beim Forſtamt, von dieſem eine gemeinſchaftliche Unterſuchung mit dem Bezirksamte und die Beſtrafung nach der Waldfrevelordnung erfolge. — Wenn ein Waldeigenthümer die Natur ſeines Waldbodens verändern und ſolchen in urbares Feld oder Wieſen umwandeln will, ſo wird ihm ſolches, wenn nicht beſondere Hinderniſſe vorhanden ſeyn ſollten, zwar nicht erſchwert werden, er hat

aber hierüber die Genehmigung der Oberforſtkommiſſion nachzuſuchen. (a)

a) Verordnung vom 12. Febr. 1821.
b) Dieſes Geſetz iſt in ſeinem ganzen Umfange noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 263. Um das Forſt-Rechnungsweſen in Uebereinſtimmung mit dem allgemeinen Kaſſenſyſtem und der neuen Forſtorganiſation zu ſetzen, müſſen die bisherigen Verſchiedenheiten aufhören. (a) Es ſoll durchgehends die Forſtgefällverrechnung der Kameralrezeptur des Diſtrikts übertragen werden, ſie muß aber darüber beſondere Rechnung führen. Die beſtehenden beſondern Forſtverwaltungen ſollen, wo ſie nicht den vollen Umfang einer Rezeptur haben, ſo bald es thunlich iſt, eingetheilt und aufgelöſt werden. (b)

a) Bisher wurden die Forſtgefälle und die Verwaltungskoſten in den verſchiedenen Landestheilen theils durch beſondere Forſtverwaltungen in beſondern Rechnungen (nämlich im Alt-Badiſchen), theils durch die allgemeine Kameralrezeptoren in beſondern Rechnungen (in der Pfalzgrafſchaft), theils durch dieſe in der Kameralrechnung des Diſtrikts (in den übrigen Landestheilen) in Einnahme und Ausgabe verrechnet.
b) Als beſondere Forſtverwaltungen blieben fortbeſtehen die zu Pforzheim und Bruchſal, und erſt neuerlich ſind wiederum zwei beſondere Forſtverwaltungen zu Karlsruhe und Raſtatt errichtet worden.
Verordnung vom 24. Novbr. 1807.
Forſtrechnungsinſtrukt. vom Jahr 1809.

§. 264. Die Gegenſtände der beſondern Forſtgefällrechnungen ſind alle Einnahmen und Ausgaben, die auf das Forſt- und Jagdweſen Bezug haben, Aktiv- und Paſſivkapitalien ſind aber an die Kameralrezepturen abzugeben, und damit der Ertrag dieſer Adminiſtration vollſtändig überſehen werden kann, ſo ſoll dieſelbe alle Naturalien, die ſie als Beſoldungstheile von den Kameralrezepturen erhält, dahin bezahlen, auch ihre Baukoſten ſelbſt beſtreiten und dagegen auch alle Holz- und Wildpretabgaben an andere Etats von denſelben bezahlt erhalten. Daher ſind auch alle Naturalienbeſoldungen nur an die Kaſſen, worauf die Beſoldungen liegen, zu verfügen, und dieſe haben nachher die Abgabe bei der Vorrathsbehörde um die Bezahlung zu requiriren. (a) — Die Aufrechnung der Beſoldungsnaturalien ſoll in der Art geſchehen, daß alle auf die Domänenverrechnungen ruhende Holzbeſoldungen und andere Bau- und Brennholzabgaben den Forſtverrechnungen, von welchen die Abgabe geleiſtet wird, durch die betreffenden Domanialkaſſen nach

den Lokaldurchſchnittspreiſen vergütet werden, und eben ſo ſollen auch die von den Domanialverwaltungen an Forſtbeamte abgegeben werdende Beſoldungsnaturalien und überhaupt alle für Rechnung der Forſtkaſſe zu leiſtende Abgaben auf gleiche Weiſe dieſen von den Forſtverrechnungen nach den Aufrechnungspreiſen erſetzt werden. (b)

a) Forſtrechnungsinſtrukt. vom Jahr 1809.
b) Verordn. vom 12. April 1820.
c) Dieſe Anordnungen beſtehen noch fort.

§. 265. Die General-Forſtkommiſſion allein leitet dieſe Verwaltung des Forſt- und Jagdweſens in gleichem Maaße und in gleichen Grenzen, wie die Provinzkammern (ſpäter die Kreisdirektorien, gegenwärtig die Hofdomänenkammer) die übrige Kameraladminiſtration unter ſich haben. Der reine Ertrag, als Ueberſchuß, gehört zum Provinzetat und wird darum den Kameral- (jetzigen Kreis-) Kaſſen zugeſchieden. Die Abhör der Forſtrechnungen, welche jährlich Ende Aprils abgeſchloſſen und im Juni eingeſchickt werden müſſen, beſorgt die Oberreviſion beim Finanzdepartement. (a) Die Forſtgefällrechnungen gründen ſich auf die Genehmigungen, welche über die von allen Holzverſteigerungen an die General-Forſtkommiſſion einzuſendende Protokolle und auf die Verzeichniſſe von jenem um beſtehende Taxe abgegebenen Holze ertheilt werden; auf anderweite ſpezielle Verfügungen derſelben, des Finanzdepartements ſelbſt und in der Folge auch vorzüglich auf die Etats. Der Umfang der herrſchaftlichen Waldbeſitzungen, die darauf ruhende Laſten oder Berechtigungen, andere nutzbare herrſchaftliche Rechte ꝛc. müſſen in jeder Rechnung entweder durch Bezug auf eine vorhergehende Rechnung, oder durch eine Urkunde belegt werden. Die Rechnung wird von jedem Förſter durch ein eigenes Partikular- oder Forſtregiſter von dem in ſeinem Forſte abgegebenen ſämmtlichen Gehölze und allen andern Nutzungen kontrolirt, und dieſes Forſtregiſter in die Form der Rechnungen gebracht. (b)

a) Die Abhör der Forſtrechnungen wurde ſpäter bei den Kreisdirektorien durch die Kreisreviſion, und gegenwärtig von der bei der Oberforſtkommiſſion ſelbſt ſeit 1823 beſtehenden Zentral-Rechnungsreviſion bewirkt.
b) Forſtrechnungsinſtrukt. vom Jahr 1809.

§. 266. Die Forſtetats und die nach gleichen Abtheilungen und Rubriken zu fertigenden Rechnungen zerfallen in 3 Theile:

1) in die Ueberſicht der Waldungen, worauf ſich der Etat bezieht, und des wahrſcheinlichen Jahrsertrags;
2) in den Naturalienetat;
3) in den Geldetat.

Die Etats und Rechnungen haben die Jahrstermine von Georgi zu Georgi; da aber der eigentliche Holznutzungsetat vom Oktober an läuft, und die Verwerthung des Holzes erſt nach geendigtem Hiebe erfolgen kann, ſo können auch die nach Georgi eingehenden Gelder erſt in die folgende Rechnung übertragen werden.

Der Naturalienetat und die Naturalienrechnung ſollen nachweiſen, was im überſchriebenen Wirthſchaftsjahr aus landesherrlichen Waldungen auf Rechnung jenes geſchätzten Jahrertrags, der das Maximum der erlaubten regulären Nutzung ausdrückt, zu beziehen vorgeſchlagen wird, und wirklich bezogen wurde; was aus andern Waldungen an Berechtigungsholz dazu kommt; die Projekte der Verwendung und Verwerthung, und die wirkliche Verwendung unentgeltlich, um geminderten und um vollen Preis (worunter alle Beſoldungs- und Bauhölzer, ſelbſt für den Forſtertrag gehören), wogegen der Geldbetrag unter Beſoldung und Baukoſten in Ausgabe fällt.

Die Geldrechnung hat folgende Einnahmerubriken:

1) Reſte vom vorhergehenden Jahr. Dahin gehören die Geldrezeſſe, die Geldausſtände und die durch die Abhör gefundene Defekte.
2) Diesjähriger Ertrag aus dem Waldeigenthum:
   a) für verkauftes Holz;
   b) Holzerſatz von Frevlern;
   c) von Theerſchwelern und Potaſchſiedern;
   d) Zins aus verliehenem Waldboden und Fiſchweihern;
   e) für Nebennutzungen aus Rinden, Holzſaamen, Harzſcharren, Wildobſt, Ekerich, Gras, Kräuter, Laub, Nadeln und Moosſtreu ꝛc.
3) Jagdertrag:
   a) durch Selbſtadminiſtration;
   b) für verliehene und den Förſtern als Beſoldungstheil gegebene Jagden;
   c) für verliehene Vogelfänge;
   d) für verliehene Entenfänge;
   e) für Bienen und Triffel.

4) Ertrag herrſchaftlicher Sägemühlen und beſonderer Holzhandlungskoſten.
5) Aus weitern forſteilichen Regalien:
   a) Holzzehnden (ſo in Geld zu erheben iſt);
   b) Geldſurrogat für Jagddienſtefrohnden;
   c) für Eckerich in Gemeinde= ꝛc. Waldungen.
6) Forſteiliche Gerichtsbarkeitsgefälle:
   a) wegen Frevel in landesherrlichen Waldungen;
   b) wegen Frevel in andern Waldungen, die das Recht der mindern Beförſterung nicht haben, oder nicht ausüben;
   c) wegen Uebertretung anderer Forſtpolizeigeſetze;
   d) wegen Jagdexzeſſen.
7) Beiträge der Grundherrſchaften, Gemeinden und Privaten zu den Beförderungskoſten:
   a) Fixa und Akzidenzien, die ſonſt das Forſtperſonale bezogen, welches jetzt aus der Forſtkaſſe ganz beſoldet wird;
   b) Sporteln der Forſt= und Oberforſtämter, in Gemäßheit der neuen Sportelordnung.
   (In der Rechnung wird am Schluſſe einer jeden Rubrik geſagt, was an der Summe eingegangen, und was im Ausſtande geblieben iſt.)
8) Für verkaufte Waldungen und Waldboden, und Beiträge zu verkauften Waldbeſitzungen und Rechten.
9) Für verkaufte forſtliche Gebäude.

Die Ausgaben ſind unter folgende Rubriken zu bringen:

1) Reſte für's vorhergehende Jahr: dahin gehören Bevor und Defekte.
2) Koſten für den diesjährigen Bezug aus dem Waldeigenthum:
   a) Holzhauer= und Beibringerlöhne;
   b) für Holzwege, Brücken und Nachen;
   c) für erkauftes Holz;
   d) Beſoldung des Forſtverrechners und beſondere Geldeinzugskoſten.
3) Koſten für Erhaltung des nachhaltigen Waldertrags und der Rechte dieſes Domänenfonds:
   a) Renovations=, Chartirungs= und Steinſatzkoſten;
   b) Kulturkoſten jeder Art;
   c) Prozeßkoſten;
   d) Koſten wegen Waldbränden und gegen Inſektenfraß.

4) Koſten für den Jagdertrag:
   a) wegen der Selbſtadminiſtration;
   b) Wildſchadenvergütung;
   c) für gepachtete Jagden;
   d) für Wildzäune.
5) Forſtverwaltungskoſten in Bezug auf die landesherrliche Aufſicht:
   a) Beſoldungen der Forſt- und Oberforſtämter;
   b) Bau- und Brandaſſekurationskoſten wegen ſolcher;
   c) Diäten für ſolche;
   d) Regiſtratur- und Amtsbedürfniſſe für ſolche;
   e) Waldtaxations- und Chartirungskoſten.
6) Forſtverwaltungskoſten für die unmittelbare Beförſterung oder die niedere Forſteilichkeit:
   a) Beſoldung der Förſter und Huthgehilfen;
   b) Baukoſten wegen ſolcher;
   c) Diäten für dieſe.
7) Steuer aus dem Waldeigenthum.
8) Gerichtsbarkeitskoſten, Tag- und Fanggebühren für das Forſtperſonale.
9) Hofjagdkoſten:
   a) Baukoſten für Zeughäuſer;
   b) für Jagdzeug und deſſen Bedienung;
   c) für eingerichtete Hofjagden;
   d) Für Entenfänge und Faſanerien, nach Abzug des Ertrags;
   e) Koſtgeld für Jagdhunde.

Dieſe Jagdkoſten werden innerhalb Falſes berechnet und der Provinzkammer aufgerechnet.

10) Ertrag dieſer Adminiſtration.
11) Ausſtand; dahin gehört, was von allen diesjährigen Einnahmen sub tit. 2—7. incl. bis Rechnungsſchluß unbezahlt geblieben.
12) Für verkaufte Waldungen und Waldboden, Berechtigungen und Servituten auf herrſchaftliche Waldſtücke und Ablieferung des Mehrerlöſes für verkaufte Theile des Fonds. (a)

a) Forſtrechnungsinſtrukt. vom Jahr 1809.

§. 267. In Hinſicht der Verrechnung der Waldweid- und anderer derartigen Zinſe wird verordnet:

1) Alle Zinſe, welche bloß von Holz-, Waldweide- und Eckerich- oder Maſtberechtigungen, ohne Vermiſchung mit andern Gegenſtänden entrichtet werden, ſind zum Forſtetat zu ziehen und unter den Forſtrevenüen zu verrechnen. 2) Die Zinſe von Lehen- und Erbbeſtandsgütern, deren Nutzeigenthümer zugleich eine Holz- oder Weide- oder andere derartige Berechtigung zu fordern haben, werden ganz bei dem Kameraletat belaſſen und ſind daher auch als zu ſolchem gehörig zu verrechnen. 3) Zinſe von Weidberechtigungen auf Grundſtücken, die außerhalb der Waldungen liegen und mit ſolchen in keiner Verbindung ſtehen oder zuſammenhängen, bleiben bei dem Kameraletat und werden hiernach in der Verrechnungsart behandelt (a).

a) Verordnung vom 6. Juni 1809.

§. 268. Nach neuern Beſtimmungen iſt die bisherige Form der Forſtrechnungen abgeändert und folgende Rechnungseinrichtung vorgeſchrieben worden:

Einnahme.

I. Rückſtandsrechnung.
II. Etatrechnung von frühern Jahren.
III. Etatrechnung vom laufenden Jahre.
Budget Tit. VII. Forſtdomänenrevenüen.
1) Ertrag aus dem Waldeigenthum:
a) für verkauftes Holz;
b) Holzerſatz von Frevlern;
c) Zins aus verliehenem Waldboden, Gütern, Fiſchwaſſern;
d) für Nebennutzungen.
2) Jagdertrag.
3) Von Sägmühlen und Gewerben.
4) Forſtregalien:
a) Holzzehnten;
b) Geldſurrogat für Jagdfrohndienſte;
c) für Eckerich in Gemeindewaldungen.
5) Forſtgerichtsbarkeitsfälle.
6) Beiträge zu Beförſterungskoſten:
a) Forſtgebühren;
b) Taxen und Sporteln.

7) Aktivkapitalienzinſe:
a) von Privatkapitalien;
b) von Waldkaufſchillingen.
8) Miethzins von Forſtgebäuden.
9) Erſatz.
10) Verſchiedene Einnahmen.
11) Außerordentliche Einnahmen.

IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.
1) Kaſſenreſt aus voriger Rechnung.
2) Zuſchüſſe von der Kreiskaſſe.
3) Von und für fremde Kaſſen.
a) Amortiſationskaſſe:
Arreragen.
Aktivkapitalien.
Waldkaufſchillinge.
Lehen- und Gültablöſungskapitalien.
b) Von und für andere Kaſſen.
4) Von Privatperſonen.

Ausgabe.

I. Rückſtandsrechnung.
II. Etatrechnung von früheren Jahren.
III. Etatrechnung vom laufenden Jahre.
Budget Tit. VII. Forſtdomänenrevenüen.
1) Laſten:
a) Landes- und Gemeindeſteuern;
b) Unterſtützung der Waldkolonien;
c) Erſatz;
d) Abgang und Nachlaß.
2) Adminiſtrations- und Verrechnungskoſten.

1) Forſtverwaltungskoſten.

a) Beſoldungen.
b) Bureaukoſten.
c) Diäten.

2) Beförſterungskoſten.

a) Beſoldungen.
b) Remunerationen.

c) Diäten.
d) Forſtgebühren.

3) Allgemeine Koſten.

a) Gerichtsbarkeitskoſten, Fanggebühr ꝛc.
b) Kulturkoſten.
c) Prozeßkoſten.
d) Waldtaxationskoſten.
e) Renovations= und Kartirungskoſten.
f) Holzhauer= und Beibringerlohn.
g) Unterhaltung der Wege, Brücken und Nachen.
h) Waldbrände und Inſektenfraß.
i) Baukoſten der Forſtbeamten und Förſter.
k) Brandſchadenverſicherung.
l) Für Inventarienſtücke.
m) Jagdkoſten.
n) Für gepachtete Jagden.
o) Wildſchadenvergütung.
p) Wildzäune.
q) Tag= und Botenlöhne.

4) Verrechnungskoſten.

a) Belohnung des Verrechners.
b) Für ſonſtige Bedürfniſſe.
c) Beſondere Geldeinzugsgebühren.

3) Für erkaufte Naturalien.
4) Verſchiedene Ausgaben.
5) Außerordentliche Ausgaben.

IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.

1) Kaſſenreſt an künftige Rechnung.
2) Zuſchüſſe an die Kreiskaſſe.
3) An und für fremde Kaſſen.
a) Amortiſationskaſſe.
Arreragen:
1) baare Lieferung;
2) durch Abgangsverrechnung.
Waldkaufſchillinge:
1) baare Lieferung:
2) durch Abgangsverrechnung.

Aktivkapitalien:

1) baare Lieferung;

2) durch Abgangsverrechnung.

Lehen= nnd Gültablöſungskapitalien:

1) baare Lieferung;

2) durch Abgangsverrechnung.

b) An und für andere Kaſſen.

4) An Privatperſonen (a).

a) Verordnung vom 7. Mai 1823.

b) Dieſe ſehr zweckmäßige Forſtrechnungseinrichtung, wodurch die einzelnen Gegenſtände der Einnahme und Ausgabe genau geſondert ſind, erleichtert die Ueberſicht des Ganzen ungemein.

§. 269. Da durch die neue Forſtrechnungsinſtruktion verordnet iſt, daß die Förſter keine Forſtpartikularien mehr fertigen, ſondern an deren Statt Tagebücher oder Manualien, worin alle vorkommenden Holzabgaben eingetragen werden, führen, und ſolche am Schluſſe des Jahres der Forſtinſpektion übergeben ſollen; ſo ſind aus dieſen Manualien über jene Holzabgaben, welche nicht durch Steigerung geſchehen, monatliche Auszüge zu fertigen und zur Dekretur und Ueberweiſung an die Verrechnung einzuſenden (a). Zur Gleichförmigkeit der Monatsrechnungen der Förſter über das außer Steigerung abgegebene Holz und des abgegebenen Wildprets, wird verordnet, daß künftig die monatlichen Holzabgaben nach folgenden Rubriken aufgeführt werden ſollen:

1) Erlös aus Holländer= und Bauholz.

2) Erlös aus Nutzholz aller Art.
(Hierher gehört: Schreiner=, Küfer=, Wagnerholz, Leiterſtangen, Baumſtickel, Senkelſtangen, Floßwieden, Hopfenſtangen, Säg= und Spaltholz, Reifſtangen, Spießgerten ꝛc.)

3) Erlös aus Klafterholz, in herrſchaftlichen Koſten gemacht.

4) Erlös aus Klafterholz auf dem Stamm.

5) Erlös aus abgängigem Holz und Reiſig.

Hiernach folgt dann beſonders die Repartition der Forſtgebühren, wie viel nämlich der Förſter ſignaturmäßig davon zu beziehen hat, und wie viel davon der Forſtkaſſe verbleibt. Da, wo neben der Forſtgebühr noch beſondere Taxen von dem Holzerlös erhoben werden, iſt dafür hinter der Rubrik Forſtgebühr ein be=

ſonderes Feld beizufügen. Hierauf folgen die unentgeltlichen Abgaben.

Alles in Steigerung verwerthete Gehölz wird unter der geeigneten Rubrik, wenn keine beſondere Dekretur eingeholt worden iſt, unter Bezug auf das anzulegende Verſteigerungsprotokoll nur ſummariſch in Natural- und Geldauswurf gebracht, im Fall aber beſondere Dekretur eingeholt worden wäre, die Hauptſumme, unter Bezug auf das Verſteigerungsprotokoll, nur ſummariſch innerhalb der Linie angemerkt.

Eben ſo werden auch die Holzmacherlohnerſätze, wo die Forſtkaſſe eine unentgeltliche Abgabe gegen Erſatz des Macherlohns zu leiſten hat, gehörigen Orts nachgewieſen.

Die Wildpretrechnungen ſind ebenfalls nach einem beſtimmten Formular zu fertigen. Dieſe Holzabgabe- und Wildpretsverzeichniſſe müſſen von den Förſtern gleich nach dem Schluſſe eines jeden Monats der Inſpektion zugefertigt, von derſelben durchgangen, ihre Richtigkeit atteſtirt, und ſodann an die Oberforſtkommiſſion eingegeben werden.

Wenn keine Holz- oder Wildpretsabgaben den Monat über geſchehen ſind, ſo iſt ſtatt jener Rechnung ein von der Forſtinſpektion beſcheinigter Beleg einzuſenden (b).

a) Verordnung von 24. Oktober 1809.
b) Verordnung vom 16. Juni 1810.

§. 270. Damit die vorſchriftmäßige Fertigung der monatlichen Holz- und Wildpretserlös-Verzeichniſſe, welche als Beleg und Kontrole der Forſtrechnungen dienen, genau eingehalten werde, müſſen die Forſtämter und Forſtinſpektionen ihre Förſter nicht nur zur pünktlichen Fertigung derſelben mit dem Schluſſe jedes Monats, und zu unfehlbarerr Einſendung derſelben, oder im Fall keine Verkäufe Statt gefunden haben, zur Einſendung von ſchriftlichen Belegen auf den zweiten Tag des folgenden Monats, befehligen, ſondern auch ſelbſt die Rechnungen gehörig durchgehen, vergleichen, die etwaigen Fehler verbeſſern, und nach beigeſetzter Atteſtation die Verzeichniſſe längſtens binnen den erſten 8—10 Tagen des folgenden Monats an das vorgeſetzte Oberforſtamt zur weitern Beförderung, und von den unmittelbaren Forſtämtern geradezu an die Oberforſtkommiſſion einſenden. Im Fall die eine oder andere Behörde dieſer Vorſchrift nicht

entſpricht, ſo haben die Forſtämter und Forſtinſpektionen die nicht einhaltende Förſter ohne weiters mit 3 fl. Strafe zu notiren und den Einnahmsbeleg darüber mit den übrigen Monatsverzeichniſſen einzuſenden, wogegen die Oberforſtämter die mit ſämmtlichen Verzeichniſſen nicht einhaltende Inſpektionen mit einer Strafe von 5 fl. zu notiren, und die Anzeige darüber zu machen haben. Gleich nach der Mitte jedes Monats wird die Einſendung der ſämmtlichen Verzeichniſſe von den Oberforſtämtern oder Forſtämtern erwartet.

Die Holz= und Wildpretsverzeichniſſe ſammt etwaigen Beilagen, müſſen für jede Forſtverrechnung zuſammengeheftet vorgelegt werden. Bei allen in den Monatsverzeichniſſen aufgeführten Holzabgaben muß jedesmal bemerkt werden, ob ſich ſolche auf den Wirthſchaftsplan oder auf welche Verfügung der Oberforſtkommiſſion gründen.

Die Pünktlichkeit bei dem Forſtrechnungsweſen erfordert es, daß alle übrige nicht durch beſondere Dekreturen zur Einnahme oder Ausgabe authoriſirte Belege von minderer Bedeutung, mit dem Schluſſe des Quartals geſammelt, durchgangen und atteſtirt zur Dekretur vorgelegt werden. Die Oberforſt= und Forſtämter haben daher dieſelben zu ſammeln und den betreffenden Forſtverrechnungen zuzuſtellen, dieſe aber alle bei ihrem Dienſte ſich ergebende ähnliche Poſten mit zu verbinden und das Ganze alsdann vorzulegen (a).

a) Verordnung vom 31. Oktober 1810.
b) Auf die genaue Befolgung dieſer Verordnungen wird ſtrenge gehalten.

§. 271. Zur Stellung der Jahresrechnung iſt vom Schluſſe des Rechnungsjahrs ein Zeitraum von 3 Monaten beſtimmt, und ſoll ſodann dem Kreisdirektorium (a) vorgelegt werden. — Jeder Verrechner, der dieſen Termin nicht einhält, verfällt zuerſt in eine Strafe von 20 fl., und wenn nach Umlauf eines weitern Monats ſeine Rechnung nicht eingeht, ſo ſoll auf ſeine Koſten ein Kommiſſär zu deren Stellung abgeſchickt werden (b).

b) Seit der Errichtung einer Zentralreviſion bei der Oberforſtkommiſſion werden die Rechnungen unmittelbar dahin eingeſendet. Die Termine zur Rechnungsſtellung ſind hiernach auch anders und verſchieden für die einzelnen Forſtverrechnungen, und der Termin zum Schluß der Rechnungen auf den 31. Mai beſtimmt worden.
b) Die Strafbeſtimmungen wegen verſpäteter Einſendung der Forſtrechnungen ſind in der neuern Zeit anders regulirt worden.

§. 272. Um eine genaue Kontrole in den Forſtverrechnungsgegenſtänden, insbeſondere über die aus den Forſteinkünften an die Generalſtaatskaſſe erfolgende Geldlieferungen, eintreten zu laſſen, ſoll bei allen an die Forſtverrechnungen ergehenden Einnahme- und Ausgabedekreturen das Rechnungsjahr bemerkt werden, in welchem der Betrag verrechnet werden muß, welches in dem bei der Reviſion der Oberforſtkommiſſion zu führenden Journal auch zu bemerken iſt. — Die aus den Forſteinkünften ſich ergebende Geldbeträge ſind für ſich an die Generalſtaatskaſſe einzuſenden. Die Forſtverrechnungen haben auch jeden dekretirten Einnahms- und Ausgabspoſten, ſo wie alle ſtändige Einnahmen und Ausgaben, in die Rechnung deſſelben Jahrs zu bringen, welches in den Dekreturen angemerkt iſt. Zu dieſen Ende ſind alle im Laufe des Rechnungsjahrs ſich ergebende Ausgabspoſten vierteljährig zur Dekretur einzuſenden (a).

a) Verordnung vom 14. Januar 1814.
b) Nach einer ſpätern Einrichtung werden die überſchießenden Forſtrevenüen an die Kreiskaſſen abgeliefert.

§. 273. Die Erhebung der Forſtgefälle ſoll künftig, zu Vermeidung von Diäten, nicht mehr in den Wohnorten der Debenten geſchehen, außer wenn ſich der Verrechner wegen andern Geſchäften ohnehin nach den betreffenden Orten begeben müßte, ſondern es iſt bei allen Holzverkäufen die Ablieferung des Geldbetrages zur Verrechnung anzubedingen; im Fall eines Zahlungsverzugs iſt vorerſt der Debent durch die Ortsvorſtände mahnen zu laſſen und alsdann erſt derſelbe mit jenen Zwangsmitteln zu ververfolgen, welche den Verrechnungen konſtitutionsmäßig zu Gebote ſtehen (a).

a) Verordnung vom 4. April 1811.
b) Da den meiſten Forſtverrechnern für den Einzug der Forſtgefälle ſpäter eine Tantieme bewilligt worden iſt; ſo fällt der Diätenbezug dadurch ganz weg, und die Art und Weiſe der Erhebung iſt ihnen ganz überlaſſen, jedoch dürfen ſie ſolche nicht durch die Forſtbedienten bewirken laſſen.

§. 274. Zur Vermeidung des Verluſtes von Holzgeldern iſt von den betreffenden Forſtbehörden bei allen Holzabgaben darauf zu ſehen, daß in den Fällen, wo die Empfänger nicht gleich baare Zahlung leiſten, von ſolchen zureichende Kaution geſtellt werde, ohne welche bei einem eintretenden Verluſt diejenige Forſtbehörde, durch welche die Holzanweiſung geſchehen iſt,

aus eigenen Mitteln für den verloren gehenden Geldbetrag zu haften hat. Die Oberforſt- und Forſtämter haben für die Beobachtung dieſer Anordnung die gehörige Sorge zu tragen (a). Die Forſtverrechnungen werden angewieſen, die ihnen in Einnahme dekretirt werdenden Holzgelder zur Verfallzeit ohne weitern Verzug einzufordern, und gegen alle ſäumigen Debenten die richterliche Hülfe anzurufen, auch, wenn ſolche nicht geleiſtet wird, wenigſtens vor Ablauf eines halben Jahres nach dem verfallenen Zahlungstermin die Anzeige an die Oberforſtkommiſſion zu machen, widrigenfalls man ſich, wenn durch eine ihnen zur Laſt fallende Verzögerung ein Holzgeldpoſten verloren gehen ſollte, lediglich an ſie halten wird (b).

a) Verordnung vom 21. Februar 1809.
b) Verordnung vom 8. Mai 1816.
c) Dieſe Verordnungen ſind noch im ganzen Umfange gültig.

§. 275. Zu künftiger Vermeidung der Ausſtände bei den Forſtkaſſen dürfen zwar nach Lokalitätsverhältniſſen Zahlungsfriſten von $1/4$ bis $1/2$ Jahr, unter Anordnung von Sicherheitsmaaßregeln, gegeben, und die Holzgeldſchuldigkeiten von einem Jahr in das andere übertragen werden, es iſt aber alsdann um ſo mehr auf deren Beitreibung auf dem Verfallstermin zu beſtehen. — Wegen des bisher ſo häufig eingetretenen bedeutenden Verluſtes an Holzgeldern und Forſtfrevelſtrafen werden die desfalls bereits beſtehenden Verordnungen erneuert und dahin erläutert: Bei Holzverkäufen aus der Hand oder durch öffentliche Verſteigerung wird entweder baare Zahlung ausbedungen, oder es wird eine Terminweiſe Zahlung geſtattet. Im erſtern Falle darf durchaus kein Holz, ohne daß vorher die dafür geleiſtete Zahlung mit Quittung nachgewieſen iſt, abgegeben werden, und ſind die Förſter dafür verhaftet. Führt der Käufer dennoch das erſteigte Holz ohne Zahlung und ohne Vorwiſſen des Förſters ab, ſo macht er ſich hierdurch eines Frevels ſchuldig, von welchem ſogleich durch den Förſter die Anzeige bei ſeiner vorgeſetzten Behörde zu machen, hierauf die Sache zu unterſuchen und der Frevel zu beſtrafen, beſonders aber auch das verführte Holz für die Herrſchaft in Beſchlag zu nehmen iſt. Im andern Falle muß hinlängliche Sicherheit geleiſtet werden. Dies kann nur geſchehen, wenn der geſammte Ortsvorſtand für die Zahlung des an unbemittelte Ortsbürger abgegebenen Hol-

zes durch Ausſtellung einer Urkunde ſich in solidum verbürgt, oder wenn die einzelnen Käufer annehmbare Bürgen ſtellen, deren Zahlbarkeit durch Beibringung eines ortsgerichtlichen Zeugniſſes gehörig nachgewieſen werden muß. Dieſe Zeugniſſe ſind dem Steigerungsprotokolle anzuſchließen.

Bei allen öffentlichen Verſteigerungen, welche nicht in dem Walde ſelbſt, ſondern in dem Sitze des Forſtbedienten oder in andern Ortſchaften abgehalten werden, muß ſowohl der Steigerer als der Bürge, das Protokoll eigenhändig unterzeichnen, wogegen die Verſteigerungen im Walde, wo bei eintretender übler Witterung und andern Hinderniſſen die Unterſchriften der Steigerer und Bürgen Schwierigkeiten unterliegen, auf den pünktlichen Eintrag der Namen durch die Forſtbehörde die genaueſte Aufmerkſamkeit zu verwenden iſt. Bei Handverkäufen auf Terminen aber muß eine kurze Urkunde, worin der Betrag des zu zahlenden Holzpreiſes, wie auch der Zahlungstermin, ausgedrückt iſt, mit Bemerkung der Zahlungsfähigkeit des Käufers oder ſeines Bürgen, gerichtlich ausgeſtellt und von dem Käufer ſowohl als dem Bürgen unterzeichnet werden, welche Urkunde der Monatsrechnung beigelegt wird, worin das verkaufte Holz vorkommt. — Dieſelben Sicherheitsmaaßregeln finden bei der Abgabe von Laub, Gras und ſonſtigen Forſtnutzungen Statt. — Sollte dennoch der Fall eintreten, daß Holz 2c. ohne baare Zahlung oder geleiſtete Sicherheit verkauft und verabfolgt würde, wofür die Zahlung von der Verrechnung nicht beigebracht werden kann, ſo iſt ſogleich von derſelben die Anzeige an die Oberforſtkommiſſion zu machen, damit der betreffenden Forſtbehörde der Erſatz zu Laſt gelegt wird; unterläßt der Forſtverrechner in dem verfallenen Termin dieſe Anzeige, ſo wird er für den Erſatz des entſtehenden Verluſtes in Anſpruch genommen. Sind aber die vorgeſchriebenen Sicherheitsmaaßregeln beobachtet, und iſt dennoch der bedungene Zahlungstermin abgelaufen, ohne daß die Zahlung erfolgt wäre, ſo hat die Verrechnung die Reſtanten dem Bezirksamte zur Zahlungshülfe anzuzeigen. (a)

a) Verordnung vom 10. Dezember 1821.
b) Dieſe Verordnung iſt ihrem ganzen Umfange nach noch gültig.

§. 276. Die Taxen und Sporteln von den Geſchäften der Oberforſtämter, Forſtämter und Forſtinſpektionen, ſollen von den Forſtverrechnungen verrechnet werden. (a) Bei den Ober-

forſtämtern werden dieſelben zwar angeſetzt, aber von den Stellen, an welche ihre Verfügungen zum Vollzug gehen, eingezogen. Die Verrechnungen werden durch monatliche Tax- und Sportelauszüge von dem Angeſetzten benachrichtiget. Bei den Forſtämtern und Forſtinſpektionen ſollen ſie nicht nur angeſetzt, ſondern ſo wie von den Beamtungen eingenommen und mit den Verzeichniſſen, in welche die Taxen und Sporteln unter abgeſonderten Rubriken von Tag zu Tag einzutragen ſind, an die Verrechnungen monatlich überliefert werden. (b)

a) Die Sporteln und Taxen, welche in früherer Zeit ein Akzidenz der Beamten waren, ſind in der neuern Zeit alle für die herrſchaftlichen Kaſſen eingezogen und verrechnet worden und machen eine beſondere Rubrik in den Rechnungen aus.

b) Verordnung vom 26. Novbr. 1809. — Statt der angeordneten monatlichen Abgabe der Tax- und Sportelverzeichniſſe an die Forſtverrechnungen, müſſen ſie nach neuern Anordnungen von den Oberforſtämtern und Forſtinſpektionen quartaliter an die Oberforſtkommiſſion eingeſendet, woſelbſt ſie nach den verſchiedenen Forſtverrechnungsbezirken extrahirt und die Beträge einer jeden Forſtverrechnung in Einnahme überwieſen werden.

§. 277. Die genaue Beobachtung der in der Tax- und Sportelordnung vom 17. Juli 1807 enthaltenen Vorſchriften wegen des ordnungsmäßigen Gebrauchs des Stempelpapiers wird auf's Neue eingeſchärft und in dieſer Abſicht folgendes verordnet: 1) Alle Eingaben bei der Oberforſtkommiſſion, ſo wie bei den äußern Forſtdienſtſtellen, welche nicht nach der Tax- und Sportelordnung ſtempelfrei ſind, müſſen auf Stempelpapier der erſten Klaſſe von 3 kr. für den Bogen geſchrieben ſeyn. Daſſelbe muß 2) bei allen Beilagen dieſer Eingaben beobachtet werden; Urkunden, nämlich Kaufbriefe, Beſtandsakkorde ꝛc. müſſen, nach Verhältniß des Werths des Gegenſtandes, worüber ſie ausgefertigt ſind, auf Stempelpapier einer höhern Klaſſe geſchrieben ſeyn. 3) Alle Mittel- und Unterforſtbehörden ſind verbunden, in den Fällen, wo entweder gar kein Stempelpapier oder das der verordneten höhern Klaſſe verwendet worden iſt, den Anſatz des fehlenden Stempelpapierbetrags zu bewirken und überdies noch den zwanzigfachen Betrag deſſelben als Strafe anzuſetzen, welches beides auf dem Aktenſtück zu bemerken iſt. (a) — Unter die Eingaben, welche dem Papierſtempel unterliegen, gehören auch die Holzbedarfsliſten, Bauüberſchläge, Holzverzeichniſſe ꝛc. Die Waldinhaber und andere Waldbewohner kön-

nen, wenn ſie auch in den entlegenſten Gebirgsforſten wohnen, von der Verbindlichkeit, dieſes zu beobachten, nicht befreit werden. Um aber nicht durch die Schwierigkeiten, das Stempelpapier zu erhalten, in Strafe zu gerathen; ſo ſind von denſelben durchaus keine dem Stempel unterliegende Eingaben anzunehmen, welche nicht auf Stempelpapier geſchrieben oder damit belegt ſind (a).

a) Verordnung vom 4. Novbr. 1822.
b) Verordnung vom 18. Auguſt 1823.
c) Dieſe Verordnungen müſſen noch ſtets befolgt werden.

§. 278. Eine gute **Forſteinrichtung** bedingt die Vermeſſung und Abſchätzung der Waldungen. Die **Vermeſſung** hat den doppelten Zweck, einmal um den dermaligen Holzbeſtand abſchätzen, ſodann um die Waldungen in ſchlagweiſe Hiebe legen zu können. — Ein jeder Forſt muß beſonders und diſtriktweiſe und jeder Diſtrikt nach Schlägen gemeſſen werden. Die Art und Weiſe der Meſſung wird niemanden vorgeſchrieben, nur muß alles horizontal gemeſſen werden. — Die Namen der Diſtrikte werden nach Waldungen, die einen beſondern Namen führen, beibehalten, weil gewöhnlich auf ihnen beſondere Berechtigungen ruhen oder ſie oft andere Beziehungen von Bedeutung haben. Die Grenzen der Diſtrikte müſſen vorher richtig geſtellt werden, wenn aber eine dabei eintretende Grenzirrung von Bedeutung iſt, ſo muß der Diſtrikt ganz beſonders ausgemeſſen und in dem Regiſter beſonders angeführt werden. — Bei der Unterabtheilung in Schläge, deren Gränzen mit numerirten Pfählen zu bezeichnen ſind, muß immer ein Schlag mit einerlei Holzart beſtanden und dieſe von einerlei Alter ſeyn, ſolcher auch einerlei Lage und einerlei Grund und Boden haben; hauptſächlich muß dabei auch auf einerlei Art der Berechtigung Rückſicht genommen werden. In der Regel muß ein Schlag 200 Ruthen lang uud eben ſo breit ſeyn, wo nicht Ausnahmen, der Lokalität wegen, nothwendig werden. — Waldungen von vermiſchten Holzarten ſind in einerlei Schläge zu bringen, doch ſo, daß die verſchiedenen vermiſchten Holzgattungen in ihrem Alter ſich einander nähern. Bei melirten Schlägen iſt entweder die prädominirende Holzart oder die melirten Klaſſen nach den Verhältniſſen, wie ſie gegen einander ſtehen, anzumerken. — Die nämlichen Grundſätze ſind zu beobachten, wenn Waldungen mit

Ober= und Unterholz vermiſcht beſtanden ſind, wobei vorzüglich auf das Unterholz zu ſehen iſt, daß ſolches von einerlei Gattung und Alter in einen Schlag kommt. — Iſt ein Wald mit Holz von einerlei Gattung und Alter beſtanden, und die Beſchaffenheit des Beſtandes durchaus gleich, dann können mehrere, ja 1000 Morgen in einem Schlag gelegt werden. — Die Blößen müſſen alle beſonders herausgemeſſen werden. — Eben ſo müſſen auch alle im Walde befindlichen Wege, Flüſſe, Wohnungen, Aecker ꝛc., und alles, was nicht zum Holzboden gehört, beſonders herausgemeſſen werden. — Nicht minder ſind anzumerken alle Grenzſteine mit ihren Nummern, und was auf die Grenzen irgend Bezug hat, ſo wie alle im Walde vorkommende irgend merkwürdige Gegenſtände, beſonders ſolche, welche auf den Forſt= und Jagdbetrieb Einfluß haben. — Wegen der Auswahl der Schläge iſt es nothwendig, daß die verordneten Taxatoren dabei zugegen ſind, welche beſonders darauf Rückſicht zu nehmen haben, daß die gewählte Eintheilung auch bei der Abſchätzung zum Grunde gelegt werden kann. — Bei den bereits vermeſſenen Waldungen, wenn ſolche nicht im Ganzen geſchehen, ſondern die Unterabtheilungen auch vermeſſen ſind, kann den Taxatoren bloß ein Feldmeſſer zur Herausmeſſung der Probemorgen, beigegeben werden (a). —

a) Inſtruktion wegen Vermeſſung der Waldungen, vom Jahr 1804.

§. 279. Die Vermeſſung ſelbſt geſchieht in den altbadiſchen Landen mit der topographiſchen Ruthe, in der Rheinpfalz mit der rheinländiſchen Ruthe. Der Maaßſtaab für die Riſſe muß den $^1/_{1000}$ Theil der wahren Größe enthalten. — Die auf andere Art vermeſſenen Waldungen müſſen auf dieſes Maaß reduzirt werden. — Ueber die Vermeſſungen ſind genaue Spezialvermeſſungsregiſter zu fertigen, welche enthalten: die Namen der Forſte, der Diſtrikte, der Unterabtheilungen, deren Größe, die Holzgattung, womit ſie beſtanden ſind, das Alter des Holzes nach Klaſſen, die Betriebsart des Waldes, die Blößen, die Diſtriktsgrenzen. — Es wird auch eine Brouillonkarte über die Vermeſſung gefertigt und mundirt. Dieſe ſind neu zu fertigen, niemals aber aus alten Karten zu nehmen; ſie müſſen alles enthalten, was das Spezialregiſter enthält, und es ſind ſich dabei der abgekürzten Zeichen aus der Karte in dem v. Burgs=

dorfſchen Forſthandbuch zu bedienen. Reduzirte Karten werden dermalen noch nicht angefertigt. — Jeder Geometer hat für eine zuverläſſige und richtige Arbeit zu ſorgen, die bei einer Reviſion ſich entdeckenden Mängel muß er auf ſeine Koſten repariren, oder wenn ſie nicht zu repariren ſind, ſo ſoll er nicht nur für die Arbeit keine Bezahlung erhalten, ſondern auch allen verurſachten Schaden und die Koſten erſetzen. — Auch für die Anſchaffung und Richtigkeit der Meßketten, Inſtrumente ꝛc. haben die Geometer zu haften. — Zur Belohnung für die Arbeit wird 7 Kreuzer für jeden vermeſſenen Morgen, à 160 Ruthen, bezahlt; dafür hat der Geometer aber alles, was bei dem Geſchäft vorkommt, nämlich Kettenzieher, Ruthenſchläger, Boten, Farben, Schreibmaterialien ꝛc. ſelbſt anzuſchaffen und zu beſorgen, nur die reduzirten Karten und die Grenzpfähle werden beſonders bezahlt (a). —

a) Inſtrukt. wegen Vermeſſung der Waldungen, vom Jahr 1807.
b) Dieſe Vorſchriften ſind, in ſo weit Waldvermeſſungen vorgenommen werden, im Allgemeinen noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 280. Zur **Abſchätzung der Waldungen** iſt zuerſt die Eintheilung der Holzgattungen nach ihrem verſchiedenen Alter nothwendig. Das Laubholz wird in Baumholz, Schlag- und Buſchholz eingetheilt. Das **Baumholz** beſteht aus Eichen, Buchen, Erlen und Birken, alles andere Baumholz wird einer dieſer 4 Sorten zugetheilt. Das Nadelholz beſteht bloß aus Baumholz. Eichen, Buchen, Kiefern, Fichten und Weißtannen werden, ihrem Alter nach, in 4 Klaſſen getheilt: 1. von 70—140 Jahren, 2. von 40—70 Jahren, 3. von 15—40 Jahren, 4. von 1—15 Jahren. Die Lerchen haben wegen ihrem ſchnellen Wuchs nur 2 Klaſſen von 15—50 und von 1—15 Jahren. Erlen und Birken haben 2 Klaſſen, von 12—36 Jahren und von 1—12 Jahren. Das **Schlagholz** kann in 2 Klaſſen von 15—30 und von 1—15 Jahren eingetheilt werden, das **Buſchholz** ſoll aber nur eine Klaſſe von 1—8 oder 15 Jahre erhalten. — Hierauf muß jeder Diſtrikt nach ſeinem guten, mittelmäßigen und ſchlechten Holzbeſtand abgetheilt und durch genaue Abſchätzung von jeder Holzgattung und Abtheilung der Beſtand nach Klaftern ausgemittelt werden. Dieß geſchieht durch Probemorgen, welche in dem älteſten haubaren Holz jeder Holzgattung ausgewählt werden. Beim Eichen- und Nadelholz muß

bei den Ertrag des Probemorgens vorzüglich das vorhandene Holländer= und Bauholz mit in Anſchlag kommen. — Bei Abſchätzung der Probehiebe wird durch kubiſche Ausrechnung oder Abhauung und Aufſetzung in Klaftern, oder nur durch ſachverſtändige Abſchätzung, der Ertrag ausgemittelt und notirt. — Hierauf wird jeder Schlag unterſucht und unter die ihm zukommende Abtheilung von gutem, mittelmäßigem oder ſchlechtem Beſtande, entweder ganz oder theilweiſe, gebracht und alles in das Protokoll eingetragen. — Walddiſtrikte und Schläge, welche durch eine ſchlechte Wirthſchaft ſehr verdorben ſind, können nicht nach den gewöhnlichen Probemorgen beurtheilt, ſondern es müſſen hier beſondere Probehiebe veranſtaltet, ja zuweilen durch ſtückweiſe Aufzählung und Abſchätzung der vorhandenen Stämme, der Ertrag ausgemittelt werden. Eigentliche ſogenannte Blößen bekommen nur einen ohngefähren Klafteranſchlag, wie viel ſie nach ihrem Wiederanbaue jährlich ertragen können. — Wenn das vorhandene haubare Holz abgeſchätzt worden iſt; ſo muß zur Abſchätzung des Nachwuchſes das Alter deſſelben ausgemittelt, der Ertrag in dem höchſten Alter ſeiner Klaſſe, nach den vorhandenen Probemorgen und nach ſeiner Güte, feſtgeſetzt, der ganze Ertrag des Holzes 2r Klaſſe mit 30, 3r Klaſſe mit 25, und 4r Klaſſe mit 15 dividirt, dabei jedoch auf den Ertrag der Durchforſtungen bis zum haubaren Alter Rückſicht genommen werden. — Da die Eintheilung der Eichen in 4 Klaſſen nicht überall zweckmäßig iſt, weil es viele Fälle giebt, wo man ältere als 140jährige Eichen nöthig hat; ſo ſollen alle vorhandene Eichen 1r und 2r Klaſſe nach ihrem Alter und ihrer Brauchbarkeit beſonders abgeſchätzt, ihre etwaige Abgängigkeit jedesmal bemerkt, und über dieß alles ein beſonderes Verzeichniß geführt werden. — Auch das vorhandene Holländer=, Tannen= und Kiefernholz iſt in jedem Forſt und Diſtrikt beſonders abzuzählen, bei jeder anzumerken, zu welcher Sorte Holländerholz ſie gehören, was für Hoffnung die nachwachſenden Bäume 1r und 2r Klaſſe zu Holländerholz machen, auch ob zu erwarten ſey, daß dieſer Nachwuchs in dem Verhältniß fortgehen werde, und wie das Holländerholz bisher abgeholzt worden iſt (a).

a) Normativ wegen Abſchätzung der Waldungen, vom Jahr 1804.

§. 281. Die Aufſicht über die Abſchätzung der Waldungen führt der Oberforſtmeiſter, welcher die Taxatoren gehörig

anzuweiſen, bei vorkommenden Anſtänden zu belehren, oder je nach Wichtigkeit der Sache Weiſung von der Forſtkommiſſion einzuholen hat. Zu der Abſchätzung ſelbſt iſt in jedem Forſt der Förſter eine der Hauptperſonen, niemalen darf ihm dieſelbe allein anvertraut, ſondern es muß ihm noch ein Sachverſtändiger zugegeben werden, wozu der Oberforſtmeiſter 2—3 geſchickte Oberförſter oder Förſter vorzuſchlagen hat. — Bei Kommun-, Kirchen- und Privatwaldungen verſteht es ſich, daß wenigſtens einer von den Vorgeſetzten, ſo wie der Privateigenthümer, zu dem Geſchäft zugezogen werde. — Wer die Vermeſſung der Waldungen verrichten ſoll, darüber ſind von dem Oberforſtamt ebenfalls Vorſchläge zu machen, oder wenn die Waldungen ſchon vermeſſen ſind, anzuzeigen, ob die Vermeſſung zu der Abſchätzung gebraucht werden kann. Bei dem Abſchätzungsgeſchäft muß jedesmal ein tauglicher Feldmeſſer zugegen ſeyn, um den Taxatoren mit Ausmeſſungen an die Hand gehen zu können. Ob über die neuen Vermeſſungen beſondere Karten verfertigt werden ſollen, darüber wird ſich weitere Beſtimmung vorbehalten. — Ueber das ganze Abſchätzungsgeſchäft müſſen die Taxatoren ſammt dem Feldmeſſer ein Tagebuch halten, worin alles, was von ihnen an jedem Tag geſchehen iſt, angeführt und von jedem derſelben unterſchrieben werden muß (a).

a) Normativ wegen Abſchätzung der Waldungen, vom Jahr 1804.

§. 282. Nach Endigung des Abſchätzungsgeſchäfts iſt über jeden Hauptdiſtrikt des Forſtes ein Spezialregiſter, und über den ganzen Forſt eine Rekapitulation zu fertigen. Das Spezialregiſter muß enthalten: 1. den Namen des Diſtrikts. 2. die Bezeichnung des Schlags nach fortlaufenden Nummern. 3. die vorhandenen Eichen; 4. die vorhandenen Buchen; beide nach ihren Klaſſen und ihrer Morgenzahl. 5—10. ebenſo die Erlen, Birken, Kiefern, Fichten, Tannen und Lerchen. 11. die vorhandenen Blößen. 12. die Eintheilung in gut, mittelmäßig und ſchlecht, nach der Morgenzahl. 13. wie viel der Probemorgen in dem Diſtrikt nach gut, mittelmäßig und ſchlecht enthalten hat.

Die Rekapitulation muß enthalten: a. Flächeninhalt: 1. haubares Bauholz. 2. haubares Brennholz. 3. Nachwuchs von

49—70 Jahren. 4. Nachwuchs von 15—40 Jahren. 5. Nachwuchs unter 15 Jahren. 6. haubares Erlen- und Birkenholz. 7. Nachwuchs des Erlen- und Birkenholzes. 8. Schlagholz von 15—30 Jahren. 9. Nachwuchs des Schlagholzes von 1—15 Jahren. 10. Buſchholz. 11. leere Schläge und Blößen. 12. Inhalt der Morgen überhaupt. b. Die Klafterzahl nach den Probemorgen. — 13. Beſtimmung des Holzbeſtandes nach den Probemorgen. 14. haubares Nutz- und Bauholz von 70—140 Jahren. 15. haubares Brennholz von 70—140 Jahren. 16. Nachwuchs von 40—70 Jahren. 17. Nachwuchs von 15—40 Jahren. 18. Nachwuchs unter 15 Jahren. 19. haubares Erlen- und Birkenholz. 20. Nachwuchs des Erlen- und Birkenholzes. 21. Schlagholz von 15—30 Jahren. 22. Nachwuchs des Schlagholzes von 1—15 Jahren. 23. Buſchholz. 24. von den leeren Schlägen und Blößen ſind zu hoffen. —

Als Note iſt beizufügen: Es können abgegeben werden: 1. in den erſten 70 Jahren; 2. nach den erſten 30 Jahren; 3. nach den dritten 25 Jahren; 4. nach den vierten 15 Jahren. — Auch iſt noch weiter beizufügen, wie viel von den verſchiedenen Sorten Holländerholz vorhanden und wie viel Eichen 1r und 2r Klaſſe durch beſondere Aufzählung vorgefunden worden ſind. —

Endlich muß das Oberforſtamt eine Generalrekapitulation über das ganze Oberforſtamt fertigen laſſen (a).

a) Normativ wegen Abſchätzung der Waldungen, vom Jahr 1804.

§. 283. Die über die Vermeſſung und Abſchätzung ꝛc. ergehenden Koſten werden aus der Forſtkaſſe beſtritten, und jedesmal in den betreffenden Zetteln zur Dekretur an die Forſtkommiſſion eingeſchickt, vorher aber vorgeſchlagen, wie viel denen zur Abſchätzung beſtimmten Perſonen an Diäten oder überhaupt an Gratifikationen auszuſetzen ſeyn möchte (a).

a) Normativ wegen Abſchätzung der Waldungen, vom Jahr 1804.
b) Die Abſchätzung der Waldungen nach dieſen Beſtimmungen iſt nur in einzelnen Forſten vorgenommen, ſpäter iſt ſolche aber nicht fortgeſetzt worden.

§. 284. In Hinſicht der Forſtbeſteuerung oder der auf das Waldeigenthum ſowohl als auf die Waldprodukte gelegten Steuern ſind folgende geſetzliche Beſtimmungen gegeben worden. Zur Regulirung der Grundſteuer der Waldungen geſchieht das Aufnahms- und Taxationsgeſchäft der Wal-

dungen durch Forſtſchatzungskommiſſarien, unter Zuzug von Urkundsperſonen, für jede Ortsgemarkung. Das Reſultat über jeden Orts- oder beſondern Walddiſtrikt wird in eine Tabelle eingetragen.

Unter Waldungen iſt aller Waldboden begriffen, er mag wirklich mit Holz beſtanden ſeyn oder nicht. Die bloß durch Vernachläſſigung entſtandenen, in den Waldungen liegenden Weidplätze ſind davon nicht auszunehmen, eben ſo wenig die Grundſtücke, welche nach der Abholzung einige Jahre als Ackerfeld benutzt werden, dann aber wieder zu Wald liegen bleiben.

Alle Waldungen werden nach dem aus den neueſten Vermeſſungen hervorgegangenen Flächengehalt angenommen.

Wo derſelbe aus keinen Urkunden erhoben werden kann, iſt eine Abſchätzung nach dem Orts üblichen Gütermaaß vorzunehmen, im Zweifelsfall eher etwas zu gering als zu hoch.

Jedes abgeſondert in eigenen Gränzen liegende Waldſtück wird in der Tabelle auch beſonders angegeben und zu keinem andern geſchlagen, wenn gleich der Eigenthümer die nämliche Perſon iſt.

Waldungen, welche zu keiner Ortsgemarkung gehören, werden auch, rückſichtlich der Beſteuerung, keiner Ortsgemarkung beigezählt, ſondern als eine beſondere Gemarkung angeſehen.

Dem Eigenthümer iſt der fünfzehnfache Werth des nachhaltigen Holzertrags auf dem Stamm als Steuerkapital anzuſetzen.

Der jährliche Ertrag des Morgen Waldes ſoll nach der Größe deſſelben, der Lage, dem Boden und Klima, dann der Art des Holzes, welches gepflanzt wird oder gepflanzt werden ſollte und könnte, bemeſſen werden, alſo ohne Berückſichtigung der gegenwärtig auf dem Waldboden ſtehenden Holzvorräthe, lediglich das mittlere jährliche Produktionsvermögen oder der nach Maaßgabe der verſchiedenen Lokalitäten jährlich zu erwartende Holzzuwachs in Anſchlag kommen, alles unter der Vorausſetzung, daß der Wald forſtordnungsmäßig behandelt, übrigens jede Servitut, in hergebrachter Maaße und in ſo weit es die Geſetze erlauben, geübt werde.

Für jeden beſonders anzugebenden Walddiſtrikt iſt nur eine Ertragsſumme per Morgen feſtzuſetzen, wenn ſchon das Pro-

duktionsvermögen nicht durchaus gleich iſt; die Ertragsſumme muß eine Mittelzahl ſeyn.

Der Preis des Klafterholzes auf dem Stamm wird für jedes Lokale und für jede Holzgattung nach einem Durchſchnitt der mittleren Preiſe von den Jahren 1807, 8 und 9 angeſetzt; wo wirklich Verkäufe auf dem Stamme nach Klaftern Statt gefunden haben, ſind dieſe maaßgebend; bei Verkäufen des aufgemachten Holzes auf dem Platze werden die Aufmachungskoſten, bei Verkäufen an dritten Orten aber auch die Transportkoſten abgezogen.

Wenn ein Wald, der als ein unzertrenntes Ganzes bei der Taxation zu behandeln iſt, aus verſchiedenen Holzgattungen beſteht, ſo iſt doch nur ein Preis für das daraus im Ganzen zu erzielende gemiſchte Holz anzuſetzen, wenn gleich aus verſchiedenen Partien auch ungemiſchtes Holz verkauft wird.

Alle Berechtigungen in den Wäldern werden in der Ausdehnung in Anſatz gebracht, wie ſie gegenwärtig geübt werden, den allenfalls darüber obſchwebenden Streitigkeiten und desfallſigen Zuſtändigkeiten eines und des andern Theils ganz unbeſchadet.

Holzabgaben, welche nicht in einer beſtimmten Klafterzahl beſtehen, ſondern ihrer Größe nach von wechſelnden Verhältniſſen abhängen, ſind nach der Summe anzuſetzen, welche ein Durchſchnitt von den letztverfloſſenen 10 Jahren angiebt. Bauholzabgaben werden auf Klafterholz reduzirt und in dem Preiſe deſſelben aufgerechnet. Da übrigens für derartige Abgaben ein zehnjähriger Durchſchnitt keineswegs hinreichend iſt, ſo ſind dieſelben nach billigem Ermeſſen anzuſchlagen, wo kein 30- oder 40jähriger Durchſchnitt ohne Schwierigkeit erhoben werden kann.

Weiden, Eckerich und derartige Nebennutzungen ſind nach billigem Ermeſſen anzuſchlagen, wo nicht ein zehnjähriger Durchſchnitt aus Rechnungen zu erheben iſt.

Die Holzabgaben, welche auf einem Walde ruhen, werden mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage ihres mittlern Werths dem Eigenthümer und dem dazu Berechtigten zur Laſt geſetzt. Hievon ſind jedoch ausgenommen alle Holzbeſoldungen, welche der Eigenthümer eines Waldes an ſeine Diener abgiebt, und können nur diejenigen in Abzug kommen, welche an Diener eines Andern abzureichen ſind, Kraft von dem Dienſtherrn auf

den Wald hergebrachten Dienſtbarkeit. Pfarr= und Schulkompetenzhölzer kommen in Abzug, und werden den betreffenden Dienſten aufgerechnet.

Hat Jemand aus einem Walde Holz gegen eine ewig ſtändige, gegenwärtig unter dem wahren Mittelpreiſe ſtehende Taxe zu fordern, ſo wird der Mehrwerth, den das Klafterholz auf dem Stamm hat, gegen den Tax, der per Klafter auf dem Stamm bezahlt wird, als jährlicher Ertrag dieſer Berechtigung anzuſehen, dem Eigenthümer der fünf und zwanzigfache Betrag an ſeinem Steuerkapital abgezogen und dem Berechtigten mit gleicher Summe zur Laſt geſetzt.

Werden gegen einen gewiſſen Holzbezug beſtimmte Frohnden geleiſtet, ſo ſind ſie nach den Preiſen der drei Jahre 1807, 8 und 9 anzuſchlagen; der Geldbetrag iſt mit der Zahl des erhaltenen Klafterholzes zu theilen, und was hiernach auf eine Klafter fällt, als eine Holztaxe anzuſehen und eben ſo zu verfahren, als in dem Fall, wo eine ſolche wirklich in Geld beſtimmt iſt. Der Forſttaxationskommiſſär hat ſolche Fälle dem Amt, in deſſen Bezirk der Wald liegt, zu kommuniziren, und nach Vernehmung beider Theile durch drei vereidete Sachverſtändige den Werth der Frohnden beſtimmen zu laſſen.

Andere Nutzungen, wie das Laubſcharren, die Weide und Maſtung, ſollen da, wo ſie wirklich vorkommen, mit dem achtzehnfachen Betrage ihres mittlern jährlichen Ertrags ins Kapital gerechnet, und dem, der ſie genießt, angeſetzt werden, es mag der Waldeigenthümer ſelbſt, oder ein bloß Berechtigter ſeyn. Ein Abzug an dem Steuerkapital des Waldeigenthümers findet nicht Statt, da ihm auch nur die Holzproduktion in Anſatz kommt (a).

a) Grundſteuerordnung vom 20. Juli 1810.

§. 285. Damit übrigens auch rückſichtlich der Aufnahme und Taxation der Waldungen, und der darauf ruhenden Laſten, alle nachherige Reklamationen beſeitigt werden, hat der Forſtſchatzungskommiſſär die aufgeſtellte Tabelle jedem Ortsvorſtande und ſämmtlich betheiligten Waldeigenthümern, oder deren Bevollmächtigten, zu publiziren, ihre Einwendungen zu hören, ſo weit möglich zu heben, ſo weit ſich aber die Intereſſenten durch die erhaltene Belehrung nicht beruhigt finden, zu proto=

kolliren. Die Beſchwerden müſſen kurz und bündig angegeben und begründet werden, beſtimmt gegen die Größe des Flächengehalts, oder die geſchätzte jährliche Holzproduktion, oder den regulirten Holzpreis, gegen die zum Theil zu Laſt kommende Berechtigung überhaupt, ihre Ausdehnung oder den Geldanſchlag gerichtet ſeyn.

Das Protokoll hierüber iſt mit einem an das einſchlagende Kreisdirektorium zu ſtellenden gutachtlichen Bericht über die allenfalls erfolgten Einwendungen dem betreffenden Amte ſogleich zu kommuiziren.

Das Gutachten muß den Beſchwerden Punkt für Punkt folgen, die allenfalls näher zu erheben geweſenen faktiſchen Verhältniſſe genau angeben und beſtimmten Antrag enthalten: ob eine Beſchwerde als ungegründet ohne weiters zu verwerfen, oder durch eine und welche Modifikation der Anſätze zu erledigen iſt.

Zur Prüfung der Arbeiten ſollen ſämmtliche Waldtaxationsprotokolle der Reviſionsverſammlung vorgelegt, über die Anſätze und Beſchwerden durch Stimmenmehrheit der Juſtiz- und Kameralbeamten und Forſtſchatzungskommiſſärs, und ſo weit bloß von der Abſchätzung des nachhaltigen Ertrags die Rede iſt, nur nach Stimmenmehrheit der letztern entſchieden, darüber ein beſonderes Protokoll verfaßt, und mit gutachtlichem Bericht an das Steuerdepartement eingeſendet werden. Dieſes hat die Waldkapitalien, nach gepflogener Kommunikation mit der Forſtſektion, definitiv feſtzuſetzen.

Von den gefaßten Entſchließungen ſollen die Bezirkskommiſſärs in Kenntniß geſetzt werden, um dafür zu ſorgen, daß die Waldungen ihrem Flächengehalt und Anſchlag nach in die Güterſteuerzettel, die ſonſtige Nutzungen in die Gefällſteuerzettel der Eigenthümer oder Berechtigten, die auf den Waldungen haftende Grundabgaben in die Steuerzettel der Eigenthümer über die Laſten, und in die Steuerzettel der Berechtigten über die Gefälle richtig übertragen werden (a).

a) Grundſteuerordnung vom 20. Juli 1810.

b) Die Regulirung der Grundſteuer der Waldungen iſt genau nach dieſem Geſetz vollzogen worden.

§. 286. Die Acciſe von allem aus den Waldungen abgegebenen Brennholze iſt nach folgendem Tarif zu entrichten:

Vom Klafter hartem	Scheiterholz	....	6 kr.
— — —	Prügelholz	....	4 —
— — weichem	Scheiterholz	....	4 —
— — —	Prügelholz	....	2 —
— — gemiſchtem	Prügelholz	......	3 —

Das Klafter hat 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite und 4 Fuß Scheiterlänge neuen Maaßes; ſind die Scheiter auch kürzer, ſo muß doch die Acciſe ſo bezahlt werden, als wenn ſie normalmäßige Länge hätten.

Reißig und Wellen, Lesholz, Torf und Steinkohlen ſind eben ſo, wie das Bau- und Nutzholz, Accisfrei.

Von allem inländiſchen Holze muß dieſe Acciſe bezahlt werden, ehe es aus dem Wald abgeführt wird; von ausländiſchem Holz wird dieſe Acciſe an der Einfuhrzollſtation entrichtet. Für das Holz, welches wieder ausgeführt wird, findet keine Rückzahlung der Acciſe Statt.

Wer Brandholz aus inländiſchen Waldungen abführen will, es mag zum eigenen Verbrauch, oder zum Verkauf im In- oder Auslande beſtimmt ſeyn, muß von dem Acciſor die nöthigen Acciszeichen löſen, und ſolche dem betreffenden Förſter vor der Abfuhr zuſtellen.

Wer Holz aus eigenen Waldungen bezieht, löſt die Acciszeichen in ſeinem Wohnorte; gleiche Regel gilt für alles Gabholz.

Für jenes Brandholz, welches aus landes- oder ſtandesherrlichen Waldungen in reguläre Holzhöfe geführt wird, muß aus jener Forſtkaſſe, die den Erlös aus dem Detailverkauf bezieht, vor der Abfuhr aus dem Wald vorſchießlich entrichtet werden; die Zahlung geſchieht unmittelbar an die betreffende Bezirksobereinnehmerei.

Für Beſoldungs- und Kompetenzholz kann die Acciſe an dem Wohnort des Beziehenden, oder an dem Wohnort der Fuhrleute, welche das Holz im Walde abholen, gelöst werden; inländiſche und ausländiſche Holzkäufer löſen die Acciſe an dem Wohnort des Förſters, in deſſen Revier das Holz ſitzt.

Alle Förſter haben genau darauf zu wachen, daß kein Holz aus den Waldungen abgeführt wird, ehe ihnen die Acciszeichen zugeſtellt worden ſind.

Deßwegen ſoll bei dem für Holzhöfe beſtimmten Holz nicht die Klafterzahl im Allgemeinen, ſondern die Klafterzahl jeder

einzelnen Reviere bemerkt, und darnach ſollen für das Quantum eines jeden Reviers beſondere Acciszeichen ausgeſtellt und den betreffenden Förſtern behändiget werden.

Alle Förſter haben die Acciszeichen alle drei Monate mit einer Liſte an den Bezirksobereinnehmer einzuſenden, ſie erhalten dafür 2 Prozent des Werths der eingezogenen Zeichen.

Jeder Forſtbediente ſendet am Schluß des Rechnungsjahrs eine Liſte an die Kontrollkammer der direkten Steuern ein: wie viel Holz jeder Gattung aus jedem Forſt während dem Lauf des Rechnungsjahrs abgeführt worden iſt; er erhält dafür ½ Prozent des Accisbetrags (a). — Außer dem Accis, welcher von inländiſchem Holz bisher vor der Abfuhr aus dem Wald entrichtet wurde, ſoll auch der Accis von eingehendem ausländiſchen Holz ferner nicht mehr erhoben werden (b). —

a) Accisordnung vom 4. Januar 1812.
b) Verordnung vom 31. Oktober 1820.
c) Die durch die letztere Verordnung gänzlich aufgehobene Holzacciſe iſt bis jetzt auch nicht wieder eingeführt worden.

§. 287. In Hinſicht der Forſt- und Jagdfrohnden haben die Forſtinſpektionen die Frohnden für die Waldkultur durch Beſtellung der dazu Dienſtpflichtigen auszuſchreiben. Eben ſo werden auch die Jagdfrohnden ohne beſondere Requiſition an die Aemter oder Frohndverwaltungen von den Inſpektionen ausgeſchrieben, doch iſt jenen die dazu gebrauchte Mannſchaft zur Ausgleichung im Frohndweſen bekannt zu machen. Zuſammenbietung ganzer Kommunen hingegen muß gemeinſchaftlich mit den Aemtern geſchehen (a).

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezember 1808.
b) In der neueſten Zeit ſind die Jagdfrohnden da, wo ſie noch nicht beſtimmt und bemeſſen waren, auf eine feſte Beſtimmung gebracht worden. Die Forſt- und Waldfrohnden, welche meiſtens Dienſtleiſtungen für Berechtigungen ſind, wurden in ihrem bisherigen Zuſtande belaſſen.

§. 288. Innere Forſtverwaltung. In Hinſicht der allgemeinen Wirthſchaftsführung und der Behandlung der Waldungen überhaupt ſoll in den nächſten Wirthſchaftsplanen vorerſt alles alte, im jungen Gehölz noch zurückgebliebene Holz aufgezählt werden, ſo weit es noch ohne überwiegenden Schaden herausgeſchafft werden kann. — Für alle weitere Hiebe, es ſeyen einzelne Baum- oder Schlaghiebe, iſt möglichſt die Regel zu beobachten, den Wald nicht

lichter zu ſtellen, als zum Gedeihen der noch nicht haubaren Beſtände und des jungen Nachwuchſes darin dient und erfordert wird, um mit dieſem Hiebe daſſelbe Waldſtück nicht zu oft zum Nachtheil des Nachwuchſes zu beunruhigen. Auf dieſen Zweck ſind die einzelnen, nach den ſpeziellen lokalen Verhältniſſen zu modifizirende Hiebsvorſchläge im Wirthſchaftsplan zu gründen. Gänzliche Abtriebshiebe aber, die von den anſtehenden Beſtänden beſaamt werden ſollen, ſind gegen den lokalen herrſchenden Wind in ſchmalen Parthien, und in Bergen von oben nach unten, wenn die Abfuhr des Holzes abwärts geht, anzugreifen. — Bei jeder Abholzung haubarer Beſtände iſt zuvörderſt zu überlegen, ob da nach lokalen Rückſichten die bisherige Stock- oder Baumholzwirthſchaft beizubehalten, und die bisherigen oder andere Holzgattungen fort oder neu anzupflanzen ſeyn möchten, darüber in dem jährlichen Wirthſchaftsplan zu referiren und darauf die Hiebsvorſchläge zu gründen (a).

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 40. 41. 42.

§. 289. Da man wahrgenommen hatte, daß in manchen Forſten, ſogar in ſolchen Beſtänden, welche ſich ihrer Natur nach zur Behandlung auf Saamenholz eignen, gegen die bereits ertheilten Vorſchriften und gegen die allgemein anerkannten Grundſätze, entweder auf die gehörige Auswahl des zur Beſaamung erforderlichen Standholzes nicht genug Bedacht genommen, oder gar die verderbliche Methode kahler Abtriebshiebe angewendet wird; ſo fand man es der Wichtigkeit des Gegenſtandes angemeſſen, den Unfug regelloſer Waldbewirthſchaftung durch ein eigenes Geſetz mit Nachdruck einzuſtellen. — Die geſammten, im Lande befindlichen Waldungen, ohne Unterſchied des Eigenthums, ſollen daher nach folgenden allgemeinen Grundregeln behandelt werden. Es können und dürfen

1) nur ſolche Beſtände angehauen werden, in welchen das Holz den höchſten Grad ſeiner Wachsbarkeit erreicht hat, und wenn es ſich in dem Alter befindet, wo bei dem Hochwaldbetrieb die Standbäume zum Saamentragen reif ſind, oder beim Niederwaldbetrieb die Stöcke noch zureichende Produktionskraft beſitzen.
2) Was die Hochwaldbeſtände betrifft, ſo iſt es, um bald und zuverläſſig einen vollkommenen jungen Saamenauf-

ſchlag zu erhalten, nothwendig, die Auswahl der Saamenbäume ſo zu treffen, daß bei eintretendem Saamenjahre der ganze Boden mit Saamen überworfen werden kann, wobei die geringere oder ſtärkere Ausdehnung der Aeſte, auch die ebene oder ſteile Lage des Orts zum Maaßſtab dienen kann. Erſt wenn die Standbäume einen gedrungenen Aufſchlag erzeugt und dieſer ohngefähr von 1 Fuß Höhe, den Schutz gegen Hitze und Froſt nicht mehr bedarf, können jene in der Ebene in 2—3, in den ſteilern Gebirgen in einer Periode nachgehauen werden. Außerdem wird jedem Forſtbedienten zur Pflicht gemacht, gegen das Eindringen der herrſchenden Winde in das Innere der Schläge, nach Möglichkeit einen ſchützenden Mantel ſtehen zu laſſen,

3) Die Niederwaldungen, mit Ausnahme der hie und da noch beſtehenden Hackwaldungen und der Rindenſchläge, in welchen jedoch auch das Auszeichnen der Saamenreiſer nicht ganz zu unterlaſſen iſt, dürfen eben ſo wenig einem kahlen Abtriebe unterliegen. In ſolchen Waldungen müſſen, theils um Saaamenaufſchlag zu erhalten, theils um Bau- und Nutzhölzer nachzuziehen, Standreiſer und Bäume übergehalten werden. Von den vorhandenen ältern Saamenſtämmen ſind daher bei jedem Hieb diejenigen ſtehen zu laſſen, welche die Umtriebsperiode geſund aushalten können und einen ſchlanken Wuchs haben; von dem jüngern Holze aber ſo viel Standreiſer auszuzeichnen, um die beim nächſten Hieb zu fällenden ältern Bäume wieder zu erſetzen. Sie müſſen aus den Saamen erwachſen ſeyn und anfänglich in Gruppen, um gegen Duft und Schneebruch geſichert zu ſeyn, geſtellt werden.

Dieſe Grundregeln der Hiebsführung ſollen nicht allein in den unmittelbaren Landestheilen von den geſammten Forſtbeamten, welche für die Anweiſung und Regulirung der Holzhiebe verantwortlich ſind, befolgt werden, ſondern auch in allen ſtandes- und grundherrlichen Beſitzungen, bei jenen Städten und Gemeinden, welchen für die Bewirthſchaftung ihrer Waldungen beſondere Waldmeiſter zugeſtanden ſind, zur Richtſchnur dienen. Die Forſtbedienten, welche aus Nachläſſigkeit oder Unwiſſenheit ſich einen Fehler hiergegen zu Schulden kom-

men laſſen, ſollen auf den erſten Fall die Kulturkoſten erſetzen, welche die fehlerhafte Behandlungsart nothwendig machen würde, auf den zweiten Fall aber auf eine geeignete Stelle verſetzt, und auf den dritten Fall ganz aus dem Dienſt entfernt werden (a).

a) Verordnung vom 21. Februar 1810.
b) Dieſe Verordnung muß noch genau befolgt werden,

§. 290. Der Nutzungsplan der Waldungen beruht auf dem jährlichen Bedarf an Holz, und darauf, was die Waldungen nachhaltig ertragen können. — Um den Wirthſchaftsplan entwerfen zu können, müſſen die Bedarfliſten über das jährliche Verlangen der Unterthanen an Brenn-, Bau- und Nutzhölzer aus herrſchaftlichen, und über die jährlichen Holzabgaben an Gab-, Bau- und Nutzhölzer aus Gemeindswaldungen zu einer, von dem Oberforſtamt zu beſtimmenden Zeit, durch die Förſter den Forſtinſpektionen übergeben werden; dieſe veranſtalten ſodann, in Bezug auf unentgeldlich oder um geminderte Preiſe abzugebende Bauhölzer, eine Reviſion, wie die vorjährigen Abgaben verwendet worden, und ob die neuen Bedürfnißanſätze nicht übertrieben ſind, durch den herrſchaftlichen Baumeiſter des Diſtrikts, auf Koſten der Gemeindskaſſen, und nehmen hernach das Reſultat in den jährlichen Wirthſchaftsplan mit auf. — Eben ſo ſind die herrſchaftlichen Bedürfniſſe an Brenn- und Bauholz für Beſoldungen, Lehenleute, herrſchaftliches Bauweſen und Gewerbe von den herrſchaftlichen Rezepturen zur nämlichen Zeit zu verzeichnen, und die Verzeichniſſe den Forſtinſpektionen zur gleichen Abſicht zuzuſtellen (a).

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 30.
b) Die vorſtehenden Anordnungen ſind, mit einigen Abänderungen, noch in Gebrauch.

§. 291. In Hinſicht des Nutzungsplans für die Gemeinds- und Privatwaldungen werden in jedem Forſtamtsbezirk jährlich, längſtens im Monat September, die Geſuche, ſowohl über ſämmtliche zum eigenen Bedarf der Gemeinden, wie auch der Privatwaldeigenthümer erforderliche Holzabgaben, als auch die zur Unterſtützung der Gemeindskaſſen nöthige Holzverkäufe, für den Lauf des Wirthſchaftsjahres, jedoch erſtere von letztern geſondert, durch die Forſtämter oder Forſtinſpektionen erhoben. Dieſe haben alsdann die nachgeſuchten Holzabgaben, unter Kommunikation mit den einſchlagenden

Aemtern, auf das wirkliche Bedürfniß, vorzüglich aber auf das Verhältniß der nachhaltigen Ertragskräfte der Waldungen zu mäßigen, die Ueberſicht der geſammten thunlichen Holzabgaben in zwei geſonderten Tabellen aufzunehmen und dieſe mit den eingekommenen einzelnen Geſuchen oder Begehrliſten und mit einem die Art und Weiſe der Hiebsführung betreffenden Gutachten, wozu das Amt, im Fall es abweichender Meinung iſt, ſeine Bemerkungen beifügt, dem Oberforſtamt vorzulegen, von wo das Ganze mit den allenfalls nöthigen Anmerkungen zum Kreisdirektorium, und von dieſem endlich an die Sektion des Forſt- und Jagdweſens gelangt, welche alsdann dasjenige beobachtet, was wegen des Vortrags bei dem betreffenden Miniſterialdepartement verordnet worden iſt. — Da, wo keine Oberforſtämter einſchlagen, ſondern unmittelbare Forſtämter beſtehen, müſſen durch letztere die Gegenſtände unmittelbar den Kreisdirektorien vorgelegt werden. (a)

a) Verordnung vom 5. Auguſt 1809.
   Verordnung vom 24. Mai 1810.
b) Dieſe Verordnungen müſſen noch genau eingehalten werden.

§. 292. In Bezug auf die Holzabgaben, welche in Stiftungs- und Kirchenwaldungen nothwendig ſind, wird, unter Zuzug der Verrechnungen, derſelbe Geſchäftsgang eingehalten, der bei gemeinheitlichen Waldangelegenheiten zur Norm angenommen iſt, wovon jedoch jene Kirchen- und Stiftungswaldungen ausgenommen ſind, welche durch unmittelbare, den kirchlichen Departements untergeordnete, Rezepturen verwaltet werden. — Für ſolche Rezepturen wird von dem einſchlagenden Forſtamte längſtens im Monat September, unter Rückſprache mit dem Rezeptor, ein ordentlicher Wirthſchaftsplan entworfen und in ſolchem der Geldbetrag in Anſchlag gebracht, auf welchen durch die vorgeſchlagene Holzabgabe ſich Rechnung zu machen iſt, damit hieraus die Poſition auf den Etat der betreffenden geiſtlichen Verwaltung genommen werden kann. — Dieſer Wirthſchaftsplan iſt durch das Ober- oder Forſtamt dem Direktorium des Kreiſes, worin die Waldungen liegen, und von dieſem der Forſtſektion, von wo aus der Vortrag in dem betreffenden Miniſterialdepartement erfolgt, einzuſenden. (a)

a) Verordnung vom 24. Mai 1810.
b) In Hinſicht der Wirthſchaftsplane derjenigen Kirchenwaldungen, welche durch beſondere kirchliche Rezepturen verwaltet, und dieſelben vom

Forſtamt und der kirchlichen Rezeptur entworfen werden, iſt ſpäter die Abänderung erfolgt, daß ſolche nicht dem Kreisdirektorium vorgelegt, ſondern unmittelbar an die betreffende Miniſterial-Kirchenſektion eingeſendet und von da an die Oberforſtkommiſſion abgegeben werden, um die Forſtbehörde zur Mitwirkung bei dem Vollzug der Wirthſchaft anzuweiſen.

§. 293. Die Ortsvorgeſetzte der Gemeinden werden, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr., angewieſen, die Liſten über den Bedarf von Bau-, Werk- und Brennholz ihrer Gemeindeglieder in Gemeinſchaft mit dem betreffenden Revierförſter fertigen zu laſſen, ſolche höchſtens bis Ende des Monats Juli bei der Forſtinſpektion einzureichen und den Bedarf aus jedem Kommunwald beſonders, ſo wie die Abgaben aus herrſchaftlichen Waldungen ebenfalls beſonders zu verzeichnen. Die alsdann nachkommende Holzabgabegeſuche, inſofern ſie nicht durch außerordentliche, erſt im Laufe des Jahres nachgekommene und beſcheinigte Umſtände begründet werden ſollten, können nicht mehr berückſichtiget werden, ſondern die Supplikanten müſſen ohne Nachſicht auf's künftige Wirthſchaftsjahr verwieſen werden. (a) Die einzureichende Holzbedarfsliſten müſſen alles Holz enthalten, welches im Laufe des Jahres geſchlagen werden ſoll, um ermeſſen zu können, ob und wie weit die verlangte Holzhiebe nach dem Ertrag der Waldungen zuläſſig ſind; es wird daher als Norm vorgeſchrieben, daß in die jährlich zu fertigenden Holzbedarfsliſten der Gemeinden jeder Holzbedarf, er ſei zum Privatgebrauch oder zum Verkauf zum Beſten der Gemeinde, aufzunehmen iſt und alſo im Laufe des Jahres keine ſpezielle Geſuche um Holzhiebsgeſtattung, außer in Nothfällen, weiter anzunehmen ſind. (b)

a) Verordnung vom 14. Auguſt 1810.
b) Verordnung vom 23. Februar 1821.
c) Dieſes Geſetz iſt noch ganz in Anwendung.

§. 294. Die Holzbedarfsliſten ſind künftig, gleichviel ob ſolche wegen den Gemeindewaldungen oder wegen beſonderer Holzberechtigungen in herrſchaftlichen Waldungen gefertigt werden, bei Städten durch den Stadtrath aufzunehmen, der dafür die taxordnungsmäßigen Gebühren von der Stadtkaſſe, aber keine Item- oder Einſchreibegebühr pr. 2 kr. zu fordern hat. Eben ſo wenig iſt zur Deckung der bei Anweiſung des Holzes ſich ergebenden Diäten den Forſtbeamten eine Itemgebühr von

1 kr. für die Forſtkaſſe mehr zu entrichten; dagegen ſind die entſtehenden Diäten auf die betreffende Gemeindekaſſe zu dekretiren. (a)

a) Verordnung vom 4. April 1823.
b) Dieſe Verordnung iſt durch keine neuere aufgehoben worden.

§. 295. Es dürfen künftig keine Holzabgaben mehr aus der Hand, welche ſich nicht auf den Wirthſchaftsplan gründen, ausgenommen in Nothfällen, bei Ueberſchwemmungen ꝛc., wo Gefahr auf einigem Verzug haften würde, ohne beſondere Legitimation der Oberforſtkommiſſion bewirkt werden, doch dürfen einzelne Windbrüche ohne weiters durch Verſteigerung verwerthet werden. — Wo in Nothfällen eine Holzabgabe ohne vorher eingeholte Legitimation Statt findet, iſt ſogleich berichtliche Vorlage darüber, unter Bemerkung der Gründe, warum die ſchleunige Abgabe nöthig geweſen, zu erſtatten, dabei aber die Qualität und das Maaß des abgegebenen Holzes anzugeben. (a)

a) Verordnung vom 9. Mai 1825.
b) Dieſe erſt ganz neu erlaſſene Verordnung iſt noch gültig.

§. 296. Die zur Vollziehung der Wirthſchaft erforderliche Anweiſung des Holzes muß Gemarkungsweiſe und auf einmal geſchehen, indem die Anweiſungen im Einzelnen den Forſtinſpektionen zu viel Zeit rauben und zu viele Diäten koſten würden. Welcher Holzbedürftige ſich nicht darnach achtet, muß, neben dem Holzpreis, die Diäten an die Inſpektion und Förſter zahlen. Für nicht vorherzuſehende Nothfälle iſt zu trachten, kleine Bauholzvorräthe in den Ortſchaften und an den Waldgrenzen zu halten. Auch iſt zur Ueberſicht über dieſe Ordnung ein jährliches Verzeichniß über ſolche einzelne Holzanweiſungen zu fertigen und mit den neuen Wirthſchaftsplanen einzuſenden. Die Bäume werden bei einzelnen Baumauszeichnungen unterhalb der Hiebſtelle mit dem Inſpektionswaldhammer ſo bezeichnet, daß dieſes Zeichen nach dem Hieb am Stocke zurückbleibt. Bei Schlagauszeichnungen werden die Begrenzungslinien am ſtehenbleibenden Holze ungefähr Mannshoch angemerkt. (a)

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808, §. 14 u. 31.
b) Außer den faſt durchgehends aufgehobenen Niederlagen von Bauholz in den Ortſchaften, ſind die übrigen Anordnungen noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 297. Bei der Fällung und Aufmachung des Holzes ſoll in der Regel, zur Vermeidung von vielem Verluſt durch

die Spähne, alles Holz geſägt und nicht mehr geſchroten werden. Das Aufhauen und Schroten von Brand- und Nutzhölzern iſt daher in den geſammten gemeinheitlichen, Kirchen- und Stiftungswaldungen verboten. — Alles Brandholz, Prügel unter 3 Zoll ausgenommen, ſo wie das Wagner-, Säg- und andere Nutzholz, muß, wie es bereits in herrſchaftlichen Waldungen geſchieht, mit der Säge bearbeitet werden. — Bei jeder Gemeinde muß die nöthige Anzahl Sägen von der Gemeinde angeſchafft und für deren Erhaltung geſorgt werden. — Bei den Waldungen, auf welchen Berechtigungen von ſolchen Holzabgaben ruhen, wobei der Berechtigte das Holz ſelbſt machen muß, liegt es ihm ob, ſich die Sägen zu verſchaffen. — Diejenigen, welche fortfahren, daß Holz mit der Axt zu ſchroten, ſind für jede Klafter Holz und für jeden Nutzholzſtamm mit einer herrſchaftlichen Strafe von 30 kr. zu belegen. — Eine Ausnahme von jenen Beſtimmungen findet nur da Statt, wo das Sägen des Holzes an ſteilen Gebirgen oder bei aufgehäuften Felſen unmöglich ſeyn ſollte, oder wo die Stämme von ſolcher Dicke ſind, daß keine Säge durchreicht, welche Fälle jedoch in den Holzbedarfsliſten beſonders zu bemerken ſind, wo dann die Diſpenſation von dem Sägen von der betreffenden Zentralſtelle erfolgen ſoll. — Um das Anſchaffen brauchbarer Sägen zu befördern, haben ſämmtliche Forſtbehörden, auf Verlangen der Gemeinden, die Sägen für ihre Rechnung zu erkaufen und diejenigen Forſtbehörden, in deren Diſtrikten das Sägen des Holzes für die herrſchaftlichen Waldungen ſchon eingeführt iſt, haben ſich zu bemühen, daß dieſe Methode auch den Holzhauern in den Gemeindewaldungen eigen werde. (a)

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808, §. 45.
Verordnung vom 20. Februar 1812.

b) Der Gebrauch der Sägen iſt ſchon größtentheils eingeführt, und wo es noch nicht geſchehen iſt, wird mit Strenge auf die Einführung des Sägens gehalten.

§. 298. Alles Holz ſoll aufgemacht und keines mehr auf dem Stock nach bloßer Okularabſchätzung abgegeben werden. Wenn indeſſen bei Gabhölzern durch die Abgabe auf dem Stock bezweckt werden kann, daß die Individuen das Holz nach ihren verſchiedenen Gewerbs- und häuslichen Bedürfniſſen abſondern und dem Walde kein Schaden zugefügt wird, ſo kann die Abgabe auf dem Stock geſchehen. Beim Aufmachen der Hölzer iſt

das nöthige Gewerbs- und Nutzholz auszuſondern, und was nicht in ganzen Bäumen und Baumabſchnitten, ſondern nur unter dem Scheitholz vorkommt, Klafterweiſe aufzunehmen. (a)

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808, §. 44. 55.

§. 299. Die Aufnahme und Numerirung des zur Verſteigerung aufgemachten Holzes muß durch die Förſter dann zugleich geſchehen, wenn ſie von den Holzmachern das aufgemachte Holz übernehmen, und bei der Verſteigerung durch die Forſtbeamten kann ſodann die Richtigkeit der Aufnahme kontrolirt werden, ohne daß eine weitere Abzählung des Holzes nothwendig wird. Das in ganzen Stämmen, ſo wie in ganzen Quantitäten abzugebende Stamm-, Klafter- und Wellenholz iſt eben ſo wenig von den Forſtbeamten vorher abzumeſſen und abzuzählen, ſondern dies kann zugleich bei der Abgabe deſſelben an die Empfänger geſchehen. (a)

a) Verordnung vom 25. April 1825.

§. 300. Ueber die Anwendung der allgemeinen Regel des Waldſchlußes auf die einzelnen Landestheile in den Ebenen und in den höhern Bergen, wird Beſtimmung erfolgen. (a)

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808, §. 51.
b) Für den Waldſchluß iſt in den ebenen und nicht rauhen Gebirgsgegenden das Ende des Monats April angenommen und beſtimmt worden. In den hohen rauhen Gebirgen, beſonders des Schwarzwaldes, darf nach Umſtänden der Waldſchluß bis Ende Mai oder Mitte Juni verlängert werden.

§. 301. In Hinſicht des beſondern Forſtbetriebes und der Kultur der Waldungen überhaupt ſollen alle öden Waldplätze, die kleinen binnen 5, die größern binnen 10 Jahren, wieder in Holzwuchs geſetzt werden, und wo ganz kahle ungeſchätzte Strecken Waldboden mit Laubholz zu bepflanzen getrachtet werden ſollten, da iſt auf eine Vorſaat der Birke oder der karoliniſchen und italieniſchen Pappel oder Aspe zum Schutz des edlern Holzes zu denken und in den Kulturplanen das Nähere darüber zu begutachten. (a)

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808, §. 48.
b) Wenn gleich die Kultur der Waldungen ſehr thätig und zweckmäßig betrieben wird, ſo kommen die vorſtehenden Anordnungen doch dabei wenig mehr in Anwendung.

§. 302. Es iſt darauf zu ſehen, daß die vorzüglichſten Laubhölzer möglichſt fortgepflanzt, dann daß in den Rhein-

waldungen und an den Ufern der innern Flüſſe Faſchinenholz, ferner in Gemeindewaldungen, desgleichen an Wegen und Gräben die erforderlichen Weiden für die Gewerbe und zu den etwa noch nöthigen Erntwieden, Akazien zu Bohnenſtecken, Rebſtöcken und Hopfenſtangen und Birken zu Reifen und Beſenreiß erzogen werden. (a) Alles Geſträuch, welches längs eines Fluſſes oder Baches an deſſen Ufern, beſonders zwiſchen Damm und Fluß gepflanzt wird, iſt zum Flußbau zu verwenden. Die Anpflanzung von Faſchinenreißholz auf Inſeln und andern ſchicklichen Stellen in der Nähe der Flüſſe wird nachdrücklichſt empfohlen. Alle Weichholzbeſtände und Pflanzungen der Gemeinden längs den Flüſſen und Bächen werden, zur Verhütung fernerer Nachtheile für den Flußbau, der Aufſicht der Forſtbehörden, gleich den Gemeindewaldungen, übergeben. (b)

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808, §. 43.

b) Verordnung vom 21. Juni 1813.

c) Die erſtere Verordnung wird wenig mehr befolgt, dagegen auf die Anwendung der zweiten ſtrenge gehalten.

§. 303. Bei Benutzung der Hauptgegenſtände der Waldungen im Allgemeinen, ſind über alle Holzabgaben und andere Waldnutzungen, die als Folge von Berechtigungen unentgeltlich oder um geminderte Preiſe Statt finden, den jährlichen Wirthſchaftsplanen beſondere Nachweiſungen beizufügen, worin von den Forſtinſpektionen erläutert iſt, wie ſich dieſe Holzabgaben zum nachhaltigen Ertrag des Waldes verhalten, und wie weit die andern Nebennutzungen der Hauptbewirthſchaftung hinderlich ſind. Die Oberforſtämter haben dem beizufügen, von welcher Art die Berechtigungen ſind, und wie ſolche einzuſchränken ſeyn dürften. (a)

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808, §. 25.

b) Da die Berechtigungen meiſtens ihre feſte Beſtimmung erhalten haben, ſo zeſſirt in ſoweit jene Anordnung.

§. 304. Um den Unfug, daß in Gemeinde- und landesherrlichen Waldungen, in welchen Gemeinden das Beholzigungsrecht zuſteht, die Berechtigten ſich unter dem Vorwande des eigenen Bedarfs viel Holz anweiſen laſſen und alsdann damit Handel treiben, abzuſtellen, wird verordnet, daß derjenige, welcher eines ſolchen Unfugs überwieſen werden würde, in die

Strafe des vierfachen höchſten Werthes des anderwärts verwendeten Holzes verfällt ſeyn ſoll. (a)

a) Verordnung vom 7. Mai 1808.
b) Auf dieſe Verordnung wird noch ſtrenge gehalten.

§. 305. Bei den an die Erblehnleute insbeſondere zu leiſtenden Holzabgaben ſind dieſelben verbunden, den eintretenden jedesmaligen Bedarf des Bau- und Geſchirrholzes, den ſie kontraktmäßig aus landesherrlichen Waldungen anzuſprechen haben, anzuzeigen und um deſſen Aufnahme und Anweiſung zu bitten. Das Kreisdirektorium hat zur Aufnahme des Bedarfs, ſo weit ſolcher in dem Erbbeſtandsbrief gegründet iſt, den herrſchaftlichen Landbaumeiſter zu beauftragen und demſelben einen Auszug aus dem Lehnbriefe mitzutheilen. Das Kreisdirektorium hat den Bedarf und den Auszug aus dem Erbbeſtandsbrief an die Oberforſtkommiſſion zur Anweiſung und zur Kenntniß, wie es wegen der Stammloſung, ſo wie wegen dem Fällen, Beſchlagen und Abführen, dann wegen des Ab- und Gipfelholzes 2c. zu halten iſt, einzuſenden. Die Koſten der Aufnahme und Anweiſung, wenn nichts anderes im Lehnbriefe beſtimmt iſt, hat der Erbbeſtänder zu tragen. (a)

a) Verordnung vom 11. Dezbr. 1818.
b) Dieſe Verordnung iſt noch in Gebrauch und Anwendung, nur iſt in der neueſten Zeit die Hofdomänenkammer an die Stelle des Kreisdirektoriums getreten.

§. 306. Da hie und da das Gabholz durch die Bürger nach Diſtrikten oder Looſen aufgemacht wird, dieſes aber Ungleichheiten im Bürgergenuſſe und Unordnung in der Benutzung des Gemeindevermögens herbeiführt, ſo wird dieſer Gebrauch aufgehoben und beſtimmt, daß künftig das Gabholz gemeinſchaftlich von der Bürgerſchaft aufgemacht und alsdann erſt unter ſolche verlooſt werden ſoll. (a) — Bei der unterm 21. Aug. v. J. erlaſſenen Verordnung iſt zwar der Umſtand, daß dieſes Aufmachen weniger in Buſchholz- und Niederwaldungen, als in Hochwaldungen anwendbar ſey, erwogen; man hat indeſſen geglaubt, daß die Gemeinden ſich dieſer Anordnung auch in Hinſicht ihrer Buſchwaldungen fügen würden. Da ſich aber gezeigt hat, daß die Gemeinden dadurch zu ſehr benachtheiligt werden, wenn dieſes geringe Holz vor der Verlooſung in Klafter oder Wellen aufgemacht wird, indem bisher die Buſchholz- und Niederwaldun-

gen vor dem Hieb in Looſe getheilt und einem jeden Bürger das ihm zufallende Loos ſelbſt aufzumachen erlaubt war, um aus demſelben manches kleine Nutzholz zu gewinnen, ſo wird jene Verordnung dahin abgeändert und erläutert: daß das gemeinſchaftliche Aufmachen des Gabholzes, und die nachherige Verlooſung unter die Bürgerſchaft, nur von demjenigen Holze zu verſtehen ſey, welches vom Stammholz abgegeben wird und alſo Scheiter- und Prügelklafter giebt; hingegen da, wo die Gaben in Buſchholz- oder Niederwaldungen abgegeben und daraus höchſtens geringe Prügelklafter und Reißwellen aufgemacht werden können, ſolche zwar auch in Looſe auf dem Stock abzutheilen und unter die Bürgerſchaft zu verlooſen ſind, dagegen einem jeden Theilhaber überlaſſen bleibt, das Holz ſelbſt zu fällen und aufzumachen und aus demſelben die zu ſeinem eigenen Gebrauch dienlichen kleinen Nutzhölzer auszuſondern. (b)

a) Verordnung vom 21. Auguſt 1818.
b) Verordnung vom 7. Mai 1819.
c) Dieſe Verordnungen werden noch ſtrenge gehandhabt.

§. 307. Die den Orts- und Gemeindebürgern bewilligten Gabhölzer und Bürgerlooſe, da ſolche für die eigene Feuerung beſtimmt ſind, dürfen weder verkauft, noch außer dem Orte verführt werden. Bei Uebertretung dieſes Verbots iſt das Holz oder die Wellen zum Vortheil der Ortsarmen konfiszirt; wer wiederholt das Verbot überſchreitet, büßet einen Frevel von 20 fl. vom Wagen oder Klafter, wovon der dritte Theil dem Anzeiger zuerkannt wird. (a) — Es ſollen ausnahmsweiſe denjenigen, welche ſich darüber, daß ſie ihren Holzbedarf auf erlaubte Art erhalten haben, hinlänglich ausweiſen können und zugleich der Holzentwendung nicht verdächtig ſind, von den Forſtämtern unentgeltliche Erlaubnißſcheine zum Verkauf ihres durch Erſparniß erübrigten Bürgergabholzes ertheilt werden. (b) — Der Verkauf der an Orts- und Gemeindebürger bewilligten Gabhölzer und Bürgerloſe innerhalb des Orts iſt in der Regel auch verboten, und nur denjenigen, welche die verordnete Nachweiſung beibringen können, darf es von den Forſtämtern ausnahmsweiſe geſtattet werden. (c)

a) Verordnung vom 10. Januar 1810.
b) Verordnung vom 12. Mai 1810.
c) Verordnung vom 18. Dezbr. 1811.
d) Dieſe Verordnungen ſind noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 308. In Hinſicht des Holzverkaufs überhaupt geſchieht ſolcher entweder um beſtimmte vorgeſchriebene Taxen, oder nach vorheriger Taxation, theils in Steigerungen, theils durch beſondere Kontrakte. In beiden letztern Fällen wird die Genehmigung der Generalforſtkommiſſion oder der obervormundſchaftlichen Behörden, je nachdem es herrſchaftliche oder Gemeindewaldungen betrifft, eingeholt. (a)

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 27.
b) Nach neuern Anordnungen wird alles Holz der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt und nur ausnahmsweiſe in einzelnen Fällen um die Taxe aus der Hand abgegeben.

§. 309. Bei Holzverkäufen aus Gemeindewaldungen iſt künftig alles Forſtwirthſchaftliche der Forſtbehörde, und alles eigentlich Polizeiliche und Gemeinheitlich-Oekonomiſche den Regierungen (jetzt den Kreisdirektorien) und Zivilbehörden zugewieſen. Eine Holzabgabe aus Gemeindewaldungen zum Vortheil der Gemeindekaſſen hat der Ortsvorſtand bei der vorgeſetzten örtlichen Zivil- und Forſtbehörde nachzuſuchen, welche die Sache in polizeilicher und forſteilicher Rückſicht erörtern und in einem gemeinſchaftlichen Bericht der Generalforſtkommiſſion vorzulegen hat. Findet ſolche die nachgeſuchte Abgabe nach forſteilichen Grundſätzen nicht zuläſſig, ſo ertheilt ſie den abſchlägigen Beſcheid. Im entgegengeſetzten Falle theilt ſie der betreffenden Regierung (dem Kreisdirektorium) den Gegenſtand zur obervormundſchaftlichen Einwilligung mit, worauf die Generalforſtkommiſſion die Anweiſung und Verſteigerung des Holzes anordnet. (a) — Bei der Begutachtung gemeinheitlicher Holzverkaufsgeſuche ſollen die Forſtbehörden nicht allein genau und pflichtmäßig anzeigen, ob der nachgeſuchte Holzhieb nach den Forſtkulturregeln ausführbar iſt, ſondern auch erörtern, wie viel Brand-, Bau- und anderes Holz zum jährlichen eigenen Bedürfniß der Bürgerſchaft erfordert werde, wie ſich die Produktionskräfte des Gemeindewaldes zu dieſem Bedürfniſſe verhalten und ob deſſen fortwährende Befriedigung durch das Zulaſſen des verlangten Holzverkaufs nicht geſtört wird. (b)

a) Verordnung vom 12. Auguſt 1809.
b) Verordnung vom 4. Februar 1809.
c) Dieſe Verordnungen ſind ihrem ganzen Umfange nach noch in Anwendung.

§. 310. Ueber das aus Privatwaldungen zum Verkauf verlangt werdende Holz, ſo wie über jede nicht zu Befrie-

digung eigener Bedürfniſſe der Privatwaldbeſitzer beabſichtete Waldnutzung, iſt von den Gemeindevorſtänden, bei welchen ſich die Waldeigenthümer zunächſt melden müſſen, eine beſondere Nachweiſung aufzunehnen und dem Forſtamte vorzulegen, welches die forſtmäßige Thunlichkeit der verlangten Holzabgaben würdigt, die allenfalls nöthige Mäßigung bewirkt und die Anweiſung des zum Verkauf zu fällenden Holzes dem Revierförſter aufträgt, wobei es dem Waldeigenthümer obliegt, nach Verſchiedenheit des Herbringens, entweder die Diät an den Förſter zu zahlen oder die üblichen Forſtgebühren, Stammgelder oder Handlöhne zu entrichten. (a)

a) Verordnung vom 12. Februar 1821.
b) Iſt noch ganz gültig.

§. 311. Die abgehaltene Verſteigerung des Holzes in den Gemeindewaldungen wird der Generalforſtkommiſſion vorgelegt, und wenn die betreffende Regierung, der es mitgetheilt wird, nichts dabei zu erinnern findet, fertigt ſie ſolches genehmigt dem Oberamte oder Amte zu, nachdem ſie vorher der einſchlagenden Forſtkaſſe dasjenige in Einnahme überwieſen hat, was ſich von ſolchen Holzverkäufen an Forſtgebühren ꝛc. ergeben hat. (a) — Die Verſteigerung des in den Gemeindewaldungen zum Verkauf beſtimmten Holzes wird durch die Forſtbehörde, unter Zuzug des Ortsvorſtandes, bewirkt, die Verſteigerungsprotokolle aber, in welchen die Taxation des verſteigerten Gehölzes gehörig nachzuweiſen iſt, gehen durch das Ober- oder Forſtamt zur Kreisdirektion, welche die Genehmigung nach Umſtänden zu ertheilen, oder die Anſtände einzuberichten, die Gebühren in Ausgabe zu dekretiren und diejenigen Maaßregeln vorzuſchreiben hat, die ihr wegen zweckmäßiger Verwendung des Erlöſes gutdünken. (b) — Bei ſolchen Holzverkäufen, die nicht über 100 fl. ſteigen, bleibt die Verhandlung dem Förſter und Ortsvorſtande allein überlaſſen; bei einem Verkauf über 100 fl. hat der Forſtinſpektor die Verhandlung jedoch dergeſtalt zu leiten, daß zur nöthigen Kontrole auch der Förſter zugezogen wird. (c) — Wenn ein Holzverkauf in den Gemeindewaldungen vorzunehmen beſtimmt worden iſt, ſo ſoll die Aufzeichnung und Taxation des zum Verkauf auszuſetzenden Holzes in Klafter, oder auf dem Stamme, von der Forſtinſpektion, mit Zuziehung des Revierförſters, gleichzeitig und in einem ununterbrochenen

Akte geſchehen; der Revierförſter bemerkt die Zahl der Klafter oder Stämme nach Nummern und bei jeder Nummer die Taxation des Forſtinſpektors, welcher dieſe Aufnahme mit ſeiner Unterſchrift legaliſirt. — Dieſe Aufnahme iſt mit Bericht an das Kreisdirektorium zur obervormundſchaftlichen Genehmigung der Holzverſteigerung zu ſenden. — Dieſe Verſteigerungen werden in der Regel von dem Revierförſter, dem Ortsvogt, einem Gerichtsmanne, dem Gemeinderechner und 2 bis 3 bürgerlichen Deputirten auf den Grund der Aufnahme vorgenommen. — Das Verſteigerungsprotokoll wird zuerſt der Forſtinſpektion zur Prüfung und Begutachtung und weitern Zuſendung an das Kreisdirektorium vorgelegt. Dieſes hat ſodann auf den Grund des forſteilichen Gutachtens und ſeiner eigenen Anſicht die Genehmigung zu ertheilen oder zu verſagen. (d)

a) Verordnung vom 5. Auguſt 1809.
b) Verordnung vom 24. Mai 1810.
c) Verordnung vom 19. Septbr. 1815.
d) Verordnung vom 4. Juni 1819.
e) Die letzteren Verordnungen, welche die erſte aufheben, ſind noch in Anwendung.

§. 312. Nach erfolgter Verſteigerung des in den Kirchenwaldungen, in Gemäßheit des genehmigten Wirthſchaftsplans, zu veräußernden Holzes (a) durch die Forſtämter und kirchlichen Rezepturen, werden die Verſteigerungsprotokolle von dieſen Stellen an das Kreisdirektorium eingeſendet, welches das Reſultat jeder Verſteigerung dem betreffenden geiſtlichen Miniſterialdepartement zur Genehmigung vorzulegen hat. (b)

a) Alles Holz, was in den Kirchenadminiſtrations-Waldungen jährlich zum Hieb kommt, wird nach Abgabe der Beſoldungs- und etwaigen Berechtigungshölzer, durch öffentliche Verſteigerungen verwerthet.
b) Verordnung vom 24. Mai 1810.
c) Nach neuern Anordnungen werden die Verſteigerungsprotokolle nicht mehr den Kreisdirektorien, ſondern unmittelbar der betreffenden Miniſterialkirchenſektion zur Genehmigung vorgelegt, von welcher ſie durch die Oberforſtkommiſſion dem Forſtamt bekannt gemacht wird, um das verſteigerte Holz aus dem Wald verabfolgen zu laſſen.

§. 313. Bei außergewöhnlichen Holzverkäufen, wohin zu rechnen ſind: wenn ganze Walddiſtrikte zur Feldkultur beſtimmt und zu dieſem Zweck abgeholzt werden; wenn durch heftige Windſtöße eine bedeutende Quantität Stämme um- und

durch einander geworfen werden; wenn bei einem Waldbrande eine Reihe von Bäumen in der Eile bei Seite geſchafft werden muß, um der Erweiterung des Brandes Einhalt zu thun; wenn eine Quantität Holländerholz zum Verkauf ausgeſetzt wird, ſollen die Forſtinſpektionen, da in allen dieſen Fällen eine Konkurrenz von auswärtigen Liebhabern zu erwarten iſt, und dieſe Einfluß auf den Anſchlag haben kann, der Verſteigerung zur Leitung des artiſtiſchen Punktes beiwohnen, und es bleibt den Kreisdirektorien überlaſſen, auch das betreffende Bezirksamt dazu zu kommittiren. Zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Holzverſteigerungen ſollen wenigſtens 3 Gemeindedeputirte gezogen werden, deren Obliegenheit iſt, die letzten Gebote der Steigerer nach Namen und Zahlen genau zu notiren und darauf zu wachen, daß auch das Ab- und Stumpenholz mittelſt Steigerung verwerthet werde. (a)

a) Verordnung vom 4. Juni 1819.

b) Dieſes Geſetz iſt noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 314. In Hinſicht des Verkaufs von Holländerholz aus Gemeindewaldungen insbeſondere, ſoll die Verordnung wegen der der Pforzheimer Holzhandlungsgeſellſchaft dabei zugeſicherten Vortheile, auf das ganze Land, mit Ausnahme des obern Fürſtenthums, ausgedehnt werden, und in Gefolg derſelben in Zukunft allen Gemeinden der Verkauf des Holländerholzes durch Privatverkäufe, bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen Geſchäfts, unterſagt ſeyn, und derſelbe nur in öffentlichen, vorher durch das Provinzialblatt zu verkündigenden Steigerungen geſchehen. Dabei ſoll jedesmal der vorher durch oberforſtamtliche Abſchätzung zu beſtimmende, oder der bereits beſtehende herrſchaftliche Tax zum Grunde gelegt, und ſo lange die Holländerholzkompagnie in Pforzheim ihr Privilegium genießt, wenn kein höherer Erlös, als jenes Taxatum, in Steigerung zu erhalten iſt, alsdann das Holz in dem Anſchlag der gedachten Kompagnie überlaſſen werden. (a) — Dieſe Verordnung wird dahin erläutert, daß nach der in Gemäßheit der in der Markgrafſchaft früher beſtandenen, nun auch auf die Pfalzgrafſchaft auszudehnenden Einrichtung, das von den Gemeinden verkauft werdende Holländerholz nur alsdann auf Steigerung kommen ſoll, wenn die Gemeinden oder Privateigenthümer wegen beſonderer Aus-

ſichten eine öffentliche Verſteigerung verlangen, außerdem aber und in der Regel von ihnen das Holz der Pforzheimer Kompagnie, mittelſt Privatverkauf, um den von den Oberforſtämtern zu beſtimmendeu, an die Forſtkommiſſion einzuberichtenden und höchſten Orts zu genehmigenden Anſchlag zu überlaſſen iſt. b)

a) Verordnung vom 28. Novbr. 1803.
b) Verordnung vom 7. Novbr. 1803.
c) Dieſe Verordnungen ſind durch neuere Beſtimmungen modifizirt worden.

§. 315. Wenn der einen oder andern Gemeinde der Verkauf des Holländerholzes auf dem Stamme vortheilhafter ſcheinen ſollte, ſo wird geſtattet, daß ſolcher Verkauf an die Pforzheimer Kompagnie auch in der Art vor ſich gehe, wenn vorher die zur Veräußerung beſtimmten Stämme durch die Forſtbehörde, mit Zuziehung der Ortsvorſtände, nach den verzeichneten verſchiedenen Gattungen genau aufgenommen ſind und hiernach der Tax bemeſſen iſt, welcher aus dem zu Grunde zu legenden Normalpreiſe hervorgeht, unter welchem Tax aber nie die Genehmigung eines abgeſchloſſenen Akkords ertheilt werden kann. — Eben ſo wird es den geſammten Gemeinden, wenn ſie es dem Gemeindeintereſſe angemeſſen halten, zugelaſſen, das zur Abgabe aus ihren Waldungen genehmigte Holländerholz in öffentliche Verſteigerung zu bringen, wobei jedoch die vorgeſchriebene Aufnahme und Abſchätzung ebenfalls Statt findet und für keinen Preis, der unter dem Tax ſteht, der Zuſchlag erfolgen kann. — Wenn gleich auch ausländiſche Konkurrenten bei dergleichen Verſteigerungen von Holländerholz zugelaſſen werden können, ſo ſollen dieſe dennoch von dem für ſie erkauften Holze einſtweilen ein Konzeſſionsgeld von 10 pr. Cent der Kaufſumme bezahlen. (a)

a) Verordnung vom 5. Oktober 1808.
b) Dieſe Verordnung hat durch den folgenden §. einige Abänderungen erlitten.

§. 316. Wenn eine Gemeinde aus ihren Gemeindewaldungen **Holländerholz** zu verkaufen gedenkt, ſo tritt dieſelbe Ordnung ein, welche zu Erörterung der Holzverkaufsgeſuche für die örtliche Zivil- und Forſtbehörde überhaupt vorgeſchrieben iſt. — Kann dem Geſuch nach forſteilichen Grundſätzen ſtattgegeben werden, ſo befördert ſolches die Generalforſtkommiſſion an die Regierung zu obervormundſchaftlicher Genehmigung, und die

Forſtbehörde wird zur Auszeichnung des Holzes angewieſen, welche die Stämme nach der herrſchaftlichen Taxe aufzunehmen und zu berechnen hat. Dieſe Berechnung iſt der Zivilamtsbehörde mitzutheilen, welche einen 14tägigen Termin anzuberaumen hat, während welchem es der Gemeinde freiſteht, Käufer aufzufinden, durch deren Konkurrenz ein höherer Preis auf dem Wege der Verſteigerung zu erzielen möglich wird. — Iſt eine ſolche Konkurrenz nicht gefunden, oder hat die Gemeinde keine Verſteigerung verlangt, ſo kann ein Verkauf aus der Hand an die Pforzheimer Kompagnie, nach der feſtgeſetzten herrſchaftlichen Taxe zugelaſſen werden. In beiden Fällen iſt das Steigerungsprotokoll oder der abgeſchloſſene Kaufkontrakt der Generalforſtkommiſſion, mit beigelegter Taxation, einzuſenden und von derſelben alles dasjenige zu beobachten, was für andere gemeinheitliche Holzverkäufe vorgeſchrieben iſt. (a)

a) Verordnung vom 5. Auguſt 1809.

b) Dieſe Verordnung iſt durch die ſpäter eingetretene Art des Holländerholzverkaufs und die nähere Beſtimmung der Einwirkung der Oberforſtkommiſſion auf die Holzverkäufe in Gemeindewaldungen überhaupt, zum Theil außer Anwendung gekommen.

§. 317. Da bei Holländerholzabgaben ſich ſelten auf dem Wege der Verſteigerung angemeſſene Preiſe erzielen laſſen, ſo iſt ein ſtändiger, nicht in der Willkühr der einverſtandenen Konkurrenten ſtehender, Holzpreis weit vortheilhafter. Es werden daher folgende Preiſe für den Verkauf des Eichen-Holländerholzes nach den verſchiedenen Gattungen und nach den verſchiedenen Diſtriktseintheilungen, mit der inländiſchen Holländerholzhandlungs-Geſellſchaft zu Pforzheim feſtgeſetzt.

Nr.	Eichen Stamm- oder Stücke Holz von Länge	Mittlere Dicke.	Vom Neckar bis an die Murg. Vom Rhein bis zur Berg-ſtraße.	Vom Neckar bis an die Murg. Links der Berg-ſtraße im Gebirge.	Von der Murg bis über Freiburg. Vom Rhein bis zur Berg-ſtraße.	Von der Murg bis über Freiburg. Links der Berg-ſtraße im Gebirge.
	Schuh	Zoll	fl.	fl.	fl.	fl.
1	45	26	68	62	64	58
2	45	22—25	48	42	44	38
3	40	26	50	44	46	40
4	40	22—25	40	34	36	30
5	35—39	26	48	42	44	38
6	35—39	22—25	35	30	31	26
7	30—34	26	42	37	39	32
8	30—34	22—25	30	25	27	21
9	25—29	26	35	30	33	27
10	25—29	22—25	25	21	23	17
11	21—24	26	30	26	27	22
12	21—24	22—25	22	19	20	17
13	30—35	20—21	24	21	22	18
14	36—40	16—19	20	18	19	17
15	25—35	16—18	15	13	14	$12\frac{1}{2}$
16	36—40	12—15	13	12	$12\frac{1}{2}$	11
17	25—35	12—15	10	9	$9\frac{1}{2}$	8
18	16—24	12—17	8	7	$7\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$
19	16—20	20—25	15	13	14	12
20	16—20	26—30	20	18	19	17
21	12—15	20	9	8	$8\frac{1}{2}$	7
	ein Wagenſchoß					
22	16—20	18—19	12	10	11	9
	ein Pfeifholzklotz					
23	12—15	16—19	6	5	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
	ein Knappholzklotz					
24	8—11	14—15	4	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{2}{3}$	3

Nr.	geſpalten Holz	Höhe Zoll	Breite Zoll	Vom Neckar bis an die Murg. Vom Rhein bis zur Berg-ſtraße.	Vom Neckar bis an die Murg. Links der Berg-ſtraße im Gebirge.	Von der Murg bis über Freiburg. Vom Rhein bis zur Berg-ſtraße.	Von der Murg bis über Freiburg. Links der Berg-ſtraße im Gebirge.
25	Wagenſchoß 14	14	24	12 fl. 30	10 fl. 30	11	9
26	Pfeifholz 10	14	24	6 = 15	5 = 15	5 fl. 30	4 fl. 30
27	Knappholz 8	14	24	4 = 10	3 = 30	3 = 40	3 =
28	Ranzen 6	14	24	2 = 5	1 = 45	1 = 50	1 = 30

Nebſt dieſen Preiſen hat die Pforzheimer Holländerholzhandlungs-Geſellſchaft die Diäten für die Tage der Anweiſung, Abzählung und Vermeſſung des Holzes, für die damit beſchäftigte Forſtbehörde und die nach Maaßgabe des Herbringens entweder zur Forſtkaſſe fließende oder den Forſtbehörden zugewendete Stocklosung vom Baum und Wagenſchuß, zu letzterm 2 Pfeifhölzer, 3 Knapphölzer und 6 Ranzen gerechnet, mit 12 kr. zu zahlen. — Die vorſtehenden Preiſe ſollen allen künftigen Holländerholzverkäufen zum Grunde gelegt werden, alſo aus den Waldungen ſämmtlicher Landesgemeinden und anderer Korporationen keine Abgabe um einen geringern Preis erfolgen. Dagegen ſoll auch jeder hierauf mit der Pforzheimer Holzhandlungs-Kompagnie abzuſchließende Akkord über den Kauf von Holländerholz, deſſen Abgabe als forſtmäßig thunlich anerkannt wird, und von der Generalforſtkommiſſion auf gehöriges Nachſuchen geſtattet iſt, von dieſer ungehindert genehmigt werden. (a)

a) Verordnung vom 5. Oktober 1808.
b) Dieſe Verordnung iſt nicht mehr in Ausübung.

§. 318. In Hinſicht des von der Pforzheimer Holzhandlungsgeſellſchaft zu übernehmenden Holländerholzes muß dieſelbe wegen der Fällung, Aufarbeitung und Abmeſſung deſſelben folgende Bedingungen erfüllen:

1) Die Stämme müſſen möglichſt tief aus der Erde gehauen und alles Holz davon bis auf 14 Zoll Dicke genutzt werden; alle falſch gefallene Stämme, ſo wie das Ab- und Gipfelholz, verbleibt dem Walde.
2) Aufgeſchaftes Holz, welches Herz- oder andere Riſſe hat, darf jedoch nur dann liegen gelaſſen werden, wenn der Riß in einer ſchiefen Richtung gegen das Herz läuft.
3) Die im Spätjahr abzugebende Stämme ſind im Winter aufzuſchaffen, und vor erfolgendem Waldſchluſſe das Holländerholz aus dem Walde zu bringen.
4) Bei dem Fällen der Stämme darf, bei eigener Verantwortlichkeit der Kompagnie, weder das junge Holz beſchädigt, noch ein Stamm vorſätzlich auf andere Stämme hingefällt werden.
5) Die Kompagnie hat jeden Schaden, der einem Privaten oder einer Gemeinde durch das Fällen oder Verführen des Holzes zugeht, zu erſetzen.

6) Wenn die Fällung des Holzes im Frühjahr geſtattet wird, ſo wird die Nutzung der Rinden zum Vortheil der Forſtkaſſe vorbehalten.

7) Das aufgearbeitete Holländerholz wird in Gegenwart der Forſtbehörde abgezählt und vermeſſen und dabei bedungen:

a) Das achteckig behauene Holz wird nach dem Holländerſchuh — welches der in 11 Zoll eingetheilte Alt-Badiſche oder Werkſchuh iſt — der Länge und dem mittlern Durchmeſſer nach abgemeſſen und klaſſifizirt.

b) Iſt ein Stück Holz verkürzt worden, das in eine höhere Klaſſe übergeſprungen wäre, ſo hat die Kompagnie den Preis der Klaſſe, in welche ſich das Stück Holz geeignet hätte, zu zahlen.

c) Iſt ein Stück Holz flach behauen, ſo daß die Breite mehr als die Höhe beträgt, ſo iſt das Höhe- und Breitemaaß als Durchſchnittsgehalt anzunehmen.

8) Die Kompagnie muß auch alles abzugebende Holländerholz in den entfernten Gegenden derjenigen Diſtrikte, deren Grenzen bezeichnet ſind, ohne Widerſpruch annehmen. (a)

a) Verordnung vom 5. Oktober 1808.

b) Dieſe Verordnung iſt bei den Holländerholzverkäufen überhaupt größtentheils noch gültig.

§. 319. Um Holz und Kohlen zum auswärtigen Handel außer Land zu führen, müſſen ſolche, wenn es aus herrſchaftlichen Waldungen geſchieht, bei öffentlichen Verſteigerungen erkauft und in jedem einzelnen Falle noch beſondere Ausfuhrerlaubniß bei der Generalforſtkommiſſion ausgewirkt werden. Allgemein aber, alſo auch auf Gemeinde- und Privatwaldungen beziehend, iſt dieſe Vorſchrift für die Landestheile, wo die Holzausfuhr außer Land ganz verboten iſt, oder noch verboten wird. Die Berichte über die Holzausfuhr aus Gemeinde- und Privatwaldungen haben die Forſtinſpektionen gemeinſchaftlich mit den Aemtern zu erſtatten. Nur in beſondern Nothfällen iſt ſich nach den deshalb ergehenden Verfügungen der Provinzialdikaſterien zu achten, und wo auch dieſe nicht zu erlangen ſeyn ſollte, iſt von den Oberforſtämtern das Sachgemäße vorzukehren. In allen Fällen ſind aber die erforderlichen Berichte ſogleich an die Generalforſtkommiſſion zu erſtatten. (a)

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 32.

§. 320. Das beſtehende Holz- und Kohlenausfuhrverbot wird auch auf das obere Fürſtenthum (am Bodenſee) und die benachbarte ſtandesherrſchaftliche Beſitzungen in der Art ausgedehnt, daß in Fällen, wo Holz oder Kohlen für das eigene Bedürfniß entbehrlich ſeyn ſollten, die mit Bericht der Oberämter und Forſtinſpektionen zu begutachtende Geſuche um Ausfuhrbewilligung an die Generalforſtkommiſſion eingeſendet werden ſollen. (a) — In den geſammten Landestheilen iſt die Ausfuhr des Brandholzes, der Kohlen und Rinden, auch des Bau-, Nutz- und Holländerholzes, ſo wie der Sägeklötze und Sägewaaren, in der Regel verboten. — Als Ausnahme davon wird das zum Handel ins Ausland auf den Floßſtraßen der Enz, untern Alb, Murg und Kinzig zu verflößende Bau- und Nutzholz nebſt Sägewaaren betrachtet; daher die durch gedachte Floßſtraßen beſtehenden Gewerbe nach wie vor ihren ungehinderten Fortgang haben. — Da, wo in andern Gegenden, ohne Gefahr für die Befriedigung des örtlichen allgemeinen Landesbedürfniſſes, die Ausfuhr der einen oder andern Holzſorte ſtattfinden kann, bleibt es den Kreisdirektorien überlaſſen, unter Benehmung mit den Oberforſtbehörden, die bei ihnen nachzuſuchende Ausfuhrerlaubniß zu ertheilen. (b) — Bloß zu Betreibung der ins Große gehenden, d. i. des auf Floßſtraßen betrieben werdenden Holzhandels, muß die Staatsermächtigung eingeholt werden. (c) — Die Forſtinſpektionen und Revierbedienten haben Aufſicht zu tragen, daß Niemand ohne Konzeſſion ſich der Floßſtraßen bedient. (d)

a) Verordnung vom 4. März 1809.
b) Verordnung vom 7. März 1811, §. 1—3.
c) Verordnung vom 21. Oktober 1812.
d) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 54.

§. 321. Die Holzausfuhrgeſuche müſſen an das Kreisdirektorium gerichtet, eine beſtimmte Angabe der Gattung, des Quantums und des Orts, woher das Holz kommt, enthaltend, dem Amt und Forſtamt des Bezirks, wo das Holz ſich befindet, übergeben werden. (a) Die Aemter und Forſtinſpektionen haben bei ihren Berichterſtattungen über Holzausfuhrgeſuche jedesmal die Gattung und das Quantum des Holzes, das ausgeführt werden will, genau zu bemerken. Zu dem Ende ſollen 1) alle Gattungen von Brennholz beſonders benannt und nach der

Klafterzahl aufgeführt werden. 2) Das Nutz- und Werkholz, ſowohl in ganzen gehauenen Bäumen, als auch zum Bau bereiteten Stücken und Kohlen, müſſen nach Wägen zu Roßlaſt angegeben werden, wobei ein Karch zu einem halben Wagen, und ein Wagen mit 6 Pferden zu einem und einem halben Wagen angeſchlagen wird. 3) Eichenrinden ſind nach Büſcheln mit ihrer Länge anzugeben, die Eichenlohe aber nach Zentnern. 4) Baumſtangen, Reifſtangen, ganz oder geſpalten, Bohnenſtecken und Korbband nach den Stücken. 5) Von den Schnittwaaren, die Flöcklinge, Diehlen, Latten, Borde, Rebſtecken und Schindeln ebenfalls nach den Stücken, wobei jedoch beſonders zu bemerken iſt, daß die Flöcklinge nach ihrer Dicke in Zollen, die Diehlen nach ihrer Länge in Schuhen, die Latten, ob es Gyps- oder ordinäre Latten ſind, bezeichnet werden müſſen. 6) Die Wellen, ſowohl Back- als Schiffwellen, nach den Stücken, wobei aber darauf Rückſicht zu nehmen iſt, daß in die Wellen kein Holz über 3 Zoll im Durchmeſſer gebunden werden darf (b).

a) Verordnung vom 1. Auguſt 1812.
b) Verordnung vom 1. Juli 1812.

§. 322. Da nur die Forſtinſpektionen die Holzausfuhrſcheine zu ertheilen haben, worin jederzeit bemerkt werden muß, in welchem Preis das auszuführende Holz erkauft worden iſt, damit ſich die Zöller wegen Erhebung der Zölle darnach zu benehmen wiſſen; ſo wird den Ortsvorgeſetzten die Ertheilung von Holzausfuhrſcheinen ſtrengſtens unterſagt, und nicht nur ein jeder, der Holz ausführen will, hat die erforderlichen Scheine bei der Forſtinſpektion nachzuſuchen, ſondern die Zollämter haben auch ohne ſolche von der Forſtinſpektion ausgeſtellte Scheine keine Holzausfuhr zu geſtatten (a).

a) Verordnung vom 30. Juni 1810.
b) Die in den vorſtehenden §§. enthaltenen Beſtimmungen über die Holzausfuhr haben in der nerern Zeit einige Abänderungen erlitten.

§. 323. Wegen der Abgabe, welche von dem außerhalb Landes gehenden Holze entrichtet werden muß, wurden verſchiedene Geſetze erlaſſen, welche beſtimmten: Alles Holz, welches ins Ausland geht, unterliegt der Abgabe von Sechs Kreuzer vom Gulden des Werthes, mit welcher Abgabe zugleich auch die Kohlen und Rinden belegt werden. Eine Be-

freiung von dieſer Ausfuhrtaxe wird nur für ſolche Fälle zugeſtanden, wo durch vorliegende beſondere Privilegien oder beſtehende Rezeſſe zu Gunſten gewerbtreibender Korporationen, oder einzelner Gewerbsleute, auf Floß- und Landſtraßen geringere Konzeſſionstaxen regulirt ſind, oder die völlige Befreiung von denſelben vertragsmäßig bewilliget iſt. Ingleichen bleibt das aus dem Main- und Tauberkreiſe den Main abwärts verführt werdende Brandholz von obiger Ausfuhrtaxe befreit. — Dieſelbe Befreiung hat im Allgemeinen für die Tannenrinden Statt, welche ohne weitere Anfrage auszuführen erlaubt ſind. — Der Holzwerth, zu Beſtimmung der Ausfuhrtaxe, regulirt ſich nach dem mittlern Preiſe in jenen Hauptorten, wohin das Holz in dem Inlande zum Markte könnte gebracht werden. — Nach dieſem Maaßſtab haben jährlich die Kreisdirektorien, unter Rückſprache mit den Oberforſt- oder Forſtämtern, den Tarif vorzuſchlagen, der auf den verſchiedenen Punkten, wo gewöhnlich Holz ins Ausland geht, anzunehmen iſt, und welcher bei dem Generaldirektorium des Miniſteriums des Innern, nach genommener Rückſprache mit dem Finanzminiſterium, ſeine Beſtätigung erhalten muß. — Diejenigen Unterthanen, welche bei den Kreisdirektorien die Abfuhrerlaubniß von Holz, Kohlen oder Rinden nachgeſucht haben, müſſen die erhaltene Abfuhrbewilligung, in welcher die Gattung und das Quantum des auszuführenden Holzes oder der Kohlen und Rinden, mit Bemerkung des Werthes der hieraus fließenden tarifmäßigen Abgabe, nebſt der Nachweiſung des Ortes, wohin die Abfuhr geſchieht, ausgedrückt ſeyn muß, bei der Bezirksverrechnung präſentiren, welche hierauf den Betrag der Ausfuhrtaxe erhebt und auf den Schein ſelbſt quittirt. Da nur ſelten das volle Quantum des Holzes, der Kohlen oder Rinden, worüber eine Ausfuhrbewilligung ertheilt iſt, auf einmal ausgeführt werden kann, ſo hat ſich der Exportant mit dem erhaltenen Scheine bei jeder Zollſtätte, welche er paſſirt, zu melden, und von dem Zöller auf ſolchen Schein mit Bemerkung des Datums dasjenige Quantum genau aufzeichnen zu laſſen, womit er an ſelbigem Tage paſſirt iſt. Wenn auf ſolche Weiſe das ganze Quantum, wofür die Ausfuhrbewilligung ertheilt ward, verführt iſt, ſo muß bei dem letzten Transporte der Schein dem Zöller auf der Ausgangszollſtätte, bei Vermeidung einer ſich

nach dem vollen Werthe des ausgeführten Gegenſtandes regulirenden Strafe, abgegeben werden. — Die Verrechnungen haben vierteljährig ein Verzeichniß der erhobenen Ausfuhrtaxe an das Kreisdirektorium einzuſenden, welches ſolche durch die vierteljährig von den Grenzzöllern zu erhebende Originalſcheine und Quittungen, und durch Vergleichung mit den ertheilten Ausfuhrbewilligungen, kontrollirt, und nach richtigem Befund die Einnahmsdekretur ertheilt (a). — Nachdem es bei dem, was im Vorſtehenden verordnet iſt, ſein Verbleiben behält; ſo ſollen nicht allein größere Innungen, ſondern auch kleinere Geſellſchaften oder Privatperſonen, und überhaupt jeder Inländer, welchem das Flößen auf den Floßſtraßen der Enz, untern Alb, Murg und Kinzig erlaubt wird, deßfalls von der Holzausfuhrtaxe befreit bleiben (b). —

a) Verordn. vom 7. März 1811. §. 4—13.
b) Verordn. vom 24. Febr. 1812.

§. 324. Für die Eichen Holländerhölzer ſoll von jedem ausländiſchen Konkurrenten, der bei den Verſteigerungen in Gemeindswaldungen Holländerholz für ſich erkauft oder erkaufen läßt, ein Konzeſſionsgeld von 10 pCt. der Kaufſumme entrichtet werden (a). — Es ſoll in Zukunft die bei den Holländerholzverkäufen in Gemeindswaldungen bisher unter dem Titel von Konzeſſionsgeld eingeführt geweſene Abgabe von 12 kr. per Stamm, in 'ſo fern der Kauf für eine ausländiſche Handlung geſchieht, wofür die als Konzeſſionsgeld beſtimmten 10 pCt. entrichtet werden müſſen, nicht noch beſonders bezahlt werden, in dem ſie ſchon unter dieſen 10 pCt. begriffen ſind (b). — Von Eichen Holländerhölzern wird unter der Einſchränkung und Ausnahme von beſondern Privilegien oder beſtehenden Rezeſſen die Ausfuhrtaxe, vom Gulden des Werths mit ſechs Kreuzer, nach den Preisbeſtimmungen der verſchiedenen Holländerholzgattungen vom 5. Oktbr. 1808, erhoben (c). Die zufolge der Beſtimmung vom 5. Oktbr. 1808 von der Holländerholzkompagnie zu Pforzheim, zum Vortheil der Gemeinden und Korporationen, übernommenen Verbindlichkeiten, das Holländerholz um einen beſtimmten Tax zu übernehmen, wird aufgehoben, wogegen in Gemäßheit der Verordnung vom 7. März 1811, ohne Unterſchied der Exportanten, die Holzexportationstaxe, auf den nicht privilegirten Flüſſen, ſowohl von gedachter Pforzheimer Holzkom=

pagnie, als überhaupt von allen Holzhändlern ohne Ausnahme, erhoben werden ſoll (d). — Die bisherige Aufnahme des Holländerholzes an der Einbindſtätte iſt aufgehoben, und an deren Stelle die Berechnung der Exportationstaxe, nach dem Kaufwerth, vor der Abfuhr des Holzes aus dem Wald, unter folgenden Beſtimmungen angeordnet worden:

1) Das Forſtamt hat, unter Angabe der Stämmezahl und des Holzpreiſes, die Erlaubniß zur Ausfuhr bei dem Kreisdirektorium nachzuſuchen.
2) Das Kreisdirektorium läßt hiernach den Erlaubnißſchein ausfertigen, welcher den Namen des Holzkäufers, den Holzpreis, die Zahl der Stämme, den in dem zehnten Theil des Holzpreiſes beſtehenden Betrag der Ausfuhrtaxe, und die Zollſtation, an welcher dieſer zu entrichten iſt, enthalten muß; dieſer Erlaubnißſchein iſt der Zollſtation, welcher die Erhebung der Taxe obliegt, zuzuſtellen.
3) Die Taxe wird immer von dem Zollamt am Sitze der Obereinnehmerei erhoben, in deren Bezirk der Wald liegt, aus welchem das Holländerholz erkauft wurde. Das Zollamt erhebt den Ausfuhrbetrag, und giebt mit dem Lizenzſchein das Deklarationsbollet dafür ab.
4) Ehe der ausgefertigte Lizenzſchein der Forſtbehörde vorgelegt werden kann, darf das Holländerholz nicht aus dem Wald geführt werden.
5) An der Austrittsſtation (der Einbindſtätte) wird das Deklarationsbollet abgegeben, der Lizenzſchein aber bleibt in den Händen des Holzhändlers.
6) Das Holländerholz, welches nicht unmittelbar an den Rhein oder Neckar, ſondern auf die gefreiten Binnenflüſſe gebracht wird, darf dieſen Beſtimmungen nicht unterworfen werden (e).

a) Verordnung vom 5. Oktbr. 1808.
b) Verordnung vom 14. Januar 1809. §. 14.
c) Verordnung vom 7. März 1811.
d) Verordnung vom 31. März 1814.
e) Verordnung vom 3. Auguſt 1821.

§. 325. Da zufolge der neuen Zollordnung die bisherige Holzausfuhrkonzeſſionstaxen nun eigentliche Ausgangszölle ſind, ſo eignet ſich deren Erhebung und Verrechnung nicht mehr zu den Domanialverrechnungen, ſondern zu den Zollämtern und

Obereinnehmereien. Dieſe Zollverordnung beſtimmt folgendes: Bedingt verboten iſt die Ausfuhr alles Brenn-, Bau- und Nutzholzes, in Gemäßheit der Verordnung vom 7. März 1811. In jenen Gegenden, wo die Holzausfuhr, ohne beſondere Konzeſſion nachſuchen zu müſſen, geſtattet iſt, wird das Doppelte des Eingangszolles durch alle Gattungen von Brenn-, Bau- und Nutzholz als Ausgangszoll hiermit feſtgeſetzt; rückſichtlich des Holzes, was aus der Murg, Enz und Kinzig kommt, bleibt es zur Zeit ganz bei der Anordnung vom 7. März 1811 (a). — Es kommen dreierlei Ausfuhrzölle von Holz vor.

1) Wenn die Ausfuhr beim Kreisdirektorium nachgeſucht und 10 pCt. vom Holzwerth bezahlt werden muß. In dieſem Fall werden die Konzeſſionsſcheine, wie bisher, ausgeſtellt, und an den Zoller des Orts, wo das Kreisdirektorium ſich befindet, abgegeben. Soll das ganze Holzquantum auf einmal ausgeführt werden, ſo giebt der Zoller die nöthigen Zollzeichen, und behält den Konzeſſionsſchein als Beleg zu ſeiner Rechnung. Kann das Holz nicht auf einmal ausgeführt werden, ſo wird vom Zoller auf dem Konzeſſionsſchein jedesmal das Quantum bemerkt, hierfür die nöthigen Zeichen abgegeben, und der verhältnißmäßige Betrag dafür bezahlt. Die Kreisdirektorien führen über die ertheilte Konzeſſionsſcheine Verzeichniſſe, und ſenden ſolche vierteljährig an die Kontrollkammer.

2) Wenn keine Konzeſſion nothwendig iſt, ſondern die konventionelle oder verordnungsmäßige Taxe von 10 pCt. vom Werth entrichtet werden muß. Für dieſe Fälle wird, wenn Auswärtige zu Holzverſteigerungen eingeladen werden, vom Kreisdirektorium ein Zertifikat über dieſe Zulaſſung ausgeſtellt, womit, wie mit dem Konzeſſionsſcheine, verfahren wird. Bei konventionellen Exportatiostaxen bleibt die bisherige Erhebungsweiſe. — Wo die Ausfuhr des forſteilich gefällten Holzes geſtattet iſt, werden die 10 pCt. vom Werth an den Zoller des Orts, wo der Förſter wohnt, gegen ein von letzterm auszuſtellendes Zertifikat bezahlt, und dafür die Zollzeichen abgegeben. Der Förſter und Zoller führen beide über dieſe Zertifikate ein Verzeichniß, und ſenden ſolches vierteljährig an ihre Oberbehörde, und dieſe an die Kontrollkammer ein.

3) Wenn keine beſondere Konzeſſion nothwendig und auch keine Ausfuhrgebühr nach dem Werth des Holzes Statt hat; ſo bleibt es im Allgemeinen bei der in §. 92 der Zollordnung enthaltenen Beſtimmung, in der Art, daß der Zoll im Ort, wo die Ausfuhr geſchieht, an den daſigen Zoller oder Acciſor entrichtet wird (b).

a) Zollordnung vom 2. Jan. 1812. §. 92.
b) Verorduung vom 19. Mai 1812.

§. 326. Um für die Erhebung der Ausfuhrtaxe von Eichen Holländerhölzer eine genaue Kontrole eintreten zu laſſen, iſt bei jeder Einbindſtätte an den verſchiedenen Flüſſen das Holz durch den Forſtbeamten aufzunehmen, das Verzeichniß deſſelben dem Kreisdirektorium vorzulegen, damit vor Abgehen des Floßes die Ausfuhrtaxe an die Verrechnung entrichtet wird. Die Holzhändler haben daher vor dem Einbinden des Holzes, bei Vermeidung einer dem Werth des Holzes gleichen Strafe, dem Forſtbeamten die Anzeige zur Aufnahme zu machen. Liegt die Einbindſtätte außerhalb den Grenzen des Landes, ſo hat die Aufnahme im Walde ſelbſt zu geſchehen. Diejenigen, welche nach der Verordnung vom 5. Oktober 1808 die regulirten Konzeſſionsgelder von erkauftem Holländerholz ſchon bezahlt haben, können den Betrag von der Ausfuhrtaxe in Abrechnung bringen. Auf jeden Unterſchleif gegen die Beſtimmungen dieſer Verordnung iſt die Strafe, welche gegen Zolldefraudation Statt hat, zu erkennen. Neben der Ausfuhrtaxe ſind alle Zollabgaben und Weggelder zu entrichten. Den Grenzzöllern iſt von dem Betrag der Ausfuhrtaxe, welche ſich nach den Scheinen ergiebt, eine Belohnung mit zwei Kreuzer vom Gulden und gleicher Betrag den örtlichen Forſtbehörden von jenen Taxen zuzuwenden, die ſich von dem auf den Einbindſtätten durch ſie aufgenommenen Holländerholze berechnen laſſen (a). — Da die Holzausfuhrgebühren nun eigentliche Ausgangszölle ſind, ſo kann die Kontrolle auch nicht mehr nach den Bezeichnungen der Verordnung vom 7. März 1811 beſtehen, weil das Zollweſen überhaupt eine andere Einrichtung erhalten hat, und weil Holzausfuhren ohne Konzeſſionsſcheine, wo dieſe nachgeſucht und ertheilt werden müſſen, nicht der Strafe, welche im Allgemeinen gegen Zolldefraudationen eintritt, ſondern der §. 108 der neuen Zollordnung beſtimmten Strafe unterliegen (b). In Hinſicht

der Kontrolle ſelbſt darf kein mit Holz beladener Wagen anders wo, als an Hauptausgangszollſtationen, ausgehen; hier allein können und müſſen die Deklarationsbollete abgegeben werden, und es iſt die Sache der Grenzzoller, ſolche zu prüfen und gehörigen Orts die Anzeige zu machen, wenn ſie glauben, daß die geeigneten Ausfuhrsgebühren nicht gehörig entrichtet oder die vorgeſchriebenen Formen nicht beobachtet worden ſind. Es wird deßwegen ausdrücklich unterſagt, die Ausfuhrgebühren erſt an der Grenzaustrittsſtation zu entrichten, weil dadurch die Kontrolle verloren ginge; wer alſo an der Ausgangsſtation ohne Deklarationsbollete und ohne Zollzeichen für die Holzausfuhr erſcheint, iſt, wenn er auch angiebt, daß er ſeine Schuldigkeit da habe entrichten wollen, eben ſo wie der, welcher die Hauptausgangsſtation umgeht, als Defraudant anzuſehen und nach §. 108 der neuen Zollordnung zu beſtrafen. — Wenn das Holz eben an dem Ort, wo die Hauptzollausgangsſtation iſt, geladen und exportirt wird, ſo ſoll, wenn ein beſonderer Acciſor dort angeſtellt iſt, dieſer zugezogen werden und das Deklarationsbollet mit unterzeichnen; iſt aber der Grenzzoller zugleich Acciſor, ſo ſoll ein Ortsvorgeſetzter das Deklarationsbollet mit unterſchreiben (c).

a) Verordnung vom 7. März 1811. §. 15—21.

b) In der Zollordnung vom 2. Jan. 1812, §. 108, iſt darüber Folgendes beſtimmt worden: Wer ohne beſondere Konzeſſion, in ſo weit ſolche bei den betreffenden Kreisdirektorien nach der Verordnung vom 7. März 1811 nachgeſucht werden muß, Brenn-, Bau- und Nutzholz (tannene Rinden ausgenommen) ausführt, muß den vierfachen Werth des ausgeführten Holzes, nach der jeweiligen geſetzmäßigen Werthbeſtimmung, nach welcher der Ausfuhrzoll bezahlt wird, entrichten. — Durch Verordnung vom 2. Oktober 1824 wurde die vorſtehende Beſtimmung dahin abgeändert: Wer ohne vorherige Einholung der vorgeſchriebenen Konzeſſion zur Holzausfuhr und Entrichtung der Exportationstaxe Brenn-, Bau- und Nutzholz ins Ausland verbringt, unterliegt der Konfiskation des exportirten Holzes, oder der Erlegung des Werthes, den das Holz an der Ausfuhrſtation hat.

c) Verordn. vom 29. Mai 1812.

d) Die in den vorſtehenden §§. enthaltenen Beſtimmungen und erlaſſenen Verordnungen über die Holzausfuhrtaxen ſind mit den erfolgten Abänderungen noch immer in Ausübung.

§. 327. Bei der **beſondern Verwendung** des Holzes zum **Brennen** wurde, zur Einführung eines allgemeinen Maaßes, die dekadiſche Eintheilung gewählt, und die Ruthe = 10 Fuß = 3 franzöſiſche Meter beſtimmt, die Klafter Brennholz

zu 6 Fuß Höhe und Breite und 4 Fuß Scheitlänge oder 144 Kubikfuß feſtgeſetzt und in dieſem Normalmaaß das Holz in allen Waldungen aufzumachen befohlen (a).

a) Verordnung vom 10. Novbr. 1810.

b) Das Verhältniß der bisher bei der Waldwirthſchaft üblichen Fußmaaße zu dem neu eingeführten Normalfuß iſt folgendes:

10,000 Fuß nachſtehender alten Maaße geben:

1) Mannheimer Fuß	9030	Neues	Maaß.
2) Bruchſaler	9756	—	—
3) Badiſche Werkfuß	9704	—	—
4) Nürnberger	10126	—	—
5) Badener Stadtfuß	9291	—	—
6) Seraßburger Stadtfuß	9647	—	—
7) Wiener Fuß	10678	—	—

Sechs dieſer alten Füße betragen im N. M.:

1) Mannheimer	ohngefähr	5 3/4	Fuß.
2) Bruchſaler	—	5 5/6	—
3) Badiſche Werkfuß	—	5 4/5	—
4) Nürnberger	—	6 1/13	—
5) Badener Stadtfuß	—	5 1/2	—
6) Straßburger Stadtfuß	—	5 4/5	—
7) Wiener	—	6 2/5	—

1000 Klafter in den alten Maaßen geben im neuen Maaß, à 6 Fuß hoch und weit und 4 Fuß Scheitlänge:

1) 1000 Mannheimer Klafter	893	neue	Klafter.
2) 1000 Bruchſaler	929	—	—
3) 1000 Badiſche	914	—	—
4) 1000 Nürnberger	1038	—	—
5) 1000 Badener Stadtklafter	802	—	—
6) 1000 Straßburger Stadtklafter	898	—	—
7) 1000 Wiener Klafter	1217	—	—

c) Das durch dieſe Verordnung eingeführte Normalmaaß iſt noch in Gebrauch.

§. 328. Wenn die Salpeterſieder Holz und Aſche nicht in hinlänglicher Menge, erſtens nicht aus Gemeinds- und Privatwaldungen in billigen Preiſen erhalten können, ſo haben ſie ſich in Zeiten an das Oberforſtamt zu wenden, welches das Holz in der üblichen Forſttaxe aus herrſchaftlichen Waldungen, in möglichſter Nähe, abzugeben, den Ortsvorgeſetzten aber zuvor über die Nothwendigkeit der Abgabe zu vernehmen hat. — Der Salpeterſieder, der eines Holzbetrugs oder Schleichhandels mit demſelben überwieſen wird, iſt zu beſtrafen und nach Umſtänden fortzujagen (a).

a) Verordnung vom 25. Mai 1807.

b) Dieſe Verordnung kommt wenig mehr zur Anwendung.

§. 329. In Hinſicht der Verwendung des Holzes zum Bauen, insbeſondere der dabei nothwendigen Schonung und Sparung des Bauholzes, behält es bei den frühern Beſtimmungen über das Bauen mit Steinen ſein Bewenden. Da aber zufolge der neueſten Organiſation den Kreisdirektorien die Dispenſationsertheilung vom Bauen mit Steinen zuſteht; ſo werden dieſe angewieſen, ehe ſie über dergleichen Geſuche Entſchließung faſſen, die einſchlägige Forſtbehörden deßfalls zu vernehmen, indem bei dergleichen Geſuchen in mancherlei Hinſicht die Forſtwirthſchaft intereſſirt iſt (a).

a) Verordnung vom Auguſt 1810.
b) Dieſes Geſetz iſt noch gegenwärtig in Gebrauch und Anwendung.

§. 330. Bei der Verwendung des Holzes zu beſondern techniſchen und ökonomiſchen Zwecken wird, in Hinſicht des Maienhauens, verordnet, daß künftig weder bei Gelegenheit der Frohnleichnamsprozeſſion, noch bei andern religiöſen Feierlichkeiten, ohne ausdrückliches Vorwiſſen und Genehmigung der Forſtbehörden, Maien gehauen werden ſollen. Zugleich wird das ohne Erlaubniß vorzunehmende walđverderbliche Fällen und Stecken von Maien bei 10 Rthlr. Strafe verboten (a).

a) Verordnung vom 12. Auguſt 1811.
b) Dieſes Geſetz iſt noch gültig.

§. 331. Die bisherige Sitte, den Bier- oder Weinſchank mit jungen Tannen oder Forlen zu bezeichnen, wird gänzlich aufgehoben, und werden die Forſtbehörden angewieſen, keine Bäume mehr zu ſolchem Gebrauche abzugeben, diejenigen aber, welche dergleichen unangewieſene junge Bäume an ihren Häuſern aufſtecken, ſind als Forſtfrevler zu beſtrafen (a).

a) Verordnung vom 21. Juli 1812.
b) In den meiſten Landesgegenden wird dieſes Verbot noch ſtrenge gehandhabt.

§. 332. Die Verordnung vom 24. September 1754 über die Benutzung der Baumrinden zur Gerberlohe, für den Durlachiſchen Landestheil, wird auch auf die übrigen Landestheile ausgedehnt und dahin erweitert, daß von den Gemeinden und andern Waldbeſitzern die Baumrinden nur in ſo fern an Auswärtige verkauft werden dürfen, wenn die inländiſchen Konſumenten, gegen Erbietung annehmlicher Preiſe, hinlänglich

damit verſehen ſind (a). — Dieſe Verordnung wird auch auf die fertige Lohe ausgedehnt (b).

a) Verordnung vom 14. März 1804.
b) Verordnung vom 3. Januar 1806.
c) Im Allgemeinen ſind dieſe Verordnungen noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 333. In Hinſicht der Benutzung der Nebengegenſtände der Waldungen, insbeſondere der Maſt oder des Eckerichs, ſoll, um die Gemeinden von den unnöthigen Koſten zu entledigen, welche die jährliche Eckerichsbereitungen veranlaßt haben, dieſes Geſchäft in jenen Jahrgängen, wo ſich nicht wirklich Eckerich ergiebt, welches von den Gemeinden durch den Eintrieb ihrer Schweinheerden oder auf eine andere Weiſe genutzt werden könne, unterbleiben. Dagegen haben die Gemeinden bei ſich ergebendem Eckerich im Monate September die Anzahl der in die Maſtung zu ſchlagenden Schweine, oder die ſonſtige Art der vorhabenden Eckerichsnutzung, in Vorſtellungen an die Forſtämter oder Forſtinſpektionen, welche durch die Revierförſter zu begutachten ſind, anzuzeigen, worauf alsdann die Bereitung des Eckerichs durch die Forſtämter oder Forſtinſpektionen Statt haben muß, um beurtheilen zu können, ob die Anzahl der einzuſchlagenden Schweine mit der Ergiebigkeit des Eckerichs im Verhältniß ſtehe oder die ſonſt vorhabende Nutzung der Waldkultur nicht zum Nachtheil gereiche (a).

a) Verordnung vom 1. Oktbr. 1808.
b) Dieſe Verordnung iſt noch in Gebrauch.

§. 334. Die faſt allgemein übliche Benutzungsart der Maſt durch Eintreibung der Schweine darf nur in noch nicht haubaren Beſtänden, die keinen Unterwuchs haben, und nur durchlaufend in den zum Hieb beſtimmten haubaren Beſtänden geſtattet werden. Zugleich iſt jedes Jahr zu überlegen, ob nicht das Leſen der Maſt nützlicher für den Unterthan und für den Wald und Maſteigenthümer ſeyn dürfte und einzuführen wäre, und die Gründe für und wider ſind jedesmal in den Maſtberichten mit anzuführen (a).

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 50.
b) Dieſe Verordnungen beſtehen im Allgemeinen noch fort.

§. 335. Wegen der Benutzung der Waldweide ſoll da, wo Weid- und Waldboden noch nicht von einander abgeſondert

ſind, dieſe Abſonderung ſogleich eingeleitet werden. — Nur berechtigte Weidtriebe in die Waldungen dürfen Statt finden und in Beſtänden geſtattet werden, wo das Holz dem Maule des Viehes entwachſen und kein Unterwuchs vorhanden iſt. Alles übrige iſt zu verhängen. Weil aber in jenen Waldtheilen doch auch einzelne Parthien junges Holz mitunter vorkommen, ſo müſſen die dem Letztern vorzüglich ſchädlichen Schaafe von ſolchen Waldweiden in der Regel ganz, und die gleich ſchädlichen Ziegen möglichſt ausgeſchloſſen werden. Darum dürfen nur diejenigen Unterthanen, die keine Kuh erhalten können, Ziegen, aber keiner mehr als zwei, austreiben (a).

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 46. u. 47.
b) Dieſe Verordnung findet noch Anwendung.

§. 336. Das Laub- und Streurechen wird nur auf wirkliche Berechtigungen beſchränkt; weitere Konzeſſionen kann nur die Generalforſtkommiſſion ertheilen. Zur nöthigen Erleichterung der Aufſicht im Wald ſind wöchentlich beſondere Tage zum Laub- und Streurechen feſtzuſetzen. Die Oberforſtämter beſtimmen die Anwendung dieſer Regel auf den Vorſchlag der Forſtinſpektionen (a).

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 39. u. 47.
b) Dieſe Verordnung hat in der neuern Zeit verſchiedene Abänderungen erlitten.

§. 337. Der Forſtſchutz. Bei den zur Sicherung des Forſteigenthums nöthigen Grenzberichtigungen ſollen, bei Begehung der Landesgrenzen, der Beizug der Oberforſtmeiſter oder Forſtmeiſter jedesmal geſchehen; bei Berichtigung der Ortsgemarkung aber, ſo wie auch der Waldgrenzen, iſt ſolcher nicht nothwendig, ſondern die Gegenwart des Förſters dabei hinlänglich (a). — Zur Sicherſtellung der Waldgrenzen haben die Forſtinſpektionen alle Jahr einen Theil ihrer an Auswärtige ſtoßende Grenzen einſeitig zu begehen, auch die Förſter anzuweiſen, den Grenzzug ihres ganzen Reviers jährlich allein zu umgehen, und beide den Erfund dem Oberforſtamt anzuzeigen, nämlich wie weit die Grenzlinien überwachſen oder gar überſchritten, ob Steine ſchadhaft, abgebrochen oder ausgefallen ſind, oder ob und wo die Grenzen noch nicht umſteint ſind, oder Grenzſtreitigkeiten obwalten. Die Oberforſtämter haben hierauf

das Nöthige vorzukehren, und über ſtrittige Gegenſtände an die Generalforſtkommiſſion zu berichten (b). —

a) Verordnung vom 20. Mai 1807.
b) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 33.
c) Mit einzelnen Modifikationen ſind dieſe Geſetze noch in Ausübung.

§. 338. Wo das Brennen der Waldungen geſtattet wird, oder das Abbrennen des Unkrauts auf verödetem Waldboden räthlich ſcheint, da iſt die Vorſicht zu gebrauchen, ſolches bei ſehr windiger Witterung nicht zu geſtatten, und wo dergleichen Plätze an Holzbeſtände grenzen, ſind dieſe durch Erdaufwürfe und aufgeſtellte Mannſchaft zu ſchützen (a).

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 49.
b) Hierauf wird ſtrenge gehalten.

§. 339. Zur Sicherung der Waldungen gegen frevelhafte Handlungen der Menſchen überhaupt ſind folgende Maaßregeln vorgeſchrieben: Alle Bauſtämme und Sägklötze müſſen mit dem forſteilichen Zeichen verſehen ſeyn, ehe ſolche aus herrſchaftlichen, Gemeinds-, Heiligen- oder Privatwaldungen abgeführt werden. Kein Sägmüller darf einen unbeſchlagenen Stamm oder Sägklotz auf die Sägmühle nehmen. Die Kreisdirektorien haben dieß ihren Unterbehörden zu eröffnen, auch die untergebenen Polizei- und Zollinſpektoren, dann die Zollgardiſten anzuweiſen, das Bauholz, wo ſie ſolches außer dem Wald treffen, in dieſer Beziehung zu beſichtigen, die Sägmühlen fleißig zu viſitiren, und die Kontravenienten bei der geeigneten Behörde anzuzeigen.

Für jeden nicht beſchlagenen Sägklotz iſt der Eigenthümer, der Fuhrmann und der Sägmüller, der ſolchen angenommen hat, jeder in eine Strafe von 3 fl., und für jeden nicht beſchlagenen ganzen Stamm jeder in eine Strafe 6 fl. zu verfällen. Der Denunziant hat ein Drittheil dieſer Strafe zu beziehen (a). — Von dieſer Anordnung iſt der gebirgige Schwarzwald im Dreiſam- und Kinzigkreis ausgeſchloſſen, da dieſe nicht ohne läſtigen Verzug für die Waldbewohner in Ausführung gebracht werden kann (b). — Zur Verhütung von Unterſchleifen und Freveln ſollen auch jene Bau- und Sägſtämme, die von den Waldeigenthümern in ihren Privatwaldungen zum eigenen Bedürfniß, zwar ohne forſteiliche Anweiſung, gefällt werden dürfen, dennoch vor ihrer Verbringung aus dem Wald mit dem

forſteilichen Waldzeichen angeſchlagen werden müſſen. — Für dieſe Bezeichnung haben aber die Waldeigenthümer, in ſo fern das Holz nicht verkauft und alſo zur Befriedigung eigener Bedürfniſſe verwendet wird, den Förſtern keine Gebühr oder Diäten zu entrichten, ſondern letztere ſind angewieſen, ſolches unentgeldlich und ohne Aufſchub, auf das deßfalls von den Waldeigenthümer geſtellte Anſuchen, zu bewirken (c). —

a) Verordnung vom 5. Mai 1818.
b) Verordnung vom 26. April 1819.
c) Verordnung vom 23. Juli 1824.
d) Dieſe Geſetze ſind in ihrem ganzen Umfange noch in Ausübung.

§. 340. Da das iſolirte Bauen in Waldgegenden, wo keine gehörige Aufſicht über die Bewohner von dergleichen abgeſondert und nahe am Walde liegenden Häuſern geführt werden kann, in der Regel nicht zu geſtatten iſt, ſo ſoll in vorkommenden Fällen die Entſcheidung darüber ganz der gemeinſchaftlichen Beurtheilung der Kreisdirektorien und der Oberforſtbehörden überlaſſen und von ſolchen nur in Fällen, wo ſie nicht mit einander einverſtanden ſind, Bericht an das Miniſterium des Innern erſtattet werden (a).

a) Verordn. vom 5. Febr. 1819.
b) Dieſes Geſetz kommt noch ganz in Anwendung.

§. 341. Das Aushauen der Waldungen an den Straßen jeder Art, es ſey nun in der Abſicht, um die Straße zu lüften, oder um Straßenraub und anderes Unglück zu verhüten, haben die Forſtbehörden weder im Allgemeinen, noch im Einzelnen vor ſich gehen zu laſſen, ohne vorher davon die Anzeige an die Oberforſtkommiſſion gemacht und die Legitimation dazu eingeholt zu haben (a).

a) Verordnung vom 26. Januar 1820.
b) Dieſe Verordnung iſt noch in Gebrauch.

§. 342. Forſtſtrafgeſetzgebung. In Hinſicht der Anzeige der Forſtfrevler werden die Frevelliſten auf den Termin jedes Rechnungsquartals von den Förſtern an das Forſtamt oder die Forſtinſpektion pünktlich eingeſendet, und auf den Fall, wenn ſich keine Frevel ergeben haben, wird ſolches in einem beſondern Bericht des Förſters angezeigt. — Da, wo Oberforſtämter vorhanden ſind, werden die Frevelliſten denſelben durch die Forſtinſpektionen vorgelegt, worauf erſteres, nach

Maaßgbbe und Beträchtlichkeit der angezeigten Frevel, die Thätigung entweder ſelbſt vorzunehmen, oder die einſchlagende Inſpektion hiezu zu beauftragen hat. — Bei vorgefallenen bedeutenden Freveln iſt die Thätigung längſtens 14 Tage nach erfolgter Einſendung der Frevelliſten vorzunehmen, auf keinen Fall aber darf ſolche ſo lange verſchoben werden, daß mehrere Frevel als von zwei Quartalien zuſammenkommen (a). Zur Führung des Protokolls bei den Waldfrevelthätigungen, und zum unmittelbaren Einzug der Strafgelder, muß den Forſtbehörden, welche die Frevelthätigungen vorzunehmen haben, ein Skribent von der einſchlagenden Forſtverrechnung als Aktuar abgegeben werden (b).

a) Verordnung vom 2. Septbr. 1809.
b) Verordnung vom 16. Juni 1812.
c) Auf die Befolgung dieſer Verordnung wird noch ſtrenge gehalten.

§. 343. In Hinſicht der Unterſuchung und Beſtra= der Forſtvergehen werden alle Frevelthätigungen, in Bezug auf die Waldungen, worüber die Gerichtsbarkeit der Landesherrſchaft ungetheilt zuſteht, von den Forſtinſpektionen und Oberforſtämtern allein beſorgt, in ſo weit die einzelnen Frevel eine vierzehntägige Arbeits= oder eine Geldſtrafe von 15 fl. nicht überſteigen (a). — Bei dieſen Frevelthätigungen wird folgendes beobachtet: 1) die Namen der vorgeladenen Waldfrevler werden, nebſt den angeſchuldigten Freveln, öffentlich verleſen; 2) der Stillſchweigende giebt zu erkennen, daß er den angeſchuldigten Frevel eingeſtehe, daher alſo, wenn kein Widerſpruch erfolgt, die ſich nach dem angerichteten Schaden auf das dreifache Verhältniß regulirende Strafe, welche, wenn der Frevel zur Nachtzeit verübt ward, ſich verdoppelt, ohne weitere Bemerkung angeſetzt und in die Liſte eingetragen; 3) leugnet der Frevler, ohne hiezu beſondere Gründe oder Umſtände anführen zu können, ſo wird der anweſende in herrſchaftlichen Pflichten ſtehende Denunziant zur nähern Erklärung aufgefordert, und wenn derſelbe auf ſeine Pflichten die gemachte Anzeige beſtätigt, wird die Strafe unaufgehalten angeſetzt, andernfalls aber erlaſſen, von einem wie dem andern aber eine gedrängte Nachweiſung am Rande der Frevelliſte gemacht; 4) führt aber der Frevler wirkliche Gründe und Thatumſtände auf, und erklärt er mit ſolchen den Beweis einer falſchen Anzeige des Denunzianten antreten zu wollen, ſo iſt von dem Strafanſatze Umgang zu nehmen,

das Erforderliche hierüber anzumerken und über die vorzunehmende nähere Unterſuchung mit der geeigneten Zivilſtelle, welche bei ſolcher Unterſuchung mitzuwirken hat, in Kommunikation zu treten. 5) In Fällen, wo Milderungsgründe eintreten oder durch den Frevler vorgebracht werden, ſind ſolche zu bemerken. Ein gleiches iſt auf den Fall einer nothwendigen geſchärften Strafe bei Gewohnheits= und andern boshaften Frevlern zu beobachten. (b)

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezember 1808.
b) Verordnung vom 2. Septbr. 1809.
c) Dieſe Geſetze ſind noch ganz in Gebrauch und Anwendung.

§. 344. Bei den Frevelthätigungen, wo die nicht erſchienenen Frevler in contumaciam verfällt werden, müſſen, zur Abwendung von vielen in der Folge etwa entſtehenden Weitläufigkeiten, 1) die Frevler durch die Ortsvorſtände unter dem Nachtheil vorgeladen werden, daß im Nichterſcheinungsfalle in contumaciam gegen ſie erkannt werde. 2) Die richtige Vorladung iſt von den Ortsvorſtänden, unter der Liſte der Frevler, zu atteſtiren, und die Atteſtate werden zum Frevelprotokoll gelegt. 3) Nach bewirkter Frevelthätigung ſind die Nichterſchienenen, mit Bemerkung des Frevels, des Denunzianten, des Schadenerſatzes und der Strafe nach Ortſchaften zu extrahiren. 4) Dieſe Auszüge werden von der Frevelthätigungsbehörde den Ortsvorſtänden mit der Weiſung zugeſendet, den Frevlern die gegen ſie erkannte Strafe zu eröffnen, die geſchehene Publikation darunter zu beſcheinigen und die Urkunde zurückzuſenden. 5) Dieſe Urkunden ſind dann dem Frevelthätigungs=Protokoll beizulegen und dieſe nach umfloſſener Berufungsfriſt zur Dekretur einzuſenden. (a)

a) Verordnung vom 13. Septbr. 1824.
b) Dieſe Verordnung iſt noch ganz in Ausübung.

§. 345. Am Ende einer jeden gethätigten Frevelliſte iſt der Betrag des ſich ergebenden Schadenerſatzes, ſo wie ſolcher der Herrſchaft, einer Gemeinde oder Korporation oder einem Privateigenthümer gehört, beſonders nachzuweiſen, die Strafe zu berechnen und anzuzeigen, zu welcher Kaſſe ſie fließt, endlich aber die von letzterer in Abzug zu bringende Rüggebühr ($1/3$ der Strafe), welche jedem Denunzianten zukommt, zu bemerken, damit über alles die erforderliche Einnahme= und Ausgabedekretur erfolgen, auch den Gemeinden und Privaten der gebührende Schadenerſatz und Strafantheil zugewieſen werden kann. — Die=

ſem ſind zugleich die Thätigungskoſten, welche vorzüglich die Diäten der Forſt- und andern bei dem Frevelgericht beſchäftigten Behörde, nebſt den Gebühren für die zu fertigende Abſchrift der Frevelliſten, in ſich faſſen, beizufügen, und iſt der Austheiler zu machen, was jeder Kaſſe nach dem Verhältniſſe des ihr zukommenden Strafbetrags, an ſolche Koſten zu zahlen hat. Auf jedes ſpäter eingehende Koſtenverzeichniß wird fernerhin keine Rückſicht genommen werden. (a) — Ueber alle Thätigungen der Forſtbehörden ſind die Protokolle von dem Oberforſtamt zur Prüfung an die Generalforſtkommiſſion einzuſchicken; dieſe Stelle reſolvirt auch über alle desfallſige Frevel-Strafnachlaßgeſuche. (b)

a) Verordnung vom 2. Septbr. 1809.
b) Forſtinſtruktion vom 29. Dezember 1808, §. 29.
c) Dieſe Verordnungen kommen noch ganz zur Anwendung.

§. 346. Wegen denjenigen Gemeinden, welche nach der jetzigen Verfaſſung nicht zur Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit berechtigt ſind, aber doch im Beſitz ſich befinden, diejenigen Waldfrevel, welche durch ihre Waldſchützen angezeigt werden, ſelbſt zu thätigen, wird allgemein vorgeſchrieben: 1) Dieſe Frevel ſollen jährlich einmal, und wo es nöthig iſt mehrmals, von den Oberforſtämtern allein oder mit den betreffenden Aemtern, in Beiſeyn von Gemeindeabgeordneten, gethätigt; 2) der Schadenerſatz den Eigenthümern im höchſten Werth vergütet und beſonders in Auswurf gebracht; 3) die Frevelſtrafen zu ¹/₃ als Rüggebühr dem Anzeiger abgereicht, die übrigen ²/₃ aber der Gemeindekaſſe überlaſſen werden, welche auch die Koſten der Frevelthätigung daraus zu bezahlen hat. 4) Sollen von den Forſtbehörden beglaubte Abſchriften der Frevelgerichtsprotokolle denſelben zugeſtellt werden, um für die Verwendung des Gemeindeantheils zu ſorgen. (a) — Die Protokolle über die Waldfrevel jener Gemeinden, bei denen die Strafbeträge nach den vorliegenden Verordnungen und Obſervanzen in ihre Gemeindekaſſe fließen, ſind nach beigeſetztem vidit der Forſtbehörde an die betreffende Kreisdirektorien zur Ueberweiſung der Straf- und Holzerſatzbeträge und Dekretur der Rüggebühren, wie auch der Diäten, einzuſenden. (b)

a) Verordnung vom 13. Mai 1809.
b) Verordnung vom 14. Juni 1810.
c) Dieſe Verordnungen haben in der neuern Zeit einige Modifikationen erlitten.

§. 347. Die Verwandlung der Geldſtrafen in Leibesſtrafen bewilligen die Oberforſtämter auf den Antrag der Forſtinſpektionen nach der Regel, daß für 1 fl. Strafe ein Tag Waldarbeit beſtimmt wird. (a) In Fällen, wo Waldfrevler zum viertenmal oder noch öfter auf dieſem Vergehen betreten werden, und die ihnen angeſetzte Geldſtrafe zu bezahlen nicht vermögen, ſollen dieſelben, wenn ſie ledigen Standes ſind, mit einer angemeſſenen körperlichen Strafe, und zwar mit Schlägen, wenn ſie aber verheirathet ſind, mit öffentlicher Arbeitsſtrafe, nach Befund mit Gaſſenkehren und Gefängniß bei ſchmaler Koſt, belegt werden. (b) — Die unvermöglichen und zahlungsunfähigen Waldfrevler ſollen, nach Erforderniß, bei dem Chauſſee- oder Flußbau, gegen Entrichtung von ²/₃ des gewöhnlichen Taglohns in der Art gebraucht werden, daß die Hälfte dieſer ²/₃ an die Arbeiter verabreicht, die andere Hälfte aber an die Forſtkaſſe abgegeben werde. Dieſen Frevlern wird wo möglich nur Akkordarbeit übertragen oder ihnen jedesmal ein gewiſſes Tagewerk angewieſen werden. (c) — Es ſollen nur dann Forſtfrevler zu jenen Arbeiten verwendet werden, wenn dergleichen, welche ſich für dieſe Leute eignen, in der Nähe ihres Wohnorts vorhanden ſind, und dann auch nur erwachſene Mannsperſonen zugelaſſen werden. (d) — Was den Schaden betrifft, der von den Hirten durch das Weiden in den Waldungen verurſacht wird, iſt ſich damit zuerſt an den Hirten ſelbſt zu halten und dann erſt, wenn deſſen Vermögen nicht zureicht oder derſelbe gar nichts beſitzt, die Gemeinde in Anſpruch zu nehmen; in Anſehung der Strafe ſelbſt aber, inſofern dem Hirten eine zuerkannt wird, iſt dieſe auch von demſelben zu tragen, und im Fall ſeines Unvermögens ſolche in Leibesſtrafe zu verwandeln. (e)

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 29.
b) Verordnung vom 17. Novbr. 1813.
c) Verordnung vom 4. Juli 1818.
d) Verordnung vom 16. April 1819.
e) Verordnung vom 17. Juni 1816.
f) Die Verordnung wegen Verwendung der Forſtfrevler zu Straßenbauarbeiten iſt aufgehoben worden, und die andern Beſtimmungen haben auch einige Abänderungen erlitten.

§. 348. Die Anträge auf Verwandlung, Nachlaß oder Niederſchlagung der Frevelſtrafen ſind jedesmal von der Forſtbehörde, welche die Strafe angeſetzt hat, gemeinſchaftlich mit der Verrechnung zu erſtatten, oder es iſt mit der

letztern erſt zu kommuniziren, ehe an die Oberforſtkommiſſion berichtet wird. In den Berichten muß nachgewieſen werden: die Unzahlbarkeit der Schuldner, wieviel Schadenerſatz, und wieviel Strafe unter dem Anſatz begriffen iſt; ob der Frevel in einem herrſchaftlichen, Gemeinde- oder Privatwalde begangen worden iſt; wer den Schadenerſatz zu beziehen hat, und wann die Strafe angeſetzt und in Einnahme dekretirt worden iſt. Endlich muß immer ein beſtimmter, mit hinlänglichen Gründen motivirter Antrag, entweder auf gänzlichen oder theilweiſen Nachlaß, oder Verwandlung in Waldarbeit, Gefängniß- oder Leibesſtrafe geſtellt werden. (a)

a) Verordnung vom 30. Oktober 1816.
   Verordnung vom 3. Dezbr. 1824.
b) Dieſe Geſetze ſind noch ganz in Gebrauch und Anwendung.

§. 349. Glaubt ſich ein Frevler durch die Verurtheilung beſchwert, ſo kann er nur innerhalb den nächſtfolgenden 10 Tagen den Rekurs ergreifen und auf eine mit der bürgerlichen Gerichtsbehörde gemeinſchaftlich vorzunehmende Unterſuchung und Erkennung ſich berufen. Sind bei dieſer provozirten Unterſuchung der Juſtiz- und Forſtbeamte verſchiedener Meinung, und glaubt letzterer in die Meinung des erſtern nicht eingehen zu können, ſo muß die Beſchwerde an die Provinzregierung (gegenwärtig das Kreisdirektorium) eingeſchickt werden. (a) — Um bei einer etwaigen Berufung eines Frevlers auf eine nähere Unterſuchung, den Zeitraum von 10 Tagen offen zu laſſen, ſind die gethätigten Frevelliſten erſt nach Verlauf von 14 Tagen nach der Thätigung an die Generalforſtkommiſſion, in zwiefacher Ausfertigung, zur Genehmigung einzuſenden. (b)

a) Verordnung vom 13. Mai 1809.
b) Verordnung vom 2. Septbr. 1809.
c) Dieſe Geſetze ſind noch ganz gültig.

§. 350. Zur Vollziehung der Strafen werden die Forſtbehörden angewieſen, bei der Thätigung die angeſetzten Strafen ſo viel möglich gleich baar einzutreiben und durch den Aktuar erheben zu laſſen, ſodann den Frevlern zu eröffnen, daß die nicht baar eingehenden Poſten nach Verlauf von 4 Wochen ohne weiters bei dem Bezirksamte eingeklagt werden. — Dabei iſt zugleich herauszuſtellen, welche Strafpoſten wegen Armuth der Frevler unbeibringlich ſind. Dies iſt am Rande des Protrokolls

zu bemerken und am Ende des Protokolls ſolches von den bei der Frevelthätigung anweſenden Ortsvorſtandsperſonen zu atteſtiren. Die als unzahlfähig bemerkten Frevler ſind in ein Verzeichniß zu bringen, und von der Frevelthätigungsbehörde iſt ein Antrag dazu zu machen, welche Poſten nach Umſtänden ganz in Abgang zu ſchreiben und welche mit Waldarbeit oder ſonſtigen körperlichen Strafen zu belegen ſind, damit ſogleich bei der Dekretur über die Frevelprotokolle auch die Strafverwandlung verfügt werden kann. (a) — Die Forſtverrechnungen haben ſich den Einzug der Waldfrevelſtrafgelder eifrig angelegen ſeyn zu laſſen und die nicht gleich bei der Frevelthätigung ſelbſt eingegangenen Strafgelder ungeſäumt einzukaſſiren, widrigenfalls man ſich wegen der durch etwaige Verzögerung in Verluſt fallende Strafgelder lediglich an die Forſtverrechnung halten wird. (b)

a) Verordnung vom 10. Dezbr. 1821.
b) Verordnung vom 7. Februar 1816.
c) Dieſe Verordnungen ſind noch in Ausübung.

§. 351. Da der Einzug der in die Gemeindekaſſen fließenden Strafen von Forſtfreveln aus Gemeindewaldungen, ſo wie die den Gemeinden, den übrigen Korporationen, Stiftungen und Privaten gebührenden Schadenerſatzgelder aus ihren Waldungen, bisher durch die Forſtverrechnungen geſchehen iſt, und die Gelder im Ganzen an die betheiligten Kaſſen und Waldeigenthümer abgeliefert worden ſind, dieſes aber mit vielen Weitläufigkeiten und ſelbſt Nachtheilen für die herrſchaftliche Forſtkaſſe verbunden iſt; ſo ſoll den Gemeinden, Korporationen, Stiftungen und Privaten der Selbſteinzug ihrer Strafen und Schadenerſatzgelder überlaſſen werden. Die Forſtbehörden werden daher angewieſen, 1) da, wo die Gemeinden entweder ſämmtliche Forſtfrevelſtrafen oder nur ſolche aus ihren Waldungen anzuſprechen haben, die durch die Gemeindewaldſchützen angezeigt werden, gleich bei der Thätigung die Protokolle für jede Gemeinde geſondert zu führen. 2) Dieſe Protokolle über die Gemeindefrevel, wovon die Strafen den Gemeinden gehören, werden mit den Belegen und Thätigungskoſten zur Einſicht und Prüfung an die Oberforſtkommiſſion eingeſendet. 3) In den Gemeinden, wo die Herrſchaft nur einen Theil der Strafen, oder dieſelben ganz zu beziehen hat, wenn ſie auf eine gewiſſe Summe anſteigen, muß es bei der herkömmlichen Behandlungs- und Er-

hebungsart der Strafen durch die Gemeindeverrechner ſein Verbleiben behalten. Hiernach iſt alſo der herrſchaftliche Strafantheil von denſelben der Forſtkaſſe im Ganzen, nach Abzug der Anzeigegebühren, aufzuliefern, oder die Unbeibringlichkeit der Strafpoſten urkundlich nachzuweiſen. 4) Da, wo die Gemeinden nur den Schadenerſatz zu beziehen haben, die Strafe aber der Herrſchaft gebührt, ſind aus den Thätigungsprotokollen ſpezifizirte Auszüge über die den Gemeinden zufallenden Erſatzpoſten zu fertigen und mit den Frevelprotokollen vorzulegen. 5) Daſſelbe muß auch in Hinſicht der Korporationen, Stiftungen oder Privaten, welche den Schadenerſatz aus ihren Waldungen zu beziehen haben, geſchehen. 6) Dieſe Auszüge und die geſonderten Protokolle über die Gemeindeſtrafen, werden von der Oberforſtkommiſſion den Kreisdirektorien mitgetheilt, um die Beträge durch die Aemter auf die betreffende Kaſſen dekretiren und den Vollzug der Arbeits- und Gefängnißſtrafe beſorgen zu laſſen. Die Auszüge für die Privatwaldbeſitzer werden der Thätigungsbehörde zurückgegeben, um ſolche den Waldeigenthümern zur Erhebung zuzuſtellen. (a)

a) Verordnung vom 24. März 1825.
b) Dieſe neueſte Verordnung iſt in voller Anwendung.

§. 352. Die verordnungsmäßige Rug- oder Denunziationsgebühr ſoll auch bei jenen Entwendungen, welche ſich als Holzdiebſtähle (wenn nämlich Jemand aufgeſetztes Holz entwendet) qualifiziren, (a) von den Frevlern erhoben, bei deren Unvermögenheit aber, mit Ausnahme der Frevel in Privatwaldungen, aus derjenigen Kaſſe der Waldeigenthümer, in deren Waldungen die Entwendung geſchehen iſt, an den Anzeiger bezahlt werden. (b) — Die beſtehende Verordnung, wonach den Denunzianten die Hälfte der Ruggebühren von denjenigen Freveln, wofür die Geldſtrafe nicht bezahlt werden kann, und welche wegen Unvermögenheit der Frevler in Waldarbeit, oder wenn es Gewohnheitsfrevler ſind, in Leibesſtrafe verwandelt werden, aus den herrſchaftlichen Kaſſen bezahlt wird, wird auch auf jene Gemeindewaldungen anwendbar erklärt, aus welchen den Gemeinden obſervanzmäßig die Frevelſtrafen zufließen. (c) — Wegen Auszahlung der den Denunzianten zukommenden Ruggebühren wird verordnet, daß von den bei der Thätigung ſogleich bezahlten Strafen die Ruggebühren nach erfolgter Dekretur der Stra-

ſen ganz auszubezahlen ſind; hingegen darf von den bei der Frevelthätigung nicht baar eingegangenen Strafen nur die Hälfte der Ruggebühr nach erfolgter Dekretur der Protokolle, und zwar nur inſoweit die bei der Frevelthätigung oder nachher eingegangenen Gelder dazu hinreichen, die andere Hälfte jener Ruggebühren darf aber nur, ſo wie die einzelnen Strafpoſten baar eingehen, oder wenn eine Verwandlung der Geldſtrafen in Waldarbeit ſtattgehabt hat, erſt nach Vollzug der Arbeit, und von denjenigen Strafpoſten, welche ganz unbeibringlich ſind, und wofür nicht einmal Arbeit geleiſtet wird, darf die andere Hälfte der Ruggebühren in keinem Falle mehr bezahlt werden. (d)

a) Achtes Organiſationsedikt vom 4. April 1803, §. 84.
b) Verordnung vom 18. März 1811.
c) Verordnung vom 16. Februar 1816.
d) Verordnung vom 1. Juni 1816.
Verordnung vom 24. März 1825.
e) Dieſe Geſetze ſind noch ganz in Gebrauch und Anwendung.

§. 353. In Hinſicht des Verfahrens gegen ausländiſche Frevler wurde beſtimmt: Jeder würtembergiſche Unterthan, welcher über einen Forſt- oder Holzfrevel in den dieſſeitigen Waldungen ergriffen wird, ſoll ſo wie jeder andere Verbrecher arretirt und in foro deprehensionis et delicti gerichtet und geſtraft werden; wenn hingegen die Frevler nicht beſtraft werden können, ſo ſind ſolche den würtembergiſchen Aemtern jedesmal namhaft zu machen, um ſie, da die Auslieferung nach würtembergiſchen Geſetzen nicht ſtattfindet, dortſeits zu richten und zu ſtrafen. (a)

a) Verordnung vom 28. Mai 1818.
b) Dieſes Geſetz iſt durch die mit der Krone Würtemberg getroffene Uebereinkunft abgeändert worden.

§. 354. Mit der Großherzogl. Heſſiſchen Regierung wurde in Hinſicht der Maaßregeln zu Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen folgende Uebereinkunft getroffen: 1) Es verpflichten ſich die beiderſeitige Regierungen, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verüben mögten, ſobald ſie davon Kenntniß erhalten, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen dies geſchehen würde, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären. 2) Die Forſtbeamte des einen Staats haben den amtlichen Protokollen der Forſtbeamten, ſo wie anderer Polizei-

und Gerichtsbeamten, Glauben beizumeſſen, mithin die mit genügender Beſtimmtheit angezeigten Frevler für ſchuldig zu erkennen, wenn ſie keinen vollſtändigen Gegenbeweis führen. 3) Die Förſter ꝛc. haben das Recht, den Frevler auf Betreten auf dem Gebiet, wo er gefrevelt hat, zu arretiren und ihn an die Lokalpolizeibehörde ſeines Wohnorts abzugeben. 4) Von den beiderſeitigen Behörden ſoll, zur Entdeckung der Frevler, alle mögliche Hülfe geleiſtet werden; namentlich wird geſtattet, daß die Spur der Forſtfrevler durch die Förſter in das fremde Gebiet verfolgt, und Hausſuchungen auf der Stelle, ohne vorherige Anfrage bei den Landesbehörden, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des mündlich zu requirirenden Ortspolizeibeamten vorgenommen werden. Dieſer hat die hierbei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenſtände in ſichere Verwahrung bringen zu laſſen, übrigens für die Hausſuchung keine Belohnung zu empfangen. 5) Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortspolizeibeamte ein Protokoll aufnehmen und eine Ausfertigung deſſelben dem requirirenden Angeber einhändigen, eine zweite Ausfertigung aber ſeiner vorgeſetzten Behörde überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1—5 fl. für jeden Beamten, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förſter oder ſonſt Jemand vom Forſtperſonale des Orts, zu den Hausſuchungen zugezogen werde. 6) Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden der beiden Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel ſo ſchleunig als möglich iſt vorzunehmen, auch beſonders bei ausgezeichneten und bedeutenden Freveln ſolche nicht bis zu den vierteljährig zu haltenden Forſtgerichten auszuſetzen, ſondern ſie in jedem einzelnen Falle ſogleich eintreten zu laſſen. 7) Die Vollziehung der Forſterkenntniſſe, nebſt der Beitreibung der dem Eigenthümer zuerkannten Entſchädigungsgelder, ſoll mit der erforderlichen Beſchleunigung bewirkt, und deshalb zu gegründeten Beſchwerden niemals Anlaß gegeben werden. — Die erkannte Geld- oder Arbeitsſtrafe wird zum Vortheil desjenigen Staats vollzogen, deſſen Behörde die Strafe erkannt hat. Der dem Waldeigenthümer zuerkannte Schadenerſatz, ſo wie die Denunziantengebühr, wo dieſe geſetzlich beſteht, werden vorzugsweiſe vor der Strafe beigetrieben. (a)

a) Verordnung vom 4. Januar 1822.

§. 355. Mit der Krone Würtemberg wurde eine gleiche Uebereinkunft zu Verhütung der Forſtfrevel getroffen. 1) Jeder der beiden Staaten läßt Uebertretungen der Forſtgeſetze (Forſtfrevel), welche durch ſeine Staatsangehörigen in dem Gebiete des andern begangen ſind, nach den eigenen Geſetzen aburtheilen, als wäre den letztern in den eigenen Waldungen von den eigenen Angehörigen zuwider gehandelt worden. 2) Die auf eigener ſinnlicher Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forſtoffizianten aus dem einen Staate bewirkt gegen den, dem andern Staate angehörigen Forſtfrevler einen vollen Beweis, und hat deſſen Verurtheilung zur Folge, wenn der Angeſchuldigte den Beweis nicht durch Gegenbeweis zu entkräften vermag. 3) Das Forſtperſonal iſt berechtigt, den Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt, zu verhaften, und ihn an die Behörde ſeines Wohnorts abzuliefern, welche Ablieferung ſogleich nach Erhebung der erforderlichen Notizen von den perſönlichen Verhältniſſen des Verhafteten zu bewerkſtelligen iſt. 4) Gegenſeitig wird zur Entdekkung Hülfe geleiſtet, und es werden Hausſuchungen auf der Stelle von den Ortsbehörden geſtattet, jedoch in Gegenwart der letztern, welche das Entdeckte verwahren laſſen, ohne für ihre Mitwirkung eine Belohnung zu empfangen. 5) Wenn der Forſtexzeß dergeſtalt durch Erkenntniß erledigt iſt, daß die Strafe vollſtreckt werden kann, ſo hat die Unterſuchungsbehörde eine beglaubigte Abſchrift der zu Protokoll genommenen Verhandlung und des zu vollſtreckenden Erkenntniſſes dem Angeber zuzutheilen, und gleiche Abſchriften ſeiner vorgeſetzten Behörde zuzuſenden, beides bei einer Strafe von einem bis fünf Gulden. 6) Die Unterſuchung und Beſtrafung wird möglichſt beſchleunigt, und namentlich veranlaßt die unterſuchende Behörde auch die Vollſtreckung des Erkenntniſſes. 7) Ueber den Schadenerſatz wird von den Behörden des Staats, wo die Uebertretung abgeurtheilt wird, und zwar in der Regel ſogleich bei der Ausſprechung der Strafe, erkannt.

Die Behörde, welche den Forſtfrevel rügt, erkennt auch über die Anzeigegebühr, deren Statthaftigkeit und Betrag nach den Geſetzen und Verordnungen des Staats feſtgeſetzt werden, von deſſen Behörde der Forſtfrevel abgeurtheilt wird. — Erkannte Geld- und Arbeitsſtrafen werden zum Vortheil jenes Staats vollzogen, deſſen Behörden ſie verhängt haben. (a)

a) Verordnung vom 17. Novbr. 1823.
b) Dieſe, ſo wie die Uebereinkunft mit der Großherzogl. Heſſiſchen Regierung, ſind noch ganz in Gebrauch und Anwendung.

§. 356. Der Wirkungskreis der Unterſuchungs- und Strafbehörden wird dahin beſtimmt: Schwere Forſtfrevel, oder ſolche, deren Beſtrafung 15 fl. überſteigt, müſſen von den Juſtiz- und Forſtbeamten gemeinſchaftlich unterſucht und beſtraft werden; die Kompetenz dieſer Stellen geht jedoch nur bis auf eine Strafe von 30 fl. oder 4 Wochen Arbeit. Steigt aber die Strafe über 30 fl., ſo wie über peinliche Verbrechen muß die Provinzregierung (gegenwärtig das Kreisdirektorium), an welche die Unterſuchungsakten einzuſenden ſind, das Straferkenntniß fällen. — Den ſtandesherrlichen Juſtizkanzleien ſteht auch in dieſem Falle die Entſcheidung zu, da ihnen konſtitutionsmäßig die Beſtrafung der Frevel zugeſtanden iſt. Die Beurtheilung der Summe, wonach die Rechtsbehörde für die zu führende Unterſuchung über die Forſtfrevel ſich richtet, ſoll nach dem durch die Anzeige derſelben erſcheinenden Belang bemeſſen werden. Ergiebt ſich aber während der Unterſuchung, daß das Vergehen höherer Art iſt, ſo muß die Unterſuchung mit der betreffenden Zivilbehörde gemeinſchaftlich fortgeſetzt, und wenn ſich am Schluſſe findet, daß die That an ſich betrachtet, eine Strafe von 30 fl. nach ſich ziehen müßte, wenn nicht beſondere Entſchuldigungen dem Frevler zu gut kommen, der Provinzregierung (dem Kreisdirektorium) der Strafanſatz überlaſſen werden, das dann zu ermeſſen hat, ob die vom Geſetz angedrohte oder eine geringere Strafe Statt finde. (a) — Dem Kreisdirektorium ſteht überhaupt die Ermäßigung der von den Aemtern und Forſtämtern angeſetzten Strafen höchſtens bis auf die Hälfte, jedoch mit Einſtimmung der Oberforſtbehörde, zu. (b) — Die in der Organiſation vom Jahr 1809 feſtgeſetzte Summe von 30 fl., bei deren Ueberſteigung der Strafanſatz den Kreisdirektorien gemeinſchaftlich mit den Oberforſtamtern zuſteht, iſt bei ſolchen Freveln, wobei mehrere Individuen zuſammengewirkt haben, nicht nach dem Geſammtbetrag der jeden Einzelnen treffenden Strafe zu berechnen, ſondern es ſollen ſich ſolche Fälle nur dann zur Strafgerichtsbarkeit dieſer höhern Stelle eignen, wenn jedes oder eines der ſtraffälligen Individuen mit mehr als 30 fl. angeſetzt werden muß; es iſt daher die Summe der einzelnen Strafanſätze nur alsdann bei Be-

urtheilung der Kompetenz der Kreisdirektorien in Anſchlag zu bringen, wenn unter den Mitſchuldigen eine ſolidariſche Verbindlichkeit eintritt. (c) — Wenn die zum viertenmale betretenen Waldfrevler entweder mit körperlicher oder Gefängnißſtrafe belegt werden müſſen, ſo ſoll jedesmal, nach vorgängiger Kommunikation der Forſtbehörde mit dem Bezirksamte, und wenn ſie das demſelben zum Ermeſſen zukommende Maaß der Strafe überſteigt, nach Einſendung an das Kreisdirektorium, dem die Strafbeſtimmung überlaſſen bleibt, die Strafe in Vollzug geſetzt werden. (d) — Die Strafkompetenz der Aemter und Forſtämter iſt dahin erweitert worden, daß ihnen der Anſatz von Forſt- und Jagdfrevelſtrafen auch über die Summe von 30 fl. gemeinſchaftlich zuſteht. (e)

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 29.
Verordnung vom 13. Mai 1809.
Verordnung vom 15. Juli 1809.
b) Organiſation von 1809, Beilage Lit. D. 9. e.
c) Verordnung vom 18. März 1811.
d) Verordnung vom 17. Novbr. 1813.
e) Verordnung vom 17. Januar 1822.
f) Dieſe Geſetze ſind mit ihren Modifikationen gegenwärtig noch in Ausübung.

Jagdgeſetze.

§. 357. In Hinſicht des Jagdbetriebes und der Jagdausübung insbeſondere wird die freie Pürſch, und zwar in den ſämmtlichen dermaligen Großherzoglichen Staaten, für aufgehoben erklärt, und Jedermann, der nicht vermöge ſeines Dienſtes oder vermöge beſonders erlangter Konzeſſion, oder auf eine andere Art dazu berechtigt iſt, bei der im Uebertretungsfall auf das Wildern geſetzten Strafe, unterſagt, ſich mit der Jagd abzugeben. (a)

a) Verordnung vom 15. Juni 1807.
b) Es iſt bisher bei dieſer Anordnung verblieben.

§. 358. In den Hofjagddiſtrikten darf kein Wild ohne ſpezielle Erlaubniß des betreffenden Vorgeſetzten vom Förſter erlegt, noch weniger von dieſem ein Treiben eigenmächtig veranſtaltet werden; der Förſter ſoll aber Aufſicht tragen und den Vorgeſetzten darauf aufmerkſam machen, wo das Wild der Feldgemarkung beträchtlich ſchädlich zu werden droht. (a)

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808. §. 52.
b) Dieſe Verordnung wird noch gegenwärtig genau befolgt.

§. 359. Als Mittel gegen die Vermehrung der ſchädlichen Waldinſekten wird das in mehreren Landestheilen ſchon beſtehende **Verbot des Meiſenfanges** erneuert und auf den ganzen Umfang des geſammten Landes in der Art ausgedehnt, daß der Meiſenfang als ein Jagd= und Forſtfrevel betrachtet und für jeden Betretungsfall mit 1 fl. 30 kr. gerügt werden ſoll. Wo ſich noch Meiſenhütten befinden, ſind ſolche von den Forſtbehörden zu zerſtören. (a)

a) Verordnung vom 21. Oktober 1808.
b) Dieſes Verbot beſteht noch in Kraft.

§. 360. Die herrſchaftlichen Jagden, ſie mögen für die Herrſchaft verwaltet werden oder an geeignete Jagdliebhaber verpachtet ſeyn, dürfen nur durch den Anſtand und Pürſchgang, mit Ausſchließung aller großen Jagdhunde, waidmänniſch benutzt werden. Verpachtete Waldreviere müſſen in der Regel dem Revierförſter wenigſtens zur Mitbegehung übertragen und derſelbe muß vom Pächter für's Schußgeld und Jägerrecht entſchädigt werden. Die Forſtinſpektionen dürfen Treibjagen erlauben, wo die reguläre Jagdbenutzung ſie erfordert, und erſtatten einen Jahrsbericht über die Jagdverhältniſſe. — Vogel= und Entenfänge ſind mit Genehmigung der Generalforſtkommiſſion zu verpachten. Die den Gemeinden und Städten zugehörigen Jagden müſſen nach denſelben Regeln behandelt werden, da die freie Pürſch aufgehoben iſt. (a)

a) Forſtinſtrukt. vom 29. Dezbr. 1808, §. 53.
b) Dieſe Verordnung iſt im Allgemeinen noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 361. Als **Nebengegenſtände der Jagd** werden die im Walde ſtockhaft gewordenen **Bienen** für ein Eigenthum des Waldbeſitzers erklärt, diejenigen aber, welche ſich nur angehängt haben, werden ihrem ſie verfolgenden Eigenthümer zur Auffaſſung, jedoch ohne Beſchädigung des Waldes, zugeſprochen. (a)

a) Verordnung vom 8. Juli 1820.
b) Dieſe Verordnung iſt durch keine neuere aufgehoben worden.

§. 362. **Jagdſchutz. Allgemeine Jagdverbote.** Es iſt den katholiſchen Schullehrern ohne Unterſchied das Jagdpachten und alle Theilnahme an denſelben unterſagt und ſtrenge verboten. Diejenigen, welche Theilnehmer an dergleichen Pachtungen ſind, haben ſich ohne weiters davon zu trennen und ſolche aufzugeben. Jene, welche ſich gegen dieſe Verfügung ungehor-

ſam zeigen, wird man anſehen und behandeln als ſolche, die ihrem Schuldienſt faktiſch entſagt haben. (a)

a) Verordnung vom 18. Juli 1815.

§. 363. Da in einigen Landesbezirken von den Landleuten Jagden gepachtet werden und oft der größere Theil einer Gemeinde an den Jagdpachtungen in einem Bezirk Theil nimmt, dieſes aber den bürgerlichen und gewerbſchaftlichen Verhältniſſen ſowohl, als den Jagden ſelbſt äußerſt nachtheilig iſt und ſo manche andere Inkonvenienzien herbeiführt, ſo wird als ein für das ganze Großherzogthum geltendes Geſetz folgendes verordnet: Es wird allen Landleuten und Handwerkern die pachtweiſe Uebernahme von Jagden, ſowohl in unmittelbaren als Afterbeſtand, auf das ſchärfſte unterſagt und ſämmtlichen Kreisdirektorien aufgetragen, hierauf genau und ſtrenge zu wachen, daß dergleichen verderbliche Pachtungen nirgends mehr Statt haben. (a)

a) Verordnung vom 14. Novbr. 1817.
b) Auf die in den vorſtehenden beiden §§. enthaltenen Verbote wegen Jagdpachtungen wird noch ſtrenge gehalten.

§. 364. Das Tragen der Flinten und Schießgewehre von ſolchen Perſonen, die nicht zur Jagd berechtigt ſind oder ſolche zu ihrer Bewaffnung mit ſich zu nehmen nöthig haben, wird ſtrenge unterſagt. (a) — Da Skribenten, beſonders diejenigen, welche auf dem Lande arbeiten, oft Gewehre und Jagdhunde mitnehmen, oder gar ſich erlauben, wirklich auf die Jagd zu gehen, ſo wird dieſes ſämmtlichen Skribenten, deren Prinzipale deshalb auch verantwortlich gemacht werden, mit dem Anhange unterſagt, daß ſie weder für ſich allein, noch in der Geſellſchaft vom Forſtperſonale, Gewehr und Jagdhunde, bei Strafe deren Konfiskation, bei ſich führen dürfen. (b) — Man findet ſich veranlaßt, die ältere forſtpolizeiliche Vorſchrift, wonach keinem Waldſchützen, Bannwarten, Feldſchützen oder Wolfskreiſer und allen niedern Waldbedienten, die den Dienſt neben einem bürgerlichen Gewerbe verſehen, der Gebrauch des Gewehrs im Walde oder Felde, ohne ausdrückliche Bewilligung der Oberforſtbehörde zu geſtatten ſey, auf das ganze Land auszudehnen. (c)

a) Verordnung vom 8. März 1815.
b) Verordnung vom 28. Auguſt 1818.
c) Verordnung vom 5. Juni 1820.
d) Dieſe Verbote werden noch ſtrenge gehandhabt.

§. 365. Wegen Ausrottung der Raubthiere ſollen die im Hühnerhauſe erſchlagenen Füchſe ein Eigenthum des Beſchädigten, die im Fiſchernetze gefangenen Fiſchottern aber ein Eigenthum des Jagdeigenthümers ſeyn, der jedoch den etwaigen Schaden am Netze zu vergüten, oder dafür das Thier abzutreten hat. (a)

a) Verordnung vom 8. Juli 1820.
b) Dieſe Verordnung iſt noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 366. Da bisher von Raben, Krähen, Dohlen und Elſtern ein Schußgeld von der Landesherrſchaft und den Gemeinden bezahlt worden iſt, weil ſolche der Jagdheege in gleichem Grade, wie der Feldkultur, für nachtheilig galten, zufolge der neuern gründlichen Einſichten in der Forſt- und Landkultur dieſe Vorausſetzung, mithin der Grund jener Einrichtung wegfällt, ſo wird die Entrichtung dieſes Schußgeldes, da wo ſolches verordnet oder hergebracht war, aufgehoben. (a)

a) Verordnung vom 8. März 1809.
b) Im Jahr 1817 iſt in einzelnen Landesgegenden dieſes Schußgeld für Raben wieder eingeführt, und 4 kr. zur Hälfte aus der Forſt-, zur Hälfte aus Gemeindekaſſen zu bezahlen angeordnet, im Jahr 1823 aber, wenigſtens die Zahlung der Hälfte des Schußgeldes aus Gemeindekaſſen, aufgehoben worden.

§. 367. Jagdſtrafgeſetzgebung. Die Wilderei macht wegen ihrer Gefährlichkeit für die Sicherheit der Waldungen und Waldbedienten, ein eigenes Verbrechen in Gemäßheit der Kreisſchlüſſe aus. Es ſollen daher 1) Wilderer, die ſich den beſtellten Jägern und Waldaufſehern, die ſie anhalten wollen, widerſetzen, wenn ihrer mehrere in Geſellſchaft bewaffnet und maskirt angetroffen werden, jeder auf zehn Jahre; wenn ſie unmaskirt, aber in Geſellſchaft und bewaffnet betreten werden, auf acht Jahre; wenn ſie unmaskirt und einzeln, jedoch bewaffnet, auch wenn unmaskirt und unbewaffnet, doch in Geſellſchaft, betreten werden, auf ein Jahr zur Zuchthausſtrafe; wenn ſie aber einzeln und unbewaffnet betreten werden, auf ſechs Wochen zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden; dabei gilt der noch für unbewaffnet, der ſein Jagdgewehr auf Erblickung der Waldaufſeher wegwirft. 2) Wilderer, die ſich nicht gewaltſam ihrer Habhaftwerdung widerſetzen, ſondern nur zu entfliehen ſuchen, ſollen um die Hälfte geringer, und 3) jene, die ſich gutwillig ergeben, nur mit einem Viertheil der obbemeldeten Strafe

belegt, wogegen 4) jenen, welche wiederholt darauf betreten worden, die ſonſt nach Unterſchied des Falles verdiente Strafe um die Hälfte verlängert wird; auch 5) es ſich von ſelbſt verſteht, daß jene Wilderer, welche durch ihre Widerſetzlichkeit Jemand um das Leben gebracht haben, als Todtſchläger gerichtet werden müſſen; übrigens 7) jedem die inſtruktionsmäßige Fanggebühr des Jägers, ſammt dem Schadenerſatz an der Wildfuhr, zuerkannt werden muß. (a)

a) Achtes Organiſationsedikt vom 4. April 1803, §. 91.
b) Dieſes Geſetz iſt, in ſoweit es nicht durch das neuere Geſetz im folgenden §. modifizirt worden iſt, noch in Ausübung.

§. 368. Da das Edikt über die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege, vom 4. April 1803, durch den Mangel einer genauern Beſtimmung des einfachen Jagdfrevels, des Wilddiebſtahls und der für ein eigenes peinliches Verbrechen erkannten Wilderei, zu ganz verſchiedenen Anſichten und ungleichen Entſcheidungen bei den Gerichten öfters Anlaß gegeben hat; ſo wird bis zur Erſcheinung eines neuen Strafgeſetzbuches folgende (theils erläuternde, theils ergänzende) Verordnung proviſoriſch erlaſſen:

1) Die Wilderei bildet zwar nach den beſtehenden Geſetzen ein eigenes peinliches Verbrechen, weil mit derſelben allemal ein vorſätzlicher, unbefugter, die öffentliche Sicherheit beſonders in den Waldungen ſo ſehr gefährdender Jagdeingriff verbunden iſt, daß Menſchenleben dadurch bedroht wird. Sie muß aber

2) ſowohl von dem Wilddiebſtahl und Wildraub, als von dem einfachen Jagdfrevel und einem bloßen Jagdexzeß um ſo genauer und ſorgfältiger unterſchieden werden, als nur die Wilderei wegen ihrer Gemeingefährlichkeit nach dem Artikel 91. des Strafedikts, der Wilddiebſtahl aber gleich andern Diebſtählen nach dem Artikel 73. 74. und 75., der Wildraub hingegen nach dem Artikel 67. deſſelben Edikts, und die einfachen Jagdfrevel, ſo wie die Jagdexzeſſe lediglich nach der beſtehenden oder künftig ergehenden Forſt- und Jagdfrevelthätigungs-Ordnung nur polizeilich zu beſtrafen ſind.

3) Damit aber dieſe verſchiedenartigen Vergehen in der Anwendung des Strafgeſetzes auf vorkommende Fälle nicht mit ein-

ander verwechſelt, und die unterſcheidenden Begriffe derſelben um ſo eher erkannt werden können, werden folgende nähere Beſtimmungen darüber ertheilt:

a) Ob irgend ein Jagdvergehen den Charakter eines peinlichen Verbrechens an ſich trage, muß eines Theils aus den perſönlichen Eigenſchaften und dem Benehmen des Angeſchuldigten, in wie fern hieraus auf eine böſe Abſicht geſchloſſen werden kann, andern Theils aber, und hauptſächlich aus der Beſchaffenheit der Ladung des Gewehrs, ob ſolche in Kugeln, Poſten oder gehacktem Blei beſtanden, dann aus dem Orte und der Zeit, wo das Jagdvergehen begangen wurde, und endlich auch aus der Beſchaffenheit des Jagdgewehrs ſelbſt, nach den allgemeinen und geſetzlichen Beweisregeln vom Richter beurtheilt werden.

b) Zum ob- und ſubjektiven Thatbeſtande der Wilderei gehören aber nicht die zufälligen, nur die Größe dieſes Vergehens und die Strafe modifizirenden Merkmale: der Maskirung, der Betretungg in Geſellſchaft, der thätlichen Widerſetzung, und der Wiederholung des Verbrechens, wie aus dem Artikel 91 des Strafgeſetzes ſelbſt klar hervorgeht.

c) Der Wilddiebſtahl unterſcheidet ſich von der Wilderei vornehmlich dadurch, daß jener in einer vorſätzlichen, unbefugten und gewinnſüchtigen Zueignung des fremden Wildes ohne Gefährdung der allgemeinen Sicherheit beſteht, die Wilderei hingegen allemal eine unbefugte gewaltthätige Verletzung des Jagdrechts ſelbſt, und zwar mit beſonderer Gefährdung der allgemeinen Sicherheit erfordert.

d) Der Wilddiebſtahl kann in das Verbrechen des Wildraubs übergehen, wenn die rechtswidrige Bemächtigung eines fremden Wildes zugleich mit einem perſönlichen Angriffe des Inhabers oder Bewahrers (nach dem Artikel 67 des Strafedikts) unternommen wird.

e) Von dieſem Wildraub unterſcheidet ſich aber die Wilderei darin, daß jener eine Entwendung mit verübter oder ernſtlich angedrohter Gewaltthätigkeit an der Perſon des

Wildbeſitzers, letztere hingegen nur eine unbefugte gewaltthätige Ausübung des einem Andern zuſtehenden Jagdrechts mit Gefährdung der allgemeinen Sicherheit vorausſetzt.

f) Der Jagdfrevel beſteht zwar auch in einem vorſätzlichen unbefugten Eingriff in das Jagdrecht eines Andern; er unterſcheidet ſich aber weſentlich:

α) von dem Wildereiverbrechen durch den Mangel jeder ob- und ſubjektiven Gefährlichkeit für die allgemeine und beſondere Sicherheit der Waldungen und Forſtbedienten;

β) von dem Wilddiebſtahle beſonders darin, daß dieſer ſtets auf eine Verletzung des Eigenthumsrechts an einem Stücke Wild in diebiſcher Abſicht, der Jagdfrevel hingegen nur auf eine jedoch ungefährliche Verletzung des hohen oder niedern Jagdrechts im Allgemeinen ohne diebiſche Abſicht gerichtet iſt.

g) Unter Jagdexzeſſen werden endlich nur ſolche Jagdvergehen verſtanden, welche von einer an ſich erlaubten Handlung in eine ſchuldhafte oder indirekte Verletzung eines fremden Jagdrechts übergehen, und gewöhnlich nur durch einen Mißbrauch des eigenen Rechts oder durch Ueberſchreitung ſeiner Befugniß von einem Jagdberechtigten begangen werden.

4) Der durch Jagen auf offenem Felde außerhalb gefriedeter Waldungen bei hellem Tage und ohne Widerſetzlichkeit gegen den Jagdberechtigten oder deſſen Aufſeher verübte einfache Jagdfrevel wird im erſten und zweiten Betretungsfalle nur polizeilich, im letzten jedoch mit doppelter Schärfe gerügt; im dritten Falle aber nach den Geſetzen auf den Wilddiebſtahl analogiſch mit den auf Garten- und Felddiebſtähle geſetzten Strafen peinlich behandelt.

5) Was die Theilnahme an den obengenannten verſchiedenen Vergehen betrifft, ſo iſt gegen ſolche Theilnehmer, welche zu Begehung einer Wilderei, eines Wildraubs oder eines größern Wilddiebſtahls, wofür im Zweifel der des Hochwildes immer zu halten iſt, unmittelbar mitgewirkt haben, nach dem Artikel 78 des Strafedikts die nämliche Strafe, wie gegen den Verbrecher ſelbſt, und nur, wo beſondere

Milderungsgründe vorhanden ſind, eine geringere Strafe zu erkennen. Andere mittelbare Theilnehmer werden mit einer angemeſſenen Polizeiſtrafe belegt.

6) Bei jedem Straferkenntniſſe über Wilderei, Wildraub und Wilddiebſtahl muß zugleich auf Erſatz des Schadens und Konfiskation des Jagdzeugs oder Gewehrs, ſo wie bei eigentlichen Wilderern noch auf das Verbot, künftig Gewehr zu führen, ausdrücklich miterkannt werden.

7) In Anſehung des Verfahrens bei den Unterſuchungen und des Beizugs der Forſtämter zu denſelben wird es nach den vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen ferner gehalten (a).

a) Verordnung vom 4. Dezember 1823.
b) Dieſes Geſetz beſteht noch gegenwärtig fort.

§. 369. In Hinſicht der von **fremden Unterthanen** begangenen Jagdfrevel ſollen, nach Uebereinkunft mit dem Großherzogl. Heſſiſchen Miniſterio, in Zukunft die in den beiderſeitigen Landen verübten Jagdfrevel nicht von der zur Jagd berechtigten Herrſchaft, ſondern von der Territorialherrſchaft gethätigt werden (a).

a) Verordnung vom 21. Dezbr. 1813.
b) Dieſe Anordnung iſt bis jetzt noch nicht aufgehoben worden.

§. 370. Zur **Beifangung der Wilderer** ſollen, wegen der durch die im hieſigen Hardtwald herumziehenden fremden Burſche gefährdeten öffentlichen Sicherheit in der Nähe der Großherzogl. Reſidenz, alle, ſowohl Zivil- als Militärjäger und Huſaren, jeden betretenden Wilderer handfeſt machen, und zu ſolchem Behufe auf jeden, der ſich zu widerſetzen oder zu entfliehen ſucht, ohne einigen Unterſchied und ohne alle Verantwortlichkeit für die Jäger oder ſonſtige Vollzieher dieſes Befehls, Feuer geben (a).

a) Verordnung vom 23. Oktbr. 1806.
b) Dieſe Verordnung, welche bloß für den Hardtwald bei Karlsruhe gegeben war, und keine Anwendung auf das übrige Land hatte, hat in der neuern Zeit einige Abänderungen erlitten, und ſind insbeſondere die Forſtbedienten angewieſen worden, ſich nach der altbadiſchen Verordnung vom 14. März 1791 zu benehmen.

Zweite Abtheilung.

Die Forſt- und Jagdgeſetze der an das Haus Baden als Eigenthum gefallenen Länder und Ländertheile. — Von der älteſten Zeit bis zu ihrer Einverleibung.

§. 371. Bei dem Länderzuwachs, den das Großherzogthum ſeit dem Jahr 1803 erhielt, umfaßten von der Zeit an die Veränderungen, welche mit dem Forſt- und Jagdweſen des Landes vorgenommen wurden, auch die demſelben neu einverleibten Länder und Ländertheile. Die für die meiſten derſelben bis dahin gegebenen Forſt- und Jagdgeſetze, welche den beſondern Verhältniſſen der Länder angepaßt waren, blieben aber zum Theil und in ſo weit fortbeſtehen, als ſie durch keine neuern oder durch die Ausdehnung der für die alten Eigenthumslande gegebenen Geſetze auf die neuen Ländertheile aufgehoben wurden. —

Dieſer Umſtand macht es um ſo mehr nothwendig, die Forſt- und Jagdgeſetze dieſer Länder, bis zu dem Zeitpunkt, wo ſie dem Großherzogthum Baden einverleibt wurden, hier aufzunehmen. —

A.

Die ehemaligen Churpfälziſchen Forſt- und Jagdgeſetze. — Vom Jahr 1557 bis zum Jahr 1801.

§. 372. Von der ehemaligen Churpfalz, oder der Rheinpfalz, fiel ein Theil des auf der rechten Rheinſeite gelegenen Landes dem Hauſe Baden zu, daher auch vorzugsweiſe diejenigen Geſetze, welche für dieſe Ländertheile insbeſondere gegeben ſind, neben

den, die ſich über das ganze Land ausdehnen, angeführt werden ſollen (a).

a) Die Pfalz, auch die Pfalzgrafſchaft am oder bei Rhein, und zum Unterſchied von der in Altbaiern gelegenen Oberpfalz auch die Unterpfalz genannt, worde ſchon frühe von Pfalzgrafen regiert (ſeit 977). Die neuere Pfalzgrafſchaft wurde (1147) von Konrad von Staufen geſtiftet. Unter Ruprecht I. kam (1354) die Churwürde an die Pfalz. —

Mit dem Churfürſten Ottheinrich, der 1556 zur Regierung kam, erloſch (1559) die alte Churlinie. Nach dem eingeführten Rechte der Erſtgeburt, und nach Erbverträgen, folgte die pfalzgräflich Simmeriſche Linie, und mit ihr Friedrich III., Herzog von Simmern, als Churfürſt von der Pfalz. Deſſen Sohn, Ludwig VI., der nach ihm (ſeit 1576) regierte, ſtarb 1583, als ſein Sohn, Friedrich IV., noch minderjährig war, daher ſein Vaters Bruder Johann Caſimir die Vormundſchaft übernahm, und als dieſer 1592 ſtarb, trat Friedrich IV. die Regierung an. Bei deſſen Ableben (1610) erhielt Pfalzgraf Johann II. die Vormundſchaft über den minderjährigen Nachfolger Friedrich V., der 1614 ſelbſt die Regierung übernahm. Dieſer ſtarb 1632, und weil ſein Sohn Karl Ludwig minderjährig war, ſo wurde dem Pfalzgrafen Ludwig Philipp von Simmern die Vormundſchaft aufgetragen, bis Karl Ludwig 1635 die Regierung antrat. Durch den weſtphäliſchen Friedensſchluß erhielt er mit den rheinpfälziſchen Landen die achte Churwürde, verlor aber mit der alten Churwürde die obere Pfalz und das Erztruchſeſſenamt, die dem Churfürſten von Baiern verblieben. Er ſtarb 1680, und mit ſeinem Sohn und Nachfolger Karl, der nur 5 Jahre regierte, ging die Pfalz-Simmeriſche Kurlinie in ihrem Mannsſtamme zu Ende. Dieſer folgte die Neuburgiſche Linie, welche die beiden Herzogthümer Jülich und Berg mit den Herrſchaften Ravenſtein ꝛc. indeſſen an ſich gebracht hatte, in der Churwürde, und mit ihr Herzog Philipp Wilhelm in der Regierung der Pfalz. Dieſer ſtarb 1690, und ſein Sohn Johann Wilhelm war ſein Nachfolger, der (1708) in die alte Churwürde, in das Erztruchſeſſenamt und in den Beſitz der Oberpfalz wieder eingeſetzt wurde, welches er aber 1714 abermals verlor; er blieb unentſchädigt, und ſtarb 1716 ohne Erben. Churpfalz fiel an ſeinen jüngern Bruder, Karl Philipp. Dieſer ſtarb 1742, und beſchloß die Neuburgiſche Linie. — Der Nachfolger in der Churwürde war Karl Theodor, Pfalzgraf zu Sulzbach. Die Baieriſchen Erbſtaaten wurden 1777 mit der Pfalz vereinigt. Karl Theodor ſtarb 1799, und Maximilian Joſeph war Nachfolger in der Regierung, welche er nur 2 Jahre über die Pfalz ausübte.

Durch den Lüneviller Frieden (1801) mußte die Rheinpfalz zu Gunſten anderer Fürſten abgetreten werden, und es kamen davon die Oberämter Bretten, Heidelberg und Ladenburg, ſpäter aber, durch die über das Fürſtenthum Leiningen erlangte Souveränität, auch die Oberämter Boxberg und Mosbach an das Haus Baden.

§. 373. Die in dem oben bezeichneten Zeitraum gegebenen Forſtverordnungen ſind folgende:

1557, April 21. Verführung des Brennholzes auf den Neckar.

(Nur in Manuſkript in dem Landesarchive vorhanden.)

1593, Mai 26. Verführung des Brennholzes auf den Neckar.

(In Manuſkript im Landesarchive.)

15.., Juni. Forſt- und Waldordnung für die Pfalzgrafſchaft am Rhein (a).

(Nur in Manuſkript vorhanden.)

1600, April 23. Beobachtung des Waldſchluſſes.

(Iſt in Manuſkript vorhanden.)

1605. Verführung des Holzes auf dem Neckar und Rhein.

(Nur in Manuſkript vorhanden.)

1711, Septbr. 1. Churpfälziſche Forſt- und Waldordnung.

(Iſt beſonders gedruckt erſchienen, auch in Dr. Janſon's Materialien zu einem künftigen Geſetzbuche für die Churpfälziſchen Lande. Heidelberg, 1792. 1r Th. S. 209 u. f. zu finden.)

1719, März 13. Verführung des Holzes auf den Neckar und Rhein.

(Beſonders gedruckt erſchienen.)

1740, März 23. Benutzung des Eckerichs.

(Moſers Forſtarchiv. 20r Bd. S. 217.)

1743, Juni 18. Allgemeine Beſtimmungen.

1744, Septbr. 5. Abhaltung der Waldrugen.

1745, März 20. Meß- und Handlohnsgebühren.

(Moſers Forſtarchiv. 20r Bd. S. 162.)

1745, Mai 22. Tagsgebühren der Forſtbedienten bei Holzabgabeu an Gemeinden.

1747, Januar 27. Forſtgebührenbezug.

1749, Mai 23. Eckerichbenutzung.

1750, Auguſt 19. Strittige Waldgerechtſame.

1752, Mai 2. Handlohn von Holzverkäufen zu Tilgung von Gemeindsſchulden.

1758, Juni 8. Holzabgaben an die Unterthanen.

1765, Mai 3. Anſatz der Forſtgebühren.

1765, Auguſt 5. Benutzung des Bucheleckerichs.

1767, April 28. Behandlung der Foreſtalſachen.

1767, Septbr. 25. Den Waldſchluß betreffend.

(Moſers Forſtarchiv. 27r Bd. S. 180.)

1769, April 4. Nachtweiden in den Waldungen.

1769, April 4. Abgabe des Bügergabholzes.

1769, April 26. Gebühr der Jägerburſche bei Holzabgaben an Gemeinden.

1771, Auguſt 13. Baumanpflanzungen.
1772, Juli 4. Waldfrevel.
1773, Septbr. 21. Frevelthätigungen über Adminiſtrationswaldungen.
1773, Novbr. 10. Eckerichsrecht.
1776, Dezbr. 11. Behandlung der Foreſtalſachen.
1777, Mai 16. Holzverſteigerungen.
1777, März 7. Forſtgebühren.
1777, Septbr. 10. Güterankauf von Förſter und Wolfskreiſer.
1777, Septbr. 15. Verwaltung der geiſtlichen Aaminiſtrationswaldungen.
1777, Oktbr. 22. Bauholzabgaben an Forſt= und Zivildiener.
1777, Novbr. 18. Gemeinſchaftliche Unterſchriften der Berichte.
1777, Novbr. 28. Frevelthätigung.
1777, Dezbr. 9. Frevelthätigung.
1778, Jan. 28. Aufhebung der zwiſchen Gemeinden und Forſtbedienten abgeſchloſſenen Kontrakte.
1778, Juli 1. Zahlung der Forſtgebühren.
1778, Oktbr. 31. Steigern des Holzes von Förſter.
1779, Febr. 3. Verfahren bei Forſtfrevelunterſuchungen.
1779, Mai 4. Aufmachen des Gipfel= und Reiſigholzes.
1780, Dezbr. 20. Frevelthätigungen.
1783, März 22. Vermeſſung und Kartirung der Waldungen.

(Moſers Forſtarchiv. 3r Bd. S 255. Daſelbſt 20r Bd. S. 190.)

1784, Febr. 15. Pfändung der Forſtfrevler.
1785, Septbr. 23. Holzerforderniſſe aus gemeinen Waldungen.

(Moſers Forſtarchiv. 22r Bd. S. 99.)

1786, Septbr. 6. Forſtgebührenbezug.
1787, April 27. Errichtung eines Hofkammerforſtamts.

(Moſers Forſtarchiv. 1r Bd. S. 30. Daſelbſt 20r Bd. S. 205.)

1787, April 27. Inſtruktion für den Kammeralforſtamtskommiſſär.

(Moſers Forſtarchiv. 1r Bd. S. 37.)

1787, April 27. Inſtruktion für die Forſtmeiſter.
(Moſers Forſtarchiv. 1r Bd. S. 40.)

1787, April 27. Inſtruktion für die Förſter.
(Moſers Forſtarchiv. 1r Bd. S. 45.)

1787, April 27. Inſtruktion für die Kammeralrezeptoren.
(Moſers Forſtarchiv. 1r Bd. S. 49.)

1787, Juli 20. Erſparung des Eichenbauholzes.
(Moſers Forſtarchiv. 1r Bd. S. 271. Daſelbſt 22r Bd. S. 137.)

1787, Auguſt 23. Kontrolle gegen Waldfrevler.

1789, März 30. Einrichtung des Kammeralforſtweſens.
(Moſers Forſtarchiv. 6r Bd. S. 331.)

1789, April 1. Forſteinrichtung in den Gemeindswaldungen.

1789, Juli 31. Erſparung des Bauholzes.
(Moſers Forſtarchiv. 6r Bd. S. 339.)

1789, Novbr. 9. Zuziehung der Forſtbehörden zu den gemeinen Holzverſteigerungen.

1789, Novbr. 25. Holzflößen.
(Moſers Forſtarchiv. 22r Bd. S. 130.)

1791, Januar 2. Verflößen des Holzes.
(Moſers Forſtarchiv. 9r Bd. S. 339.)

1796, Juni 17. Anſtalten bei entſtehenden Waldbränden.
(Moſers Forſtarchiv. 20r Bd. S. 213.)

1797, Novbr. 17. Verkauf der Baumrinden.
(Moſers Forſtarchiv. 22r Bd. S. 112.)

1798, Juni 20. Frevelthätigung.
(Moſers Forſtarchiv. 7r Bd. S. 299.)

1798, Juli 4. Forſtgebühren.
(Moſers Forſtarchiv. 25r Bd. S. 272.)

1798, Dezbr. 19. Wald- und Strafordnung für den Ziegelhäuſer Forſt.
(Iſt beſonders gedruckt worden.)

1799, Mai 7. Forſtgebührenbezug in Gemeindswaldungen.

1800, Febr. 10. Diätenbezug.

1801, Febr. 26. Forſtgebührenbezug in Gemeindswaldungen.

1801, Mai 26. Vertilgung der Kiefernraupen.
(Moſers Forſtarchiv. 26r Bd. S. 153.)

1801, Juni 1. Forſtgebührenbezug in Gemeindswaldungen.

a) Dieſe Forſt- und Waldordnung iſt wahrſcheinlich diejenige, welche vom Churfürſten Friedrich IV. im Juni des Jahrs 1595 erlaſſen worden iſt, indem ſich auf dieſe in ſpätern Verordnungen oft bezogen wird. Dieſer Forſtordnung ſcheint auch noch eine vom Jahr 1565 vorangegangen zu ſeyn, weil auch darauf zuweilen hingewieſen wird.

b) Alle diejenigen Forſt- und Jagdverordnungen, bei welchen nicht bemerkt iſt, wo ſie in extenso zu finden, ſind als Generalverfügungen an die Forſt- und andern Landesbehörden gedruckt erlaſſen worden. Außer den wenigen derſelben, welche in von Moſers Forſtarchiv aufgenommen worden ſind, kommen ſie in keiner Sammlung vor, ſondern ſie ſind theils aus dem in Mannheim befindlich geweſenen Archive, theils aus Forſtregiſtraturen zum Gebrauch für dieſe Geſetzſammlung beigebracht worden.

§. 374. Die Jagdverordnungen ſind folgende:

1693, Dezbr. 10. Die Wilderei betreffend.
(Iſt nur in Manuſkript vorhanden.)

1702, Septbr. 3. Jagdrecht der Vaſallen.

1709, Febr. 21. Beſtrafung der Wilddiebe.
(Dieſes Geſetz iſt der Forſtordnung von 1711 angehängt.)

1727, Juni 5. Die Wilddieberei betreffend.

1751, Juni 11. Jagdfrohnden.

1764, Jan. 18. Jagdausübung der Begüterten und der von Adel.

1776, Jan. 8. Unterſuchung geringer Jagdfrevel.

1781, März 7. Jagdausübung.

1789, Septbr. 29. Wegſchießen des kleinen Wildprets.

1790, Juli 8. Unterſuchung wegen Wildſchaden.

Außerdem handeln die beiden Forſt- und Waldordnungen von 15.. (1595) und 1711, erſtere in ihrem zweiten, letztere in ihrem dritten Theil, ganz vom Jagdweſen. —

Als Hauptgeſetz iſt die Churfürſtliche Forſt- und Waldordnung von 1711, welche auf die in vielen Stücken ſehr zweckmäßige Forſt- und Waldordnung von 15.. (1595) gegründet iſt, zu betrachten. — Sie fand nicht nur bis zum Jahr 1801, neben den dieſelbe erläuternden und ergänzenden Generalverfügungen, allgemeine Anwendung, ſondern ſie iſt auch gegenwärtig noch, in Hinſicht der Punkte und Beſtimmungen, welche nicht durch neuere Verordnungen abgeändert oder aufgehoben ſind, und in den Punkten, worüber in der allgemeinen Forſtgeſetzgebung nichts beſtimmt iſt, als ein für die ehemals churpfälziſchen Landestheile gültiges Geſetz anzuſehen. —

Forſtgeſetze.

§. 375. In der Verfaſſung des Forſtweſens war in der Churpfalz früher, als in vielen andern deutſchen Staaten, Regelmäßigkeit und Ordnung eingeführt worden, und das Forſtweſen überhaupt hatte eine Feſtigkeit erhalten, wodurch es ſich beſonders auszeichnete. Die vielen deßhalb erlaſſenen ſehr zweckmäßigen Geſetze und Verordnungen geben den Beweis dafür.

§. 376. Die Direktion des Forſt- und Jagdweſens war ſchon im Anfange des vorigen Jahrhunderts einem Oberjägermeiſter- und Oberforſtamt übertragen, welches aus dem Oberjägermeiſter, dem Oberforſtmeiſter und andern Forſtverſtändigen zuſammengeſetzt war. Demſelben lag die Leitung der ganzen Forſt- und Jagdverwaltung ob, und es war nur in wichtigen Gegenſtänden von der Hofkammer abhängig, von welcher die Entſcheidungen ausgingen (a). — Später wurde beſtimmt: „Obgleich das Oberjägermeiſter- und Forſtamt die demſelben übertragene Aufſicht in den geſammten Kameralforſten und Waldungen behalten, und die Forſtbedienten demſelben unmittelbar untergeordnet bleiben ſollen; ſo wird es doch der allgemeinen Finanzverfaſſung angemeſſen gefunden, dem Hofkammerkollegio eine Mitwirkung im Kammeralforſtweſen zu geben, indem die Forſtnutzungen einen bedeutenden Theil der landesherrlichen Gefälle bilden, und den von der Hofkammer abhängenden Rezepturen nicht wohl von einer andern Behörde Weiſungen ertheilt werden können. Zu dieſem Ende ſollen in Zukunft alle über Forſtfrevelthätigungen, Hackwalds- und Eckerichsbegebungen und Verſteigerungen von den Kameral- und Forſtbedienten abgehaltene Protokolle dreichfach zur Hofkammer eingeſchickt, und von ſolcher, auf vorgängige Kommunikation mit dem Oberjägermeiſter- und Forſtamt, die Genehmigung an die einſchlagende Kammeralbehörde unmittelbar ertheilt werden. Es darf daher auch keine Holzabgabe oder ſonſtige Waldnutzung ohne ertheilte Kammeralentſchließung Statt finden; die Kammeralrezeptoren und Forſtbehörden haben ſich zuvor darüber zu benehmen, an das Oberforſtamt und dieſes an die Hofkammer zu berichten, wo von der Letztern dann die Genehmigung ertheilt wird (b).“

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711.
b) Verordnung vom 28. April 1767.

c) Hiernach blieb das Oberjägermeiſter- und Forſtamt nur eine Mittelſtelle zwiſchen der Direktion und den Verwaltungsſtellen, und ſtand mit den Oberämtern, womit es ſchon früher gleich geſtellt war, in gleichen Verhältniſſe.

§. 377. Später wurde ein beſonderes Forſtkollegium unter der Benennung: Hofkammerforſtamt, konſtituirt, welchem beſonders die Beſorgung des Forſtweſens in den Kammeralwaldungen oblag. Das Oberforſtamt behielt jedoch die Oberaufſicht und geſetzgebende Macht über die geiſtliche, Anminiſtrations-, Gemeinds- und Privatwaldungen, und die Anordnung und Beſtimmung der Wirthſchaft in denſelben. —

Das Hofkammerforſtamt war zuſammengeſetzt: aus dem Hofkammerpräſidenten, dem Oberjägermeiſter, dem Oberforſtmeiſter, dem Hofkammerdirektor, einem Hofkammerrath als Forſtkommiſſarius, einem Forſtrath, und einem Hofkammerſekretär.

Das Oberforſtamt beſtand: aus dem Oberjägermeiſter, dem Oberforſtmeiſter, einem Forſtrath und Sekretär (a).

a) Verordnung vom 27. April 1787.

b) Dieſe Einrichtung blieb bis zu dem Uebergang des Landes an das Haus Baden beſtehen, wo das Forſt- und Jagdweſen in der Pfalz der damaligen Generalforſtkommiſſion untergeordnet wurde.

§. 378. Der Wirkungskreis des Hofkammerforſtamts beſteht überhaupt in den Anordnungen zur Verbeſſerung der Kammeralwaldungen, worüber daſſelbe ſich zu berathen, Entſchließung zu faſſen, und ſolche unmittelbar an die Kammeral- und Forſtbediente zu erlaſſen hat. Die Gegenſtände derſelben ſind: die Generalaufſicht über alle Kammeralwaldungen der ganzen untern Pfalz; — deren forſtmäßige Erhaltung, Anbau und Nutzung; die Abtheilung derſelben in Schläge; die Beſtimmung der Abgabe des Bau-, Nutz-, Holländer- und Brennholzes zum herrſchaftlichen Gebrauch oder zum Verkauf; die Regulirung und Genehmigung der Holzpreiſe, der Hauer-, Schlittler-, Aufſetzer- und Transportlöhne; die Beſtimmung des Natural- und Geldertrags jeder Holzgattung; der An- und Verkauf ganzer Walddiſtrikte; die Beſtimmung des Verkaufs, der Verſteigerung oder ſonſtigen Verwendung des Bau-, Nutz- und Brandholzes; die Beſorgung der Beſaamung junger Schläge; die Regulirung und Abgabe der Hackwaldungen und deren Verſteigerung; den Anſchlag und die Beſtimmung des Eckerichs und deſſen Verſilberung; die Zuhängung der Walddiſtrikte; die Beiſchaffung des Saamens zu den

Waldkulturen; die Grenzberichtigung und Verſteinung der Waldungen; die Grabenanlagen zu Waldeinfaſſungen; die Forſtfreveltähtigungen und ſonſtige dergleichen Beſtrafungen; die Anordnung der Waldnebennutzungen, als Harzreißen, Ruß- und Pechbrennen ꝛc., ſo wie alles, was noch in das Forſtweſen einſchlägt, zum Wirkungskreis des Hofkammerforſtamts gehört. — Die Kammeral- und Forſtbediente ſtehen in allem, was das Kammeralforſtweſen betrifft, allein unter das Hofkammerforſtamt, von welchem ſie unmitelbare Befehle zu empfangen haben. Wenn ſie ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen, ſo hat das Forſtamt darüber an den Regenten Anzeige und Vorſchläge zu machen, wie dergleichen Vergehen zu beſtrafen ſind. — Das Hofkammerforſtamt hat überhaupt in wichtigen Fällen und in Gegenſtänden, worin die Meinungen der Mitglieder getheilt ſind, die Gründe und Gegengründe zur höchſten Entſcheidung vorzulegen (a).

a) Verordnung vom 27. April 1787.

b) Dieſer Wirkungskreis ging mit der Auflöſung des Hofkammerforſtamts an die Generalforſtkommiſſion über.

§. 379. Die Geſchäftsverhältniſſe des Forſtkommiſſärs insbeſondere beſtehen in den von ihm im Kollegio zu erſtattenden Vorträgen über alle vorkommende Betreffe. Alle noch nicht vermeſſenen Kammeralwaldungen müſſen unter ſeiner Direktion vermeſſen, abgeſchäzt, eingetheilt und deren jährlicher Ertrag beſtimmt werden. Er hat Vorſchläge über die forſtmäßige Bewirthſchaftung, Anpflanzung ꝛc. der Waldungen und wie der Holzverkauf befördert werden kann, zu machen; für die Anſchaffung von Saamen und Vornahme der Kulturen zu ſorgen. Er muß über alles, was in den Kammeralforſten vorgeht, ein wachſames Auge haben, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit die Forſten ſelbſt bereiſen und nachſehen, wie die erlaſſenen Anordnungen von dem Behörden befolgt werden, auch was zu verbeſſern ſeyn möchte, bemerken, und dem Kollegio Vortrag machen (a).

a) Verordnung vom 27. April 1787.

b) Die Stelle eines Forſtkommiſſärs, welche in jeder Hinſicht eine ſehr zweckmäßige Kontrolle gegen die Forſtbehörden war, hat mit der Auflöſung des Hofkammerforſtamts ganz aufgehört.

§. 380. Für die äußere Forſtverwaltung wurden ſchon frühe Jägermeiſter, Forſtmeiſter, Förſter und Jäger zur Handhabung der Gerechtſame, welche der Herrſchaft in den Waldungen zuſtehen, ſowohl, als auch zur Ausführung der An-

ordnungen in Hinſicht der Behandlung der Waldungen, Jagden und Fiſchwaſſer, beſtellt (a). Später, und nach Errichtung des Oberforſtamts kommen Forſtmeiſter, Oberförſter, Waldförſter, Forſtknechte ꝛc. vor (b). — Seit der Errichtung des Hofkammerforſtamts beſteht das verwaltende Forſtperſonale nur in Forſtmeiſter und Förſter, nebſt dem erforderlichen Huth- und Aufſichtsperſonale. — Seitdem wurde der Einfluß der Kammeralrezepturen auf die Forſtverwaltung noch weiter ausgedehnt, indem ſie gemeinſchaftlich mit den Forſtbehörden zu handeln hatten, und in allen Forſtſachen gemeinſchaftliche Berichte mit den Forſtmeiſtereien erſtatten mußten (c). —

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595). Der Jägermeiſter ſcheint die Perſon geweſen zu ſeyn, welche diejenige Mittelſtelle bildete, die ſpäter das Oberforſtamt ausmachte, und die Stelle eines Oberjägermeiſters verſahe.

b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711.

c) Inſtrukt. für die Kammeralrezeptoren, vom 21. Mai 1787.

d) Die Forſtmeiſter, Förſter ꝛc. beſtehen noch jetzt fort, der Einfluß der Kammeralrezeptoren (jetzige Domänenverwaltungen) auf das Forſtweſen hat aber ganz aufgehört.

§. 381. Die Dienſtverhältniſſe des Forſtperſonale. — Zur beſſern Beförderung der Gegenſtände, und um eine genaue Auskunft ertheilen zu können, hat ſich jedesmal die Kammeral- mit der Forſtbehörde zu benehmen, den vorwürfigen Gegenſtand gründlich einzuſehen, und zu überlegen, und den Bericht, einſtimmig oder nach Verſchiedenheit der Meinungen, unter Bezug auf das gemeinſchaftliche Benehmen, zu erſtatten (a). — Die von den Rezeptoren nach genommener Einſicht und mit der Forſtmeiſterei überſchlagenen Benutzung der Holzgefälle, ſind zugleich von dem Forſtmeiſter, oder in deſſen Abweſenheit, von den einſchlägigen Förſtern mit zu unterſchreiben, auch müſſen die von den Forſtmeiſtereien zu erſtattenden Berichte von den Rezepturen beurkundet werden (b). — Die Forſtmeiſter haben, in Hinſicht der Kammeralwaldungen, allein vom Kammeralforſtamt Befehle anzunehmen; ſie ſtehen allein unter demſelben, und haben dahin unmittelbar ihre Berichte zu erſtatten. Dieſe müſſen gemeinſchaftlich mit der Kammeralbehörde entworfen und von beiden unterſchrieben werden, wenn nicht ein einſeitiger Bericht gefordert wird, oder es die Monatsberichte ſind, welche ſie von den Förſtern einzuziehen und einen ſummariſchen Bericht an das Forſtamt einſeitig zu erſtatten haben (c). Sie ſollen ſich ſchriftlich wegen den

Geſchäften der Holzanweiſungen, Abzählungen und Verſteigerungen benehmen. Die Kammeralbehörden ſollen die Holzverſteigerungsprotokolle nicht länger, als höchſtens 3 Tage, zurückbehalten (d). —

a) Verordnung vom 11. Dezbr. 1776.
b) Verordnung vom 18. Novbr. 1777.
c) Inſtrukt. für die Forſtmeiſter, vom 27. April 1787.
Inſtrukt. für die Kammeralrezeptoren, vom 21. Mai 1787.
d) Verordnung vom 30. März 1789.
e) Auch dieſe Dienſtverhältniſſe haben aufgehört, und ſind an deren Stelle die neu eingeführten getreten.

§. 382. In Hinſicht der Beſtellung des Forſtperſonals ſollen die Forſtmeiſter, die Kammeralbediente und die Förſter darüber, daß ſie ſowohl ihre Inſtruktion, als auch alle vorhandene oder noch erfolgende Verordnungen und alle ihnen vom Kammeralforſtamt zugehenden Befehle genau befolgen wollen, bei dem Kammeralforſtamt Pflichten ablegen (a).

a) Inſtrukt. für die Forſtmeiſter, vom 27. April 1787.
Inſtrukt. für die Kammeralrezeptoren, vom 21. Mai 1787.
Inſtrukt. für die Förſter, vom 27. April 1787.

§. 383. In Betreff der bürgerlichen Verhältniſſe des Forſtperſonals, beſonders des Betriebs von bürgerlichen Gewerben, dürfen die Forſtmeiſter, Oberförſter und Forſtknechte weder Holzhandel treiben, noch auch Holz bei den Verſteigerungen für ſich oder in Gemeinſchaft kaufen, oder Fiſchwaſſer pachten (a). — Den ſämmtlichen Förſtern und Wolfskreiſern wird die Ankaufung der den herrſchaftlichen Waldungen nahe gelegenen, auch in den Wald ſelbſt ziehenden Güter, bei Strafe der Einziehung, gemeſſenſt unterſagt (b). —

a) Forſtordn. vom 2. Dezbr. 1711. §. 10.
Verordnung vom 31. Oktbr. 1787.
b) Verordnung vom 10. Septbr. 1777.
c) Dieſe Verordnungen ſind noch in Anwendung.

§. 384. Das Dienſteinkommen des Forſtperſonale. Für die Anweiſung des Holzes zu herrſchaftlichen, Kirch- und Schulgebäuden haben die Forſtbediente ſich mit ihrer Diät zu begnügen, im übrigen aber ſoll alles weitere Zechen und Zehren eingeſtellt werden. Die gewöhnlichen Forſtgeſchäfte haben ſie auf ihre Koſten zu verrichten, bei Jagden, herrſchaftlichen Holzverkauf und andern außerordentlichen Geſchäften, und wenn ſie über Nacht ausbleiben, ſoll ihnen die geordnete Diät verabreicht werden (a). —

Dieſer Diätenbezug darf nur dann Statt haben, wenn Forſtbediente außerhalb ihren Bezirk auf Jagden gefordert, oder wegen Holzverkäufen verſchickt werden und dabei über Nacht ausbleiben (b). — In dem Fall, wo der Forſtmeiſter zugleich ein Forſtrevier zu verwalten hat, und in Bezug der Beſoldung beider Stellen iſt, werden bloß die Forſtmeiſterdiäten bewilligt, derſelbe iſt aber nie zu den Diäten von beiden Stellen zugleich berechtigt (c).

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711. §. 9. u. 13.
b) Verordnung vom 6. Septbr. 1786.
c) Verordnung vom 10. Februar 1800.

§. 385. Bei Bereiſung der Kammeralwaldungen darf weder der Oberjägermeiſter, noch der dabei befindliche Forſtbedienter, Diäten anrechnen; ſo wie die Forſtmeiſter die jährliche Grenzbereitung ohne Anrechnung von Diäten vornehmen müſſen. Kein Forſtbedienter darf für herrſchaftliche Holzanweiſung einige Diät anrechnen, für die übrigen Holzanweiſungen ſoll ihnen der Käufer die Gebühr, der Holzordnung gemäß, bezahlen (a). Da einige Forſtbediente, anſtatt der in der Forſtordnung vorgeſchriebenen Tagsgebühr bei Anweiſung und Abgebung von nothdürftigem Holz an die Gemeinden, ſich 3—4 und mehrere Bäume nicht allein eigenmächtig anweiſen, ſondern auch den Gemeinden aufbürden, ſolche in der Frohnde beizuführen; ſo wird ſolches den Forſtbedienten ernſtlich unterſagt und ſie angewieſen, daß ſie ſich mit der in der Forſtordnung ausgedrückten Gebühr lediglich zu begnügen haben (b). — Wegen gewaltſamen Erpreſſungen bei Anweiſung des gemeinen Gabholzes ſoll künftig bei Anweiſung und Anſchlagung der herrſchaftlichen Waldaxt, welches den Forſtmeiſtern und Förſtern zu beſorgen obliegt, jenem die Tagsgebühr mit 3 fl., und dieſem mit 1 fl. 30 kr. zugeſtanden, dieſe Geſchäfte aber in einem längſtens zwei Tagen vollendet ſeyn; die Abzählung und Abtheilung des Holzes aber ſoll allein durch den Förſter, gegen Bezug von 1—2 Tagsgebühr, geſchehen (c. —

a) Verordnung vom 18. Juni 1743.
b) Verordnung vom 22. Mai 1745.
c) Verordnung vom 4. April 1769.
d) Die Verordnungen wegen den Bezug von Diäten ſind in den ehemals pfälziſchen Landestheil dahin modifizirt worden, daß die Forſtmeiſter für alle auswärtigen Forſtgeſchäfte, die Förſter aber nur für ſolche, wofür ſie keine Forſtgebühr beziehen, Diäten anzurechnen haben.

§. 386. In Hinſicht der Akzidenzien, beſonders der Stammgelder oder Forſtgebühren für die Forſtbedienten,

ſollen die mit der Holzabgabe Bemühten an Handlohn erhalten: für verkauftes Brennholz von 1 bis 25 fl. vom Gulden 12 kr., von 25 bis 50 fl. überhaupt 5 fl., von 50 bis 100 fl. vom Gulden 6 kr., was über 100 fl. hinausgeht vom Gulden 3 kr., welches die Käufer zu entrichten haben, und wovon dem Verrechner $^1/_3$, dem Forſtmeiſter oder Oberförſter $^1/_3$, und dem Forſtknecht $^1/_3$ zukommen ſoll. Vom Bauholz wird von jedem Schneidſtamm 9 kr. Stammgeld erlaubt, von einem einläufigen 5 kr., von einem Holländerſtamm 15 kr., welches die Käufer zu zahlen und die obengenannten Perſonen zu beziehen haben. — An dem Stammgeld von verſchenktem Bauholz ſoll der Verrechner nur $^3/_{10}$, der Forſtknecht $^3/_{10}$, und der Forſtmeiſter oder Oberförſter $^4/_{10}$ Antheil haben (a). — Von dem Verkauf von kleinen Klappern, Windfällen und gebrannten Kohlen, darf kein Handlohn bezahlt werden. — Bei Verſteigerung eines kleinen Holzquantums, unter 100 fl., darf für Wein und Brod 6—8 fl. von den Steigern zu zahlen ausbedungen, hingegen ſoll die Gebühr an die Forſtkaſſe, nicht von den Steigern ſelbſt an die Forſtbediente entrichtet werden. Wer mehr bezieht, hat nicht nur das vierfache des zur Ungebühr bezogenen zu erſetzen, ſondern auch Dienſtentſetzung zu gewärtigen (b). — Es wird ein für allemal verordnet, daß die Forſtgebühr künftig vom erſten 100 fl. Steigerungsſchilling mit 15 fl., und was darüber iſt mit 5 fl. vom hundert bezogen werden darf; da hingegen, wo mehrere verſtückelte Looſe zu machen, deren Betrag 25 fl. nicht überſteigen ſollte, rathſam iſt, ſoll vom Gulden nicht, wie bisher, 12 kr. gerechnet, ſondern der Betrag ſämmtlicher Looſe in eine Summe gebracht und die Forſtgebühr nach der ganzen Summe beſtimmt werden (c). — Dieſe Verordnung wird dahin modifizirt, daß bei künftigen Holzverſteigerungen die Forſtgebühren nicht mehr von dem Steiger des Holzes zu zahlen, ſondern am Ende nach dem ausgefallenen Steigſchilling regulirt und von dem Betrag des geſammten Erlöſes in Abzug gebracht werden ſollen (d). — Dieſe Verordnung wird dahin näher erläutert, daß die Auszahlung der Forſtgebühr nicht bis zur Eingehung des Steigſchillings vorenthalten, ſondern gleich nach ertheilter Genehmigung der Holzverſteigerung aus andern Mitteln bezahlt und ſeiner Zeit wieder erſetzt werden ſoll (e). — Bei den kleinern Holzverkäufen darf, ſtatt des hergebrachten Abzuges von 15 fl. vom erſten und 5 fl. von den übrigen 100 fl. Holzerlös,

dann, wenn die Forſtgebühren nicht das Doppelte der Diäten ausmachen, neben denſelben auch Diäten verabreicht, in ſolchen Fällen aber von jeden 100 fl. des Erlöſes nur 5 fl. geſtattet werden. Wenn hingegen bei größern Holzverſteigerungen die Forſtgebühren das Doppelte der Diäten betragen, alsdann ſoll es bei obigen Forſtgebührenbezug mit 15 fl. vom erſten und 5 fl. von den übrigen 100 fl. verbleiben (f). — Die bisherige Berechnung der Forſtgebühren ſoll dahin beſchränkt ſeyn, daß bei Holzverſteigerungen unter und bis auf 100 fl. nur 6 kr. vom Gulden, oder 10 pCt., von Verkäufen über 100 fl. aber oder bis 200 fl. und darüber, das erſte hundert nicht beſonders berechnet, ſondern der ganze Erlös in Anſchlag gebracht und davon 3 kr. vom Gulden, oder 5 pCt., erhoben werden dürfen (g). —

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711. §. 9.
b) Verordnung vom 23. März 1740.
Verordnung vom 20. März 1745.
c) Verordnung vom 3. Mai 1765.
d) Verordnung vom 7. März 1777.
e) Verordnung vom 1. Juli 1778.
f) Verordnung vom 6. September 1786.
g) Verordnung vom 26. Febr. 1801.

§. 387. In den Gemeindswaldungen ſind die Forſtbediente ſchuldig, das Brenn- und Bauholz, welches im Ort bleibt, außer einem Trunk und Stück Brod, unentgeltlich auszuzeichnen; was aber außerhalb verkauft wird, namentlich Holländerholz, davon ſoll der Forſtmeiſter $^2/_3$, der Forſtknecht aber $^1/_3$ vom Stammgeld beziehen (a). — Der §. 9 der Forſtordnung wird dahin erläutert, daß da, wo die aus verkauftem Holz erlöſten Gelder zu Tilgung von Kriegsſchulden verwendet werden, die den Forſtbedienten ausgeworfenen Gebühren nur zur Hälfte bezahlt werden dürfen (b). — Wenn Gemeinden zu Tilgung von Schulden Holz zu verkaufen genöthigt ſind; ſo ſoll von dem Erlös kein Handlohn an die Forſtbedienten bezahlt, ſondern ihnen nur ein Trunk Wein und ein Stück Brod verabreicht werden (c). — Auf geſchehene Beſchwerde, daß den Jägerburſchen bei Anſchlagung und Abzählung des benöthigten Brandholzes der Gemeinden täglich 30 kr. abgegeben werden müſſen, da doch der Forſtmeiſter 3 fl. und der Unterförſter 30 kr. täglich bezieht, letzterer auch von dem Ueberreſt des Brandholzes, welches unter die Gemeindsbürger verſteigert wird, noch das Stammgeld von jedem Gulden mit 12 kr. begehrt, wird verordnet: „daß, da kein Jägerburſche bei

der Anſchlagung und Abzählung nothwendig iſt, auch keinem etwas dafür gegeben werden darf. Auch ſoll niemals mehr an Brandholz, als nothdürftig iſt, angewieſen, und alles weitere Holzhauen ſtrenge verboten ſeyn. Wenn aber einiges Brandholz zu verkaufen erlaubt wird, ſo darf die Forſtgebühr nur allein von dem ganzen verkäuflichen Quantum und nicht von einzelnen Parthien gerechnet und verabreicht werden" (d). — Da die zwiſchen den Gemeinden und Forſtbedienten, wegen Beſorgung gemeiner Waldungen, gemachten Kontrakte durchaus aufgehoben ſind, und den Forſtbedienten bee Anweiſung des Brandholzes die Taggebühr, bei Holzverſteigerungen die Forſtgebühr nach dem Totalbetrag des Verkaufsquantums beſtimmt worden iſt; ſo ſoll zufolge §. 9 der Forſtordnung dieſe Gebühr um ſo mehr paſſiren, als durch Beſtimmung von Geſchenken leicht Unterſchleife wieder eintreten dürften (e). — In Fällen, wo zu Tilgung der Kriegsſchulden Holz aus gemeinen Waldungen verkauft wird, ſoll den Forſtbedienten keine Forſtgebühr geſtattet, ſondern ihnen nur die herkömmliche Diät verabreicht werden (f). Für die Zukunft darf in dem Fall, wo von Gemeinden zu Beſtreitung von Kriegsſchulden oder einer andern öffeutlichen Noth Holz verkauft werden muß, den Forſtbehörden ²/₃ der bei den Kammeralhieben zugeſtandenen Forſtgebühren zum Bezug eingeräumt werden. Alle deßfallſige frühere Beſtimmungen werden hiedurch aufgehoben (g). — Bei Holzverkäufen aus Gemeindswaldungen dürfen die Forſtgebühren mit 5 pCt. von den erſten 100 fl. Erlös, und mit 3 pCt. von jedem höher ſteigenden Erlös berechnet werden. Bei den zur Tilgung der Kriegsſchulden nothwendigen Holzverkäufen ſoll die beſtimmte Gebühr von 3 pCt. auf die Erreichung der erſten 1000 fl. beſchränkt, und der Mehrerlös davon frei belaſſen werden. Dieſe Beſtimmungen ſind bis dahin gültig, wo die Forſtbeamten in fixe Beſoldungen eintreten, und die Forſtgebühren dann zu den Staatsgefällen fließen werden (h). —

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711. §. 9 u. 29. Verordnung vom 20. März 1745.
b) Verordnung vom 27. Januar 1747.
c) Verordnung vom 2. Mai 1752.
d) Verordnung vom 26. April 1769.
e) Verordnung vom 28. Januar 1778.
f) Verordnung vom 4. Juli 1798.
g) Verordnung vom 7. Mai 1799.
h) Verordnung vom 1. Juni 1801.

i) Der Forſtgebührenbezug iſt in dem ehemals pfälziſchen Landestheil in der Art belaſſen worden, daß ſie nur bloß vom Förſter zu $1/3$ des Ganzen, und zwar in herrſchaftlichen und Kirchenwaldungen mit 15 fl. vom erſten 100, und mit 5 fl. von dem übrigen Erlös pr. 100 berechnet, bezogen werden. In den Gemeindewaldungen iſt der Maaßſtab verſchieden, indem zum Theil vom erſten 100 fl. Erlös 5 fl., von den folgenden 3 fl. von jedem 100; zum Theil vom erſten 100 fl. — 10 fl., von den übrigen aber 5 fl.; zum Theil aber auch mit 15 fl. vom erſten, und 5 fl. von den folgenden 100 fl. Erlös bezahlt werden. Die Kaſſe, welche den Holzerlös bezieht, hat die Gebühr zu zahlen. Diejenigen $2/3$ der Forſtgebühr, welche früher vom Forſtmeiſter und Verrechner bezogen wurden, werden für die herrſchaftliche Kaſſe eingezogen, da jene Beamte auf fixen Gehalt geſetzt ſind und Diäten zu beziehen haben.

§. 388. Die Forſtmeiſter, Oberförſter und Forſtknechte ſollen ſich keine unerlaubte Beinutzungen machen, daher außer den ihnen in ihrer Beſtallung zugewieſenen Nutzungen, in den Waldungen weder ihr Vieh weiden, noch auch Weiden pachten, keine Schweine in die Maſt einſchlagen, das Gras in den Schlägen ſich nicht zueignen, keine Geſchenke oder Gaben annehmen oder annehmen laſſen, auch nicht zu ihrem Nutzen arbeiten laſſen ꝛc. Das in den Richt- und Pürſchwegen befindliche Gras und liegende, ſowie das Abholz auf den Leinpfaden, wird den Forſtknechten belaſſen, damit ſie ſolche immer ſauber erhalten. Wer gegen dieſe Anordnungen fehlt, hat den Verluſt ſeines Dienſtes zu gewärtigen. (a) Das abfallende Gipfelholz, welches ſich die Forſtbediente bisher, gegen die Forſtordnung, zugeeignet haben, ſoll künftig in öffentliche Verſteigerung gebracht werden. (b)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 10.
b) Verordnung vom 23. März 1740.
c) Dieſe Verordnungen werden noch ſtrenge gehandhabt.

§. 389. Die Windfälle, Schneebrüche, Afterſchläge und das abgängige Holz, wenn ſie eine Beinutzung der Forſtknechte, und in ihrer Beſtallung enthalten ſind, müſſen alsbald weggeräumt werden; wenn aber ein Baum mit der Wurzel, woran noch Erde ſich befindet, oder wenn mehrere Stämme vom Wind umgeworfen, oder wenn Bäume abgebrannt werden, ſo ſind ſolche nicht darunter verſtanden, ſondern dieſe ſollen für die Herrſchaft benutzt werden. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 50.
b) Dieſe Beinutzungen ſind in der neuern Zeit ganz abgeſtellt worden, und es muß dergleichen Holz zum Nutzen des Waldeigenthümers verwerthet werden.

§. 390. Ueber die Dienſtverrichtungen und Dienſtpflichten des Forſtperſonals ſind ſowohl ältere als neuere Beſtimmungen vorhanden. Nach den erſtern ſoll der Jägermeiſter auf die herrſchaftlichen, Gemeinde- und Privatwaldungen die Aufſicht führen, ohne Befehl kein Holz abgeben, das Brennholz durch die Forſtmeiſter hauen und verkaufen laſſen, für die Erhaltung der Waldungen Sorge tragen und dahin ſehen, daß durch die Forſtmeiſter und Knechte an den Grenzen, in den Wäldern, Wildbannen und Fiſchwaſſern gehörige Aufſicht geführt wird; auch auf die Auen, Vögel- und Salmengründe und Eisbrüche im Rhein mit den Forſtbedienten Achtung geben und mit den Amtleuten darauf bedacht ſeyn, daß ſie mit Weidenholz beſetzt und Niemand, als dem Landesfürſten, darauf zu Hagen, Jagen und Fiſchen geſtattet werde. (a)

a) Forſtordn. vom Jahr 15 . . (1595), §. 2 u. 5.

§. 391. Die Forſtmeiſter ſollen über alles, was die herrſchaftlichen Gerechtſame in den Wäldern, Wildbannen und Fiſchwaſſern betrifft, Aufſicht führen, dahin ſehen, daß ſolche gehörig gehegt und in gutem Zuſtande erhalten werden, Niemandem, als dem es zukommt, Holz geben oder hauen laſſen, auch Niemand zu Jagen oder Fiſchen erlauben, die Wälder täglich beſuchen, alles Holz möglichſt ſchonen und darauf halten, daß in die Häge kein Vieh getrieben wird. (a) Ein Forſtmeiſter und Oberförſter ſoll der Forſtſachen kundig ſeyn, ſeine Wohnung da haben, wo die meiſten Geſchäfte vorfallen, eine genaue Beſchreibung ſeines Bezirks haben; die Forſte fleißig bereiten und was er Nachtheiliges wahrnimmt, dem Oberforſtamt anzeigen; auf die Dienſtführung der untergebenen Förſter fleißig wachen, alle Jahr einmal ſämmtliche ſeiner Aufſicht untergebene Waldungen ꝛc. auf eigene Koſten viſitiren und an das Oberforſtamt Bericht darüber erſtatten; wenn er dies unterläßt, allen Schaden erſetzen und eine halbjährige Beſoldung verlieren; bei Abgang einer Schutzperſon zur Wiederbeſetzung der Stelle tüchtige Subjekte in Vorſchlag bringen. (b) — Die Forſtmeiſter haben von ihren Förſtern alle Monat einen Bericht einzuziehen, alle halbe Jahr die Waldungen zu viſitiren und einzuſehen, was darin zu verbeſſern iſt; vorzüglich auf gute Erziehung und Behandlung der Schläge zu ſehen, die deshalb erhaltene Befehle genau zu befolgen und den

Erfolg in ihren Monatsberichten anzuzeigen; ſie haben Dienſtnachläſſigkeit und Fehler der Förſter dem Kammeralforſtamt anzuzeigen, und wenn letzteres nicht geſchieht, werden Forſtmeiſter und Förſter zur Strafe gezogen; ſie haben, bei Kaſſation, in den Kammeralwaldungen ohne ſchriftlichen Befehl des Kammeralforſtamts kein Holz abzugeben, und wenn durch Unterſchleif oder Frevel Bäume entkommen und die Forſtmeiſter keine Anzeige davon machen oder zur Entdeckung des Frevels nicht mitwirken, ſo ſollen ſie nach Umſtänden ſelbſt geſtraft werden. Die Forſtmeiſter haben als Kontrole über die Forſtnutzungen ein genaues Regiſter zu führen, wo, an wen und um welchen Preis Waldprodukte abgegeben worden ſind, und dieſes am Ende des Jahrs an das Kammeralforſtamt einzuſchicken. (c)

a) Forſtordn. vom Jahr 15 . . (1595)
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 1 u. 3.
c) Inſtrukt. für die Forſtmeiſter, vom 27. April 1787.
d) Dieſe Dienſtverrichtungen ſind durch die neuern Beſtimmungen in einzelnen Punkten modifizirt worden.

§. 392. Die Kammeralrezeptoren haben mit den Forſtbehörden gemeinſchaftlich die Holzanweiſungen, Abzählungen, Verſteigerungen ꝛc. vorzunehmen. Bei der Abzählung des Holzes haben ſie darauf zu ſehen, daß ſolches gehörig geſetzt iſt und das rechte Maaß hat; daß ohne ſchriftlichen Befehl des Kammeralforſtamts kein Holz angewieſen wird und ohne ſolchen, bei Kaſſation, ihre Waldaxt nicht anſchlagen, ſolche auch keinem Andern anvertrauen, ſondern dieſe Geſchäfte in eigener Perſon verrichten; über alle in ihren Rezepturen ſich ergebende Forſtnutzungen und Abgaben ein Regiſter führen und ſolches am Ende des Jahrs an das Kammeralforſtamt einſenden. (a)

a) Inſtrukt. für die Kammeralrezeptoren, vom 21. Mai 1787.
b) Dieſe Anordnungen ſind durch neuere Einrichtungen aufgehoben worden.

§. 393. Die reitenden und gehenden Förſter ſollen auf die Wälder, Wildbahn und Fiſchwaſſer ein fleißiges Aufſehen haben, ſie täglich bereiten oder begehen, Niemand ohne Erlaubniß Holz hauen laſſen, die Uebertreter pfänden und rügen; das Wildpret hegen, Niemand daſſelbe zu jagen oder zu fangen geſtatten, auch nachſpüren, ob dies heimlich geſchieht und ſolches anzeigen; wo ſie Wölfe ſpüren, denſelben nachſtellen und ſie zu erlegen, auch die dem Wild ſchädlichen Hunde wegzuſchaffen ſuchen und die Zäune, ſo für das Wild gefährlich ſind, abhauen

laſſen. (a) — Die Waldförſter, Forſtknechte ꝛc. ſollen gehörige Kenntniß von ihren Geſchäften haben und an ſolchen Orten wohnen, daß ſie täglich ihren untergebenen Diſtrikt nachſehen können; ſowohl die landesherrlichen als übrigen Waldungen auf ihre Koſten fleißig beſuchen und auf alles Acht haben, damit den Eigenthümern nichts entzogen, ſondern alles erhalten wird, dieſe Nachſicht ſelbſt vornehmen und keinem Andern übertragen; ohne Vorwiſſen ihrer Vorgeſetzten nicht über Nacht aus ihrem Bezirk abweſend ſeyn. Den Forſt- und Jagdbedienten müſſen alle die landesherrlichen Gerechtſame in ihrem Bezirk betreffende Dokumente übergeben werden, um über ſolche gehörig wachen zu können; ſie ſollen nur verſicherte Leute zu ihren Dienſtverrichtungen annehmen und ſolche vorher beim Oberforſtamt verpflichten laſſen; wenn ſie wahrnehmen, daß die Forſtmeiſter und Oberförſter gegen ihre Pflichten handeln, alsbald dem Oberforſtamt davon die Anzeige machen. Ein jeder Forſtbediente ſoll ſeine Papiere in Ordnung und über alles, was im Dienſte vorfällt, ein Tagebuch halten; wenn er von dem Dienſt abgeht, alles ordentlich überliefern und hinterlaſſen. (b) — Die Förſter haben die Kammeralwaldungen in eigner Perſon fleißig zu beſuchen, um von allem, was darin vorgeht, Rechenſchaft geben zu können; die, welche Jägerburſche halten müſſen, geſchickte und treue Leute, vorzüglich Landeskinder, zu wählen, ſolche der Forſtmeiſterei in Vorſchlag zu bringen und beim Kammeralforſtamt verpflichten zu laſſen und für die Handlungen derſelben zu haften; wenigſtens alle Monat einmal die ganze Grenze ihres Forſtes zu begehen, dabei ſich auch mit dem Innern deſſelben genau bekannt zu machen; für die beſaameten und angepflanzten Diſtrikte, für junge Schläge, Unterhaltung der Abzugsgräben ꝛc. Sorge zu tragen; bei Kaſſation ohne ſchriftliche Weiſung nichts aus ihrem Forſte abzugeben; die Fällung eines Baumes, ohne daß ſolcher mit der Kammeral- und Forſtmeiſtereiaxt angeſchlagen iſt, nicht zuzulaſſen; werden Bäume entwendet, und der Förſter ſucht nicht den Frevler zu entdecken, ſo ſoll er zum Erſatz und zur Strafe angehalten werden. Der Förſter ſoll alle Monat einen Bericht an die Forſtmeiſterei erſtatten und darin von allem Rechenſchaft geben, was ſich in dem Monat zugetragen hat, und wie der Zuſtand der Waldungen iſt; ein genaues Verzeichniß über alle das Jahr hindurch in den Kammeralwaldungen ſich ergebene

Forſtnutzungen, mit dem Bemerken, wo, an wen und um welchen Preis ſie abgegeben ſind, führen und ſolches am Ende des Jahrs unmittelbar an das Kammeralforſtamt einſenden. (c)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 4.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 2. 4. 5 u. 12.
c) Inſtrukt. für die Förſter, vom 27. April 1787.
d) Dieſe Dienſtpflichten der Förſter ſind durch neuere Beſtimmungen in manchen Stücken abgeändert worden.

§. 394. In Hinſicht der forſteilichen Obrigkeit über die geiſtlichen Adminiſtrations-Waldungen ſoll, da die geiſtliche Adminiſtration die suprema jurisdictio Forestalis nicht, ſondern nur die Verwaltung ihrer Wälder verlangen kann, die suprema jurisdictio aber nicht nur auf eine forſteiliche Anweiſung, auf die Beurtheilung der Holzabgaben, ſo wie der Holzanpflanzungen, deſſen Verkauf und alle übrigen Waldeinrichtungen ſich erſtreckt, dennoch der Adminiſtration unbenommen bleiben, da, wo eine genauere Aufſicht ihrer Waldungen erforderlich iſt, einen oder mehrere Mitaufſeher anzunehmen, in dem Maaße jedoch, daß von ſolchen wohlberufene Subjekte auserſehen, dieſe vom Oberforſtamt in Hinſicht ihrer Fähigkeit geprüft, bei ſolchem die von der geiſtlichen Adminiſtration den Waldaufſehern zu ertheilende Inſtruktion zur Genehmigung vorgelegt und mit verpflichtet, demſelben ſubordinirt und zur Feſthaltung der Forſtordnung angewieſen werden ſollen. Findet übrigens die geiſtliche Adminiſtration, daß von den Förſtern oder deren Jägerburſchen nicht nach Pflichten gehandelt wird, ſo bleibt derſelben ebenfalls unbenommen, dergleichen Vergehen mit Beweiſen anzuzeigen, wo nach Befund der Sachen eine angemeſſene Beſtrafung erfolgen wird. (a)

a) Verordnung vom 15. Septbr. 1777.

§. 395. Alle Gemeinden ſind ſchuldig, einen oder mehrere Förſter zur Aufſicht ihrer Waldungen anzunehmen und ſolche beim Oberamt in Pflichten nehmen zu laſſen. Dieſen Förſtern (Aufſehern) ſoll das Pfandgeld gebühren, und den Gemeinden der Schadenerſatz bei Beſchädigung ihrer Waldungen zukommen. Auch die Privatperſonen haben ſich in Hinſicht ihrer Waldungen auf ähnliche Weiſe zu verhalten und die Frevler zur Beſtrafung anzuzeigen. (a) — Wenn Gemeinden oder Privatperſonen aus ihren Waldungen Holz für ſich benutzen oder verkaufen wollen, ſo

ſoll ſolches in Beiſeyn und mit Vorwiſſen des Forſtmeiſters abgegeben werden, bei 5 fl. Strafe. (b) — Die Regierung hat, da mehrere Orte ſich der Holzanweiſung in ihren gemeinen Waldungen widerſetzt haben, alle Gemeinden zur forſtmäßigen Anweiſung, welche künftig Schlagweiſe vorzunehmen iſt, mit gehörigem Nachdruck anhalten und das Oberjägermeiſteramt ſowohl für ſich, als auch durch ſeine Untergebene, hierauf ſtrenge halten zu laſſen. (c)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 20.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 43.
c) Verordn. vom 18. Juni 1743.
d) Dieſe Geſetze ſind noch in Ausübung.

§. 396. Ueber die zur Forſteinrichtung erforderliche Vermeſſung und Kartirung der Waldungen wird verordnet:

Damit ein Plan den richtigen Flächeninhalt und die eigentliche Grenze enthalte, ſollen

1) Die Kameral- und Forſtbediente dem Renovatoren alle Grenzſteine richtig anzeigen und die Grenzlinien von Gebüſch ſtets frei erhalten.
2) Der Renovator ſoll ſich mit einem guten Aſtrolabium und einer richtigen Meßkette verſehen, alle ein- und auswärts laufende Winkel und Linien genaueſt aufnehmen, verjüngt zu Papier tragen und jede Größe mit Zahlen einſchreiben.
3) Er ſoll die größte Vorſicht anwenden, und ſich nicht unterfangen, die Unrichtigkeit der Figur am Ende durch Abnehmen oder Hinzuſetzen der Linien zu decken. Hierauf haftet Erſatz aller Koſten und nochmalige Geſchäftsvornahme.
4) Bei Strafe des Koſtenerſatzes keine größere und regelmäßige Figur auf dem Felde abſtecken und ausmeſſen, das freie Feld vom Plane aber wieder abziehen und den Reſt als die Größe und Figur des Waldes anſehen.
5) An bergigten Gegenden die Meßkette nicht ſchief, ſondern horizontal mit Hülfe einer Setzwage anlegen.
6) In Ebenen dürfen 3 Ruthen lange, an Bergen aber nur 1 bis 1 ½ Ruthen lange Meßketten gebraucht werden.
7) Die Himmelsgegenden müſſen mittelſt einer Magnetnadel genau angegeben werden.
8) Jeder Grenzſtein muß auf dem Plane eine Nummer, und zwar am Anfange des Geſchäfts Nr. 1 u. ſ. f. erhalten.

9) Die Meßkette jeden Abend an einem Maaßſtabe geprüft und berichtiget, am Ende des Geſchäfts aber dieſelbe verſiegelt durch die Kammeral- und Forſtbehörde der Kommiſſion übergeben werden. Vorgefundene Unrichtigkeit an derſelben hat den Erſatz der Koſten und abermalige Geſchäftsvornahme zur Folge.

Damit der Plan mehreren Abſichten entſpreche, ſo hat der Renovator alle Wege, Brüche und Gräben genaueſt anzuzeigen, auch alle Bergumkreiſe einzutragen und durch einwärts laufende Schattirung kenntlich zu machen und vorkommende Felſen beſonders anzuzeigen. (a)

a) Inſtrukt. zur Vermeſſung der Waldungen, vom 22. März 1783.

§. 397. Um die **Holzgattungen**, den **Holzſtand**, die **Bewirthſchaftung** und Güte eines Hochwaldes auf dem Plane beurtheilen zu können, ſo muß bei einem Hochwalde bemerkt werden, ob die Stämme

a) gehörig dicht,
b) mittelmäßig dicht,
c) dünne ſtehen,

auch zugleich angegeben werden, welche von dieſen Klaſſen mit Unterholz durchwachſen, wie alt dieſes, und wann es das letztemal gehauen worden ſey. — Reine Schlagwaldungen machen beſondere Theile aus und werden nach Hieben und Jahrgängen abgetheilt.

Hinſichtlich der Güte und des Wachsthums eines Hochwaldes werden vier Klaſſen angenommen, und zwar:

a) ſolche, wo alle Bäume abſtändig ſind;
b) ſolche, wo $^3/_4$ Theil der Bäume,
c) die Hälfte derſelben und
d) $^1/_4$ Theil abgängig iſt.

Die Holzgattungen werden in vier Klaſſen eingetheilt; nämlich

a) Eichen;
b) Buchen;
c) Nadelholz;
d) weiches Holz.

Demnach haben die Kammeral- und Forſtbehörden

1) den aufzunehmenden Wald zu durchgehen, vorſchriftsmäßig zu beurtheilen, die Schlagwaldungen nach Hieben abzutheilen und dieſen ihre Benennung zu ertheilen;

2) dem Renovator aufzutragen, in dem gefertigten Hauptumriſſe dieſe beſonders zu vermeſſenden Abtheilungen genau einzutragen;

3) demſelben ſchriftlich anzugeben, wie der Holzzuſtand jedes Stückes nach den angezeigten Unterſchieden insbeſondere ſey.

Zur Kennbarmachung des Holzſtandes auf dem Plane hat der Renovator

1) a) einen dichtſtehenden Hochwald durch drei neben einander ſtehende Bäume,
   b) einen mittelmäßig ſtehenden mit zwei, und
   c) einen dünneſtehenden durch einen Baum zu bezeichnen.

2) Die Holzgattung an der Spitze eines Seitenaſtes der Bäume folgends zu bezeichnen, als:
   Eichen durch ein kleines □
   Buchen durch ein △
   Nadelholz durch ein †
   weiches Holz durch ein O.

   Beſteht ein Hochwald aus Eichen, Buchen und Nadelholz, und ſteht er dicht, ſo erhält jeder Baum eines dieſer Zeichen; ſteht er aber dünne und wird mit einem Baume bezeichnet, ſo erhält der Baum für jede Holzart einen Aſt, und jeder Aſt eines dieſer Zeichen.

3) Einen mit Buſchholz durchwachſenen Hochwald durch einiges Gebüſch zwiſchen den Bäumen; darin vorkommende Abtheilungen Schlagwald aber durch Gebüſch im leeren Raume, mit Angabe der Jahrszahl des letzten Hiebes und der Holzgattung, zu bezeichnen.

4) Zur Bezeichnung des Wachsthums bei einem abſtändigen Wald einen dürren Aſt oben am Baume vorragen zu laſſen, und zwar ſo, daß wenn der Wald
   a) ganz abſtändig iſt, dieſer Aſt vier Zweige,
   b) $^3/_4$ Theil abſtändig, drei Zweige,
   c) zur Hälfte abſtändig zwei und
   d) $^1/_4$ Theil abſtändig, nur einen Zweig erhalte.

Zur genauen Kenntniß der leeren Waldplätze, ihres Bodens und darauf vorzunehmender Kulturen, haben die Kameral- und Forſtbehörden

1) dem Renovator alle leere Plätze beſonders anzugeben;

2) zu bemerken, ob und wie ſie benutzt werden;

3) aus welchem Boden ſie beſtehen, nach den Abtheilungen
a) Sandboden,
b) ſumpfiger Boden,
c) fruchtbarer Boden, worunter aller übrige Boden verſtanden wird.

Dagegen hat der Renovator
4) dieſe leeren Plätze beſonders aufzunehmen und einzutragen;
5) die als Wieſen benutzt werdenden durch Grashalmen, die unbenutzten aber mit Nichts zu bezeichnen;
6) die Bodenart hier, ſo wie bei den übrigen Waldſtücken, nahe an den Rand durch folgende Zeichen einzutragen, als:
a) Sandboden durch ∴
b) Sumpfboden durch ≈ ≈
c) fruchtbaren Boden durch ≡

Zur nöthigen Ueberſicht aller Berechtigungen und der Holzkonſumtion haben
1) die Kameral= und Forſtbediente ihrer Beſchreibung über den Holzſtand ꝛc. beizufügen, welche Dorfſchaften, holzverzehrende Gewerbe ſich in der Gegend befinden, ihre Entfernung vom Walde und überhaupt alles auf dieſen §. Bezügliche;
2) der Renovator alles dieſes gehörig hinzuzeichnen und mit abgekürzten Worten anzugeben.

Außer den angeführten Zeichen darf der Renovator nichts zur Verzierung in den Plan zeichnen.

Außerhalb des Riſſes ſollen
1) die Angrenzer beſchrieben werden, und womit ſie angrenzen;
2) auf einer leeren Ecke die Abtheilungen untereinander geſchrieben und ſummirt werden;
3) auf einer andern aber die angenommenen Zeichen, nebſt Erklärung, der verjüngte Maaßſtab, Jahrzahl und Name des Renovators beigeſetzt werden. (a)

a) Inſtruktion zur Aufnahme und Chartirung der Waldungen, vom 22. März 1783.

§. 398. Der Renovator hat ferner eine vollſtändige Beſchreibung des Planes zu entwerfen, welche enthalten muß:
1) Grenzlinie, Winkel, Grenzſteine und Angrenzer.
2) Wege, Gräben und Berge, und bei letztern, ob das Holz zu fahren oder zu tragen ſey.

3) Jede Abtheilung des Waldes, nebſt Morgenzahl und Holzſtand.
4) Jeden leeren Platz.
5) Umliegende Ortſchaften nebſt ihren Gerechtſamen und Holzbedarf, und die gewöhnlichen Holzkäufer.
6) Alle holzverzehrende Gewerbe.

Gleich nach Abtheilung des Waldes haben die Kameral- und Forſtbehörden zu berichten, ob die Abtheilungen natürliche Grenzen haben, oder ob ſie durch Steine begrenzt werden müſſen, und in dieſem Falle ſogleich einen Ueberſchlag mitzuſchicken.

Brouillon des Planes und Beſchreibung müſſen von den Kameral- und Forſtbedienten unterſchrieben, dann den Kommiſſarien zur Unterſuchung und desfallſigen Unterſchrift übergeben werden. (a)

a) Inſtruktion zur Aufnahme und Chartirung der Waldungen, vom 22. März 1783.
b) Nach dieſen Vorſchriften ſind alle ehemals kurpfälziſche Waldungen vermeſſen und in Plan gelegt worden.

§. 399. Sämmtliche Gemeinde- und geiſtliche Adminiſtrations-Waldungen ſollen unter der Direktion eines oberforſtamtlichen Kommiſſärs vermeſſen, forſtmäßig beſchrieben und eingerichtet, die jährliche Holzfällungen und ſonſtige Nuzzungen beſtimmt, die Anpflanzung und Beſaamung der öden, wie auch die Trockenlegung der naſſen Diſtrikte und ſonſtigen Waldverbeſſerungen angeordnet und die bei Einrichtung der Kameralwaldungen angewendete Methode dabei zu Grunde gelegt werden. (a)

a) Verordnung vom 1. April 1789.

§. 400 Bei der Ausmeſſung der jährlich zu hauenden Schläge der eingetheilten Waldungen, ſollen die Forſtbedienten, Land- und Feldmeſſer ſich mit 3 kr. Meßgeld für den Morgen in herrſchaftlichen Waldungen begnügen laſſen, und in den Stadt- und Gemeindewaldungen ſich des Meßgeldes gänzlich entäußern; es bleibt den Gemeinden jedoch unbenommen, ein jährliches Averſum oder die gewöhnliche Landrecht zu entrichten und im letztern Fall durch ſelbſt zu wählende Feldmeſſer die Morgenzahl feſtzuſtellen. (a)

a) Verordnung vom 20. März 1745.
b) Die Beſtimmung wegen der Gebühr für Ausmeſſung der Schläge hat Abänderungen erlitten.

§. 401. Innere Forſtverwaltung. In Hinſicht der allgemeinen Wirthſchaftsführung oder der Behandlung der Waldungen überhaupt, ſoll das aus den Waldungen abzugebende Holz nicht hin und wieder, ſondern in einem Schlag gehauen und derſelbe ſo lange gehegt werden, bis das Vieh die Gipfel des jungen Holzes nicht mehr erreichen kann. In dem Schlag müſſen hin und wieder ſchöne gerade Eichen, Ruſchen oder Buchen ſtehen gelaſſen, die ſchon früher gehauenen, aber nicht beſaamten Schläge, um welche herum Holz ſteht, wodurch ſie beſaamt werden können, mit allem Fleiß gehegt, wenn aber das junge Holz in den Schlägen vom Vieh verbiſſen iſt, jenes alsbald auf dem Boden weggehauen und die Schläge neu gehegt werden. (a) Bei Anlegung der Schläge ſollen die ſchönſten und geſundeſten Bäume zur Wiederbeſaamung geſchont und ſo weit von einander ſtehen gelaſſen werden, daß die Aeſte nicht zuſammen reichen, und Sonne, Regen und Luft an den Boden kommen kann. Wo Waldungen zum Reuten abgegeben, da muß der Boden wieder mit Eichen, Buchen, Erlen oder Weiden angebauet und vor das Vieh geſichert werden. (b)

a) Forſtordn. vom Jahr 15 . . (1595), §. 9 u. 12.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 56.
c) Dieſe ganz zweckmäßigen Regeln der Holzerziehung werden noch befolgt.

§. 402. Die Vorſchläge zur Hauung oder der Nutzungsplan für das nächſte Jahr, in Bezug auf die Kammeralwaldungen, ſollen ſpätſtens gegen Ende des Auguſtmonats eingeſendet, damit der Holzhieb zeitig angefangen werden kann. Bei der Entwerfung des Nutzungsplans ſollen die Förſter mit zu Rathe gezogen und die desfallſigen Berichte von ihnen mit unterſchrieben werden. Zur Erſtattung dieſer Berichte muß der Augenſchein und die Beſtimmung, wo das Holz gehauen werden kann, dann vorgenommen werden, wenn das Holz vom vorigen Schlage abgezählt wird. — Zu gleicher Zeit ſoll, zur Ueberſicht der Wirthſchaft, von allen Waldungen, welche vermeſſen, abgeſchätzt und eingetheilt ſind, eine Tabelle vorgelegt werden, worin die im verfloſſenen Jahr abgeholzte Diſtrikte mit Nummer und Morgenzahl, Holzertrag und Verwendung des Holzes enthalten iſt; was in dem Jahr für Verbeſſerungen durch Saat, Pflanzung ꝛc. verwendet worden und was im folgenden Jahr für Forſtverrichtungen vorzunehmen ſind. Dieſe Tabelle iſt mit einem ausführlichen Bericht an

die Hofforſtkammer, bei 5 Rthlr. Strafe im Unterlaſſungsfalle, einzuſenden. (a)

a) Verordnung vom 30. März 1789.
b) Dieſe ſehr zweckmäßige Verordnung iſt in Hinſicht des Nutzungsplans noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 403. Wer Bauholz bedarf, hat ſich bei den Ortsvorgeſetzten zu melden, welche es in ein Verzeichniß zu bringen und dabei zu bemerken haben, ob es aus herrſchaftlichen oder Gemeindewaldungen verlangt wird, und ſolches an das Oberamt einzuſenden. Dieſes hat ein Hauptverzeichniß über das Holz, was aus herrſchaftlichen Waldungen verlangt wird, zu fertigen und ſolches an die Hofkammer und das Oberforſtamt einzuſenden; das aus Gemeindewaldungen iſt allein an das Oberforſtamt abzugeben. Wer ſich nicht in Zeiten meldet, muß bis zur nächſten Abgabe warten. — Diejenigen, welche ſich zu Erkaufung von Brennholz melden, ſollen verzeichnet und von der Hofkammer die Genehmigung dazu ertheilt werden. Auf den deshalb anzuordnenden Schreibtagen, welche im Odenwald um Johannis und Martini beſtimmt werden, ſoll der Verkauf vorgenommen, und wer ſich zu der Zeit nicht meldet, kein Holz weiter abgegeben, zu den Schreibetagen der verrechnende Beamte mit beigezogen, von dieſem der Verkauf niedergeſchrieben und die Verhandlung an die Hofkammer zur Anordnung wegen Erhebung der Gelder eingeſchickt werden. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 25 u. 37.
b) Bis auf die Beſtimmung über die Schreibetage, welche abgeſchafft worden ſind, iſt die Verordnung mit einigen Abänderungen in Bezug auf die neuern Einrichtungen, noch in Anwendung.

§. 404. Es ſollen zweimal jährlich, im Auguſt und Dezember, von den Oberämtern bei der Regierung Verzeichniſſe über das den Unterthanen benöthigte Bau- und Brennholz eingereicht werden, damit die Anweiſung und Abgabe im Oktober und Februar verfügt werden kann. (a) Da die von Gemeinden einzuſendenden Verzeichniſſe über die Holzerforderniſſe aus gemeinen Waldungen ſehr überſpannt ſind, ſo ſollen, zur Vorbeugung von Unterſchleifen, die Holzverzeichniſſe nicht allein vom ganzen Ortsvorſtande unterſchrieben und das Gerichtsſiegel beigedrückt, ſondern auch die wahre Nothdurft des verlangten Holzes von den Beamten berichtigt und atteſtirt, erſt zum Oberforſtamt eingeſendet und die Genehmigung zur forſtmäßigen Anweiſung ab-

gewartet werden. Wenn die Holzverzeichniſſe nicht auf dieſe Art vorgelegt werden, ſo wird keine Reſolution darauf erfolgen. (b)

a) Verordnung vom 18. Juni 1743.
b) Verordnung vom 23. Septbr. 1785.
c) Dieſe Geſetze ſind im Allgemeinen noch in Gebrauch und Anwendung, jedoch werden die Bedarfsverzeichniſſe gegenwärtig nur einmal im Jahr eingereicht.

§. 405. Zur Vollziehung der Waldwirthſchaft müſſen Forſtmeiſter oder Förſter, in Beiſeyn desjenigen, dem Holz angewieſen wird, die Saamen- und Standbäume mit einem beſondern Markeiſen bezeichnen und ſich die Zahl dieſer Bäume bemerken; zweimal im Jahr, nämlich um Martini und Lichtmeß, darf Brennholz angewieſen werden. (a) — Es ſoll nur im Oktober und Februar Holz angewieſen und alles Holz von den verrechnenden Beamten mit einer viereckigen, und von dem Forſtmeiſter mit einer runden Waldaxt, in Beiſeyn des Forſtknechts, ausgezeichnet, und kein Stamm einſeitig angewieſen werden; wer dagegen handelt, wird mit Dienſtentſetzung beſtraft. — Wenn Holz Schlagweiſe verkauft wird, ſo ſoll der Schlag rings herum mit den beiden Waldaxten bezeichnet werden; der Käufer, der darüber hinaushauet, neben Erſatz des Schadens, 50 fl. Strafe, der Forſtknecht dieſelbe Strafe zahlen und zum zweitenmale ſeinen Dienſt verlieren. — In den Gemeindewaldungen ſoll das Holz allein vom Forſtmeiſter und Forſtknecht bewaldaxtet, und wenn Gemeinden berechtigt ſind, ihre eigene Waldaxt anzuſchlagen, dennoch die herrſchaftliche Waldaxt mit angeſchlagen werden. — Das Brennholz, was die Unterthanen aus herrſchaftlichen Waldungen erhalten, ſoll vom Forſtmeiſter, in Beiſeyn des Ortsvorſtandes und der ganzen Gemeinde, abgegeben, in den Kammeralwaldungen aber bei der Anweiſung des Holzes ſowohl die Kammeral- als Forſtmeiſtereiwaldaxt angeſchlagen werden, (c) und um Zeit und Koſten zu erſparen, die Anweiſung in einem Forſte zu einer Zeit, und nur auf Genehmigung der Hofforſtkammer, geſchehen. (d)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 10.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 25. 26. 30. u. 40.
c) Inſtrukt. für die Forſtmeiſter, vom 27. April 1787.
d) Verordnung vom 30. März 1789.
e) Dieſe Verordnungen ſind bis auf die gemeinſchaftliche Anweiſung durch den Forſt- und Kammeralbeamten, noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 406. Das Brennholz ſoll gleich nach der Anweiſung, das Schlagholz nicht anders als im Frühjahr und bis Ausgang Märzmonat und im zunehmenden Mond; (a) das Bauholz zwiſchen Gallus und Ausgang März; das weiche Holz 3 Tage nach dem Neumond und bis der Mond wieder abnimmt, auch bei trocknem Wetter, das Eichenholz wenn der Mond 3 Tage abgenommen hat, doch nicht wenn es gefroren iſt, gehauen werden, bei 10 fl. Strafe, wer dawider handelt. Wenn Bauholz im Saft gehauen wird, ſo muß es bei gutem Wetter und im kleinen Mond geſchehen, auch 3 bis 4 Tage der Gipfel daran gelaſſen werden. Die Stämme dürfen überhaupt nur ½ Schuh hoch vom Boden abgehauen werden, bei Strafe von 1 Ortsgulden; an den Bergen ſoll unten mit der Hauung angefangen werden, bei Verluſt des Holzes und 1½ fl. Strafe. (b)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 52. u. 58.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 27. 28. 31. u. 32.

§. 407. Zu den Holzhauungen ſoll eine hinlängliche Anzahl Holzhauer angeſtellt, hierzu vorzüglich Landeseinwohner genommen und ihnen zu Ende jeder Woche der Lohn für das Holz, was als aufgemacht vom Förſter atteſtirt worden iſt, entweder durch die Kammeralbehörden oder den Förſter bezahlt werden. Die Kammeralbeamten haben daher in Zeiten zu dieſem Ende um Vorſchuß des Holzmacherlohns anzuſtehen. (a)

a) Verordnung vom 30. März 1789.
b) Dieſe Verordnung iſt noch in Ausübung.

§. 408. Wer mehr Holz, als ihm angewieſen iſt, hauen würde, ſoll nicht allein den Schaden erſetzen, ſondern auch mit 50 fl. geſtraft werden; wer bezeichnete Saamen- oder andere Bäume abhauet oder beſchädigt, von jedem Baum 5 fl. Strafe geben. (a) Wer mehr Bau- oder Brennholz, als ihm ausgezeichnet worden iſt, fällen würde, der ſoll neben Bezahlung des Werthes diejenige Strafe erlegen, welche das Strafreglement vorſchreibt. (b)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 8. u. 11.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 32. u. 44.
c) Dieſe Verordnungen finden noch, mit einigen Modifikationen in Hinſicht der Strafbeſtimmungen, Anwendung.

§. 409. Ein Jeder, der Brennholz angewieſen erhält, auch die herrſchaftlichen Beamte, ſollen das Aſt- und Gipfelholz mit

aufmachen, es ſey denn, daß an einigen Orten daſſelbe zu Kohlholz verwendet werden könnte, welches alsdann ſogleich nach Aufhauung des Brennholzes zu verkohlen iſt. (a) Das Gipfelholz von dem Holländer- und zu herrſchaftlichem Gebrauch abgegebenen Holz muß aus dem Walde geſchafft oder an unſchädliche Orte zuſammengebracht, was jährlich an Brennholz abgegeben wird zu rechter Zeit aufgemacht, damit es gehörig austrocknet, das gute Reiſig in Büſchel gebunden, das geringe auf Haufen gebracht werden. (b)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 68.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 18. u. 37.
c) Im Allgemeinen müſſen dieſe Verordnungen noch befolgt werden.

§. 410. Wenn alles Holz in einem Walde aufgemacht worden iſt, ſo muß der Forſtmeiſter mit den Beamten jedes Orts das Klafter- und Wellenholz den Unterthanen nach dem Schreibregiſter zuzählen, und ehe es bezahlt worden iſt, darf es nicht aus dem Walde geführt werden. (a) Eine jede Gemeinde ſoll das ihr zukommende Gabholz ſich durch die Forſtbedienten jedesmal ordentlich abzählen laſſen, und vorher nichts davon abfahren. (b)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 46.
b) Verordn. vom 13. Auguſt 1771.
c) Sind noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 411. Die Abfuhr des Brennholzes muß um Pfingſten von dem Schlag geſchehen ſeyn; diejenigen, welche es nicht zur beſtimmten Zeit abfahren, haben es verwirkt und müſſen den Waldzins dennoch bezahlen, auch dürfen ſie daſſelbe Jahr kein Brennholz weiter erhalten. (a) — Die Gemeinden müſſen das ihnen angewieſene Holz bis Georgi aus dem Walde ſchaffen, die Schläge ſäubern und das Reiſig zur Ausbeſſerung der Wege anwenden, bei Verluſt des Holzes und 3 fl. Strafe. Wer außer den zur Holzabfuhr beſtimmten Tagen fährt, zahlt 1 fl. Strafe. Es ſoll auch ohne Noth und Erlaubniß kein neuer Holzweg zum Ausfahren gemacht werden, bei 5 fl. Strafe; auch das Holz für die Hofhaltung, welches in der Frohnde beigeführt wird, ſchleunigſt fortgebracht und kein Holz liegen gelaſſen werden, bei 10 fl. Strafe. — Dieſelbe Strafe wird für denjenigen beſtimmt, der etwas von dieſem Holze entwendet. (b) — Wo das gehauene Holz vor dem Maimonat nicht aus den

Schlägen zu bringen iſt, da haben die Förſter darauf zu ſehen, daß die angewieſenen Fuhrwege richtig eingehalten werden; wenn in einen jungen Schlag gefahren werden muß, ſoll das Zugvieh, bei 1 Rthlr. Strafe, mit Maulkörben verſehen ſeyn. (c)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 58. u. 59.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 18. 45. 47—49.
c) Verordnung vom 30. März 1789.
d) Dieſe Verordnungen, bis auf die Beſtimmung der Verwendung des Reiſigs zur Ausbeſſerung der Wege, ſind noch gegenwärtig gültig.

§. 412. Der Waldſchluß ſoll von Georgi bis Michaelis ſtrenge beobachtet und während dieſer Zeit in den Waldungen kein Holz gehauen und aufgemacht oder abgefahren oder ſonſt dem Wald und der Wildbahn ſchädliche und nachtheilige Arbeiten darin vorgenommen werden. (a) — Unter Strafandrohung wird dieſes Verbot mit dem weitern Anhang erneuert, daß von Zeit zu Zeit über den Zuſtand und die Aufnahme der Waldungen berichtet, auch die Hackwaldungen möglichſt beſchränkt werden ſollen. (b)

a) Verordnung vom 23. April 1600.
b) Verordnung vom 25. Septbr. 1767.
c) Auf dieſe Verordnungen wird mit möglichſter Strenge gehalten.

§. 413. In Hinſicht der Kultur der Waldungen überhaupt ſollen alle abgetriebene Schläge und holzleere, auch andere dürre Heiden und entblößte Hügel und Gründe, die nicht beſſer zu benutzen ſind, zur Holzanzucht bereitet werden. Wenn aber an ſolchen Orten ein Weidrecht beſteht, ſo ſoll die Kultur in Abtheilungen zu $1/4$, $1/3$ oder $1/2$ des Ganzen mit Eichel und Buchel vorgenommen, die Theile ſo lange geheegt werden, bis das Vieh die Gipfel des Holzes nicht mehr erreichen kann, und dann erſt ein anderer Theil eingenommen und auf dieſelbe Art behandelt werden. In den Gemeinde= und Privatwaldungen ſollen die verdorbenen Schläge und öden Diſtrikte auf gleiche Art mit Holz angebauet, und die ſich nachläſſig darin bezeigen, mit amtlicher Strafe dazu angehalten werden. (a)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 13. u. 14.
b) Dieſes ſehr zweckmäßige alte Geſetz wird mit den erforderlichen Modifikationen noch berückſichtigt.

§. 414. Die zur Ausſaat erforderlichen Saamen, beſonders die Eichel und Buchel, ſollen nicht vom Baum gebrochen, ſondern wenn ſie von ſelbſt abgefallen ſind, aufgeleſen

werden. Die Eicheln und Bucheln ſind am beſten in einem trocknen Keller über Winter aufzubewahren und ſie alle Woche 2 bis 3mal umzuſtoßen. Um den Saamen der Nadelhölzer zu gewinnen, müſſen die Zapfen vom November bis März gebrochen, dieſelben in einer warmen Stube auf ein beſonderes Gerüſt gebracht werden, wo ſie ſich öffnen und den Saamen fallen laſſen, der dann bis zur Ausſaat an einem nicht zu warmen und nicht zu feuchten Orte aufbewahrt werden muß. (a)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 15. u. 74.
b) Die Anordnungen in Hinſicht des Nadelholzſaamens ſtimmen mit der neuern Behandlungsart derſelben überein.

§. 415. Die Ausſaat der Eicheln und Bucheln kann zwar im Herbſt, ehe es gefriert, geſchehen, doch iſt es nützlicher, den Platz den Sommer 2 bis 3mal umzuackern, die im Keller aufbewahrte Saamen im März oder April in denſelben in feuchtem Sand zum keimen zu bringen, jede Ecker eine Spanne von einander entfernt in den Boden zu ſtecken und mit Erde zu bedecken. — Die Nadelholzſaamen müſſen im April mit Sägeſpähnen oder feuchter Erde vermiſcht, an einen nicht zu warmen oder naſſen Ort etliche Tage geſtellt werden, bis ſie zu keimen anfangen. In den umgehackten oder geackerten Boden wird der Saame mit der Vermiſchung ausgeſäet und durch einen Dornſtrauch mit Erde bedeckt. (a)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 15. u. 75.
b) Die neuere Ausführungen des Holzanbaues ſtimmen nicht ganz mit dieſen Vorſchriften überein.

§. 416. Da die Eichen zu ihrem guten Fortkommen einen Lehmboden mit Sand, die Buchen einen Lehmboden mit Dammerde gemiſcht verlangen, Forlen am beſten auf grobſandigem dürren Boden, Tannen und Fichten in demſelben Boden und an feuchten Orten am beſten wachſen; ſo haben die Forſtmeiſter und Förſter hierauf bei der Holzſaat Rückſicht zu nehmen. (a)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 16. u. 73.

§. 417. Die Forſtbedienten haben ſich's angelegen ſeyn zu laſſen, daß da, wo Eichen gehauen, andere junge Eichen nachgezogen werden; es ſoll ein Jeder, der aus herrſchaftlichen Waldungen Bauholz erhält, auf leere Plätze 3—4 Eichen dagegen ſetzen. Zur Anzucht von jungen Eichen müſſen Eichelgärten angelegt, und von den Gemeinden alle Jahr Eichen gepflanzt und

zum Wachsthum gebracht werden (a). — Zur Auspflanzug einer gewiſſen Anzahl Setzlinge iſt ein jeder Hausvater in der Art anzuweiſen, daß er für jeden gepflanzten Stamm, den er nicht nachgebeſſert und der im nächſten Frühjahr nicht angeſchlagen iſt, 30 kr. erlegt (b). — Die zu beſtimmten Zeiten von den Ortsvorgeſetzten einzuſchickenden Verzeichniſſe über die in Gemeindswaldungen bewirkten Baumpflanzungen ſind zuerſt von dem Förſter und Forſtmeiſter zu atteſtiren, ehe ſie an das Oberamt gelangen (c). —

a) Forſtordnung vom 1. Septbr. 1711. §. 21.
b) Verordnung vom 18. Juni 1743. §. 11.
c) Verordnung vom 13. Auguſt 1771.
d) Dieſe Geſetze ſind nicht mehr in ihrem ganzen Umfange in Ausübung.

§. 418. Bei der Benutzung der Hauptgegenſtände der Waldungen, insbeſondere der allgemeinen Verwendung des Holzes, ſoll ſich in den herrſchaftlichen Waldungen niemand, er habe gleich von Alters her Forſtgerechtigkeit hergebracht oder nicht, Holz irgend einer Art anzumaßen unterfangen, er ſey denn vom Forſtmeiſter oder Förſter dazu angewieſen, bei Strafe von 50 fl. Wer ein Recht zum unentgeltlichen Holzbezug oder um einen gewiſſen Waldzins aus den herrſchaftlichen Waldungen anſprechen zu können glaubt, und ſolches gehörig beweiſen kann, dem ſoll auf Anſuchen und Anzeige des Beamten, was ein jeder des Jahrs an Brennholz ohngefähr verbraucht hat oder benöthigt iſt, durch die Forſtbehörde angegeben werden, wobei aber dahin zu ſehen iſt, daß keinem mehr Brennholz als zur Nothdurft verwilligt, und nichts in Uebermaaß verlangt werde (a). —

a) Forſtordnung vom Jahr 15.. (1595). §. 6. 7 u. 62.
Forſtordnung vom 1. Septbr. 1711. §. 17 u. 28.
b) Neuere Geſetze geben hierüber genauere Beſtimmungen.

§. 419. Den Gemeinden und Privaten, welche eigene Waldungen haben, darf aus den herrſchaftlichen Waldungen, weder mit oder ohne Waldzins, kein Bau- oder Brennholz als Gabholz, ohne beſondere höchſte Bewilligung, abgegeben werden. Dieſelben haben ihre Waldungen jederzeit in dem Zuſtand zu erhalten, daß es ihnen und ihren Nachkommen nicht an dem nöthigen Holze mangelt; die Oberbeamte und Forſtbediente haben

daher darauf zu ſehen, daß die Gemeinden und Privaten in ihren Waldungen nicht über die Gebühr Holz hauen und verkaufen, ſondern nicht mehr nutzen, als ſie jetzt und für die Zukunft ertragen können. — Diejenigen, welche um Brennholz anſuchen, und noch Vorrath für ein ganzes Jahr haben, denen darf nichts abgegeben, wer ſolches leugnet, ſoll um 5 fl. geſtraft (a), und wer ſein Gabholz zu einem andern Zweck als zum Brennen verwendet, in dem Jahre nichts weiter verabfolgt und er, nebſt dem Fahgulden, um 3 fl. geſtraft werden (b). —

a) Forſtordnung vom Jahr 15.. (1595). §. 21 u. 61.
b) Forſtordnung vom 1. Septbr. 1711. §. 42.
c) Iſt mit Modifikationen noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 420. Wenn die Beamten aus den Waldungen der Unterthanen ein beſtimmtes Brennholzquantunm zu beziehen haben, ſo ſoll ihnen, neben dieſem, aus herrſchaftlichen Waldungen nichts weiter, als was zur Hausnothdurft erforderlich iſt, abgegeben, und denen, welchen nach ihrer Beſtallung die Beholzigung aus herrſchaftlichen Waldungen zugeſichert iſt, das benöthigte Brennholz durch die Forſtbedienten auf ihr Anſuchen an unſchädlichen Orten angewieſen werden. — Kein Beamter darf ſich aber mehr Holz hauen laſſen, als er für ſeinen Hausgebrauch benöthigt iſt, alſo weder Brennholz verkaufen, oder ſonſt verwenden, bei Entſetzung von ſeinem Amte oder ſonſtiger Beſtrafung. Wenn ſie einen Vorrath von altem Holze haben, ſind ſie wegen weiterer Abgabe wie die Unterthanen zu behandeln. Wenn die Forſtmeiſter und Forſtknechte Brennholz benöthigt ſind, ſo ſollen ſie deßwegen beim Verrechner und Amtmann anſuchen, ſich ſolches ordentlich anweiſen laſſen, und es in die Jahresrechnung aufnehmen (a).

a) Forſtordnung vom Jahr 15.. (1595. §. 63. 64. 65. 66.

§. 421. Keinem Diener ſoll mehr Holz gegeben werden, als ihm nach ſeiner Beſtallung gebührt, wobei zu beobachten iſt, ob er daſſelbe in ſeine Koſten hauen und fahren laſſen muß oder nicht. Als Dienſtbrennholz wird beſtimmt:

für einen adelichen Oberbeamten	60	Klafter.
für einen Amtmann, Landſchreiber, Zollſchreiber, Amtsſchultheiſen und Amtskeller................	40	—
für einen Forſtmeiſter oder Oberförſter	40	—
für einen Forſtknecht	12	—

für einen Amtsfauth, Keller, Stiftsſchaffner, Pfle=
ger, Amtsſchreiber, Kollektor, Schaffner.......... 30 Klafter.
für einen Hühnerfauthen, Zollbereiter ꝛc........ 10 —

Außer dieſem darf ihnen nichts abgegeben, und muß jede Klafter 5 Schuh hoch und breit und 4 Schuh tief aufgeſetzt werden, und da, wo die Beamten bisher eine geringere Holzbeſoldung genoſſen haben, es dabei ferner ſein Verbleiben behalten (a). — Künftig ſollen die Diener auf dem Lande, welchen eine gewiſſe Klafterzahl als Beſtallung gebührt, wenn ſolche gegenwärtig ſind, ſich mit halb gemiſcht und halb Buchenholz begnügen laſſen; denjenigen aber, die von ihren Stationen abweſend ſind, darf gar kein Beſoldungsholz mehr verabreicht und vergütet werden (b). —

a) Forſtordnung vom 1. Septbr. 1711. §. 39.
b) Verordnung vom 18. Juni 1743. §. 10.
c) Da in der neuern Zeit über die Holzbeſoldungen der Beamten andere Beſtimmungen erfolgt ſind, ſo finden die in den beiden vorſtehenden §§. gegebenen Geſetze keine Anwendung mehr.

§. 422. Bei dem Verkauf des Bau= und Floßholzes ſoll der verrechnende Bediente, der Forſtmeiſter und die Forſtknechte im Walde ſelbſt den Kauf abſchließen, und an die Hofkammer darüber berichten, wenn die Genehmigung erfolgt, jeden Stamm mit der Waldaxt bezeichnen; das erkaufte Holz in Zeit von ſechs Wochen, bei Verluſt deſſelben, abgeführt werden; bleibt es ein Jahr auf dem Stamm ſtehen, ſo iſt es dem Wald verfallen. — Bauholz, welches ſich ſonſt noch zum Verkauf vorfindet, iſt vom Forſtmeiſter zu verzeichnen, von der Hofkammer die Genehmigung zum Verkauf einzuholen, und ſolches dann mit Zuziehung des verrechnenden Beamten öffentlich auszubieten (a).

a) Forſtordnung vom 1. Septbr. 1711. §. 33 u. 34.
b) Durch die neuern Anordnungen wegen dem Holzverkauf iſt dieſe Verordnung größtentheils außer Anwendung gekommen.

§. 423. Die Holzverſteigerungen ſollen in Zeiten und ſo vorgenommen werden, damit die Protokolle gehörig geprüft werden können, und das verſteigte Holz ꝛc. vor dem Waldſchluß weggeſchaft werden kann. Wenn nach eingetretenen Waldſchluß ſolche Verſteigerungen geſchehen, auch zu kurze Friſten zu Ertheilung der Ratifikation einbedungen und dadurch nochmalige Verſteigerungen und doppelte Koſten verurſacht werden; ſo wird eine Kommiſſion auf Koſten des betreffenden Rezeptors abgeſandt und dieſer in den Erſatz des etwaigen geringern Erlöſes und ſonſt

veranlaßten Schadens fällig erklärt werden. In den über die Holzverſteigerungen zu erſtattenden Berichte iſt der Grund des Mehr- oder Mindererlöſes bei 10 Rthlr. Strafe anzugeben (a). Es wird ernſtlich unterſagt, bei den Holzverſteigerungen keinen Förſter als Steigerer, ohne zuvor eingeholte Erlaubniß, anzunehmen, auch befohlen, jedesmal die Umſtände in das Protokoll aufzunehmen, warum die Qualität des zu begebenden Holzes nicht habe bemerkt werden können (b). Zur Vermeidung von Unterſchleifen ſoll das von den abgegebenen Stammhölzern zu verſteigernde Ab-, Gipfel- und Reiſigholz vor der Verſteigerung zu Klafter und Wellen auf herrſchaftliche Koſten aufgemacht, und wegen den Koſten dahin geſehen werden, daß ſolche durch Erlangung ausreichender Gebote wieder eingebracht werden (c). Da es ſich gezeigt hat, daß dieſe Anordnung nicht allenthalben anwendbar iſt; ſo haben die Rezeptoren bei dergleichen Verſteigerungen diejenigen Holzgattungen, welche zur Aufmachung in Klafter und Wellen, und jene, welche zur loosweiſen Verſteigerung ſich eignen, gemeinſchaftlich mit der Forſtbehörde zu unterſuchen und zu beſtimmen; die Urſache der loosweiſen Verſteigerung aber jedesmal im Protokoll oder Bericht zu bemerken (d). — In einem Forſte muß, ſo viel es die Umſtände zulaſſen, ſämmtliches zu veräußernde Holz in einer Verſteigerung begeben werden, um nicht unnöthige Koſten und Zeitverſäumniß zu veranlaſſen. Die ſich ergebenden Windfälle ſind davon ausgenommen, die, wie ſie erfolgen, ſogleich zu verſteigern ſind (d). —

a) Verordnung vom 16. Mai 1777.
b) Verordnung vom 31. Oktbr. 1778.
c) Verordnung vom 4. Mai 1779.
d) Verordnung vom 7. Auguſt 1779.
e) Verordnung vom 30. März 1789.
f) Dieſe Verordnungen ſind noch, bis auf die Mitwirkung des Rezeptors, bei den Holzverſteigerungen, indem ſolche gegenwärtig vom Forſtamt allein beſorgt werden, und die Strafbeſtimmungen in Gebrauch und Anwendung.

§. 424. Denen Unterthanen darf kein eigenmächtiger Holzverkauf zugelaſſen, ſondern vorher bei der Regierung, nebſt Vernehmung des Oberjägermeiſteramts, die Bewilligung eingeholt, das Holz jederzeit in Verſteigerung gebracht, ſolche durch das Amt vorgenommen, und die abgehaltenen Protokolle zur Regirungsgenehmigung eingeſchickt werden (a). — Bei Vornahme der Gemeindsholzverſteigerungen durch die Ortsvorſtände muß

jedesmal die Forſtbehörde zugezogen, den Ortsvorſtänden die geringern Verſteigerungen ohne Anfrage, auch die mehr beträchtlichen jedoch in der Art überlaſſen, daß die Bedingniſſe vorher dem Amt zur Genehmigung eingeſchickt, und dem Amte die Beiwohnung dieſer Holzverſteigerungen, wenn ſie 1000 fl. und darüber betragen, gegen den taxmäßigen Diätenbezug verſtattet werden (b). —

a) Verordnung vom 8. Juni 1758.
b) Verordnung vom 9. Novbr. 1790.
c) Dieſe Geſetze ſind durch neuere modifizirt worden.

§. 425. In Hinſicht des Holzhandels, beſonders auf dem Neckar und Rhein, erfolgten zu verſchiedenen Zeiten ausführliche, im Weſentlichen jedoch übereinſtimmende, Verordnungen (a), welche folgende Beſtimmungen enthalten:

Es ſollen die Amtleute und Forſtmeiſter zu Heidelberg und Mosbach jährlich vor Georgi die Wälder im Neckarthal beſichtigen, und von den Holzgewerbern vernehmen, was ſie an Holz jeder Gattung vorräthig, und um welchen Preis erkauft haben. Hierüber iſt an die Hofkammer zu berichten, um einen Ueberſchlag machen zu können, was zum herrſchaftlichen Gebrauch davon erforderlich iſt, was die im Neckarthal (zwiſchen Neckarelz und Mannheim) gelegene Orte das Jahr über bedürftig ſind, um darnach beſtimmen zu können, wie viel den Holzgewerbern auf den Rhein zu verführen geſtattet werden kann. — Wenn die Beſichtigung nicht an Ort und Stelle vorgenommen werden kann, ſo müſſen alle Holzgewerber am Neckar, bei Strafe von 20 fl., über ihre Holzvorräthe ein ſchriftliches Verzeichniß einreichen. Hierauf ſoll bei der Hofkammer ein billiger Preis, wofür die Holzgewerber die verſchiedenen Holzgattungen verkaufen können, feſtgeſetzt und bekannt gemacht werden. Dieſer Preis wird für Heidelberg beſtimmt, und je nachdem das Holz ober oder unter Heidelberg verkauft wird, iſt auf jede Meile ein Albus ab- oder zuzuſchlagen. Wer das Holz über die beſtimmte Taxe verkauft, wird, ſo wie der Käufer, um 10 fl. geſtraft, und wer außer der Taxe noch etwas beſonders ausbedingt, wird, ſo wie auch der Käufer, um 15 fl. geſtraft (b).

a) Die in dieſer Hinſicht zu verſchiedenen Zeiten erlaſſenen Verordnungen beziehen ſich auf ſehr alte deßhalb gegebene Geſetze, die nicht haben aufgefunden werden können, welche aber, wie es ſcheint, von den ſpätern Geſetzen wenig abweichen. Die ſpätern Verordnungen ſind:

die vom 21. April 1557. Die Verordnung vom 26. Mai 1593; ſie iſt mit der vorhergehenden, bis auf einige Zuſätze, ganz übereinſtimmend. Die Verordnung vom 1. Oktbr. 1605 iſt gegen die vorhergehenden um Vieles vermehrt worden, und als die vollſtändigſte anzuſehen. Die Verordnung vom 13. März 1719 iſt bloß eine Erneuerung der vorſtehenden, womit ſie wörtlich übereinſtimmt.

b) Verordnung vom 21. April 1557. §. 3 u. 5.
Verordnung vom 26. Mai 1593. §. 3.
Verordnung vom 1. Oktober 1605. §. 2 u. 3.

§. 426. Damit die Aufnahme des Holzvorrahs im Neckarthal deſto beſſer geſchehen kann, ſo ſollen die Waldungen vor Martini verkauft und alsbald gehauen, ſolche nicht höher geſchätzt werden, als ſie werth ſind, damit die Holzgewerber bei ihrem Holzhandel beſtehen können; die Beamten keinen Theil am Waldverkauf nehmen, noch auch für ſich aus den zu verkaufenden Wäldern einzelne Stücke ausſondern und einen Handel mit Holz treiben, bei Strafe von 20 fl. — Kein Holzgewerber ſoll, bei Strafe von 10 fl., für ſich allein von fremden Herrſchaften oder Unterthanen, welche nicht das Recht haben, ihr Holz auf die Bäche zu flößen, heimlich Wälder zum Abholzen oder Holz kaufen, ſondern es der ganzen Gemeinde bekannt gemacht werden, damit die Bürger, welche es wollen, Theil daran nehmen können. — Es darf kein Wald verkauft werden, deſſen Holzbeſtand nicht 34—36, wenigſtens 30 Jahr alt iſt, damit man deſto mehr grobes Holz daraus erhalten kann; wenn aber aus beſondern Urſachen nicht ſo lange gewartet werden kann, ſo muß das Holz wenigſtens 24 Jahr alt ſeyn; in dergleichen Waldungen ſoll das Reiſig auf Haufen gebracht und verbrannt, und der Schlag 7 Jahr mit dem Viehtrieb verſchont werden. Auch ſollen alle 20—30 Schritt die ſchönſten Bäume als Waldrecht ſtehen gelaſſen werden, deren Wegnahme bei ſchwerer Strafe verboten wird. — Keiner darf, bei Strafe von 20 fl., ſein gehauenes Holz im Walde verkaufen, ſondern muß ſolches ſelbſt auf dem Waſſer zu Markt bringen; den Armen, die nur kleine Waldtheile erkaufen, iſt dieß indeſſen erlaubt, jedoch der erſte Käufer gehalten, es auf den Neckar zu verführen. — Der Verkauf eines großen Walddiſtrikts darf auch nicht an einen oder etliche Holzgewerber geſchehen, ſondern dieſelben ſind ſchuldig, ſolches dem Ortsvorſtand anzuzeigen, der dann, mit Zuziehung einiger Gemeindsbürger, zu beſtimmen hat, wie viele Bürger zum Kauf zugelaſſen werden können. —

Wenn ein Holzgewerber mehr Holz angiebt, als er ſelbſt im Walde erkauft hat, oder einen Theil von andern, die nicht zum kaufen und verführen berechtigt ſind, übernimmt, ſo wird ein jeder mit einer Strafe von 20 fl. belegt. Ein jeder ſoll alſo bei ſeinen Pflichten und durch Handtreue es bekräftigen, daß das von ihm angegebene Holz auch vorhanden und das Seinige iſt. — Da dem alten Herkommen gemäß den Bürgern zu Eberbach die Hirſchhornſche Wälder um einen billigen Preis gelaſſen worden, ſolche aber die Hirſchhorner an ſich zu bringen ſuchen, und dann erſt wieder an die Bürger von Eberbach verkaufen, ſo wird bei 50 fl. Strafe verboten, keinen Bauern über drei Fuder Holz abzukaufen, wenn das Holz nicht auf des Bauern eigenem Gut gewachſen iſt (a).

a) Verordnung vom 21. April 1557. §. 9. 25 u. 26.
Verordnung vom 26. Mai 1593. §. 9. 26.
Verordnung vom 1. Oktbr. 1605. §. 2. 8. 9. 11. 12. 13. 34 u. 40.
Verordnung vom 13. Mai 1719.

§. 427. Es ſoll eine jede Holzgattung in ihrer rechten Länge und Dicke gehauen und geliefert, alles Holz nach dem zu Heidelberg eingeführten Maaß gemeſſen, und nach allen Orten, wo Holzgewerber wohnen, ein Muſter des Holzmaaßes geſchickt, alles Holz, was nicht das gehörige Maaß hat, ausgeſchoſſen, in eine geringere Gattung und einen niedern Preis geſetzt werden. Damit die rechte Wehrſchaft beobachtet wird, ſo ſoll bei 12 fl. Strafe alles Brennholz, was zum Verkauf gehauen wird, in der Form belaſſen, die es im erſten Hau erhält, und nicht weiter geſpalten werden. Wer hiergegen handelt, und ſchon einmal geſtraft worden iſt, dem iſt der Neckarſtrom zu ewigen Zeiten mit Kauf, Verkauf ꝛc. verboten. — Die Spälter Brennholz ſollen 4 Werkſchuh und 2 Zoll lang ſeyn, was kürzer iſt, bei 2 fl. Strafe ausgeworfen, die Reiſigbüſchel auch in rechter Länge und Dicke gebunden, mit Bengeln verſehen, und dafür jährlich ein Tax beſtimmt werden. — Für das zum Verkauf gebrachte Weingart- und Nutzholz ſoll alle Jahr, nach Verhältniß der Koſten, welche dieſes Holz verurſacht, ein beſtimmter Preis geſetzt, die Holzgewerber daſſelbe ebenfalls in rechter Wehrſchaft hauen und machen laſſen; die Stiefel völlig 5 Werkſchuh 3 Zoll lang geſpalten, wer ſie aber in größerer Länge verlangt, dafür ein verhältnißmäßig höherer Preis bezahlt werden. Die Truder ſollen ſo gebunden werden,

daß in jeden Bund zum wenigſten 4 gute Tragbäume, 4 etwas geringere, und 4 ziemliche Legtruder vorhanden ſind, und die langen Truder 16 Schuh, die kurzen 12 Schuh Länge haben (a).

a) Verordnung vom 21. April 1557. §. 11. 12. 13. 20 u. 22.
Verordnung vom 26. Mai 1593. §. 12 u. 20.
Verordnung vom 1. Oktbr. 1605. §. 4. 5. 24 u. 25.
Verordnung vom 13. März 1719.

§. 428. Es ſoll durch die Beamten zu Heidelberg und Mosbach eine Beſtimmung des Lohns für das Hauen und Aufmachen des erkauften Holzes, auch für Flößen, Führen ꝛc. ſammt der Koſt feſtgeſetzt, dieſes zur Kenntniß der Gewerber und Arbeiter bekannt gemacht, und davon nicht abgegangen, an Schifflohn von jedem Hundert Brennholz, welches 52 Karch ausmacht, von Gerach bis Heidelberg 7 fl., bis Ladenburg 7½ fl., bis Mannheim 8 fl.; von Eberbach und den gegenüberliegenden Orten des Neckars 6 fl., von Hirſchhorn 5 fl., von Neckargemünd und Neckarſteinach 4 fl. bis Heidelberg zu führen bezahlt werden (a).

a) Verordnung vom 26. Mai 1593. §. 10.
Verordnung vom 1. Oktbr. 1605. §. 7.
Verordnung vom 13 März 1719.

§. 429. Damit nach altem Herkommen die Herrſchaft und alle Orte des Neckarthals, von Neckarelz bis Mannheim, vor allem andern jedes Jahr ihre nothdürftige Beholzigung erhalten; ſo ſollen nicht nur die Unterthanen zu Eberbach, Gerach und andern Orten, ſondern auch alle andern Holzgewerber, die fremden Herrſchaften des Neckarthals angehörig ſind, und ſich des Neckarſtroms zum Holztransport bedienen wollen, ſowohl der Hofhaltung ihr jährliches Brennholz in den Holzgarten zu Heidelberg um den feſtgeſetzten Preis liefern, als auch die Städte Heidelberg und Ladenburg und die übrigen Einwohner des Neckarthals mit dem nothdürftigen Holze verſehen; — die Holzgewerber daher zu jeder Zeit im Jahr ihr Holz auf den Neckar zu Markt nach Heidelberg, Ladenburg und andere Orte im Neckarthal führen, und es um die beſtimmte Taxe zu verkaufen ſchuldig ſeyn; insbeſondere über die Lieferung des Holzes, was die Hofhaltung benöthigt iſt, mit ihnen eine Uebereinkunft getroffen werden; ſie auch ſchuldig ſeyn, wenn herrſchaftliche Diener, Univerſitätsverwandte oder der Rath zu Heidelberg für die Zünfte und armen Bürger ein Quantum Brennholz verlangen,

21 *

ihnen ſolches für die beſtimmte Taxe zu liefern. — Die Holzgewerber, welche in den Orten des Neckars an der Heidelberger Seite wohnen, müſſen ihr Holz vorzugsweiſe nach Heidelberg und Ladenburg führen und verkaufen, das, was in den Waldungen der entgegengeſetzten Seite des Neckars gehauen wird, darf im Neckarthal bleiben. — Alle Einwohner von Heidelberg haben auf den Holzmärkten, von früh Morgens bis 11 Uhr, der Vorkauf, die Holzhändler haben ſich vor 8 Uhr mit ihrem Holze einzufinden, wer ſpäter ankommt, darf ſein Holz erſt den andern Tag verkaufen. Nach 11 Uhr dürfen die Unterthanen vom Lande kaufen, wenn dann noch Holz übrig bleibt, darf es im Lande verführt werden, wobei die Holzgewerber nicht mehr an die beſtimmte Taxe gebunden ſind. — Kein Kärcher oder anderer Einwohner zu Heidelberg ſoll den Flößern oder Schiffleuten ihr zugeführtes Holz verkaufen, oder heimlich einen Holzhandel treiben, bei 10 fl. Strafe. — Es dürfen die Schiffleute beim Ausladen des Holzes nicht aufgehalten werden, die Holzbeſeher müſſen ſie, ſo wie ſie nach und nach ankommen, der Ordnung nach ungeſäumt befördern. — Den beeidigten Holzmeſſern muß für jeden Karch Holz 2 Pfennige von Käufer und Verkäufer zur Hälfte gegeben werden. Einem jeden Käufer ſteht es frei, ſein Holz ſelbſt aufzuladen, oder durch die Holzmeſſen aufladen zu laſſen, welche für jeden Karch einen Spälter Holz erhalten. Die Kärcher haben beim Aufladen darauf zu ſehen, ob das Holz auch ſeine rechte Länge und Dicke hat, damit daſſelbe gehörig ausgeſchoſſen werden kann (a).

a) Verordnung vom 21. April 1557. §. 4. 7. 8. 11 u. 21.
Verordnung vom 26. Mai 1593. §. 6.
Verordnung vom 1. Oktbr. 1605. §. 4. 7. 16. 18 u. 26.
Verordnung vom 13. März 1719.

§. 430. Es ſoll auch alles Wagen- und Weingartsholz, Reife, Felgen, Wieden, Stangen, Zaunſtecken, Faßdauben, Böden rc. aus den Waldungen des Neckarthals bloß nach Heidelberg gebracht und daſelbſt auf den Markt verkauft werden, bei Strafe von 10 fl., und beſonders das Weingartholz, bei Strafe von 8 fl., zu rechter Zeit auf den Markt gebracht werden, damit die Unterthanen ſich gehörig damit verſehen können, zu welchem Ende vier ordentliche Holzmärkte gehalten werden, wo auf den erſten, auf Petri Stuhlfeier, Weingartholz zu bringen angefangen, auf den drei letztern, auf Geor-

gii, Margaretha und Bartholomäi aber Reif-, Faßdauben-, Wagen- und dergleichen Holz zum Verkauf gebracht werden muß. — Auch darf zwiſchen dieſen Märkten dergleichen Holz zum Verkauf gebracht, und was nicht zu Heidelberg verkauft, bis zum nächſten Markt dort belaſſen oder nach Mannheim verbracht werden. — Außerdem dürfen auch gemachte Fäſſer auf die Holzmärkte gebracht werden, die Heidelberger Einwohner auch hiebei drei Tage lang den Vorkauf haben, alsdann die Küfer und andere kaufen, oder die Fäſſer nach Mannheim verführt werden (a).

a) Verordnung vom 21. April 1557. §. 19 u. 21.
Verordnung vom 26. Mai 1593. §. 19 u. 20.
Verordnung vom 1. Oktbr. 1605. §. 23. u. 27.
Verordnung vom 13. März 1719.

§. 431. Wenn die Hofhaltung und die Bewohner des Neckarthals alle Jahr hinreichend mit Brennholz verſehen ſind, ſo ſoll der Ueberſchuß verzeichnet, und ſolcher unter alle Holzgewerber, jedoch möglichſt gleich, vertheilt, erlaubt werden, auf dem Rhein verführen zu dürfen; diejenigen, welche von Alters her nur Holz nach Heidelberg und Ladenburg verführt haben, ſollen aber davon ausgeſchloſſen ſeyn. — Von dem Holz, was auf dem Rhein kommt, müſſen zunächſt die Churpfälziſche Orte, demnächſt auch die Städte Worms und Speier mit Brennholz verſehen werden. — Was man der Stadt Mainz an Brennholz zukommen laſſen will, ſoll den Holzgewerbern in Zeiten bekannt gemacht werden. — Für das Holz, was auf dem Rhein verführt wird, ſteht es den Holzgewerbern frei, ſich über den Preis mit den Käufern zu vereinigen. — Jeden im Amte Mosbach geſeſſenen Hümplern iſt erlaubt, jährlich drei Nachen voll Büſchel den Neckar hinauf nach Heilbronn und Wimpfen zu verführen, wer aber zugleich Spälter-, Nutzholz oder Kohlen mit ausführt, wird um 20 fl. und Konfiskation des Holzes und Fahrzeugs geſtraft (a).

a) Verordnung vom 21. April 1557. §. 14—18.
Verordnung vom 1. Oktbr. 1605. §. 14. 29 u. 30.
Verordnung vom 13. März 1719.

§. 432. Wer Brenn- oder anderes Holz über Neckarelz hinauf oder abwärts auf den Rhein ohne beſondere Erlaubniß verführt, deſſen Schiff mit Holz iſt der Herrſchaft verfallen, und er wird noch um 10 fl. geſtraft. — Den Holzgewerbern, welche ihr Holz an Schiffleute verkaufen, die es neben andern

bewilligten Holz auf dem Rhein verführen, wird ſolches bei 20 fl. Strafe, die ſowohl Käufer als Verkäufer zu erlegen haben, verboten. — Die Flößer, welche das ihnen auf den Rhein zu führen erlaubte Holz nur nach Mannheim bringen, es an Schiffleute verkaufen, und die darauf ertheilte Paſſirſcheine für mehrere Flöſſe gebrauchen, werden um 50 fl. geſtraft. — Es wird bei namhafter Strafe und Verluſt des Holzes, auch der Wagen und Pferde, verboten, Holz oder Kohlen aus den zum Neckarthal gehörigen Waldungen aufzukaufen, und auf der Achſe nach Speier oder andern Orten zu verführen. Den Ortſchaften, die zu weit vom Neckar liegen, iſt jedoch erlaubt, ihr Holz auf der Achſe nach inländiſche Orte zum Verkauf zu bringen. — Es wird bei 20 fl. Strafe verboten, Weingart- und anderes Holz im Neckarthal zu kaufen, ſolches auf dem Neckar nach Heidelberg bringen zu laſſen, und ohne daß es auf den Markt kommt, auf der Achſe nach Haus zu führen. Ein jeder Einwohner von Heidelberg, der dieß entdeckt, iſt befugt, es zu ſich zu nehmen, und um den gemeinen Tax zu bezahlen. — Das Weingart- oder ſonſtiges Nutzholz, Kohlen, Lohe ꝛc., wenn ſolches im Neckarthale gehauen und gewonnen wird, ſoll nicht mit dem Brennholze außerhalb verführt, ſondern zu Heidelberg gelaſſen, daſelbſt ausgeladen, und nicht in den Schiffen verkauft werden, bei 20 fl. Strafe (a).

a) Verordnung vom 21. April 1557. §. 27.
Verordnung vom 26. Mai 1593. §. 8.
Verordnung vom 1. Oktbr. 1605. §. 14. 19. 20. 21. 22 u. 38.
Verordnung vom 13. März 1719.

§. 433. Da nach altem Herkommen von demjenigen Holze, welches auf dem Rhein und über Neckarelz hinauf zu verführen erlaubt wird, der Herrſchaft das Gartenholz nebſt dem vierten Scheit nach Heidelberg geliefert werden muß, ſo ſollen diejenigen, welche dieſe Abgabe zum Behuf des Hofſtaates verweigern, den Neckarſtrom zu ihrem Holzgewerbe nicht mehr gebrauchen dürfen. — Ein Schiffer, der jährlich eine große Menge Holz erkauft, darf nicht mehr als achtzehnhundert Holz (à 52 Karch) verführen, worunter auch das Gartenholz begriffen iſt (a). —

a) Verordnung vom 26. Mai 1593. §. 8.
Verordnung vom 1. Oktbr. 1605. §. 19 u. 33.
Verordnung vom 13. März 1719.

§. 434. In Bindung und Verführung der Flöſſe ſoll durchgehends eine Gleichheit dergeſtalt beobachtet werden, und ein Flößer jährlich nicht meht als ein Gebäude, höchſtens 12 Scharn, jede 20 Ruthen lang, auch weder nach Michaelis- oder vor Georgentag das zum Verführen erlaubte Holz auf den Rhein bringen dürfen; ausgenommen hievon ſind jedoch die Eberbacher Schiffer, denen nur allein das Klapperholz zu führen erlaubt iſt. — Da die Flößer oft viele Reiſe, Wagenholz, Karchbäume ꝛc. unter dem Vorwand, ſolches zur Beſchirmung der Flöſſe nöthig zu haben, neben anbinden, ſo wird ſolches, bei Verluſt des Holzes und 5 fl. Strafe, verboten, und haben ſie ſich nur mit den erforderlichen Stangen und Reiteln zu verſehen. — Der Holländer- und Tannenholzflößer, welcher auf ſeinem Floß Brennholz aufladen und ſolches unte: das Bauholz verſtecken würde, ſoll, wenn es über 1—2 Kärche ausmacht, angehalten, einem Bind- oder Floßknecht aber als Recht zugeſtanden werden, daß er 4—6 Karch Holz in einem Schemel anbinden darf; dieſer aber bei 1 fl. Strafe nicht mehr als 24 Schuh lang ſeyn. Die Einwohner im Neckarthal, welche nicht auf den Rhein zu fahren berechtigt ſind, und ihr Holz als Knechtsholz mit hinaus bringen, werden mit 10 fl. Strafe belegt. — Da oft Schiffer, welche viel Holz haben, ſich als Steuermänner bei andern annehmen laſſen, und ihr Holz Schemelweis verführen, ſo ſoll keinem, der über hundert Holz zu verführen hat, einen Schemel anzuhängen geſtattet werden, bei 20 fl. Strafe; wer nur 100 Holz und darunter hat, ſolches jedoch unverwehrt ſeyn (a).

a) Verordnung vom 26. Mai 1593.
Verordnung vom 1. Oktbr. 1605. §. 20. 32. 35 u. 37.
Verordnung vom 13. März 1719.

b) Dieſe merkwürdigen und zu ihrer Zeit wichtigen Geſetze ſind durch die eingetretenen neuern Verhältniſſe und Einrichtungen größtentheils außer Anwendung gekommen.

§. 435. Zur Herbeiſchaffuug des für die Stadt Mannheim und die umliegende Ortſchaften erforderlichen Brennholzes ſoll der freie Holzhandel und das Flößen auf den der Landesherrſchaft zuſtändigen Flüſſen und Bächen wieder hergeſtellt und ſolche geöffnet werden. Ein jeder Holzgewerber hat alſo die gutfindende Veranſtaltung zu treffen, ſolche für ſein Holz nach der zu erlaſſenden Floßordnung zu benutzen (a).

a) Verordnung vom 25. Novbr. 1789.

§. 436. Der Rhein und Neckar ſind die Hauptflüſſe zum Holzflößen. Es wird eine Holzfloßgeſellſchaft gebildet, welche jedes den Gewerben eigenthümliche Holz gegen eine Taxe nur ausſchließlich flößen darf. Alles Abgang- und Senkholz bleibt auf Rechnung des Eigenthümers; jedoch haftet die Geſellſchaft für jede Entwendung und jeden Schaden, wenn ſie mittel- oder unmittelbar die Schuld davon trägt. Außer an den beſtimmten Holzhöfen und vor der Abzählung darf kein Gewerber, bei 50 Rthlr. Strafe ſein Holz ausſchlagen und verkaufen. — Die Geſellſchaft hat bei kleinern Parthien den Nachzug auf der Stelle vorzunehmen; bei ſtärkern aber nach jedem 1000—1200 Klafter. — Das Flößen kleiner Parthien von 50—100 Klafter aus den Thälern hinter Neuſtadt kann, wegen ſtarken Koſten, nicht wohl geduldet werden; daher ſollen alſo a) die Parthien von da bis nach Neuſtadt wenigſtens 500 Klafter betragen; b) kleinere Parthien von 150 Klafter zwar nicht verboten, der Geſellſchaft aber erlaubt ſeyn, ihren Preis zu erhöhen; c) die Parthien von Neuſtadt bis Mannheim 400 Klafter wenigſtens betragen (a).

a) Floßordnung vom 2. Januar 1791. §. 1—6.

§. 437. Auf der Hochſpeierer- und Leimbach darf nur im Frühjahr bis den alten Georgentag, und im Spätjahre vom Michaelistage bis gegen Winter; auf den übrigen Bächen aber das ganze Jahr geflößt werden.

Zur Vermeidung aller dabei vorkommenden Unordnungen und Streitigkeiten wird verordnet: a) Ohne Anzeige bei der Bachinſpektion darf kein Holz eingeworfen werden. b) Das an der Hochſpeierer- und Leimbach hat in der zum Flößen feſtgeſetzten Zeit den Vorzug. c) Gewerber, welche daſelbſt 500 Klafter und darüber ſitzen haben, haben ebenfalls den Vorzug. d) Für Flößung der geringern Quantitäten werden 14 Tage vor Endigung der Flößzeit feſtgeſetzt. e) Zur beſſern Benutzung der Sommerflößzeit hat jener Holzgewerber, welcher einen Vorrath an der Hochſpeierer- und Leimbach, und einen andern an der Speierbach ſitzen hat, jenen vorzüglicher zu verflößen; zugleich aber auch ſo viel von dieſer Bach, als nach Neuſtadt u. ſ. w. fortgeſchafft werden kann. (f) Auf den übrigen Bächen wird das Flößen auch in der Zwiſchenzeit betrieben; größere Menge hat auch hier den Vorzug, und ſteht für dieſe jedesmal ein Monat, dann aber für die klei-

nere Quantitäten 2 bis 3 Wochen frei u. ſ. w. g) Das Holz für die Hofhaltung ꝛc. hat jederzeit den Vorzug. h) Im Frühjahr und Herbſte iſt die Flößung mit ſolchem Ernſte zu betreiben, daß am Rhein und in den Städten ſtets Holz iſt. i) In Zukunft werden 8 kr. Bachſtadengelder vom Klafter erhoben.

Das erforderliche Holz zu Herſtellung neuer Wögen, Rechen ꝛc. wird aus den nächſten Waldungen genommen, und den Eigenthümern vergütet; zu geringern Ausbeſſerungen aber ohne andere als des Förſters Anweiſung und untgeldlich genommen; wofür jedoch der Eigenthümer das alte Holz, welches der Förſter vorher der höhern Behörde vorzuzeigen hat, erhält. Holländer-, grobes Bauholz ꝛc. darf nicht eingeworfen werden. Zu einem Floz von 600—700 Klafter müſſen vom Speierbrunn bis an die Papiermühle 20, von da bis an den Rhein 25 Mann u. ſ. f. angeſtellt ſeyn ꝛc. Für jeden fehlenden Mann muß ein Gulden Strafe bezahlt werden. Hinter Neuſtadt muß das Holz an den Scheeren binnen längſtens 3 Tagen; unter Neuſtadt aber längſtens binnen 24 Stunden fortgeſchafft werden. Der dagegen Handelnde wird nebſt dem Schadenerſatz angemeſſen beſtraft. Die Scheeren müſſen an den wenigſt ſchädlichen Orten angelegt werden (a).

a) Floßordnung vom 2. Januar 1791. §. 7—11.

§. 438. Der den Mühlen, Brücken, Gütern ꝛc. durch das Flößen zugehende Schade iſt jedesmnl vom Flößer zu vergüten; jedoch mit Regreß an den Eigenthümer, wenn er nicht ſelbſt die Schuld trägt. Uebrigens ſind alle Beſchädigungen auf friſcher That anzuzeigen. Hinſichtlich der Vergütung für den Mühlenſtillſtand bleibt es bei der Beſtimmung der älteren Verordnung. Uebrigens hat ſowohl die Floßgeſellſchaft als die Müller jeden Mühlenſtillſtand in Karfholz einzuſchneiden. Floßholzentwendung wird nebſt doppeltem Schadenerſatz, einer Strafe von 1 fl. pro Scheit und 1 fl. 20 kr. Fanggeld, nach der peinlichen Halsgerichtsordnung beſtraft. Der Anzeiger erhält die Hälfte der Strafe. — Die Eigenthümer dürfen auf ihre Koſten einen amtlich verpflichteten Aufſeher annehmen. Die Anzeigen über Diebſtahl müſſen ſogleich geſchehen. Die Zueignung des am Rechen hängen bleibenden Holzes wird den Müllern als Diebſtahl angerechnet (a).

a) Floßordnung vom 2. Januar 1791. §. 12—15.

§. 439. Die Bachſtadengelder erhebt ein beſtellter Aufſeher, welcher das Holz pflichtmäßig aufnimmt, nach Klaftern berechnet, und die Gebühren zur Rechnung vereinnahmt. Unterſchleife hat er mit Konfiskation zu belegen. Die Bäche werden jährlich in der Frohnde ausgehoben und geſäubert. Die Flößer werden hiervon 8 Tage vorher benachrichtigt. Das zu den Stückeln nöthige Holz wird gegen Vergütung aus dem Flößevorrath genommen; das Reiſigholz aber aus den umliegenden Waldungen (a).

a) Floßordnung vom 2. Januar 1791. §. 16 u. 17.

§. 440. Kein Gewerber darf einiges Holz an der Rehhütte, Kohlhof ꝛc. ausſchlagen und aufſetzen; noch ſolches ins Ausland ohne vorherige höhere Genehmigung verkaufen; — bei Strafe der Konfiskation (a).

a) Forſtordnung vom 2 Jan. 1791. §. 18.

§. 441. Bretter zur Hemmung des Waſſers dürfen nicht aufgeſtellt werden. Wieſen dürfen nur durch Berechtigte, und zwar mit Beſcheidenheit, gewäſſert werden. Einlegen der Schwellen ohne Berechtigung iſt bei 50 Rthlr. Strafe verboten. Die Flößer dürfen weder das Wogwaſſer zu hoch ſpannen, noch über Nothdurft aufhalten. Beſchädigungen an der Wogen durch einen Floß müſſen alsbald, bei empfindlicher Strafe, hergeſtellt werden. Ohne ſchriftliche Erlaubniß der Holzkommiſſion darf, außer der Floßgeſellſchaft, Niemand auf den Bächen flößen (a).

a) Floßordnung vom 2. Januar 1791. §. 18—22.

b) Dieſe Floßordnung ſtimmt im Weſentlichen mit der von 1757 überein, und die wenigen Punkte der Abweichung betreffen meiſtens Beſtimmungen in Hinſicht einzelner Lokalitäten. —

Sie iſt ſeit der Trennung des Theils der Churpfalz, welcher auf der linken Rheinſeite gelegen, von den dieſſeits liegenden und an das Haus Baden gefallenen Theil, als aufgehoben anzuſehen.

§. 442. Bei der beſondern Verwendung des Holzes zum Brennen ſind dürres Holz und Windbrüche, in ſo fern es nicht zu Nutzholz brauchbar iſt, zu Brennholz aufzuhauen, ſolches beſonders an Berechtigte abzugeben, und ſo lange noch dergleichen Holz oder Afterſchläge vorhanden iſt, kein ſtehandes zu hauen (a). Das Holzleſen iſt in den Bannwäldern gänzlich verboten; wo es erlaubt iſt, wird jeder dabei verübte Exzeß mit 1 Rthlr. beſtraft. — Wer bei Einſammlung des Leſeholzes Aexte,

Heppen ꝛc. mit in den Wald nimmt, und gebranntes, gelähmtes Holz ꝛc. hauet, iſt als ein Frevler an friſchem Holze anzuſehen. (b)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595). §. 67 u. 72.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711. §. 67 u. 69.
c) Dieſe Verordnungen ſind noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 443. Das Brennholz, was in herrſchaftlichen Waldungen zum Verkauf gemacht wird, muß, bei Strafe, in das gehörige Maaß, und zwar in Klafter von 6½ Schuh hoch und breit und 4 Schuh Scheitlänge, aufgeſetzt, auch das Brennholz für die Hofhaltung, Schlöſſer, Städte ꝛc. in demſelben Maaß aufgemacht werden (a).

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595). §. 60.
Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711. §. 46 u. 47.
b) Hierfür iſt in neuerer Zeit ein Normalmaaß beſtimmt worden.

§. 444. Zum Verkohlen ſoll nur überſtändiges und ſolches Holz, das zu keinem beſſern Zweck tauglich iſt, abgegeben, und, bei 20 fl. Strafe, kein anderes Holz ohne beſondere Erlaubniß verkohlt werden dürfen. Die Unterthanen, welche eigene Waldungen haben, dürfen nur dann Kohlholz hauen, wenn ſie die Kohlen an Unterthanen verkaufen, oder auf die Märkte bringen, bei Strafe von 10 Pfd. Heller und Verluſt der Kohlen. — Das Brennen der Kohlen iſt auch nur in den entlegenen Gegenden und Bergen, an unſchädlichen Orten und auf alten Gruben und Plätzen erlaubt. Das abgegebene Kohlholz muß in dem nächſten Monat, bei Verluſt des Holzes, auch alles Gebüſch mit verkohlt, aber ſonſt kein Holz dazu gehauen werden, bei 5 fl. Strafe; die Kohlen müſſen innerhalb höchſtens 1 Monat abgeführt werden, bei 10 fl. Strafe und Verluſt der Kohlen; dieſelben auch zuerſt der Hofhaltung und den inländiſchen Handwerkern zum Verkauf angeboten, und dürfen dann erſt außerhalb Landes verkauft werden (a).

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595). §. 22. 69 u. 70.
Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711. §. 65 u. 66.
b) In Hinſicht der Geſetze über die Verkohlung des Holzes ſind in der neuern Zeit verſchiedene Modifikationen eingetreten.

§. 445. Faules und unbrauchbares Holz darf zum Aſchenbrennen abgegeben werden, jedoch ſolches nur im Winter gegen einen Zins geſchehen, und die Aſchenbrenner dürfen den Waldungen weder durch Feuer, noch auf andere Weiſe Schaden zufügen. (a) — Ohne beſondere Erlaubniß darf keine Aſche im

Walde gebrannt, noch eine Abſchenhütte aufgeführt, noch auch Bäume ꝛc. dabei in Brand geſteckt werden, bei Geld- oder Gefängnißſtrafe. (b)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 43.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 84.
c) Das Aſchenbrennen in den Waldungen iſt abgeſtellt worden.

§. 446. Bei der Verwendung des Holzes zum Bauen muß auf möglichſte Schonung und Erſparung des Bauholzes geſehen und nur Windfälle und gipfeldürre Eichen dazu abgegeben, geſunde fruchtbare Bäume aber ſo wenig als möglich gehauen, insbeſondere aber in den Waldungen am Neckar alles zum Bauen taugliche Holz geſchont werden. — Es darf zu keinem ganzen Gebäude Bauholz gegeben, ſondern es muß ſo viel möglich mit Steinen gebauet, wenigſtens kniehoch aus dem Boden eine Mauer aufgeführt, zum Einbau auch kein Eichenholz, ſondern ſolches blos an Stellen, wo die Gebäude dem Wetter am meiſten ausgeſetzt ſind, verwendet, und die Stämme geſchnitten, das Bauholz zu keinem andern Zweck und am wenigſten zu Brennholz verwendet, ſolches auch in Zeit von einem Jahr verbauet werden, bei Strafe von 10 fl. (a) — Ein Jeder, der bauen will, muß ohne Unterſchied den untern Stock und die Fenſtergeſtelle deſſelben von Steinen aufführen. — Wenn das abgegebene Bauholz zu einem andern Zweck verwendet oder von den Handwerkern unterſchlagen wird, ſo ſind dieſe und die Bauherren ſtraffällig. (b) — Bei Baureparationen muß unterſucht werden, ob die Baulichkeit ſtatt von Holz, nicht dauerhafter von Steinen hergeſtellt werden kann. (c)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595). §. 51. u. 53.
Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 20. 24. 31. u. 35.
b) Verordnung vom 20. Juli 1787.
c) Verordnung vom 31. Juli 1789.
d) Dieſe Verordnungen ſind noch im Allgemeinen, insbeſondere aber die Anordnungen wegen dem Bauen von Stein, gültig.

§. 447. Die Unterthanen müſſen ihre Gebäude ſtets in gutem Zuſtand erhalten, und wenn ſich ein Baufall ergibt, denſelben in Zeiten wiederherſtellen, damit nicht bei Vernachläſſigung deſſelben in der Folge eine größere Zahl von Bauholzſtämmen erforderlich iſt. (a)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 57.
b) Wo Berechtigungen auf Bauholz hergebracht ſind, da wird noch beſonders auf dieſe Anordnung gehalten.

§. 448. Wenn ein zu Bauholz in den herrſchaftlichen Waldungen Berechtigter ſolches zu einem neuen Bauweſen nachſucht, ſo muß durch einen Bauverſtändigen ein Ueberſchlag über die erforderliche Stammzahl gefertigt und ſolche vom Forſtmeiſter abgegeben werden. (a) — Aus eigenthümlichen Waldungen darf kein Bauholz gegeben werden, wenn nicht von Schultheiß und Gericht und einem Bauverſtändigen das zum Bau erforderliche Holz iſt angegeben worden. (b) — Wegen des zu Baulichkeiten aus Gemeindewaldungen zu nehmenden Holzes muß vor der Abgabe des Eichenholzes vom Ortsvorſtand und den Handwerksleuten genaue Einſicht genommen werden, wie viel Stücke Bauholz nach Länge und Dicke erforderlich ſind, dieſes Erforderniß in die jährliche Holzabgaberegiſter gebracht und die Regierungsgenehmigung darüber eingeholt werden. (c) — Wenn eine Bauholzabgabe erforderlich iſt, ſo ſollen die Stücke nach Benennung, Länge und Dicke im Ueberſchlag und in dem Grund= und Aufriſſe die Länge und Anzahl des Gehölzes nach Stamm oder Stück und wie ſtark es im Viereck erforderlich iſt, auch die Holzgattung bemerkt, das Eichenholz möglichſt umgangen und dabei angegeben werden, ob das Holz aus herrſchaftlichen Waldungen abzugeben iſt. (d)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 50.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 24.
c) Verordnung vom 20. Juli 1787.
d) Verordnung vom 31. Juli 1789.
e) Dieſe Verordnungen ſind im Allgemeinen noch in Anwendung.

§. 449. Die Bauholzabgabe an dazu Berechtigte aus herrſchaftlichen Waldungen ſoll, nach vorheriger Anzeige des Bedarfs und Unterſuchung der Forſtbedienten über das benöthigte Quantum, durch den Forſtknecht an unſchädlichen Orten geſchehen; (a) die unentgeltliche Abgabe von Bauholz an Forſt= und Zivildiener künftig nicht mehr ſtattfinden, ſondern dieſelben haben ihre Nothdurft bei öffentlichen Verſteigerungen ſich zu verſchaffen. (b) — Diejenigen, welche mit ihren Anforderungen wegen Bauholz zu ſpät kommen, ſind, außer einem Nothfalle, auf die nächſtjährige Abgabe zu verweiſen. (c) — Da im Monat September bei der Hofforſtkammer das ganze Bauholzerforderniß geprüft und die Anweiſung verfügt wird, ſo ſind die Ueberſchläge

im Julimonat einzuſenden, indem ſonſt das Bauweſen bis zum folgenden Jahr ausgeſetzt bleiben muß. (d)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 49.
b) Verordnung vom 22. Oktbr. 1777.
c) Verordnung vom 20. Juli 1787.
d) Verordnung vom 31. Juli 1789.
e) Dieſe Verordnungen ſind im Weſentlichen noch gültig.

§. 450. Es ſollen künftig in den Wäldern keine Zimmerplätze mehr geſtattet, ſondern das Bauholz ganz weggebracht oder auf vom Wald entlegenen Plätzen gezimmert werden, bei 10 fl. Strafe. Alles Bauholz muß in den folgenden 6 Wochen nach der Fällung aus dem Walde geſchafft werden, bei Verluſt des Holzes, und eine Zeit beſtimmt werden, in welcher bei 10 fl. Strafe der vorhabende Bau errichtet ſeyn muß. (a) — Bei der Vorlage des Bauholzerforderniſſes iſt zu bemerken, ob es rathſamer ſey, das Bauholz im Walde zuzurichten oder es auf einen beſondern Bauplatz bringen zu laſſen. (b)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 36.
b) Verordnung vom 31. Juli 1789.
c) Das Zimmern des Bauholzes im Walde iſt gänzlich abgeſtellt.

§. 451. Wo in den jungen Waldungen das Holz zu dicht ſteht und einiges davon zu Latten tauglich iſt, kann es mit gehöriger Schonung ausgehauen und zu Latten um den beſtimmten Waldzins abgegeben werden. (a) — Das Schindelholz und die Sägklötze ſollen ſo viel möglich in den Klauſen und Thälern, wo man ganze Stämme nicht fortbringen kann, abgegeben werden. (b)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 56.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 54.
c) Dieſe Verordnungen werden theilweiſe noch beobachtet.

§. 452. Wo die Tannenwälder zu dicht ſtehen, da können im Mai die überflüſſigen Stangen ausgehauen und zum Verzäunen verkauft werden, indem die Unterthanen bisher ihre Güter mit jungen guten Tannen verzäunt haben, welches bei Strafe von 5 Pfund Heller gänzlich verboten wird. (a)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 71.
b) Zum Verzäunen der Güter wird kein Holz mehr beſonders abgegeben.

§. 453. Bei der Verwendung des Holzes zu beſondern techniſchen und ökonomiſchen Zwecken ſoll, was zur

Hofwagnerei an Wagnerholz nöthig iſt und auch ſonſt käuflich verlangt wird, ſo viel möglich von dem Brennholz ausgeſondert oder ſonſt an denen der Wildfuhr unſchädlichen Orten genommen werden. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 53.

§. 454. Was zu den herrſchaftlichen Hofkeller- und Küfereien an Faßtaugen nothwendig iſt, oder ſonſt zu kaufen verlangt wird, darf an keinen andern als rauhen Orten, wo es nicht anders zu Nutzen zu bringen iſt, abgegeben werden. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 52.

§. 455. Das Pfahlholz muß, ſo viel möglich, in Klauſen und Thälern, wo man ganze Stämme nicht fortbringen kann, abgegeben und beſonders an die Landeseinwohner verkauft werden. Die Pfähle ſollen 7 Schuh lang und 1 Zoll dick gemacht werden. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 54.
b) Das Pfahlholz wird nicht mehr aufgeſpalten, ſondern in ganzen Stämmen oder Klötzen abgegeben.

§. 456. Das Schneiden von Ernt- und andern Wieden in den Wäldern darf, wenn es nicht von Alters hergebracht iſt, und von Gemeinden, die keine eigene Waldungen haben, nicht anders als mit Erlaubniß der Forſtmeiſter geſchehen, bei 2 fl. 30 kr. Strafe. Die Forſtbedienten ſollen auch weder für ſich, noch zum Verkauf oder zum Verſchenken, das Wiedenſchneiden in den Waldungen zugeben. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 62. u. 63.
b) Dieſe Verordnung findet noch Anwendung.

§. 457. Das Beſenreiſig darf von keinem Baume, als der dazu erlaubt iſt, geſchnitten, und von dieſem auch nur die Seitenäſte genommen werden, bei 1 fl. Strafe; in den Schlägen iſt das Beſenreißſchneiden gänzlich verboten. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 57.
b) Dieſe Verordnung iſt noch gültig.

§. 458. Das Baſtmachen in den Wäldern iſt bei 2 fl. 30 kr. Strafe gänzlich verboten, jedoch iſt ſolches in der Kellerei Lohrbach den herrſchaftlichen Schäfereibeſtändern auf geſchehenes Anweiſen erlaubt. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 70.
b) Das Baſtmachen iſt ganz abgeſtellt worden.

§. 459. Das Rindenſchälen wird in allen Waldungen gänzlich verboten, wenn das Holz ohnedies vortheilhaft verkauft werden kann. Wenn indeſſen Schälholz in Menge vorhanden iſt, ſo darf um deſſen Abgabe nachgeſucht werden. Die Forſtbediente haben aber dafür zu ſorgen, daß die nöthigen Standreiſer ſtehen bleiben und bezeichnet werden; wer ein Laſtreiß abhauet oder beſchädigt, erlegt 3 fl. Strafe, und die Forſtknechte, welche nicht nachgeſehen haben, werden das erſtemal um 20 fl. geſtraft, das zweitemal entlaſſen. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 68.
b) Das Rindenſchälen wird gegenwärtig da, wo die Rinden geſucht und mit Vortheil verkauft werden können, in ſoweit es forſtwirthſchaftlich geſchehen kann, geſtattet, beſonders werden im Neckarthale jährlich mehrere Schälwaldungen verkauft und die Verordnung in Hinſicht der Standreiſer dabei beobachtet.

§. 460. Den Gerbern iſt, wenn es ohne Nachtheil der Waldungen geſchehen kann, an Rinden nicht mehr, als ſie zum Betrieb ihres Handwerks nöthig haben, anzukaufen erlaubt. Der Loh- und Rindenhandel iſt Jedem, beſonders den Gerbern, bei 50 fl. Strafe und Konfiskation der Lohe, verboten; auch iſt keinem Forſtbedienten erlaubt, Rindenwälder an ſich zu kaufen, bei 20 fl. Strafe. (a) — Das Verbot gegen den freien Verkauf der Rinden iſt eben ſo wie das zeithero beobachtete Recht der Einlöſung der im Lande befindlichen Fabriken und Gerbereien gegen Fremde, welche Baumrinden im Lande gekauft haben, gänzlich aufgehoben. (b)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 68.
b) Verordnung vom 17. Novbr. 1797.
c) Durch neuere Verordnungen iſt wegen des freien Verkaufs der Rinden wieder eine Beſchränkung eingetreten.

§. 461. Das Harzen wird in allen Waldungen gänzlich abgeſtellt und darf nur da noch fortgeſetzt werden, wo in entlegenen Waldungen das Holz nicht benutzt werden kann, und wo die Bäume ſchon angeriſſen ſind. Hier darf nur zweimal im Jahre, nämlich von Pfingſten bis Ulrici, und von Jakobi bis Bartholomäi, geharzt und das Harz nicht außer Land, ſondern nur an Unterthanen verkauft werden, bei 5 fl. Strafe. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 55.
b) Die obige Beſchränkung des Harzens findet noch Anwendung.

§. 462. Die in den Harzwäldern vorhandene trockne, zu Bauholz untaugliche Bäume, abgebrochene Stumpen und Erd-

ſtöcke dürfen gerodet, daraus Theer gebrannt und auch dieſer nur im Lande verkauft werden. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 55.
b) Wo ſich dergleichen Holz vorfindet, wird es zum Theerbrennen verkauft.

§. 463. Das Birkenwaſſer darf denen, die es bedürftig ſind, da, wo die Birken daſſelbe Jahr gehauen, zu ſammeln geſtattet werden. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 51.
b) Iſt noch gegenwärtig erlaubt.

§. 464. In Hinſicht der Benutzung der Nebengegenſtände der Waldungen, insbeſondere des Eckerichs, ſollen die verrechnenden und Forſtbedienten um Bartholomäi das Eckerich in allen Waldungen beſichtigen und über die Zahl der einzutreibenden Schweine, auch wer ein Recht darauf hergebracht hat, an die Hofkammer berichten, bei 50 fl. Strafe; (a) in dieſen Berichten insbeſondere die in herrſchaftlichen Waldungen zum Eckerich berechtigten Gemeinden und Privaten, namentlich mit der Zahl der Schweine, ſo wie auch, auf wie viel dergleichen die Zivil- und Forſtdiener Anſpruch haben, genau bemerken. (b) Diejenigen, welche einen Anſpruch auf ein Eckerichsakzidenz haben, müſſen ſich in Zeiten, bei Verluſt deſſelben, bei der Hofkammer darüber ausweiſen, damit bei der Eckerichsverſteigerung die Zahl der Akzidentalſchweine im Protokoll benannt werden kann. (c) — Das von den Forſtbedienten zu Eckerichszeiten in Gemeindewaldungen anſprechende Recht, 36 Stück eintreiben zu dürfen, ſoll im ganzen Lande abgeſtellt werden und die Forſtbedienten, wenn die Gemeinden in ihren Waldungen Schweine einſchlagen, ſich bloß mit der im §. 73. der Forſtordnung beſtimmten Gebühr begnügen. (d)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 39.
Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 71.
b) Verordnung vom 10. Novbr. 1773.
c) Verordnung vom 23. März 1740.
d) Verordnung vom 23. Mai 1749.
e) Dieſe Verordnungen ſind, mit einigen auf die gegenwärtige Einrichtung ſich beziehenden Abänderungen, noch gültig.

§. 465. Das Oberjägermeiſteramt und die Forſtbediente ſollen, ſowohl in den herrſchaftlichen als allen übrigen Waldungen, worin die Herrſchaft die Jagd hat, Eckerichsdiſtritte zur Nahrung des Wildes abhängen laſſen und ſolche

gänzlich verſchont bleiben. (a) Es dürfen jedoch keine größere Diſtrikte, als für das Wildpret nöthig iſt, abgehängt und die Unterthanen dadurch benachtheiligt, noch auch in ſolchen, bei Konfiskation, keine Schweine eingetrieben noch Eicheln darin aufgeleſen werden. (b)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 73.
b) Verordnung vom 23. März 1740.
Verordnung vom 23. Mai 1749.

§. 466. Es darf Niemand mehr als die ihm geſetzte Zahl von Schweinen in den Wald treiben, bei Verluſt der Schweine, neben Bezahlung des ganzen Einſchlaggeldes. Um ſolchem Unterſchleif vorzubeugen, müſſen alle in die herrſchaftlichen und Gemeindewaldungen einzuſchlagenden Schweine von den Forſtbedienten mit einem Markeiſen gebrannt werden. Die Forſtbediente und andere Beamte dürfen nicht mehr Schweine, als hergebracht iſt, ſo wie die reichern Gemeindebürger nicht zu viel Schweine in die Maſt einſchlagen, damit nicht dadurch die Herrſchaft und die Aermeren in dem Eckerichsgenuß verkürzt werden. (a) — Den Forſtbedienten insbeſondere wird die Anſchaffung von Schweinen und der Eintrieb derſelben, um einen Handel damit zu treiben, unter Strafe der Konfiskation verboten. (b)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 40. u. 41.
Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 72. 73. u. 74.
b) Verordn. vom 23. März 1740.
c) Mit der Aufhebung der Akzidenzien für die Forſt- und andere Beamte, hat auch der Eintrieb der Schweine derſelben in die Maſt aufgehört und wird der Betrag dafür der Herrſchaft verrechnet.

§. 467. Wenn nach Abzug des Eckerichs für die herrſchaftlichen, die Schweine der Beamten und anderer zum Eintrieb berechtigten Perſonen noch Eckerich übrig iſt, ſo iſt ſolches zum wochenweiſen Betrieb mit Schweinen vorzugsweiſe an Inländer zu verpachten. Dabei iſt die Zahl der einzutreibenden Schweine, die Zahlung für jedes Stück und eine Zeit von 8—10 Wochen zum Eintrieb feſtzuſetzen. Nach Ablauf dieſer Zeit iſt die Nachmaſt, wenn es ohne Schaden der Wildfuhr geſchehen kann, auf dieſelbe Art, wie die Hauptmaſt, zu verlehnen. Bei Betreibung der Maſt ſollen 2 junge Schweine, wenn ſie vor Johannis jung geworden, für 1 Schwein, und 4 Saugferkel auch für 1 Schwein gerechnet werden. (a) — Den Forſtbedienten wird die

Uebernehmung von herrſchaftlichen Walddiſtrikten bei 100 Rthlr. Strafe, und nach Umſtänden bei Konfiskation verboten. (b)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 75.
b) Verordn. vom 23. März 1740.
c) Die Maſt wird gegenwärtig, je nach Umſtänden, entweder zum Betreiben mit Schweinen oder zum Aufleſen, faſt durchgehends verpachtet.

§. 468. Als Akzidenzien der Forſtbedienten bei der Maſtbenutzung wird beſtimmt, daß für das Brennen der Schweine vom Ausländer für jedes Stück 6 kr., vom Inländer 4 kr. Brandgeld bezahlt und ſolches, wie die Forſtgebühren, vertheilt werden ſoll. Wenn das Eckerich in den Gemeindewaldungen von den Gemeinden ſelbſt benutzt wird, ſo darf den Forſtbedienten nur ein Trunk Wein und ein Stück Brod verabreicht werden, wenn es aber verkauft wird, ſo ſollen ſie das oben beſtimmte Brandgeld erhalten. (a) — Bei Eckerichsverſteigerungen dürfen 6—8 fl. für Brod und Wein vorbehalten werden; die Kammeral- und Forſtbedienten haben aber ihre Gebühren aus der Forſtkaſſe nicht von dem Steigerer zu erhalten, dieſe nur das ordnungsmäßige Brandgeld zu entrichten und im Fall die Akzidentalſchweine nicht eingeſchlagen werden, ſo ſind ſie zur Zahlung von 1 Rthlr. für jedes Stück anzuhalten. (b)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 73.
b) Verordn. vom 23. März 1740.
c) Die zu zahlenden Maſtakzidenzien, wo ſie noch herkömmlich ſind, werden nicht mehr von den Forſtbedienten bezogen, ſondern der Herrſchaft verrechnet.

§. 469. Das Abſchlagen der Maſtfrüchte von den Bäumen wird bei 3 fl. Strafe verboten, ſo wie überhaupt das Aufleſen der Eicheln in den herrſchaftlichen und Unterthanenwaldungen bei 5 fl. Strafe unterſagt iſt. (a) — Da das Bucheleckerich in der Begebung oder Verſteigerung bisher wenig ertragen hat, ſo ſollen die Unterthanen, welche dazu erbötig ſind, ſie um die Hälfte leſen dürfen, die eingeſammelten Bucheln dem Ortsvorſtande abgeliefert und von dieſem getheilt, die zur Beſaamung der öden Waldplätze erforderlichen Bucheln davon abgegeben, aus dem noch übrigen Vorrath aber Oehl geſchlagen; die auf den Bäumen zurückgebliebenen Bucheln können alsdann verſteigert werden. (b)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 40.
Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 77.
b) Verordnung vom 5. Auguſt 1765.
c) Dieſe Verordnungen ſind mit Modifikationen noch in Ausübung.

§. 470. Wer einen fruchtbaren Obſtbaum in den Wäldern oder Hölzern ohne Erlaubniß abhauet, der ſoll für jeden Stamm 3 fl. Strafe zahlen. (a) Den Forſtknechten, welche bisher etwas vom wilden Obſte zu nutzen gehabt, darf ſolches auch ferner geſtattet werden, jedoch ohne Exzeß dabei zu begehen oder etwas davon zu verkaufen. — Das Ausgraben der jungen wilden Obſtbäume in den Wäldern, beſonders um einen Handel damit zu treiben, wird bei 1 fl. Strafe verboten. Wenn Jemand dergleichen zum Verſetzen auf ſeine Güter verlangt, dem dürfen ſolche zu graben zugelaſſen werden. (b)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 44.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 77. u. 80.
(c Wenn auch gegenwärtig weniger auf die Erhaltung der Obſtbäume im Walde geſehen wird, ſo kommt die vorſtehende Verordnung doch in Hinſicht des Frevels, der durch die Wegnahme derſelben begangen wird, in Anwendung.

§. 471. In Hinſicht der Benutzung der Waldweide überhaupt ſoll Niemand, bei 20 fl. Strafe, ohne beſondere Bewilligung Vieh in die Waldungen treiben, er habe denn ein Recht dazu hergebracht, auch wer nicht eigenes Vieh hält nicht in die herrſchaftlichen Waldungen treiben und nicht mehr Vieh den Sommer halten, als er den Winter bedarf. Bei Ueberfluß an Weide darf zwar der Vieheintrieb unbedingt geſchehen, doch das überflüſſige Vieh nicht außerhalb Landes, ſondern auf die Viehmärkte im Lande verkauft werden. (a) Wenn außer den Waiddiſtrikten, auf welchen ein Recht zum Viehtrieb haftet, noch andere vorhanden ſind, ſo müſſen Vorſchläge gemacht werden, wie ſolche am beſten zu benutzen ſind. (b)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 27. und 28.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 79.
c) Bei der in der neuern Zeit eingetretenen möglichſten Beſchränkung der Viehweide in den Waldungen ſind dieſe Verordnungen faſt außer Anwendung gekommen.

§. 472. Die Gemeinden und Privaten, welche ein Recht zur Viehweide in den herrſchaftlichen Waldungen haben, dürfen ſolches nicht weiter, als es ihnen zukommt, ausdehnen, oder müſſen die Gebühr dafür entrichten. Wenn ein ſolches Recht ſtreitig iſt, ſo ſoll darüber berichtet, und wenn die Berechtigte auch eigene Waldungen und Viehtriebe haben, dahin geſehen werden, daß ſie dieſe nicht zum Nachtheil der Herrſchaft zu ſehr

ſchonen. Während der Abhaltung von Jagden darf, bei 3 fl. Strafe, kein Vieh in die Waldungen getrieben werden. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 78.
b) Die Verordnung iſt im Ganzen noch gültig.

§. 473. *Zur Beſchränkung der Waldweide* und Schonung der jungen Waldungen ſollen die Schläge oder beſaamte Plätze *abgehängt*, mit Strohzeichen umſteckt und die Heege öffentlich bekannt gemacht, beſonders diejenigen, welche in der Nähe ſolcher Diſtrikte ihre Viehweide haben, dahin angewieſen werden, daß wer ſein Vieh in ſolche geheegte Orte treiben oder weiden laſſen würde, gefänglich eingezogen und mit Leibesſtrafe belegt werden wird. — Wer ſein Vieh aus Unachtſamkeit hineinlaufen läßt, zahlt von jedem Stück 15 Pfenning Strafe, und wer die Strohzeichen vorſätzlich abnimmt, von jedem Zeichen 5 fl. Strafe. Alle 14 Tage müſſen alle Schläge und Hegezeichen unterſucht, und wo ſolche fehlen, neue geſetzt werden. (a) — Die jungen Schläge ſollen abgehängt, geheegt und erſt nach 7 bis 8 Jahren mit Vieh betrieben werden dürfen, nachdem es unterſucht iſt, ob es ohne Schaden geſchehen kann, auch bevor die Schläge aufgethan ſind, in denſelben nicht gegraſet werden. (b)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 17—19.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 41.
c) Dieſe Verordnungen ſind im Allgemeinen noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 474. Da der *Schaftrieb* den Waldungen ſchädlich iſt, ſo darf er nur in der Art ſtattfinden, daß die von Alters hergebrachten Schäfereien zwar fortbeſtehen, aber nicht mehr Schafe als gebräuchlich geweſen, gehalten, ſolche auch nicht weiter, als es Herkommen iſt, getrieben werden dürfen. Die neu errichteten Schäfereien ſollen abgeſchafft, und wenn dies nicht geſchieht, die Schafe für die Herrſchaft eingezogen werden; in den Orten, wo es von Alters hergebracht iſt, Schafe zu halten, dürfen auf einen ganzen Hof 40, auf einen halben 20 und auf einen Viertelhof 10 Stück gehalten werden, und die Lämmer von dieſer Anzahl bis Michaelis mit den alten Schafen gehen, von wo an ſie für alte gezählt und bei Strafe nicht mehr als die beſtimmte Zahl eingetrieben werden darf. Einem Schäfer werden 50 Stück, und einem Knecht 25 Stück Schafe als Beſoldung zu halten

geſtattet. (a) — Keinem Forſtbedienten iſt erlaubt, Schäfereien zu halten oder Theil daran zu nehmen. (b)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 29—33.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 61.
c) Iſt mit Modifikationen noch in Ausübung.

§. 475. Des großen Schadens wegen, den die Ziegen in den Waldungen anrichten, dürfen ſolche nur auf den felſigen rauhen Gebirgen und von armen Leuten, welche keine Kühe halten können, beibehalten werden und nur in Dorn- und Feldhecken und dahin getrieben werden, wo ſie keinen Schaden anrichten können. (a)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 38.
b) Dieſes Geſetz muß noch beobachtet werden.

§. 476. Wer in die verbotene Heege und Wälder Vieh treiben oder kommen läßt, der ſoll für 1—5 Stück von jedem Stück 30 kr., wenn die Zahl größer iſt, von jedem Stück 6 kr. und bei Nacht das Doppelte zahlen. Wer Ziegen und Schafe in die Waldungen und jungen Schläge treibt, zahlt von jedem Stück 30 kr. Strafe. Dem Schäfer, der mit einer ganzen Heerde hineinfährt, ſoll ein Schaf zum Pfand genommen, der Schäfer aber neben dem Fahndgulden um 10 fl. geſtraft werden. (a) Ueberhaupt ſoll das Weiden der Schafe, Ziegen und des Rindviehes, beſonders in den jungen Schlägen, allenthalben nachdrücklich beſtraft werden. (b) — Das Weiden der Pferde zur Nachtzeit, da wo die Nachtweiden nicht zugemacht ſind und die Pferde den freien Lauf haben, wird bei namhafter Strafe verboten. (c)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 58. 60. u. 61.
b) Verordnung vom 5. Septbr. 1744.
c) Verordnung vom 4. April 1769.
d) Dieſe Verbote beſtehen noch fort; nur in Hinſicht der Strafbeſtimmungen ſind einige Aenderungen eingetreten.

§. 477. Wo ſich in den Wäldern Hopfen vorfindet, da dürfen die Forſtknechte ſolchen in der Frohnde ſammeln und an die Hofbrauerei abliefern laſſen, wo für den Zentner 3 fl. bezahlt wird, wovon die Hälfte den Forſtknechten zukommt. Wer ohne Erlaubniß Hopfen ſammelt, zahlt 3 fl. Strafe. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 81.
b) Iſt außer Anwendung gekommen.

§. 478. Die Entdeckung von Bergwerken in den Waldungen iſt der Hofkammer anzuzeigen; Kalkſtein- und Lehm-

lager ſollen durch Verpachtung oder Verkauf benutzt werden. Wer ſolche Gruben zur Benutzung erhält, darf ſie nicht erweitern, muß ſie in die gehörige Tiefe räumen, das umherſtehende Holz nicht weghauen und überhaupt keinen Schaden verurſachen, bei 2 fl. 30 kr. Strafe. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 83. u. 84.
b) Dieſe Verordnung iſt noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 479. Der Forſtſchutz. — Zur Sicherung des Forſteigenthums müſſen die Forſtbediente auf die Bann- und Markgrenzen fleißig Acht haben, daß die Marken nicht verletzt, und die Waldgrenzen alle 3 Jahre durch die Amtleute und Forſtbediente, mit Zuziehung der Angrenzer, umgangen werden. Wo die Waldungen an fremde Gebiete grenzen, müſſen die Oberbeamte mit beiwohnen, dabei die vorhandene Grenzbeſchreibungen mit dem Zuſtand der Marken vergleichen, ein Protokoll über den Grenzumgang aufgenommen und der Hofkammer und dem Oberforſtamt davon Anzeige gemacht werden, bei 50 Rthlr. Strafe. Die Grenzen der Waldungen von adelichen oder andern Perſonen auf landesherrlichem Gebiet, müſſen ebenfalls durch die landesherrlichen Zivil- und Forſtbeamte umgangen und berichtigt werden. (a) — Der Forſtmeiſter ſoll in 2 Monaten des Jahrs die Bereitung der Wälder und Grenzen ſeines Bezirks vornehmen, darüber jedesmal an das Oberjägermeiſteramt berichten, ob keine Grenzſteine verloren gegangen oder Lochbäume umgehauen ſind. — Ueber die jährlich in zwei Oberämtern vorzunehmenden General-Wald- und Grenzviſitationen, ſowohl in den Kammeral- als geiſtlichen Adminiſtrations- und Gemeindewaldungen hat der Oberjägermeiſter jedesmal die Anzeige zu machen. (b)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 46. u. 48.
Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 6. u. 7.
b) Verordnung vom 18. Juni 1743.
c) Durch neuere Geſetze haben die vorſtehenden einige Abänderungen erlitten.

§. 480. Obwaltende Zweifel bei Begehung der Waldgrenzen ſind dem Oberforſtamt zu berichten und Entſchließung einzuholen; in Abgang gekommene Grenzzeichen zwiſchen herrſchaftlichen und Unterthanenwaldungen ſind von den Beamten zu erneuern, wenn es aber Grenzen gegen fremde Herrſchaften betrifft, ſo muß ſolches an die Regierung berichtet und von der-

ſelben die Einleitung dazu getroffen werden. — Wenn ſich unverſteinte Forſtgrenzen vorfinden, ſo haben die Forſtbeamte dies dem Oberamt und Oberforſtamt zu berichten, indem ſie ſonſt, neben Erſatz des Schadens, eine willkührliche Strafe zu gewärtigen haben. (a)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 47.
Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 7. u. 8.
b) Dieſes Geſetz iſt mit Modifikationen noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 481. Wer einen Lochbaum, der die Waldgrenze bezeichnet, wiſſentlich abhauet, der ſoll von jedem Stamm 10 fl. Strafe bezahlen. Je nach Umſtänden bleibt wegen dem Umhauen ſolcher Bäume eine höhere und Leibesſtrafe vorbehalten. (a)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 45.
b) Iſt gegenwärtig noch gültig.

§. 482. Es darf aus den Waldungen ohne Erlaubniß keine Aecker, Wieſen oder andere Neurott gemacht oder ſolche gebrannt werden, bei 15 fl. Strafe und Erſatz des Schadens. Verödete Aecker, welche zu Wald angeflogen ſind, dürfen nur mit Erlaubniß der Forſt- und Oberbeamten gereutet, und wenn ſolche nicht bebauet ſind, ſo müſſen dennoch die Abgaben davon entrichtet werden. Grenzen ſolche Aecker an Waldungen, ſo ſollen ſie umſteint, Zins und Zehnten davon gegeben, und wenn ſie verkauft, der zehnte Gulden an die Landesherrſchaft davon bezahlt werden, welches bei allen in herrſchaftlichen Waldungen liegenden Grundſtücken zu beobachten iſt. Wenn Stifter, Klöſter und Adeliche Aecker, Wieſen ꝛc. in herrſchaftlichen Waldungen haben, und ſolche nicht verzehndten, verzinſen, abmeſſen oder verſteinen laſſen wollen, ſo ſollen ſie für die Herrſchaft eingezogen werden, es ſey denn, daß ſie eigenthümlich oder lehnbar ſind, in welchen Fällen ſie aber ohne Erlaubniß nichts weiter davon dürfen rotten laſſen, und wenn dergleichen Güter zum Verkauf kommen, für die Herrſchaft oder die Landeseinwohner zu erwerben geſucht werden. (a)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 26.
Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 16.
b) Dieſe Geſetze ſind im Allgemeinen in Hinſicht der Waldrodungen, in den übrigen Punkten aber, in ſoweit ſie nicht durch neuere Geſetze abgeändert worden ſind, noch gültig.

§. 483. Das Brennen in Eichen- und Buchenwäldern, ohne Vorwiſſen der Forſtbedienten, wird gänzlich verbo-

ten, ausgenommen jedoch in den Hackwaldungen, wo es nur von allen Betheiligten zugleich auf Anzeige beim Ortsvorſtand und in Beiſeyn des Förſters und hinreichender Mannſchaft geſchehen darf; der Förſter muß ſo lange dabei bleiben, bis das Feuer gelöſcht iſt, und er, ſo wie der Ortsvorſtand, für allen Schaden haften und ſolchen erſetzen. Wo ſich in den Hackwaldungen junge Eichen befinden, da muß auf 10 Schritt um dieſelben Moos und Reiſig weggeräumt werden, bei 3 fl. Strafe und Erſatz des Schadens. Wenn zur Verbeſſerung der Weide Feuer in den Waldungen gemacht wird, ſo ſoll, wenn der Thäter nicht ausfindig gemacht wird, die Gemeinde der Gemarkung für den Schaden haften, und die abgebrannten Plätze dürfen nie wieder betrieben werden. Das Abbrennen des Holzes auf wüſten Feldern iſt nur unter gehöriger Vorſicht erlaubt. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 19.
Verordnung vom 17. Juni 1796.

b) Dieſe Verordnungen ſind ihrem ganzen Umfange nach noch gültig.

§. 484. Es darf keiner ſeine Lehen- oder Zinswälder, wie auch Rottbüſche und Haiden, von neuem eigenmächtig reuten oder brennen, ſondern muß erſt beim Oberforſtamt darum anſuchen, welches es ohne Noth nicht zu geſtatten, auch dahin zu ſehen hat, daß wenn mehrere darum nachſuchen, die dazu beſtimmten Plätze an einander ſtoßen, auch die Reifſtangen und anderes nützliches Holz zuvor davon abgeſondert wird, bei 2 fl. 30 kr. Strafe. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 64.

b) Iſt noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 485. Zur Sicherung der Waldungen gegen muthwillige oder unvorſichtige Handlungen der Menſchen, ſoll, wenn durch Köhler, Weidberechtigte ꝛc. Feuer in den Waldungen gemacht wird, der Verbrecher neben dem Schaden angemeſſen beſtraft, wer bei großer Dürre im Sommer Feuer macht, um 10 fl. geſtraft werden; das Kohlen nur im Frühjahr und Herbſt ſtattfinden, und wenn die Köhler ihren Meiler anzünden wollen, bei 10 fl. Strafe ſolches dem Förſter anzeigen. (a) — Sowohl beim Viehhüten als Jagen darf kein Feuer an einem geſunden Baum, ſondern wenigſtens 10 Schritte davon, angemacht werden, bei 5 fl. Strafe. (b) — Den Hirten, Holzmachern, Fuhrleuten, beſonders den herum-

ſtreichenden Bettlern, Korbmachern ꝛc., iſt das Feueranmachen in den Waldungen bei Zuchthausſtrafe unterſagt; auch iſt zur Sommerzeit das Tabackrauchen ſchärfſtens verboten. (c)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 23. u. 24.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 58.
c) Verordnung vom 17. Juni 1796.
d) Alle dieſe Verbote haben noch Geſetzeskraft.

§. 486. Im Fall ein Wald in Brand gerathen ſollte, ſo muß ein Jeder, der es gewahrt oder dem es angezeigt wird, ſogleich hinzueilen, auch wenn er kann, Andere mitnehmen und Hülfe leiſten, bei Strafe von 5 fl. (a) — Sobald ein Waldbrand entſteht, ſo ſollen die Ortsvorſtände der nahen und entfernten Orte unverzüglich durch die Sturmglocke oder andere Feuerzeichen Jedermann zum Löſchen aufbieten und die Einwohner gehalten ſeyn, nebſt den Förſtern und Jägern mit Aexten, Beilen, Rotthauen, Hacken und Schaufeln ungeſäumt ſich auf die Brandſtätte zu begeben und durch Umhauung der Bäume, Auseinanderreißen des ſchon angebrannten Holzes, Ziehung von Gräben ꝛc. nach des Förſters Anweiſung, dem Feuer Einhalt thun. Wer von den Ortsvorſtänden ſich darin nachläſſig bezeigt, wird um 50 fl., wer ganz ausbleibt, um 10 fl. und wer beim Löſchen ſich träge bezeigt, um 5 fl. geſtraft. — Hirten und Schäfer müſſen beim Oberamt in Pflichten genommen werden, daß wenn ſie einen Brand ſehen, ſolchen löſchen und ſogleich beim Ortsvorſtand die Anzeige machen, auch den Thäter, wenn er ihnen bekannt iſt, angeben wollen. Der Ortsvorſtand, der die neuen Hirten nicht zur Verpflichtung anzeigt, iſt in 20 Rthlr. Strafe verfallen. (b)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 25.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 59.
Verordnung vom 17. Juni 1796.
c) Im Allgemeinen ſind dieſe Geſetze bis auf die Strafbeſtimmungen, welche nach der neuern Strafgeſetzgebung einige Abänderungen haben, noch gültig.

§. 487. Zur Sicherung der Waldungen gegen Thiere, beſonders gegen Inſekten, ſollen wegen der ſich häufig zeigenden Kieferraupen, um die Bäume geſund zu erhalten, dem Waldboden durch Moos-, Nadel- oder Laubſcharren und Viehweiden ſeine natürlichen Kräfte nicht geraubt, die Raupenfeinde, beſonders die von Raupen und Inſekten ſich

nährenden Specht=, Schwalben= und Meiſenarten geheegt werden, ſo wie die Zerſtörung der Ameiſeneier auf das ſtrengſte unterſagt wird. Die Gemeinden haben bei 5 Rthlr. Strafe ſogleich ihre Obſtbäume von den an ſolchen hängenden Raupenneſtern zu ſäubern. (a)

a) Verordnung vom 26. Mai 1801.

b) Dieſe Anordnungen werden in vorkommenden Fällen berückſichtigt.

§. 488. Die Forſtſtraf=Geſetzgebung. In Hinſicht der Anzeige der Forſtfrevler ſollen die Waldrugregiſter zu Ende des März= und Septembermonats an das Oberjägermeiſteramt eingeſchickt, von dieſem durchgangen und ſolche in den Monaten April und Oktober den Oberämtern, um die Frevelthätigung im Mai und November zu halten, unfehlbar zugeſtellt werden. (a) Es müſſen ſämmtliche ſowohl in herrſchaftlichen als Zent= und gemeinen, auch geiſtlichen Adminiſtrationswaldungen betroffenen Waldfrevler in ein Regiſter eingetragen und der Holzwerth in abgeſonderte Rubriken geſetzt, für den Strafanſatz, die Landesfundigebühr und das Fanggeld beſondere Felder frei gelaſſen, worin die Anſätze vom Oberamt bewirkt werden. Dieſe Regiſter ſind alle 3 Monate, dreifach gefertigt, am erſten Tage des neuen Quartals von den Förſtern der Forſtmeiſterei, von dieſen aber den dritten Tag dem Oberamt einzuſenden und von dieſem längſtens 14 Tage nach dem Empfang die Thätigung vorzunehmen. Damit die Denunzianten das verdiente Fanggeld in Zeiten erhalten, ſo hat die Forſtmeiſterei vor der Abgabe der Frevelregiſter das Fanggeld in die gehörige Rubrik auszuwerfen, damit bei Vorladung der Frevler zu Waldrüge, dieſelben angewieſen werden können, das Fanggeld mitzubringen, um es ſogleich bezahlen zu können. — Die Forſtmeiſtereien haben bei 5 Rthlr. Strafe keinen Aufenthalt zu veranlaſſen, von der Uebergabe der Frevelregiſter an das Oberamt der Hofforſtkammer die Anzeige zu machen, die Förſter zur Befolgung anzuhalten und den Huthperſonen, bei Kaſſation, zu verbieten, das Pfandgeld ſelbſt einzunehmen. (b)

a) Verordnung vom 5. Septbr. 1744.
b) Verordnung vom 20. Juni 1798.
c) Dieſe letztere Verordnung iſt im Allgemeinen und mit der Abänderung, daß die Frevelthätigung nicht mehr von den Oberämtern, ſondern von den Forſtämtern abgehalten wird, noch in Ausübung.

§. 489. Wenn ein Förſter oder ſonſt zum Pfänden Berechtigter einen Unterthan im Forſte pfändet, den Ort, wo die Pfändung geſchehen iſt, anzeigt, der Unterthan den Frevel zwar geſteht, jedoch angiebt, daß der Ort, wo er geſchehen, nicht auf gerichtiſchen, ſondern auf ſeinem eigenen oder einer andern Gerichtsbarkeit unterworfenen Grund vorgegangen ſey, ſo ſoll dem zum Pfänden Berechtigten mehr Glauben als den Unterthan beigemeſſen, auf des Erſtern bloße Beſcheinigung ſummariſch vorgefahren werden, und die Stellung eines dergleichen Frevlers, wenn das Gegentheil nicht vollſtändig erwieſen werden kann, unverweigerlich geſchehen (a).

a) Verordnung vom 15. Februar 1748.
b) Das Pfänden der Frevler iſt aufgehoben, und anſtatt des Pfandgeldes erhalten die Denunzianten $^1/_3$ der Strafe.

§. 490. Die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtvergehen oder die Forſtfrevelthätigung ſoll alle halbe Jahr, bei Vermeidung des durch den ſäumigen Theil zu leiſtenden Erſatzes der durch Verzögerung ungiebig werdenden Beträge, vorgenommen werden (a). — Die Oberämter werden ſtrenge angewieſen, die Anzeigen der Forſtbehörden genau zu begründen, mit aller Schärfe zu thätigen, diejenigen, ſo zweimal oder ſehr ſtark in einen Frevel betreten werden, zur angemeſſenen Leibesſtrafe, ohne Anſehen der Perſon, zu verurtheilen, überhaupt die Vorſchriften der Forſtordnung in Anſetzung der Strafe um ſo genauer zu befolgen, indem ſonſt bei befundener zu ſeichter Thätigung oder Unrichtigkeit eine Kommiſſion zur Vornahme des Geſchäfts, auf Koſten des Oberamts, abgeſendet werden wird (b).

a) Verordnung vom 9. Dezbr. 1777.
b) Verordnung vom 5. Septbr. 1744.
Verordnung vom 28. Novbr. 1777.
c) Dieſe Verordnungen ſind durch neuere modifizirt worden.

§. 491. Bei der Thätigung der Frevel ſelbſt ſoll mit ſummariſcher Anhörung des Klägers und Beklagten verfahren, den Urſachen der Waldfrevel, ob ſolche aus Muthwillen, Bosheit oder Noth geſchehen, nachgeforſcht, und darnach die Strafanſätze geſchärft oder gemindert, vor Beſtimmung der Strafe das Vermögen des Frevlers ausgemittelt, und wenn er mittellos iſt, gegen ihm und auch gegen Gewohnheitsfrevler mit Einthür=

mung bei Waſſer und Brod verfahren werden. Wenn eine Geldſtrafe erkannt wird, und der Beſtrafte zur Zeit der Konſtituirung ſolche zu bezahlen unfähig war; ſo ſoll das Oberamt, welches die Liquidation veranlaßt hat, den Betrag aus eigenen Mitteln zu bezahlen angehalten werden (a). Der geiſtlichen Adminiſtration, dem Zent- und Gemeindeeinnehmern iſt von dem ihnen jedesmal zukommenden Schadenerſatz ein Auszug zuzuſtellen. — Die Regiſter ſind längſtens 8 Tage nach erfolgter Thätigung mit Bericht zur Genehmigung an das Oberjägermeiſteramt einzuſenden, und wenn dieß nicht geſchieht, die betreffenden Oberämter in 5 Rthlr. Strafe zu verfällen (b).

a) Verordnung vom 3. Februar 1779.
b) Verordnung vom 21. Septbr. 1773.
Verordnung vom 20. Juni 1798.
c) In ſo weit ſie nicht durch neuere Geſetze abgeändert ſind, beſtehen dieſe Verordnungen noch fort.

§. 492. Niemand darf ohne vorherige Konſtituirung, alſo nicht in Kontumaziam, geſtraft werden, es ſey denn, daß der Angeklagte auf zweimaliger Vorladung nicht erſchienen, und die Ausländer auf Requiſitionen nicht geſtellt worden ſind; die Unterthanen müſſen dann noch beſonders, die Auswärtigen aber nach der Schärfe, nebſt Erſatz der Koſten, ſogleich beſtraft werden. — Die frevelnden Ausländer ſind überhaupt zu arretiren, dem Oberamt es ſogleich anzuzeigen, und ohne die Thätigung abzuwarten, von demſelben der Frevel alsbald zu unterſuchen und zu beſtrafen. Wenn ein ſolcher Frevler die Strafe nicht alsbald erlegen kann, ſo ſoll er nach Ermeſſen mit Thurm- oder Zuchthausſtrafe unnachſichtlich belegt werden (a).

a) Verordnung vom 4. Juli 1772.
Verordnung vom 3. Februar 1779.
b) Mit einigen Modifikationen noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 493. Als allgemeines Strafreglement wird beſtimmt: Wer mehr Holz, als ihm angewieſen iſt, oder wer frevelhafter Weiſe Holz fällen oder nehmen würde, der ſoll, neben der Bezahlung des Werths, an Strafe erlegen:

für jeden Stamm Eichenholz	5 fl.	— kr.
— 1 Buchenſtamm zu Werkholz	3 —	— —
— 1 dergleichen vierſpältigen	2 —	— —
— 1 dergleichen, der eine Achſe giebt	1 —	— —

für 1 dergleichen Langwied oder Deichſel......	—	fl.	30	kr.
— 1 Forlenſtamm desgleichen...............	—	—	20	—
— einfudrige Reifſtangen, per Stück.........	—	—	5	—
— geringere dergleichen, per Stück.........	—	—	1-4	—
— Ringeln fruchttragender Bäume	1-5	—	—	—
— Abhauen der Aeſte von ſolchen Bäumen...	1-3	—	—	—
— Abhauen oder Abreißen trockner Aeſte......	1-3	—	—	—
— 1 Wagen junger Eichen- und Buchenſtangen	4	—	—	—
— Dergleichen Frevel bei Nacht	8	—	—	—
— 1 Karren dergleichen Gehölz	1-2	—	—	—
— 1 Tracht dergleichen Gehölz...............	—	—	30	—
— einen gehauenen Bindbaum	—	—	15	—
— 1 Wagen Abholz von Afterſchlägen	1	—	—	—
— 1 Karch dergleichen	—	—	45	—
— 1 Tracht dergleichen.....................	—	—	15	—

a) Verordnung vom 1. Septbr. 1711. §. 44. — Außer dieſen Strafbeſtimmungen ſind in der eben genannten Forſtordnung und in andern Verordnungen, wegen Frevel und Vergehen gegen die Geſetze, bei jedem Fall die Strafe zugleich beſtimmt worden, wohin alſo, wegen den weitern Strafbeſtimmungen, verwieſen wird.

b) Dieſes Strafreglement hat dadurch Abänderungen erhalten, daß nach den neuern Geſetzen die Strafe für jeden Forſtfrevel auf das Dreifache des Werths und Schadens beſtimmt worden iſt. —

§. 494. In Betreff der Berechtigungen der Kellerei Waldecker Ortſchaften in den Schriesheimer Zentallmentwaldungen (a) wurde folgende **Strafordnug** feſtgeſetzt:

Wer ohne forſtliche Anweiſung in den Dunkelhieben oder jungen Schlägen Laub ſcharret:

von 1 Wagen, Werth 1 fl. 30 kr., Strafe 4 fl. 30 kr., Pfandgeld 1 fl.

von 1 Karch, Werth 45 kr., Strafe 1 fl. 45 kr., Pfandg. 30 kr.

von 1 Tragend, Werth 10 kr., Strafe 30 kr., Pfandg. 15 kr.

Wer außer den Waldtagen Laub ſcharrt, oder ſich dazu eiſerner Rechen bedient, ſoll in die doppelte Strafe verfallen ſeyn. — Wer außer den Waldtagen auf unerlaubte Waldwegen betroffen wird, zahlt 15 kr. Pfandgeld. — Wer, ausſchließlich des Stumpengrabens, mit einem ſchneidenden Geſchirr betreten wird, iſt mit 30 kr. Strafe und 15 kr. Pfandgeld zu belegen.

Wer ſich an grünem Holz vergriffen hat, ſoll bezahlen:

von einer Stange jeder Gattung, Holzwerth 10 kr., Strafe 30 kr., Pfandg. 15 kr.

von einer leiterbaummäßigen Eiche oder Buche, Holzwerth 15 kr, Strafe 45 kr., Pfand. 15 kr.

von einer deichſelmäßigen Eiche oder Buche, Holzwerth 30 kr., Strafe 1 fl. 30 kr., Pfandg. 15 kr.

von einer achsmäßigen Eiche oder Buche, Holzwerth 45 kr., Strafe 2 fl. 15 kr., Pfandg. 30 kr.

von einer ſparrenmäßigen Eiche oder Buche, Holzwerth 1 fl. 30 kr., Strafe 4 fl. 30 kr., Pfandg. 30 kr.

Ein dickerer Stamm oder ein Wagen voll Holz ſoll zu Klafter taxirt, davon der laufende Holzpreis als Werth, ſolcher dreifach als Strafe bezahlt und 1 fl. Pfandgeld, und eine gleiche Strafe und doppelter Wertherſatz von einem Standreiß oder Saamenbaum entrichtet werden. — Wenn durch Abhauung grüner Aeſte oder Rindenſchälen ein Baum abſtändig wird, ſo ſoll der Holzwerth des ganzen Stammes, das dreifache deſſelben als Strafe, und 1 fl. Pfandgeld, ferner

für 1 Tragend Schlagholz, Werth 30 kr., Strafe 1 fl. 30 kr., Pfandg. 15 kr.

für Stumpen von 1 Tragend, Werth 10 kr., Strafe 30 kr., Pfandg. 15 kr.

für dergleichen von 1 Wagen, Werth 20 kr., Strafe 1 fl., Pfandg. 30 kr. erlegt werden. — Wer dieſe Frevel mit der Säge oder zur Nachtzeit begeht, der hat die angeſetzte Strafe und das Pfandgeld doppelt zu bezahlen. — Wer ſein Bauholz zu Brand- und Werkholz verwenden, oder es verkaufen würde, hat nebſt der Konfiskation des Holzes den laufenden Holzwerth zu erſetzen, den dreifachen Werth als Strafe, und 30 kr. Anzeigsgebühr zu entrichten. —

Von 1 Stück Vieh, in abgehängten Diſtrikten weidend, wird

in einem alten Walde Schadenserſatz 10 kr., Strafe 30 kr., Pfandg. 30 kr.

in einem jungen Walde Schadenserſatz 20 kr., Strafe 1 fl., Pfandg. 30 kr. entrichtet. Wenn eine ganze Gemeindheerde betroffen wird, ſo ſoll der Hirte das erſtemal 14 Tage in den Zentthurm geſetzt, das zweitemal fortgejagt werden, die Gemeinde aber 10 fl. Strafe und dem Anbringer 5 fl. bezahlen. —

Wer in den Dunkelhieben Bucheln oder Eicheln klopft oder lieſt, dem werden ſolche weggenommen und ausgeſäet, er aber außerdem um 30 kr. Strafe und 15 kr. Pfandgeld geſtraft. —

Wer von ſeinem erhaltenen Brennholz verkauft, hat den wahren Werth zu erſetzen, das Dreifache zur Strafe und 1 fl. 30 kr. dem Anbringer zu entrichten. —

Außerdem ſollen folgende Frevel auf nachſtehende Art gerügt werden:

für ein Tragend Beſenreiſig oder Wieden von alten Birken, Werth 20 kr., Strafe 1 fl., Pfandgeld 30 kr.

für ein Tragend dergleichen von einem jungen Schlag, Werth 1 fl. 20 kr., Strafe 4 fl., Pfandgeld 30 kr.

Wer von Klafterholz etwas entwendet, hat den Holzwerth der Gattung nebſt ſechsfacher Strafe und 5 fl. Pfandgeld zu entrichten. —

Eine Laſt Gras aus alten Schlägen wird mit 10 kr. Werth, 30 kr. Strafe, und 15 kr. Pfandgeld; in jungen Schlägen mit 30 kr. Werth, 1 fl. 30 kr. Strafe, und 30 kr. Pfandgeld gerügt.

Ein Tragend junge Holzſchöſſe, in einem jungen Schlag geſchnitten, wird mit 45 kr. Werth, 2 fl. 15 kr. Strafe, und 48 kr. Pfandgeld beſtraft.

Wer einen verbotenen Weg fährt, geht ꝛc. ſoll 30 kr. Strafe und 15 kr. Pfandgeld entrichten.

Wer über einen jungen Schlag ꝛc. fährt, zahlt für jedes Stück Vieh 30 kr. Strafe, und überhaupt 30 kr. Pfandgeld.

Wer in einem jungen Schlag Steine bricht, wird mit 3 fl. Strafe und 30 kr. Pfandgeld gerügt.

Wer einen Baum abbrennt, oder Feuer im Wald anmacht, ſoll, nebſt Schadenserſatz, 5 fl. Strafe und 1 fl. Pfandgeld erlegen; wer einen Wald in Brand ſteckt, mit angemeſſener Leibes- oder Zuchthausſtrafe belegt werden, und 5 fl. Anzeigegebühr zahlen. —

Wer im Wald Grenzſteine ꝛc. beſchädigt, hat, nebſt dem Schadenerſatz, 5 fl. Strafe und 1 fl. Pfandgeld zu erlegen.

Wer junge Holzpflanzen ausreißt, ſoll 5 fl. Strafe und 1 fl. Pfandgeld bezahlen (b).

a) Wegen den Schriesheimer Zentallmentwaldungen, worin mehrere zu der Kellerei Waldeck gehörigen Ortſchaften verſchiedene Berechtigungen anzuſprechen hatten, kam im Jahr 1814 zwiſchen der Landesherrſchaft und den betreffenden Gemeinden eine Abtheilung zu Stande. Die hier

angeführten Strafbeſtimmungen beziehen ſich auf die, wegen der Ausübung jener Berechtigungen beſonders erlaſſene Wald- und Strafordnung vom Jahr 1798.

b) Strafordnung für den Ziegelhauſer Forſt, vom 19. Dezbr. 1798.

c) Dieſe Strafordnung iſt mit der Abtheilung der Zentallmentwaldungen erloſchen.

§. 495. Von der Regierung ſoll den verrechnenden Bedienten nicht die geringſte Hemmung in Erhebung der Strafen veranlaßt, ſondern im Gegentheil aller Vorſchub geleiſtet, und hiernach die Oberämter angewieſen werden (a). — Zum Behuf des Einzugs der Frevelſtrafen ſollen die Kammeralrezeptoren ſogleich bei Einlangung der Frevelregiſter einen Auszug der Frevler, welche ihre Strafen in Geld zu zahlen haben, fertigen, ſolchen an die Oberſchultheiſen zur Erhebung der Strafen, des Werths und der Fanggelder abgeben, welche die Beitreibung in der Art, mit Anwendung von Zwangsmitteln, zu bewirken haben, daß nach 2 Monaten nicht der mindeſte Ausſtand erſcheint, indem ihnen ſonſt der Rückſtand zur Laſt geſetzt wird. Damit die Denunzianten mit ihren Fanggeldern befriedigt werden, ſo müſſen ſolche nach und nach aus eingehenden Waldrugſtrafen oder andern Forſtgeldern berichtigt werden (b). —

a) Verordnung vom 5. Septbr. 1744.

b) Verordnung vom 20. Juni 1788.

c) Dieſe Verordnungen ſind durch neuere modifizirt worden.

§. 496. In Hinſicht der Frevelthätigungskoſten ſollen die Waldfrevelthätigungen künftig ohne einen Diätengenuß gehalten werden (a). Später wurde beſtimmt: Die Waldrugen ſollen, wo möglich, in den Wohnort des Beamten gehalten, und die Aemter die Taggebühr mit resp. 1 und 2 fl. für jede Sitzung, außerhalb des Wohnorts aber die Taggebühr mit 4 fl. beziehen. Dem Amtsſchreiber oder Aktuar wird die Hälfte der obigen Gebühr paſſirt. Bei dieſem außerhalb vorzunehmenden Geſchäfte darf kein Amtsreiter mitgenommen werden, ſondern die gemeinen Diener jedes Orts haben dabei unentgeltlich Dienſte zu leiſten. Außer dieſen Taggebühren, welche aus Kammeralmitteln bezahlt, ſollen keine andere Sporteln von den Frevlern erhoben werden (b).

a) Verordnung vom 5. Septbr. 1744.

b) Verordnung vom 20. Dezbr. 1780.

c) Im Allgemeinen noch in Gebrauch und Anwendung, nur werden den Forſtbeamten bei den Frevelthätigungen in ihren Wohnorten keine Diäten paſſirt.

§. 497. **Als Fahgulden bei Forſt- und Jagdvergehen** wird Folgendes beſtimmt:

für eine ganze Heerde Rindvieh oder Schaafe ..	1 fl.	20 kr.
— einzelne Stücke oder Zugvieh	— —	10 —
— Jagen auf Wildpret.................	3 —	— —
— Ausnehmen von jungen Haaſen oder Eiern von Federwildpret	1 —	— —
— einen ohne Prügel laufenden Schäferhund	1 —	20 —
— einen andern ohne Prügel laufenden Hund und für einen in der Wildfuhr nicht am Strick geführten Metzgerhund	— —	15 —
— das Ausheben eines Bienen	— —	20 —
— unerlaubtes Holzholen oder Hauen	— —	15 —
— Graſen mit Sicheln in jungen Schlägen..	— —	15 —
— Anlegung eines neuen Holzweges........	— —	15 —
— Ausgrabung wilder Obſtbäume..........	— —	15 —
— das Fahren in den Wäldern zur Setz- und Brunſtzeit	— —	15 —

In den Fällen, wo wegen der Fahgebühr nichts verordnet iſt, ſoll bei Erkenntniß der Strafe ſolche beſtimmt werden (a).

a) Forſtordn. vom 1. Sept. 1711. §. 22.
b) Statt des Fahguldens erhalten die Denunzianten gegenwärtig den dritten Theil der Strafe.

§. 498. Zur **Verhütung** der in den Kammeralwaldungen vorfallenden ſtarken **Frevel** ſollen von den auf einen Schlag belaſſenen Laſtreiſern die Stumpen zurückgelaſſen, an den Stumpen der Bäume, welche zu herrſchaftlichem Gebrauch abgegeben, die Waldaxt belaſſen werden; die Steigerer der Stumpen die Löcher beim Ausgraben wohl zu und gleich machen laſſen; diejenigen, welche zur Rodung bewaldaxter Stumpen berechtigt ſind, ein ganzes Jahr warten, damit erſt genau geprüft werden kann, ob nicht mehr Bäume, als angewieſen, gehauen worden ſind (a).

a) Verordnung vom 23. Auguſt 1787.
b) Dieſe Verordnung iſt in der neuern Zeit modifizirt worden.

Jagdgeſetze.

§. 499. **Der Jagdbetrieb.** Es ſollen vorzüglich die Auerhahnen, Faſanen, Haſel- und Feldhühner, auch anderes Geflügel von den Jägern **geheegt** und nicht geſtattet werden,

daß ſolches geſchoſſen wird; wo es jedoch der Wildfuhr und dem Haaſenheegen nicht nachtheilig iſt, ſind Strichvögel zu fangen erlaubt. Das Federwildpret iſt beſonders in der Brutzeit zu ſchonen, und daher alles Fangen der Vögel von Faſtnacht bis Johannis nicht zuzulaſſen (a). — Die Forſtbediente und alle, die zur Jagd berechtigt ſind, haben die Paar- und Setzzeit über (von Faſtnacht bis Bartholomäi) ſich alles Jagens gänzlich zu enthalten, bei Verluſt ihrer Gerechtigkeit, Gewehre und Hunde, und zum zweiten Male bei 100 Rthlr. Strafe. — Es ſind in der Setzzeit, vom 1. Mai an, vier Wochen lang, und in der Brunftzeit, von Egidi bis 1. Oktober, die Wälder gänzlich verboten, wer dawider handelt, wird um 5 fl. geſtraft. Die Haaſen ſollen in den beſtimmten Haaſengeheegen, und da, wo die Hofhaltung ſich befindet, geheegt, und keinem, wer es auch ſey, geſtattet werden, ſolche auf irgend eine Art zu fangen. Die Ausnehmung der Jungen und das Verderben der Eier von Faſanen, Auer- und Birkwild, Haſelhühner und Reiher iſt bei 10 fl. Strafe, von Feldhühner, wilde Enten ꝛc. bei 5 fl. Strafe, nebſt dem Fahgulden, verboten. — Die Forſtmeiſter und Oberförſter haben von allen ihren untergebenen Forſten, über die Salzlacken am 1 Februar, vom Balzen der Auer- und Birkhahne am 30. April, von der Hirſchbrunft am 1. Oktober, und alle Quartal des laufenden Jahres Verzeichniſſe von dem in jedem Forſte vorhandenen Wildpret, bei 10 fl. Strafe, einzuſenden (b).

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595). §. 93.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711. §. 14. 90 u. 92.
c) Die allgemeinen Beſtimmungen wegen der Heegung des Wildprets ſind auch noch gegenwärtig gültig.

§. 500. Zur Schonung der Wildfuhr ſollen die Grundeigenthümer beſonders die Waldungen, worin der Herrſchaft die Jagd zuſteht, nicht ausrotten und Felder daraus machen, auch kein Holz ohne Genehmigung darin hauen laſſen, und in dieſem Fall ſogleich wieder anderes an deren Stelle ſetzen; auch die Häge zu rechter Zeit, die Thüren allein von Aſtholz gemacht, und die alten Häge immer möglichſt wieder verwendet werden (a). Es ſollen von Georgii bis Michaelis keine der Wildfuhr ſchädliche Arbeiten in dem Wald vorgenommen, kein Beil in den Wald getragen, oder ſonſt in den Wald gegangen werden, um Vögel auszuheben oder Wildkälber zu fangen; die Schranken,

womit die Schläge verbannt ſind, nicht geöffnet, auch zu jener Zeit keine Hunde ausgeführet, und einem jeden Hunde, damit er keinen Schaden anrichten kann, ein ¾ Ellen langer Prügel angehangen werden (b).

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595). §. 89 u. 90.
b) Verordnung vom 23. April 1600.
c) Iſt noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 501. Die Hirten ſollen 300 Schritt mit ihrem Vieh von den Salzlacken entfernt bleiben, wenn ſie ausgeätzt werden, ſolche wieder herſtellen und 5 fl. Strafe erlegen. — Die Salzlacken müſſen in der Mitte Februars geſchlagen werden, die verrechnende Beamte haben, auf verlangen der Forſtmeiſter, für jede gewöhnliche Lacke 1 Simmeri Salz abzugeben. Wenn die Salzlacken zweimal im Jahr oder neue geſchlagen, ſo muß darüber bei der Hofkammer und dem Oberforſtamt Anzeige gemacht werden. — Die Forſtknechte ſollen immer einen vom Gericht zur Schlagung der Salzlacken beiziehen (a).

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711. §. 103.
b) Da, wo Salzlacken unterhalten werden, kommt dieſe Verordnung, mit Ausnahme des letzten Punktes, noch zur Anwendung.

§. 502. Damit das Wild den Feldern nicht zum Schaden gehe, ſo wird zugelaſſen, daß die Unterthanen Hage und Zäune um ihre Felder machen dürfen, jedoch dürfen die Zaunſtecken oben nicht ſpizig gemacht werden, die Zäune auch keine Lücken haben, damit das Wild nicht beſchädigt wird, bei Strafe von 5 fl.; wenn ſich ein Hirſch beſchädigt, iſt die Strafe 20 fl., ein Thier 10 fl., ein Reh 5 fl. — Damit das Wild mehr Nahrung hat, und nicht in die Felder geht, dürfen die Obſt- und beerentragende Bäume nicht gehauen, oder es müſſen an deren Stelle andere gepflanzt werden (a).

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595). §. 87 u. 88.
Forſtordn. vom 1. Sept. 1711. §. 104.
b) Dieſe Verordnungen kommen, wegen den ſeither abgenommenen Wildſtand, nicht mehr in Anwendung.

§. 503. Den Unterthanen, die an der herrſchaftlichen Wildfuhr gränzen, iſt es erlaubt, das Wild mit kleinen Hunden, die keine Jagdhunde ſind, vom Feld abzuſcheuchen (a). Die Feldhüter dürfen höchſtens zwei kleine Stäuber bei ſich führen, um damit Nachts das Wild aus den Früchten zu vertreiben, des Morgens ſind ſolche an einem Strick nach Hauſe zu führen, bei

Strafe von 1 fl. Die Hunde der Hirten ſollen ſo beſchaffen ſeyn, daß dadurch den jungen Kälbern und Friſchlingen kein Schaden geſchehen kann, und ſie ſind verpflichtet, ihren Hunden Prügel anzuhängen. Es wird gänzlich und bei hoher Strafe verboten, daß mit den Hunden eines ganzen Orts das Wild abgetrieben wird, worüber, wenn es geſchieht, dem Oberjägermeiſteramt Anzeige zu machen iſt (b).

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595). §. 84.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711. §. 106 u. 107.
c) Dieſe Verordnungen ſind mit Modifikationen noch in Ausübung.

§. 504. Bei dem Hüten der Feldfrüchte wird das Schießen, außer mit Piſtolen ohne Blei geladen, gänzlich und bei Strafe verboten. Wer tödtliches Geſchoß bei ſich führt, wird um 10 fl. geſtraft. Wenn die Feldhüter Jemand entdecken, der dem Wild nachſtellt, ſo haben ſie ſolches dem Forſtbedienten anzuzeigen, und wenn ſie einen ſolchen verhaften, ſo ſoll ihnen aus deſſen Mitteln eine Belohnung von 15 fl. gegeben werden. Zu Feldhüter und Hirten müſſen treue Leute angenommen, und ſie von den Beamten, in Beiſeyn der Forſtbedienten, verpflichtet werden (a).

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711. §. 86 u. 105.
b) Alles und jedes Schießen im Felde, beſonders zur Nachtzeit, iſt gänzlich verboten, daher auch die Erlaubniß, daß bei dem Hüten der Feldfrüchte mit Piſtolen geſchoſſen werden darf, aufgehoben worden iſt.

§. 505. Ohnerachtet durch Hinwegſchießen des Wildes dennoch Klagen über Wildſchaden geführt werden, ſo ſoll durch einen zu ernennenden Kommiſſarius, unter Zuziehung der klagenden Feldbeſitzer und den einſchlägigen, auch einen dritten unbefangenen Förſter, die Beſchädigung genau einzuſehen, und bei etwaigen Erfund des Ungrundes der Beſchwerden, die Feldeigenthümer konſtituirt werden, durch wenn ſie ſich zu dergleichen Behelligungen haben verleiten, und wenn ſich einige Gefährlichkeiten hierunter ſollten entdecken laſſen, gegen die Aufwiegler, nach vorgängiger Unterſuchung, die nach den Geſetzen beſtimmte Zucht- haus- oder andere Leibesſtrafe verhängt werden (a).

a) Verordnung vom 9. Juli 1790.
b) Dieſe nur für beſondere Fälle gegebene Verordnung iſt nicht mehr in Gebrauch und Anwendung.

§. 506, Bei der Benutznng der Hauptgegenſtände der Jagd, insbeſondere der Jagdausübung, darf das

Recht zur großen und kleinen Jagd, welches ſich einige Vaſallen anmaßen, ihnen, in ſo fern ſie keine gültige Dokumente darüber aufweiſen können, nicht geſtattet werden. Das Oberjägermeiſteramt hat alſo ohne höchſten Befehl Niemand die Jagdausübung zu geſtatten (a). Wegen der unbefugten, mit offener Gewalt und Thätlichkeiten gegen die Jagdbediente in Ausübung gebrachten Jagd mehrerer von Adel, wurde verordnet: daß, wenn Jemand da, wo ihm die Jagd entweder nicht eigenthümlich iſt, oder er das Recht zur Ausübung derſelben nicht gehörig erweiſen kann, in die landesherrliche Jagdgerechtſame Eingriffe macht, er gepfändet, und wenn er ſich widerſetzt, arretirt und an das nächſte Amt zur Beſtrafung abgeliefert werden ſollen (b).

a) Verordnung vom 3. Septbr. 1702.
b) Verordnung vom 18. Januar 1764.
c) Dieſe ebenfalls wegen beſondern Verhältniſſen erlaſſene Verordnungen ſind zwar in ſo fern außer Gebrauch gekommen, im Allgemeinen aber gültig.

§. 507. Die Jagdfolge ſoll dem, der ſie nicht hergebracht hat, nicht geſtattet werden; denjenigen, welche durch Herbringen, Verträge oder auf andere dokumentirte Art dazu berechtigt ſind, bleibt ſolche zwar unverwehrt, jedoch muß derjenige, der etwas anſchießt, den Ort des Anſchuſſes bezeichnen, dem nächſten Forſtbedienten es anzeigen, und ihn an den Ort des Anſchuſſes führen. Wer dieß unterläßt, wird mit Verluſt des Wildprets und außerdem angemeſſen beſtraft (a).

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711. §. 14.
b) Die Jagdfolge iſt im Allgemeinen aufgehoben, außer wo beſondere Uebereinkünfte mit benachbarten Herrſchaften darüber getroffen ſind.

§. 508. Es darf Niemand die Haaſen mit Lauſen, Drath oder Schlingen fangen, er habe denn Erlaubniß, ſolches in Feldern, Weingärten ꝛc. thun zu dürfen. Das Fangen der Haaſen bei tiefem Schnee wird auch verboten. Wenn bei Jemand Schnee-, Lauſch- oder Steckgarne gefunden, ſo ſollen ſolche weggenommen und es dem Oberjägermeiſteramt angezeigt werden (a).

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595). §. 83.
Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711. §. 90.
b) In ſo fern ſind dieſe Verordnungen noch gültig, als das Fangen des Wildpretes allgemein verboten iſt.

§. 509. Die Jäger dürfen zur erlaubten Jagdzeit die Jagd nicht zum Schaden der Weinberge und Felder ausüben, alſo

nicht vor dem Herbſt durch die Weinberge, und vor der Ernte nicht durch die Felder, welche angebaut ſind, gehen. Eine jede Gemeinde hat durch ihre Feldſchützen auf die jagenden Perſonen Acht geben zu laſſen, welche im Betretungsfalle zu warnen, und wenn dieß nicht geachtet wird, beim Amt als Frevler anzuzeigen ſind, wo ſie neben Erſatz des Schadens 25 Rthlr. zu erlegen haben (a).

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711. §. 14.
Verordnung vom 7. März 1781.
b) Dieſen Verordnungen muß noch nachgelebt werden.

§. 510. An den Orten, wo keine Heegſäulen geſetzt ſind, haben die von Adel und Anſtoßende, welche es hergebracht haben, Waidwerk zu treiben Macht (a). Wegen der Beſchwerden der Unterthanen über das in den Feldern vorhandene kleine Wildpret, und wegen dem eigenmächtigen Hinwegſchießen deſſelben, hat das Oberjägermeiſteramt das ſich in Uebermaaß vorfindende kleine Wildpret hinwegſchießen zu laſſen, dagegen aber dergleichen Unternehmungen der Unterthanen gehörige Schranken zu ſetzen (b). —

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595). §. 82.
b) Verordnung vom 29. Septbr. 1789.
c) Als für beſondere Fälle gegeben, nicht mehr gültig.

§. 511. Wer **Heerde** auf wilde Tauben, Krammetsvögel u. ſ. w. anlegen will, hat ſich darum beim Forſtmeiſter zu melden und den verlangten Zins zu bezahlen. In der Nähe der Hofhaltung ſollen dieſe Vögel derſelben zuerſt zum Verkauf angeboten werden, bei 2 fl. Strafe; zur Nahrung der Vögel müſſen die Vogel- und Elzbeerbäume geheegt, die Wachholderbüſche nicht abgehauen und dergleichen Reviere abgehängt werden. Wer ſolche Bäume und Sträucher verletzt, ſoll 5 fl. Strafe zahlen, wenn die Wachholderbüſche aber abgebrannt werden, ſo wird die Gemeinde der Gemarkung, worin der Vogelheerd liegt, mit harter Strafe belegt. Lerchen und Finken zu fangen, iſt den Beamten, wie bisher, mit Ausnahme in der Wiederſtrichzeit im Frühjahr, erlaubt, jedoch dürfen ſie ſich dazu keiner Nachtgarne und der Unterthanen zur Frohne bedienen (a).

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711. §. 94 u. 95.
b) Da in der neuern Zeit wegen dem Vogelfang andere Beſtimmungen getroffen ſind, auch die Vergünſtigung für die Beamten, Vögel fangen zu dürfen, aufgehört hat, ſo iſt dieſe Verordnung nicht mehr in Anwendung.

§. 512. Die Unterthanen, welche bei dem Hagen und Jagen zu Frohnden ſchuldig ſind, ſollen von den Forſtbedienten nicht länger als es nöthig iſt, aufgehalten, ſie auch mit Ordnung behandelt, an Sonn- und Feiertagen, und wenn es nicht die Noth erfordert, nicht zu Frohnden geboten werden. — Wegen der beſſern Ausübung der Jagd dürfen die Bürſchwege und Richtſtätte in den Leibgeheegen nicht durch Holzfällung verdorben, ſondern müſſen ſogleich wieder in der Frohnde hergeſtellt werden, bei 3 fl. Strafe. (a)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 91.
Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 100. u. 101.
b) Dieſe Verordnungen beſtehen im Allgemeinen noch fort.

§. 513. Diejenigen Orte, welche zu Jagdfrohnden, beſonders zu Wolfsjagden, beordert werden, müſſen brauchbare Leute ſchicken. Wer gar nicht oder zu ſpät erſcheint, zahlt für einen Tag 45 kr., für zwei Stunden 10 kr. Strafe. Die Jagdleute ſollen täglich abgezählt, und wenn ein Schultheiß einen verhehlt, oder die Forſtbedienten einen entlaſſen, dieſer und jener jeder um 3 fl. geſtraft werden. — Von jedem Oberamt muß ein Beamter die Fröhner nebſt einem namentlichen Verzeichniß abliefern, bei 20 fl. Strafe; jeder Ortsſchultheiß hat ein gleiches Verzeichniß mitzuſchicken, welches dem Jagdſchreiber einzuhändigen iſt, bei 5 fl. Strafe. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 108.

§. 514. Wenn zu herrſchaftlichen Jagden Hand- und Fuhrfröhner erforderlich ſind, ſo ſoll das Oberjägermeiſteramt ſolche beim Oberamt requiriren und den Ort, wo ſie ſich einfinden, das Geſchirr, was ſie mitbringen, und wie lange ſie auf der Frohne zu ſtehen haben, bemerken. Das Oberamt hat noch 1 bis 2 Perſonen beizuſchlagen, dem Hörfauthen die Repartition der Fröhner auf die Gemeinden ꝛc. zu übertragen, welcher ein doppeltes Verzeichniß derſelben dem Oberamt zuzuſtellen, dieſes bei 50 Rthlr. Strafe ſich aller einſeitigen Abänderung zu enthalten, die Repartition in die Dorfſchaften auszuſchreiben, der Ortsvorſtand das ihm zugetheilte Quantum auszutheilen und ein doppeltes Verzeichniß darüber, bei 5 Rthlr. Strafe, ſogleich an das Oberamt zu ſenden, auch in dem Verzeichniß einen als Aufſeher zu bemerken hat. Dieſes Verzeichniß und die Repartition des Hörfauthen iſt ohne Verzug an das Oberjäger-

meiſteramt zu ſenden, welches ſolches dem Jagdſchreiber zuzuſtellen hat, um darnach die tägliche Abzählung vornehmen zu können. (a)

a) Verordnung vom 11. Juni 1751.
b) Die Verordnungen wegen den Jagdfrohnden ſind mit einigen Modifikationen noch in Anwendung.

§. 515. Die Ablieferung des gefallenen Wildprets muß, nach Abnahme des Jägerrechts, zur herrſchaftlichen Küche geſchehen, die Häute davon aufgeſpannt, aufgehoben und alsdann dem Kammerſchneider zugeſtellt werden. (a) — Wenn die Forſtknechte einen Wildfall gefunden, ſo ſoll Schultheiß und Gericht des nächſten Orts den Fall beſehen, das gute Wildpret dem Oberjägermeiſter geliefert, es ſonſt aber in's Jägerhaus gebracht werden. Alle Vierteljahr muß ein Verzeichniß des Fallwildes dem Oberjägermeiſter überſchickt werden. (b)

a) Forſtordn. vom Jahr 15 . . (1595), §. 92.
b) Forſtordnung vom 1. Septbr. 1711. §. 11.
c) Dieſe Verordnungen ſind in Abgang gekommen.

§. 516. Alle Falken, Blaufüße, Habichte ꝛc., welche gefangen, ſollen an die herrſchaftlichen Falkonire gegen eine Belohnung abgeliefert werden; dieſe Vögel und ihre Horſte aber nicht verdorben und zerſtört werden, bei 10 fl. Strafe. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 96.
b) Iſt nicht mehr gültig.

§. 517. Die von den Unterthanen in Wäldern und Feldern gefundene Hirſchſtangen ſind ſogleich dem nächſten Jäger vorzuzeigen und an den verrechnenden Beamten gegen 2 kr. vom Pfund abzuliefern; bei unterlaſſener Ablieferung wird nach Umſtänden eine Beſtrafung erfolgen. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 87.
b) Mit Modifikationen noch in Anwendung.

§. 518. Als Schuß- und Fanggeld ſoll den Jägern folgendes bezahlt werden:

Von einem Hirſch	....	1 fl.	30 kr.
» » Altthier	....		45 =
» » Schmalthier	....		40 =
» » Kalb	....		30 =
» » Rehbock oder Reh	....		30 =
» » Schwein oder Keuler	..	1 fl.	— =
» einer Bache	....		45 =

Von einem Friſchling		30 kr.
» » Wolf	1 fl.	30 =
» einer Wölfin	2 =	— =
» einem Luchs.............	2 =	— =
» einer Luchſin.............	2 =	30 =
» einem Auerhahn...............		30 =
» » Trappen		30 =
» » Birkhahn		20 =
» einer wilden Gans............		20 =
» einem Haſelhuhn...............		15 =
» einer Schnepfe................		10 =
» einem Haſen		15 =
» » Feldhuhn...............		15 =
» einer wilden Ente		10 =
» » Wachtel................		4 =
» einem Krammetsvogel..........		2 =
» » Steinadler	1 fl.	— =
» » Schuhu		45 =
» » Raubvogel.		10 =
» » Taubenſtoßer ....u.		10 =
» Eulen und dergleichen		10 = (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711.
b) Dieſe Schußgeldbeſtimmung hat einige Abänderungen erhalten.

§. 519. In Hinſicht des Wildprettransports haben die Bediente, welche ſolchen zu beſorgen haben, darauf zu halten, daß das Wildpret ſchleunig fortgeſchafft wird. Wer dies verabſäumt, wird, neben Bezahlung des verdorbenen Wildprets, in eine namhafte Strafe verfällt. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 102.
b) Auf dieſe Anordnung wird noch gehalten.

§. 520. Diejenigen, welche einen Wildprethandel treiben wollen, müſſen bei dem Amte verpflichtet werden, daß ſie kein geſtohlenes Wildpret oder von verdächtigen Leuten kaufen, und ſolche Verkäufer ſogleich anzeigen wollen. Die Wildprethändler, welche dieſes nicht befolgen, werden wie Wilddiebe geſtraft. Die Aemter haben alle Halbjahr ein Verzeichniß der Unterkäufer zum Oberjägermeiſteramt einzuſenden. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 87.
b) Außer dieſen Maaßregeln ſind in der neuern Zeit noch andere Kontrollen gegen den unerlaubten Wildpretverkauf eingeführt worden.

§. 521. Der Jagdſchutz. In Hinſicht der allgemeinen Jagdverbote dürfen die Forſtknechte keine Haſen, Hühner und dergleichen Wildpret, bei Verluſt ihres Dienſtes, für ſich ſchießen und die Wirthe den Förſtern und Jägern kein Wildpret abkaufen oder zurichten. — Den ſämmtlichen Forſt- und Jagdbedienten wird bei hoher Strafe verboten, auf Füchſe oder Wölfe Selbſtgeſchoß zu legen und auch nicht zuzugeben, daß dies von andern Perſonen geſchieht. Ein Forſtbedienter, der einem, der der Wildfuhr Schaden zufügt, nachſieht, wird von ſeinem Dienſt entlaſſen. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 11. u. 15.
b) Im Allgemeinen beſteht dieſe Verordnung noch fort.

§. 522. Allen Unterthanen ohne Unterſchied wird verboten, in den Wäldern und Wildbahnen, wo der Herrſchaft die Jagd zuſteht, ſich alles Schießens und Fangens von Wildpret jeder Art zu enthalten, bei der dafür beſtimmten Strafe. Beſonders iſt einem jeden in den Haſenheegen, da, wo Heegſäulen geſetzt ſind, das Jagen und Hetzen bei Strafe unterſagt. (a) — Keiner darf unerlaubt in den Wäldern, wo es Wildfuhr hat oder die gebannt ſind, verdächtig herumgehen oder ſolche durchſtreichen, bei Strafe von 3 fl. und Verluſt des Gewehrs. Jeder Beamte ſoll bei Strafe ſich des Hühnerfangens und Haſenſchießens enthalten. (b)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 76. u. 82.
b) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 89. u. 93.
c) Auf dieſe Verbote wird ſtrenge gehalten.

§. 523. Den zur kleinen Jagd Berechtigten wird das Antvogelludern, Vogelſchneißenſtellen, Drathſchlingen auf Wildpret zu legen unterſagt. Wer auf Schnepfen oder Vögel zu ſtellen befugt iſt, dem iſt es nicht anders als mit Schlingen von 3—4 Pferdehaaren ſtark erlaubt. — Vorſtehhunde dürfen nicht anders als Hahnen davor zu ſchießen gebraucht werden; Treibzeug und Tyras zu gebrauchen, iſt bei Verluſt der Jagd gänzlich verboten. — Es ſoll künftig kein Hühnerfänger mehr, ohne einen Schein vom Oberjägermeiſter auf ¼ Jahr gültig, paſſirt werden. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 92. u. 93.
b) Dieſe Anordnungen haben in der neuern Zeit verſchiedene Modifikationen erhalten.

§. 524. In Hinſicht der Beſchränkung, der Haltung und des Gebrauchs der Hunde ſollen die Bauern ihre Hunde anlegen oder Prügel anhängen oder ſonſt verwahren, daß ſie nicht zum Schaden des Wildes herumlaufen, ſolche auch nicht mit in die Felder und Wälder nehmen, bei 1 fl. Strafe. — Die Schäfer müſſen in der Wildfuhr ihre Hunde führen oder $^{5}/_{4}$ Ellen lange Prügel anhängen, bei Verluſt der Hunde und 1 fl. Strafe; die Metzger ihre Hunde an Stricken durch die Wälder führen, bei 2 fl. Strafe; die Müller, Hofleute, Waſenmeiſter ꝛc., welche herrſchaftliche Hunde zu unterhalten haben, dürfen ſolche ohne Queerprügel nicht laufen laſſen, ſie auch nicht mit ſich in die Wälder und Felder nehmen, bei $1^{1}/_{2}$ fl. Strafe. — Wenn der eine oder andere ſolcher Hunde eine alte Sau fangen würde, iſt die Strafe 20 fl., von einem Wildkalb oder Friſchling 15 fl., von einem Reh 10 fl., von einem Haſen oder Feldhuhn 10 fl., neben dem Fahndgulden. (a)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 85. u. 86. Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 97.
b) Dieſe Geſetze ſind im Allgemeinen noch gültig.

§. 525. Die zur Jagd Berechtigte dürfen keine Wind- oder Jagdhunde halten, welche das Wild lange verfolgen, ſondern ſich nur Stäuber bedienen; ſo oft ſie durch die herrſchaftliche Wildbahn gehen, die Hunde gekoppelt halten, auch ſie nicht über die Grenzen in die herrſchaftlichen Geheege laufen laſſen. Wer dagegen handelt, wird das erſtemal mit Verluſt der Gewehre und Hunde und um 25 Rthlr., das anderemal aber mit Verluſt der Jagdgerechtigkeit und um 100 Rthlr. geſtraft. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 14.
b) Dieſe Verordnung hat in der neuern Zeit Abänderungen erhalten.

§. 526. Diejenigen, welche herrſchaftliche Hunde unterhalten müſſen, haben, wenn ſolche abnehmen, es den Forſtbedienten anzuzeigen; wenn aber durch ihre Nachläſſigkeit Hunde verderben oder entkommen, für einen Jagdhund 10 fl., für einen engliſchen Hund 20 — 30 fl. und mehr zu bezahlen. — Die Schäfer müſſen ſtarke Hunde halten, welche nöthigenfalls zur Schweinhatz und zu Wolfsjagden zu gebrauchen ſind; ſolche Hunde auch doppelt mit einem Queerprügel und einem Schleifprügel verſehen ſeyn und vom März bis Ende Juni geführt werden, bei Strafe von 3 fl. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 97.
b) Da die nöthigen herrſchaftlichen Hunde gegenwärtig meiſtens von den Forſtbedienten unterhalten werden, ſo iſt dieſe Verordnung wenig mehr in Anwendung.

§. 527. Wegen dem Gebrauch von Schießgewehren wird einem jeden Unterthan unterſagt, gezogene oder ungezogene Gewehre zu beſitzen, auch verboten, daß keiner der über Land geht, Bürſchbüchſen oder lange Rohre mit ſich nehmen darf, bei Verluſt derſelben und 20 fl. Strafe. Wer mit einem Gewehr, um es ausbeſſern zu laſſen, über Land oder durch den Wald geht, ohne ſolches ausgezogen oder das Schloß abgenommen zu haben, wird je nachdem die Ladung iſt, um 9 fl. geſtraft. Diejenigen, welche auf Zielſchießen gehen, dürfen zwar Gewehre, jedoch ohne Feuerſchloß oder ungeladen tragen; wenn ſie aber außerdem damit betreten, werden ſie für ſtraffällig erkannt und ſind die Gewehre dem Oberjägermeiſteramt verfallen. Diejenigen Perſonen, welche von Amtswegen Gewehr zu tragen haben, und Reiſende, wenn ſie auf der Straße bleiben, ſind von jenem Verbot ausgenommen. (a)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 80. u. 81.
Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 88.
Verordnung vom 21. Februar 1709, §. 14.
b) Dieſe Verordnungen finden noch in ſofern Anwendung, als das Gewehrtragen außerhalb der Wege und Landſtraßen und ohne daß ſich einer über den Zweck, wozu er ein Gewehr über Land trägt, ausweiſen kann, beſtraft wird.

§. 528. Zur Ausrottung der Raubthiere ſollen die Steinadler, Stockgeier und andere ſchädliche Vögel vertilgt und für die Lieferung der Fänge eine Belohnung gegeben werden. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 96.
b) Iſt noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 529. Die Jagdſtraf-Geſetzgebung. Zur Anzeige derjenigen Perſonen, welche Wilderei oder ander verboten Waidwerk treiben, iſt ein jeder Unterthan, bei Strafe wer es unterläßt, verpflichtet. (a) Ein jeder Beamter, Diener und Unterthan wird angewieſen, auf alle Art beizutragen, daß die Wildſchützen aufgeſucht, verfolgt und zur Strafe gezogen werden. Ein Forſtknecht, der des Wildſchützen Diebſtahl verhehlt, wird dieſem gleich geſtraft, wenn er aber ſelbſt als Wildſchütz angezeigt wird, mit doppelter Strafe belegt. Den ſämmtlichen Forſtbedienten und Jägern wird bei Verluſt ihrer

Dienſte und andern Strafen befohlen, denjenigen, welche ſie ohne ein Recht dazu zu haben, in der Wildbahn mit Gewehr und Jagdzeug betreten, ſolches abzunehmen und dem Jägermeiſteramt die Anzeige davon zu machen; wer die Abgabe verweigert, iſt dem nächſten Amte anzuzeigen, wenn es aber Fremde ſind, ſich ihrer Perſon zu bemächtigen. (b)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 78.
b) Verordnung vom 21. Februar 1709, §. 8. 10. u. 13.
c) Dieſe Verordnungen ſind im Allgemeinen noch gültig.

§. 530. Die Unterſuchung und Beſtrafung der Jagdfrevel wird bei den gewöhnlichen Frevelthätigungen in Beiſeyn der Oberämter und Forſtmeiſter vorgenommen, die wichtigern Fälle aber müſſen dem Oberamt angezeigt und von dieſem in Beiſeyn des Forſtmeiſters gründlich unterſucht, das dabei abgehaltene Protokoll der Regierung vorgelegt und von dieſer, unter Zuziehung des Jagdraths oder Fiskals, darüber entſchieden werden. (a)

a) Verordnung vom 8. Januar 1776.
b) Auch gegenwärtig wird ein, mit den neuern Einrichtungen wegen der Frevelthätigungen übereinſtimmendes, gleiches Verfahren beobachtet.

§. 531. Bei der Beſtrafung der Wilddiebe ſoll derjenige, welcher dem Wildpret in den Forſten oder ſonſt nachgeht, um daſſelbe zu ſchießen oder auf andere Art zu fällen, wenn er darüber betreten wird, zur Haft gebracht und das erſtemal um 10 fl. und Verbot, künftig Geſchoß zu gebrauchen, ſodann mit 4 Wochen Thurmſtrafe und Bezahlung aller Koſten, zum zweitenmale um 20 fl., Verbot aller Schoß und Wehr, mit 8 Wochen Thurmſtrafe nebſt Bezahlung aller Koſten angeſehen, darauf, nach geſchworner Urphede, aus dem Gefängniß entlaſſen, zum drittenmale aber wegen ſeines ſträflichen Ungehorſams und gebrochener Urphede, als ein Meineidiger peinlich belangt und geſtraft werden. (a)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 94—96.
b) Dieſes Geſetz iſt durch neuere Geſetze modifizirt worden.

§. 532. Nach ſpätern Verordnungen ſoll derjenige, der des Wildſchießens überführt oder geſtändig iſt, das erſtemal, neben der Bezahlung des Wildprets und anderer Koſten, mit Fußſchellen und einem am Leib feſtgemachten eiſernen Ring und mit einem Hirſchgeweihe zu einer halbjährigen öffentlichen Arbeit ver-

urtheilt, zum zweitenmale gegen ausgeſprochene Urphede der ſämmtlichen Lande verwieſen und nach Umſtänden vorher noch 2—10 Jahre auf die Galeeren gebracht, wenn er wieder die Lande betreten und ſich der Wilderei ergeben würde, als urphedebrüchig entweder neben öffentlicher Ausſtellung und ewiger Landesverweiſung, unter wiederholt ausgeſprochener Urphede, als Schärfung noch mit Ruthen ausgeſtrichen oder ihm die rechte Hand abgehauen, oder er nach Umſtänden auf ewig zur Galeerenſtrafe verurtheilt werden. (a) — Nach einem ſpätern Geſetze ſollen diejenigen Wildſchützen, welche ohne Gegenwehr gefangen ſind, das erſtemal mit zweijähriger Schanzarbeit nebſt aufgeſetzten Hirſchgeweihen, das zweitemal mit ewiger infamer Landesverweiſung, und für's drittemal mit lebenslänglicher Schanzarbeit in Ketten und Banden und Aufſetzung von Hirſchgeweihen beſtraft werden. (b)

a) Verordnung vom 21. Febr. 1709, §. 4—6.
b) Verordnung vom 5. Juni 1727.
c) Dieſe Strafen ſind in der neuern Geſetzgebung anders beſtimmt worden.

§. 533. Diejenigen gefährlichen Wildſchützen, welche überwieſen worden ſind oder einbekannt haben, die Wilddieberei als ein Gewerbe betrieben, dabei dem Leben der Forſt- und Jagdbedienten nachgeſtellt zu haben; diejenigen, welche in den Wildbahnen betreten, ſich den Jägern durch Schießen oder ſonſt widerſetzen und ſie verwunden, woraus hervorgeht, daß ſie die Abſicht hatten, die Jäger zu tödten, ſollen am Leben geſtraft werden. Wenn es ſich aber herausſtellt, daß die Abſicht zur Tödtung nicht vorhanden geweſen iſt, ſo werden ſie nach Verhältniß des Verbrechens mit einer Geldſtrafe belegt, oder wenn ſie kein Vermögen haben, zur Feſtungs- oder ſonſtiger ſchweren Arbeit verurtheilt. — Diejenigen Wildſchützen, welche den Forſt- und Jagdbedienten nach dem Leben getrachtet haben, wenn ſie auch gleich nicht als große Wilddiebe bekannt ſind, ſollen, da durch dergleichen Bedrohungen die Forſt- und Jagdbedienten von Erfüllung ihrer Pflichten abgehalten werden oder ihren Dienſt nicht ſicher verrichten können, gleich den vorhergehenden geſtraft werden. (a)

a) Verordnung vom 21. Febr. 1709, §. 1—3.
b) Die hier ausgeſprochenen Strafen ſind durch neuere Geſetze modifizirt worden.

§. 534. Um den **Wildereiverdacht** zu entfernen und die Gelegenheit zum Wildern zu benehmen, darf keiner ohne von Amtes und Dienſtes wegen, oder ohne beſondere Bewilligung, oder ein Recht dazu zu haben, mit Gewehren die Wildfuhren und Felder beſuchen und daſelbſt Wild irgend einer Art ſchießen oder fangen, bei Verluſt der Gewehre und des Jagdzeugs und Vermeidung anderweiter Strafen. — Wem das Gewehrtragen nicht zukommt, und der damit in den Wildbahnen betreten wird, auch ohne Gebrauch davon gemacht zu haben, ſoll dennoch als ein Wildſchütz angeſehen, ihm das Gewehr abgenommen und er, je nachdem er mehr oder weniger verdächtig iſt, geſtraft werden. — Diejenigen, welche Wildpret finden, ſind ſchuldig, ſolches an das Jägermeiſteramt oder den Förſter abzuliefern, wogegen ihnen ein Theil davon als Belohnung gelaſſen, die ſolches aber verſchweigen, als Wildſchützen geſtraft werden ſollen. — Gegen diejenigen, welche dem großen oder kleinen Wilde mit Fallen, Selbſtgeſchoß, Garn ꝛc. zu Waſſer oder Lande unbefugter Weiſe nachſtellen, wird, neben Erſatz des Wildprets, eben ſo wie gegen wirkliche Wildſchützen verfahren. (a)

a) Verordnung vom 21. Februar 1709, §. 8—10. u. 17.
b) Dieſe Verordnung iſt mit Modifikationen noch in Ausübung.

§. 535. **Wegen Theilnahme und Mitwiſſen an der Wilderei** ſollen diejenigen, welche Wilddiebe beherbergen, das Wildpret abkaufen, zum Verkauf deſſelben behülflich ſind, mit ihnen die Wildbahn beſuchen, ihnen zur Flucht und überhaupt zur Wilderei behülflich ſind, nachgeforſcht, Hausſuchungen bei den Verdächtigen angeſtellt, und wenn ſich das eine oder andere ergeben würde, ſie noch um einen Grad höher als die Wildſchützen beſtraft werden. (a)

a) Forſtordn. vom Jahr 15.. (1595), §. 77.
Verordn. vom 21. Februar 1709, §. 13.
b) Werden mit Modifikationen noch angewendet.

§. 536. In **Hinſicht der Beſtrafung der Jagdfrevel** wird für folgende beſondere Fälle, nebſt der Abnahme des Gewehrs und Erſatz der Koſten, als Strafe beſtimmt:

für einen	Wolf	20 fl.
» »	Luchs	20 =
» »	Biber	20 =
» »	Marder	20 =

für eine Otter .... 20 fl.
» einen Haſen .... 10 =
» » Fuchs................. 10 =
» » Dachs .... 10 =
» eine wilde Katze .... 10 =
» einen Faſan .... 30 =
» » Auerhahn .... 20 =
» » Trappen............... 20 =
» » Kranich .... 10 =
» » Birkhahn .... 10 =
» ein Haſelhuhn .... 10 =
» einen wilden Schwan....... 20 =
» » Reiher .... 10 =
» eine wilde Ente............. 10 =
» ein Feldhuhn .... 10 =
» eine Schnepfe, Wachtel, wilde
Taube, Krammetsvogel..... 1 =

Wer zum zweiten oder mehreremale ſich hierauf betreten läßt, wird als Wilddieb angeſehen und beſtraft. — Das Drathſchlingenlegen auf Haſen und das Dachs- und Marderfangen in der Wildbahn wird bei 15 fl. Strafe verboten. — Wer einem Jäger einen Wolfs- oder Marderfall nehmen würde, wird um Geld oder am Leibe geſtraft. Um die Entwendung von dergleichen Fallen zu verhüten, hat der Jäger den Schultheiß, in deſſen Ortsgemarkung ſie geſtellt ſind, ſolches anzuzeigen, wo im Fall der Entwendung die Gemeinde ſie zu erſetzen hat. (a)

a) Forſtordn. vom 1. Septbr. 1711, §. 85. 91. u. 92.
b) Dieſe Verordnung iſt mit Modifikationen noch in Anwendung.

§. 537. In Hinſicht der *Mittel zur Verhütung von Wildereivergehen* wird den Weisgerbern und Wirthen, bei Strafe der Aufhebung des Handwerks und Bürgerrechts, verboten, rohe Hirſch- oder Wildhäute von gemeinen und verdächtigen Leuten und Bauern zu kaufen oder anzunehmen; wenn ihnen dergleichen angeboten werden, haben ſie es ihrer Obrigkeit oder den Forſtbedienten anzuzeigen und alsdann 10 Rthlr. Belohnung zu erhalten. — Allen Fiſchern ſammt ihrem Geſinde wird bei der oben beſtimmten Strafe aufgegeben, bei dem Nachtfiſchen auf dem Rhein kein Geſchoß mit ſich zu führen und ſich nicht nur alles Wildſchießens zu enthalten, ſondern auch, wenn

ſie dies von Andern erfahren, ſolches anzuzeigen. — Da auch durch die in den Ortſchaften ſich aufhaltende Vagabonden und Müſſiggänger manche Wilddieberei verübt wird, ſo hat der Ortsvorſtand, bei 50 Rthlr. Strafe, dergleichen Geſindel keinen Aufenthalt zu geben, ſondern es fortbringen zu laſſen. (a)

a) Verordn. vom 21. Februar 1709, §. 9. 15. u. 16.
b) Dieſe Verordnung iſt im Allgemeinen noch in Anwendung.

§. 538. Zur Habhaftwerdung der Wilderer haben die Forſtbediente die Macht, die in den Wildfuhren betretende Wildſchützen nicht nur zu lähmen, ſondern wenn ſie ſich zur gefährlichen Gegenwehr ſetzen ſollten, todtzuſchießen. (a) Auf diejenigen Wildſchützen, welche ſich auf irgend eine Art vermummen und unkenntlich machen, haben die Förſter und Jäger, ohne erſt abzuwarten, daß die Wildſchützen auf ſie anlegen oder Feuer geben, ſogleich zu ſchießen und ſie lebendig oder todt zu liefern; unvermummte mit Gewehr, Garn oder Hunden in den Wildfuhren betretene Wildſchützen anzurufen, ſich zu ergeben und Gewehr und Hunde abzugeben; wenn ſie darauf entfliehen, ſo ſollen die Förſter oder Jäger ſie verfolgen und ihrer habhaft zu werden ſuchen, und bei Mangel an andern Anhaltungsmitteln Feuer auf ſie geben, jedoch außer Lähmung ihrer Glieder ihnen nicht am Leben ſchaden; wenn ſie ſich aber zur Gegenwehr ſtellen, den erſten Schuß nicht abwarten, ſondern Feuer auf ſie geben, und ſie lebendig oder todt liefern. — Wenn die Wildſchützen in Rotten in den Waldungen verſpürt oder betreten werden, ſo muß durch vorzunehmende Streifungen ihnen nachgeſetzt, von den nächſtwohnenden Forſtbedienten und Jägern hülfreiche Hand dabei geleiſtet, auch erforderlichen Falls die Einwohner der nächſten Ortſchaften durch Sturmläuten zuſammengerufen werden. (b)

a) Verordnung vom 10. Dezbr. 1693.
b) Verordnung vom 21. Februar 1709, §. 7. u. 11.
Verordnung vom 5. Juni 1727.
c) Dieſe Geſetze ſind durch neuere aufgehoben worden.

§. 539. Als Belohnung ſoll ein Jeder, der einen Wildſchützen beim Oberjägermeiſteramt oder der Ortsobrigkeit namhaft macht und derſelbe der Wilderei geſtändig iſt, 50 Rthlr. erhalten und ſein Name verſchwiegen bleiben; ein Wildſchütz ſelbſt, wenn er ſeine Mitgenoſſen anzeigt, aber von aller Beſtrafung

frei bleiben. Wer einen Hehler der Wilddiebe anzeigt, hat dieſelbe Belohnung, als wenn er einen Wildſchützen angiebt, zu erhalten. (a)

a) Verordn. vom 21. Februar 1709, §. 12. u. 13. Verordnung vom 5. Juni 1727.

b) Die Fang- und Denunziationsgebühr für Wilderer iſt in der neuern Zeit anders beſtimmt worden.

B.

Die ehemaligen Biſchöflich-Speierſchen Forſt- und Jagdgeſetze. — Vom Jahr 1439 bis zum Jahr 1802.

§. 540. Von dem ehemaligen Biſthum Speier fiel der größte und derjenige Theil des Landes, der auf der rechten Rheinſeite liegt, mit den meiſten und bedeutendſten Waldungen an das Haus Baden. — Alle Biſchöfe von Speier ließen ſich das Forſt- und Jagdweſen in ihrem Lande ſehr angelegen ſeyn und es ergingen deshalb viele und zweckmäßige Geſetze.

Da die meiſten Fürſtbiſchöfe früher zu Udenheim (dem gegenwärtigen Philippsburg) (a) und ſpäter zu Bruchſal reſidirten, ſo war ihre meiſte Aufmerkſamkeit auch auf die dieſſeits des Rheins gelegenen Waldungen gerichtet, und die meiſten der erlaſſenen Geſetze bezogen ſich insbeſondere auf dieſe. (b)

a) Der Flecken Udenheim, woſelbſt Georg, Pfalzgraf am Rhein und Fürſtbiſchof zu Speier (1513) ein Schloß bauen ließ, wurde (1615) von dem Fürſtbiſchof Philipp Chriſtoph von Soetern (der von 1610 bis 1652 regierte) förmlich befeſtigt und erhielt von ihm den Namen Philippsburg.

b) Die Fürſtbiſchöfe zu Speier, welche in den letzten 100 Jahren oder im 18ten Jahrhundert regierten, das meiſte für das Forſt- und Jagdweſen durch zweckmäßige Einrichtungen und Geſetze gethan und ſich überhaupt durch eine gute Regierung des Landes ausgezeichnet haben, ſind folgende:

Heinrich Hartard von Rollingen (von 1710—1719) war der erſte, der (1716) ſeinen Sitz nach Bruchſal verlegte, wo ſeitdem alle Biſchöfe ſtändig reſidirten.

Der Kardinal Damian Hugo Graf von Schönborn (von 1719—1743) bauete die Reſidenzvorſtadt und das Schloß zu Bruchſal (1721) nebſt den Landſchlöſſern Waghäuſel, Kißlau und Rauenberg (1738); er ſtiftete ein Seminarium und Landeshoſpital und begründete überhaupt durch ſeine weiſe Einrichtungen und Sparſamkeit den ſpätern Flor des Hochſtifts.

Der Kardinal Franz Chriſtoph von Hutten (von 1743 bis 1770) erweiterte die Stadt Bruchſal anſehnlich, legte eine geräu-

mige Kaſerne, eine Tabacksfabrik und die Saline an und vollendete die angefangenen Kirchen, Häuſer ꝛc. Er verlegte das Dorf Kraudenheim, wegen der Rheinüberſchwemmung, der es ausgeſetzt war, und gab ihm den Namen Huttenheim (1752).

August Philipp Karl, Graf von Limburg-Stirum (von 1770 — 1797), war ein gelehrter, aber rauher und eigenſinniger Mann; er errichtete ein Zucht- und Waiſenhaus, ſtiftete ein Spital der barmherzigen Brüder, erweiterte die ſchon beſtandene Stiftungen und bereicherte ſolche mit ſeinem großen Privatvermögen. Er flüchtete ſich im Jahr 1792 vor den Franzoſen und ſtarb auf dem Schloſſe Freudenheim bei Paſſau.

Philipp Franz Wilderich, Graf von Walderdorf, (von 1797 bis 1803) hob die Leibeigenſchaft auf (1798); auch er mußte 1799 vor den Franzoſen die Flucht ergreifen. Gegen die Säkulariſation der geiſtlichen Bisthümer war er ein abgeſagter Feind und wollte ſich von der Möglichkeit und Ausführbarkeit nicht überzeugen laſſen. Er erlebte jedoch den Untergang ſeiner Würde und des ganzen Fürſtenthums (1803). Er behielt ſeinen Wohnſitz im Schloſſe zu Bruchſal, wo er 1810 ſtarb. Mit ihm ſchloß ſich die Reihe von 80 bekannten Biſchöfen zu Speier, und das uralte Bisthum verlöſchte.

§. 541. Die für das ehemalige Bisthum Speier gegebenen Forſtverordnungen ſind folgende:

1439. Waldordnung für den Lußhardwald. (a)

1442, Dezbr. 21. Allgemeine Waldordnung.

1447. Waldordnung für den Kammerforſt. (b)

1482. Waldordnung für den Lußhardwald.

1493. Desgleichen.

1528. Waldordnung für den Unterlußhardwald.

1601. Waldordnung für den Ober- und Unterlußhardwald.

(Alle dieſe Verordnungen ſind nur in Manuſkript in dem Landesarchive vorhanden.)

1712, April 8. Verbot des Holzverkaufs der Gemeinden an Auswärtige. (c)

1714, April 23. Holzanweiſung in Gemeindewaldungen.

1720, Novbr. 16. Holzanweiſung und Verrechnung der Holzgelder.

1720, Dezbr. 20. Begehrung, Anweiſung, Abgabe und Verrechnung des Holzes aus herrſchaftlichen Waldungen.

1720, Dezbr. 23. Dienſtverhältniß der Forſt- und Jagdbedienten.

1721, Januar 7. Aufmachen des Brennholzes für die Herrſchaft.

1722, Novbr. 4. Den Holzwucher betreffend.

1722, Dezbr. 15. Benennung des Gewerbes in den Holzbegehrliſten.

1723, Dezbr. 11. Erlaubnißertheilung zur Holzfällung.

1723, Dezbr. 11. Waldaufſicht während abzuhaltender Jagen.

1723, Dezbr. 19. Erlaubnißertheilung zum Ausrotten der Waldungen.

1723, Dezbr. 19. Verbot des Ausrottens von Waldungen ohne erhaltene Erlaubniß.

1724, Januar 31. In gleichem Betreff.

1728, Novbr. 29. Begehrung, Anweiſung, Abgabe und Verrechnung des Holzes.

1730, Oktbr. 7. Verbot der Mißhandlung der Frevler.

1731, Juli 7. Holzverkauf aus Gemeindewaldungen.

1732, April 28. Beſtrafung der Grasfrevel in den Waldungen.

1732, Septbr. 27. Entrichtung des Weidgeldes von den Beamten, Pfarrern ꝛc.

1732, Dezbr. 31. Verwilligte Brennholzabgabe an die Unterthanen.

1733, Febr. 10. Anpflanzung von Weiden.

1739, Oktbr. 1. Behandlung der Gemeindewaldungen.

1743, Dezbr. 20. Beſtimmung der Holzanweiſegebühr.

1743, Dezbr. 20. Waldfrevelthätigung.

1745, Juni 23. Holzverkauf aus Gemeindewaldungen.

1746, Mai 17. Aufmachen des Unterthanenholzes durch die Gemeindebürger.

1747, Juli 26. Verbot des Vieheintriebs in junge Schläge.

1755, April 3. Behandlung der Gemeindewaldungen.

(Moſers Forſtarchiv, 12r Bd., S. 202.)

1756, Januar 27. Renovation der Grenzen der Herrſchaftswaldungen.

1756, Mai 4. Verhalten der Aemter in Zivil- und Kriminalſachen der Forſt- und Jagdbedienten.

1757, Novbr. 14. Verbot der Mißhandlung der Holzfrevler.

1759, Dezbr. 1. Theilung der Rugſtrafen aus den Gemeindewaldungen.

1760, März 27. Eingabe der Frevelliſten aus den Gemeindewaldungen.

1760, Mai 12. Anweiſung und Behandlung der Röder in den Waldungen.

1763, März 26. Verbot des Ausrodens von Waldungen.

1763, April 11. Verbot des Einbohrens in die Waldungen.

1763, April 14. Dienſtverhalten der Revierjäger.

1765, Juli 5. Einreichung der Holzbedarfsliſten.

1765, Septbr. 30. Aufmachen des Holzes.

1765, Dezbr. 20. Jährliche Rechnung über den Holzüberſchuß.

1766, Novbr. 6. Eigenſchaften der Revierjäger.

1767, Febr. 23. Bauholzabgaben an Unvermögende.

1768, Aug. 17. Holzerſparung.

1769, März 11. Verrechnung des Hofholzes.

1770, März 20. Verbot der Abgabe von Eichenbauholz.

1770, Juli 26. Räumnng des Waldes bis Ende April.

1770, Septbr. 1. Verhalten bei Holzabgaben aus herrſchaftlichen und Gemeindewaldungen.

1770, Novbr. 16. Verbot des Holzhandels von Seiten der Forſtbedienten.

1771, Jan. 29. Verbot, kein Dreinholz in der Frohnde zu machen.

1771, Novbr. 18. Holzlieferung für den Hof.

1773, März 3. Räumung des Waldes bis Ende April.

1773, Mai 12. Holz= und Grasdiebſtähle.

1773, Mai 12. Holzabgabe an die Unterthanen.

1773, Oktbr. 28. Holzpreiserhöhung.

1773, Dezbr. 30. Strafe der Baumbeſchädigung.

1774, Jan. 20. Verbot der Bezeichnung der Wirthſchaft mit Forlenſträußen.

1774, April 6. Abverdienung der Rugſtrafen.

1774, Juni 27. Strafe der Grasfrevler.

1774, Juni 30. Einſendung eines Monatsſchluſſes.

1774, Aug. 27. Wegſchaffung des Holzes aus dem Wald bis letzten April.

1774, Septbr. 17. Uebertragung der Forſtgeſchäfte an die Hofkammer, und Behandlung dieſer Geſchäfte.

1774, Septbr. 17. Dienſtinſtruktion für den Oberjäger.

1774, — 17. —— für den Jagdſekretär.

1774, — 17. —— für den Waldfauthen.

1774, — 17. —— für den Hofjäger.

1774, Septbr. 17. Dienſtinſtruktion für einen Revierjäger.
1774, — 17. —— für den Büchſenſpanner.
1774, — 17. —— für den Bürſchknecht.
1774, — 17. —— für einen gemeinen Waldſchützen.
1774, — 17. —— für einen Zeugknecht.
1774, — 17. Inſtruktion für einen Eckerichshirten.
1774, — 17. — — — herrſchaftlichen Holzhauer.
1774, — 17. — — — Kohlenbrenner.
1774, — 17. — — — Viehhirten.
1775, Juni 13. Weitere Pflichten der Revierjäger.
1775, Septbr. 5. Verbote wegen dienſtwidrigem Betragen der Revierjäger.
1775, Dezbr. 16. In gleichem Betreff.
1778, Jan. 7. Verfahren gegen auswärtige Waldfrevler.
1778, Jan. 17. Beſtrafung der unvermögenden Waldfrevler.
1780, Aug. 1. Gebrauch verbotener Wege im Walde.
1783, Aug. 5. Verbot, fremde Perſonen mit in den Wald zu nehmen.
1783, Septbr. 18. Ueberhalten von guten Saamenbäumen.
1783, Septbr. 18. Holzabfuhr vor dem Waldſchluß.
1783, Dezbr. 12. Vorſchriften wegen Aufmachen des Holzes.
1785, Oktbr. 15. Einſammlung der Eicheln und Bucheln.
1786, Aug. 30. Dienſtobliegenheiten des Oberjägermeiſters.
1787, Septbr. 26. Beſtimmung der Holzpreiſe.
1788, Septbr. 11. Verbot des Leſens von Eicheln und Bucheln.
1793, Juli 27. Erhöhung der Holzpreiſe.

(Die vorſtehenden Verordnungen ſind ihrem ganzen Inhalte nach zu finden und können nachgeleſen werden in der Sammlung der Hochfürſtlich-Speierſchen Geſetze und Landesverordnungen, von 1470—1787. 4 Theile. Bruchſal 1788; und in der beſondern Sammlung der Hochfürſtlich-Speierſchen Jagd- und Forſtverordnungen nebſt den Dienſtinſtruktionen und Tabellen, von 1661—1788. Bruchſal 1789.)

1802, Juli 10. Das Verfahren bei Holzabgaben betreffend.

(Dieſe Verordnung iſt beſonders gedruckt erſchienen.)

Von dieſen ſämmtlichen Forſtverordnungen können zwar diejenigen, welche von 1439 bis 1601 erlaſſen worden ſind, als

Hauptgeſetze angeſehen werden, da ſie verſchiedene Normalbeſtimmungen enthalten, die ſpäter immer beibehalten ſind; indeſſen enthalten ſie auch viele Beſtimmungen, welche ſich auf privatrechtliche Verhältniſſe beziehen, die daher, als von keinem allgemeinen Intereſſe, in dieſer Sammlung nicht weiter berührt worden ſind. — Als Hauptgeſetze der neuern Zeit können die Verordnungen vom 20. und 23. Dezbr. 1720 und vom 17. Septbr. 1774, nebſt den dieſer anhängigen Inſtruktionen, angeſehen werden, indem dadurch allgemeine und feſte Beſtimmungen über die Behandlung der Forſtgeſchäfte gegeben ſind. Wenn ſie auch keine ganz vollſtändigen Geſetze ausmachen, ſo werden durch die übrigen, vor und nachher erlaſſenen Verordnungen über einzelne Gegenſtände, die Lücken doch größtentheils ausgefüllt.

a) Der Lußhardwald liegt in der Ebene zwiſchen der von Bruchſal nach Heidelberg führenden Landſtraße und dem Rhein; er dehnt ſich von Bruchſal bis in die Gegend von Wiesloch oder bis an die ehemalige kurpfälziſche Grenze aus und ſteht hier mit dem ſogenannten Schwetzinger Hardtwald in Verbindung. Der Lußhardtwald mag ehemals von einem größern Umfang und Zuſammenhang geweſen ſeyn, gegenwärtig hat er noch einen Flächeninhalt von beinahe 23,000 Morgen und iſt in 6 Forſtreviere getheilt.

b) Der Kammerforſt enthält gegenwärtig noch eine zuſammenhängende Waldfläche von 3700 Morgen, der früher auch wohl von einem größern Umfange mag geweſen ſeyn.

c) Seit der Verordnung vom Jahr 1601 kommen bis 1712 keine vor, wenigſtens haben keine aufgefunden werden können. Es entſteht hier alſo eine Lücke von 110 Jahren in der Forſtgeſetzgebung. Da es indeſſen nicht wahrſcheinlich iſt, daß ſie ſo lange geruht haben ſollte, da doch vor und nach dieſer Periode ſo viele Verordnungen erlaſſen ſind, ſo iſt vielmehr zu vermuthen, daß die Geſetze jener Periode durch irgend einen Zufall verloren gegangen ſind.

§. 542. Die Jagdverordnungen, welche erlaſſen wurden, ſind:

1661, Dezbr. 10. Gegen die Wilderer.
1675, Aug. 16. Verbot wegen des Jagens der Beamten.
1684, Jan. 3. Desgleichen.
1685, Juli 26. Desgleichen.
1698, Oktbr. 11. Unerlaubtes Jagen betreffend.
1710, Aug. 29. Hundehalten der Unterthanen.
1711, Dezbr. 5. Verbot wegen des Jagens der Beamten.
1717, Novbr. 8. In gleichem Betreff.
1719, Dezbr. 28. Desgleichen.
1720, Febr. 29. Schleuniger Transport des Wildprets.

1720, März 26. Verbot, die Jäger zu Exekutionen zu gebrauchen.

1720, April 18. Das Hundehalten betr.

1721, Jan. 30. Strafe der Wilddiebe.

1721, Jan. 30. Strafe wegen Entwendung und Vertilgung des Federwildprets.

1721, Dezbr. 2. Gebrauch der Jagdfrohnden.

1724, Jan. 12. Strafe der ſaumſeligen Jagdfröhner.

1725, März 21. Annahme von Jägerjungen.

1728, Febr. 3. Verbot des Tragens von Schießgewehren.

1729, Aug. 23. Verbot der Entfernung der Jagdleute vor geendigtem Jagen.

1730, Jan. 31. Verbot des Ausſchneidens von Wildpret beim Transport deſſelben.

1731, April 7. Todtſchießen der im Felde herumlaufenden Hunde und Katzen.

1731, Septbr. 10. Verbot des Lerchenfangs.

1744, März 26. Heege der Wildfuhren.

1744, März 26. Verbot des Jagens der Beamten.

1746, Novbr. 30. Gegen die Jagdfrevler.

1747, Mai 9. Verbot der Wegnahme von aufgeſtellten Raubvögelfallen.

1750, Septbr. 2. Strafe der Jagdfrevler.

1755, Novbr. 18. Verhalten der Jagdfröhner.

1759, Aug. 22. Strafe der Wilddiebe.

1762, Juli 21. Beſtimmung des Schußgeldes.

1764, Dezbr. 11. Stellung der Jagdfröhner.

1765, April 30. Strafe der Wildfrevler.

1770, Juli 26. Beſichtigung und Abſchätzung der Wildſchäden.

1770, Aug. 29. Schußgeld für Raubthiere.

1770, Oktbr. 31. Jagdfrohnden.

1771, Febr. 13. Verhalten beim Schnepfentreiben.

1771, Septbr. 11. Strafe der Wilddiebe.

1771, Septbr. 28. Beſtrafung der Fiſch- und Krebsfrevel.

1773, Juli 1. Fanggeld für einen Wilderer.

1774, Septbr. 21. Wegſchießen der Raubvögel.

1775, Juni 13. Verbot der Wildpretunterſchleife von den Jägern.

1783, Jan. 23. Strafe der Wilddiebe.

(Alle vorſtehenden Jagdverordnungen ſind ihrem ganzen Inhalte nach ebenfalls in den bei den Forſtverordnungen bemerkten Sammlungen der Speieriſchen Geſetze zu finden.)

1791, Oktbr. 24. Beſtrafung der Wild- und Holzdiebereien.

(Iſt beſonders gedruckt erſchienen, und ſie modifizirt die wegen der Wilddieberei unterm 30. Jan. 1721, dem 11. Septbr. 1771 und den 23. Jan. 1783 erlaſſenen Geſetze, und andere, das Jagdweſen betreffende Verfügungen.)

Forſtgeſetze.

§. 543. Die Verfaſſung des Forſtweſens in der älteſten Zeit läßt ſich aus den Forſtordnungen nicht genau entnehmen. So viel geht indeſſen und ſchon aus der Waldordnung von 1439 hervor, daß der Oberamtmann im Bruhrein (a) in den dieſſeits des Rheins liegenden Waldungen die Leitung und Oberaufſicht des Forſtweſens geführt hat. Zu gleicher Zeit kommt auch ein Waldfauth vor, der die Holzanweiſungen und Abgaben zu beſorgen, das Geld für das Holz zu erheben, Rechnung darüber abzulegen, die Aufſicht über das untere Forſtperſonale zu führen hatte ꝛc., alſo in der Kathegorie eines Forſtmeiſters ſtand. Das untere Perſonale beſtand in oberſte Waldförſter, Waldförſter und Waldknechte.

a) Bruhrein iſt die Benennung des öſtlichen, im Rheinthale liegenden Kraichgaus, worin Bruchſal der Hauptort iſt. Wahrſcheinlich hat dieſe Gegend ehemals Bruchrein geheißen, und mag von Bruch, oder Sumpfwieſen, und Rein, oder Erhöhung und Begrenzung von naſſen Vertiefungen, entſtanden ſeyn.

§. 544. Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts erfolgten, um das in Verfall gerathene Forſtweſen des Hochſtifts Speier wieder in Ordnung zu bringen, genaue Beſtimmungen in Hinſicht der Leitung und Verwaltung des Forſtweſens. In allen Forſt- und Waldſachen wurden die Jurisdiktionalangelegenheiten der Regierung, die Kammeralangelegenheiten aber der Kammer zugewieſen. Unter der letztern wurde ein Oberjägermeiſteramt aus dem Oberjägermeiſter, dem Oberforſtmeiſter, dem Oberjäger und dem Jagdſchreiber beſtehend, konſtituirt. — Dieſem waren die Waldfauthen und Oberförſter, und dieſen wiederum alle Revierjäger, Waldförſter und Forſt-

knechte, auch Hühnerfänger und Fauthen untergeordnet. Ein jeder Untergebene hatte ſich unmittelbar an ſeinen Vorgeſetzten zu halten, und ohne deſſen Wiſſen und Einwilligung nichts zu unternehmen (a). Das Oberjägermeiſteramt hatte ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Kammer nichts in Jagd-, Wald-, Fiſcherei- und Forſtſachen, und die Kammer nichts ohne des Fürſten, und in deſſen Abweſenheit, der Regierung Vorwiſſen und Genehmigung anzuordnen oder zu befehlen. Die Verordnungen in Jagd- und Forſtſachen hatten die Regierung oder Kommer, ohne höheres Vorwiſſen, nicht zu ändern, jedoch mit allem Nachdruck darauf zu halten, daß die Jagd- und Forſtbediente dieſelben befolgten (b).

a) Waldordnung vom 20. Dezbr. 1720.
b) Verordnung vom 23. Dezbr. 1720.

§. 545. Später wurde die Einrichtung, wornach die Forſt- und Jagdſachen theils von der Regierung, theils von der Hofkammer beurtheilt wurden, aufgehoben, und ſolche, als wichtige Kammeralgegenſtände, der Hofkammer allein zur Beſorgung übertragen, und dabei beſtimmt: „Bei den Kammeralforſtſitzungen führt der Oberjägermeiſter das Präſidium, der Oberjäger ſitzt den Verhandlungen mit Stimme bei, in deſſen Verhinderung erſetzt der Hofjäger ſeine Stelle. Der Jagdſekretär beſorgt das Protokoll und die Ausfertigung.“ Auch hat derſelbe die Oberjägermeiſteramtsrepoſitur in gehöriger Ordnung zu erhalten (a).

a) Verordnung vom 7. Septbr. 1774. §. 1.

§. 546. In Hinſicht des Wirkungskreiſes dieſer Stelle in Forſtgeſchäften werden die Juriſdiktionalgeſchäfte durch den Hofkammerrath und Kammerprokurator in der Art beſorgt, daß in Jagd- und Grenzſtreitigkeiten mit benachbarten Herrſchaften oder Gemeinden in Sachen, die beim Hof- oder einem Reichsgerichte anhängig ſind, von demſelben die Aufſätze verfertigt, und ehe ſolche expedirt, in der Kammer verleſen werden; wo hingegen in geringern Sachen die nöthigen Informationen eingezogen, die Sache inſtruirt und in der Kammer mit Gutachten referirt werden ſoll. Die nöthige Beloch- und Steinſetzungen müſſen, bei Wichtigkeit des Gegenſtandes, in Gegenwart des Oberjägermeiſters, allemal aber in Beiſeyn des Ober- und betreffenden Revierjägers vorgenommen und ein Protokoll dabei geführt werden; alle Inqui-

ſitionen gegen Wilderer und Forſtbediente, vom Juſtizrath in Gegenwart des Oberjägermeiſters in Bruchſal vorgenommen, und die Akten an die Regierung zum Urtheil eingeſandt werden, wobei der Beiſitz eines Kammermitgliedes dann, wenn gegen Forſtbediente wegen begangener Untreue eine Unterſuchung angeſtellt wird, Statt finden muß.

Die Kammeralforſtgegenſtände beſchränken ſich vorzüglich auf die Behandlung der Waldungen, und die Anweiſung und Fällung des Holzes; den Holländerholzverkauf; das Windfall-, Stumpen- oder ſonſtiges, in das Klaftermaaß nicht zu ſetzende Holz; die Kultur der jungen Schläge und Platten; das Leſeholz- und Laubſammeln; die Benutzung des Eckerichs; den Preis aller Gattungen Holzes und Wellen; die Benutzung der Jagd; die Bewirthſchaftung der Gemeindswaldungen; die weitern Verrichtungen der Forſtbedienten; die Entwerfung von Inſtruktionen für das Forſtperſonale (a).

a) Verordnung vom 17. März 1774. §. 2 u. 4.

§. 547. **Die Obliegenheiten und der Wirkungskreis des Oberjägermeiſters** insbeſondere ſind folgende:

Als Präſident bei den Forſtamtsſitzungen hat er alle dort vorkommenden Gegenſtände zu leiten, und worüber vom Kollegio nicht reſolvirt werden kann, beim Fürſten anzufragen; in der Einrichtung nichts abzuändern ohne vom Fürſten ſchriftliche Reſolution und Genehmigung eingeholt zu haben.

Ueber alle Waldungen hat er die Oberaufſicht zu führen, das Forſtperſonale zu ſeinen Pflichten anzuhalten, dahin zu ſehen, daß keine Begünſtigungen irgend einer Art eintreten; daß alles Holz zur gehörigen Zeit angewieſen und aufgemacht wird und daß überhaupt alle Waldungen forſtmäßig und zum größten Nutzen behandelt werden. — Bei nöthig findenden Abänderungen und Verbeſſerungen hat er ſchriftlich beim Fürſten anzufragen. — Alle Gnadenſachen hat er dem Fürſten vorzutragen, der einzig darüber zu beſtimmen hat.

In Hinſicht der Jagd hat der Oberjägermeiſter bei den großen Hirſch- und Saujagen, und wo das Zeug gebraucht wird, die Einrichtung derſelben zu veranſtalten und die Oberaufſicht zu führen (a).

a) Verordnung vom 30. Auguſt 1786.

§. 548. Das für die Verwaltung des Forſtweſens angeſtellte Perſonale beſtand in der neuern Zeit in den dieſſeits des Rheins gelegenen, oder den ſogenannten Bruhreins Landen, in den Oberjäger und den Revierjägern als Wirthſchaftsperſonal, dem Waldfauth als Kontrolleur der Waldwirthſchaft, den Bürſchknechten und den den gemeinen Waldſchützen als Aufſichtsperſonal. Die Dienſtinſtruktionen derſelben geben den Geſchäftskreis eines jeden dieſer Forſtdiener näher an (a).

a) Es ſcheint, in Hinſicht des Forſtperſonale in den Theilen des ehemaligen Hochſtifts Speier, dieſſeits und jenſeits des Rheins, eine Verſchiedenheit darin Statt gefunden zu haben, daß der dieſſeitige Oberjäger als Forſtmeiſter zu betrachten war, und die Oberförſter in dem jenſeits des Rheins gelegenen Landestheil um einen Grad niedriger ſtanden. Der in dem dieſſeitigen Theil beſtandene Poſten eines Waldfauthen war jenſeits des Rheins nicht vorhanden, indem dort das Perſonale bloß aus Oberförſter und Revierjäger beſtand.

§. 549. Ueber das Dienſtverhältniß der Forſtſtellen wurde beſtimmt: das ſämmtliche Forſtperſonale ſoll in Privat- und Dienſtſachen der Regierung untergeben ſeyn. — Das Oberjägermeiſteramt hat an die Regierung zu berichten, und ſowohl in Kriminal- als Jurisdiktionsſachen, als auch, wo daſſelbe Hülfsleiſtung gegen Perſonen bedarf, die in das Oberjägermeiſterdepartement nicht gehören, Befehle einzuholen. — Die Jagd- und Forſtbediente ſollen auch unter den Aemtern ſtehen, und bei dieſen zunächſt die nöthige Hülfe ſuchen, erſt wenn ſie da nicht zu erlangen iſt, ihren Rekurs an das Oberjägermeiſteramt nehmen, damit ſolches der Regierung Bericht abſtatte; ſie haben der Regierung, Kammer und den Aemtern im Dienſt alle Folge, wogegen dieſe auch jenen in Dienſtſachen ſchleunige Hülfe, zu leiſten. Jedes Anbringen gegen die Jagd- und Forſtbediente muß beim Oberjägermeiſteramt geſchehen (a).

a) Verordnung vom 23. Dezbr. 1720.

b) Alle in den vorſtehenden §§. enthaltenen Beſtimmungen ſind mit der Auflöſung des Biſthums Speier erloſchen, und das Forſtweſen den dafür beſtehenden Einrichtungen der Länder untergeordnet worden, denen die Theile des ehemaligen Biſthums einverleibt wurden.

§. 550. In Hinſicht der Beſtellung oder der Eigenſchaften zum Forſt- und Jagddienſt ſoll in Zukunft Niemand zu einem Revierjäger oder Bürſchknecht in Vorſchlag gebracht werden, der nicht von anſehrlicher Statur iſt, die Jägerei wohl gelernt hat, und eine lesbare Hand ſchreibt; auch kein Jägerjunge

mehr aufgedungen werden, der nicht von ſchöner und robuſter Natur iſt, eine lesbare Hand ſchreibt und rechnen kann (a).

a) Verordnung vom 6. Novbr. 1766.
b) Dieſer Verordnung muß noch nachgelebt werden.

§. 551. Die bürgerlichen Verhältniſſe, insbeſondere die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Forſt- und Jagdbedienten wurde dahin beſtimmt: daß, wenn bei gegen dieſelben geführten Klagen die Kläger ſich an die Aemter wenden, von dieſen das Rechtliche nicht für ſich zu verfügen, ſondern ſowohl in Zivil- als Kriminalſachen das Oberjägermeiſteramt von den Oberämtern und Aemtern zu requiriren iſt (a).

a) Verordnung vom 4. Mai 1756.

§. 552. In Hinſicht der bürgerlichen Gewerbe wird den Jagd- und Forſtbedienten aller Holzhandel verboten, wer etwas Holz übrig hat, ſoll es von der Kammer um den beſtimmten Tax bezahlt erhalten (a); — eben ſo wenig darf ein Revierjäger oder Bürſchknecht, bei Kaſſation, von andern Beſtallungs- oder ſonſtiges Holz ankaufen und einen Handel damit treiben (b), oder an den Holzverſteigerungeu in herrſchaftlichen und Gemeindswaldungen Antheil nehmen (c).

a) Verordnung vom 14. April 1763.
b) Verordnung vom 16. Novbr. 1770.
c) Verordnung vom 16. Dezbr. 1775.
d) Dieſe Verordnung iſt noch allgemein, nur mit der Abänderung, gültig, daß, wer von ſeinem Beſoldungsholz etwas erübrigt, es auf nachgeſuchte und erhaltene Erlaubniß verkaufen darf.

§. 553. Das Dienſteinkommen der Forſt- und Jagdbedienten im Bruhrein wird dahin beſtimmt: Der Oberjäger erhält baar 400 fl. und 10 Klafter Holz, hat Hoftafel und Hofquartier und zum Dienſt ein Hofpferd, er bezieht ¼ der Forſtſtrafen; — Der Hofjäger hat an Geld 300 fl. nebſt freiem Quartier, 6 Klafter Holz und 200 Wellen, das Schußgeld und ¼ der denunzirenden Strafen. — Von den Revierjägern erhalten 9 jährlich 230 fl. und 6 jährlich jährlich 180 fl., ſämmtlich jeder 6 Klafter Holz und 200 Wellen, alle freie Wohnung, zu Unterhaltung von 2 Stück Rindvieh das Gras auf den 18 Fuß breiten Richtwegen, das gewöhnliche Schußgeld und ¼ von den Forſtſtrafen; — Die Bürſchknechte jeder 100 fl. an Geld, die Verheiratheten 6 Klafter Holz und 200 Wellen, die Ledigen 1 Klafter Holz und 100 Wellen; ſie theilen das Schußgeld von großem Wildpret und die Pelzwaare im Winter mit den Revier-

jägern; das Schußgeld von kleinem und Federwildpret, von Raubzeug ſo wie 1/4 der denunzirenden Strafen beziehen ſie allein. — Die Waldknechte erhalten jeder an Geld 42 fl. — Bei dem ſämmtlichen vorſtehenden Perſonale hört der Bezug der Stockmiethe, der Genuß herrſchaftlicher Güter und Waldplatten und ſonſtiger Akzidenzien künftig auf (a).

a) Verordn. vom 17. Septbr. 1774.
b) Dieſe Beſoldungsbeſtimmungen haben in der neuern Zeit Abänderungen erhalten.

§. 554. Das von Forſtamtswegen zu beziehende Anweisgeld ſoll beſtehen:

1) Eichen Bauholz.

Von einem großen Baume zu einer Kelter oder Schiffbaum, 30′ lang	30 kr.
— — mittelmäßigen, 15—20′ lang	15 —
— — kleinen, 12—15′ lang	8 —
— einer einzechtigen Schwelle	3 kr.
— einem Bundbalken	3 —
— einſtämmigen Sparren, Pfoſten und Balkenbaum	2 —
2) Weiches Bauholz.	
— einem großen fohrenen Schneidbaum 30′ lang	15 —
— — mittelmäßigen Schneidbaum, 15—20′ lang	8 —
— — Schneidkloß, 12—15′ lang	4 —
— einer einſtämmigen Fohre, Erle, Aspe ꝛc.	2 —
— dergleichen zu einem Trog, Pfetten oder Balken	2 —
3) Handwerksholz.	
— einem Wellbaum	10 kr.
— — Speichenbaum	6 —
— — Nabenbaum	6 —
— einer Buche zu Mühlſchaufeln	8 —
— — dergleichen zu Felgen, Gründeln ꝛc.	8 —
— — Hagebuche zu Mühlkämmen	2 —
— — Birke zu Mühlbüchſen	2 —
— 100 eichenen Trudſtangen	8 —
— 100 Zaunſtecken	4 —
— 100 forlenen Pfählen	4 —
— 100 — Trudſtangen	4 —
— 100 Achſen oder Gründeln	32 —
— 100 eichenen Wagnerſtangen	34 —

Von 100 aſpenen dergl.		33	kr.
— 100 buchenen dergl.		33	—
— 100 Hordenſtückeln		4	—
— einem Wagen Hordengerten		20	—
— — dergl. Zaungerten		6	—
— 100 eichenen Weingartspfählen		4	—
4) Küferholz.			
— 100 Faßtaugen ſammt Bodenſtücken,	7′ lang	30	—
— 100 dergl. — —	4½′ lang	15	—
— 100 dergl. — —	3½′ lang	8	—
— 100 Buttenholz — —	7′ lang	30	—
— 100 dergl. — —	3½′ lang	10	—
— 100 birkenen Reifen, von 25—30′ lang		20	—
— 100 dergl. 15—25′ lang		15	—
— 100 haſelnen Reifen, von 8—15′ lang		6	—
— 100 Reifſtangen, 5—7′ lang		4	—
— 100 Planken		10	—
— 100 Lattenſtangen		6	—
— 1 Klafter allerhand Sorten Holz		2	—
— 20 Wellen		1	—

a) Verordnung vom 20. Dezbr. 1743.
b) Dieſes Anweiſegeld wird vom Forſtamt nicht mehr bezogen.

§. 555. Als Stockmiethe wird von jeder Klafter, welche an die Unterthanen abgegeben wird, 2 Kreuzer verwilligt, ſie ſoll, ſo wie ſie eingenommen, in die dafür beſtimmte Kaſſe gelegt werden. Wer bei Bezahlung des Holzgeldes dieſelbe nicht ſogleich mit entrichtet, zahlt ſie nach Verfluß von 8 Tagen doppelt, nach 14 Tagen dreifach, nach 3 Wochen vierfach, und endlich ſoll mit Exekution gegen ihn verfahren werden. Am 20. Mai jeden Jahres werden die Stockmiethgelder an die Theilhaber vertheilt. Die Repartition ſoll 10 Tage vorher zur höchſten Genehmigung vorgelegt, und ehe dieſe erfolgt iſt, bei 25 Rthlr. Strafe, nichts ausbezahlt, über die Stockmiethkaſſe von der Jagdſchreiberei Rechnung geführt, und ſolche 8 Tage nach der Auszahlung, unter Atteſtation der Kammer und des Forſtamts, bei 4 fl. Strafe, höchſten Orts vorgelegt werden (a). Statt der früher beſtimmten 5 kr. Stockmiethe für die Klafter Holz darf künftig nur 4 kr. erhoben werden, und beim Steigholz ſoll 100 fl. nicht mehr Stockmiethe geben als 100 fl. vom Klafterholze (b). —

a) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
b) Verordnung vom 1. Septbr. 1770.
c) Später iſt eine Forſtgebühr von 6 kr. von jedem Gulden Erlös des um volle Bezahlung aus der Hand oder durch Verſteigerung verwertheten Holzes beſtimmt worden, welche ganz von der Forſtkaſſe bezogen wird.

§. 556. Den Forſtbedienten wird bei Verluſt ihres Dienſtes und zehnfachem Wiedererſatz verboten, unter keinem Vorwande irgend eine Gabe weiter anzunehmen, ſondern ſie haben ſich mit dem Stockmieth= und Anweiſegeld zu begnügen, auch bei Holzanweiſungen keine Atzung für ſich, noch Futter für ihr Pferd oder andere Akzidenzien anzunehmen, bei Kaſſation und 50 fl. Strafe für den Annehmer und 50—75 fl. Strafe für den Geber, welche letztere der Ortsvorſtand zu bezahlen hat. (a)

a) Verordnung vom 20. Dezbr. 1720.
Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
Verordnung vom 1. Septbr. 1770.
b) Durch eine ſpätere Verordnung (vom 17. Septbr. 1774) iſt der Bezug der Stockmiethe für das ſämmtliche Forſtperſonale aufgehoben worden.

§. 557. Die beſondern Dienſtverrichtungen und Dienſtpflichten des Forſtperſonale ſind in den deshalb erlaſſenen Inſtruktionen (a) näher bezeichnet und auf folgende Art beſtimmt worden.

Der Jagdſekretär hat bei Grenzſteinſetzungen, Inquiſitionen und Waldrugen den Dienſt eines Aktuarius zu verſehen, alle Vorbereitungen zu den letztern zu treffen, über die dabei geſetzte Strafen Regiſter zu fertigen und ſolche dem Oberjägermeiſteramt und der Hofkammer zu übergeben. — Er hat die Ausſchreibung der Frohnden zur Beifuhr des Hof=, Beſoldungs=, Ziegelhüttenholzes ꝛc. zu beſorgen und darauf zu wachen, daß in der Ordnung dabei verfahren wird. — Bei dem Brennen der in das Ekkerich einzuſchlagenden Schweine muß er gegenwärtig ſeyn und ein genaues Regiſter darüber führen. Endlich hat er alle in Forſt= und Jagdſachen wahrnehmende Unordnungen und Unterſchleife anzuzeigen, auch die etwa darin vorzunehmende Verbeſſerungen in Vorſchlag zu bringen. (a)

a) Inſtrukt. für d. Jagdſekretär, v. 17. Sept. 1774, §. 4. 5. 7. 8. 15 u. 16.
b) Da die meiſten Dienſtverrichtungen, welche die Inſtruktionen vorſchreiben, nach der ſyſtematiſchen Eintheilung an den dafür geeigneten Orten vorkommen, ſo wird ſich hier bloß auf dasjenige beſchränkt, was die beſondern Dienſtpflichten und Dienſtverrichtungen des Forſtperſonals betrifft.

§. 558. Der Oberjäger hat ſich von ſämmtlichen Forſt- und Jagdrevieren dieſſeits Rheins ſolche Kenntniß zu erwerben, damit er bei Perſonalveränderungen einen jeden Revierjäger in ſeinem Revier anweiſen kann; alle Jahr wenigſtens einmal mit den Revierjägern die Reviere von Stein zu Stein zu begehen, die Steinabgänge, Forſteingriffe und mit der Nachbarſchaft obwaltende Jagdſtreitigkeiten dem Oberjägermeiſteramt anzuzeigen; die Holzmacher fleißig nachzuſehen, ob ſie ihrer Inſtruktion genau nachleben und das Holz in der gehörigen Art aufmachen und ſetzen; auch die herrſchaftlichen Kohlenhaufen öfters nachzuſehen, ob der Kohlenbrenner alles Holz gehörig verkohlt und ob überhaupt die Kohlen auch gut gebrannt werden; alle Waldfrevler ohne Anſehn der Perſon aufzuſchreiben und zur Waldrug zu bringen, auch genaue Aufſicht zu tragen, daß ein gleiches von der Jägerei geſchieht; die von den Revierjägern und der Waldfauthei monatlich einkommenden Berichte nebſt den Holzmonatſchlüſſen mit einander zu konferiren und darüber ein ausführliches Gutachten zu erſtatten, auch ſelbſt jeden Monat anzuzeigen, was für herrſchaftliche Geſchäfte er verrichtet hat und welche für den nächſten Monat zu beſorgen ſind. (a)

a) Inſtruktion für den Oberjäger, vom 17. Septbr. 1774, §. 2. 5. 22. 23. u. 34.
Verordnung vom 10. Juli 1802, §. 21.

§. 559. Der Waldfauth ſoll alle Grenzen eines jeden Reviers genau kennen, die Grenzſteine öfters nachſehen und jede Unrichtigkeit anzeigen; beſorgen, daß zu den Holzhauungen jedesmal eine hinreichende Anzahl Holzhauer angeſtellt werden und genaue Aufſicht tragen, daß ſie ihrer Inſtruktion nachkommen, widrigenfalls er dafür zu haften hat; über das jährlich abgegebene Holz eine Rechnung führen, am Ende eines jeden Monats eine ſummariſche Ueberſicht über die bewirkten Einnahmen und Abgaben des Holzes an das Oberjägermeiſteramt einſenden und zugleich berichten, welche Geſchäfte er in dem Monat vorgenommen habe und im künftigen vornehmen werde; die Holzbegehrliſten jeden Orts nach den Bürgerliſten verfertigen, ſolche um Michaelis dem Oberjägermeiſteramt übergeben, dabei die Holzabgabe auf das äußerſte Bedürfniß beſchränken und darauf ſehen, daß zu jeder Klafter Brennholz die beſtimmte Anzahl Wellen genommen werde; auf alle Forſtfrevler genau Acht geben, ſie

alle Monat anzeigen und nach Umſtänden arretiren; auf die ſubalterne Forſtbediente genaue Aufſicht tragen und nicht geſtatten, daß von denſelben Holz geſteigert, Holzhandel getrieben, ſich Waldplatten zugeeignet, neue Richtwege gehauen werden ꝛc.; mit den Revierjägern zu verhindern ſuchen, daß den herrſchaftlichen Waldungen und Wildfuhren durch Anlegung ungewöhnlicher Wege ꝛc. ein Schaden zugefügt werde. (a)

a) Verordnung vom 30. Juni 1774.
Inſtrukt. für den Waldfauthen, vom 17. Septbr. 1774, §. 1. 2. 7. 11 — 13. u. 15 — 17.

b) Da bei dem Anfalle des Bisthums Speier die Funktionen eines Oberjägers und Waldfauthen aufgehört haben, ſo ſind damit auch die Inſtruktionen für dieſelben in Abgang gekommen.

§. 560. Die Revierjäger ſollen ihre ihnen anvertrauten Reviere gehörig abwarten, die Grenzen öfters viſitiren, und wenn Grenzſteine abgegangen ſind, ſolches dem Oberjägermeiſteramt ſogleich anzeigen, auch jeden Eingriff in die herrſchaftlichen Gerechtſame zu verhindern ſuchen und was ſie deshalb wahrnehmen ſogleich einberichten; alles in ihrem Revier abgegebene Holz von Tag zu Tag in ein Regiſter aufzeichnen und nach Verlauf eines jeden Monats den im vorigen Monat zu Rezeß verbliebenen Vorrath und die etwaige neue Einnahme mit der Ausgabe vergleichen, einen Monatſchluß verfertigen und an das Oberjägermeiſteramt (die Forſtkammer) einſenden, auch über den etwaigen Abgang von Grenzſteinen; über Forſt= und Jagdeingriffe; über Grenz= und Jagdſtreitigkeiten; über Anlegung von Abzugsgräben; über den Zuſtand der jungen Schläge und Anſaaten; über den Anbau der zur Holzkultur erforderlichen Saamenmenge von jeder Holzgattung Bericht erſtatten; nicht nur mit der Waldfauthei wegen des in ihrem Revier das ganze Jahr hindurch abgegebenen Holzes gehörige Abrechnung pflegen, ſondern auch den ſich ergebenden Holzüberſchuß in Rechnung nachführen; wenn ſie durch Krankheit oder aus andern Urſachen gehindert ſind, ihre Dienſtgeſchäfte ſelbſt beſorgen zu können, und ſie keinen Bürſchknecht bei ſich haben, dem Oberjägermeiſteramt davon die Anzeige machen, andern Falls aber den Bürſchknecht zur Beſorgung der Geſchäfte gebrauchen, die Bürſchknechte zu ihren Dienſtobliegenheiten anhalten und wenn eine einmalige Warnung nicht fruchten ſollte, beim Oberjägermeiſteramte die Anzeige machen; ohne Vorwiſſen des Bürſchknechts ſich nicht aus dem Revier und ohne Er=

laubniß des Oberjägermeiſteramts ſich nicht über Nacht davon entfernen. (a) — Als beſondere Verpflichtungen dürfen die Revierjäger nicht mehr Vieh halten, als ihnen erlaubt iſt; bei Kaſſation ihr Vieh nicht in die jungen Schläge und ſonſt verbotene Orte treiben, ſich unerlaubt kein Holz zueignen und keinen einzigen Stamm Holz eigenmächtig und ohne höhere Erlaubniß, bei Strafe der Entlaſſung vom Dienſte, anweiſen oder fällen laſſen, auch ſtrenge darauf ſehen, daß ohne Erlaubniß kein Holz außer Land verkauft wird. — Die Annahme von Schenkungen irgend einer Art, beſonders von Holzempfängern, wird ihnen bei Entlaſſung von ihrem Dienſt unterſagt; insbeſondere ſollen ſie ſich von den Gemeinden keine Wieſen anweiſen laſſen. Endlich wird den Revierjägern verboten, von einem Ort zum andern dem Scheibenſchießen nachzugehen, wodurch ſie ihre Dienſtverrichtungen vernachläſſigen, und ſich nicht zum Druck der Unterthanen der Frohnfuhren in den Waldungen zu bedienen. (b)

a) Verordnung vom 20. Dezbr. 1765.
Inſtrukt. für die Revierjäger, vom 17. Septbr. 1774, §. 1—3. 12. 13. u. 23.
Verordnung vom 10. Juli 1802, §. 19. u. 20.

b) Verordnung vom 14. April 1763.
Verordnung vom 13. Juni 1775.
Verordnung vom 5. Septbr. 1775.
Verordnung vom 16. Dezember 1775.
Verordnung vom 10. Juli 1802.

c) Die Revierjäger beſtehen unter der Benennung von Förſtern noch fort, in ihren Dienſtgeſchäften ſind aber einige Abänderungen eingetreten.

§. 561. Die Bürſchknechte ſollen bei dem Revierjäger, dem ſie zugegeben ſind, über die Geſchäfte, welche ſie zu beſorgen haben, täglich anfragen, den Forſt täglich begehen und über die etwaigen Eingriffe in die herrſchaftlichen Gerechtſame gehörig wachen; die Waldgrenzen und Markſteine fleißig viſitiren und wenn ſie eine Beſchädigung daran wahrnehmen oder gar einen Einhau in die herrſchaftlichen Waldungen bemerken, nicht bloß dem Revierjäger, ſondern auch dem Oberjägermeiſteramte die Anzeige davon machen; bei ſchwerer Strafe kein Holz anweiſen, abgeben oder fällen laſſen, es ſey denn, daß ſie hierzu Auftrag und Befehl erhalten haben; ſich ohne Bewilligung der Revierjäger nicht aus dem Revier begeben, und da dieſelben nach ihrem Wohlverhalten auf erledigte Reviere geſetzt werden, ſo wird ein jeder gewarnt, ſich jederzeit in ſeinem Dienſt ſo zu betragen, daß er

die Hoffnung, zu einer Forſtbedienung zu gelangen, nicht verliere. (a)

a) Inſtruktion für die Bürſchknechte, vom 17. Septbr. 1774, §. 1—4. 10—12. 14 u. 18.

b) Die Bürſchknechte beſtehen unter der Benennung von Beijäger fort, und ihre Dienſtverrichtungen ſind im Weſentlichen noch dieſelben, welche hier angegeben ſind.

§. 562. Die Waldſchützen ſind bloß für die Gemeindewaldungen beſtellt und haben allen in Angelegenheiten derſelben von den betreffenden Revierjägern oder von höhern Stellen ihnen ertheilten Befehlen ſchuldige Folge zu leiſten und den Nutzen der Gemeinden zu befördern; die Waldungen täglich zur Tageszeit, und erforderlichen Falls auch bei Nacht, zu begegehen, auf die Frevler genaue Aufſicht zu tragen, ſolche aufzuſchreiben und die Frevelregiſter monatlich an das Oberjägermeiſteramt einzuſchikken; darauf zu ſehen, daß die Bürger das erhaltene Bauholz zu dem vorhabenden Zweck verwenden und den Holzpreis an das Bürgermeiſteramt gehörig bezahlen; bei Entſetzung vom Dienſt, weder für ſich noch aus Geheiß des Ortsvorſtandes, ohne Vorwiſſen und Beiſeyn des Revierjägers Holz anzuweiſen, abzugeben, fällen zu laſſen oder ſich ſelbſt zuzueignen. — Den Waldſchützen wird zur beſondern Pflicht gemacht, pflichtmäßige Vorſchläge zu machen, welche Verbeſſerungen in den Gemeindewaldungen vorzunehmen und welche Unordnungen und Mißbräuche abzuſtellen ſind. (a)

a) Inſtrukt. für die gemeine Waldſchützen, vom 17. Sept. 1774, §. 1—3. 6. 7. 9—11.

b) Dieſe Waldſchützen für die Gemeindewaldungen beſtehen, mit einigen Abänderungen in Hinſicht ihrer Funktionen, noch fort.

§. 563. In Hinſicht des Forſtrechnungsweſens ſollen die Forſtbedienten, welche die Holzabgabe an die Empfänger beſorgen, die Zahlung dafür einnehmen und das eingenommene Geld alle Woche an den Oberförſter, gegen Quittung, abliefern; dieſer iſt ſchuldig, nicht allein alle Monat dem Oberjägermeiſteramt einen Monatsſchluß einzuſchicken, ſondern auch dem Waldfauth alles den Monat hindurch erhobene Geld, dieſer aber ſolches den verrechnenden Bedienten des Amtes, wo das Holz verkauft worden, bei ſchwerer Strafe gegen Quittung zu bezahlen. Der Waldfauth hat alsdann eine Jahresrechnung zu formiren. Aus den Monatſchlüſſen der Oberförſter läßt das Oberjägermei=

ſteramt einen Monatsſchluß fertigen und übergiebt ſolchen der Kammer. Am Ende des Jahres hat der Oberjäger aus den Monatsſchlüſſen und den Jahresrechnungen der Oberförſter ſeine Hauptrechnung zuſammenzuſtellen. (a) Der Waldfauth hat über das jährlich abgegebene Holz eine Rechnung zu ſtellen, die Einnahme mit den Oberjägereiatteſtaten, die Ausgabe aber mit den erhaltenen Reſkripten, Quittungen ꝛc. belegen und jedes Jahr die Rechnung an dem beſtimmten Termin zur Hofkammer einſenden. (b) — Die Waldfautheirechnung ſoll künftig nicht mehr mit dem Dezember, ſondern mit dem Monat Mai ſchließen und in derſelben eine jede Gattung Holz, ſo wie ſie zur Einnahme gekommen oder in Ausgabe gebracht worden iſt, in einer beſondern Kolonne erſcheinen. (c)

a) Verordnung vom 16. Novbr. 1720.
   Verordnung vom 20. Dezbr. 1720.
b) Inſtrukt. für den Waldfauthen, vom 17. Sept. 1774.
c) Verordnung vom 10. Juli 1802.
d) Da das Forſtrechnungsweſen in der neuern Zeit eine ganz andere Einrichtung erhalten hat, ſo ſind dieſe Verordnungen dadurch außer Anwendung gekommen.

§. 564. Die innere Forſtverwaltung. In Hinſicht der allgemeinen Wirthſchaftsführung, insbeſondere der Behandlung der herrſchaftlichen Waldungen, darf, ſo lange noch Windfall oder Lagerholz vorhanden iſt, kein anderes Holz gehauen werden. Es ſollen zunächſt diejenigen Walddiſtrikte angegriffen werden, in welchen das meiſte in Abgang ſtehende oder überſtändige Holz ſich vorfindet; da wo der Boden ſandig und hitzig iſt, die Waldungen nicht auf einmal von Holz entblößt, ſondern in 2 bis 3 Jahren ausgehauen werden, damit der Aufwachs beſſer gedeihen kann und nicht durch die Sonnenhitze zu viel leidet. (a).

a) Verordnung vom 20. Dezbr. 1720.
   Verordnung vom 17. Septbr. 1774.
   Inſtrukt. für den Oberjäger, vom 17. Sept. 1774.

§. 565. In den Gemeindewaldungen ſoll, ſo lange noch liegendes und abſtändiges Holz vorhanden iſt, kein friſches, auch kein zum Bauen taugliches Holz zu Brennholz angewieſen, alle Jahr vom Revierjäger, mit Zuziehung des Ortsvorſtandes, wohl überlegt werden, an welchen Plätzen das Holz zu fällen iſt, damit dem Vieh nicht der nöthige Weidgang entzogen werde; der

alle Jahr zu hauende Schlag nach der Zahl der Bürger in gleiche Looſe vertheilt und verlooſet, auch die Schläge nicht zu groß gemacht werden, damit der Hieb nicht vor 20—25 Jahren herumkommt; in den Schlägen nicht zu viel und nicht zu wenig Standhölzer ſtehen gelaſſen und dazu vorzüglich ſchöne, gerade junge Eichen gewählt werden, dieſelben nicht näher als 20—25 Schritte, auch die ſich vorfindende Apfel- und Birnbäume alle ſtehen bleiben. Den Gemeinden, welche die Schläge auf dieſe Art nicht anlegen wollen, ſoll kein Schlag zu hauen geſtattet werden. (a)

a) Verordnung vom 1. Oktbr. 1739.

b) Dieſe Hiebsanordnungen müſſen zwar im Allgemeinen noch befolgt werden, ſind aber durch neuere Beſtimmungen im Einzelnen modifizirt worden.

§. 566. In Betreff des **Nutzungsplans** der Waldungen ſoll jede Holzabgabe, ſie ſey ſo geringe als ſie wolle, nur mit Vorwiſſen der Kammer und durch erlaſſenen ſchriftlichen Befehl an das Oberjägermeiſteramt geſchehen, in welchem beſonders auszudrücken iſt, wie, wann, was, wie viel, wo und an wen, oder zu welchem Gebrauch und in welchem Forſt das Holz abgegeben werden darf. (a) — Die Revierjäger ſollen Ende Juli zur Forſtkammer beſondere Berichte einreichen, welche außer dem in ihrem Reviere noch befindlichen Vorrath nicht nur die genaue Bezeichnung des im nächſten Hieb abzutreibenden Diſtrikts, ſondern auch die Urſachen, welche den Hieb dieſes vor einem andern nöthig machen, enthalten, und zugleich angeben, wie viel an jeder Holzgattung der beſtimmte Diſtrikt abwerfen kann; ferner ob und wie viel abſtändige oder liegende Stämme jeder Gattung im Revier vorfindlich ſind, wozu ſie benutzt werden und was und wie viel Holz ſie abwerfen können. — Wenn dieſe Berichte eingekommen ſind, hat der Oberforſtmeiſter, mit Zuziehung des Oberjägers und Waldfauthen, die Forſtmäßigkeit des von jedem Revierjäger in Vorſchlag gebrachten Hiebes, und mit Rückſicht auf den Vorrath vom letzten Hieb und auf andere forſtwirthſchaftliche Rückſichten, genau zu prüfen und darüber einen gutachtlichen Vortrag zu erſtatten, den alsdann die Forſtkammer in Berathung zu nehmen und nach dem Reſultat einem jeden Revierjäger beſtimmt und ſchriftlich anweiſen zu laſſen hat. (b)

a) Verordnung vom 16. Novbr. 1720.
b) Verordnung vom 10. Juli 1802.

c) Dieſe Verordnungen kommen im Allgemeinen noch zur Anwendung; nur haben die Forſtämter den Nutzungsplan auf die vorgeſchriebene Art zu entwerfen und an die Oberforſtkommiſſion einzuſenden.

§. 567 Die **Holzbedarfsliſten** müſſen dasjenige Holz enthalten, welches von den Unterthanen um baare Bezahlung aus den herrſchaftlichen Waldungen im Laufe des Jahres verlangt wird. (a) — Dieſe Liſten über Bau-, Handwerks-, Brennholz und Wellen ſollen jedes Jahr, Ende September, von den Ortsvorſtänden bei den Aemtern übergeben und der Hofkammer zugeſendet, von dieſer, mit Zuziehung des Oberjägermeiſters, geprüft werden, ob das verlangte Holz auch abgegeben werden kann; die Abgabe wird ſodann von der Kammer genehmigt und es werden dem Oberjägermeiſteramt die Verzeichniſſe, wovon die Duplikate bei der Kammer zum Gebrauch bei der Rechnungsreviſion zurückbleiben, übergeben, um die Abgabe des Holzes vollziehen zu laſſen. (b) — Später wurde verordnet: Die Waldfauthei ſoll, gegen Bezug der Hälfte der gewöhnlichen Schreibgebühr, nach den Bürgerliſten jeden Orts die Holzbegehrliſten fertigen und an das Oberjägermeiſteramt einſenden, wo ſie von dem Oberjäger vor der Genehmigung genau geprüft werden. (c)

a) Dieſe Holzbedarfsliſten beziehen ſich auf eine für die Hochſtift-Speierſchen Unterthanen dieſſeits des Rheins beſtandene ältere und noch gegenwärtig modifizirt fortbeſtehende Einrichtung, wonach ein jeder Ortsbürger und auch alle herrſchaftlichen Diener um einen beſtimmten ſogenannten Unterthanenpreis ein gewiſſes Quantum Brennholz und Wellen zum Hausbrand erhält; wer zu ſeinem Gewerbe mehr Holz bedarf, erhält ein weiteres Quantum um einen erhöheten und den ſogenannten Gewerbholzpreis; wer alsdann noch Holz benöthigt iſt, muß es um den gewöhnlichen laufenden Preis bezahlen. Dabei war allgemein beſtimmt, daß alles Holz zu $1/3$ in Buchen, $1/3$ in Eichen und $1/3$ in Weichholz abgegeben werden ſolle. — Zur Zahlung des erhaltenen Holzes wurde den Unterthanen ein gewiſſer Termin geſtattet, und ein jeder Ortsvorſtand mußte ſich unter der Liſte ſeiner Gemeinde für die richtige Zahlung in dem beſtimmten Termin verbürgen. Verordnung vom 10. Juli 1802, §. 17.

b) Verordnung vom 20. Dezbr. 1720.
Verordnung vom 5. Juli 1765.
Verordnung vom 1. Septbr. 1770.
Verordnung vom 20. Juli 1802, §. 7.

c) Verordnung vom 17. Septbr. 1774.
Inſtrukt. für den Oberjäger, vom 17. Sept. 1774, §. 8.

§. 568. Bei der **Fertigung der Holzbedarfsliſten** iſt folgendes Verfahren zu beobachten: Damit die Liſten gleichförmig übergeben, ſo ſollen ſie gedruckt werden und die Gemein-

den für jeden Bogen 3 Pfenning bezahlen; auch von jedem Holzſortiment beſondere Liſten gefertigt werden. — Alle die Brennholz nöthig haben, müſſen ſich in die Begehrliſten einſchreiben laſſen, indem ihnen ſonſt kein Holz abgegeben wird. Wer ſich in die Liſte hat eintragen laſſen, iſt auch ſchuldig, das Holz anzunehmen, und wenn er es nicht nimmt, dennoch zu bezahlen, wogegen einer der ſich erſt meldet, wenn die Liſte ſchon geſchloſſen iſt, nicht nur die doppelte Einſchreibegebühr, ſondern auch den ſechsten Theil des Holzpreiſes mehr bezahlen, auch ſeinen zahlfähigen Zuſtand durch ein beſonderes gerichtliches Zeugniß nachweiſen muß. Keiner ſoll, bei 5 Rthlr. für jede Klafter Holz, auf ſeinen Namen für andere Perſonen ſchreiben laſſen. Wer ſich unter falſchem Namen Holz ſchreiben läßt, ſoll den zwölffachen Werth des verlangten Holzes als Strafe zahlen; wer einen fremden Namen annimmt, um das doppelte geſtraft werden; für jeden falſchen Namen überdies der Ortsvorſtand um 2 fl., der Beamte und Revierjäger jeder um 1 fl., das Forſtamt um 2 fl. geſtraft werden. Die Brennholzliſten ſollen, ohne daß etwas darin abgeändert oder ausgeſtrichen iſt, bei 4 Rthlr. Strafe für jede Aenderung, übergeben werden, und das Forſtamt und die Waldfauthei bei gleicher Strafe keine abgeänderte Liſten annehmen, noch weniger Holz darauf abgeben; alle, welche Holz verlangen, mit Namen, Dienſt oder Gewerbe, und wozu ſie das Holz gebrauchen wollen, eingetragen, wer dieſes nicht angiebt aber in der Liſte geſtrichen werden und in 2 Jahren kein Holz bekommen; wird er ſich dennoch aufſchreiben laſſen, ſo ſoll er um 3 fl. geſtraft werden. Es dürfen in die Holzliſten keine Holzfrevler, welche ſchon dreimal geſtraft ſind, aufgenommen, ſondern ihnen 3 Jahre lang kein herrſchaftliches Holz verabfolgt werden. — Diejenigen Gemeinden, welche eigene Waldungen haben, ſollen kein Brennholz mehr zum Hausbrand, ſondern nur 3 Klafter zum Gewerbe um den Gewerbspreis aus Gnaden dermalen noch erhalten; was ſie mehr verlangen, müſſen ſie in der höhern Taxe bezahlen; den Begehrenden darf weder mehr noch weniger (wenn nicht zu viel verlangt worden iſt), als geſchrieben iſt, abgegeben werden, jedoch dergeſtalt, daß ſie ſchuldig ſind, das Holz ſo als es forſtmäßig aus den Waldungen abgegeben werden kann, anzunehmen und in den bisherigen oder anderweit zu regulirenden Preiſen zu bezahlen. (a)

a) Verordnung vom 15. Dezbr. 1722.
Verordnung vom 29. Novbr. 1728.
Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
Verordnung vom 5. Juli 1765.
Verordnung vom 1. Sept. 1770.
Verordnung vom 10. Juli 1802, §. 4.
b) Dieſe Verordnungen ſind im Allgemeinen noch gültig.

§. 569. Die Dikaſterial- und Hofbedienten müſſen mit ihrem Brennholzbedarf in eine beſondere Liſte eingetragen und dieſe vom Oberamt übergeben werden. Die Diener haben ſich übrigens allen in Hinſicht der Unterthanen beſtimmten Anordnungen zu unterwerfen. — Die Kanzlei- und Hofbedienten, welche ledig ſind, erhalten kein Brennholz und dürfen bei Strafe in keine Liſte aufgenommen werden. Auf die Juden ſoll genaue Aufſicht geführt werden, daß ſie nicht zu viel Holz ſich ſchreiben laſſen und keinen Wucher damit treiben. (a)

a) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
b) Dieſe Verordnung iſt mit Modifikationen noch in Ausübung.

§. 570. Alle Unterthanen, welche Holz von der Herrſchaft erhalten, ſollen den Gebrauch deſſelben auf die genaueſte Nothdurft beſchränken, alſo nicht mehr verlangen, als ſie zu ihrem Hausweſen unumgänglich nöthig haben; die Ortsvorſtände daher in die Begehrliſte nicht mehr eintragen, als was ein Jeder nach pflichtmäßigem Erachten benöthigt iſt. (a)

a) Verordnung vom 17. Auguſt 1768.
b) Die Holzabgabe iſt gegenwärtig auf ein beſtimmtes Quantum für jeden beſchränkt worden.

§. 571. Als Einſchreibegebühr ſoll für jeden in die vierfach zu fertigende Holzbegehrliſten einzuſchreibenden Namen 2 Kreuzer bezahlt werden, wogegen der Schreiber ſchuldig iſt, die gedruckten Liſten ſelbſt anzuſchaffen; wer ſich mehr bezahlen läßt, ſoll für jeden weitern Kreuzer 6 kr. Strafe zahlen und das über die Gebühr genommene zurückzugeben ſchuldig ſeyn. — Die Holzbegehrliſten ſollen von den Amtsſchreibern oder denen, die ihren Platz vertreten, gefertigt und nicht geſtattet werden, daß Dikaſterial- oder Hofbediente die Liſten ſchreiben, bei 10 fl. Strafe. (a)

a) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
b) Die Einſchreibegebühr iſt aufgehoben worden, und alle Holzbedarfsliſten müſſen von dem Ortsvorſtand gefertigt werden.

§. 572. Dieſe Brennholzabgaben werden aus bloßer Gnade und bis auf abändernde Verordnung, gegen baare Bezahlung an die Unterthanen aus herrſchaftlichen Waldungen bewirkt, und

es dürfen nur diejenigen Holzſorten abgegeben werden, welche ohne Schaden der Waldungen wegkommen können, es ſey nun Eichen=, Buchen= oder Weichholz. Den Huſaren iſt gemeſſen aufgetragen worden, darauf zu wachen, daß alle in dieſen Brennholzangelegenheiten erlaſſenen Befehle und Verordnungen ſtrenge gehalten werden. Wer ſich gegen die Forſtbedienten in dieſen Angelegenheiten zu beſchweren hat, ſoll ſeine Klage unmittelbar beim Landesherrn anbringen; daſſelbe Recht ſteht den Forſtbedienten zu, wenn ſie gegen das Betragen der Unterthanen Beſchwerden anzubringen haben. Diejenigen der Unterthanen, welche aus Gnaden Brennholz erhalten und ſich außer der Zeit der Holzfällung mit Axt oder Säge im Walde betreten laſſen und Holz hauen, ſollen den fünffachen Werth als Strafe bezahlen. Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit denen, welche zur Holzſchlagzeit unangewieſen Wellen machen oder zu ihrem Brennholz noch Klötze oder anderes Lesholz aus dem Walde mitnehmen. (a)

a) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
Verordnung vom 10. Juli 1802, §. 4.
b) Im Allgemeinen und in ſoweit durch die neuern Einrichtungen dieſe Beſtimmungen nicht abgeändert worden ſind, noch gültig.

§. 573. Zur Vollziehung der Wirthſchaft in den herrſchaftlichen Waldungen ſoll alle Jahr nur in den Monaten Oktober, November und Dezember Holz angewieſen werden; wer in dieſer Zeit ſein Bedürfniß nicht angegeben hat, dem wird unter keinem Vorwande Holz abgegeben; Nothfälle ſind jedoch davon ausgenommen. Die Anweiſung des Holzes muß für jeden Ort auf einen beſtimmten Tag zugleich geſchehen, und die nicht dabei erſcheinenden haben für die beſondere Anweiſung die Diäten zu bezahlen. — Der Waldfauth und Oberjäger haben die Holzanweiſungen nur auf ſchriftlichen höhern Befehl und in Gegenwart des Revierjägers vorzunehmen. Es wird ſo viel als die Verzeichniſſe beſagen, angewieſen; nach der Holzanweiſung ſoll der Waldhammer, bei 6 fl. Strafe, in der Stockmiethkaſſe verſchloſſen aufbewahrt werden. Der Waldfauth nimmt alles angeſchlagene Holz in Einnahme und übergiebt es dem Oberförſter und Revierjäger gleich zur Ausgabe. — Es iſt jedesmal das Bau=, Handwerks= und ſonſtiges Nutzholz zuerſt und dann erſt das Brennholz anzuweiſen. (a)

a) Verordnung vom 16. Novbr. 1720.
Verordnung vom 20. Dezbr. 1720.

Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
Verordnung vom 1. Sept. 1770.
Verordnung vom 17. Sept. 1774.
Inſtrukt. für den Waldfauthen, vom 17. Sept. 1774, §. 4.

b) Dieſe Verordnungen kommen theilweiſe noch zur Anwendung, in ſo weit ſie nicht durch die neuern Forſteinrichtungen aufgehoben ſind.

§. 574. Bei der Anweiſung des Holzes ſollen vorzüglich gute Saamenbäume ſtehen gelaſſen, und damit dieſe nicht von den Holzhauern weggenommen, die zu fällenden Bäume mit der Waldaxt auf der Wurzel angeſchlagen und genaue Aufſicht geführt werden, daß kein zur Beſaamung übergehaltener Baum weggehauen wird, welche überdies bei der Nachhauung zu Bau- und Nutzholz zu verwenden ſind. (a)

a) Verordnung vom 18. Sept. 1783.

§. 575. Zur Fällung und Aufmachung des Holzes ſollen die Holzhauer von den verrechnenden Beamten, mit Vorwiſſen des Oberförſters und Revierjägers, angenommen, von dem Amte verpflichtet und dazu ſo viel möglich Inländer genommen werden, die für den verakkordirten Lohn Holz zu machen und für alles dabei zu ſtehen ſchuldig ſind. Die verpflichtete Holzhauer werden durch den Oberförſter von der Kellerei requirirt und von den Revierjägern angeſtellt. Bei Regulirung des Holzhauerlohns muß in Rückſicht der Qualität und Sorte des Holzes ein Unterſchied gemacht werden. Bei dem Holzmachen ſollen außer der Aufſicht der Forſtbedienten, beſonders des Waldfauthen, auch die verrechnenden Bedienten fleißig nachſehen, daß das Holz gehörig aufgemacht wird und dabei von keiner Seite ein Unterſchleif geſchieht. (a) — Von andern Stellen und Beamten dürfen keine Holzhauer angeſtellt werden; dem Oberjäger und Waldfauthen wird bei 25 Rthlr. Strafe verboten, ſolche Eigenmächtigkeiten zu geſtatten, und die Revierjäger haben, bei Verluſt ihres Dienſtes, Niemand in dem Walde hauen zu laſſen; wenn es dennoch geſchieht, ſie zu pfänden und anzuzeigen. (b) — Die Geiſtlichen, welche aus Almoſen oder Gnaden Brennholz erhalten, müſſen ihre Holzmacher dem Forſtamt namhaft machen und von dieſem die Erlaubniß dazu erhalten. Das Garniſonholz muß durch die herrſchaftliche geſchworne Holzhauer aufgemacht werden. (c) — Das Holzmachen ſoll jedesmal frühzeitig auf die Gemeinden repartirt, und diejenigen, welche ſich darin ſaumſelig bezeigen, ſollen durch Exekution dazu ange-

halten werden, damit das Holz in Zeiten aus den Wald weggebracht werden kann (d). Keine Gemeinde ſoll das Holz, welches ſie aus herrſchaftlichen Waldungen erhält, ſelbſt machen, oder ſolches durch Holzhauer aus ihrer Gemeinde gemacht, ſondern dieſes einer andern gegeben werden (e).

a) Verordnung vom 7. Januar 1721.
   Verordnung vom 20. Dezbr. 1743.
b) Verordnung vom 11. Dezbr. 1723.
c) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
d) Verordnung vom 30. Septbr 1765.
e) Verordnung vom 12. Dezbr. 1783.
f) Dieſe Verordnungen ſind, bis auf die Annahme der Holzhauer und Verakkordirung des Holzmacherlohns, welches gegenwärtig durch die Forſtbehörde geſchieht, noch gültig.

§. 576. Bei der **Fällung** des Holzes insbeſondere ſollen die Stumpen, bei 30 kr. Strafe, nicht höher als ½ Schuh vom Boden belaſſen (a), auch etliche Waldſägen gemacht, und ſolche bei den Waldfauthen aufbewahrt werden, wo die Unterthanen, wenn ſie große Stämme aufzumachen haben, ſolche, gegen einen billigen Tax, bekommen können (b); indem, bei 6 kr. für jedes Schrot, alles Holz, was 1 Schuh und darüber dick iſt, mit der Säge zu ſchneiden iſt (c). Ehe das Scheiterholz aufgemacht wird, ſoll das in dem Schlag vorhandene Holländer=, Bau= und Nutzholz herausgehauen, und entweder zum herrſchaftlichen Gebrauch verwendet, oder an die ſich meldende Unterthanen verkäuflich abgegeben (d), auch kein anderes Holz, als was mit der herrſchaftlichen Waldaxt bezeichnet iſt, gefällt, noch weniger bezeichnete Saamenbäume umgehauen werden (e). —

a) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
   Verordnung vom 12. Dezbr. 1783.
b) Waldordnung für den Lußhardtwald vom Jahr 1601.
c) Verordnung vom 12. Dezbr. 1783.
d) Verordnung vom 17. Dezbr. 1774.
e) Verordnung vom 18. Septbr. 1783.
   Verordnung vom 10. Juli 1802.
f) Dieſe Verordnungen, beſonders das Sägen des Holzes, müſſen noch befolgt werden.

§. 577. In den **Gemeindswaldungen** muß bei der Fällung des Brennholzes alles nahe am Boden weggehauen, und bis Ende Dezember der Schlag völlig geſäubert ſeyn; das Holz in Klafter geſetzt, die Stangen auf Haufen gelegt, das Reiſig zu Wellen gebunden und aufgeſetzt, die Dornen ꝛc. auf Haufen gebracht und verbrannt, im Januar und Februar das benöthigte Bau= und Handwerksholz aus dem Schlag, da wo die Stämme

zu dicht ſtehen, gehauen werden. Das Eichenſchälholz muß von Anfang bis Mitte Mai geſchält, und Holz und Reiſig bis Ende Mai aufgemacht ſeyn (a).

a) Verordnung vom 1. Oktbr. 1739.
b) Dieſe mit den Regeln einer guten Forſtwirthſchaft übereinſtimmende Anordnungen müſſen noch befolgt werden.

§. 578. Die Aufmachung des Holzes darf nicht anders, als im Wald geſchehen, und muß hier in das beſtimmte Maaß geſetzt; das Abholz von Bauholz und andern Stämmen nicht mit verkauft, ſondern zu Klafterholz aufgemacht (a), — von einem jeden Unterthan die zu ſeinem Klafterholz gehörige Wellen ſelbſt und ſolche nicht mehr von den Holzmachern aufgemacht, auch das Holz, ſo in das Klaftermaaß geſetzt werden, daß keine Brüche entſtehen (b). — Die Klafter ſollen nicht eigennützig, auch nicht größer gemacht werden, als die alte Waldklafter von jeher waren, hiernach gleichförmige Maaße für alle Ortſchaften gemacht und geſtempelt und, bei 30 Rthlr. Strafe, das Holz damit gemeſſen, die Klafter nicht auf ungleichen Boden aufgeſetzt, noch weniger der Boden ausgegraben, das Loch mit Holz ausgefüllt, und die Klafter darüber geſetzt werden, bei Konfiskation des Holzes und 1 fl. Strafe von jeder Klafter. — Das Holz ſoll in gehörig große Scheiter geſpalten, nicht in ganze Klötze oder zu große Scheiter aus dem Wald gebracht, der Holzhauer ſonſt ſeines Lohns verluſtig ſeyn und vom Holzmachen ausgeſchloſſen, der Holzempfänger das Dreifache des Holzwerths als Strafe zahlen, und der Forſtbediente ſeines Dienſtes entſetzt werden (c). — Das Klafterholz ſoll in 3 Abtheilungen: 1) Buchen, Eſchen und alles harte Holz; 2) Eichen und Erlen, und 3) Aspen und anderes weiches Holz aufgeſetzt, auch Scheit- und Prügelholz in jede Klafter gleichmäßig vertheilt werden (d). — Da die Holzmacher bisher verſchiedene Klafter Holz, als ein ſogenanntes Dreinholz, unentgeltlich haben machen müſſen, dieß aber eine unbillige Forderung iſt und zu allerhand Unterſchleifen veranlaſſen kann; ſo wird dieſes, für künftig von den Holzmachern zu verlangen, bei ſchwerer Strafe den Forſtbedienten unterſagt (e). —

a) Verordnung vom 20. Dezbr. 1720.
b) Verordnung vom 29. Novbr. 1728.
c) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
Verordnung vom 10. Juli 1802.
d) Verordnung vom 20. Dezbr. 1743.
Verordnung vom 1. Septbr. 1770.

e) Verordnung vom 29. Januar 1771.
f) Dieſe Verordnungen ſind, in ſo weit ſie nicht durch neuere modifizirt wurden, noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 579. In Hinſicht der Aufmachung des Holzes in der Frohnde ſollen die Fröhner, welche für die herrſchaftlichen Schlöſſer zu Udenheim (Philippsburg), Kießlau und Bruchſal Brennholz aufmachen, keine ſtehende gute Eichen oder Buchen hauen, und daher jederzeit die Waldförſter oder Knechte dabei zugegen ſeyn; auch die Schultheiſen, deren Dorfgemeinden zu frohnden haben, ein Verzeichniß der Handfröhner machen und jeden ſeine angemeſſene Klafterzahl aufzuarbeiten geben (a). — Statt des bisher in der Frohnde aufgemachten Holzes ſoll von jeder Gemeinde eine beſtimmte Zahl von Holzhauern geſtellt, und die Gemeinde für das gute und richtige Aufmachen deſſelben angeſehen werden (b).

a) Verordnung für den Lußhardtwald, vom Jahr 1439.
Desgleichen vom Jahr 1482.
Desgleichen vom Jahr 1601.
b) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
Verordnung vom 17. Mai 1746.
c) Ueber das Holzmachen in der Frohnde iſt in der neuern Zeit anders beſtimmt worden.

§. 580. Die Zahlung des Holzhauerlohns ſoll von den Waldfauthen an jedem Sonntag geſchehen; für die Klafter, welche nicht ordnungsmäßig gemacht ſind, nicht nur kein Lohn bezahlt, ſondern der Holzhauer noch um 10 Schilling Pfennige geſtraft werden (a). — Nach ſpätern Beſtimmungen mußte der Holzhauerlohn von den verrechnenden Beamten nach vollendeter Arbeit geleiſtet (b); — der für das Garniſonholz nicht unmittelbar an die Holzhauer, ſondern zugleich mit dem Holzgeld bezahlt (c); — für unbemittelte Leute der Holzmacherlohn von der Herrſchaft vorgeſchoſſen, und mit deſſen Erſatz, wie mit der Zahlung der Holztaxe, gegen gerichtliche Bürgſchaft, bis zum Spätjahr gewartet werden (d). — Bei der Auflieferung der Holzmacher hat der Revierjäger ein Regiſter zu führen, und nachher ein Atteſtat über das abgelieferte Klafter- und Wellenholz auszuſtellen, welches vom Oberjäger mit zu unterzeichnen, alsdann dem Waldfauthen einzuhändigen iſt, damit er die Auszahlung des Holzhauerlohns erwirke. Den Revierjägern wird es bei ſchärfſter Ahndung verboten, den Holzmacherlohn nicht einzunehmen und zu vertheilen (e). —

a) Waldordnung für den Lußhardtwald, vom Jahr 1601.
b) Verordnung vom 7. Januar 1721.
c) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
d) Verordnung vom 17. Septbr. 1774.
e) Verordnung vom 10. Juli 1802. §. 11 u. 22.
f) Nach den neuern Einrichtungen wird der Holzhauerlohn, auf ein jedesmaliges Atteſtat des Forſtamts, von der Forſtverrechnung abſchlägig bezahlt, und nach völliger Aufmachung des Holzes mit den Holzhauern abgerechnet.

§. 581. Für die herrſchaftlichen Holzhauer wurde nachſtehende Inſtruktion ertheilt: Sie ſollen ſich zur beſtimmten Zeit mit dem erforderlichen Geſchirr einfinden, und die Arbeit nicht ausſetzen; keine andern, als mit der herrſchaftlichen Waldaxt bezeichnete Bäume fällen und, bei Strafe, keinen Saamenbaum umhauen; alle zu Bau- und Nutzholz taugliche Eichen nicht zu Klafterholz aufmachen; die Bäume nur $1/2$ Schuh über der Erde ſauber abhauen; alle einen Schuh und darüber dicken Stämme nicht mit der Axt ſchroten, ſondern mit der Säge ſchneiden; das 3 Zoll und darüber dicke Holz ſpalten und in die Klafter, nicht in die Wellen bringen; die Scheiter $3\,1/2$ Schuh lang und 4 Zoll dick, und die Wellen $3\,1/2$ Schuh lang und 1 Schuh dick verfertigen; alles Holz und Reiſig ſauber aufmachen, damit nichts verderbe; die Klafter ohne alle Partheilichkeit 6 Schuh hoch und breit ſetzen, und zu jedem Klafter 1 Scheit legen; unter gutes Buchenholz kein faules Holz und keine Klötze bringen; ſo viel möglich ganze Klafter und ſolche ſo ſetzen, daß die Fuhrleute gut beikommen können und dem Walde kein Nachtheil verurſacht wird; kein Holz muthwillig verderben, mit ſich nehmen oder verkaufen; ſich alles Jagens enthalten, deßhalb kein Schießgewehr und Hunde mit in den Wald nehmen; alle Holz- und Wildfrevler gehörig anzeigen. Wenn ſie bei kalter oder naſſer Witterung Feuer nöthig haben, ſo ſollen ſie ſolches nicht an Bäume oder andere gefährliche Orte machen, das Laub rund umher entfernen, bloß Leſeholz dazu verwenden, und das Feuer beim Weggehen wohl auslöſchen, widrigenfalls ſie für allen Schaden zu haften haben. — Wegen der Uebetretung aller vorſtehenden Anordnungen ſollen ſie jedesmal angemeſſen beſtraft werden (a).

a) Inſtruktion für die herrſchaftlichen Holzhauer, vom 17. Septbr. 1774.
b) Dieſe Inſtruktion muß noch im Allmeinen von den Holzhauern befolgt werden.

§. 582. Die Abzählung oder Aufnahme des aufgemachten Holzes iſt vorzüglich nöthig, damit die Einnahme und

Ausgabe des Holzes richtig geſtellt, der Revierjäger dabei gehörig kontrollirt, auch alle Willkühr und Zweideutigkeit entfernt werde. Es ſollen daher in Zukunft die Holzhauer, ſo wie ſie von Zeit zu Zeit ein bedeutendes Quantum Holz aufgemacht haben, ſolches dem Revierjäger in Gegenwart des Oberjägers und Waldfauthen vorzählen und abliefern, wobei der Waldfauth genau zu notiren hat, wie viel von jeder Gattung und Sorte aufgemacht geweſen und dem Revierjäger übergeben worden iſt. Wenn alles Holz aufgemacht iſt, ſo quittirt der Revierjäger dem Waldfauthen das empfangene Holz. Zu gleicher Zeit ſoll auch die Ausmeſſung des Bau= und Handwerksholzes geſchehen und dabei bemerkt werden, welche Stämme begehrt ſind, und welche zur herrſchaftlichen Dispoſition bleiben. Das an die Unterthanen abzugebende Holz muß vom Oberjäger und Waldfauthen geriſſen, das zum herrſchaftlichen Gebrauch beſtimmte aber vom Waldfauthen am Kopf angeſchlagen werden (a).

a) Verordnung vom 10. Juli 1802. §. 10 u. 12.
b) Durch die neuern Einrichtungen in einzelnen Punkten abgeändert worden.

§. 583. Die Abfuhr des Unterthanenholzes aus dem Wald darf nur an den dafür beſtimmten Wochentagen und nur auf dem einer jeden Gemeinde vom Forſtamt zu beſtimmenden Weg, bei Konfiskation des Holzes, geſchehen (a). — Wenn wegen Verhinderungen die Unterthanen die beſtimmten Wochentage zur Holzabfuhr nicht immer einhalten können, ſo darf die Hofkammer, auf Anmelden der Gemeindsvorſteher, bei guter Witterung noch weitere Holzfuhrtage geſtatten (b). — Wer ſtatt ſeinem Holze herrſchaftliches oder anderes Holz wegführt, ſoll den zwölffachen Werth als Strafe, und den ſechsfachen dem es entwendet worden, und wer beim Abfahren des Brennholzes Stangen oder anderes Holz abhauet, den vierfachen Werth als Strafe bezahlen (c). — Zur Abfuhr des jungen Holzes dürfen keine neuen Wege zum Verderben des jungen Aufwachſes, bei 5 fl. Strafe, gemacht werden; die Holzfuhrleute bei der Abfuhr des Holzes keine Wellen zuſammen fahren, oder die ſumpfigen Plätze mit Wellen ausfüllen, bei 15 kr. Strafe für jede Welle (d). —

a) Verordnung vom 13. Dezbr. 1732.
b) Verordnung vom 17. Septbr. 1774.
c) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
d) Verordnung vom 12. Dezbr. 1783.

Verordnung vom 24. Oktbr. 1791. §. 48 u. 49.
e) Dieſe Verordnungen ſind im Allgemeinen noch gültig.

§. 584. Die Ausfuhr des Holzes für die Garniſon zu Philippsburg muß in längſtens 3 Tagen geſchehen, und müſſen die Fuhrleute benannt werden, bei Strafe von 2 fl.; — dieſe den nächſten Weg, nicht vor ihr Haus fahren und ausſpannen, oder gar zu Hauſe Holz abwerfen, auch im Wald kein anderes Brennholz aufladen. — Das Salzpfannenholz ſoll nicht anders, als auf die beſtimmten Waldtage gefahren, die Fuhren ſollen alle zugleich geladen aus dem Wald fahren und von einem Huſaren begleitet werden, damit ſie in Ordnung bleiben. — Mit der Abfuhr des Beſoldungs= ſo wie des Holzes für die Hofhaltung, des Kalk= und Ziegelhüttenholzes muß es, ſo viel möglich, auf dieſelbe Art gehalten werden (a).

a) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
b) Durch die geänderten Verhältniſſe iſt dieſe Verordnung außer Anwendung gekommen.

§. 585. Aus den Gemeindswaldungen muß alles Holz ohne Ausnahme, beſonders aus den jungen Schlägen, bis den 1. Mai weggeſchafft ſeyn, widrigenfalls es der Gemeinde verfallen iſt und zu deren Nutzen verſteigert wird; deren Gaben ſolches betrifft, die ſollen im nächſten Jahre kein Gabholz bekommen. Zur Abführung des Holzes dürfen keine andere Wege geſtattet werden, als die vom Revierjäger dazu angewieſen ſind (a).

a) Verordnung vom 1. Oktbr. 1739.
Verordnung vom 3. April 1755.
b) Iſt mit Modifikationen noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 586. Der Wald muß jedes Jahr vom Ende April bis in den November geſchloſſen ſeyn, es darf daher in dieſer Zeit Niemand in die Waldungen mit Aexte oder Schlegel kommen, noch auch zwiſchen den weißen Sonntag und Michaelistag Bauholz oder anderes Holz abgegeben werden, es ſey denn ein Nothfall vorhanden (a). — Alles Holz darf daher nicht länger, als bis zum letzten April in dem Wald bleiben, indem es ſonſt der Herrſchaft verfallen iſt, und der Käufer es dennoch bezahlen muß; es wird vom Waldfauthen wieder in Einnahme gebracht, nach Bruchſal abgeliefert, und zu Gefangen= oder Hoſpitalholz verwendet. Die Revierjäger haben am 1. Mai das Holz in Beſchlag zu nehmen, und bis zum 4. Mai unfehlbar anzuzeigen, wie viel,

was für Holz, und wem es gehörig, in den Wald ſitzen geblieben iſt; denen alsdann von jeder Klafter Buchenholz 5 kr., von Eichen- oder Weichholz 4 kr., von 100 Wellen 3 kr., von jedem Stamm Bau- oder Handwerksholz per Quadratſchuh 1 Pfennig verabfolgt werden wird; diejenigen, welche die Anzeige unterlaſſen, haben daſſelbe als Strafe zu zahlen. Wer ſein Holz nicht bis den letzten April aus den Wald ſchaffen kann, und vor dieſen Termin die gehörige Anzeige macht, jedoch keine hinlängliche Entſchuldigungsgründe dafür hat, deſſen Holz ſoll zwar nicht konfiszirt werden, er jedoch für jede im Walde ſitzen bleibende Klafter Buchenholz 30 kr., für Eichenholz und Weichholz 20 kr., von jedem Stamm hartes Bauholz 1 kr., von weichem ½ kr. für den Quadratſchuh und für jedes 100 Wellen 15 kr. entrichten (b).

a) Waldordnung für den Lußhardtwald, vom Jahr 1493.
Waldordnung vom Jahr 1601.

b) Waldordnung vom 20. Dezbr. 1720.
Verordnung vom 29. Novbr. 1728.
Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
Verordnung vom 5. Juli 1765.
Verordnung vom 26. Juli 1770.
Verordnung vom 1. Septbr. 1770.
Verordnung vom 3. März 1773.
Verordnung vom 27. Auguſt 1774.
Verordnung vom 18. Septbr. 1783.

c) Dieſe Verordnungen werden, bis auf die abgeänderten Strafbeſtimmungen, noch in Vollzug gebracht.

§. 587. Der beſondere Forſtbetrieb, inſonderheit die Kultur der Waldungen durch die Saat. Auf den öden Waldplatten ſollen, nachdem ſolche ein oder etliche Jahre auf herrſchaftliche Koſten oder von den Unterthanen, bloß gegen den Zehnten, mit Korn eingebaut worden ſind, mit ſolchen Holzgattungen, beſonders mit Forlen und Birken, eingeſäet werden, von welchen ſich ein baldiger Nachwuchs erwarten läßt; auch die beſaamten Plätze vor dem Wild verwahrt werden. Die in den Waldungen wachſende Saamen, als Eicheln, Bucheln, Birkenſaamen ꝛc. haben die Revierjäger durch Fröhner ſammeln und reinigen zu laſſen, und ſolche zur Verwendung zu den Kulturen an das Oberjägermeiſteramt abzuliefern. Wenn ſich in den Schlägen Blößen zeigen, wo der Nachwuchs zurückgeblieben iſt, ſo hat der Oberjäger ſolche mit Eicheln oder Bucheln einſtufen zu laſſen (a).

a) Verordnung vom 1. Septbr. 1770.
Verordnung vom 17. Septbr. 1774.
Inſtrukt. für den Oberjäger, vom 17. Septbr. 1774. §. 11. 12 u. 13.
b) Im Allgemeinen ſind dieſe Verordnungen noch in Ausübung.

§. 588. Auf Anordnung des Waldfauthen ſollen von den Unterthanen alle Jahr junge Eichen gepflanzt, auch Eicheln ausgeſäet, auf Plätzen, wo keine Eichen wachſen, Hagebuchen gepflanzt, und ſolche nicht auf dem Boden abgeſtämmt, ſondern am Kopf abgehauen, auch außerhalb der Waldungen, auf dazu ſchicklichen Plätzen, von den Orten im Bruhrein Weiden gepflanzt und die ſich darin nachläſſig zeigen, durch eine Strafe von 3 Pfd. Pfennige dazu angehalten werden. Wer ſolche geſetzte Weiden abhauet, wird um 1 Pfd. Pfennige geſtraft. Beſonders wird den Bruchſalern geſtattet, einige außerhalb des Waldes liegende unfruchtbare Aecker mit Bäumen zu beſetzen, und das Holz für ſich zu benutzen, damit die Waldungen um ſo mehr geſchont werden (a). Um den Abgang des Brenn- und Weingartsholzes zu erſetzen, ſollen in jedem Dorf jährlich 100 Weidenſtämme um die Wieſen und Weiden geſetzt und unterhalten, und wenn dieß nicht geſchieht, für jeden Stamm, der außer der Erde wenigſtens 7 Schuh hoch ſeyn muß, 15 kr. Strafe und 2 kr. Anzeiggebühr bezahlt werden, und die Keller ebenfalls da, wo herrſchaftliche Güter ſind, jährlich 25 Stück Weidenſtämme, unter der eben bemerkten Strafe, unfehlbar ſetzen (b). — Um die ſich ergebenden Blößen in den Schlägen und Anſaaten auszubeſſern, müſſen an ſchicklichen Orten Eichelgärten angelegt werden (c). Insbeſondere ſoll ein jeder Gemeindsbürger in den Gemeindswaldungen an Orte, wo kein Holz wegen dem Vieh aufkommen kann, im November und Dezember 1—2 junge Eichen oder Hagebuchen pflanzen, und mit Dornen einbinden. Die nöthigen Eichen ſind da, wo ſie zu dicht ſtehen, mit Vorſicht auszuheben, beſſer iſt es aber, wenn Eichelgärten, etwa ½ Morgen groß, angelegt und mit einem tiefen Graben eingefaßt werden (d).

a) Waldordnung von den Jahren 1439 u. 1528.
Waldordnung für den Lußhardtwald vom Jahr 1601.
b) Verordnung vom 10. Febr. 1733.
c) Verordnung vom 1. Septbr. 1770.
Verordnung vom 26. März 1763.
Verordnung vom 17. Septbr. 1774.
d) Verordnung vom 1. Oktbr. 1739.
e) Da, wo es nöthig erachtet wird, kommen dieſe Verordnungen noch zur Anwendung.

§. 589. Zur beſſern Kultur der Waldungen ſollen, da durch Schwellung der Gräben und Waſſer, welche durch und neben den Wald geleitet werden, wenn ſie ausbrechen und demſelben Schaden zufügen können, ſolche oft geſäubert und ausgeworfen werden. Damit auch das Waſſer, welches ſich zu Winters= und andern naſſen Zeiten in den Waldungen ſammelt, denſelben nicht ſchädlich werden kann, ſo ſoll durch Anlegung und Unterhaltung gehörig breiter und tiefer Gräben und durch Aushebung der alten Abzugsgräben das Waſſer abgeleitet werden (a).

a) Verorgnung vom Jahr 1601.
Verordnung vom 17. Septbr. 1774.
Inſtruktion für den Oberjäger, vom 17. Septbr. 1774. §. 14.
b) Dieſe Verordnungen werden noch befolgt.

§. 590. In Hinſicht der Benutzung der Hauptgegenſtände der Waldungen und der allgemeinen Verwendung der Holzes haben in den ältern Zeiten Berechtigungen mancherlei Art, oder vielmehr Vergünſtigungen in den Waldungen Statt gefunden. Die älteſten Wald= und Forſtordnungen geben hierüber die nähern Beſtimmungen; da indeſſen jene nur lokale Beziehungen, alſo kein allgemeines Intereſſe haben, ſo ſind ſie hier und um ſo mehr ganz weggelaſſen worden, als die Geſetzgeber ſich in jeder Verordnung vorbehalten haben, die darin enthaltenen Beſtimmungen zu jeder Zeit zu mindern, zu mehren, zum Theil oder ganz aufzuheben, je nachdem es Zeit und Umſtände erfordern; wie dieß denn auch in der neuern Zeit mit jenen Vergünſtigungen größtentheils geſchehen iſt (a).

a) In den Waldordnungen von den Jahren 1439, 1442, 1447, 1482, 1493, 1528 und 1601 iſt das Ausführlichere über jene Berechtigungen oder Vergünſtigungen zu finden.

§. 591. Die Abgabe des Brennholzes an die Unterthanen geſchieht, nachdem ſolches von dem Oberjäger und Waldfauthen aufgenommen, abgezählt, klaſſifizirt und dem Revierjäger aufgeliefert iſt, in deſſen und in Beiſeyn des Bürſchknechts, die das Regiſter mit zu unterzeichnen haben. Die Abgaben ſollen nur an den 3 Wochentagen, die zur Abfuhr beſtimmt ſind, geſchehen; die Revierjäger den Unterthanen, wenn es eine große Quantität ausmacht, nicht auf einmal, ſondern nur ſo viel abgeben, als ein jeder in 2 Wochen wegzubringen im Stande iſt; ſolche auch ſchlagweiſe, wie das Holz ſitzt, und in der Ordnung, wie ein jeder in die Holzliſte eingetragen und gegenwärtig iſt, geſchehen,

dabei alle Unterthanen gleichförmig behandelt, keinem beſſeres oder näher ſtehendes Holz abgegeben, auch keiner in dem Maaß begünſtigt oder benachtheiligt werden. Bei der Abgabe des Bau- und Nutzholzes ſoll den Unterthanen nicht mehr geſtattet werden, von dem Stamm nur eine gewiſſe Länge anzunehmen, ſondern ihnen der ganze Stamm nach ſeiner Länge abgegeben und in der Holzliſte die Gattung und Dimenſion dieſes Holzes bemerkt werden (a).

a) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
Verordnung vom 1. Septbr. 1770.
Inſtruktion für den Oberjäger, vom 17. Septbr. 1774. §. 6.
Inſtruktion für den Waldfauthen. §. 8.
Inſtruktion für die Revierjäger. §. 9.
Verordnung vom 10. Juli 1782. §. 13. 14. 15 u. 16.

b) Dieſe Art der Holzabgabe, welche gegenwärtig durch das Forſtamt bewirkt wird, iſt mit Modifikationen noch in Gebrauch.

§. 592. Die Forſtbedienten ſollen das Holz nicht anders, als gegen baare Bezahlung aus dem Wald verabfolgen laſſen, es ſey denn, daß hinreichende Bürgſchaft für die Zahlung, nämlich längſtens 8 Tage nach geſchloſſenem Walde, geleiſtet werde, welches jedoch nur für Arme, nicht aber für Wohlhabende gilt. Wenn hierin eine Nachläſſigkeit eintritt, ſo iſt der Bürge unverzüglich durch Exekution zur Zahlung anzuhalten, der Herrſchaft ſoll aber das Doppelte der Schuld zur Strafe bezahlt werden (a). — Später wurde die Kaution des Ortsvorſtandes für die Zahlung ſämmtlicher Bürger der Gemeinde, in einer beſtimmten Zeitfriſt, angeordnet, und mußte die Kautionsleiſtung unter der Holzliſte bemerkt werden (a).

a) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.

a) Verordnung vom 10. Juli 1802. §. 2.

c) Die letztere Verordnung iſt noch gegenwärtig in Gebrauch und Anwendung, ſo wie überhaupt nur gegen baare Bezahlung oder hinreichende Bürgſchaft Holz verabfolgt werden darf.

§. 593. Wer nach der Abgabe des Klafterholzes mehr als ihm zugezählt worden iſt, nehmen würde, der ſoll in die zehnfache Beſtrafung des Frevels verfallen ſeyn; — wer von ſeines Nachbarn Holz etwas entwendet, den zwölffachen Werth als Strafe, und den ſechsfachen, dem es entwendet worden, bezahlen (a); — wer außer ſeinem angewieſenen Holze ſich anderes Holz zueignet, in den fünffachen Werth als Strafe, und zum Erſatz des entwendeten Holzes verfällt werden (b).

a) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.

b) Verordnung vom 1. Septbr. 1770.
c) Bis auf die durch die neuern Strafgeſetze abgeänderten Strafen ſind dieſe Verordnungen noch gültig.

§. 594. Da die Unterthanen dasjenige Holz, welches ſie nicht aus Schuldigkeit, ſondern aus bloßer landesherrlicher Gnade um einen geringern Preis aus herrſchaftlichen Waldungen erhalten, oft um einen höhern Preis verkaufen, oder anders, als wozu es ihnen gegeben iſt, verwenden, ſo wird ſolches bei 50 Rthlr. Strafe für eine Privatperſon, und 200 Rthlr. Strafe für eine Gemeinde, neben Bezahlung von 1 fl. weiter für jede Klafter des erhaltenen Holzes verboten. Wer auf ſeinen Namen Holz nimmt, und es einem andern überläßt, wird in 100 Rthlr., und wenn es eine Gemeinde iſt, in 200 Rthlr. Strafe verfällt, und hat für jede Klaften 1 fl. weiter an die Herrſchaft zu zahlen, und wer ſein Hausbrandholz zu ſeinem Gewerb, nämlich zum Ziegelbrennen, Brauen ꝛc. verwendet, hat neben 100 Rthlr. Strafe, für jede Klafter 1 fl. nachzuzahlen (a). — Nach ſpätern Beſtimmungen ſoll der, welcher ſein erhaltenes Holz verkauft oder zu einer andern Beſtimmung verwendet, das erſtemal den zehnfachen, das zweitemal den zwanzigfachen, und das drittemal den dreißigfachen Werth als Strafe bezahlen, in eine gleiche Strafe iſt auch derjenige verfallen, der das Holz erhalten hat. — Wer dreimal nach einander ſich dieſes ſchuldig macht, ſoll in ſechs auf einander folgenden Jahren kein Klafterholz erhalten, und außerdem für jede fortgebrachte Klafter 2 fl. Strafe erlegen. Wenn ein Beamter darum weiß, und es nicht angiebt, ſo iſt er in 10 Rthlr., der Ortsvorſtand in eben ſo viel, das Forſtamt und der Jagdſchreiber in 20 Rthlr. Strafe verfallen, der Revierjäger und Waldknecht aber ſollen kaſſirt werden. — Wenn Jemand ſeinen Wohnort verändert, oder ſein Haus ausſtirbt, ſo darf das erhaltene Holz, mit Vorwiſſen der Kammer, jedoch nicht anders, als im Ort, verkauft werden, bei 1 fl. Strafe von jeder Klafter (b).

a) Verordnung vom 4. Novbr. 1722.
b) Verordnung vom 29. Novbr. 1728.
Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
c) Bis auf die abgeänderten Strafbeſtimmungen noch gültig.

§. 595. Die Geiſtlichen, welche aus Allmoſen und aus Gnaden jährlich Brennholz erhalten, ſind denſelben Anordnungen unterworfen, welche in Hinſicht der Unterthanen beſtimmt worden, bei Verluſt und gänzlicher Entziehung deſſelben. Auch die Gar=

niſon in Philippsburg iſt alle Verordnungen, wie die Unterthanen, zu halten verbunden, und wenn ſie ſich nicht darein fügen will, ſo iſt ſolches höchſten Orts anzuzeigen. Das Holz für die Garniſon ſoll überhaupt ſo viel möglich auf einem Platz bei einander aufgemacht und daſſelbe auf dem nächſten Wege abgefahren werden, um jede Unordnung, die dabei eintreten könnte, zu beſeitigen. (a)

a) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
b) Durch die geänderten Verhältniſſe iſt dieſe Verordnung außer Anwendung gekommen.

§. 596. In Hinſicht der Taxe, wofür das Holz an die Unterthanen abgegeben, und wobei ſich eine willkührliche Veränderung vorbehalten wurde, fand folgende Beſtimmung Statt:

	für Unterthanen		für Fremde.	
Für 1 Klafter Buchen=, Eſchen= und hartes Holz	3 fl.	— kr.	5 fl.	— kr.
— 1 Klafter Eichen= und Erlenholz	2 —	— —	3 —	— —
— 1 — Aspen= und anderes weiches Holz	1 —	30 —	2 —	— —
— 100 buchene Wellen	1 —	40 —	2 —	— —
— 100 eichene —	1 —	8 —	1 —	20 —
— 1 Schuh hartes Bau= und Nutzholz	— —	6 —	— —	— —
— 1 — weiches desgl.	— —	4 —	— —	— (a)

In Rückſicht der allenthalben aufgeſchlagenen Holzpreiſe und wegen der Abnahme des Holzes wurde der bisher beſtandene Holzpreis folgendermaßen beſtimmt:

	für Unterthanen		für Fremde.	
Für 1 Klafter Buchen= oder Eſchen=Scheitholz	3 fl.	30 kr.	5 fl.	30 —
— 1 Klafter gut Eichen=, halb faul Buchen=, Forlen Scheitholz, Erlen=, Birken= oder Eſchen Gipfelholz	2 —	20 —	3 —	20 —
— 1 Klafter ſchlecht Eichen=, Forlen=Gipfel=, Aspen=, Linden= oder faul Buchenholz	1 —	30 —	2 —	— —
— 1 Klafter Stumpenholz	1 —	— —	— —	— —
Alles ohne Macherlohn und Stockmiethe, was beſonders bezahlt werden muß.				
Für 100 buchene Wellen mit Macherlohn und Stockmiethe	1 —	40 —	3 —	— —

	für Unterthanen	für Fremde.
Für 100 eichene oder Weichholzwellen	1 fl. 8 kr.	1 fl. 20 kr.
— 1 Schuh hart Nutz= und Bauholz, nämlich Eichen=, Roth= und Weis=buchen=, Eſchen=, Apfel= und Kirſchbaumholz	— — 7 —	— — — —
— 1 Schuh weiches, nämlich Aſpen, Forlen, Erlen, Ruſchen, Linden, Ahorn, Haſeln	— — 5 —	
— 1 Schuh Küferholz von Weißeichen	— — 8 —	
— 1 — Eichenholz zum Wellbaum	— — 14 —	
— 1 zweiſpännigen Wagen Flechtgerten	1 — 30 —	
— 1 dreiſpännigen dergl.	2 — 15 —	
— 1 vierſpännigen dergl.	3 — — —	
— 1 zweiſpännigen Wagen Weißdorn	2 — — —	
— 1 dreiſpännigen desgl.	3 — — —	
— 1 vierſpännigen desgl.	4 — — —	
— 1 Wagen Spähne	— — 40 —	

Die Reifſtangen ſollen im Preis des Bau= und Nutzholzes nach der Länge und Dicke berechnet werden. (b)

Wegen den ſo ſehr zurückgekommenen Waldungen iſt der bisherige Holzpreis auf folgende Weiſe zu erhöhen:

	für Unterthanen	für Fremde.
Für 1 Klafter Weis= und Rothbuchen= oder Eſchenſcheitholz	5 fl. — kr.	7 fl. 30 kr.
— 1 Klafter gut Eichen=, halb faul Buchen=, Erlen= oder Birkengipfelholz	3 — — —	4 — — —
— 1 Klafter ſchlecht Eichen=, Forlengipfelholz, Aſpen=, Linden= und ganz faul Buchenholz	2 — — —	2 — 30 —
— 1 Klafter Stumpenholz	1 — 30 —	— — — —
— 100 buchene Wellen	2 — 16 —	3 — 30 —
— 100 eichene oder Weichholzwellen	1 — 28 —	1 — 40 —

Alles ohne den Macherlohn, die Stockmiethe und die Waldfautheigebühr, welches beſonders zu zahlen iſt.

Für 1 Schuh hart Bau= oder Nutzholz, als: Eichen, Roth= und Weisbuchen, Eſchen, Apfel= und Kirſchbaum .... 8 kr.

Für 1 Schuh weich Bau= oder Nutzholz, als: Aſpen, Forlen, Erlen, Ruſchen, Linden, Ahorn und Haſeln		6 kr.
— 1 Schuh Küferholz von Weißeichen		9 —
— 1 — Eichenholz zu Wellbäumen		16 —
— 1 zweiſpännigen Wagen Flechtgerten	2 fl.	— —
— 1 dreiſpännigen — —	3 —	— —
— 1 vierſpännigen — —	4 —	— —
— 1 Wagen ſtarke Weisdorn zu Handwerksholz für Müller	2 —	30 —
— 1 dreiſpännigen Wagen dergleichen	3 —	45 —
— 1 vierſpännigen — —	5 —	— —
— 1 Wagen Dornreiſig		30 —
— 1 — Spähne		50 —

Die Reifſtangen werden im Preis des Bauholzes nach der Länge und Dicke berechnet. (c)

a) Verordnung vom 28. Oktbr. 1773.
b) Verordnung vom 26. Sept. 1787.
c) Verordnung vom 27. Juli 1793.
d) Später wurde der Holzpreis noch mehr erhöht und der gegenwärtige ſogenannte Unterthanenpreis iſt dem laufenden Preiſe verhältnißmäßig geſtellt worden.

§. 597. Das Holz für die Hofhaltung ſoll die Waldfauthei bei den jährlichen Abrechnungen mit den Revierjägern nicht in An= und Aufrechnung annehmen, bevor die Revierjäger nicht die wirkliche Ablieferung in den Vorrathshof mit Quittungen belegen können; (a) auch in Zukunft nicht mehr verſportes Holz, welches lange im Walde oder im Waſſer geſtanden oder im Saft gehauen iſt, ſondern ſo viel möglich gutes Hagebuchenholz nach Hof geliefert werden. (b)

a) Verordnung vom 11. März 1769.
b) Verordnung vom 18. Novbr. 1771.
c) Bei den ſeitdem ſich geänderten Verhältniſſen ſind dieſe Verordnungen nicht mehr in Anwendung.

§. 598. In Hinſicht des Holzverkaufs darf außer Bauholz kein Holz ſtammweiſe verkauft, ſondern alles muß in die gehörige Sorten gebracht oder in Klafter und Reiſigbüſchel aufgemacht werden. (a) — Niemand hat ſich mehr auf Steigholz zu verlaſſen, indem kein anderes Holz zur Verſteigerung kommen darf, als was zu keinem andern Gebrauch verwendet werden kann. (b) — Nur das zu Boden liegende, das nicht zu be=

nutzende knorzige, in das Klaftermaaß nicht zu ſetzende, ſowie das Stumpenholz, auch das Ab- und fehlfallende Holz von dem verkauften Holländerholze, wird jährlich am Ende des Auguſt- oder Anfang des Septembermonats vom Oberjäger, unter Beiwohnung des Waldfauthen, öffentlich verſteigert werden. Der Waldfauth hat dabei darauf zu ſehen, daß dergleichen Gehölz in ſeinem wahren Werthe angebracht, bei den Holzverſteigerungen keine Ausländer zugelaſſen werden und dabei vorbehalten wird, von dem erſteigerten Holze bei Strafe nichts außer Land zu vergeben; ihm wird aber verboten, ſelbſt mit darauf zu ſteigern. Die Revierjäger haben darauf zu ſehen, daß von den Steigerern kein anderes Holz, als was mit der herrſchaftlichen Waldaxt angeſchlagen worden iſt, aufgemacht und weggebracht wird. — Die einzeln liegenden Windfälle und eine Parthie Spähne iſt den Revierjägern zu verſteigern erlaubt, worüber das abgehaltene Protokoll ungeſäumt zum Oberjägermeiſteramt einzuſenden iſt. (c) — Die Revierjäger haben künftig in Hinſicht der ſich ergebenen Windfälle binnen 24 Stunden an die Forſtkammer zu berichten und nähere Weiſung zu erwarten. (d)

a) Verordnung vom 20. Dezbr. 1720.
b) Verordnung vom 1. Septbr. 1770.
c) Verordnung vom 17. Auguſt 1768.
Verordnung vom 26. Juli 1770.
Verordnung vom 17. Septbr. 1774.
Inſtrukt. für den Oberjäger, vom 17. Sept. 1774, §. 7.
Inſtrukt. für den Waldfauthen, vom 17. Sept. 1774, §. 14.
Inſtrukt. für den Revierjäger, vom 17. Sept. 1774, §. 6 u. 7.
d) Verordnung vom 10. Juli 1802, §. 18.
e) In der neuern Zeit ſind die Holzverſteigerungen auf alles Holz, was nicht nach den Bedarfsliſten an die Unterthanen abgegeben wird, ausgedehnt worden.

§. 599. Beim **Holländerholzverkauf** ſoll den Händlern nicht mehr die Wahl unter den Bäumen geſtattet, ſondern in den Walddiſtrikten, worin Holzfällungen vorgenommen werden, die Holländerbäume vom Oberforſtamt (Oberjäger) ausgezeichnet, numerirt, abgeſchätzt und ihren Gattungen nach verzeichnet, alsdann aber öffentlich verſteigert werden. (a)

a) Verordnung vom 17. Septbr, 1774.
Inſtrukt. für den Oberjäger, vom 17. Sept. 1774, §. 9.
b) Dieſe Verordnung iſt noch in Ausübung.

§. 600. Kein Bau-, Handwerks-, Brennholz und Wellen, worunter auch das Beſtallungsholz der Beamten und Forſt-

bedienten begriffen iſt, darf unter keinem Schein und Vorwand außer Land und in die Stadt Speier abgegeben oder verkauft werden, bei 15 fl. Strafe von jeder Klafter, wovon der Anzeiger 5 fl. erhalten und ſein Name verſchwiegen bleiben ſoll. (a)

a) Verordnung vom 17. Auguſt 1768.
b) Iſt unter Modifikationen noch in Anwendung.

§. 601. Aus den Gemeindewaldungen darf ohne Vorwiſſen und erhaltene herrſchaftliche Erlaubniß kein Bau- und Brennholz und am wenigſten ins Ausland, es ſey denn daß beſondere Verträge darüber beſtehen, verkauft, noch auch in zu großer Quantität auf öffentlichen Markt zum Verkauf gebracht werden. (a) — Die Oberämter haben, bei 25 Rthlr. Strafe, alle Quartal ein Verzeichniß darüber einzugeben, ob und was für Holz von Zeit zu Zeit aus den Gemeindewaldungen, um welchen Preis und an wen verkauft worden iſt, und der Ortsvorſtand, welcher nicht in Zeiten die Anzeige davon macht, wird in 5 fl. Strafe verfällt. (b) — Wenn eine Gemeinde in herrſchaftlichen Waldungen Holz kaufen, und aus ihren Waldungen wieder verkaufen würde, ſo ſoll ſie nicht allein in 200 Rthl. Strafe verfallen, ſondern auch auf immer von dem Holzbezug aus herrſchaftlichen Waldungen ausgeſchloſſen ſeyn. (c) — Das Gipfelholz von dem Bau- und Handwerksholz darf zum Nutzen der Gemeinde verſteigert werden. (d)

a) Verordnung vom 8. April 1712.
Verordnung vom 23. Juni 1745.
b) Verordnung vom 7. Juli 1731.
c) Verordnung vom 4. Novbr. 1722.
d) Verordnung vom 3. April 1755.
e) Dieſe Verordnungen kommen mit Modifikationen noch zur Anwendung.

§. 602. Bei der beſondern Verwendung des Holzes zum Brennen ſoll das alte Eichenholz, bei 50 Rthlr. Strafe, nicht mehr an die Unterthanen verkauft und in die Begehrliſten aufgenommen, ſondern zum Bedarf der Ziegelhütten, Kalköfen, zum Brauweſen, Salzſieden, für den Hof und das Militär verwendet werden; das Forlenholz ebenfalls bei 50 Rthl. Strafe nicht zu Brennholz abgegeben, ſondern für das Bauweſen aufbewahrt werden, es ſey denn, daß ein Forlenſtamm weder zu Bauholz noch zu Brunnenröhren tauglich iſt. (a)

a) Verordnung vom 29. Novbr. 1728.
b) Iſt in Hinſicht des Eichenholzes nicht mehr in Anwendung.

§. 603. Da die Abgabe des Holzes nach Wagen oder Karch zu allerhand Unordnungen Veranlaſſung giebt, ſo ſoll alles Holz in 5 Schuh lange Scheiter gemacht und in Klafter zu 6 Schuh hoch und weit aufgeſetzt, auch das Beſoldungs- und aus Gnaden verwilligte Holz in demſelben Maaße abgegeben werden. (a) Später wurde das Maaß des Brennholzes dahin beſtimmt, daß die Klafter 6 Schuh hoch und breit und die Scheiter 3½ Schuh lang nach dem alten Waldmaaß gemacht werden müſſen, bei Strafe des dreifachen Werths der Klafter; auch bei Strafe von 24 kr. von 100 Scheiter oder Prügel, 3 Zoll dickes Holz unter das Scheitholz geſetzt und nicht in die Wellen gebracht, die Wellen nicht länger als 3½ Schuh und 1 Schuh im Umkreis gemacht werden ſollen. (b)

a) Waldordnung vom Jahr 1601.
b) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
Verordnung vom 20. Dezbr. 1743.
Verordnung vom 1. Sept. 1770.
Verordnung vom 17. Sept. 1774.
Verordnung vom 12. Dezbr. 1783.
c) In der neuern Zeit iſt die Scheitlänge allgemein auf 4 Schuh beſtimmt worden.

§. 604. Es ſoll künftig Niemand Holz zu Kohlen gegeben werden, als auf Befehl des Oberamtmanns im Bruhrein (a); — der Waldfauth keine Kohlen brennen laſſen, ohne Vorwiſſen des Fauths zu Kießlau, der dafür zu ſorgen hat, daß davon jährlich die nöthigen Kohlen nach Udenheim und Kießlau kommen; was übrig iſt, kann verkauft werden. (b) — Die von den für die Herrſchaft gebrannten Kohlen übrig gebliebenen Löſch- und Brockelkohlen ſoll der Oberjäger, wenn die herrſchaftlichen Schmiede ſolche nicht gebrauchen können, öffentlich verſteigern. (c)

a) Waldordn. vom Jahr 1493.
b) Verordnung vom Jahr 1482.
c) Inſtrukt. für den Oberjäger, vom 17. Septbr. 1774, §. 23.
d) Iſt nicht mehr in Ausübung.

§. 605. Für die herrſchaftlichen Kohlenbrenner wurde folgende Inſtruktion gegeben: Sie ſollen den Kohlenbrand an keinem andern Ort machen, als der ihnen vom Revierjäger angewieſen wird; das ihnen angewieſene Holz ordentlich in Haufen ſetzen und brennen; dabei Sorge tragen, daß die Kohlhaufen nicht zu ſchnell brennen oder in Flammen ausbrechen; wenn die Kohlen gebrannt ſind, ſolche nicht bei naſſem

Wetter ausziehen, beim Ausziehen derſelben aber die Kohlen wohl auslöſchen, damit durch ſie kein Feuer ausbreche, in welchen Fällen ſie für allen Schaden zu haften haben; weder von dem Kohlholze noch von den Kohlen etwas verkaufen und darauf wachen, daß nichts von Andern davon entwendet wird; das zum Decken der Kohlhaufen erhaltene Stroh nicht in ihrem Nutzen verwenden und ſparſam damit umgehen, indem zu 1 Klafter Holz nicht mehr als 1 Gebund Stroh gereicht wird; vom Aufſetzen und Brennen der Haufen jedesmal dem Revierjäger die Anzeige machen, damit dieſer gehörig nachſehen kann; bei Tag und Nacht wachſam ſeyn, damit kein Kohlenhaufen in Brand gerathe, und wenn dies dennoch geſchieht, ſolchen gleich zudecken und wieder ausfüllen, und wenn ſie dies nicht allein im Stande ſind, im nächſten Orte um Hülfe anrufen; verdächtigem Geſindel in ihren Hütten keinen Aufenthalt geben und ſich auf keinen Forſt- oder Jagdfrevel betreten laſſen, vielmehr dergleichen Frevel der Behörde alsbald anzeigen. (a)

a) Inſtrukt. für die herrſchaftlichen Kohlenbrenner, vom 17. Sept. 1774.
b) Wo die herrſchaftliche Köhlerei noch ſtattfindet, muß dieſer Inſtruktion nachgelebt werden.

§. 606. Bei der Verwendung des Holzes zum Bauen muß auf Schonung und Sparung des Holzes vorzügliche Rückſicht genommen, zu dem Ende nicht mehr als das benöthigte Holz abgegeben, auch alles was zu Bauholz tauglich iſt, dazu gebraucht und nicht liegen gelaſſen, noch auch Breitſtecken von ſtehendem Holz gehauen; (a) um die Waldungen mit Bauholzabgaben zu verſchonen, ſoll zu Udenheim (Philippsburg) eine Niederlage von Bauholz, Bord, Latten und anderm Tannenholz, welches auf dem Rhein dahin gebracht werden wird, gemacht, und hier das Holz für einen beſtimmten Preis verkauft werden. Es darf daher in den nächſten 10 Jahren kein ſtehendes Holz zu Bauholz, Breitſtecken ꝛc. ohne Vorwiſſen des Oberamtmanns im Bruhrein gehauen werden. (b) — Wer einen neuen Bau aufführt, der muß die Schwellen 3 Schuh hoch über dem Boden untermauern. Wo Brücken nöthig ſind, da müſſen ſolche von Stein gemacht und darf künftig kein Holz dazu abgegeben werden. (c) — Da die Zimmerleute der Spähne wegen oft ſtarke Stämme zu Bauholz nehmen, wo geringere hinreichen würden, ſo darf keiner, der aus herrſchaftlichen Waldungen

Bauholz erhält, den Zimmerleuten fürs Fällen und Zurichten des Bauholzes die Spähne überlaſſen. Wer einen Keller bauen will, dem ſoll kein Holz dazu gegeben, ſondern derſelbe gewölbt (d) und an den Gebäuden, wozu das Holz aus den Gemeindewaldungen abgegeben wird, ein Stock von Steinen aufgeführt werden, es ſey denn, daß an den Orten keine Steine zu bekommen ſind, wo alsdann das weiter erforderliche Holz anderwärts zu erkaufen iſt. (e) — Es darf nicht mehr Bauholz verlangt werden, als was unumgänglich nothwendig iſt; die Kammer, das Oberjägermeiſteramt und das Bauamt haben darüber zu wachen. (f) — Wer den untern Stock eines jeden Gebäudes nicht durchaus mit Steinen aufführt, wird um 50 fl., zur Hälfte für den Eigenthümer und zur Hälfte für den Zimmermann, geſtraft. (g)

a) Verordnung vom Jahr 1439.
b) Waldordnung vom 21. Dezbr. 1442.
c) Waldordnung vom Jahr 1493.
d) Waldordnung vom Jahr 1601.
e) Verordnung vom 1. Oktbr. 1739.
f) Verordnung vom 17. Auguſt 1768.
g) Verordnung vom 10. Juli 1802, §. 6.
h) Dieſe Geſetze beſtehen, bis auf die nicht mehr ſtattfindende Bauholz-Niederlage zu Philippsburg, größtentheils noch fort.

§. 607. Damit die Gebäude immer in einem guten Stand erhalten werden, ſo hat alle Jahr um Martini der Vorſtand eines jeden Orts, mit Zuziehung eines Zimmermanns, alle Gebäude zu beſichtigen, das zur nothdürftigen Unterhaltung derſelben erforderliche Holz genau aufzuzeichnen und ſolches dem Oberamtmann im Bruhrein zu übergeben, der alsdann den Waldfauthen den Befehl zur Abgabe des Holzes zu ertheilen hat. Dabei iſt dem Bauenden bei Strafe von 3 Pf. Pfenning zu befehlen, die mangelhaften Gebäude bis zum nächſten Michaelistag auszubeſſern, welches bei der nächſten Baubeſichtigung zu unterſuchen, und wer das erhaltene Bauholz zu einem andern Zweck verwendet hat, zu beſtrafen iſt. (a)

a) Waldordnung vom Jahr 1528.
b) Findet mit Modifikationen noch Anwendung.

§. 608. Wegen Beſtimmung des nöthigen Bauholzes haben der Schultheiß des Orts und der Zimmermann den Bau zu beſichtigen und auf ihre Pflichten dem Oberamtmann im Bruhrein anzuzeigen, ob den Bau neu zu machen nothwendig iſt, der ſodann aus den Waldungen zu einem neuen

Bau die unteren Schwellen, die Nebenhölzer und das zu einem Stock erforderliche Holz abgeben zu laſſen hat; alles übrige Holz zum obern Bau, nämlich Sparren, Balken, Latten und anderes Holz zum innern Bau, muß ein Jeder aus der Niederlage zu Udenheim an Tannenholz kaufen. In Hinſicht des Bauholzes aus den eigenen Waldungen der Unterthanen, ſoll es auf dieſelbe Art gehalten werden. (a) — Ein jeder Bürger, der Bauholz benöthigt iſt und es aus Gemeindewaldungen verlangt, muß ſolches am 15., längſtens bis Ende November beim Ortsgericht angeben, welches mit einem Zimmermeiſter den Bedarf unterſuchen und darauf am 15. Dezember ein ſpezifizirtes Verzeichniß an das Forſtamt zur Genehmigung einzuſchicken hat; wer ſich nicht zur beſtimmten Zeit meldet, erhält das ganze Jahr hindurch kein Holz mehr. (b) — Ein jeder, der Bauholz begehrt, iſt verbunden, einen Riß des Baumeiſters, oder wenn nur Reparationen vorgenommen werden, ein Atteſtat über den Bedarf vorzulegen, indem ihm ſonſt keines verabfolgt wird. (c)

a) Waldordnung vom 21. Dezbr. 1442.
b) Verordnung vom 1. Oktbr. 1739.
c) Verordnung vom 10. Juli 1802, §. 6.
d) Dieſe Geſetze ſind im Ganzen noch gültig.

§. 609. In Hinſicht der Abgabe des Bauholzes hat das Forſtamt jährlich anzuzeigen, wie viel abgängige Eichen in jedem Forſte ſich vorfinden, ob und wieviel derſelben zu Bauholz tauglich oder zu welchem Zweck ſonſt zu gebrauchen ſind. (a) — Den Unterthanen, welche das nachgeſuchte Bauholz, außer dem unentgeltlich bewilligten, nicht bezahlen können, darf weder dieſes noch das ihnen unentgeltlich zugeſtandene abgegeben werden. (b) — Niemand darf mehr Bauholz geſchenkt werden, ſondern diejenigen, welche bauen wollen, haben ſolches in den Holzbegehrliſten um die taxmäßige Bezahlung zu verlangen. Auch ſoll nur zur Nothdurft Eichenholz abgegeben, das übrige Bauweſen aber von Tannenholz aufgeführt werden. (c)

a) Verordnung vom 29. Novbr. 1728.
b) Verordnung vom 23. Februar 1767.
c) Verordnung vom 20. März 1770.
d) Dieſe Verordnungen ſind mit Modifikationen noch in Ausübung.

§. 610. Die Afterſchläge (Abholz) von allem Bauholze ſollen künftig der Herrſchaft gehören und einem oberſten Waldförſter 2 Pf. Pfenning und 4 Malter Korn, und den andern

Förſtern jedem 1 Pf. Pfenning und 2 Malter Korn jährlich dafür gegeben, und dieſe Afterſchläge entweder in die herrſchaftlichen Schlöſſer zu Udenheim und Kißlau gefahren, oder Stiefelholz zu den Weingärten daraus gehauen oder verkauft werden. Wer von den Afterſchlägen etwas entwendet, wird eben ſo geſtraft, als wenn er ſtehendes Holz gehauen hätte (a).

a) Verordnung vom Jahr 1439.
b) In der neuern Zeit werden die Afterſchläge meiſtens zu Brennholz aufgemacht.

§. 611. Da in der Abgabe des **Bau- und Handwerksholzes aus Gemeindswaldungen** faſt eine jede Gemeinde eiue beſondere Methode beobachtet, zum Theil das Bauholz zu ganzen Gebäuden unentgeltlich, zum Theil nur eine gewiſſe Anzahl Stämme abgegeben und überhaupt keine Gleichheit dabei Statt findet; ſo ſoll künftig der eine wie der andere Gemeindsbürger gehalten, das aus den Gemeindswaldungen abzugebende Bau- und Handwerksholz nach folgendem Tax berechnet und der Geldbetrag für die Gemeindskaſſe erhoben werden.

Eichen und hart Holz.	
1 Stamm zu Schwellen, 25—30′ lang, 12″ dick....	40 kr.
1 — 25′ lang, 14″ dick	50 —
Pfetten und Durchzüge, 20′ lang, 6—7″ dick.......	20 —
1 Stamm, 30′ lang, 9—10″ dick	30 —
1 — 40′ lang	40 —
Bund- und leere Balken, 20′ lang, 8″ breit	20 —
1 Stamm, 25′ lang	25 —
1 — 30′ lang, 10″ breit	30 —
Geſimmtshölzer.	
1 Stamm, 20′ lang, 12″ beit	30 —
1 — 25′ lang	40 —
1 — 30′ lang	50 —
Bund- und leere Sparren.	
1 Stamm, 20′ lang, 6″ dick	10 —
1 — 25′ lang..........................	12 —
1 — 30′ lang..........................	15 —
Poſten-, Bug- Riegelholz und Kehlbalken.	
1 Stamm, 20′ lang, 6″ dick	14 —
1 — 25′ lang, 7″ dick....................	18 —
1 — 30′ lang, 8″ dick....................	24 —

Schneidklötze.

1 Stamm, 1½′ dick, 20′ lang			45	fr.	
1 — — — 25′ lang			56	—	
1 — — — 30′ lang	1	fl.	8	—	
1 — 2′ dick, 20′ lang	1	—	20	—	
1 — — — 25′ lang	1	—	40	—	
1 — — — 30′ lang	2	—	—	—	
1 — über 2′ dick, 35—40′ lang	3	—	30	—	

Das weiche Holz, namentlich Aspen, Erlen, Forlen und Ruſchen, ſo von obiger Länge und Dicke zu Bauholz abgegeben wird, iſt nach jener Holztaxe zur Hälfte zu bezahlen. —

Das Handwerksholz iſt um einen höhern Preis anzuſetzen, weil mit dem Holz ein Gewerb getrieben wird. Die Taxe dafür ſoll folgende ſey:

1 Naben= u. Speichenbaum, 20′ lang, 10—12″ dick	1	fl.	—	fr.
1 dergleichen, 25′ lang	1	—	20	—
1 dergleichen, 30′ lang	1	—	40	—
1 Buche zu Felgen, 30′ lang, 18″ dick	1	—	50	—
1 — zu Achſen, 20′ lang, 1′ dick	1	—	—	—
Buchen= und Eichenleiterbäume, Deichſel, Langwied 2c. zu 2, 3 u. 4″ dick, 16—18′ lang	-	—	6	—
Das 100 Reifſtangen, 18—20′ lang	1	—	—	—
— 100 —— 10—15′ lang	-	—	46	—
— 100 —— 8—10′ lang	-	—	30	—
— 100 —— 4—6′ lang	-	—	15	—

Die Becker, Schmiede, Schloſſer 2c. ſollen das über ihre Gabe empfangene Holz bezahlen:

Das Klafter Buchenholz mit	1	fl.	—	fr.
— — Eichen= und Erlenholz mit	-	—	45	—
— — Forlen= und Aspenholz mit	-	—	30	— (a)

a) Verordnung vom 3. April 1755.
b) Iſt mit Modifikationen noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 612. Es darf kein Bauholz im Wald gezimmert, es ſey denn, daß der Baum zu groß iſt, um unbehauen aus dem Wald gebracht zu werden. In dieſem Falle müſſen aber zur Vermeidung von Unterſchleifen die Späne in dem Wald zurückbleiben (a).

a) Verordnung vom 20. Dezbr. 1720.
b) Auf die Befolgung dieſer Verordnung wird noch gehalten.

§. 613. Die Gerten zu den Bannzäunen ſoll den Bürgern jederzeit von Haynbuchen und Haſeln gegeben (a), — das Holz auch zu keinem andern Zweck verwendet, und wenn Gärten in einem Bezirk beiſammen liegen, müſſen ſie mit einem Zaun von Dornen und Unholz eingeſchloſſen werden; wer ſeinen Garten mit einem beſondern Bannzaun umgeben will, der ſoll ihn mit Holz von ſeinem eigenen Gewächs machen (b). — Zu Einzäunungen dürfen keine eichene Zaunſtecken oder anderes Holz aus den Waldungen gegeben, ſondern es müſſen lebendige Hage von Hagedorn, Schleedorn und dergleichen Unhölzern nachgezogen, jährlich in jedem Ort Nachſicht gehalten, und wer auf geſchehene Erinnerung keine Zäune angepflanzt hat, gebührend beſtraft werden (c). — Das Hauen von Zaungerten in den Waldungen wird, bei Strafe, nachdrücklich verboten (d). —

a) Verordnung vom Jahr 1482.
b) Waldordnung vom Jahr 1493.
c) Waldordnung vom Jahr 1601.
d) Verordnung vom 1. Oktbr. 1739.
e) Dieſe Verordnungen finden theilweiſe noch Anwendung.

§. 614. Zu beſondern techniſchen und ökonomiſchen Zwecken, insbeſondere zu Pfahlholz darf, wenn es nöthig iſt, Holz gegeben, wenn man es aber für entbehrlich hält, abgeſchlagen (a), in den Weinbergen kein eichen Pfahl- oder Stiefelholz gebraucht werden, ſondern ein Jeder muß auf den Allmenden und ſeinem Eigenthum Weiden zu Weinpfählen erziehen (b). Da das Pfahlhauen zum großen Nachtheile der Wälder gereicht, ſo ſoll keinem, er habe Weingärten oder nicht, künftig Pfähle gegeben oder zu hauen erlaubt werden (c). —

a) Verordnung vom 21. Dezbr. 1442.
b) Waldordnung vom Jahr 1493.
c) Waldordnung vom Jahr 1601.
d) Die Abgabe des Holzes zu Weinpfählen wird auf Verlangen, und wenn ſie thunlich iſt, gegenwärtig nicht verweigert.

§. 615. Die Waldförſter ſollen kein geſundes Holz, das vier Schuh und darüber lang iſt, zu Brennholz abgeben, ſondern es mit dem Waldeiſen zeichnen, und ſolches zu Faßdauben und Bodenholz an die herrſchaftlichen Küfereien in Udenheim oder andern Orten geben (a).

a) Woldordnung vom Jahr 1601.
b) Das Faßdaubenholz wird auch noch gegenwärtig, wo es ſich in den zu Brennholz beſtimmten Eichen vorfindet, ausgeſondert und beſonders verwerthet.

§. 616. Das Reifſtangenſchneiden von Haſeln, Hainbuchen und andern Hölzern wird aufs Neue, bei ernſtlicher Strafe, verboten (a). Die Reifſtangen ſollen nur durch verpflichtete Leute in den Lohn gehauen werden (b).

a) Verordnung vom Jahr 1601.
b) Verordnung vom 17. Septbr. 1774.
Inſtrukt. für den Oberjäger, vom 17. Septbr. 1774. §. 10.
c) Iſt noch in Anwendung.

§. 617. Die Bohnenſtecken ſollen nur durch verpflichtete Leute aus dem Abholz gehauen, und der Lohn von den Käufern vorgeſchoſſen werden (a).

a) Verordnung vom 17. Septbr. 1774.
b) Dieſe Verordnung wird noch im Allgemeinen befolgt.

§. 618. Das Maienſtecken am 1. Mai wird gänzlich verboten, in den Kirchen darf es nur 3—4mal auf die höchſten Feſttage, und das Maienhauen in den Gemeindswaldungen nicht ohne Vorwiſſen des Revierjägers geſchehen (a).

a) Verordnung vom 1. Oktbr. 1739.
b) Iſt noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 619. Da durch Abhauung der jungen Forlen zu Wirthsſträußern den Waldungen überhaupt ein ſehr großer Schaden zugeht; ſo ſollen alle Straußwirthe künftig, bei Vermeidung ſcharfer Strafe, ihre Wirthshäuſer nicht mehr mit Forlenſträußen, ſondern mit Ringen von Epheu bemerken (a).

a) Verordnung vom 20. Januar 1774.
b) Dieſe Verordnung muß noch befolgt werden.

§. 620. Bei Benutzung der Nebengegenſtände der Waldungen, insbeſondere der Maſt oder des Eckerichs, ſoll, wenn ein Eckerich erwachſen iſt, der Oberjäger, mit Zuziehung des Revierjägers, die Reviere zeitig bereiten, das Eckerich überſchlagen, und längſtens Anfangs September einberichten, auf wie lange Zeit und mit wie viel Schweinen daſſelbe befahren werden kann, ob gepferget werden könne, und wie hoch ſich dieſe und die ſonſtigen Koſten belaufen, auch wie viel Freiſchweine in jedem Diſtrikt einzuſchlagen ſind. Wenn ſich nur ein Geſprengeckerich ergeben ſollte, welches der einen oder andern Gemeinde zu Betreibung ihres Faſſelviehes überlaſſen werden könnte, ſo iſt ſolches ebenfalls zu beſichtigen und zu berichten, welche Diſtrikte, wie lange und um welchen Preis ſie zum Eintrieb abgegeben wer-

den können. Ein ganz geringes oder Nacheckerich ſoll aber nicht verlehnt werden, ſondern zum Unterhalt des Wildes und zur Beſaamung liegen bleiben (a).

a) Verordnung vom 17. Sept. 1774.
Inſtrukt. für den Oberjäger, vom 17. Sept. 1774. §. 16 u. 17.
Inſtrukt. für den Revierjäger, vom 17. Sept. 1774. §. 15.
b) Im Allgemeinen ſind dieſe Geſetze noch in Ausübung.

§. 621. Wenn ein wirklicher Einſchlag geſchehen ſoll, ſo hat der Oberjäger die einzuſchlagenden Schweine mit dem herrſchaftlichen Brand, gegen die zu verrechnende Gebühr, brennen zu laſſen, und den wirklichen Einſchlag befördern zu helfen; nach geſchehenem Einſchlag die Pferge öfters zu viſitiren, die darin befindlichen Eckerichsſchweine mit dem Revierjäger abzuzählen, ob die akkordirte Anzahl Maſtſchweine ſich nicht vermehrt hat. Wenn nur der Ein= oder Durchtrieb einer beſtimmten Anzahl Schweine in gewiſſen Diſtrikten gegen ein Weidgeld verwilligt worden iſt, ſo hat der Revierjäger ebenfalls die öftere Viſitir= und Nachzählung vorzunehmen (a).

a) Inſtruktion für den Oberjäger, vom 17. Septbr. 1774. §. 18 u. 19.
Inſtrukt. für den Revierjäger, vom 17. Septbr. 1774. §. 15.
b) Wegen der faſt allgemeinen Verpachtung der Maſtbenutzung ſind dieſe Verordnungen außer Anwendung gekommen.

§. 622. In Hinſicht der Gemeindswaldungen iſt bei einem Eckerichserwachs zu beſtimmen, wie viel Schweine eingeſchlagen werden können, wornach alsdann eine gleiche Vertheilung der einzutreibenden Schweine unter alle Gemeindsbürger zu machen iſt, wobei der, welcher kein Vieh hat, ſein Recht einem andern verkaufen kann. Sollte wegen der Wildfuhr ein oder der andere Diſtrikt nicht aufgethan werden können, ſo iſt ſolcher wenigſtens eine Zeit lang zu heegen (a).

a) Verordnung vom 1. Oktbr. 1739.
b) Iſt noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 623. Dem Eckerichshirten war folgende Inſtruktion ertheilt worden: Derſelbe ſoll die ihm anvertraute Heerde Schweine und jedes einzelne Stück ſo hüten und beſorgen, als wenn es ſein Eigenthum wäre, und nicht aus Leidenſchaft demſelben Schaden zufügen; wenn ein Stück krank wird, demſelben zu helfen ſuchen, und der Gemeinde, der es gehört, Nachricht davon geben; ein durch ſeine Schuld verwahrloſetes Schwein hat er nach dem Werth zu vergüten; wenn gegen ſein Verſchulden ein

Stück durch Krankheit zu Grunde gehen ſollte, ſolches nicht nur dem Oberjägermeiſteramt, ſondern auch der Gemeinde, wohin es gehört, bekannt zu machen; damit kein Schwein verloren gehe, die Heerde oft abzuzählen, und wenn eines fehlt, wieder beizuſuchen. Er ſoll die Heerde öfters zur Tränke treiben, kein fremdes Schwein zur Heerde nehmen, und keine andere, als die abgehängte Diſtrikte betreiben; ſich aller Forſt- und Jagdfrevel enthalten, und wenn ſolche von andern geſchehen, es dem Oberjägermeiſteramt anzeigen; kein Schießgewehr mit in den Wald nehmen, auch keine Eicheln und Bucheln leſen; mit dem Holzverbrennen ſparſam umgehen, kein gutes Holz dazu verwenden, auch das Feuer ſo verwahren, daß kein Brand entſteht, widrigenfalls er für allen Schaden zu haften hat (a).

a) Inſtrukt. für einen Eckerichshirten, vom 17. Septbr. 1774.

§. 624. Da bei der Einſammlung der Eicheln und Bucheln das vorgeſchriebene Quantum für die Herrſchaft oft nicht eingeliefert wird, weil die Fröhner zu ſpät von den Revierjägern angewieſen; ſo ſollen diejenigen Revierjäger, welche hierin nachläſſig befunden werden, alles, was an der beſtimmten Lieferung fehlt, aus eigenen Mitteln zahlen (a). — Ein Jeder, welcher mit Eichel- und Buchelleſen in den herrſchaftlichen Waldungen angetroffen wird, ſoll jedesmal, ohne Rückſicht auf die geleſene Menge, in eine Strafe von 5 fl. verfallen ſeyn (b).

a) Verordnung vom 15. Oktbr. 1785.
b) Verordnung vom 11. Septbr. 1788.
Verordnung vom 24. Oktbr. 1791. §. 53.
c) Die erſte Verordnung kommt wenig mehr zur Ausübung, die andere iſt mit Modifikationen noch gültig.

§. 625. So lange bis das wilde Obſt, nämlich Kirſchen, Holzäpfel, Birn und Haſelnüſſe nicht zeitig ſind, iſt es nicht erlaubt, in den Wald zu gehen. Nach der Zeitigung derſelben ſoll ſolches 1—2 Tage zu brechen und leſen erlaubt ſeyn (a).

a) Verordnung vom 1. Oktbr. 1739.
b) Iſt außer Anwendung gekommen.

§. 626. In Hinſicht des Weidgangs ſoll ein jeder Ort angewieſen werden, wohin und wie lange er mit ſeinem Vieh in den Wald fahren darf (a); — dagegen derjenige, der mit Vieh in die Heegen fährt und weidet, wenn er ein Hirte iſt, 1 Pfd. Heller, wenn er aber eine andere Perſon iſt, für jedes Stück Vieh

10 Schilling Heller Strafe zahlen. Wenn ein Hirte aus Muthwillen mit einer ganzen Heerde in den Bann fährt, wird er nach Größe des Schadens geſtraft (b). — Die Waldfauthen haben Verfügungen zu treffen, daß die verbannten Schläge zur gehörigen Zeit wieder aufgethan werden, damit die Unterthanen keinen Mangel an dem nöthigen Weidgang haben. Die in den Waldungen liegenden Eigenthumswieſen dürfen nicht weiter als zu Heu und Ohmet gehegt, müſſen alsdann aber zum allgemeinen Viehtrieb benutzt, damit die Waldungen deſto beſſer geſchont werden (c). —

a) Verordnung vom Jahr 1439.
b) Verordnung vom Jahr 1482.
c) Waldordnung vom Jahr 1528.
d) Der Weidgang wird gegenwärtig da, wo er ohne Schaden Statt finden kann, an die Unterthanen, gegen einen verhältnißmäßigen Weidzins, jährlich verliehen; die übrigen Beſtimmungen ſind mit Modifikationen noch in Anwendung.

§. 627. Es dürfen künftig, wo Viehtriften und Weiden Statt finden, keine Schläge gehauen, wenigſtens müſſen jene ſo lange anderswo angewieſen werden, bis das Vieh dem jungen Holze keinen Schaden mehr zufügen kann (a). — Alles in den jungen Schlägen betretene Horn- oder anderes Vieh iſt der Herrſchaft verfallen, und wird öffentlich verſteigert (b), die jungen Schläge, welche der Wildfuhr nnd dem Viehtrieb ſehr ausgeſetzt ſind, müſſen durch Zugemäch geſichert werden (c). — Der Oberjäger ſoll, mit Zuziehung des Revierjägers, die den Gemeinden verliehen werdenden Weidſtriche in den herrſchaftlichen Waldungen jährlich ein- und abhängen, daß dem jungen Holze kein Schaden zugeht, und die Gemeinden keinen Mangel an Weide haben (d). —

a) Verordnung vom 29. Novbr. 1728.
b) Verordnung vom 26. Juli 1747.
c) Verordnung vom 17. Septbr. 1774.
d) Inſtrukt. für den Oberjäger, vom 17. Septbr. 1774. §. 20.
Inſtrukt. für den Revierjäger. §. 16.
e) Dieſe Verordnungen ſind theilweiſe noch in Ausübung.

§. 628. Da bishero Beamte, Pfarrer ꝛc. ihr Vieh in die herrſchaftlichen Waldungen getrieben, und das geordnete Weidgeld nicht davon entrichtet haben; ſo ſoll, bei 20 Rthlr. Strafe, von allen denjenigen, die ſeit 1720 mit dem Weidgeld in Rückſtand ſind, ſolches beigetrieben, und von denjenigen, welche ſich

nicht ſelbſt angeben, von jedem Stück Vieh der zehnfache Tax bezahlt werden (a); — auch, damit der Herrſchaft in Hinſicht des regulirten Weidſtrichgeldes kein Abgang und Schaden zugeht, der Oberjäger das Vieh, was zur Weide getrieben wird, von den Revierjägern abzählen laſſen und ſelbſt abzählen, das darüber gefertigte Weidgeldregiſter bei den Ortsvorgeſetzten einſehen, und wenn dieſes mit dem abgezählten Vieh nicht übereinſtimmt, die Anzeige davon machen (b).

a) Verordnung vom 27. Septbr. 1732.
b) Inſtrukt. für den Oberjäger, vom 17. Septbr. 1774. §. 21.
Inſtrukt. für den Revierjäger. §. 16.
c) Seit den neuern Einrichtungen, in Hinſicht des Weidganges in den Waldungen, ſind dieſe Verordnungen außer Anwendung gekommen.

§. 629. Die gemeinen Allmenden, worauf ein allgemeiner Viehtrieb hergebracht iſt, ſollen nicht verbannt, ſondern zu jeder Zeit offen ſeyn. Wo aber die Bänne und Nachtweiden geheegt und zur gehörigen Zeit wieder aufgethan werden, da darf ſolches auch ferner geſchehen, doch ſo, daß die geöffneten Bänne nur zur gemeinen Viehweide benutzt, nicht aber vertheilt oder zum Heumachen gebraucht und dadurch die Waldungen zu ſehr mit der Viehweide beſchwert werden (a). — Den Gemeinden wird, bei Strafe, unterſagt, kein Vieh in die Schläge, die unter 5—6 Jahre alt ſind, zu treiben. Nicht weniger iſt das Graſen, beſonders mit Sicheln, in den jungen Schlägen, bei ſcharfer Strafe, verboten. Dem Zugvieh ſollen ſolche erwachſene Diſtrikte, wo es keinen Schaden mehr thun kann, ausgehängt, die Grenzen derſelben nicht überſchritten, und von den Hirten kein Lärmen im Wald gemacht werden (b). —

a) Waldordnung vom Jahr 1528.
b) Verordnung vom 1. Oktbr. 1739.
c) In ſo weit ſie nicht durch neuere Geſetze modifizirt wurden, ſind dieſe Verordnungen noch in Ausübung.

§. 630. Den Viehhirten wurde folgende Inſtruktion ertheilt: Sie ſollen das Vieh zu rechter Zeit aus-, ein- und zur Tränke treiben, bei großer Hitze zu Hauſe behalten, demſelben keinen Schaden zugehen laſſen, und wenn ein Stück krank wird, dem Eigenthümer davon Nachricht geben; bei Krankheiten oder Seuchen haben ſie ſogleich dem Ortsvorgeſetzten Anzeige zu machen, und ohne deſſen und der Eigenthümer Vorwiſſen keine Kuren zu unternehmen; wenn ein Stück Vieh erkranket, es alsbald von

der Heerde entfernen und bis es völlig geneſen iſt, nicht wieder austreiben; beſonders das Faſſelvieh beobachten und kein fremdes Vieh von den Faſſeln belegen laſſen; die Heerde nicht geringen Kindern oder Weibern allein anvertrauen, und zur Aushülfe bei der Hütung keine verdächtige Leute annehmen, ſondern dem Ortsvorgeſetzten die Annahme der Gehülfen anzeigen; keine andere Walddiſtrikte betreiben, als welche ihnen vom Revierjäger oder Ortsvorgeſetzten eingegeben und abgehängt worden ſind; wenn ſie in junge Schläge oder Geheege treiben oder Schaden anrichten, werden ſie mit empfindlicher Leibesſtrafe belegt. Sie ſollen in den Waldungen keine Vögelneſter ſuchen und ausheben, ſondern ſolche dem Jäger anzeigen; noch weniger dem Wildpret einigen Schaden zufügen, es fangen oder tödten, daher ihnen gänzlich unterſagt iſt, Gewehr, Beile oder Hunde mit in den Wald zu nehmen; ohne erhaltene Erlaubniß in den Wäldern keine Eicheln und Bucheln leſen. Bei trocknem Wetter dürfen ſie, bei ſchwerer Strafe, kein Feuer in dem Walde anmachen; zu den Zeiten, wenn ihnen ſolches erlaubt iſt, darf es nur an unſchädlichen Orten geſchehen, bloß Leſeholz dazu gebraucht, und muß das Feuer beim Weggehen wohl ausgelöſcht werden. Sie ſollen endlich verbunden ſeyn, alle antreffende Forſt- und Wildfrevler ihren Ortsvorgeſetzten anzuzeigen. (a)

a) Inſtrukt. für einen Viehhirten, vom 17. Sept. 1774.
b) Dieſe Vorſchriften müſſen von den Viehhirten noch im Allgemeinen befolgt werden.

§. 631. Das Sammeln des Laubes in den herrſchaftlichen Waldungen, gegen eine beſtimmte Abgabe an die Jägerei, ſoll zwar nicht ganz abgeſtellt, jedoch dahin näher beſtimmt werden, daß ſolches nur in hohen Waldungen und auf ſolchen Plätzen, welche vom Oberjägermeiſteramt jedesmal angewieſen werden, geſtattet werden darf, wobei die Fuhren bei 5 Rthlr. Strafe in dem Wege bleiben müſſen. (a) — Das Laub darf nicht alle Jahr in ein und demſelben Diſtrikt geſammelt werden, ſondern Jeder muß 3—4 Jahre verſchont bleiben. (b)

a) Verordnung vom 29. Novbr. 1728.
Verordnung vom 24. Oktbr. 1791, §. 50.
b) Verordnung vom 17. Sept. 1774.
c) Die Abgabe für das Laub an die Jägerei iſt aufgehoben, dagegen muß ein beſtimmter Preis an die Herrſchaft für jeden Wagen Laub, in ſoweit daſſelbe ohne Schaden des Waldes abgegeben werden kann, entrichtet werden.

§. 632. Der Forſtſchutz. Zur Sicherung des Forſteigenthums wurde, nachdem eine Renovation der Hochſtiftiſchen Waldgrenzen war vorgenommen worden, wegen Erhaltung derſelben verordnet: Die Revierjäger und Waldknechte ſollen, um eine vollſtändige Kenntniß von den Waldgrenzſteinen zu haben, nicht nur bei der jedesmaligen Renovation zugezogen, ſondern ihnen auch Beſchreibungen der Waldgrenzen ihres Bezirks zugeſtellt, auch einem jeden neu angehenden Forſtbedienten 8 Tage nach ſeinem Dienſtantritt die Grenzen der Waldungen von Stein zu Stein vorgezeigt werden. Die Forſtbedienten ſollen auf die Waldgrenzen in ihren Revieren fleißige Aufſicht tragen, die Steine oft viſitiren, ob ſie noch unverletzt ſind; bei der Wahrnehmung der geringſten Veränderung an das Oberjägermeiſteramt Bericht erſtatten. Sie haben zu verhindern, daß die Steine auf keine Weiſe überwachſen und unſichtbar werden, wenn dies geſchieht, ſogleich alles wegzuſchaffen, damit die Steine genau wahrgenommen werden können. Nahe an einem Stein darf kein Baum aufwachſen, damit er dadurch nicht verloren geht. — Wenn in ſumpfigem Boden die Steine ſinken, ſo iſt dem Oberjägermeiſteramt ſogleich davon Anzeige zu machen, damit ſolche alsbald gehoben werden. — Nach Waſſerfluthen und Ueberſchwemmungen haben die Forſtbedienten ſogleich die Grenzſteine zu unterſuchen, und wenn ſie deren bedeckt finden, in Zeit von 8 Tagen, bei 10 fl. Strafe, dem Oberjägermeiſteramt davon Anzeige zu machen. — Die Grenzſteine, welche an Straßen oder Richtwegen ſtehen, ſind vor andern fleißiger zu beobachten, indem ſolche mehrerer Gefahr ausgeſetzt ſind, und wo es thunlich iſt, die Straßen, beſonders die Waldwege, einige Ruthen von den Grenzſteinen zu verlegen. Die Forſtbedienten ſollen insbeſondere auf die Grenzen derjenigen Waldungen, welche auf fremden Gemarkungen liegen oder an benachbarte Territorien anſtoßen, welche letztere zugleich Landesgrenzſteine ſind, eine wachſame fleißige Aufſicht führen, ſolche vor andern mehrmalen im Jahr nachſehen und die geringſte Veränderung, welche ſie an denſelben wahrnehmen, bei Vermeidung der Kaſſation, ſogleich dem Oberjägermeiſteramt anzeigen und alle 14 Tage ſo lange erinnern, bis die Gebrechen wiederhergeſtellt ſind. Den Vorſtehern der Städte und Ortſchaften wird befohlen, auf die Waldgrenzſteine, welche auf ihre Gemarkung

ſtoßen, durch ihre Feld- und Waldſchützen genaue Aufſicht halten zu laſſen und bei dem jährlichen Umgang ihrer Gemarkungsgrenzen die Waldſteine auch zu unterſuchen und in ihren Berichten an die Regierung den Zuſtand derſelben anzugeben. — Alle Forſtbedienten werden zur pflichtſchuldigſten Aufſicht und genaueſten Beobachtung der Waldgrenzen alles Ernſtes erinnert und ihnen aufgegeben, alle Mängel und Gebrechen ſogleich bei der gehörigen Stelle ſchriftlich anzuzeigen. (a)

a) Verordnung vom 27. Januar 1756.
b) Dieſes Geſetz iſt im Allgemeinen noch in Ausübung.

§. 633. Die Forſtbedienten ſollen alle Jahr im Junimonat die Waldgrenzen ihres Reviers völlig umgehen, mit der Grenzbeſchreibung vergleichen und am Ende des Junimonats, bei 5 fl. Strafe, darüber Bericht an das Oberjägermeiſteramt erſtatten, welches alle 5 Jahre, mit Zuziehung der Forſtbedienten, eine Waldgrenzbegehung vorzunehmen und die Richtigkeit der Steine zu unterſuchen, dazu die Ortsvorſtände der Orte, deren Gemarkung auf die Waldungen ſtößt, auch zuzuziehen, über den Grenzzug ein Protokoll abzuhalten, ſolches von allen Beiwohnenden unterſchreiben zu laſſen und höchſten Orts einzuſchicken hat. Daſſelbe iſt insbeſondere an den äußern und fremden Gemarkungen und an benachbarte Territorien anſtoßenden Waldgrenzen zu beobachten. Zum beſſern Schutz der Grenzſteine ſollen die Waldgrenzen nach und nach auch noch mit Gräben geſchloſſen werden. (a)

a) Verordnung vom 27. Januar 1756.
b) Die Grenzumgehungen werden noch immer von Zeit zu Zeit vorgenommen.

§. 634. Einem jeden Unterthan wird bei ſchwerer Geld- und Leibesſtrafe, ja bei Landesverweiſung, verboten, ſich auf irgend eine Art an den Waldgrenzſteinen zu vergreifen oder irgend eine Beſchädigung derſelben vorzunehmen. Auf den Grenzſteinen ſoll kein Geſchirr geſchliffen, wer dabei betreten wird, in die Waldfrevelliſte geſetzt und geſtraft, wenn um einen Grenzſtein friſch gegraben iſt, der Thäter ausfindig zu machen geſucht, der Umſtand aber gleich einberichtet werden. Bei dem Fällen und der Abfuhr des Holzes dürfen die Grenzſteine nicht verletzt, auf den Fall aber der Beſchädiger zu Herſtellung eines andern Steins auf ſeine Koſten angehalten werden. — Von den an Ackerfeld ſtehenden Steinen darf, bei 5 fl. Strafe, die feſte Erde auf 1½

Schuh um den Stein nicht umgehackt werden, damit ein ſtarker Waſen darum erwachſe. Wer einen ſolchen Stein mit Abſtoßung oder Verletzung des Wappens ꝛc. beſchädigt, ſoll, nebſt 4 Rthlr. Strafe, zu Herſtellung eines andern Steins angehalten, wer einen Waldgrenzſtein aufgräbt, die Zeichen aushebt, den Stein verrückt, auswirft oder wegbringt, nach zweiſtündiger Ausſtellung am Pranger der fürſtlichen Lande auf ewig verwieſen, bei Territorialgrenzſteinen aber ein ſolcher Verbrecher, außer der eben bemerkten Strafe, auch noch mit Staupenſchlag gezüchtiget werden. (a)

a) Verordnung vom 27. Januar 1756.
Verordnung vom 24. Oktbr. 1791, §. 47.

b) Dieſe Geſetze beſtehen noch fort, allein in Hinſicht der Strafbeſtimmungen ſind einige Aenderungen, zufolge der neuern Strafgeſetzgebung, eingetreten.

§. 635. Dem Oberjägermeiſteramt, dem die Oberaufſicht über die Waldgrenzen obliegt, ſoll von allen neu beſteinten Waldungen eine Beſchreibung der Grenzen und Grenzſteine und ein geometriſcher Riß darüber zugeſtellt werden, um ſolche bei allen Vorfallenheiten zu gebrauchen. Daſſelbe hat ein jedes Gebrechen an den Waldgrenzen in Zeit von 4 Wochen herſtellen zu laſſen; bei der Reparation der Grenzbeſchädigung für den abgängigen Stein einen ganz gleichen mit Wappen und Nummer wieder aufſtellen zu laſſen. Alle Anzeigen der Forſtbedienten in Waldgrenzſachen müſſen ſchriftlich erſtattet werden. (a)

a) Verordnung vom 27. Januar 1756.

b) An die Stelle des frühern Oberjägermeiſteramts iſt in neuerer Zeit das Oberforſtamt getreten, welches jene Obliegenheiten zu erfüllen hat.

§. 636. Dem Oberjägermeiſteramt wird befohlen, die Forſtbedienten mit allem Nachdruck anzuweiſen, den Anordnungen wegen den Grenzen der herrſchaftlichen Waldungen in allen Punkten nachzuleben, im Uebertretungsfall gegen dieſelbe die Geldſtrafen zu verfügen, die ſchweren Verbrechen aber der Regierung anzuzeigen. Derjenige von den Forſtbedienten, welcher etwas verſchweigen würde, ſoll das erſtemal mit einer angemeſſenen Geldſtrafe belegt, das zweitemal ſeines Dienſtes entlaſſen, wer aber einen ganz in Abgang gekommenen Waldgrenzſtein an der äußern benachbarten Gemarkung verſchweigt, ſogleich vom Dienſt entſetzt und ohne Abſchied fortgeſchickt werden. (a)

a) Verordnung vom 27. Januar 1756.
b) Die hier beſtimmten Beſtrafungen der Forſtbedienten haben in der neuern Zeit Abänderungen erhalten.

§. 637. Das Ausrotten von Waldungen wird allen Gemeinden und Privaten, ohne die Anzeige davon gemacht zu haben, auch ohne vorherige Beſichtigung und landesherrliche Genehmigung, bei 50 Rthlr. Strafe verboten. Die Forſtbedienten haben genau darauf zu achten und alle Monat zu berichten, wo dergleichen Ausrottungen geſchehen ſind. Wer dieſes unterläßt, ſoll das erſtemal um 10 Rthlr., das zweitemal um 20 Rthlr., das drittemal um 30 Rthlr. und mit Kaſſation geſtraft werden. (a) — Diejenigen, deren Feldgüter an die Waldungen ſtoßen, dürfen nicht in den Gemeindewald einhacken, um dadurch ihre Güterſtücke zu vergrößern. Die Ausrottung ganzer Wälder und Feldbüſche zu landwirthſchaftlichen Zwecken wird bei ſchwerer Strafe gänzlich verboten. (b)

a) Verordnung vom 19. Dezbr. 1723.
Verordnung vom 31. Januar 1724.
b) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
Verordnung vom 1. Oktbr. 1739.
Verordnung vom 26. März 1763.
Verordnung vom 11. April 1763.
Inſtrukt. für die Revierjäger, vom 17. Sept. 1774, §. 18.
Verordnung vom 24. Oktbr. 1791, §. 46.
c) Das Ausrotten von Waldungen ohne Erlaubniß iſt zwar noch allgemein verboten, jedoch wird unter Umſtänden auf Anſuchen die Genehmigung dazu ertheilt.

§. 638. Da wo hoher Wald vorhanden iſt, ſollen in herrſchaftlichen Waldungen keine Röder angewieſen noch ſolche zu machen geſtattet werden, ſondern es dürfen nur diejenigen Plätze, wo ehedem Röderbüſche geweſen, in Zukunft wieder zu Röder gemacht und nach dem gewöhnlich daraus zu entrichtenden Bodenzins ſo verliehen werden, daß das darauf befindliche Holz, welches zu Reifſtangen, Rindenſchälen und Bau= oder Brennholz tauglich befunden, für die Herrſchaft zum Verkauf vorbehalten wird. Die Forſtbedienten werden dabei angewieſen, daß ſobald die erſte Frucht eingeärndtet iſt, der umgerottete Diſtrikt ſogleich eingehängt und mit allem Vieh ſo lange verſchont wird, bis das junge Holz erwachſen iſt. (a).

a) Verordnung vom 12. Mai 1760.
b) Wo dieſe Benutzungsart der Waldungen vorkommt, iſt das Geſetz noch in Ausübung.

§. 639. Es darf an den Bäumen im Walde **kein Feuer gemacht werden**, bei 2 fl. Strafe; auch keiner für ſich **allein** ein Feuer im Walde machen, bei 1 fl. Strafe; jedoch iſt es einer ganzen Gemeinde erlaubt, wenn ſie Holz machen, abzählen und fortführen läßt, ein unſchädliches Feuer anzumachen. Die Forſtbedienten haben hierauf genau zu wachen, und wenn ſie es anders dulden, ſo werden ſie für jedes Feuer um 12 kr. geſtraft, nach dreimaliger Beſtrafung aber kaſſirt. (a)

a) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
b) Dies Geſetz beſteht noch fort.

§. 640. Wer an den herrſchaftlichen Brücken, Schlagbäumen ꝛc. auf den Alleen und Richtwegen, wie auch an den herrſchaftlichen Bäumen, Hecken ꝛc. in den Waldungen muthwilligerweiſe etwas verderben würde, ſoll nach Befund der Sache mit Zuchthausſtrafe belegt und dem Anzeiger, neben Verſchweigung ſeines Namens, eine Belohnung von 10 fl. gegeben werden. Wenn aber der Thäter nicht ausfindig gemacht wird, ſo hat die Gemeinde, in deren Gemarkung das Verbrechen begangen iſt, den Schaden wieder herzuſtellen. (a) — Das Fahren, Reiten oder Gehen in den Alleen, Richt- und Nebenwegen, und das Eröffnen eines Schlagbaumſchloſſes wird mit Zuchthausſtrafe belegt, und dem Anzeiger 5 fl. von der Herrſchaft gegeben. (b)

a) Verordnung vom 30. Dezbr. 1773.
Verordnung vom 24. Oktbr. 1791, §. 45.
b) Verordnung vom 1. Auguſt 1780.
c) Iſt im Allgemeinen noch in Ausübung.

§. 641. **Die Forſtſtraf-Geſetzgebung.** Der Waldfauth und die Knechte ſollen zweimal im Jahr, nämlich um St. Georgen- und St. Michaelistag, ihre **Rugen** dem Oberamtmann im Bruhrein, und Fauth in Kißlau **angeben**. (a) Wenn ſie ſolche nicht zu der Zeit, wo die Thätigung durch den Oberamtmann beſtimmt iſt, einliefern, ſo werden ſie mit einer willkührlichen Strafe belegt. (b) — Die Revierjäger ſollen, bei 30 kr. Strafe, jede Woche dem Forſtamt die vorgefallenen Holzfrevel anzeigen und der Jagdſchreiber ſolche zuſammenſtellen und höchſten Orts vorlegen; die Huſaren aber ihre anzuzeigende Frevel alle Sonntag oder Montag durch Bericht höchſten Orts einreichen, und die Erkenntniß der Strafen muß den 4ten jeden Monats geſchehen. (c) — Die Revierjäger und Bürſchknechte ſollen auf alle Forſtfrevel ein wachſames Auge ha-

ben, die betretene Frevler mit Bemerkung des Tages, ihres Namens und Wohnorts und umſtändlicher Beſchreibung des verübten Frevels, in das Frevelregiſter einſchreiben und ſolches zu Ende eines jeden Monats an das Oberjägermeiſteramt einſchikken. (d) — Die Gemeinden, welche eigene Waldungen haben, ſollen über alle von den Gemeindewaldſchützen angezeigten Frevler quartaliter eine Liſte an das Oberjägermeiſteramt einſchicken, damit ſolche bei den Waldrugen beſtraft werden. (e)

a) Verordnung vom Jahr 1482.
b) Waldordnung vom Jahr 1601.
c) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
d) Inſtrukt. für die Revierjäger, vom 17. Sept. 1774, §. 17.
Inſtrukt. für die Bürſchknechte, vom 17. Sept. 1774, §. 5.
e) Verordnung vom 27. März 1760.
f) Die letztern Verordnungen (unter d u. e) ſind noch in Anwendung, nur werden die Frevelregiſter an das Oberforſtamt abgegeben.

§. 642. Da die Forſtbedienten und Jäger oft die in den herrſchaftlichen Waldungen frevelnde Unterthanen, ohne durch Widerſetzlichkeit derſelben dazu veranlaßt zu ſeyn, mit unbefugtem Schlagen mißhandeln, ſo wird ihnen ſolches ernſtlich und bei ſchärfſter Ahndung unterſagt und verboten, auch befohlen, daß ſie zwar mit aller Sorgfalt ihr Amt verſehen und die Unterthanen vom Freveln abhalten, jedoch nicht anders als die erlaubten Mittel, ohne dieſelben dadurch zu beſchädigen, dabei anwenden dürfen. (a)

a) Verordnung vom 7. Oktbr. 1730.
Verordnung vom 14. Novbr. 1757.
b) Dieſes Geſetz beſteht noch fort.

§. 643. Es ſoll in Zukunft vom Jagdamt, mit Zuziehung eines Hofraths und eines Kammerraths, jährlich zweimal, nämlich zu Ende Mai- und Ende Septembermonats, die ordentliche Frevelthätigungen vorgenommen werden, wobei die Kommiſſion die regulirte Diäten von der Herrſchaft zu empfangen hat. (a) — Die Frevelthätigungen, ſoweit es die Bruhreinslande betrifft, und welche bisher von den Oberämtern abgehalten ſind, ſollen in Zukunft ſämmtlich in Bruchſal in Gegenwart des Oberjägermeiſters, des Jagd- und eines Hofkammerraths, des Oberjägers und Jagdſekretärs gehalten und keine Diäten mehr bezahlt werden. (b)

a) Verordnung vom 20. Dezbr. 1743.

b) Verordnung vom 17. Sept. 1774.
c) Die Frevelthätigungen werden gegenwärtig allgemein von den Forſtämtern vorgenommen und die Koſten derſelben von denen Kaſſen, welche die Strafen zu beziehen haben, beſtritten.

§. 644. Nachſtehendes Strafreglement wird für die Zukunft beſtimmt:

Für 1 Tragend Gras im Geheege gerupft..... – fl. 20 kr.
— 1 desgl. im Schlage gerupft............ – — 30 —
— 1 desgl. im Geheege mit der Sichel...... – — 30 —
— 1 desgl. im Schlage ohne Aufwachs mit der Sichel.......................... 1 — — —
— 1 desgl. im jungen Aufwachs........... 3 — — —
— 1 Pferd oder Stück Rindvieh im jungen Schlage......................... 1 — 30 —
Wo Schaden geſchieht, vom Stück........... 3 — — —
Zur Nachtzeit durchgehends doppelt........... 6 — — —
Von 1 Tragend Lesholz in den 6 Sommermonaten.......................... – — 30 —
— 1 desgl. zuſammengehauenes Holz....... 1 — — —
— 1 Karch Lesholz in den 6 Sommermonaten 1 — 40 —
— 1 Wagen dergleichen Holz.............. 3 — — —
— 1 Karch zuſammengehauenes Holz........ 2 — — —
— 1 Wagen dergleichen Holz.............. 4 — — —
— 1 Tragend dürrer Aeſte, von den Bäumen gehauen........................ 1 — — —
— 1 desgl. grüner Aeſte.................. 1 — 30 —

Für eine jede abgehauene junge Eiche, Buche oder Forle von 1—12 Zoll Dicke, der vierfache Betrag des Preiſes; bei Nacht den doppelten, mithin achtfachen Erſatz und Strafe.

Wegen Anhauung eines Forlenbaums zu Kienholz.... 10 fl.
Wer mit einer Säge im Walde angetroffen wird und ſich derſelben zur Abſägung junger Stämme bedient 2 —
Wer im Walde Feuer macht........................ 3 —
Wer bei Sammlung des Laubes aus dem Wege in das Gehölz fährt, Holz entwendet und unter das Laub verbirgt............................ 5 —
Wer zum Laubſammeln einen eiſernen Rechen nimmt 3 —

a) Verordnung vom 17. Septbr. 1774.
b) Dieſe Strafbeſtimmungen ſind durch die neuern Forſtſtrafgeſetze modifizirt worden.

§. 645. Da der Grasfrevel insbeſondere ſehr überhand nimmt, ſo ſoll, wer entweder ſelbſt oder deſſen Dienſtboten auf einem Grasfrevel in den Waldungen betreten wird nicht allein 3 fl. Strafe erlegen, ſondern auch das Jahr hindurch kein Vieh in die herrſchaftlichen Waldungen treiben dürfen. (a) — Diejenigen, welche ſich mit Graſen in den herrſchaftlichen Waldungen betreten laſſen, haben nicht nur den Schaden zu erſetzen, ſondern ſind auch mit Zuchthausſtrafe ohne einige Rückſicht zu belegen. (b)

a) Verordnung vom 28. April 1732.
b) Verordnung vom 12. Mai 1773.
Verordnung vom 27. Juni 1774.

§. 646. Die von den Gemeindewaldungen fallende Rugſtrafen ſollen in Zukunft zwiſchen der Herrſchaft und den Gemeinden zur Hälfte getheilt werden. (a)

a) Verordnung vom 1. Dezbr. 1759.
b) Neuere Beſtimmungen haben dieſes Geſetz modifizirt.

§. 647. Die Verwandlung der Forſtfrevelſtrafen in Arbeit darf künftig nur ſolchen, die arm ſind und ihre Strafen in Geld nicht zahlen können, geſtattet werden. (a) Die zahlungsunfähige oder mehrmals betretene Frevler ſollen mit Zuchthausſtrafe belegt werden. (b) — Um den unvermögenden Frevlern engere Schranken zu ſetzen, ſoll ein Frevler, wenn er zum erſtenmal betreten wird und die ihm angeſetzte Strafe binnen 4 Wochen nicht zu erlegen vermögend iſt, mit einer angemeſſenen Tracht Schläge oder einer ſonſtigen Leibesſtrafe belegt; bei einem zum zweitenmale betretenen Frevler die Strafe verdoppelt, bei einem dritten Waldfrevel er 3 Jahre ins Zuchthaus eingeſperrt, und wenn ein ſolcher mit dieſen Strafen belegter Frevler wiederum betreten wird, ohne alle Rückſicht aus den fürſtlichen Landen fortgewieſen werden. (c)

a) Verordnung vom 6. April 1774.
b) Verordnung vom 17. Septbr. 1774.
c) Verordnung vom 17. Januar 1778.
Verordnung vom 24. Oktbr. 1791, §. 44.
d) Durch die neuern Forſtſtrafgeſetze ſind dieſe Beſtimmungen abgeändert worden.

§. 648. Den Einzug der Forſtfrevelſtrafen, in ſoweit ſie der Herrſchaft gebühren, hat der Waldfauth ſogleich zu bewirken und das Geld an den Landſchreiber abzuliefern. (a) — Die

28

Eintreibung der Strafe und Anzeigegebühr ſoll durch die Huſarenunteroffiziere geſchehen, die Strafgelder dem verrechnenden Beamten gegen Beſcheinigung zugeſtellt und ſolche bei der Kammer niedergelegt werden. (b) — Der Kammer ſind Auszüge aus den Frevelprotokollen zum Einzug der Strafen durch die Kellereien mitzutheilen. (c)

a) Verordnung vom Jahr 1482.
b) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
c) Verordnung vom 17. Septbr 1774.
Verordnung vom 24. Oktbr. 1791, §. 44.
d) Dieſe Geſetze haben Abänderungen erlitten.

§. 649. In Hinſicht der Ruggebühren wurde beſtimmt: Ein Waldförſter ſoll nicht mehr als 2 ½ Schilling Pfenning von einer Ruge erhalten. (a) — Das Anzeige- und Fanggeld ſoll in die Huſarenkaſſe geworfen und den 5ten Tag nach dem Quartal das Verzeichniß derſelben zur verhältnißmäßigen Vertheilung der Gelder eingegeben werden. (b) — Die Forſtbedienten und Jäger erhalten von den vorfallenden Freveln ¼, hingegen werden alle ſogenannten Fanggelder gänzlich abgeſtellt. (c)

a) Verordnung vom Jahr 1482.
b) Verordnung vom 31. Dezbr. 1732.
c) Verordnung vom 20. Dezbr. 1743.
d) Die Ruggebühr iſt in der neuern Zeit auf den dritten Theil der Strafe von jedem Frevel beſtimmt worden.

§. 650. Die auswärtigen Waldfrevler ſollen bei ihrer Betretung von den Forſtbedienten im Bruhrein nicht mehr in die Waldrugregiſter notirt, ſondern ſogleich auf friſcher That arretirt, an das betreffende Amt abgeliefert, von demſelben über den angezeigten Frevel und darüber vernommen werden, wie ſie die Strafe und Koſten zu bezahlen oder einſtweilige Sicherheit im Lande zu ſtellen vermögen, vor Stellung der Kaution nicht entlaſſen, die gänzlich Unvermögenden ſogleich vom Amt mit einer angemeſſenen Leibesſtrafe belegt und das dabei abgehaltene Protokoll an das Oberjägermeiſteramt zur weitern Verfügung eingeſchickt werden. (a)

a) Inſtrukt. für die Revierjäger, vom 17. Sept. 1774, §. 17.
Inſtrukt. für die Bürſchknechte, vom 17. Sept. 1774, §. 8.
Verordnung vom 7. Januar 1778.
b) Gegen die Unterthanen der Nachbarſtaaten, mit denen keine Uebereinkünfte wegen Beſtrafung der Forſtfrevler beſtehen, ſind die obigen Geſetze noch in Ausübung.

Jagdgeſetze.

§. 651. In Hinſicht der Verfaſſung des Jagdweſens wurde die Direktion deſſelben vom Oberjägermeiſter geführt, dem der Jagdſekretär für die Jagdgeſchäfte beigegeben war.

Das Perſonale für die Aufſicht und Ausübung der Jagd beſtand außer dem Oberjäger, den Revierjägern und Bürſchknechten, welche zugleich auch für die Forſtverwaltung angeſtellt waren, in dem Hofjäger, dem Büchſenſpanner und den Zeugknechten, welche Perſonen allein für das Jagdweſen beſtimmt, und deren Geſchäftsverrichtungen durch beſondere Inſtruktionen vorgeſchrieben waren. (a)

a) Dieſe Einrichtung hat mit der Auflöſung des Bisthums Speier aufgehört.

§. 652. Die Dienſtverrichtungen und Dienſtpflichten dieſes Perſonale waren folgende:

Der Jagdſekretär hat über alles Jagdzeug und was dazu gehört, ein Inventarium zu führen, den eingerichteten Zeugjagen beizuwohnen, gleich nach geendigter Jagd das geſchoſſene Wildpret mit dem Oberjäger abzuzählen, ein Verzeichniß von den Gattungen deſſelben zu verfertigen und ſolches dem Fürſten zur nähern Beſtimmung, wohin das Wildpret zu liefern iſt, zu überreichen. — Alle Quartal hat er über das von der Jägerei geſchoſſene Wildpret zwei Tabellen zu fertigen, die eine der Hofkammer zur Anweiſung des Schußgeldes, die andere dem Fürſten zur Einſicht zu überreichen; die mit Ende jeden Monats zum Oberjägermeiſteramt von der Jägerei eingeliefert werdende Naſen und Fänge von Raubthieren genau abzuzählen und jedesmal ſogleich zu verbrennen. Uebrigens hat er, wenn ein Jäger von der einen oder andern Gattung Raubthiere eine ſo beträchtliche Quantität liefern würde, daß zu bezweifeln ſtände, ob er ſolche ſelbſt geſchoſſen oder gefangen habe, ſogleich die Anzeige davon zu machen. (a)

a) Inſtrukt. für den Jagdſekretär, vom 17. Sept. 1774, §. 10. 12—14.
b) Der Poſten eines Jagdſekretärs hat aufgehört und die von ihm geführten Dienſtgeſchäfte ſind größtentheils mit Modifikationen an das gegenwärtige Oberforſtamt übergegangen.

§. 653. Der Oberjäger ſoll insbeſondere die Wildfuhren und Geheege oft viſitiren und nachſehen, daß von den Jägern

nichts gegen Waidmannsbrauch geſchoſſen oder mit Hunden in den Revieren gejagt werde, auch ob die Salzlacken zur gewöhnlichen Frühjahrszeit ordentlich geſchlagen werden, und jede wahrgenommene Unordnung ſogleich anzeigen; Obſorge tragen, daß die herrſchaftlichen Leithunde von den Jägern gut gehalten, verpflegt, zu gehöriger Zeit damit ausgezogen und ſolche recht angeführt werden. — Ihm wird die Aufſicht über den herrſchaftlichen Hundszwinger und die Faſanerie mit der Weiſung übertragen, ſowohl über nöthig findenden Verbeſſerungen, als auch über die wahrnehmenden Unordnungen alsbald zu berichten. Nach geendigtem Jagen hat er zu ſorgen, daß von dem geſchoſſenen Wildpret nichts entkomme, und alles gehörig abliefern zu laſſen; das Jagdzeug nach vollendetem Jagen ſo viel möglich durch die Zeugknechte, Jäger oder Bürſchknechte auf die Wägen ſchaffen, an die gehörigen Orte liefern und gehörig aufbewahren, was daran ſchadhaft iſt, durch die Zeugknechte und angeſtellte Schneider ausbeſſern zu laſſen und überhaupt das Zeug fleißig nachzuſehen. (a)

a) Inſtrukt. für den Oberjäger, vom 17. Sept. 1774, §. 27 — 32.

b) Das noch dermalen vorhandene Jagdzeug iſt der Aufſicht des Oberforſtamts und unter dieſem dem betreffenden Revierförſter übergeben.

§. 654. Die Revierjäger dürfen ohne Befehl des Oberjägermeiſteramts kein Wildpret ſchießen oder fangen, am wenigſten ſolches verkaufen oder verſchenken, ſondern alles Wildpret, was ihnen zu ſchießen oder fangen erlaubt und befohlen wird, muß zur Hofhaltung oder wohin es ſonſt angewieſen wird, eingeliefert werden. — Bei der Einlieferung der Naſen und Fänge von Raubthieren wird ihnen bei Kaſſation verboten, dergleichen von fremden Jägern oder ſonſt einzuhandeln, auch auf die Bürſchknechte und Jägerjungen in dieſer Hinſicht eine genaue Aufſicht zu führen. Die Revierjäger haben auf die Wilderer zu wachen, ſolche handfeſt zu machen und an das Oberjägermeiſteramt einzuliefern. Sollten ſie bei Betretung von Wilderern allein nichts ausrichten können, ſo haben ſie bei den Ortsvorgeſetzten um Beihülfe anzurufen, dem Oberjägermeiſteramte die ungeſäumte Anzeige zu machen und ſchleunige Hülfe zu gewärtigen. (a)

a) Inſtrukt. für die Revierjäger, vom 17. Sept. 1774, §. 20 — 22.

b) Die Revierjäger (gegenwärtig Förſter genannt) ſind in allen Jagdangelegenheiten dem, ſeit dem Uebergange des Bisthums Speier an Baden, konſtituirten Oberforſtamt untergeben.

§. 655. Der **Hofjäger** ſoll den ihm anvertrauten Jagddiſtrikt fleißig umgehen, alle gegen die Forſt- und Jagdgerechtſame wahrnehmende Eingriffe dem Oberjägermeiſteramte anzeigen, auch die Wilderer handfeſt zu machen ſuchen, alle Forſtfrevler quartaliter, die Beſchädiger der Alleen, Palliſaden ꝛc. ſogleich dem Oberjägermeiſteramt anzeigen; die Naſen und Fänge der Raubthiere alle Monate einliefern und dabei keinen Unterſchleif treiben; das Wildpret, was von ihm geſchoſſen oder gefangen wird, zur Küchenſchreiberei einliefern und nichts davon ſonſt verwenden; die Lerchen- und Hühnergarne in guter Verwahrung halten und ſolche, wenn es nöthig iſt, ausbeſſern. Er muß einen oder zwei gute Hühnerhunde halten, und wenn es nöthig iſt und verlangt wird, herrſchaftliche Hunde abrichten. Wenn er zur Jagd beordert wird, ſo hat er die ihm angewieſene Geſchäfte beſtens, und wenn der Büchſenſpanner verhindert iſt, deſſen Dienſt zu verrichten; in Fällen, wo der Oberjäger ſeinem Amte nachzukommen verhindert wäre, deſſen Stelle zu vertreten, den Sitzungen des Oberjägermeiſteramts beizuwohnen und die beſondern Dienſtobliegenheiten des Oberjägers zu übernehmen. (a)

a) Inſtrukt. für den Hofjäger, vom 17. Sept. 1774, §. 3 — 10.

b) Mit der Auflöſung des Biſthums Speier ſind die Dienſtgeſchäfte des Hofjägers anfänglich beſchränkt worden und der Dienſt ſpäter ganz eingegangen.

§. 656. Der **Büchſenſpanner** ſoll die fürſtlichen Leibflinten und Büchſen jederzeit ſauber halten, ſolche oft nachſehen und wo etwas mangelhaft gefunden würde, ſogleich anzeigen; bei oder außer den Jagden die fürſtlichen Gewehre keinem Fremden leihen oder in die Hand geben; mit dem Gewehre behutſam umgehen, jedem ſelbſt ſeine beſondere Ladung geben, überhaupt Sorge tragen, daß damit kein Irrthum vorgehe und deshalb fleißig nachſehen. — Ueber das ihm anvertrauete Jagdrevier hat er genaue Aufſicht zu tragen, daß hierin von Niemand einige Beeinträchtigung geſchehe, und bei willkührlicher Strafe keinen mit auf die Jagd zu nehmen; das geſchoſſene Wildpret jedesmal getreulich abzuliefern und nichts davon auf andere Art verwenden. Ueberhaupt hat er auf alle Forſt- und Jagdeingriffe genau Acht zu tragen und die Frevler alle Quartal ſchriftlich anzuzeigen. (a)

a) Inſtrukt. für den Büchſenſpanner, vom 17. September 1774, §. 3. 5. 8. 10. 11. u. 13.

§. 657. Die Zeugknechte ſollen das ihrer Obſorge übergebene Jagdzeug, die Garne, Gabeln, Seile, Jagdſchirm ſammt Wägen ꝛc. jederzeit im guten Stande halten, die entdeckte Mängel an der Zeugſcheuer ſowohl als an dem Jagdzeuge, dem Oberjägermeiſteramte anzeigen; bei einer Jagd das verlangte Jagdzeug in die Wägen einladen und ſolche an Ort und Stelle begleiten; das Zeug mit aufſtellen und dahin ſehen, daß nichts daran beſchädigt wird; nach geendigtem Jagen das Zeug gehörig in die Wagen bringen laſſen und beſorgt ſeyn, daß ſolches in die Zeugſcheuer zurückgebracht wird; darauf Acht haben, daß nach den Jagden das Jagdzeug gehörig getrocknet und wieder ordentlich aufgehangen, daß es alle 14 Tage gezogen und gewendet und im Frühjahr ausgeluftet wird. Bei der Ausbeſſerung der Tücher und Garne haben ſie genaue Aufſicht zu führen, daß dies ordentlich geſchieht und von den Schneidern nichts dabei verſchleppt wird, und noch beſonders bei den Arbeiten in der Zeugſcheuer darauf zu wachen, daß jede Feuersgefahr abgewendet werde. (a)

a) Inſtruktion für die Zeugknechte, vom 17. Sept. 1774.
b) Die Zeugknechte ſind in der neuern Zeit eingegangen und ihre Geſchäfte zum Theil den Förſtern, in deren Forſtbezirk ſich Zeughäuſer befinden, übertragen worden.

§. 658. Als allgemeine Beſtimmungen in Hinſicht des Verhaltens des Jagdperſonals wurde verordnet: Da die von den Jägern zur Erlernung der Jägerei annehmende Lehrjungen ihre Lehrjahre oft nicht aushalten, oder wenn ſie ſolche vollenden, aus Mangel eines Dienſtes durch heimliches Wildpretſchießen ſich zu ernähren ſuchen; ſo ſoll kein Revierjäger, bei 200 Rthlr. Strafe und Kaſſation, einen Jägerjungen ohne höchſte ſchriftliche Genehmigung zur Lehre annehmen. (a) — Die Revierjäger ſollen auch ihre Söhne, welche die Jägerei erlernt haben, nicht bei ſich behalten oder mit auf die Jagd nehmen, ſondern ſolche auf erhaltene Erlaubniß verpflichten laſſen. (b)

a) Verordnung vom 21. März 1725.
b) Verordnung vom 13. Juni 1775.
c) Dieſe Beſtimmungen beſtehen noch fort.

§. 659. Die Jäger und Forſtknechte dürfen nicht zu Exekutionen und Verſchickungen gebraucht, indem ſie dadurch von ihren eigentlichen Dienſtverrichtungen abgehalten werden. (a) — Zu der Zeit, wo Jagen gemacht, ſollen, um die Waldungen vor Frevel zu ſichern, weder der Waldfauth noch die Waldförſter dazu

gezogen werden, ſondern dieſelben ſo lange die Aufſicht über die Waldungen führen. Sobald ein Jagen angeordnet wird, haben der Oberjäger und Jagdſchreiber den Waldfauthen davon zu benachrichtigen, und die Revierjäger, welche zu dem Jagen erforderlich ſind, ihm anzuzeigen, damit er in deren Forſten die Aufſicht führen kann. (b)

a) Verordnung vom 26. März 1720.
b) Verordnung vom 11. Dezbr. 1723.

§. 660. Den herrſchaftlichen Jägern wird ſtrenge unterſagt, Jemand, und am wenigſten Bürger und Bauern, mit ſich auf die Jagd zu nehmen oder Jemand Wildpret zukommen zu laſſen; wenn ſie dergleichen oder ſonſtige Unordnungen oder Unterſchleife von ihren Vorgeſetzten wahrnehmen, haben ſie ſolches bei Kaſſation ſogleich höchſten Orts anzuzeigen. (a) — Sämmtlichen Revierjägern wird bei 10 Rthlr. Strafe unterſagt, weder ihre Söhne und Verwandte, noch ſonſtige Perſonen, unter dem Vorwand der Mithülfe in der Jagd, in den Wald mit oder ohne Flinte gehen zu laſſen, indem die von ſolchen Leuten verübt werdenden Unterſchleife den Jägern zugerechnet und von ihnen die Strafe dafür erlegt werden ſoll. (b)

a) Verordnung vom 14. April 1763.
Verordnung vom 13. Juni 1775.
Verordnung vom 16. Dezember 1775.
b) Verordnung vom 5. Auguſt 1783.
Verordnung vom 24. Oktbr. 1791, §. 26. 27.
c) Dieſe Verordnungen beſtehen mit Modifikationen noch fort.

§. 661. Der Jagdbetrieb. Die Heegung des Wildes ſoll eben ſo, als ſie in allen zum Hochſtift gehörigen privativen Jagden und Wildfuhren zu gehörigen Zeiten genau gehalten wird, auch künftig an den Grenzen und in ſämmtlichen Kuppeljagden beobachtet und nichts ohne Vorwiſſen des Oberjägermeiſteramts und ohne deſſen Befehl geſchoſſen oder gefangen werden. Wer dieſes nicht beobachtet, den hat das Oberjägermeiſteramt nachdrücklichſt daran zu erinnern, und wenn dies nicht fruchtet, höchſten Orts zur weitern Entſchließung die Anzeige davon zu machen. (a) — In den Grenzrevieren, wo der Wechſel des Wildes in fremde Herrſchaften geht, darf daſſelbe, nach Waidmannsbrauch, ohne weiters weggeſchoſſen werden. (b)

a) Verordnung vom 26. März 1744.
Verordnung vom 30. Novbr. 1746.
b) Verordnung vom 17. Septbr. 1774, §. 31.

§. 662. Bei entſtandenem Wildſchaden ſoll alsbald die Anzeige davon unmittelbar bei der betreffenden Kellerei gemacht, alsdann ſogleich von dieſer, mit Zuziehung des Revierjägers, der Befund pflichtmäßig beſichtigt und taxirt, und an die Kammer zur weitern Verfügung einberichtet werden (a).

a) Verordnung vom 26. Juli 1770.
b) Die Abſchätzung des Wildſchadens wird gegenwärtig vom Förſter und Ortsvorſtand vorgenommen.

§. 663. So wenig durch das Wild auf den Feldern der Unterthanen einiger Schaden veranlaßt werden darf, ſondern vielmehr die Jägerei angewieſen iſt, dafür ſowohl bei Tag als Nacht möglichſt, und wo nöthig, durch Schießen zu ſorgen, daß aller durch das Wild für den Landmann entſpringender Nachtheil verhindert wird; ſo ſollen doch die Jagden nach Waidmanns Gebrauch behandelt, keine Fang= oder Hetzhunde von den Jägern gehalten, in die Jagdbezirke mitgenommen, und dadurch zu Verſcheuchung des Wildes, oder um ſolches andern zuzujagen, gebraucht werden (a).

a) Verordnung vom 24. Oktbr. 1791. §. 30.

§. 664. Da ſich bei der Verpachtung des Lerchenfanges keine Liebhaber eingefunden haben, ſo wird verboten, daß keiner, außer das Domkapitel, wo daſſelbe die Koppeljagd hat, mit Flug= oder Jagdgarn, oder auch Schlagwänden, Lerchen fangen darf, bei 50 fl. Strafe; wer ſolches anzeigt, dem ſoll von dieſer Strafe 12 fl. gegeben werden (a).

a) Verordnung vom 10. Septbr. 1731.
Verordnung vom 24. Oktbr. 1791. §. 15.
b) Iſt außer Anwendung gekommen.

§. 665. In Hinſicht der zur Jagdausübung zu leiſtenden Frohnden hat das Oberjägermeiſteramt die zu Treib= oder angeſtellten Jagden erforderliche Mannſchaft, mit Benennung der Orte und der Zahl von Männern und Jungen von den Aemtern ſchriftlich zu verlangen. Dieſe haben ſogleich durch die Ortsvorgeſetzten die Mannſchaft aufbieten zu laſſen. Die Beamte, welche ſich hierin nachläſſig oder widerſpenſtig bezeigen, haben für den daraus entſtehenden Nachtheil zu haften. Die Schultheiſen und Staabhalter haben mit der beſtimmten Zahl der Mannſchaft ſelbſt zu erſcheinen, ſolche dem Jagdſchreiber und Oberjäger anzugeben, welche aufgezeichnet und nach der Jagd abgeleſen werden. Die Ortsvorſtände werden für jede Nachläſſigkeit mit 1 Dukaten, und

nach Umſtänden mit einer noch größern Strafe belegt. Der nicht erſcheinende Unterthan wird das erſtemal um 1 Rthlr., das zweitemal um 2 fl., und das Drittemal um 3 fl. geſtraft. Wer beim Ableſen nicht gegenwärtig iſt, zahlt 30 kr. Strafe. Der Jagdſchreiber hat dieſe Perſonen zu notiren, und der Revierjäger ſie bei den Waldrugen anzugeben (a).

a) Verordnung vom 2. Dezbr. 1721.

§. 666. Von jedem Ort ſoll, bei 1 fl. Strafe für den Staabhalter, ein Obmann mit der namentlichen Liſte der zum Jagen beſchriebenen Perſonen mitgeſchickt werden. Leute, welche an dem Geſicht oder Gehör leiden, oder lahm ſind, auch keine Männer über 56 Jahr und keine Buben unter 15 Jahr dürfen, außer die letztern bei dem Schnepfen- und Haſentreiben, zu dem Jagen geſchickt werden. — Die beſtellten Leute haben ſich, bei 30 kr. Strafe für jeden, zur beſtimmten Zeit an dem angewieſenen Orte einzufinden; ohne Erlaubniß des Jagdſekretärs ſich keine Jagdleute vom Jagen entfernen, wer dieſes thun, auf die Seite oder nach Hauſe gehen würde, wird um 30 kr. geſtraft und noch drei Tage länger bei dem Jagen behalten. Von den zu dem Jagen beorderten Unterthanen darf vor ertheilter Entlaſſung ſich keiner, auch nicht gegen Stellung eines andern Mannes, hinwegbegeben. Derjenige, welcher auf die Jagdfrohnde geboten wird, und gänzlich ausbleibt, wird mit 30 kr., wer zu ſpät erſcheint, mit 20 kr., und derjenige, ſo das beſchriebene Zeug oder Inſtrument nicht mitbringt, mit 20 kr. Strafe angeſehen (a).

a) Verordnung vom 12. Januar 1724.
Verordnung vom 23. Auguſt 1729.
Verordnung vom 18. Novbr. 1755.
Verordnung vom 11. Dezbr. 1764.

§. 667. Es dürfen nicht mehr Jagdfröhner, als wirklich zur Jagd, beſonders bei dem Schnepfentreiben, nöthig ſind, beſchrieben werden; auch darf kein Jäger, bei Kaſſation und Zuchthausſtrafe, ſich unterfangen, nur das Mindeſte an Geld von den zur Jagd beſtimmten Fröhnern anzunehmen. Der mit denſelben abzuſchickende Obmann ſoll dem Revierjäger eine namentliche Liſte der Fröhner zuſtellen, wo ſtatt der Ausgebliebenen aus dem nächſten Ort eben ſo viele Perſonen, gegen zu leiſtende Bezahlung von den Ausgebliebenen, zu nehmen ſind. Der Revierjäger hat dem Jagdſekretär die ausgebliebenen Fröhner anzuzeigen, damit

ſolche von dem Amte zur Beſtrafung gezogen werden. Ein Jagdfröhner, der nach beendigtem Jagen vor Ableſung der Liſte abgehen würde, ſoll, als wenn er gar nicht da geweſen wäre, beſtraft werden (a).

a) Verordnung vom 24. Oktbr. 1770.
Verordnung vom 13. Febbr. 1771.

b) Die vorſtehenden Verordnungen wegen den Jagdfrohnden beſtehen im Allgemeinen noch fort.

§. 668. Das Schußgeld für Wildpret und Vögel jeder Art ſoll auf folgende Art regulirt und verbeſſert werden:

1)	Von einem jagdbaren Hirſche, ſtatt 1 fl. ...	1 fl.	15 kr.
2)	— — Spießer, ſtatt 45 kr.		50 —
3)	— — Thier und Schmalthier		45 —
4)	— — Kalb, ſtatt 20 kr.		30 —
5)	— — Reh		20 —
6)	— einer Schmalgeiße		15 —
7)	— einem ſtarken Schwein, ſtatt 1 fl......	1 fl.	15 —
8)	— — zweijährigen Schwein, ſtatt 30 kr....		45 —
9)	— — Friſchling, ſtatt 15 kr.		20 —
10)	— — Haaſen, ſtatt 6 kr.		8 —
11)	— — Wolfe	1 fl.	— —
12)	— Fuchſe und Ratz		15 —
13)	— einem Dachſe		15 —
14)	— — Otter		20 —
15)	— — Marder, Iltis und Wieſel		10 —
16)	— — Auerhahn und Birkhahn, ſtatt 15 kr.		20 —
17)	— — Hahſelhuhn und Faſan		15 —
18)	— — Feldhuhn		6 —
19)	— einer Gans, ſtatt 6 kr.		8 —
20)	— — wilden Ente, ſtatt 4 kr.		6 —
21)	— — Schnepfe und Bekkaſin, ſtatt 5 kr. ..		6 —
22)	— wilden Tauben		3 —
23)	Vom Kluppert Ganz= und Halbvögeln		4 —
24)	Von einem Raubvogel		6 —

a) Verordnung vom 21. Juli 1762.

b) Dieſes Schußgeldregulativ iſt nach dem neuern im ganzen Lande allgemein eingeführten abgeändert worden.

§. 669. In Hinſicht des Wildprettransports muß alles Wildpret, welches zum Hof zu liefern iſt, bei Tag und Nacht ſchleunig fortgeſchafft und jedesmal ein Laufzettel beigefügt wer=

den, um daraus abnehmen zu können, wem die Schuld einer etwaigen Verzögerung beizumeſſen ſey (a). — Die Unterthanen, welche Wildpret in der Frohnde zu überliefern haben, und ſich beigehen laſſen, etwas davon auszuſchneiden, ſollen in eine Strafe von 10 Rthlr verfallen ſeyn. — Wer von den zur Hofhaltung einzuliefernden Haſen, Feldhühnern, Schnepfen ꝛc. etwas entwendet, und durch Vorenthaltung des vom Jäger ausgeſtellten Lieferſcheins zu verdecken ſucht, wird mit Zuchthausſtrafe belegt (b). —

a) Verordnung vom 29. Febr. 1720.
b) Verordnung vom 31. Januar 1730.
Verordnung vom 24. Oktbr. 1791. §. 19 u. 20.

§. 670. Der Jagdſchutz. In Hinſicht der allgemeinen Jagdverbote wird den Jägern, Forſt- und Waldknechten befohlen, ſich alles Schießens, Hühnerfangens, Schlupfſtellens und Büchſenlegens zu enthalten, und bei Kaſſation, ohne beſondern Befehl, kein Wildpret zu ſchießen. Auch ſollen ſie den Unterthanen, welche ſie auf der Jagd betreten, die Gewehre abnehmen, und ſie ſogleich dem Amte (jetzt dem Oberforſtamte) zur Beſtrafung anzeigen (a).

a) Verordnung vom 11. Oktbr. 1698.

§. 671. Denen Beamten wird bei Strafe verboten, ſowohl das hohe Wild zu erlegen, als auch Rehe, Schnepfen und Feldhühner weder ſelbſt zu ſchießen, als auch durch andere für ſich ſchießen zu laſſen; auch ſollen ſie fleißig acht haben, daß die Jagd von keinem Unterthan ausgeübt werde. Dagegen wird den Beamten geſtattet, für ſich und ihren Hausgebrauch einen Haſen zu ſchießen oder ſchießen zu laſſen (a). Dieſes Verbot wird unter Bedrohung der Abnahme der Gewehre und der Beſtrafung erneuert (b). — Ein jeder Unterbeamter und Unterthan ſoll, ohne das Recht zum Jagen von undenklichen Jahren hergebracht oder eine beſondere Vergünſtigung dazu erhalten zu haben, ſich bei willkührlicher Strafe deſſelben enthalten. Den Oberbeamten, welchen in ihren Beſtallungsbriefen die kleine Jagd zugelegt worden iſt, dürfen ſolche nur in ihren Amtsbezirken ſelbſt oder durch ihre Brodgenoſſen und nach Inhalt der Jagdordnung ausüben und ausüben laſſen (c). Den Beamten wird abermals, und bei höchſter Ungnade, unterſagt, weder ſelbſt jagen noch durch andere hiezu beſtellte Leute für ſich jagen zu laſſen, indem die Uebertreter in Ver-

haft gezogen und beſtraft werden ſollen (d). — Den Beamten, welchen die kleine Jagd als einen Beſoldungstheil an ſich gezogen haben, und durch allerhand Schützen ſolche ausüben laſſen, wird alles Jagen, Schießen und Fangen des Wildes unterſagt, und die, welche ein Recht darauf hergebracht, haben ſolches gehörig zu beweiſen, damit ihnen entweder die Jagd belaſſen, oder eine Entſchädigung dafür gegeben werde (e). — Es wird künftig nicht mehr geſtattet, weder von Ober- noch von andern Beamten die herrſchaftlichen Jagden zu betreten, und die Jagd ferner zu exerziren, wovon keiner ausgenommen iſt. Ohnerachtet der eine oder andere in dem ihm von den Vorgängern in der Regierung ertheilten Patente dazu die Erlaubniß erhalten hätte, ſo wird dieſe hierdurch aufgehoben, und den Beamten alles Jagen, bei Strafe, verboten (f). —

a) Verordnung vom 16. Auguſt 1675.
b) Verordnung vom 3. Januar 1684.
Verordnung vom 26. Juli 1685.
c) Verordnung vom 5. Dezbr. 1711.
d) Verordnung vom 8. Novbr. 1717.
e) Verordnung vom 28. Dezbr. 1719.
f) Verordnung vom 26. März 1744.
g) Die Verbote der Jagdausübung, von Seiten der Beamten, beſtehen noch fort.

§. 672. **Wegen Beſchränkung der Haltung und des Gebrauchs der Hunde** ſollen alle Unterthanen, damit das Wild und kleine Waidwerk in den Feldern und Wäldern nicht beunruhigt und verjagt werde, ihren Hunden **Prügel** anhängen; es iſt mit aller Strenge auf den Vollzug dieſer Anordnung zu halten, und alle in Felder und Wälder ohne Prügel frei herumlaufende Hunde dürfen von den Jägern ohne weiters todtgeſchoſſen werden. Dieß gilt auch von den Schäfern, welche ihre Hunde, bei 1/2 Rthlr. Strafe, nicht allein einen Prügel anhängen, ſondern ſolche auch zu Hauſe und bei den Schaafen behalten müſſen, widrigenfalls den Jägern und Förſtern erlaubt wird, ſolche todt zu ſchießen. Wer ſeinen Hund in das Feld laufen läßt, und wenn er ihn ſelbſt mit nimmt, und nicht an einem Strick führt oder einen Prügel von 2—2 1/2 Schuh lang neben einem Querprügel anhängt, ſoll das erſtemal um 2 fl., das zweitemal um 4 fl. geſtraft werdem, der Jäger, der ihn antrifft, ſolchen ſogleich niederſchießen, und 30 kr. Schußgeld dafür erhalten. — Fremde Reiſende ſollen erinnert werden, ihre Hunde anzubinden, widri-

genfalls ſie zu pfänden ſind; und die Metzger, wenn ſie das Vieh nicht hetzen, ihre Hunde ebenfalls am Stricke führen (a). Den Jägern wird beſonders befohlen, alle Katzen und Hunde, welche ſie außer den Orten antreffen, und wenn ſie auch der Herrſchaft angehörig ſind und Prügel anhängen haben, ohne Unterſchied todt zu ſchießen, wo ſodann der Eigenthümer von jedem Hund 20 kr., und von jeder Katze 15 kr. Schußgeld bezahlen muß (b).

a) Verordnung vom 11. Oktbr. 1698.
Verordnung vom 29. Auguſt 1710.
Verordnung vom 18. April 1720.
Verordnung vom 30. Januar 1721.
b) Verordnung vom 7. April 1731.

§. 673. Allen Hunden muß, vom 1. März bis 10. Auguſt, ſelbſt wenn ſie am Hauſe ſind, ein Prügel angehangen werden (a). Obgleich die Haltung der Hunde nur ſichern Perſonen geſtattet worden iſt, ſo dürfen ſolche dennoch, bei 10 Rthlr. Strafe, die Hunde nicht in die Waldungen, Weinberge, Gärten und Felder laufen laſſen; ſolche Hunde ſind von den Forſtbedienten auf der Stelle nieder zu ſchießen, und iſt der Eigenthümer zur Beſtrafung anzuzeigen (b).

a) Verordnung vom 30. Novbr. 1746.
b) Verordnung vom 23. Januar 1783. §. 12.
Verordnung vom 24. Oktbr. 1791. §. 20.
c) Wegen Haltung von Hunden iſt, durch die in der neuern Zeit eingeführte Hundstaxe, eine Modifikation eingetreten. Die Geſetze wegen den zum Schaden der Jagd herumlaufenden Hunden ſind noch in Ausübung.

§. 674. Der Beſitz und Gebrauch von Schießgewehren wird dahin beſchränkt, daß kein Unterthan gezogene oder ungezogene Rohre in ſeinem Haus behalten darf, ſondern ſolche Gewehre auf die Rathhäuſer abzuliefern ſind. — Zum Scheibenſchießen, welches jedoch ohne vorgängige höchſte Erlaubniß nicht Statt finden darf, ſind zwar dergleichen Gewehre zu gebrauchen erlaubt, wer ſich aber zur andern Zeit außer dem Ort damit betreten läßt, dem ſollen ſie abgenommen und er noch beſonders beſtraft werden. Wer ſolche Gewehre über Land zu tragen genöthigt iſt, ſoll der Ortsobrigkeit davon die Anzeige machen, auch das Schloß davon abnehmen. Den Büchſenmachern, Kaufleuten ꝛc. wird, bei 20 Rthlr. Strafe, verboten, gemeinen Leuten keine zum Pürſchen taugliche Gewehre zuzurichten oder zu verkaufen, Wildpretsfallen zu fertigen, zu verkaufen oder

zum Gebrauch zu leihen, ſondern dergleichen Verlangen haben ſie dem Revierjäger anzuzeigen. Den Fiſchern auf dem Rhein wird das Mitnehmen von Gewehren verboten. — Wer außer der Landſtraße mit einem Gewehre angetroffen wird, zahlt, neben dem Verluſt ſeines Gewehres, 6 fl. Strafe (a).

a) Verordnung vom 30. Januar 1721.
Verordnung vom 24. Oktbr. 1791. §. 24 u. 25.

§. 675. Es wird einem jeden Unterthan, bei 10 Rthlr. Strafe, verboten, in den Bezirken, wo die Herrſchaft die Jagd auszuüben hat, eine Flinte oder ſonſtiges Schießgewehr bei ſich zu tragen, und bei Zuchthausſtrafe ein Gewehr mit in die Waldungen, Gärten und Felder zu nehmen; in beiden Fällen wird das Gewehr konfiszirt (a).

a) Verordnung vom 3. Febr. 1728.
Verordnung vom 23. Januar 1783. §. 13.
Verordnung vom 24 Oktbr. 1791. §. 21.

§. 676. Wer Schießgewehre verborgen unter den Kleidern zu tragen, bei dem Fuhrweſen oder ſonſt zu verſtecken, oder Windbüchſen zu führen ſich beigehen läßt, bei dem wird jedesmal die auf das Tragen von Gewehren geſetzte Zuchthausſtrafe verdoppelt. — Wer Schießgewehre in Waldungen, Weinbergen, Gärten oder ſonſt im Felde einzugraben oder zu verbergen ſich unterfängt, wird mit gleicher Strafe belegt, und ſelbſt der Eigenthümer eines ſolchen Guts, worauf das eingegrabene Gewehr entdeckt wird, bleibt dieſer Strafe unterworfen, ſo lange er nicht es angeben kann, wer es eingegraben hat, oder daß es ohne ſein Wiſſen und Willen geſchehen ſey, ſich reinigen kann (a).

a) Verordnung vom 24. Oktbr. 1791. §. 22 u. 23.
b) Die Geſetze wegen dem Beſitz und Gebrauch von Schießgewehren ſind mit Modifikationen noch in Ausübung.

§. 677. Wo zur Ausrottung der Raubthiere auf den Feldern und Wieſen von den Jägern Fallen geſtellt werden, darf ſich keiner beigehen laſſen, dieſe wegzunehmen oder auf irgend eine Weiſe zu verderben, widrigenfalls der frevelhafte Uebertreter in eine Strafe von 10 Rthlr. verfallen ſeyn ſoll (a).

a) Verordnung vom 30. Januar 1721. §. 1.
Verordnung vom 9. Mai 1747.
Verordnung vom 23. Januar 1783.
b) Iſt noch in Ausübung.

§. 678. Die Naſen und Fänge von Raubtheiren und Vögeln müſſen nach Verlauf eines jeden Vierteljahres zum Oberjägermeiſteramt eingeliefert werden. Kein Jäger darf aber, bei Vermeidung von Strafe, und nach Umſtänden bei Verluſt ſeines Dienſtes, die Fänge von den Raubthieren an ſich handeln, und bei Verluſt des Schußgeldes, ſolche von einem Quartal in das andere ziehen. Wer den Jägern dergleichen Raubzeug zum Kauf anbietet, ſoll von ihnen auf der Stelle angehalten und ungeſäumter Bericht an das Oberjägermeiſteramt erſtattet werden. Für die Naſen von Raubthieren wird in den Sommermonaten 15 kr., jedoch dergeſtalt, bezahlt, daß die Raubthiere ganz friſch, und zwar jeden Sonntag, in die nächſte Kellerei gegen Beſcheinigung einzuliefern ſind (a). Es ſollen künftig auch die Raubvögel von den herrſchaftlichen Jägern weggeſchoſſen, und dafür an Schußgeld 6 kr., von den Krappen aber nur 3 kr. (indem jede Gemeinde, in deren Bann er geſchoſſen wird, die Hälfte mit 3 kr. zu zahlen hat) entrichtet werden, wobei die Jäger ſich mittelſt Schein vom Oberjägermeiſteramt zu legitimiren, wie viel und welche Fänge ſie jeden Monat eingeliefert haben (b). (c)

a) Verordnung vom 29. Auguſt 1770.
Verordnung vom 24. Oktbr. 1791.

b) Verordnung vom 17. Septbr. 1774. §. 32.
Verordnung vom 21. Septbr. 1774.

c) Die Verordnungen wegen dem Raubzeug beſtehen noch fort, und die Ablieferung der Zeichen geſchieht zu beſtimmten Zeiten an das Forſtamt. In Hinſicht der Schußgeldbeſtimmungen ſind aber Aenderungen eingetreten.

§. 679. Die Jagdſtrafgeſetzgebung. In Hinſicht der Wilderei- und derjenigen Vergehen, welche an der kleinen Jagd begangen, muß alles angewendet werden, um die Frevler zur Anzeige und Beſtrafung zu bringen. Alle Schäfer und Hirten ſollen, bei Strafe, die Anzeige machen, wenn ſie dergleichen Frevler in Wäldern oder Feldern gewahr werden, auch die Hirten, wenn ſie Jemand bei ſich haben, ſolche ſogleich zum nächſten Jäger oder Ort ſchicken, und die Anzeige davon machen. Ein betroffener Frevler, der ſich mit Flucht rettet, und überwieſen werden kann, ſoll von ſeiner Herrſchaft zur Stellung requirirt werden. Die Gemeinden haben Aufſicht auf das Schlingenſtellen zu führen, und die Anzeige davon zu machen, indem ſonſt die Gemeinde, in deren Gemarkung eine geſtellte Schlinge angetroffen,

um 50 fl. geſtraft wird. Auf diejenigen, welche die Feldhühner-neſter zerſtören, und beim Graſen die jungen Haſen fangen, iſt genaue Aufſicht zu halten. Alle Jagdfrevel ſind zur Unterſuchung dem Oberjägermeiſteramte anzuzeigen (a).

a) Verordnung vom 30. Novbr. 1746.
b) Die Unterſuchung von dergleichen Jagdfreveln wird dermalen bei der Frevelthätigung vom Forſtamt, und nach Umſtänden in Gemeinſchaft mit dem Juſtizamte vorgenommen.

§. 680. Die pflichtmäßige Anzeige eines verpflichteten Forſtbedienten, der einen Wilddieb oder Jagdfrevler auf der That angetroffen oder im Walde mit Gewehr geſehen hat, erſchöpft den hinreichenden Beweis, jedoch iſt derſelbe gehalten, auf beſonderes Verlangen des angegebenen Wilderers ſeine Ausſage mit einem neuen wirklichen Eid zu erhärten (a).

a) Verordnung vom 30. Januar 1721.
Verordnung vom 23. Januar 1783. §. 14.
Verordnung vom 24. Oktbr. 1791. §. 36.
b) Iſt noch in Ausübung.

§. 681. Als Strafe für Jagdfrevel im Allgemeinen ſoll, wer Wild geſchoſſen zu haben überführt iſt, drei Tage lang im Bock geſpannt, und jedesmal 30 Streiche mit einem Ochſenzähmen erhalten, außerdem auch noch neben Verluſt des Gewehrs das Wildpret und Fanggeld zu bezahlen ſchuldig ſeyn; wer auf dem Anſtand oder ſonſt auf der Jagd, ohne etwas zu ſchießen, oder Schlingen geſtellt zu haben, betreten wird, einen Tag im Bock geſpannt werden und 30 Streiche erhalten; wenn er zum zweitenmale betreten wird, gegen denſelben mit der Fortweiſung außer Land vorgefahren werden (a). — Wer Wildpret geſchoſſen zu haben überwieſen werden kann, ſoll künftig der fürſtl. Lande auf ewig verwieſen, und er, nach Umſtänden, noch mit empfindlicher Leibesſtrafe belegt werden (b).

a) Verordnung vom 2. Septbr. 1750.
b) Verordnung vom 22. Auguſt 1759.

§. 682. Für die beſondern Fälle eines Jagdfrevels wurden die nachfolgenden Strafen feſtgeſetzt; Derjenige, welcher ſich nur an der kleinen Jagd vergreift, ſoll das erſtemal für einen Haſen 6 fl., für eine wilde Gans, Ente, Feldhuhn und Schnepfe 3 fl. Strafe erlegen, das zweitemal um das Doppelte geſtraft, das drittemal aus dem Amt, worin er wohnt, in ein anderes zu ziehen gezwungen werden. Wer beim Abmähen der Wieſen und

Früchte ꝛc. oder ſonſt Auer=, Birk=, Haſel=, Feldhühner= und Wachtelneſter findet und es nicht ſogleich den Forſtbedienten anzeigt, oder wer die Neſter zerſtört, hat 5 fl. Strafe zu erlegen. — Wer alte oder junge Auerhahnen, Auer=, Birk=, Haſel= und Feldhühner fängt oder tödtet, bezahlt von jedem Stück 2 fl. Strafe. Wer Kenntniß davon hat, und nicht die Anzeige beim Oberjägermeiſteramt macht, zahlt dieſelbe Strafe. — Wer in der Brutzeit die Eier von Auer=, Birk=, Haſel=, Feldhühnern, Wachteln, wilden Enten, Krammetsvögeln, wilden Tauben, Lerchen, aushebt und die Brut zerſtört, zahlt 3 fl. Strafe. — Wer die Schnepfenſtöße, Vogelheerde und Vogelſchneißen im geringſten beſchädigt, iſt in 10 fl. Strafe verfallen. — In deſſen Wein= und andern Gärten Schlingen und Drath zum Fangen von Haſen und Federwildpret gefunden werden, hat 6 fl. Strafe zu erlegen, es ſey denn, daß er darthun könne, daß ſolches ohne ſein Wiſſen geſchehen ſey. — Den Jägern ſoll, auf Verlangen, das Nachſuchen in offenen und zugemachten Gütern und Gärten, bei Vermeidung von Strafe, zugeſtanden werden (a).

a) Verordnung vom 30. Januar 1721.

§. 683. Später wurden für die Jagdfrevel folgende geſchärfte Strafen beſtimmt: Wer einen jungen Haſen fangen oder tödten würde, iſt in 6 fl. Strafe verfallen. Wer einen Faſan durch Schlippenſtellen oder ſonſt fangen, ſchießen oder verletzen würde, hat 10 Rthlr. Strafe zu erlegen. Wer ein Faſanenneſt verdirbt oder aushebt, verfällt in 12 fl. Strafe. Wer Feldhühner= oder wilde Entenneſter aushebt oder zerſtört, wird in 10 fl. Strafe fällig erklärt. Wenn mehrere bei dergleichen Unfug betreten werden, ſo hat ein Jeder beſonders die Strafe zu bezahlen. Wer die ihm angeſetzte Strafe nicht bezahlen kann, hat ſolche mit öffentlicher Schanzarbeit abzuverdienen. Wer öfter einen ſolchen Frevel begeht, für den wird die Strafe verdoppelt, und Umſtänden nach weiter erhöht. Wer zur drittenmale wegen eines ſolchen Frevels geſtraft worden iſt, und ſolchen dennoch fortſetzt, gegen den ſoll mit Fortweiſung aus dem Lande verfahren werden. Der Anzeiger von vorgenannten Freveln erhält die Hälfte der eingehenden Strafen (a).

a) Verordnung vom 30. April 1765.

§. 684. In neuerer Zeit erfolgte in Hinſicht der Jagdfrevel eine noch mehr geſchärfte Strafbeſtimmung. Die Wegnahme

der jungen Faſanen, Zerſtörung ihrer Neſter, Entwendung ihrer Eier wird mit dreijähriger Zuchthausſtrafe gerügt. — Die Aushebung der Auer=, Birk=, Feldhühner=, Wachtel=, wilde Enten=, Halbvögel und anderer unſchädlicher Vögeleier wird jedesmal mit 10 Rthlr. beſtraft. Derjenige, der alte oder junge Auer=, Birk=, Haſel= oder Feldhühner und wilde Enten fangen, aus den Neſtern ausheben, tödten oder verletzen würde, ſoll mit einer Strafe von 10 Rthlr. angeſehen werden. Wer die Schnepfenſtöße vor den Waldungen, die Vogelheerde und Vogelſchneußen beſchädigt, iſt in 10 fl. Strafe verfallen. — Alte und junge Haſen zu fangen oder zu tödten, auch vorſätzlich oder muthwillig zu verletzen, wird bei Zuchthausſtrafe verboten. Wer in den Weinbergen, Gärten, Waldungen ꝛc. Dachſe oder Füchſe zu graben ſich unterfangen, Schlingen ſtellen oder Fallen legen würde, iſt in 30 fl. Strafe verfallen, und die Eigenthümer der Güter ſind die Strafe zu erlegen ſchuldig, wenn der Thäter nicht ausfindig gemacht wird (a).

a) Verordnung vom 23. Januar 1783. §. 8. 9 u. 11.
Verordnung vom 24. Okt. 1791. §. 11—17.

b) Die in den vorhergehenden §§. enthaltenen Strafbeſtimmungen ſind durch die neuern Geſetze in vielen Punkten modifizirt worden.

§. 685. In Hinſicht der Wildereivergehen wurde für gewöhnliche Wildſchützen die Strafe dahin beſtimmt: Ein jeder Wilddieb ſoll das erſtemal, neben der Bezahlung des Wildprets, der Haut, auch aller Unkoſten, mit dem ſechsfachen des Werths vom geſchoſſenen Wildpret geſtraft werden. Wer die Strafe nicht bezahlen, jedoch Kaution leiſten kann, hat ſolche ohne Schellen mit herrſchaftlicher Arbeit, 12 kr. für den Tag gerechnet, abzuverdienen. Zum zweitenmal ſoll der Wilddieb in Fußſchellen gelegt, ihm ein Ring um den Leib feſtgemacht, daran ein Hirſchgeweih von Eiſen befeſtigt werden, welches er ½ Jahr tragen und ſchwere Arbeit, bei Waſſer und Brod, verrichten; zum drittenmale, nach geſchworner Urphede, auf immer aus dem Lande verbannt und angehalten werden, ſein Haab und Gut ſogleich zu verkaufen. Sollte ein ſolcher wieder zurückkehren, und die Wilddieberei fortſetzen, ſo ſoll er mit Ruthen ausgeſtrichen und abermals des Landes verwieſen werden, und wenn er ſich dennoch wiederum im Lande betreten läßt, mit ihm nach dem ſtrengſten Rechte verfahren werden (a).

a) Verordnung vom 30. Januar 1721.

§. 686. Nach ſpätern Geſetzen wurden für die Wilddieberei folgende Strafen beſtimmt: Alle Wildereiverbrechen, ſie haben Namen wie ſie wollen, ſie ſeyen durch Erlegung, Fangung oder ſonſtige unrechtmäßige Zueignung von großem oder kleinem Wildpret, bei Tag oder Nacht, in Wäldern oder Feldern begangen, ſollen im erſten Betretungsfall mit einer dreijährigen Zuchthausſtrafe belegt werden; im zweiten Fall tritt eine ſechsjährige Zuchthausſtrafe ein; — zum drittenmale ſoll der Wilderer, nach abgeſchworner Urphede, auf ewig des Landes verwieſen, und wenn er wieder ins Land kommen würde, gegen ihn als einen Meineidigen, nach Kaiſer Karl des 5ten peinlicher Halsgerichtsordnung, verfahren werden. — Wer ein Stück Fallwildpret, wenn davon auch nur die Haut zu benutzen wäre, findet, und ſolches nicht ſogleich dem nächſten Revierjäger anzeigt, ſondern es entwendet, wird auf Betreten mit dreijähriger Zuchthausſtrafe, wie ein Wilderer, und ſo in aufſteigendem Maße, wenn er mehrmals betreten wird, belegt (a).

a) Verordnung vom 11. Septbr. 1771.
Verordnung vom 23. Januar 1783. §. 2—5.
Verordnung vom 24. Oktbr. 1791. §. 1—4 u. 10.

b) Die Wildereivergehen werden nach den neuern Geſetzen meiſtens mit Zuchthausſtrafe, nach Umſtänden auf längere oder kürzere Zeit, belegt.

§. 687. Alle in den vorhergehenden §§. beſtimmten Strafen ſollen auch gegen diejenigen in Erfüllung geſetzt werden, welche Theil an der Wilddieberei genommen oder Kenntniß davon gehabt, ſolches aber verſchwiegen haben. Dahin werden namentlich diejenigen gezählt: welche mit dem Wilderer, auch ohne Gewehr, die Bahn begehen helfen; zur Fortſchaffung des erlegten Wildes ſelbſt oder durch ihre Kinder und Geſinde helfen und Fuhrweſen dazu hergeben; von den Wilderern oder ihren Unterhändlern Wildpret oder Häute wiſſentlich kaufen oder auf ſonſt eine Art an ſich bringen; ſich als Unterhändler der Wilderer gebrauchen laſſen; mit den Wilderern dergleichen Wildpret wiſſentlich verzehren helfen; den Wilderern Aufenthalt in ihren Wohnungen, denſelben Speiſe und Trank geben, oder das erlegte Wildpret aufbewahren; Jemanden zur Wilddieberei ſelbſt anleiten, verführen oder durch Zuredungen nur verſuchen; nur Wiſſenſchaft davon haben, daß durch andere Wilddieberei getrieben wird, den Frevel aber verſchweigen, verhelen oder ſelbſt zu verdecken ſuchen (a).

a) Verordnung vom 10. Dezbr. 1661.
Verordnung vom 23. Januar 1783, §. 6.
Verordnung vom 24. Oktbr. 1791, §. 5.

§. 688. Als Mittel zur Verhütung der Wildereivergehen wird allen Weiß- oder Rothgerbern, Kürſchnern, Handelsleuten, beſonders aber der Judenſchaft, ſtrenge verboten, bei Verluſt des Bürgerrechts und Aufhebung des Handwerks, rohe Hirſch- und Wildhäute, Hirſchunſchlitt oder Hirſchgeweihe, ſo wie auch den Wirthen, Wildpret von gemeinen und verdächtigen Leuten zu erkaufen, wenn nicht die Verkäufer ſich durch glaubhafte Atteſtate legitimiren können, wie ſie ſolches an ſich gebracht haben. Wem dergleichen angeboten wird, der hat es ſogleich der Obrigkeit anzuzeigen, wogegen dem Anzeiger eine Belohnung zugeſichert wird. (a)

a) Verordnung vom 30. Januar 1721, §. 14.
Verordnung vom 23. Januar 1783, §. 16.
Verordnung vom 24. Oktbr. 1791, §. 6.

b) Wenn gleich dieſes Geſetz nicht mehr in voller Kraft beſteht, ſo tritt dennoch eine angemeſſene Beſtrafung für diejenigen ein, welche überwieſen werden können, daß ihnen der Diebſtahl der angekauften Sachen bekannt geweſen iſt.

§. 689. Zur Verhütung der Wilddieberei muß derſelben weiter auf alle Weiſe nachgeſpürt und ſolche zu entdecken getrachtet werden. Es wird daher verordnet: Diejenigen Weiber, deren Männer die Wilderei zu treiben anfangen, werden gewarnt, ſolches dem Oberjägermeiſteramt oder den Ortsbeamten ins Geheim anzuzeigen, damit dem in Zeiten durch gelinde Mittel geſteuert werden kann, widrigenfalls ſolche Weiber als Mitwiſſer an der Wilddieberei angeſehen und beſtraft werden. (a) — Alle Diener und Unterthanen haben alles anzuwenden, daß die Wilderer ausfindig gemacht werden. Es iſt deshalb mit den Grenznachbarn ſich zu benehmen, auch auf diejenigen, welche in dem Verdacht ſtehen, daß ſie Wilderer beherbergen, beſondere Aufſicht zu halten und bei gegründetem Verdacht nächtliche Hausviſitationen bei denſelben anzuſtellen. (b)

a) Verordnung vom 22. Auguſt 1759.

b) Verordnung vom 30. Januar 1721, §. 13.
Verordnung vom 11. Septbr. 1771.
Verordnung vom 23. Januar 1783, §. 15.

§. 690. Zur leichtern Entdeckung der Wilddiebereien ſoll an den Thoren der Stadt Bruchſal von den Wachen alles Wildpret

nicht eher eingelaſſen werden, bis der Einbringer durch ein Atteſtat beweiſet, daß es nicht geſtohlenes Wildpret iſt; in deſſen Ermangelung der Einbringer ſammt dem Wildpret anzuhalten und es dem Oberjägermeiſteramte anzuzeigen iſt. Von den Ortsvorgeſetzten ſollen die ſich nicht gehörig legitimirenden Wildprethändler angehalten und der Behörde angezeigt werden. — Dieſelben haben auch, wenn Unterthanen von auswärts Wildpret in den Ort einbringen, nähere Kundſchaft einzuziehen, woher ſie ſolches erhalten haben, und nach Befund der Sachen ſogleich die Anzeige zu machen. (a)

a) Verordnung vom 24. Oktbr 1791, §. 7. 8 u. 9.
b) Dieſe zweckmäßigen Maaßregeln werden noch zum Theil angewendet.

§. 691. Zur Einſchränkung und möglichſten Verhütung der Wilddiebereien ſollen ſich alle Unterthanen, insbeſondere aber die Forſt- und Jagdbedienten, angelegen ſeyn laſſen, die Wilderer zu verfolgen und beizufangen, den in den Waldungen betretenen Wilderern die Gewehre abnehmen, ſie zur gefänglichen Haft bringen, und wenn ſie ſich widerſetzen würden, durch Sturmläuten die benachbarten Orte zu Hülfe gerufen werden. (a) — Wenn fremde und unbekannte Wilddiebe betreten werden, ſo haben die Jäger und Forſtbedienten ſie zuerſt anzurufen, und wenn ſie hierauf flüchtig werden, ſo darf auf ſie gegen die Füße hin geſchoſſen werden. Auf die Wilddiebe, welche ſich vermummt haben, oder gegen den Jäger drohen, oder ſich zur Wehr ſtellen, iſt, ohne den erſten Schuß und Angriff abzuwarten, zu ſchießen erlaubt. — Wenn die Wilddiebe zugleich zu den Zigeunern und herrenloſem Geſindel gehören, ſo ſoll mit ihnen deſto ſtrenger verfahren werden. Damit die Wilderer verfolgt und vertrieben werden, ſo ſoll da wo ſich mehrere verſpüren laſſen, eine allgemeine Streife auf ſie angeordnet werden, wozu ein jeder Beamter und Unterthan Hülfe zu leiſten ſchuldig iſt. (b) — Die Beamten haben auf alle mögliche Weiſe in ihren Aemtern den Jägern an Handen zu gehen, um die Wilderer auszukundſchaften und ſich deren zu verſichern. Alle Ortsvorgeſetzte ſind, unter Vermeidung einer Strafe von 20 Rthlr., gehalten, die Wilderer zu arretiren, ihnen das Gewehr abzunehmen und ſogleich bei Amt die Anzeige davon zu machen; auch alle bei den Unterthanen ſelbſt verſpürende Wildereivergehen anzuzeigen, indem ſie ſonſt in eben die Strafen verfallen, die den Wilderern ſelbſt beſtimmt ſind. —

Angeblich vazirende, mit Gewehr verſehene Jäger müſſen von den Wirthen den Ortsvorgeſetzten angezeigt, von dieſen ihre Päſſe und Urkunden unterſucht, und in Ermangelung deſſen, oder wenn ihre Urkunden verdächtig ſcheinen, die Jäger angehalten, ihnen die Gewehre abgenommen und hierüber die Anzeige gemacht werden. (c)

a) Verordnung vom 10. Dezbr. 1661.
b) Verordnung vom 30. Januar 1721, §. 9 — 11.
c) Verordnung vom 24. Oktbr. 1791, §. 33 — 35.
d) Dieſe Geſetze ſind zwar im Allgemeinen, jedoch mit Modifikationen beſonders in Hinſicht des Schießens auf die Wilderer, noch in Ausübung.

§. 692. Als Anzeige= und Fanggebühr oder als Belohnung ſoll demjenigen, der einen Wilderer oder einen ſolchen, der Mitwiſſenſchaft von der Wilderei hat, namhaft macht, und dieſe der That geſtändig ſind oder überführt werden, 3 fl. gegeben und ſein Name nicht genannt werden; ſo wie ein Wilderer, der ſeine Mithelfer angiebt, von aller Beſtrafung befreiet ſeyn und nach Umſtänden noch eine Belohnung erhalten. (a) — Ein jeder Revierjäger, welcher einen Wildſchützen auf friſcher That betreten und einliefern wird, erhält jedesmal einen Dukaten aus der herrſchaftlichen Kaſſe. (b) — Dem Anzeiger eines Wildereivergehens werden von der Herrſchaft 5 fl. zur Belohnung gereicht, wenn der Angezeigte des Verbrechens geſtändig iſt oder überführt wird, der alsdann den Erſatz dieſer Belohnung zu leiſten hat. (c)

a) Verordnung vom 30. Januar 1721, §. 12 u. 13.
b) Verordnung vom 1. Juli 1773.
c) Verordnung vom 23. Januar 1783, §. 7.
Verordnung vom 24. Oktbr. 1791, §. 37.
d) Die Fanggebühr für Wilderer iſt in der neuern Zeit anders beſtimmt worden.

§. 693. Den ſämmtlichen Revierjägern, Bürſchknechten ꝛc. wird noch insbeſondere zur Pflicht gemacht, daß dieſelben auf alle Wilderer genaue Aufſicht tragen, ſolche ausfindig zu machen und habhaft zu werden und ohne alle Nachſicht einzubringen ſich angelegen ſeyn laſſen, als in jedem Falle, wo der eine oder andere ſich meineidig würde beigehen laſſen, einen Wilderer zu verſchweigen, an dem von Wilderern gefällten Wildpret Theil zu nehmen, gemeinſame Sache mit denſelben zu machen, denſelben das Wildpret zu verkaufen oder ſolches mit denſelben zu verzehren, Andere zur Wilderei zu verführen, auch außer dieſen Fällen nur das mindeſte von herrſchaftlichem Wildpret zu unter=

ſchlagen, dieſelben eben ſo wie die Wilderer und zugleich als meineidige Diener angeſehen und nicht nur mit Zuchthausſtrafen belegt werden, ſondern auch zugleich kaſſirt und für allezeit dienſtunfähig ſeyn ſollen. (a)

a) Verordnung vom 24. Oktbr. 1791, §. 38 u. 39.

C.

Die ehemaligen Vorderöſtreichiſchen und Breisgauiſchen Forſt- und Jagdgeſetze. — Vom Jahr 1557 bis zum Jahr 1803.

§. 694. Die im Jahr 1805 an das Haus Baden gefallene Landgrafſchaft Breisgau (a) und andere Theile der Oeſtreichiſchen Vorlande, wozu noch im Jahr 1810 die ehemals Vorderöſtreichiſche Landgrafſchaft Nellenburg (b) kam, ſind größtentheils gebirgige und waldreiche, einen großen Theil des Schwarzwaldes umfaſſende Ländertheile des Großherzogthums.

Aus den älteſten und ältern Zeiten finden ſich für dieſe Länder wenigere Forſt- und Jagdgeſetze, als in andern Ländern, vor. Erſt im Jahr 1786 trat in dem Forſt- und Jagdweſen der Oeſtreichiſchen Vorlande eine neue Epoche ein, indem in dieſem Jahre ſehr umfaſſende Forſt- und Jagdgeſetze erlaſſen wurden.

a) Das Breisgau wurde ſchon von den Voraͤltern der Fürſten des Badiſchen Hauſes, nämlich von den Herzogen von Zähringen, beherrſcht, unter welchen es 200 Jahre lang, bis zum Ausſterben derſelben mit Berthold V. (1218), ſtand. — Später hatten ſich die Herzoge von Oeſtreich nach und nach die Landeshoheit über den größten Theil des Breisgau's zu erwerben gewußt, und im Jahr 1370 unterwarf ſich die Stadt Freiburg freiwillig denſelben. Breisgau und ein Theil des Schwarzwaldes blieb nun eine Oeſtreichiſche Beſitzung, bis daſſelbe (1801) an den Herzog von Modena abgetreten wurde, und endlich im Preßburger Frieden (1805) dem damaligen Kurhauſe Baden zufiel.

b) Die Landgrafſchaft Nellenburg wurde ſchon frühzeitig (889) von Grafen, welche von dem ehemaligen, jetzt ganz in Trümmern vergrabenen, Schloſſe Nellenburg hervorgingen, regiert. Dieſe blieben lange in Beſitz derſelben, bis ſie im Jahr 1465 an den Herzog Sigismund von Oeſtreich verkauft wurde. Im Jahr 1618 kamen dieſe Lande durch Erbſchaft an den Kaiſer Ferdinand II. und Erzherzog Maximilian von Oeſtreich. — Nellenburg blieb nun bis zum Preßburger Frieden ein Theil der Oeſtreichiſchen Vorlande, in Folge deſſen es an die Krone Würtemberg fiel, und durch einen Staatsvertrag im Jahr 1810 an Baden abgetreten wurde.

§. 695. Die wenigen Forſtverordnungen, welche für dieſe Länder gegeben wurden, ſind:

1557, April 17. Forſtordnung für die Vorderöſtreichiſchen Lande; (von König Ferdinand).

1656, Auguſt 22. Vorderöſtreichiſche Waldordnung; (von Erzherzog Ferdinand Karl).

1667, Novbr. 10. Forſt- und Waldordnung für die Vorderöſtreichiſchen Lande; (von Kaiſer Leopold I.)

1672, Juli 5. Forſtordnung für die Oeſtreichiſchen Vorlande; (von Kaiſer Leopold I.) (a)

(Dieſe Verordnungen ſind in Manuſkript in dem Landesarchive vorhanden, zum Theil auch beſonders gedruckt erſchienen.)

1753, Aug. 22. Vorderöſtreich-Breisgauiſche gemeinſamſtändiſche Wald-, Holz- und Forſtordnung. (b)

(Beſonders gedruckt im Landesarchive vorhanden.)

1754, Juni 5. Kaiſerl. königl. Landesfürſtliche Holz- und Waldordnung im V. Oeſt. Land Breisgau. (c)

(Iſt beſonders gedruckt im Landesarchive vorhanden.)

1756, Novbr. 20. Inſtruktion für den Wald- und Forſtmeiſter der Stadt Villingen.

(In Manuſkript im Landesarchive vorhanden.)

1756. Unterricht für die Amts-Forſtknechte in den Vorderöſtreichiſchen Landen.

(Nur in Manuſkript im Landesarchive vorhanden.)

1777. Waldordnung für geſammte Vorderöſtreichiſche Lande.

(Dieſe Verordn. iſt nur in Manuſkript im Landesarchive zu finden.)

1785, Septbr. 19. Beſtrafung der Holzdiebe.

1786, Dezbr. 7. Wald-, Holz- und Forſtordnung für die k. k. Oeſtreichiſche Vorlande. (d)

(Dieſe Verordnung iſt beſonders gedruckt, Freiburg 1787, erſchienen, auch in Bergius Sammlung von Landesgeſetzen. 12r Bd. Mullenkampf's Sammlung der Forſtordnungen verſchiedener Länder. 1r Bd. S. 123. Moſer's Forſtarchiv. 1r Bd. S. 196 zu finden.)

1787, April 16. Behandlung der Privatwaldungen.

1787, Juni 18. Amtsunterricht für die k. k. Unterforſtmeiſter der Vorderöſtreichiſchen Lande.

(Moſer's Forſtarchiv. 7r Bd. S. 203.)

1788, Mai 29. Inſtruktion zum Forſtvermeſſen in den k. k. Vorderöſtreichiſchen Landen.

(Moſers Forſtarchiv. 7r Bd. S. 221.)

1788, Juli 28. **Geſchäftsgang in Forſtangelegenheiten.**

(In Manuſkript im Landesarchive vorhanden. — Moſer's Forſtarchiv. 7r Bd. S. 209.)

1789, Aug. 24. **Prüfung der Forſtbedienten in dem Vorderöſtreichiſchen.**

(Moſer's Forſtarchiv. 7r Bd. S. 219.)

1796, Febr. 1. **Fällungszeit der für die Rothgerber beſtimmten Eichen.**

(Moſer's Forſtarchiv. 29r Bd. S. 234.)

1803, Juni 7. **Herzogl. Modeneſiſche Einſchränkung des Potaſchſiedens.**

(Moſer's Forſtarchiv. 29r Bd. S. 262.)

a) Dieſe vier Forſtordnungen ſind in ihrem Inhalte faſt ganz übereinſtimmend und nur von Zeit zu Zeit von den verſchiedenen Landesregenten, meiſtens mit ſehr unweſentlichen Abänderungen, erneuert worden.

b) Die Landgrafſchaft Breisgau wurde ehemals durch Oeſtreichiſche Landvögte regiert. Später wurde das Land veranlaßt, ſich in drei Stände, nämlich in den Prälaten-, Ritter- und dritten Stand zuſammenzuziehen und von dem Erzhauſe, zu beſſerer Juſtizpflege und Beſorgung der Landesangelegenheiten, eine eigene Landesſtelle ſich auszubitten. Dieſe Bitte wurde erhört und es wurden Kollegien (Regierung und Kammer) errichtet, unter welchen nicht nur Breisgau, ſondern auch alle vorderöſtreichiſchen Länder ſtanden. Der breisgauiſche landſtändiſche Konſeß war in der Stadt Freiburg, und beſtand aus einem Präſidenten und zwei Aſſeſſoren vom Prälaten-, Ritter- und dritten Stande. Sie hatten ihre Kanzlei, Buchhalterei und Einnehmerei ebenfalls in Freiburg. Durch die neuen Zeitereigniſſe wurden dieſe Stände aufgehoben.

c) Dieſe Forſtordnung wurde auf Antrag der breisgauiſchen Landſtände von der Kaiſerin Maria Thereſia für die Kammeral- und alle übrige Waldungen überhaupt, in Uebereinſtimmung mit der gemeinſam-ſtändiſchen Wald-, Holz- und Forſtordnung von 1753 erlaſſen.

d) In dieſe von Kaiſer Joſeph II. für die ſämmtlichen öſtreichiſchen Vorlande erlaſſene Forſtordnung, ſind die weſentlichſten Punkte der vorhergegangenen Forſtordnungen aufgenommen, ſolche im Ganzen jedoch ſehr erweitert worden.

§. 696. **Die Jagdverordnungen, welche erlaſſen wurden, ſind folgende:**

1557, Oktbr. 16. **Jagdordnung für die Vorderöſtreichiſchen Lande.**

1753, Auguſt 22. **Vorderöſtreichiſch-Breisgauiſche ſtändiſche Jagdordnung.**

1754, Juni 5. **Kaiſerl. königl. Landesfürſtliche Jagdordnung für das Breisgau.**

1786, Febr. 28. Jagdordnung für die k. k. öſtreichiſchen Vorlande.

(Dieſe Jagdordnungen ſind theils in Manuſkript in dem Landesarchive vorhanden, theils beſonders gedruckt erſchienen.)

Forſtgeſetze.

§. 697. Die Verfaſſung des Forſtweſens. Das Forſtperſonale ſoll in einem Forſtmeiſter und in Forſtknechten beſtehen, denen die Aufſicht und Bewirthſchaftung aller Waldungen und Jagden übertragen und beſondere Inſtruktion ertheilt werden wird. Die Waldungen der Unterthanen, inſofern ſie in dem Beſitz beſonderer Rechte ſich befinden und ſolche beweiſen können, ſind von dieſer allgemeinen Aufſicht ausgenommen. (a)

a) Forſtordn. vom 17. April 1557.

b) Da die Verordnungen von 1656, 1667 und 1672 mit der von 1557 weſentlich übereinſtimmen, ſo ſind allenthalben, wo dieſe angeführt wird, auch jene Verordnungen darunter begriffen.

§. 698. Zur allgemeinen Oberaufſicht über die Vorſchriften wegen Behandlung der Waldungen wird in Freiburg ein eigenes Oberforſtamt errichtet, welches unmittelbar von der Regierung und Kammer abhängen und von derſelben einen eigenen Amtsunterricht erhalten ſoll. (a)

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786, §. 1.

§. 699. In jedem Oberamte wird ein Unterforſtmeiſter aufgeſtellt werden, der von dem Oberforſtamte in Forſtſachen abzuhängen, durch daſſelbe die Befehle zu empfangen, auch dahin die Berichte zu erſtatten hat.

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786, §. 2.
Verordnung vom 18. Juni 1787.

§. 700. Oberförſter, Oberholzwarte, Waldmeiſter und dergleichen Forſtbediente, welche Unterförſter unter ſich haben, ſtehen unmittelbar unter dem Unterforſtmeiſter; wo keine Oberförſter angeordnet ſind, hat der Forſtmeiſter zugleich die Dienſte derſelben zu verſehen und auf die Unterförſter die nähere Aufſicht zu halten. (a)

a) Verordnung vom 18. Juni 1787.

701. Zur beſtändigen unmittelbaren Aufſicht über die Waldungen werden Jäger oder Förſter, welche die mehrſten Herrſchaften und Obrigkeiten ohnehin halten, beſtellt. Die Mängel

und Uebertretungen haben ſie ſogleich ihrer oder der forſtlichen Obrigkeit anzuzeigen, und wenn von dieſen nicht geholfen wird, ihre Anzeige an den Unterforſtmeiſter, im Breisgau aber an das Oberforſtamt zu machen. (a)

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786, §. 5.

§. 702. Wenn eine Herrſchaft ſo wenige Waldungen hat, daß ſie keinen eigenen Jäger dafür anſtellen will, ſo können mehrere Herrſchaften einen gemeinſchaftlichen Förſter aufſtellen und denſelben auch mit Beiziehung von Gemeinden oder Privateigenthümern gemeinſchaftlich beſolden. (a)

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786, §. 8.

§. 703. Das Dienſtverhältniß der Forſtſtellen wurde wie folgt, abgeändert: Den Unterforſtmeiſtern gebühret ſo wenig eine Unabhängigkeit von den Ober- und Aemtern, als dem Oberforſtamt von der Regierung, ſondern alle Verfügungen und Anordnungen an erſtere, müſſen durch die Aemter und an letzteres durch die Landesregierung gehen; ſelbſt in Rückſicht der Waldeintheilungen, Holzanweiſungen und Holzkultur ſoll den Ober- und Unterforſtämtern keine Befugniß zuſtehen, noch weniger wenn es auf Feſtſetzung der Holzpreiſe, auf Holzverſteigerungen oder Forſtſtrafen ankommt. — Dieſes hindert aber nicht, die unmittelbare Verbindung zwiſchen dem Unter- und Oberforſtamt zu unterhalten und das zur Handhabung der Forſt- und Waldordnung dienliche vorzuſchlagen und einzuleiten; nur entſcheidende Befehle in Waldgegenſtänden ſind von den Aemtern und der Landesregierung zu erlaſſen. (a)

a) Verordnung vom 28. Juli 1788.

§. 704. Insbeſondere ſoll in Betreff des Geſchäftsganges ein jeder Forſtmeiſter in einem Tagebuch jede Amtshandlung oder Verfügung und den Anlaß derſelben bemerken. Gegenſtände, zu deren Erledigung die Berathung des Amtes nöthig iſt, ſind bei der erſten amtlichen oder bei einer außerordentlichen Sitzung vom Forſtmeiſter vorzutragen, um gemeinſchaftlich darüber abſchließen zu können. Kommen innerhalb 4 Wochen keine Gegenſtände vor, die einer frühern Erledigung bedürfen, ſo hat der Forſtmeiſter ſich beim Oberbeamten um eine beſondere Sitzung zu melden, den Tag vorher ſein Tagebuch zu ſchließen und es dem Beamten zu übergeben. Bei dem Vortrag hat das

Oberamt ſeine Erinnerungen oder Verfügungen in ein Protokoll anzumerken, und dabei die beſondere Meinung des Forſtmeiſters aufzunehmen. — Das Protokoll nebſt Tagebuch iſt ſodann an die Landesregierung einzuſenden, auch bei wichtigen Gegenſtänden, und wenn Amt und Forſtamt ſich nicht vereinigen können, an dieſe Stelle beſonders zu berichten. Dieſe Berichte und Protokolle werden, wenn es das Techniſche betrifft, unter Einvernehmung des Oberforſtamts erledigt, und die Verfügungen an die Aemter demſelben zuvor zur Einſicht zugeſtellt. Das Oberamt hat die Regierungsentſcheidungen in der nächſten Amts= oder Forſtſitzung zum Vollzug zu bringen. Alle Aktenſtücke bleiben in der Amts=regiſtratur, und der Forſtmeiſter hat nur ſeine Bemerkungen daraus zu machen (a).

a) Verordnung vom 20. Juli 1788.

§. 705. Zur Vermeidung der **Beſtellung** von Jägern, die in Forſtſachen unerfahren ſind, darf in Zukunft kein Forſt=beamter oder Jäger angeſtellt werden, der nicht vorher im Forſt=weſen **geprüft** worden iſt und tauglich erkannt wird. Jedes Oberamt hat 3—4 Kammeral= oder Privatjäger, welche in ihren Kenntniſſen ausgezeichnet ſind, der Landesſtelle vorzuſchlagen, um die freizuſprechenden Jäger über ibre Kenntniſſe zu prüfen und ihnen hierüber ſchriftliche Zeugniſſe zu ertheilen. Daſſelbe hat im Lande Breisgau zu geſchehen, und iſt hiezu der Vorſchlag von 6—8 Jägern von dem landſchaftlichen Konſeſſe zu machen. Diejenigen Jäger, welche ſich zu einen Kammeral= oder ſtädtiſchen Walddienſte melden wollen, müſſen vor dem Oberforſtamte ſelbſt die Prüfung beſtehen (a).

a) Forſtordn. von 1777.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 6.

§. 706. Da dermalen nicht viele holzgerechte Jäger im Breisgau und den Vorlanden vorhanden ſind; ſo können zwar die Waldbezirke durch die angeſtellten Jäger beſetzt bleiben, doch müſſen dieſe nach Verlauf von drei Jahren geprüft werden, und die zu ihrem Dienſt erforderlichen Kenntniſſe bewieſen haben, widrigenfalls ſie ſich ihre Entlaſſung ſelbſt zuzuſchreiben haben (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 7.

§. 707. Nach Ablauf dieſer Friſt von drei Jahren wurde eine allgemeine Prüfung für alle auch ſchon angeſtellte Forſtbe=

dienten mit dem Bemerken angeordnet, daß nach dem Erfund dieſer Prüfung die Beſetzung der Forſtdienſte ohne alle weitere Nachſicht nur mit ſolchen Subjekten erfolgen werde, welche die dazu nöthigen Kenntniſſe ſich erworben und die Zeugniſſe ihrer Fähigkeit verdient haben (a).

a) Verordnung vom 24. Auguſt 1789.

b) Alle in den vorhergehenden §§. enthaltenen Verordnungen haben bei den Uebergang der vorderöſtreichiſchen Landestheile an das Haus Baden viele Abänderungen erlitten.

§. 708. Die Dienſtverrichtungen und Dienſtpflichten des Forſtperſonale, insbeſondere der Unterforſtmeiſter beſtehen im Allgemeinen in der nähern Aufſicht über die Waldbezirke und Forſtbedienten der ihnen anvertrauten Forſte. Sodann haben ſie darauf zu ſehen, daß alle Waldungen genau vermeſſen und beſchrieben werden, ſolche darauf in Jahreshiebe einzutheilen, und dieſe Eintheilung an das Oberforſtamt zur höhern Genehmigung einzuſenden; jährlich im September einen Forſtnutzungs-Etat zu verfertigen, dem Oberforſtamt vorzulegen, und vor deſſen Genehmigung, außer wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kein Holz fällen zu laſſen; nach erfolgter Genehmigung im Oktober die Holzanweiſungen durch die Oberförſter, Waldmeiſter ꝛc. vollziehen zu laſſen; darauf zu wachen, daß die Bäume tief am Bnden abgehauen und das Holz verſägt, auch alles Holz im Mai-Monat aus dem Schlage geſchafft wird; alles aufgemachte Holz zu unterſucheu, und die Holzhauer oder Eigenthümer, welche die Holzanweiſung überſchritten haben, zur Strafe ziehen zu laſſen; die Privatperſonen, welche die vorgeſchriebene Waldordnung nicht beobachtet haben, zur unnachſichtlichen Beſtrafung zu ziehen; jährlich einmal ihren ganzen Forſtamtsbezirk zu bereiſen, dabei zu unterſuchen, ob die Forſtordnung und andern Weiſungen gehörig vollzogen werden, und über den Befund ihrer Viſitation einen vollſtändigen Bericht an das Oberforſtamt zu erſtatten (a).

a) Verordnung vom 18. Juni 1787.

b) Im weſentlichen, und bis auf einige Abänderungen, beſtehen die vorſtehenden Dienſtverrichtungen und Dienſtpflichten für die gegenwärtigen Forſtinſpektionen noch fort.

§. 709. Es haben die Forſtämter, wie über die Kammeral-, ſo auch über die Lehenwaldungen die gehörige Aufſicht zu führen, und jedes verſchwenderiſche Verfahren oder jede unforſtmäßige Behandlung alsbald gehörig anzuzeigen (a).

a) Forſtordn. von 1777.
b) Iſt noch in Ausübung.

§. 710. Den Herrſchaften, nähern Obrigkeiten und Gemeindsvorſtehern wird zu Pflicht gemacht, die Oberaufſicht über ihre eigene, der unterhabenden Gemeinden und Unterthanen Waldungen zu führen. Ohne deren Vorwiſſen und Auszeichnung iſt keiner Gemeinde Holz, weder zum eigenen Gebrauch noch zum Verkauf, zu hauen erlaubt, und zu Verhütung von Unterſchleiſen muß ein jeder Waldeigenthümer ſeine eigene Waldaxt haben, womit das anzuweiſende Holz von den, von den Waldeigenthümern zu unterhaltenden Förſtern oder Bannwarten ohnentgeltlich zu bezeichnen iſt (a).

a) Forſtordn. der Landſtände des Breisgaus, vom 22. Auguſt 1753.
b) Dieſe Verordnung iſt durch neuere Geſetze abgeändert worden.

§. 711. Den Unterforſtmeiſtern ſteht die nähere Aufſicht über alle Privatwaldungen, ſie mögen einem Gerichtsherrn oder Privatmann gehören, welche in dem landesfürſtlichen Gebiete oder da liegen, wo dem Landesfürſten die forſtliche Obrigkeit zukommt, zu, und haben dieſelben, ſo wie auch die Kreisämter, darauf zu ſehen, daß alle Punkte der Forſtordnung in Erfüllung gebracht werden. Die Waldungen der Stifter und Klöſter ſind auch in die Staatsverwaltung genommen, und ſoll denſelben ihr Bedarf nach der beſtehenden Waldordnung angewieſen werden. Die Forſtmeiſter haben von Zeit zu Zeit die Waldungen einer jeden Herrſchaft ihres Bezirks zu bereiſen, und halbjährig die wahrgenommenen Uebertretungen der Forſtordnung an das Oberforſtamt einzuberichten. Ueber geringere Gegenſtände wird dieſes entſcheiden, in wichtigern Fällen aber, oder wenn es auf die Beſtrafung einer Obrigkeit, oder eines niedern Gerichtsherrn, oder eines von Adel ankommt, hat das Oberforſtamt die Anzeige an die Landesſtelle zu machen (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr 1786. §. 3.
Verordnung vom 16. April 1787.
b) Dieſe Geſetze haben in der neuern Zeit wenige Abänderungen erlitten.

§. 712. In Bezug auf diejenigen Herrſchaften, Obrigkeiten und Magiſtrate, welche der nähern Reſpicirung eines Oberamtes unterſtehen, werden die ihnen zugehörigen Waldungen jährlich 1—2mal von den Oberforſt- und landesherrlichen Ober- oder Kreisämtern, mit Zuziehung der forſtherrlichen Beamten und des

Förſters, viſitirt, die Gebrechen bemerkt, das darüber geführte Protokoll in der Forſtſeſſion des Oberamts erledigt und an die Landesregierung zur weitern Verfügung eingeſendet. Die darauf an die Privatherrſchaft ꝛc. zu treffenden Verfügungen werden von den Aemtern dahin erlaſſen (a).

a) Verordnung vom 20. Juli 1788.
b) Dieſe Verordnung iſt außer Anwendung gekommen.

§. 713. Im Breisgau, wo jene Herrſchaften ꝛc. keiner oberamtlichen Aufſicht unterliegen, ſondern der Landesregierung untergeordnet ſind, werden dergleichen Waldungen vom Oberforſtamt ſelbſt viſitirt, demſelben iſt aber nicht zu geſtatten, an dergleichen Forſtherrn Befehle zu erlaſſen, oder ihnen Berichte abzufordern, ſondern es ſoll bloß durch Kommunikation die nöthige Erläuterung einholen oder die Anſtände heben, nur wenn dieſes nicht wirken ſollte, iſt die Anzeige an die Landesregierung zu machen (a).

a) Verordnung vom 20. Juli 1788.
b) Dieſes Geſetz iſt im Weſentlichen noch in Ausübung.

§. 714. Zur beſſern Forſteinrichtung ſollen alle Kameralwaldungen, innerhalb eines Jahres, mit Beizug eines Forſtverſtändigen, genau vermeſſen, beſchrieben und in Mappen gebracht werden. Dieſe ſind ſo einzurichten, daß daraus die Fläche nach Jochen (a), in Hinſicht des Holzalters und der Holzgattung, genau erſehen werden kann. — Die Beſchreibungen und Mappen werden doppelt für die Regierung und Kammer und für das Amt ausgefertigt (b).

a) Ein Joch hält eine Fläche von 36000 Wiener Quadratſchuhen, den Längenſchuh zu 12 Wiener Zollen.
b) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 9—11.

§. 715. Auf dieſelbe Art iſt die Vermeſſung der Waldungen der landesfürſtlichen Städte und Märkte in Vollzug zu ſetzen. Diejenigen, welche binnen Jahresfriſt die Aufnahmen nicht an die Landesſtellen einſchicken, ſollen um 25 fl. geſtraft werden (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 13.

§. 716. Unter derſelben Strafe und in derſelben Zeit haben die Privaten und Klöſter, wenn ſie die forſteiliche Obrigkeit hergebracht haben, die Ausmeſſung ꝛc. ihrer Waldungen vorzunehmen, und ein Exemplar an das Oberamt, im Breisgau aber an den Landſchaftskonſeß einzuſchicken, von welchen beiden

ſie der Landesſtelle zu überſenden ſind; das zweite Exemplar bleibt in den Händen der Eigenthümer (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 14.

§. 717. Von den in jeder Herrſchaft liegenden Gemeinds- und Privatwaldungen, beſonders wenn ſie beträchtlich ſind, hat die Herrſchaft, in deren Forſtbezirk ſie gelegen, auf Unkoſten der Eigenthümer, die Vermeſſung ꝛc. vornehmen zu laſſen, die Urkunden in der Herrſchaftskanzlei aufzubewahren, und eine Abſchrift davon an das Oberamt oder den Landſchaftskonſeß einzuſchicken (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 15.

§. 718. Die Vermeſſungen ſelbſt ſollen nach einerlei Maaß geſchehen; die Spezialkarten nach einem Maaßſtab von 60 Wiener Ruthen, die Generalkarten von 120 Ruthen auf 1 Zoll gezeichnet, die Berge, Thäler, Flüſſe, Seen, Wege, Unterſchied der Hölzer, des Grundes und des Bodens, Blößen, Grenzen ꝛc. hinein gezeichnet; der ganze Bann jedes Orts entworfen, auch die Entfernung der Forſte von den Städten und Dörfern, auch die Holzfuhrwege genau angegeben und die Winkelsgrade zur Aufnahmsfigur genau notirt werden. — Die Schläge müſſen nicht zu groß und lang und ſo gemacht werden, daß ſie an Wege oder Flüſſe ſtoßen, wo das Holz am leichteſten transportirt werden kann, und ſolche mit Pfählen unterſchieden werden. Jede Gattung Bäume, jeder Unterſchied der Hölzer und andere Gegenſtände ſind wohl zu unterſcheiden. Alle Waldungen, die zu einer Stadt, Gemeinde oder Herrſchaft und zu einem Forſte gehören, ſind in eine Generalkarte zu zeichnen. Von jedem vermeſſenen Forſtrevier iſt die Brouillonkarte dem Forſtmeiſter zur Unterſuchung zu übergeben, der ſie mit den Beſchreibungen zur Genehmigung an das Oberforſtamt ſendet. Für die Vermeſſung, Zeichnung und Beſchreibung der Waldungen von 100 Jauchert und darüber werden 15 kr., von kleinern Wäldern 20 kr. per Jauchert bezahlt, überdieß 2 Kettenzieher beigegeben und die Meßinſtrumente unentgeltlich transportirt. Wenn weſentliche Fehler in der Vermeſſung gefunden werden, ſo muß der Geometer ſie auf ſeine Koſten verbeſſern (a).

a) Inſtrukt. zum Forſtvermeſſen, vom 29. Mai 1788.

§. 719. Zur zweckmäßigen Forſteinrichtung ſelbſt ſind in den Kammeral- und ſtädtiſchen Waldungen die Schläge von

dem Forſtamt, nach Beſchaffenheit des Holzes und Wachsthums, einzutheilen. Das Kammeralamt oder die Stadt haben ohne Erlaubniß der Regierung, bei Strafe, nicht davon abzuweichen (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 17.

§. 720. Den Privatherrſchaften und Klöſtern wird zwar überlaſſen, mit Beiziehung eines Forſtverſtändigen, die Eintheilung ſelbſt zu machen, jedoch ſo, daß der jährliche Schlag nicht größer beſtimmt wird, als die Gattung der Waldung erlaubt, und das nachwachſende Holz wieder haubar werden kann (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 18.

§. 721. Bei der Eintheilung der Holzſchläge iſt anzunehmen, daß die Eiche 100 bis 150 Jahre, die Buche 80—100 Jahren, die Tanne, Fichte, Kiefer oder Lerche 80—100 Jahre, Birken, Linden und Rüſtern 12—30 Jahre, Erlen, Weiden ꝛc. 20—30 Jahre zu ihrem vollkommenen Wachsthum nöthig haben. — Zur Eintheilung der Holzſchläge ſind Probeſchläge vorzunehmen und zu beſtimmen, was jährlich zum eigenen Bedarf und zum Verkauf geſchlagen werden kann. Nach Beſchaffenheit des Wachsthums und Alters, welches das Holz zur Haubarkeit nöthig hat, ſind demnach die Zahl der Holzſchläge in jedem Wald feſtzuſetzen. Eine jede Forſtobrigkeit hat nach der gemachten Eintheilung den Abſchluß in ein beſonderes Schätzungsbuch einzutragen, die Zahl der Klaftern, die jährlich zu fällen ſind, darin zu bemerken, und ſolche nicht zu überſchreiten; wenn bei der Forſtviſitation befunden wird, daß die Schlageintheilung nicht genau befolgt worden iſt, ſo wird für jeden Uebertretungsfall eine Strafe vom 25 fl. beſtimmt (a).

a) Forſtordn. von 1777.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 19—22.

§. 722. Die innere Forſtverwaltung. Bei der Wirthſchaftsführung in den Waldungen, ſie mögen der Kammer oder andern Obrigkeiten, Gemeinden oder Privatperſonen gehören, muß auf eine gute Ordnung gehalten werden. Wenn gleich zunächſt und beſonders das überſtändige und dürre Holz, ſo wie die Windbrüche aufgehauen werden müſſen, ſo dürfen ſonſt keine Bäume einzeln in den geſchloſſenen Waldungen ausgehauen, ſondern alle Waldungen müſſen Schlagweis gehauen werden (a).

a) Forſtordn. der Landſt. des Breisgaus, vom 22. Aug. 1753.
Forſtordn. für das Breisgau, vom 5. Juni 1754.
Forſtordn. von 1777. §. 1.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 33 u. 47.
b) Dieſe Verordnungen ſind noch in Ausübung.

§. 723. Bei der Anlegung der Holzſchläge ſelbſt muß dahin Bedacht genommen werden, daß das Holz vollkommen ſchlagbar iſt, wenn nicht beſondere lokale Umſtände eine frühere Fällung nöthig machen. Die mehr entfernten Waldungen ſind auch zuerſt anzuhauen, und die nahen, bequem gelegenen möglichſt zu ſchonen. Wenn der Anfang mit einem Holzſchlag gemacht iſt, ſo muß damit fortgefahreu werden, bis der angegriffene Wald ganz abgeholzt iſt, wobei die Vorſicht zu gebrauchen iſt, die Waldungen jederzeit ſo anzuhauen, daß der Wind keinen Einfall machen kann. — Dieß iſt beſonders bei den Nadelholzwäldern in den Gebirgen zu beobachten; hier ſind die Schläge nicht zu groß zu machen, damit der Boden durch Wind und Sonne nicht zu ſehr austrocknet (a).

a) Forſtordn. von 1777. §. 1.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 33—37.
b) Iſt im Allgemeinen noch in Ausübung.

§. 724. Zur Beförderung der Beſaamung müſſen bei dem Hieb derjenigen Nadelwälder, welche in Gebirgen liegen, wo keine nahen Waldungen zur Beſaamung des Schlages vorhanden ſind, oder derſelbe der Sonne und Kälte zu ſehr ausgeſetzt iſt, eine jedesmal verhältnißmäßige Anzahl Saamenbäume ſtehen bleiben. Hiezu ſind geſunde, nicht zu hohe Bäume zu wählen, deren Anzahl in einem feſten Boden geringer, als in einem lockern Grunde, wo der Wind ſie leichter umreißt, ſeyn müſſen. Wenn das junge Holz zwar vollkommen, jedoch nicht zu ſtark herangewachſen iſt, müſſen die Saamenbäume vorſichtig ausgehauen werden.

Bei Eichen- und Buchenwaldungen ſind keine Saamenbäume zu belaſſen, ſondern der Schlag ganz auszuſtocken, weil der ſchwere Saame dieſer Holzarten nur nächſt dem Baum fällt, alſo von den Saamenbäumen ein neuer Nachwuchs nicht erwartet werden kann (a). — Der Boden des Schlages iſt jederzeit von Stöcken und Wurzeln zu reinigen, welches, wenn es binnen 3 Monaten nicht von den Waldeigenthümern geſchieht, es der Gememeinde oder den Nachbarn zu ihrem Nutzen zu thun erlaubt iſt (b).

a) Die hier ausgeſprochene irrige Meinung iſt durch die neuern Hiebsführungen in den Eichen- und Buchenwaldungen, die am zweckmäßigſten durch Saamenbäume nachgezogen werden, ſchon längſt widerlegt, auch durch neuere badiſche Verordnungen, beſonders in dieſem angefallenen Landestheil, der wahrſcheinlich durch obige Anordnung faſt allgemein angewendete kahle Abtrieb ganz abgeſtellt worden. —

b) Forſtordn. der Landſt. des Breisgaus, vom 22. Auguſt 1753. Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 38—41.

§. 725. Die Wegnahme der Saamenbäume muß vorſichtig und in der Art geſchehen, daß die ſchweren Aeſte zuerſt abgehauen werden, ehe der Stamm ſelbſt gefällt wird, der dahin zu werfen iſt, wo er dem jungen Wuchſe am wenigſten ſchadet; das Holz muß darauf alsbald aus dem Schlag herausgetragen werden. Ausnahmen wegen alsbaldiger Räumung der Schläge können zugegeben werden in kleinen Privatwaldungen, wo jährlich nur einige wenige Bäume gehauen werden, auch da, wo im Holzfällen keine Ordnung beobachtet wurde, wo ganz und halb ausgewachſenes und junges Holz zugleich vorhanden iſt. — Wo alſo in einem Wald weniger junges als ausgewachſenes Holz ſteht, darf keine Aushauung vorgenommen, ſondern auf den Schlag ſollen die alten und jungen Bäume zugleich ausgeſtockt werden, um einen künftigen gleichen Holzwuchs herzuſtellen; wo aber mehr junge als ſchlagbare Bäume ſtehen und der junge Wald einen gleichförmigen Anwuchs verſpricht, iſt es dem Eigenthümer erlaubt, die ausgewachſenen Bäume nach und nach heraus zu hauen (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 42—45.

b) Die Ausnahmen wegen zeitiger Räumung der Schläge finden nicht mehr Statt.

§. 726. Bei der Vollziehung der Wirthſchaft ſind zur Fällung des Holzes erfahrene Holzhauer anzuſtellen, welche, ehe ſie das Brennholz ſchlagen, das Nutz- und Bauholz fällen, die Stämme, ſo weit ſie dazu tauglich ſind, abſägen und mit einer Waldaxt beſonders bezeichnen. Auf gleiche Art ſind alle zu Handwerksholz tauglichen Bäume abzuſondern. Das Bau- und Nutzholz kann ſogleich in die verſchiedenen Gattungen nach Länge und Dicke von den Holzhauern abgeſchnitten und das Zeichen der Gattung darauf eingehauen werden. Den Holzhauern iſt beſonders zu empfehlen, daß ſie die Bau- und Nutzholzſtämme nicht den Berg herab, über Felſen oder liegende Stämme werfen, damit ſie nicht beſchädigt werden. Die Bauholzſtämme ſind

30 *

ſo tief als möglich am Boden, und wo es thunlich iſt, durch die Säge abzunehmen (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 48—52.
b) Dieſe Verordnungen müſſen noch befolgt werden.

§. 727. Nach abgeraumtem Bau- und Nutzholz ſind die übrigen Bäume, welche zum Brennholz beſtimmt ſind, durchaus nahe an dem Boden abzuhauen, auch das von den Bau- und Nutzholzſtämmen abfallende Gipfelholz zu Brennholz mit aufzumachen. Zum Brennholz überhaupt ſind die ſchlecht gewachſenen oder mit zu vielen Aeſten verſehenen Stämme zu verwenden. Den Holzhauern iſt nicht zu geſtatten, Bäume, die beſchwerlich zu bearbeiten ſind, ſtehen zu laſſen, ſondern ſie ſind anzuhalten, alles Holz ſauber aufzuarbeiten, und keine Klötze oder Gipfel, welche zu Brennholz tauglich ſind, liegen und verderben zu laſſen (a).

a) Forſtordn. von 1777. §. 11.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 32. 33. 49 u. 53.
b) Dieſe zweckmäßigen Verordnungen ſind noch in Ausübung.

§. 728. Die zuträglichſte Jahreszeit des Holzſchlagens für das Bau- und Nutzholz iſt der Winter, insbeſondere die Monate Dezember, Januar und Februar; Bauholz, welches beſtändig unter Waſſer bleibt, wird am beſten im Saft geſchlagen und grün eingelegt. In außerordentlichen Fällen kann das Holz zu Gebäuden auch im Saft gehauen, alsdann muß es aber mit dem Gipfel eine Zeitlang liegen gelaſſen werden, bis Laub oder Nadeln abgedörrt ſind. — Brennholz kann zwar vom November bis Ende Juni gefällt werden, die günſtigſte Zeit dazu iſt aber gegen das Frühjahr im Februar-Monat (a).

a) Forſtordn. von 1777. §. 62 u. 63.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 28. 29 u. 31.
b) Nach neuern Anordnungen iſt alles Hauen des Holzes in der Saftzeit, außer in Nothfällen, verboten.

§. 729. Bei der Aufmachung des Brennholzes iſt der Stamm, von 6 Zoll Dicke an, mit der Säge in die Schrote zu theilen. Die Hölzer bis auf 3 Zoll Durchmeſſer müſſen geſpalten, das Reisholz zu beiden Seiten auf Haufen geworfen, und das äſtige oder krumme Holz aufgeriſſen, das dünne Ab- und Reisholz zu Wellen oder Büſchel gebunden werden (a).

a) Forſtordn. von 1777. §. 10. 14 u. 15.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 56.
b) Bis auf das Spalten der dreizölligen Hölzer müſſen dieſe Verordnungen befolgt werden.

§. 730. Das Aufklaftern des Holzes muß wo möglich außer dem Schlag geſchehen. Krumme und knotige Scheite ſind auszuwerfen, und dieſes Holz beſonders aufzuſetzen. Das Holz iſt in die Klafter überhaupt wohl in einander zu legen, die Lücken mit dünnen Scheiten und Prügeln auszufüllen, und oben die Klafter damit zu ebnen. Zu Unterlagen können auch krumme, doch unter ſich gleiche Hölzer gebraucht werden. Es ſind immer 2 Klaftern in einen Stoß ſo zuſammen zu ſtellen, daß an jedem Ende ein eng zuſammenſtoßender Kreuzſtock geſtellt wird. Das ſchlechtere Holz iſt, ſo viel thunlich, mit dem beſſern derſelben Gattung gleich zu vermiſchen, ſonſt aber jede Holzgattung für ſich aufzurichten. Die Wellen aus dem Reiſig unter 3 Zoll Dicke ſind hundertweis aufzuſetzen (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 57—61.
b) Dieſe Verordnung iſt mit Modifikationen noch in Gebrauch und Anwendung.

§. 731. Nach geſchehener Aufklafterung iſt das Holz in den herrſchaftlichen und Gemeindswaldungen durch einen Forſtbedienten nachzumeſſen, wobei unrichtige Klaftern von den Holzmachern neu aufgerichtet werden müſſen. — Mit den Holzhauern iſt dann erſt, und wenn auch das Nutz- und Bauholz abgemeſſen und in Verzeichniſſe gebracht iſt, wegen dem Lohn abzurechnen. In den Verzeichniſſen iſt ſogleich der Preis jeder Holzgattung zu bemerken, und ſind ſolche dem Förſter in Abſchrift mitzutheilen (a).

a) Forſtordn. von 1777. §. 16.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 62.
b) Die vorgeſchriebene Art der Abmeſſung des Holzes iſt noch in Ausübung.

§. 732. In den Gemeindswaldungen können zwar Holzhauer aus der Gemeinde verwendet werden, von dieſen ſind jedoch alle in den vorhergehenden §§. gegebenen Vorſchriften zu beobachten, das aufgeklafterte Holz iſt nebſt dem Bau- und Nutzholz von einem herrſchaftlichen Forſtbedienten, vor der Vertheilung oder dem Verkauf, genau abzumeſſen, zu verzeichnen und der Preis dafür zu beſtimmen (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 63.
b) Iſt noch in Anwendung.

§. 733. Die Abfuhr des aufgeklafterten Holzes muß längſtens bis Ende Februar geſchehen ſeyn; dabei iſt, wenn das Holz ſpät im Frühjahr oder im Saft gehauen iſt, zu beobachten, daß

es nicht durch einen jungen Schlag weggebracht wird. Kann es der Lage des Orts wegen nicht anders geſchehen, ſo müſſen beſondere Wege zur Abfuhr ausgeſteckt, nachher dieſe wiederum verboten, und wo kein natürlicher Anwachs iſt, mit ſchicklichen Holzarten angebaut werden. — Die Fuhrleute, welche Holz mitnehmen oder neue Wege durch die jungen Schläge machen, ſollen gepfändet und zur Strafe gezogen werden (a).

a) Forſtordn. der Landſt. des Breisgaus, vom 22. Auguſt 1753. Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 30 u. 57.
b) Dieſe Verordnungen müſſen im Allgemeinen befolgt werden.

§. 734. Den Waldeigenthümern iſt nicht länger als von Martini bis Georgii erlaubt, die Axt in den Waldungen zu gebrauchen, auch das aufgemachte Holz aus dem Wald zu bringen. Nach Georgii darf, ohne beſondere obrigkeitliche Erlaubniß, mit keiner Fuhre in den Wald gefahren werden (a).

a) Forſtordn. der Landſt. des Breisgaus, vom 22. Auguſt 1753.
b) Dieſe Verordnung iſt noch in Ausübung.

§. 735. Der beſondere Forſtbetrieb, insbeſondere die Kultur der Waldungen auf natürliche oder künſtliche Art. Der Nachwuchs aus den abgehauenen Stöcken iſt nur bei geringen ſchnell wachſenden Holzarten, als Hainbuchen, Birken, Erlen, Rüſtern ꝛc. zu geſtatten, weil dem Lande und der Nachkommenſchaft durch Niederwälder wenig berathen iſt. Es iſt dabei zu beobachten, daß der Hieb vorgenommen werden muß, wenn das Holz noch in gutem Wachsthum ſich befindet, weil alte Stöcke ſchlecht ausſchlagen (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 66.
b) Dieſe forſtwirthſchaftlichen Anordnungen werden noch befolgt.

§. 736. Die natürliche Nachzucht der Waldungen durch Saamenbäume iſt nur bei dem Nadelholz anwendbar. Zu dem Ende iſt der Wald gegen den Wind anzuhauen und der Schlag kahl abzuholzen, das im Schlag befindliche Moos mit eiſernen Rechen abzuräumen. Auf einem ſehr trockenen, der Sonne ausgeſetzten Schlag müſſen zur Beſchattung des Bodens einige Saamenbäume ſtehen bleiben. Wo der Schlag an einer ſteilen Bergwand liegt, oder wo kein Saamenwald in der Nähe iſt, muß der Nachwuchs durch die erforderlichen Saamenbäume bewirkt werden (a).

a) Forſtordn. von 1777. §. 2.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 67—69.
b) Iſt mit Modifikationen noch in Anwendung.

§. 737. Die künſtliche Anzucht der Waldungen durch die Saat muß bei den übrigen Nadel-, auch Eichen- und Buchenwaldungen angewendet werden, wozu eine Kenntniß von dem Saamen, deſſen Einſammlung und Behandlung, und den Boden, worin ein jeder gedeihet, erforderlich iſt (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 70. Die in den folgenden §. 71—79. ertheilten Vorſchriften über die Einſammlung und Behandlung der Saamen ſind als unweſentlich und als bekannt hier weggelaſſen worden.

§. 738. Zum Anbau der Eichenwaldungen durch die Saat muß, nachdem der Schlag von allen Stöcken geräumt iſt, der Boden 2 Fuß tief umgegraben oder umgeackert werden, darauf bleibt er den Winter über liegen, und kann vorher noch mit Miſt bedeckt werden. Im März wird der Boden nochmals gepflügt, und hinter dem Pflug werden die Eicheln in die Furche geſtreut und endlich mit der Egge geebnet. — Wo man mit dem Pflug nicht zukommen kann, wird der Boden mit der Stichſchaufel umgegraben, geebnet, darauf mit einem ſpitzigen Holze Löcher 1½—2 Fuß von einander gemacht, in jedes 2 Eicheln geworfen, und die Löcher zugemacht. — Mit dem Anbau der Buchen ꝛc. iſt auf dieſelbe Art zu verfahren, nur daß keine Düngung erforderlich iſt. — Der Saame des Nadelholzes wird, wenn der Boden umgeackert iſt, mit 2 Fingern ſparſam in die Furchen geſtreut. Iſt der Boden umgegraben, ſo muß der Saame mit Sand vermiſcht, wie das Getraide, jedoch dünner, ausgeſäet und nicht untergebracht werden. In Bergen und Felſen muß der Boden mit der Haue in Linien, 2 Fuß breit, bearbeitet, ſogleich der Nadelholzſaame dünne aufgeſtreut und mit Erde oder zertheilten Raſen bedeckt werden (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 80. 82—85.
b) Dieſe Vorſchriften zum künſtlichen Anbau der Waldungen, beſonders der Nadelhölzer, ſind durch einfachere und zweckmäßigere Methoden, welche man in der neuern Zeit dabei anwendet, außer Gebrauch gekommen. Ueberhaupt ſtreitet die hier vorgeſchriebene Art der Anzucht der Buche im freien Stande gegen alle bisherige Erfahrungeu. —

§. 739. Alle außer den Waldungen liegenden Plätze, welche zu keinem landwirthſchaftlichen Zweck benutzt werden können, ſollen, wenn die Eigenthümer es nicht ſelbſt be-

werkſtelligen wollen, von den Obrigkeiten zum Nutzen der Gemeinde zur Holzkultur bearbeitet und mit angemeſſenen Holzgattungen zu Wald angebaut werden. — Wenn in den Hutweiden junge Waldbrut anwächſt, und den Unterthanen ein anderer zureichender Weidgang angewieſen werden kann, ſo ſoll das junge Holz nicht abgeräumt, ſondern der Viehtrieb nicht mehr geſtattet und der Platz zu Wald angezogen werden (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 88 u. 90.
b) Der letztere Theil dieſer Verordnung iſt hie und da noch in Ausübung.

§. 740. Die Holzpflanzung, beſonders mit Eichen, ſoll in der Art geſchehen, daß ein jeder Unterthan, der die Heurathserlaubniß erhält, 3 junge Eichbäume, jeder von 5 Fuß Höhe, pflanzen und die abgehenden Bäume ſo lange durch andere wieder erſetzen muß, bis ſie gut fortwachſen (a). — Zur Verpflanzung junger Eichen müſſen mit Dornhecken wohl verwahrte Pflanzſchulen angelegt, und in dieſe 4—5 Jahre alte Eichenpflanzen aus den angeſäeten und zu dicht ſtehenden Waldungen überſetzt werden. Aus den Pflanzſchulen muß in den Wäldern, wo einzelne Bäume zu Bauholz herausgehauen ſind, der leere Platz mit wenigſtens 4 jungen ſchönen und ſtarken Eichen beſetzt werden (b).

a) Forſtordn. der Landſt. des Breisgaus, vom 22. Auguſt 1753.
Forſtordn. von 1777. §. 28.
b) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 81.
c) Dieſe Geſetze ſind nicht mehr in Gebrauch und Anwendung.

§. 741. In naſſen und ſumpfigen Orten ſind Erlen, Ulmen, Weiden ꝛc. anzupflanzen; wo das Waſſer nicht abgeleitet werden kann, folglich keine Bäume mit der Wurzel zu ſetzen ſind, müſſen Setzſtangen eingeſtoßen werden. — In den Gegenden, wo ſich Holzmangel äußert, haben die Obrigkeiten die Unterthanen aufzumuntern, daß an öden Plätzen, Wegen, Bächen ꝛc. von einem jeden jährlich etwa 12—15 Felben, an trocknen Stellen aber Rüſtern, auch Fichten und Tannen ausgeſetzt und fleißig gepflegt werden (a).

a) Forſtordn. von 1777. §. 42.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 89 u. 91.
b) Die Art der Holzpflanzung findet dermalen wenig mehr Anwendung.

§. 742. In Hinſicht der Benutzung der Hauptgegenſtände der Waldungen, beſonders der allgemeinen Verwendung des Holzes ſollen die Gemeinden und Unterthanen ihre Waldungen in guter Ordnung erhalten, nicht

verſchwenderiſch damit umgehen, und nicht mehr darin hauen, als ein jeder zu ſeiner Haushaltung bedürftig iſt. Wenn ſie ihre Waldungen veröden, ſo iſt ſolches von den Forſtbedienten dem Landvogt anzuzeigen. Wenn eine Gemeinde Holz benöthigt iſt, ſo ſoll ihr ſolches vom Forſtmeiſter zur Nothdurft angewieſen und zunächſt das abſtändige, Windfall= oder ſonſt zu Boden liegende Holz abgegeben werden (a). — Da die Unterthanen auf dem Schwarzwalde und in den Thälern, auch einige Obrigkeiten und andere Gemeinden aus dem Holze einigen Nutzen ziehen müſſen; ſo darf durch die Beamten, mit Zuziehung der Forſt= und Wald=meiſter, den Gemeinden und Privaten alle Jahr ein gewiſſes Quantum Brennholz, das Bauholz aber zur Nothdurft auf bittliches Anmelden angewieſen werden. Das erhaltene Holz dürfen ſie nicht anders verwenden und müſſen es in Jahresfriſt verbrauchen (b). —

a) Forſtordn. für die öſterr. Vorlande, vom 17. April 1557.
b) Forſtordn. für das Breisgau, vom 5. Juni 1754.
Forſtordn. von 1777. §. 26.
c) Dieſe Geſetze ſind mit Modifikationen noch in Ausübung.

§. 743. Wenn Privatherrſchaften, Gemeinden oder Privaten ſowohl Bau= als Brennholz zu verkaufen nöthig haben, ſo muß dabei die größte Sparſamkeit beobachtet werden. — Das in den Schlägen vorkommende, zu Sägklötzen und Bauholz taugliche Holz iſt auszuſondern, in ein Magazin, das an jedem holzreichen Ort zu er.ichten iſt, niederzulegen und nach Nothdurft eines jeden Verkäufers zu Geld zu machen (a). Auf dem Schwarzwald und in der Grafſchaft Hauenſtein darf nur ein gewiſſes Quantum an Bauholz zu verkaufen, durch ſchriftliche Erlaubniß der Beamten und mit Vorwiſſen der Formeiſter, erlaubt werden (b). —

a) Forſtordn. der Landſt. des Breisgaus, vom 22. Auguſt 1753.
b) Forſtordn. für das Breisgau, vom 5. Juni 1754.
c) Dieſe Verordnungen finden ausnahmsweiſe noch einige Anwendung.

§. 744. Ohne obrigkeitliche und Erlaubniß der Forſtmeiſter darf kein großes Bau= und Brennholzquantum außer Land verkauft werden, es ſey denn, daß die Waldung überſtändig iſt, oder daß aus erheblichen Urſachen ein Holzverkauf an Auswärtige zugeſtanden worden (a). — Die Ausfuhr alles Bau=, Brenn= und Nutzholzes, mithin auch der Bretter und Kohlen,

aus den ſämmtlichen öſterreichiſchen Vorlanden iſt, bei Konfiskation des Holzes oder Erſatz des Werthes, verboten. Die Mauthbeamten haben, ohne Vorzeigung einer ſchriftlichen Erlaubniß der Landesſtelle, kein Holz, weder zu Waſſer noch zu Lande, außer Landes gehen zu laſſen. Von dem zur Ausfuhr erlaubten Holze iſt der Zoll und die tarifmäßige Mauth zu entrichten (b). —

a) Forſtordn. für das Breisgau, vom 5. Juni 1754.
b) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 113.
c) Dieſe Geſetze haben durch die neuern Geſetze über die Holzausfuhr einige Abänderungen erlitten.

§. 745. Da das Eichenholz zum Nachtheil der Landeseinwohner durch einen zu ſtarken Verkauf an die Holländer ausgehauen und verführt wird; ſo darf kein Waldbeſitzer, ohne geſchehene Anzeige und Unterſuchung, auch erhaltene Erlaubniß, Eichenholz an Holländer oder Fremde, bei Strafe, verkaufen (a).

a) Forſtordn. für das Breisgau, vom 5. Juni 1754.
b) Dieſes Geſetz iſt noch in Ausübung.

§. 746. Damit bei ſich ergebenden Nothfällen das Publikum und die Bergwerke durch den anzulegenden Holzfloß geſichert ſind; ſo ſollen die zum Flößen und den Bergwerken gelegenen Kammeralwaldungen näher beſtimmt werden. Alle übrigen Waldbeſitzer haben ſich erklärt, zu jenen Zwecken dergeſtalt beizutragen, daß ſie entweder ganze dazu bequem liegende Waldtheile gegen baare Bezahlung, oder eine gewiſſe Klafterzahl, gegen 10 kr. Stammloſung für die Klafter, mit der Bedingung ablaſſen wollen, daß ſie dadurch auf keine Weiſe in ihren Gerechtſamen gekränkt werden, und niemand anders, als den Kammeral- und landſtändiſchen Forſt- und Waldmeiſter zur Anordnung des Vorſtehenden zulaſſen wollen (a).

a) Forſtordn. für das Breisgau, vom 5. Juni 1754.
b) Dieſes Geſetz hat in der neuern Zeit verſchiedene Abänderungen erhalten.

§. 747. Wenn Holz geflößt werden ſoll, ſo muß der Landesſtelle davon die Anzeige gemacht werden. Von dem hiezu entbehrlichen Waſſer darf während des Flößens auf keine Weiſe etwas entzogen werden, und wenn es die Noth erfordert, iſt es erlaubt, nachdem dem Eigenthümer die Anzeige davon gemacht worden, über Felder und Wieſen das Holz zu flößen. Der verurſachte Schaden muß aber dem Eigenthümer erſetzt, und wenn über den Betrag nicht überein gekommen werden könnte, ſolcher

von der Ortsobrigkeit und von Sachverſtändigen abgeſchätzt werden (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 114.
b) Wo Holzflößungen Statt finden, iſt dieſes Geſetz im Allgemeinen noch in Ausübung.

§. 748. Beſondere Verwendung des Holzes zum Brennen. In den Waldungen, wo das Holzſammeln üblich war, iſt den armen Leuten zwar ferner erlaubt, das ſogenannte Klaub- oder dürre Holz, welches auf der Erde liegt, ſammeln zu dürfen; doch darf dieſes in Waldungen, die nicht wenigſtens 20 Jahre alt ſind, nicht geſchehen, auch ſoll wöchentlich ein Tag dafür beſtimmt werden. — Die Mitnehmung eines hauenden Inſtruments und das Abreißen der Aeſte iſt den Sammlern unterſagt. Das Sammeln muß daher immer in Beiſeyn eines Forſtbedienten geſchehen (a).

a) Forſtordn. von 1777. §. 82.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 106.
b) Dieſe Verordnungen ſind im Allgemeinen noch in Ausübung.

§. 749. In Hinſicht des Brennholzmaaßes ſind die Scheite, mit Einrechnung des Schrotts, durchaus 4 Wiener Schuh (a) lang zu machen. Jede Klafter ſoll nach dem Wiener Maaße 6 Schuh hoch und 6 Schuh weit aufgeſetzt werden. Es ſind daher für die Herrſchaft ſowohl, als für die Gemeinden und Privatwaldeigenthümer richtige Klaftermaaße anzuſchaffen. Die Richtklaftern müſſen an beiden Enden mit Blech beſchlagen, und der erſte Schuh in 12 Zolle abgetheilt werden. — Die Wellen oder Büſchel ſollen von 1½ Schuh im Durchmeſſer gebunden werden (b). —

a) Der Wiener Schuh von 12 Zoll hält 140,127 franzöſiſche Linien.
b) Forſtordnung vom 7. Dezbr. 1786. §. 54—56.
c) Durch das neu eingeführte Normalmaaß iſt die Beſtimmung in Hinſicht des Wiener Maaßes aufgehoben worden.

§. 750. Das Verkohlen des Holzes in den Weldungen iſt insgemein verboten, doch kann ſolches da, wo das Holz entweder gar nicht oder nicht leicht zu Bau- und Brennholz im Lande zu Nutzen gemacht werden kann, geſtattet werden (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 103.
b) Das Kohlenbrennen in den Waldungen iſt unter Umſtänden erlaubt.

§. 751. Das Aſchenbrennen in den Waldungen iſt in der Regel verboten, und darf ohne beſondere Erlaubniß nicht

Statt finden, beſonders darf es zur heißen Sommerszeit nicht geſchehen; wenn ein Schaden dadurch entſteht, ſo haben die Aſchenbrenner ſolchen zu erſetzen (a).

a) Forſtordn. für das Breisgau, vom 5. Juni 1754.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 117.
Verordnung vom 7. Juni 1803.

b) Das Aſchenbrennen in den Waldungen iſt in der neuern Zeit gänzlich verboten worden.

§. 752. Damit bei der Verwendung des Holzes zum Bauen die möglichſte Schonung und Sparung des Bauholzes eintritt; ſo wird allen Unterthanen bei Strafe befohlen, ihre Häuſer ꝛc. in gutem Bau zu erhalten. Auch wird allen Herrſchaften und Gemeindsvorſtehern aufgetragen, darauf zu ſehen, daß, wo Gebäude neu aufgeführt werden, in Städten der ganze Bau, auf dem Lande und Gebirgen wenigſtens der unterr Stock aus Steinen erbaut wird. — Sollte im Gebirge aus Abgang des Kalks und Sandes der Bau von Steinen nicht möglich ſeyn, ſo muß entweder das ganze Gebäude oder doch der untere Stock aus an der Sonne getrockneten Ziegeln hergeſtellt, oder wenigſtens die Schwelle 2 Fuß über der Erde mit Steinen unterlegt und unterbaut werden. — Die Dächer dürfen, wo Ziegelhütten vorhanden ſind, nicht mit Schindeln, ſondern müſſen mit Ziegeln gedeckt werden; in Städten dürfen keine Schindeln mehr gebraucht werden. Die Feuerheerde und Oefen, auch die Backöfen, ſind wirthſchaftlich zur Holznothdurft einzurichten (a).

a) Forſtordn. vom 17. April 1557.
Forſtordn. der Landſt. im Breisgau, vom 22. Auguſt 1753.
Forſtordn. vom 1777. §. 110.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 107—110.

b) Dieſe Geſetze ſind noch in Ausübung.

§. 753. Ein jeder Unterthan, der bauen muß, hat vorher von der Obrigkeit, mit Beizug von Kunſtverſtändigen, einen Augenſchein einnehmen und einen Ueberſchlag des zum Bau nöthigen Holzes fertigen zu laſſen, wo ihm alsdann das Bauholz aus den herrſchaftlichen Waldungen gegen die Gebühr, oder aus den Gemeindswaldungen gegen das gewöhnliche Löſegeld abgegeben werden darf. Das erhaltene Holz darf von ihm nicht anders verwendet oder verkauft, ſondern innerhalb Jahresfriſt verbaut werden (a).

a) Forſtordn. vom 17. April 1557.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 111.
b) Dieſe Geſetze finden noch Anwendung.

§. 754. Die Landesſtelle hat die Vorſehung zu treffen, daß die Städte und Herrſchaften, welche beträchtliche Waldungen haben, an ſchicklichen Orten Magazine von Bau- und Nutzholz errichten, das Holz, bis es gänzlich trocken iſt, liegen laſſen, und dann nach und nach an öſterreichiſche Unterthanen verkaufen (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 112.
b) Dieſe Verordnung iſt außer Anwendung gekommen.

§. 755. Zur Schonung der Wälder ſollen die unnöthigen Zäune abgeſchafft, die nothwendigen aber nicht von grünen Stangen gemacht, ſondern von ſchlechten Zaunſtecken und Reiſig hergeſtellt werden (a). — Die Einfaſſung der Felder, Wieſen ꝛc. kann entweder durch eine trockne Mauer oder mit lebendigen Zäunen von Dornen geſchehen. Zäune von Holz zu machen, iſt ohne beſondere Erlaubniß der Regierung, bei Strafe, gänzlich verboten. Wo Mangel an Steinen vorhanden oder lebendige Zäune unthunlich ſind, müſſen entweder Obſt- oder wilde Bäume in ſolcher Entfernung gepflanzt werden, daß geringe Stangen dazwiſchen befeſtigt und mit Reiſig durchflochten werden können. Dieſe Stangen ſind von ſchlechtem Holze zu nehmen, und das abfallende Reisholz dazu anzuwenden (b).

a) Forſtordn. vom 17. April 1557.
Forſtordn. der Landſt. im Breisgau, vom 22. Auguſt 1753.
Forſtordn. von 1777. §. 105.
b) Forſtordn. von 1777. §. 106.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 104 u. 105.
c) Dieſe Geſetze ſind noch in Ausübung.

§. 756. Bei der Verwendung des Holzes zu beſondern techniſchen und ökonomiſchen Zwecken können zu Wagner- und Küferholz, zu Pfahl- und Spaltholz ꝛc. die dürren, von oben abſtehenden Bäume, jedoch nur aus den beinahe ausgewachſenen Waldungen, abgegeben und verkauft werden. Wenn aber dergleichen Bäume zu jenen Holzerforderniſſen nicht zureichen, muß das übrige auf die ordentlichen Holzſchläge angewieſen werden (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 46.
b) Durch die neuern Beſtimmungen über die wirthſchaftliche Behandlung der Waldungen iſt dieſe Verordnung modifizirt worden.

§. 757. Die Schnäfler (Holzſchnitzer) haben die ihnen abgegebenen Bäume ganz aufzumachen, wenn aber einer nicht gut ausfallen würde, ſolches anzuzeigen, damit das Holz zum Nutzen des Waldeigenthümers verwendet und den Schnäflern ein anderer Baum gegeben werden kann (a).

a) Forſtordn. der Landſt. im Breisgau, vom 22. Auguſt 1753.
b) Die Schnäfler oder Holzſchnitzer im Schwarzwalde wurden in der frühern Zeit mit den zu der Verfertigung von mancherlei Holzwaaren erforderlichen Holze vor andern ſehr begünſtigt, weil hierin ein Hauptnahrungszweig der Bewohner des Schwarzwaldes beſtand. Auch noch gegenwärtig wird die Holzabgabe zu dieſem Zweck berückſichtigt, dabei jedoch mehr Ordnung beobachtet, und nur das hiezu unumgänglich nöthige Holz abgegeben.

§. 758. Das Wieden-, Stecken-, Ruthen- und Beſenreisſchneiden in den Waldungen iſt ſtrenge verboten (a).

a) Forſtordn. von 1777. §. 40.
Forſtordn. vom 7. Dezb. 1786. §. 97.
b) Dieſe Verordnungen ſind mit Modifikationen noch in Anwendung.

§. 759. Das Abhauen und Stecken von Maienbäumen, wozu gewöhnlich gerade junge Bäume gewählt werden, iſt unter Strafe von 5 fl. verboten (a).

a) Forſtordn. von 1777. §. 108.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1785. §. 100.
b) Dieſes Verbot beſteht im Allgemeinen noch fort.

§. 760. Die Zeichen für den Wein- oder Bierſchank oder Wirthshaus aus grünen Baumgipfeln zu machen, iſt bei 5 fl. Strafe verboten. Dergleichen Zeichen müſſen künftig aus Strohkränzen ꝛc. gemacht werden (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 100.
b) Dieſes Verbot beſteht noch fort.

§. 761. Das Baſtmachen darf nicht an ſtehenden Bäumen vorgenommen, ſondern das Lindenholz ſoll dazu klafterweis abgegeben werden (a).

a) Forſtordn. von 1777. §. 73.
b) Iſt noch in Anwendung.

§. 762. Wegen Benutzung der Gerberlohe dürfen die Waldeigenthümer ihre Eichen zu keiner andern Zeit fällen, als wenn die Rinden geſchält werden können. Gegen die Uebertreter dieſer Anordnung ſoll eine angemeſſene Beſtrafung Statt finden (a).

a) Verordnung vom 1. Febr. 1796.
b) Dieſe Verordnung iſt außer Anwendung gekommen.

§. 763. Das Harzen in den Waldungen iſt überhaupt ſchärfſtens verboten; doch kann von der Herrſchaft oder dem Waldeigenthümer dieſes eigenen Leuten zur Nothdurft erlaubt werden, jedoch in keinem andern Waldbezirke, als welcher höchſtens innerhalb 3 Jahren zur Abholzung kommt (a).

a) Forſtordn. von 1777. §. 71 u. 72.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 102.
b) Das Harzen findet unter gewiſſen Modifikationen noch Statt.

§. 764. Das Birkenwaſſer darf zwar, jedoch nur von ſolchen Bäumen gezapft werden, welche ohnehin zu Brennholz gehauen werden ſollen (a).

a) Forſtordn. von 1777. §. 72.
b) Dieſe Verordnung iſt noch in Ausübung.

§. 765. Bei der Benutzung der Nebengegenſtände der Waldungen, insbeſondere der Maſt oder des Eckerichs, dürfen die Unterthanen, welche zu der Nutzung deſſelben das Recht, jedoch nur da wo ſie ſolches bisher ausgeübt haben, ihre Schweine einſchlagen; es bleibt aber den Herrſchaften und Gemeinden vorbehalten, den Ueberſchuß des Eckerichs zu verleihen. Die Unterthanen dürfen nicht mehr Schweine, als ſie ſelbſt erzogen oder zu ihrem Hausbedarf nöthig haben, einſchlagen, im Fall ihnen nicht das beſondere Recht zuſteht, auch fremde Schweine einzunehmen, oder das Eckerich in gewiſſen Bezirken zu verkaufen. Es dürfen auch keine Faſelſchweine in das Eckerich getrieben werden. Es iſt keinem Unterthan, dem es nicht von Alters her zukommt, erlaubt, die Eicheln von den Bäumen abzuſchlagen oder das Eckerich aufzuleſen (a).

a) Forſtordn. vom 17. April 1557.
Forſtordn. der Landſt. im Breisgau, vom 22. Auguſt 1753.
Forſtordn. von 1777. §. 75 u 76.
b) Dieſe Geſetze ſind noch ganz in Gebrauch und Anwendung.

§. 766. Die Waldeigenthümer, welche bisher durch Eintrieb der Schweine die Maſtung in den Eichwäldern genutzt haben, können zwar ferner einſchlagen, jedoch iſt der Eintrieb nur in erwachſenen Eichwäldern geſtattet; in nicht erwachſenen iſt nur erlaubt, die Eicheln aufzuſammeln. Vor dem Eintrieb der Schweine müſſen die beſten Eicheln zur Saat aufgeleſen,

auch beſonders verhütet werden, daß der Schweineeintrieb an keinem Ort geſchehe, wo ein junger Schlag angränzet (a).

a) Forſtordn. von 1777. §. 74—81.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 98.
b) Dieſe Geſetze ſind mit Modifikationen noch in Ausübung.

§. 767. Die verhagten Schläge und eingethanen Waldungen ſollen von den Forſtbedienten in gute Aufſicht genommen werden, damit weder durch das Beweiden mit Vieh noch auf andere Art das junge Holz verdorben oder am Wachsthum gehindert wird (n).

a) Forſtordn. vom 17. April 1557.
Forſtordn. der Landſt. im Breisgau, vom 22. Auguſt 1753.
Forſtordn. von 1777. §. 29.

§. 768. Der Eintrieb des Viehes von allen Gattungen, beſonders der Schafe und Ziegen, iſt überhaupt, vorzüglich aber in jungen Waldungen, auf das ſchärfſte verboten. Denjenigen Unterthanen, welche bisher den Viehtrieb hergebracht haben, ſoll derſelbe nur geſtattet werden, wenn die Gipfel der Bäume nicht mehr vom Vieh erreicht werden können. Indeſſen muß auch zu dieſem Eintrieb die herrſchaftliche Erlaubniß nachgeſucht werden. — Denjenigen Unterthanen, welche in oder nahe an den Waldungen wohnen, iſt Schafe und Ziegen zu halten gänzlich verboten. Zu dem Vieheintrieb, wenn ſie ſolchen hergebracht haben, iſt ihnen ein beſonderer Diſtrikt anzuweiſen, aller weitere Eintrieb aber ſtrenge zu unterſagen, worauf jede Herrſchaft in ihren Bezirk, bei eigener Verantwortung, die genaueſte Aufmerkſamkeit zu tragen hat (a).

a) Forſtordn. von 1777. §. 33.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 93.
b) Die Geſetze wegen der Viehweide in den Waldungen werden noch ſtrenge gehandhabt.

§. 769. Die gemachten Holzſchläge ſollen ſogleich eingehängt und jedem verboten ſeyn, Vieh jeder Gattung nicht eher in die Häue zu treiben, bis das Laubholz 6, das Nadelholz aber 5 Jahre alt geworden iſt (a). Die Verbotzeichen ſind nicht an den Schlägen ſelbſt, ſondern wo thunlich 2—300 Schritte davon entfernt und ſo nahe beiſammen aufzurichten, daß man von einem auf das andere Zeichen ſehen kann. Wo Felder oder Wieſen an die Waldungen ſtoßen, ſind am Eingang des Waldes tiefe, dem Anlauf des Viehes hindernde Gräben aufzuwerfen (b).

a) Forſtordn. der Landſt. im Breisgau, vom 22. Auguſt 1753.
b) Forſtordn vom 7. Dezbr. 1786. §. 94.
c) Mit Modifikationen ſind dieſe Geſetze noch in Ausübung.

§. 770. Das Graſen, es ſey mit Sichel oder Senſe, iſt in den jungen Schlägen, bei angemeſſener Strafe, gänzlich verboten (a).

a) Forſtordn. der Landſt. im Breisgau, vom 22. Auguſt 1753.
Forſtordn. von 1777. §. 37.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 96.
b) Dieſes Verbot wird noch ſtrenge gehandhabt.

§. 771. Das Laub- und Streurechen, in ſo weit die Nothdurft der Unterthanen es fordert, iſt nur in ſolchen Hochwaldungen erlaubt, wo der Vieheintrieb Statt finden darf; doch ſoll es niemals mit eiſernen, ſondern mit hölzernen Rechen und nur in der Herbſtzeit geſchehen, hiezu eigene Waldungen angewieſen und mit dem Bezirk jährlich gewechſelt werden (a).

a) Forſtordn. vom 1777. §. 83 u. 84.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 96.
b) Im Allgemeinen beſtehen dieſe Verordnungen noch fort.

§. 772. Der Forſtſchutz. Zur Sicherung des Forſteigenthums müſſen die Waldungen in ihren Grenzen richtig erhalten merden. Es ſind dieſelben entweder mit nummerirten Steinen, oder mit Gräben, die immer offen zu halten ſind, und mit dieſen beſonders da zu bezeichnen, wo Aecker und Wieſen an die Waldungen ſtoßen. Wo ſich Steine befinden, die in einer geraden Richtung durch einen dichten Wald gehen, müſſen daneben ſchmale Richtſtätten durchgehauen werden. — Die ſo bezeichneten Grenzen ſind in einen Riß zu legen und eine genaue Beſchreibung darüber zu fertigen, ſolche alljährlich zu begehen, und wo ſich Mängel zeigen, zu verbeſſern. Zu beſtimmten Zeiten iſt eine feierliche Grenzumgehung mit den Angrenzern vorzunehmen (a).

a) Forſtordn. von 1777. Art. 2.
b) Dieſes Geſetz iſt im Weſentlichen noch in Ausübung.

§. 773. Bei Gelegenheit der Vermeſſung der Waldungen ſind zugleich die Grenzen genau zu beſtimmen, wo ſolche ſtrittig ſind, mit Beiziehung der Angrenzer eine Ausgleichung vorzunehmen, und mit Wappenſteinen gehörig zu berichtigen. — Um Irrungen zu vermeiden, ſind die Markzeichen oft zu beſichtigen, und alle 10 Jahre eine Ueberſicht aller Markſteine zu halten (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. c. 10 u. 12.
b) Dieſe Verordnung beſteht im Allgemeinen noch fort.

§. 774. Die Aushauung und Ausrottung ganzer Waldungen, und die Verwandlung dieſer ſo wie anderer Waldgründe in Wieſen, Aecker oder Weingärten, iſt ohne ausdrückliche Verwilligung der Landesſtelle verboten. Wenn ſolches ohne erhaltene Erlaubniß geſchieht, ſo wird der Unternehmer im erſten Fall um 400 fl., im andern Fall aber eine Obrigkeit um 75 fl., ein Unterthan aber mit einer dreimonatlichen Schanzarbeit in Eiſen geſtraft. Dagegen wird empfohlen, die aus Waldungen entſtandenen Aecker, Wieſen und Weingärten, welche als ſolche keinen oder nur einen ſehr geringen Nutzen abwerfen, und beſonders öde liegende Gründe, nach und nach wieder zu Waldungen anzulegen (a).

a) Forſtordn. von 1777. §. 43. 87 u. 88.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 23 u. 24.
b) Mit Modifikationen ſind dieſe Geſetze noch in Ausübung.

§. 775. Es iſt niemanden erlaubt, weder in den Hochwaldungen noch Vorhölzern zu reuten, und in den Schlägen einen Einfang zu machen, es ſey denn erwieſen, daß dieß von Alters her üblich geweſen oder die Plätze ein Eigenthum der Unternehmer ſind, widrigenfalls müſſen ſolche Reuten wieder zum Wald geſchlagen werden. Ueberhaupt darf, bei Strafe, mit einem Gereut nicht näher als 20 Schritt an den Wald gerückt, und es muß zwiſchen demſelben und dem Wald ein Graben gezogen werden (a).

a) Forſtordn. vom 17. April 1557.
Forſtordn. der Landſt. im Breisgau, vom 22. Auguſt 1753.
Forſtordn. von 1777. §. 89 u. 90.
b) Dieſe Geſetze ſind durch neuere modifizirt worden.

§. 776. Die Abtheilung der Gemeindswaldungen unter die Einwohner oder Bürger ohne beſondere Erlaubniß der Landesſtelle, wird verboten. Die Obrigkeiten, welche ſolches bewilligen, werden mit 100 fl., und wenn eine Gemeinde eine ſolche Vertheilung für ſich vornimmt, die Gemeindevorſteher mit einer zweimonatlichen öffentlichen Arbeit in Eiſen beſtraft (a).

a) Forſtordn. von 1777. §. 48.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 27.
b) Die Vertheilung der Gemeindswaldungen unter die Bürger wird gegenwärtig gar nicht mehr geſtattet.

§. 777. Zur Sicherung gegen frevelhafte Handlungen der Menſchen wird den Obrigkeiten bei 50 fl. Strafe verboten, den Anbau von Hütten und Häuſern in den Waldungen, ohne beſondere Bewilligung der Regierung, nicht zu geſtatten. In Hinſicht der bereits vorhandenen Höfe und Gebäude in den Waldungen ſollen die Grenzen der dazu gehörigen Felder genau beſtimmt, und den Eigenthümern alle Erweiterung ihrer Gründe oder ſonſtige Verderbung der Wälder, bei Strafe einer einmonatlichen Schanzarbeit in Eiſen, unterſagt werden. Wenn ein ſolcher Hof keinen beträchtlichen Nutzen gewährt, muß er abgebrochen und die Gründe wieder zu Wald angelegt werden. Iſt eine Privatperſon Eigenthümer von einem ſolchen Hof,, ſo hat die Herrſchaft oder Gemeinde Bedacht zu nehmen, ihn anzukaufen, abzubrechen und die Grundſtücke zu Wald anzulegen (a).

a) Forſtordn. der Landſt. im Breisgau, vom 22. Auguſt 1753. Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 26.

b) Durch neuere Verordnungen ſind dieſe Geſetze nicht nur im Allgemeinen beſtätigt, ſondern noch näher erläutert worden.

§. 778. Es wird bei ſchwerer Strafe verboten, Feuer in den Waldungen, beſonders in den jungen Schlägen, anzumachen (a). — Den Holzhauern iſt, außer der kalten Zeit, bei zweitägiger Thurmſtrafe verboten, Feuer in dem Schlag, bei rauher Witterung aber, bei dieſer Strafe und Erſatz alles Schadens, nur ein kleines Feuer, entfernt vom Aufwachs und aufgerichteten Holze, zu machen geſtattet, wozu nur abgefallene Spähne, geringes Reiſig und dürres Holz, nicht aber Klafterholz genommen werden darf. Beim Weggehen iſt das Feuer ganz auszulöſchen. Außerdem iſt jedermann, Feuer zu machen, bei 10 Rthlr. Strafe, nebſt Erſatz des etwa verurſachten Schadens, verboten. Wenn fremde Reiſende gegen dieſes Verbot betreten werden, ſo ſind ſie anzuhalten und an das nächſte Gericht zu liefern. Auch darf, wo die Aecker an die Waldungen ſtoßen, niemand das ſogenannte Reutenbrennen, unter der obigen Strafe, unternehmen (b).

a) Forſtordn. vom 17. April 1557. Forſtordn. der Landſt. im Breisgau, vom 22. Auguſt 1753. Forſtordn. von 1777. §. 45.

b) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 64. 115 u. 116.

c) Dieſe Geſetze ſind noch ganz in Ausübung.

§. 779. Sollte demnach durch irgend ein Unglück ein Waldbrand entſtehen, ſo ſind im Umkreiſe von einer Meile die Vor-

ſteher der Städte und Dörfer, ſobald ſie davon Nachricht erhalten, verpflichtet, aus jedem Hauſe einen erwachſenen Menſchen mit Schaufeln, Hauen ꝛc. zu Hülfe zu ſchicken, die Obrigkeiten ſelbſt aber Anſtalt zu treffen, damit das Feuer gelöſcht werde. Wenn nur das Unterholz oder die Heide brennt, ſind mehrere Gräben gegen den Wind aufzuwerfen, und das Feuer mit Waſſer oder Erde zu löſchen. Wenn aber die hohen Bäume ſelſt brennen, ſo müſſen ſowohl die brennenden als nächſten Bäume niedergehauen werden. Die zur Löſchung vorhandenen Leute ſind erſt dann zu entlaſſen, wenn das Feuer gänzlich ausgelöſcht iſt (a).

a) Forſtordn. von 1777. §. 45.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 118.

b) Dieſe Verordnungen müſſen noch genau und in der Art befolgt werden, daß die Forſtbeamten die Löſchanſtalten zu leiten haben.

§. 780. Um jeden Schaden, der durch die vielen unnöthigen Wege in den Waldungen verurſacht werden kann, abzuwenden, dürfen außer der höchſten Noth keine neuen Wege gemacht, und müſſen die überflüſſigen ſogleich abgeſtellt werden. Die nothwendigen Dorfwege und Landſtraßen, die durch Waldungen geführt werden, müſſen wo möglich an den Grenzen derſelben und gerade gezogen, erſtere auf 15 Fuß, letztere auf 24 Fuß Breite beſchränkt, und wo es geſchehen kann, auf beiden Seiten mit Gräben verſehen werden. — Außer dieſen Wegen darf niemand mit Hacke oder andern Werkzeugen weder zu Fuß, zu Pferde oder mit Wagen die Wälder betreten. Die nicht erlaubten Wege ſind mit Warnungstafeln zu bezeichnen (a).

a) Forſtordn. von 1777. §. 39.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 92 u. 95.

b) Dieſe Verordnungen ſind im Weſentlichen noch in Anwendung.

§. 781. **Die Forſtſtrafgeſetzgebung.** In Hinſicht der Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtvergehen, insbeſondere gegen die erlaſſenen Forſt- und Waldordnungen, wurde beſtimmt: Die von der Landesherrſchaft und den Ständen aufgeſtellten Forſt- und Waldmeiſter haben jährlich zweimal die geſammten Waldungen zu viſitiren, die antreffenden Fehler und Uebertretungen aufzuzeichnen, und ſolche entweder ſogleich ſelbſt oder mit denjenigen Obrigkeiten und Beamten, denen es zukommt, abzuhandeln; die Strafen, ſo weit ſie der Landesherrſchaft und den Ständen gebühren, ſind von den Kammeral- und ſtändiſchen Beamten einzuziehen und zu verrechnen; die übrigen

aber, welche von Uebertretungen der Gemeinden und Privaten herrühren, werden den nähern Obrigkeiten abzuhandeln, ſo wie die Strafen den Grundherrn und nähern Obrigkeiten überlaſſen (a).

a) Forſtſtrafordn. vom 17. April 1557.
Forſtſtrafordn. vom 5. Juni 1754.

§. 782. Die Uebertretungen der Gemeinden oder Privaten in ihren eigenen oder der Herrſchaft gehörigen Waldungen ſind wie die Privatherrſchaften, welche die Forſtübertreter abzuwandeln befugt ſind, oder dieſes Recht von Alters hergebracht haben, ſonſt aber diejenigen zu beſtrafen berechtigt, welchen die forſteiliche Obrigkeit zuſteht, gegen welche der Rekurs an die Landesſtelle geht. Bei Ausübung dieſer Forſtgerichtsbarkeit, beſonders bei den Strafbeſtimmungen, ſind ſie jedoch verpflichtet, die Vorſchriften der Waldordnung zu beobachten, widrigenfalls ihnen das Beſtrafungsrecht genommen wird (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 4.

§. 783. In der Beſtrafungsart der Vergehen gegen die Forſt- und Waldordnungeu iſt kein Unterſchied zu machen, ob die Uebertretungen in den Kammeral- oder in den ſtädtiſchen, Gemeinds- oder Privatwaldungen verübt worden. — Die Gemeinden und Privatunterthanen ſollen aber, ſo wenig als möglich, mit Geldſtrafen belegt, ſondern nach Maaß der Uebertretung beſtimmte Leibesſtrafen, nämlich Arreſt, öffentliche Herrſchafts- oder andere Arbeiten, welche zu Verbeſſerung der Waldungen ſelbſt zu verwenden ſind, gegen dieſelben verhängt werden. Auch können ſie, wenn es die Größe der Uebertretung billig macht, mit Zuchthausſtrafe belegt werden; jedoch iſt dieſe Beſtrafung vorher der Landesſtelle anzuzeigen. Wenn ein Knecht, der gefrevelt hat, die Strafe nicht bezahlen kann, ſo ſoll ſolche von dem Dienſtherrn erlegt werden (a).

a) Forſtſtrafordn. vom 17. April 1557.
Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 119 u. 120.
b) Durch neuere Geſetze ſind die in den vorſtehenden §§. enthaltenen Beſtimmungen in einigen Punkten abgeändert worden.

§. 784. Die Beſtimmungen der Strafanſätze für die einzelnen Fälle der Uebertretung der Forſt- und Waldordnungen ſind in den zu verſchiedenen Zeiten erlaſſenen Strafreglements übereinſtimmend. Bei der Erlaſſung dieſer Strafordnungen haben

jedoch die Breisgauiſchen Stände den Vorbehalt gemacht: daß die angeſetzten Geldbußen keinesweges zu einem Präjudiz der Herrſchaften, nähern Obrigkeiten und Gemeinden, wo für die Verbrechen höhere Strafen zu beziehen in Uebung iſt, gereichen ſolle, ſondern die Anſetzung der Strafen dahin zu verſtehen ſey, daß in den Orten, wo bisher keine in Uebung geweſen, die in der Strafordnung enthaltenen Beſtimmungen in Anwendung gebracht werden müſſen (a). Die Landesherrſchaft hat ſich dahin erklärt, daß die von ihr erlaſſene Strafordnung keinesweges als ein Eingriff in die Gerechtſame der Stände und nähern Obrigkeiten, oder um denſelben den Nutzen von ihren Waldungen, auch den Bezug der ihnen zukommenden Strafen zu benehmen, anzuſehen ſey, ſondern ſie verbinde dieſelben nur dahin, daß ſie auch von ihrer Seite allem demjenigen, was die Wald- und Forſtordnung beſagt, genau nachkommen wollen (a).

a) Strafordnung über die Verbrechen in den Breisgauſchen ſtändiſchen Forſten, vom 22. Auguſt 1753.

b) Forſtſtrafordn. für das Breisgau, vom 5. Juni 1754.

§. 785. Die ältern Strafreglements beſtimmen für folgende Fälle, neben den jedesmaligen Erſatz des Werthes oder Schadens, die Strafen dahin:

1) Wer ohne Erlaubniß Holz hauet, ſoll von einem jeden Fruchttragenden Stamm 3 fl., von einem unfruchtbaren aber 1 fl. 30 kr. Strafe erlegen.
2) Wer eine junge Saamenpflanze in verhagten Schlägen abhauet oder ausreißt, ſoll 3 fl. Strafe an die Behörde bezahlen.
3) Wer die Afterſchläge und Aeſte nicht aufarbeitet, zahlt von jedem Baum 40 kr. Strafe.
4) Wer einen Stamm höher als 1 Fuß vom Boden abhauet, hat 40 kr. Strafe zu erlegen.
5) Wer aus ſeinen Waldungen Holz an Fremde verkauft, zahlt vom jedem Stamm 40 kr. Strafe.
6) Wer das erhaltene Bauholz innerhalb Jahresfriſt nicht verbauet, hat von jedem Stamm 3 fl. Strafe zu zahlen.
7) Von jedem Brand oder Gereut, der ohne Erlaubniß in den Waldungen gemacht wird, ſoll 6 fl. Strafe erlegt werden.

8) Wer Frucht- und Eckerichtragende Bäume ſtümmelt, zahlt 2 fl. Strafe.

9) Wer Ziegen und Schweine in verbotene Waldungen treibt, iſt in 3 fl. Strafe verfällt.

10) Wer unerlaubt in den Waldungen Kohlen oder Aſche brennt, hat von jedem dazu verwendeten Stamm 3 fl. Strafe zu zahlen.

11) Wer das Eckerich, ehe die Schweine eingetrieben oder wieder ausgetrieben werden, aufließt, ſoll 3 fl. Strafe erlegen.

12) Wer mehr Schweine, als ihm zukommt, in die Maſt treibt, ſoll von jedem Schweine den Zins und außerdem 12 kr. Strafe bezahlen (a).

a) Forſtſtrafordn. vom 16. April 1557.
Desgleichen vom 22. Auguſt 1753.
Desgleichen vom 5. Juni 1754.

b) Die hier angeführten Strafen beſchränken ſich nur auf wenige Fälle; für die meiſten Fälle iſt es den Strafbehörden überlaſſen, ſie zu beſtimmen. —

§. 786. Das neuere Strafreglement giebt für die wenigen Fälle, worüber in dem ältern und in der Forſtordnung ſelbſt keine Beſtimmungen enthalten ſind, die Strafe an. Dieſe ſind folgende:

1) Wer einen Wald wiſſentlich und vorſätzlich anzündet, ſoll dem Kriminalgericht übergeben werden.

2) Die, welche Forſt- und Waldgrenzmarken verrücken, vertilgen ꝛc., ſind peinlich zu behandeln.

3) Wer ohne Erlaubniß harzet, ſoll 2 Monate öffentliche Arbeit verrichten.

4) Wenn durch Feuermachen in den Waldungen ein Schaden geſchieht, ſo ſoll der Schuldige nach Umſtänden mit Zuchthausſtrafe belegt werden.

5) Wer im Löſchen des Waldbrandes nachläſſig befunden wird, ſoll, wenn es ein Ortsvorſteher iſt, mit 20 fl., ein dazu Beorderter aber mit achttägiger öffentlicher Arbeit beſtraft werden.

6) Von jedem Stück Vieh eines zur Weide Berechtigten, welches ohne Hirten angetroffen wird, ſind 30 kr. zu bezahlen, die Ziegen aber jederzeit zu konfiszciren.

7) Bei unberechtigter Eintreibung, mit oder ohne Hirten, ſoll das Vieh gepfändet, für jedes Pferd und Stück Hornvieh 1 fl., für ein Schwein 2 fl. Auslösgeld bezahlt, Ziegen und Schafe konfiszirt werden.

8) In jungen Schlägen iſt das Doppelte zu bezahlen, und der Hirte, der das Vieh hineinkommen läßt, iſt das erſtemal mit achttägiger, das zweitemal mit einer monatlichen, und das drittemal mit einer dreimonatlichen öffentlichen Arbeit zu belegen.

9) Wer in Waldungen Wieden ſchneidet, Laub ſtreift ꝛc., ſoll 8 Tage, wer eine junge Eiche abſchneidet, 14 Tage öffentliche Arbeit verrichten.

10) Die Holzdiebe überhaupt ſollen, wenn der Schaden unter 1 fl. beträgt, mit einer vierzehntägigen, wenn er darüber und unter 5 fl. beträgt, mit einer monatlichen, bis 10 fl. mit einer vierteljährigen öffentlichen Arbeit beſtraft, wenn er aber 10 fl. und darüber beträgt, ſolche dem Kriminalgericht übergeben werden.

11) Wer ſein Holz zu lange im Walde ſtehen läßt, ſoll für jeden Monat der verzögerten Abfuhr für Bauholz 1 fl. 30 kr., für jede Klafter Brennholz 1 fl. Strafe erlegen.

12) Wer ſeine Gebäude nicht nach der Vorſchrift aufführt, verfällt in die Strafe von 15 Rthlr.; wenn er ein Unterthan iſt, ſoll er 4 Monate öffentliche Arbeit verrichten.

13) Wer Floßeinrichtungen beſchädigt, hat 25 Rthlr. Strafe zu erlegen, oder 6 Monate öffentlich zu arbeiten.

14) Wer ſich einem Forſtbedienten in Amtsſachen widerſetzt, iſt mit einer monatlichen öffentlichen Arbeit zu belegen (a).

a) Forſtordn. vom 7. Dezbr. 1786. §. 121—144.

§. 787. Wer ſich über die angeſetzten Strafen, beſonders derjenigen, welche kein beſtimmtes Maaß haben, beſchweren zu können glaubt, der hat den Rekurs an den Landvogt und die Regierung zu nehmen, die darin zu erkennen haben, wobei es, was dieſe beſtimmen, ſein Verbleiben behalten muß (a).

a) Forſtſtrafordn. vom 17. April 1557.

b) Die in den vorſtehenden §§. enthaltenen Strafbeſtimmungen haben durch die neuern Strafgeſetze viele Abänderungen erhalten.

§. 788. Der Wirkungskreis der Unterſuchungs- und Strafbehörden wurde dahin beſtimmt: Wenn Holzdiebe

in freien und uneingezäunten, ſey es landesfürſtlichen oder Privatwaldungen, betreten werden, ſo iſt die Unterſuchung mit denſelben, wie bisher, von den Ober- und Aemtern, jedoch mit Zuziehung der klagenden Jägerparthie, vorzunehmen. Wenn aber die Holzentwendung in einer mit Mauern, Zaun oder auf andere Art eingefangenen Waldung durch Einſteigen oder Einbrechen geſchehen iſt, ſo ſollen die Thäter als Verbrecher, die ſich eines qualifizirten Diebſtahls ſchuldig gemacht haben, den Landgerichten, wohin die Angelegenheit gehörig iſt, zur Unterſuchung übergeben, und nach Vorſchrift der landgerichtlichen Geſetze abgeurtheilt werden (a).

a) Verordnung vom 19. Septbr. 1785.

Jagdgeſetze.

§. 789. In Hinſicht der Verfaſſung des Jagdweſens hat das Oberjägermeiſteramt die Oberaufſicht über ſämmtliche landesherrliche Jäger und Jagdbarkeiten zu führen, und auf die genaue Beobachtung der Jagdgeſetze, indem zwiſchen der landesherrlichen Wildbann und der Jagdgerechtigkeit der Privateigenthümer in keinem Stücke ein Unterſchied gemacht werden ſoll, zu wachen. — Demſelben ſteht aber keine Jurisdiktion über Privatjagden zu. Die Jagdinhaber ſtehen in Hinſicht der Beſchwerden über unerlaubte Jagdausübung und in Fällen, welche in die Jagdgeſetze einſchlagen, unter den Kreisämtern, in Juſtizfällen unter ihrer ordentlichen Rechtsbehörde (a).

a) Jagdordn. vom 28. Febr. 1786. §. 28 u. 30.
b) Durch die neuern Einrichtungen bei dem Uebergang der öſterreichiſchen Vorlande an das Haus Baden, iſt dieſes Geſetz außer Anwendung gekommen.

§. 790. Der Jagdbetrieb. Ein jeder, der Wildbann und Jagdgerechtigkeit beſitzt, hat darauf zu ſehen, daß die Jagd in gutem Stand und guter Ordnung erhalten wird (a). Er iſt berechtigt, in ſeinem Jagdbezirk alle Gattungen von Wild zu heegen und zu füttern; er hat die Freiheit, in Wäldern, Auen oder Gebüſchen Faſanen einzuſetzen; Schwarzwild darf nur in geſchloſſenen und gegen Ausbruch geſicherten Thiergärten gehalten werden (b).

a) Jagdordn. vom 22. Auguſt 1753. §. 1.
b) Jagdordn. vom 28. Febr. 1786. §. 1. 2 u. 3.
c) Dieſe Geſetze finden im Allgemeinen noch Anwendung.

§. 791. Die Jagdinhaber dürfen das Wild zum Nachtheil der allgemeinen Kultur nicht übermäßig heegen; alle Herrſchaften ꝛc. haben den Wildſtand zu ermeſſen, daß er weder zu ſehr in Abgang kommt, noch ein Schaden dadurch entſteht; wer dennoch übermäßig heegt, muß zur verhältnißmäßigen Verminderung deſſelben angehalten werden (a).

a) Jagdordn. vom 22. Auguſt 1753.
Jagdordn. vom 5. Juni 1754.
Jagdordn. vom 28. Febr. 1786. §. 11.
b) Dieſes Geſetz iſt im Allgemeinen noch in Ausübung.

§. 792. Jeder Grundeigenthümer darf ſeine Güter und Waldungen mit Planken oder Zäunen, oder Gräben gegen den Wildſchaden verwahren, doch dürfen dieſe nicht zum Fangen des Wildes gerichtet ſeyn, auch ſind alle 500 Schritt Thore zu machen (a).

a) Jagdordn. vom 28. Febr. 1786. §. 12.
b) Dieſes Geſetz kommt wenig mehr zu Anwendung.

§. 793. Jedermann iſt befugt, das Wild von ſeinen Gütern abzutreiben; wenn dabei ein Stück Wild verletzt wird oder zu Grunde geht, ſo kann der Jagdeigenthümer dafür keinen Erſatz fordern (a).

a) Jagdordn. vom 28. Februar 1786. §. 13.
b) Iſt durch neuere Geſetze modifizirt worden.

§. 794. Alle Wildſchäden müſſen ſogleich in Natura oder in Geld vergütet werden, und ſind daher zur Zeit, wo ſie noch beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen. Das Kreisamt hat durch unpartheiiſche Perſonen den Schaden ſchätzen zu laſſen, bei landesfürſtlichen Jagdbarkeiten den nächſten herrſchaftlichen, bei Privatjagdbarkeiten den Herrſchaftsjäger des Bezirks beizuziehen, und die Betheiligten zur Bezahlung des Schadens anzuhalten (a).

a) Jagdordn. vom 28. Febr. 1786. §. 15.
b) Nach neueren Beſtimmungen hat das Forſtamt den Wildſchaden abſchätzen zu laſſen.

§. 795. In Hinſicht der Benutzung der Hauptgegenſtände der Jagd, ſteht jedem Jagdinhaber das Recht zu, das Wild als ſein Eigenthum in jedem Alter und zu allen Jahreszeiten zu fangen, ſchießen, jagen oder hetzen, ſich zuzueignen und wie er will zu verwenden, in ſo fern dieß ohne Beſchädigung irgend eines Grundeigenthümers geſchieht. — Er iſt auch befugt, das

vorüberziehende Wild, welches ſeinen Bezirk betritt, auf alle Art zu erlegen (a).

a) Jagdordn. vom 28. Febr. 1786. §. 1. 2 u. 4.

§. 796. Die Jagdgerechtigkeit kann aber keinem, der innerhalb der Wildbann Gründe beſitzt, verhindern, dieſelben unbeſchränkt, auf jede ihm beliebige Art, in ſo weit die Polizei- und Sicherheitsgeſetze dadurch nicht übertreten werden, zu benutzen. Dagegen müſſen aber die Eigenthümer der Jagdbarkeit gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte geſchützt und der Wilddieberei auf alle Art vorgebaut werden (a).

a) Jagdordn. vom 28. Febr. 1786. §. 16 u. 17.

§. 797. Wo in einem Walde die hohe Jagd und die niedere Jagd verſchiedenen Perſonen gehört, iſt eine Uebereinkunft dahin zu treffen, daß die kleine Jagd von dem Beſitzer der hohen Jagd abgelößt oder in Pacht genommen wird. Will der Inhaber der kleinen Jagd ſolche aber ſelbſt benutzen, ſo iſt er verpflichtet, gemeinſchaftlich mit dem Eigenthümer der hohen Jagd dieſelbe auszuüben (a).

a) Jagdordn. vom 28. Febr. 1786. §. 7.

§. 798. Ein in dem eigenen Wildbann angeſchoſſenes Wild darf in einen fremden Wildbann nicht verfolgt werden, ſondern bleibt ein Eigenthum des Bannbeſitzers, in den es ſich gezogen hat (a).

a) Jagdordn. vom 28. Febr. 1786. §. 5.

§. 799. Den Jagdinhabern und Jägern wird verboten, auf angebauten Grundſtücken und in Weinbergen vor der Weinleſe unter keinem Vorwande zu jagen; ein Jagdinhaber, der dieſes Verbot übertritt, wird mit 25 Dukaten zum Vortheil des Grundbeſitzers, und ein Jäger mit dreitägigem Arreſt beſtraft (a).

a) Jagdordn. vom 28. Febr. 1786. §. 14.
b) Dieſes Geſetz iſt bis auf die abgeänderten Strafbeſtimmungen noch in Ausübung.

§. 800. Außer der Waidmannszeit darf kein Wildpret irgend einer Art, insbeſondere aber bei ſchwerer Strafe kein Federwildpret in der Brut geſchoſſen, auch keine jungen Haſen oder Rehe gefangen werden (a).

a) Jagdordn. vom 22. Auguſt 1753. §. 2 u. 4.
Jagdordn. vom 5. Juni 1754. §. 4.
b) Dieſe Verbote beſtehen noch fort.

§. 801. Es iſt zu allen Jahreszeiten jedermann erlaubt, ein außerhalb eines Thiergartens angetroffenes Stück Schwarzwild, auch Wölfe, Füchſe oder andere ſchädliche Raubthiere zu erlegen. Wenn ſich Jagdinhaber oder Jäger dem widerſetzen, ſo haben ſie 25 Dukaten Strafe zu erlegen und allen Schaden zu vergüten (a).

a) Jagdordn. vom 22. Auguſt 1753. §. 3.
 Jagdordn. vom 28. Febr. 1786. §. 3.
b) Dieſe Geſetze ſind aufgehoben worden.

§. 802. Jedem Jagdbeſitzer iſt in ſeinem Banne geſtattet, Fangeiſen, Schlingen und Wolfsgruben, jedoch mit der erforderlichen Vorſicht zu Verhütung alles Unglücks, anzuwenden (a).

a) Jagdordn. vom 23. Febr. 1786. §. 6.
b) Dieſe Art der Jagdausübung iſt nicht mehr in Gebrauch.

§. 803. Wer gefallenes oder erlegtes Wildpret findet, ſolches für ſich behält und nicht ſogleich dem nächſten Forſtknechte die Anzeige macht, wird geſtraft (a). — Wer ein Wild, das ſich ſelbſt geſpießt oder beſchädigt hat, findet, hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen (b).

a) Verordnung vom 16. Oktbr. 1557. §. 8.
b) Jagdordn. vom 28. Febr. 1786. §. 19.
c) Dieſe Geſetze ſind noch in Ausübung.

§. 804. Die Taxe des gewöhnlichen Schußgeldes iſt folgende:

Von einem Hirſch	1 fl.	30 kr.	nebſt Jägerrecht.
— — Stück Wild	1 —	4 —	
— — Spießhirſch	1 —	4 —	
— — Gellthier	1 —	4 —	
— — Wildkalb	- —	36 —	
— — Hauptſchwein	1 —	30 —	
— — Keuler	1 —	30 —	
— einer Bache	1 —	30 —	
— einem Friſchling	- —	36 —	
— — Reh	- —	40 —	
— — Haſen	- —	12 —	
— — Haſelhuhn	- —	8 —	
— — Auerhahn	- —	40 —	
— — Trappen	- —	40 —	
— einer Schneegans	3 —	— —	

Von einer Ente	5 kr.
— — Schnepfe	— — 9 hlr.
— einem Feldhuhn	— — 9 —
— einer Wachtel	— — 4 —
— — wilden Taube	4 — — —
— einem Dutzend Lerchen	4 — 2 —
— einer Amſel, Droſſel ꝛc.	— — 2 —

Das Pelzwerk ſoll dem Jägermeiſter um folgenden Tax von den Forſtknechten angetragen werden:

Von einem Bär	3 fl. 30 kr.
— — Luchs	2 — — —
— — Wolf	1 — 30 —
— — Fuchs	— — 52 —
— — Marder	— — 40 —
— einer wilden Katze	— — 24 —
— einem Dachs	— — 24 —

a) Dieſe Schußgeldtaxe iſt in der neuern Zeit anders beſtimmt worden.

§. 805. Der Jagdſchutz. Niemand darf ſich einer Jagensgerechtigkeit anmaßen, und damit keinem an ſeinen Befugniſſen und Gerechtſamen Eintrag geſchieht, ſo wird allen Fremden, ohne beſondere Erlaubnis, alles Jagen verboten (a).

a) Verordnung vom 16. Oktbr. 1557. §. 9.
Jagdordn vom 22. Auguſt 1753, und vom 5. Juni 1754. §. 6.

b) Dieſe Verbote beſtehen noch fort.

§. 806. Wo die freie Pürſch beſteht, darf nicht ein jeder Einzelner nach Belieben jagen, ſondern es dürfen die Jagden nur mit Zuziehung aller Betheiligten, unter obrigkeitlicher Anordnung, abgehalten werden (a).

a) Jagdordn. vom 22. Auguſt 1753, und vom 5. Juni 1754. §. 7.

b) Die freie Pürſch iſt allgemein aufgehoben worden.

§. 807. Die Wolfsgruben, Prügelfallen, Drath- und Strickſchleifen zum Fangen des jungen Wildes, ſind bei harter Strafe verboten (a).

a) Jagdordn. vom 22. Auguſt 1753, und vom 5. Juni 1654. §. 5.

b) Dieſes Geſetz beſteht noch fort.

§. 808. Die hohe und niedere Jagd können verkauft oder verpachtet werden; jedoch iſt der Bauern- und Bürgerſtand davon ausgeſchloſſen. Daher kann auch beim Verkauf oder Verpachtung von Jagden, welche Städte oder Märkte

beſitzen, gegen die Meiſtbietenden das Einſtandsrecht nicht Statt finden (a).

a) Jagdordn. vom 28. Febr. 1786. §. 8.
b) Das Verbot der Jagdpachtung von Bürgern und Bauern iſt in ſpäterer Zeit erneuert worden.

§. 809. Die Unterthanen dürfen keine dem Wild ſchädlichen Hunde halten; denjenigen, welche bei den Häuſern gehalten, müſſen von Georgi bis Johannis Prügel angehangen, und die zur Hütung des Viehes an Stricken geführt werden (a). — Die Hunde, welche in einem Walde oder Felde jagen, ausgenommen diejenigen, welche znr Abtreibung des Wildes beſtimmt ſind, können von den Jägern erſchoſſen werden. In einem fremden Wildbann darf keiner außerhalb der Wege ſich mit Hunden und Gewehr betreten laſſen (b).

a) Verordnung vom 16. Oktbr. 1557. §. 5.
b. Jagdordn. vom 28. Febr. 1786. §. 17 u. 18.
c) Dieſe Geſetze ſind noch ganz in Gebrauch und Anwendung.

§. 810. Es dürfen keine Büchſen in den Wald oder über Feld geladen getragen werden, bei 10 Pfund Strafe und Verluſt des Gewehres (a).

a) Verordnung vom 16. Oktbr. 1557. §. 6.
b) Dieſes Geſetz beſteht noch fort.

§. 811. Die Jagdſtrafgeſetzgebung. Wer unbefugt dem Wilde nachſtellt, iſt auszuforſchen, als Dieb einzuziehen, und dem Gerichte zu übergeben. Bei gegründetem Argwohn haben die Jagdinhaber die Ortsobrigkeiten zur nöthigen Unterſuchung in den Häuſern zu veranlaſſen; den Jagdinhabern ſelbſt wird aber eine eigenmächtige Unterſuchung unterſagt (a).

a) Verordnung vom 16. Oktbr. 1557.
Jagdordn. vom 28. Febr. 1786. §. 28 u. 27.
b) Dieſe Geſetze ſind mit Modifikationen noch in Ausübung.

§. 812. Fremdes Wild von irgend einer Gattung fangen oder ſchießen, iſt ein Diebſtahl. Die Wildſchützen müſſen daher nach den Kriminalgeſetzen behandelt, und je nach dem Werth des Wildes, nach der Wiederholung des Verbrechens und nach dem verurſachten Schaden beſtraft werden (a).

a) Jagdordn. vom.28. Febr. 1786. §. 20.
b) Im Allgemeinen iſt dieſes Geſetz noch in Ausübung.

§. 813. Wer als Wilddieb zu erſtenmale betreten wird, ſoll gefänglich eingezogen, ernſtlich geſtraft werden, und die Urphede

ſchwören; zum zweitenmale derſelbe nach Geſtalt der Perſon und Sachen an Leib und Gut geſtraft, ihm das Tragen von Büchſen auf immer unterſagt werden, und er abermals eine ernſtliche Urphede ſchwören; zum drittenmale als ein Meineidiger und Siegelbrüchiger nach den Landesrechten gerichtet und beſtraft werden (a).

a) Verordnung vom 16. Oktbr. 1557.
b) Durch die neuere Strafgeſetzgebung haben dieſe Strafbeſtimmungen viele Abänderungen erhalten.

§. 814. Diejenigen, welche Wildſchützen wiſſentlich beherbergen, ihnen das Wildpret abkaufen, und ſie verhehlen und nicht ſogleich der Obrigkeit anzeigen, ſollen wie der Wilddieb ſelbſt eingezogen und geſtraft werden (a).

a) Verordnung vom 16. Oktbr. 1557.
Jagdordn. vom 23. Febr. 1786. §. 21 u. 22.
b) Dieſe Geſetze ſind mit Modifikationen noch in Ausübung.

§. 815. Für Jagdvergehen wurden nach den älteren Geſetzen folgende Strafen beſtimmt:

1) Wer Hunde mit in den Wald nimmt, wird um 2 Pfund Stäbler geſtraft.
2) Wer Schießgewehre in den Wald trägt, zahlt 10 Pfund Strafe.
3) Wer die Wildhagen zerreißt, wird um 10 Pfund geſtraft.
4) Wer Federwild verdirbt oder fängt, ſoll 5 Pfund Strafe erlegen (a).
5) Wer in der verbotenen Zeit Federwild ſchießt oder fängt, zahlt fürs Stück 3 fl., für größeres aber 6 fl. Strafe, neben Erſatz des Werthes.
6) Wer jagend angetroffen wird, zahlt 5 fl. Strafe nebſt Konfiskation des Gewehrs (b).

Den Jagdinhabern fallen die Geldſtrafen wegen Uebertretung der Jagdgeſetze in ihrem Bezirke anheim. Bei dem Bauernſtande haben keine Geldſtrafen, ſondern nur körperliche Statt (c).

a) Verordnung vom 17. Oktbr. 1557.
b) Verordnung vom 22. Auguſt 1753.
c) Jagdordn. vom 28. Febr. 1786. §. 24.
d) Dieſe Strafbeſtimmungen haben in den neuern Geſetzen Abänderungen erhalten.

§. 816. Wer einen Wilddieb entdeckt und anzeigt, erhält 12 fl., und wer einen fängt und einbringt, 25 fl. Belohnung, welches der Jagdinhaber zu zahlen hat. Wenn ein

bewaffneter Wildſchütz auf Zurufen der Jäger ſich nicht ergiebt, ſondern zur Wehre ſtellt, ſo iſt ihnen erlaubt, auf denſelben zu ſchießen (a).

a) Jagdordn. vom 28. Febr. 1786. §. 23. 24 u. 25.
b) Das Fanggeld für Wilddiebe iſt in der neuern Zeit anders beſtimmt worden.

D.

Die ehemaligen Forſt- und Jagdgeſetze der übrigen an Baden gefallenen Länder und Ländertheile.

§. 817. Außer den größern Ländern und Ländertheilen, welche dem Hauſe Baden zufielen, kamen noch Theile von Bisthümern, mehrere Graf- und Herrſchaften, Abteien, Reichs- und andere Städte an daſſelbe.

Von dieſen haben einige ihre beſondern Forſt- und Jagdgeſetze gehabt, welche zwar nicht ganz umfaſſend waren, jedoch den Geiſt, der dieſen Verwaltungszweig belebte, einigermaßen darſtellen (a).

a) Man hat ſich viele Mühe gegeben, die etwan vorhandenen Forſt- und Jagdgeſetze dieſer kleinen Länder und Ländertheile ausfindig zu machen, allein nur von einigen iſt dieß möglich geweſen. Es iſt indeſſen zu vermuthen, wenigſtens haben ſich Spuren gezeigt, daß auch von andern dergleichen vorhanden ſeyn müſſen. — Was ſich vorgefunden hat, ſind meiſtens nur Bruchſtücke oder Verfügungen über einzelne Gegenſtände des Forſt- und Jagdweſens, und gewähren daher keine vollſtändige Ueberſicht vom Ganzen.

§. 818. Diejenigen Länder, für welche beſondere Forſt- und Jagdgeſetze vorhanden waren, wenigſten vorgefunden wurden, ſind:

I. Das Bisthum Conſtanz.

Das weltliche Gebiet des Bisthums Conſtanz lag theils auf dem Schweizer- theils auf dem ſchwäbiſchen Boden; erſteres war beträchtlicher als letzteres. Die ſchwäbiſchen Stiftslande befanden ſich theils am Boden- theils am Unterſee, und waren in die Obervogteiämter Meersburg, Ittendorf, Markdorf, Reichenau, Bohlingen, Oehningen, Rielaſingen und Stahringen eingetheilt. An der Donau beſaß die

Domprobſtei die Herrſchaft Konzenberg, und am Rhein das Hochſtift die Herrſchaft Röteln, welche unter dem Namen Kaiſerſtuhl ein Obervogteiamt bildete. Dieſe ehemals Hochſtiftlichen Reichslande fielen im Jahr 1803 an das Haus Baden, welches jedoch ſpäter die Herrſchaft Konzenberg an Würtemberg abtrat. (a). —

a) Vom Jahr 517 bis zum Jahr 1803 zählt man 87 Fürſtbiſchöfe von Conſtanz, wovon Carl Theodor von Dalberg der letzte war. Das weltliche Gebiet des Bisthums war anfänglich ſehr klein, durch Ankauf von Beſitzungen, welchen verſchiedene Biſchöfe machten, war daſſelbe aber zu einer nicht unbedeutenden Größe angewachſen.

§. 819. Die für das Bisthum Conſtanz gegebenen Forſt- und Jagdgeſetze beſchränken ſich nur auf folgende:

1753, März 28. Waldordnung für das Hochſtift Conſtanz (a(.

(Beſonders gedruckt erſchienen.)

1801, Septbr. 28. Verordnung, das Holz- und Laubſammeln und Graſen betreffend (a).

(Iſt beſonders gedruckt worden.)

a) Dieſe Waldordnung wurde von Franz Konrad (Freiherr v. Rodt), dem 85ſten Fürſtbiſchof, und in demſelben Jahre von ihm auch eine Jagdordnung erlaſſen. Dieſe Jagdordnung ſcheint aber ganz verloren worden zu ſeyn, indem ſolche in keinem Archive und keiner Regiſtratur hat aufgefunden werden können.

b) In dieſer von Karl Theodor (Freiherr v. Dalberg) gegebenen Verordnung wird die Erneuerung jener 1753 zugeſichert, welches aber durch die Auflöſung des Bisthums unterblieben iſt.

Forſtgeſetze.

§. 820. Die innere Forſtverwaltung. Alle Waldungen, ohne Unterſchied der Beſitzer, müſſen gleichförmig behandelt, das darin abzugebende Holz, ſo viel möglich, in ordentlichen Schlägen gehauen, ſolche alsbald vom Reiſig gereinigt, und in Bann gelegt werden (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 21.

§. 821. Der Nutzungsplan oder die Liſten über alles zum herrſchaftlichen Gebrauch erforderliche Brenn-, Bau- und Handwerksholz müſſen um Martini jeden Jahres zur Genehmigung vorgelegt, und ohne beſondere Bewilligung darf nichts weiter gehauen werden (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 4.

§. 822. Die Gemeinds=, Privat= und Erblehn=Waldbeſitzer dürfen ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Forſtbehörden nichts in ihren Waldungen, auch nicht mehr hauen, als ſie zu ihrem eigenen Bedarf nöthig haben. In den Genoſſenſchaftswaldungen darf kein Holz im Uebermaaß gehauen werden (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 18. 19 u. 20.

§. 823. Das verwilligte Bauholz ſoll durch die Forſtbehörden, das zu fällende Bauholz mit Zuzug der Zimmerleute gehörig angewieſen, und alles Holz mit dem bei den Aemtern verwahrten Waldzeichen angeſchlagen, in den Gemeindswaldungen durch die Amtmänner, Bürgermeiſter, Holzmeiſter und Waldförſter das zum Hieb beſtimmte Holz unpartheiiſch unter die Gemeindsglieder ausgetheilt werden (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 1. 4 u. 8.

§. 824. Die Fällung des Holzes, beſonders des Bauholzes, muß im kleinen Mond, bei trocknem Wetter und im Winter, jedoch nicht wenn das Holz gefroren iſt, geſchehen. Wenn in einem Nothfall Bauholz im Saft gehauen werden muß, ſo muß es 3—4 Tage mit dem Wipfel liegen bleiben, ehe es weiter verarbeitet wird (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 9 u. 11.

§. 825. Die Holzmacher ſind von den Okonomiebeamten anzunehmen, und die Förſter haben beim Aufmachen des Holzes die Aufſicht zu führen, daß das ſtarke Holz mit der Säge geſchnitten wird; das Prügelholz darf mit der Axt geſchrotet werden. Die von dem Bauholz abfallenden Afterſchläge ſind zu Brennholz aufzumachen. Das Reiſig ſoll in Büſchlein, ohne Einlage ſtarker Bengel, aufgemacht werden. Es iſt genaue Aufſicht zu führen, daß von den Holzmachern kein Holz verſchleppt oder verbrannt, auch bei trockenem Wetter kein Feuer an die Bäume gemacht wird (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 5. 6 u. 8.

§. 826. Die Ober= und Bezirksjäger haben das aufgemachte Brennholz abzumeſſen und abzuzählen, und den Oekonomiebeamten ein Verzeichniß deſſelben zur Auszahlung des Macher=

lohns, der ohne Unterſchied auf 18 kr. von jeder Klafter und 40 kr. für 100 Reisbüſchel beſtimmt iſt, einzuhändigen (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 5.

§. 827. Die Abfuhr des Bau- und Brennholzes aus allen Waldungen muß längſtens bis Ende April geſchehen, und der Schlag von Reis und Spähnen, bei Strafe von 3 Pfund Pfenning, im Juli geſäubert ſeyn. Wer das Holz über die beſtimmte Zeit im Walde ſtehen läßt, iſt deſſelben verluſtig. Bei der Abfuhr des Holzes ſchädliche Wege zu machen, iſt verboten (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 9 u. 10.

§. 828. Zur natürlichen Kultur der Waldungen ſollen auf den Schlägen geſunde Eichen, Buchen und Tannen zu Saamenbäumen ſtehen bleiben, welche zu bezeichnen ſind und die Zahl derſelben zu bemerken iſt, damit, wenn ſolche weggehauen werden, die gehörige Beſtrafung erfolgen kann (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 23.

§. 829. Die in den Schlägen vorhandenen leeren Plätze müſſen im zweiten oder dritten Jahre umgehackt und auf Koſten der Waldeigenthümer mit Eicheln und Bucheln im Herbſt, oder mit Tannenſaamen im Frühjahr beſäet werden (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 24.

§. 830. Sämmtliche Unterthanen ſind gehalten, daß ein jeder Bürger jährlich zwei junge Eichen pflanzt (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 45.

§. 831. In Hinſicht der Benutzung der Hauptgegenſtände der Waldungen im Allgemeinen darf weder Bau-, Brenn- noch anderes Holz oder Kohlen außer Land geführt und verkauft werden. Ein jeder Waldbeſitzer, der Holz verkaufen will, hat es zuerſt der Hofkammer anzubieten und demnächſt andern Holzbedürftigen im Lande es zu überlaſſen (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 17 u. 18.

§. 832. Das Holzleſen und Klauben iſt, außer im Mai und Juni, an zwei Tagen in jeder Woche erlaubt. Es darf aber kein anderes Holz, als was ſich brechen läßt, genommen, auch keine Axt oder Beil, höchſtens ein Spitz- oder Bandmeſſer mitgenommen werden, bei Strafe von 2 Pfund Pfenning fürs

erſtemal, 4 Pfund fürs zweitemal und körperlicher Strafe bei Wiederholung des Vergehens. Gleiche Strafe findet für den Statt, der an unerlaubten Tagen holzet. Es darf kein Klotz oder Stamm nach Hauſe gebracht werden, bei Strafe von 3 Pfund fürs erſtemal, von 6 Pfund fürs zweitemal und körperlicher Strafe in Wiederholungsfällen (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 3.
Verordnung vom 28. Septbr. 1801. §. 1—3.

§. 833. Bei der Verwendung des Holzes zum Brennen müſſen die Klaftern 6 Schuh hoch und breit und 3 Schuh tief, ohne Unterlagen und Zwergeinlagen, aufgeſetzt werden (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 5.

§. 834. Die Feuerarbeiter haben zu ihrem Kohlenbedarf das Holz aus herrſchaftlichen und andern Waldungen zu erhalten. Zum Kohlenbrennen dürfen ſie keine neuen Platten anlegen, ſondern der alten, gegen 1 fl. 30 kr. von jedem Brand, ſich bedienen. Von einer nothwendig neu anzulegenden Platte ſoll 4 fl. bezahlt werden (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 40.

§. 835. Um das Bauholz ſo viel möglich zu ſparen, ſollen, wenn Bauholz verlangt wird, die Amtmänner und Vorgeſetzten genau unterſuchen, wie viel Holz zum Bauweſen erforderlich iſt, was einem jeden aufs ſparſamſte und nach ſeiner etwanigen Gerechtigkeit abzugeben iſt; es müſſen, wo möglich, die Gebäude ganz, wenigſtens die untern Stöcke derſelben von Steinen aufgeführt, und wo Mangel an Bauſteinen iſt, ſolche 2—3 Schuh hoch aus der Erde mit einer Mauer untergezogen, auch die Gebäude bald unter Dach gebracht werden (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 12—15.

§. 836 Die vorhandenen Gebäude müſſen im baulichen Zuſtande erhalten, die nöthigen Reparationenen mit Mauerwerk bewirkt werden. Anſtöße an Wohnungen zu machen, iſt nicht erlaubt (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 16.

§. 837. Das Beſchlagen des Bauholzes in den Waldungen durch die Zimmerleute iſt nicht erlaubt; das Holz muß unbeſchlagen, alsbald nach der Fällung, aus dem Wald gebracht werden (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 9.

§. 838. Zu den Zäunen und Hagen darf nur noch 2—3 Jahre das zur höchſten Noth erforderliche Holz verabfolgt, und es muß ein jeder angehalten werden, wo es möglich iſt, Hage von Schwarz= und Weisdorn zu pflanzen, indem ferner kein Holz dazu abgegeben werden darf (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 31.

§. 839. Zu techniſchen und ökonomiſchen Zwecken dürfen in allen Waldungen die Reifſtangen nur da, wo im Winter Holz gehauen wird, vorzüglich in den außer Bann ſtehenden Waldungen von Haſeln, Salweiden und eſchenen Stockausſchlägen, nicht von Birkenſaamenpflanzen, außer wenn ſie ſehr dicht ſtehen, und nur mit Erlaubniß und in Gegenwart des Holzförſters gehauen werden. — Wenn von großen Lagerfaß=Reifſtangen ſehr viele erforderlich ſind, ſo können ſolche in einem beſondern Schlag gehauen werden (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 35 u. 36.

§. 840. Das von den Birken=Reifſtangen abfallende Reiſig darf zu Beſen verwendet werden. Das Abhauen der Gipfel von Birken und das Schneiden junger Saamenbirken zu dieſem Zweck iſt verboten; dagegen dürfen die Waldbeſitzer in den Waldungen, wo Holz gehauen wird, ſich das Beſenreiſig zu verſchaffen ſuchen (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 37.

§. 841. Das Hauen von Bohnen= und Erbſenſtangen iſt in allen Waldungen, bei 1½ Pfund Strafe, verboten; ein jeder darf ſolche nur aus ſeinem Brennholze aushauen, oder aus abgeſtandenem Holz oder aus Aeſten aufmachen (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 34.

§. 842. Das Maienhauen wird gänzlich unterſagt; wenn des Nachts Maien vor die Häuſer geſteckt werden, ſo ſoll der Bewohner des Hauſes geſtraft werden, oder den Thäter namhaft machen (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 33.

§. 843. Es dürfen keine Bäume zu Gerberlohe oder Baſt ſtehend geſchält, ſondern die Rinde darf nur von den gefällten Bäumen, an unſchädlichen Orten im Walde oder außer dem Walde geſchält werden. Die Rinden ſollen zunächſt den

Gewerbern im Lande überlaſſen, und es darf nur, was dieſe nicht benöthigt ſind, anderweit verkauft werden (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 32.

§. 844. Wer Kien- oder Bodenſtöcke ausgraben will, hat um Erlaubniß dazu nachzuſuchen; es darf ſolches nur in Hochwaldungen geſchehen, und Axt und Stockhaue dazu gebraucht werden. Wer es ohne Erlauboiß thut, wird um 2 Pfund Pfenning beſtraft (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 3.
Waldordn. vom 28. Septbr. 1801. §. 4.

§. 845. Das Harzen ſoll in ſämmtlichen Waldungen ohne Ausnahme abgeſtellt ſeyn; die Forſtbedienten haben genau darauf zu wachen, und die Uebertreter zur Beſtrafung anzuzeigen (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 39.

§. 846. In Hinſicht der Benutzung der Nebengegenſtände der Waldungen wird, wenn ſich Eichel- oder Buchelecker ich ergiebt, der Herrſchaft nicht bloß in ihren Waldungen, worin die Gemeinden nicht den Eintrieb haben, die Nutzung allein, ſondern ihr auch das Recht, in den Gemeinds- und gemeinſchaftlichen Waldungen ihre Schweine in die Maſt zu treiben und das Eckerich leſen laſſen zu können, vorbehalten (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 42.

§. 847. Das Abſchlagen und Schwingen des Eckerichs wird, ohne Ausnahme, gänzlich verboten. Mit dem Leſen deſſelben ſoll die völlige Zeitigung abgewartet werden, wo alsdann das Amt gewiſſe Tage dafür feſtzuſetzen hat (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 42 u. 44.

§. 848. Die in ſämmtlichen Waldungen vorhandenen Obſt- und Beerentragende Bäume werden der Herrſchaft in der Art vorbehalten, daß ſolche ohne beſondere Bewilligung der Forſtbedienten, ſo lange ſie Früchte tragen, nicht gehauen werden dürfen. Das Obſt davon, ſo wie die Haſelnüſſe, wenn es gehörig zeitig geworden iſt, bleibt den Waldbeſitzern zu benutzen überlaſſen (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 43.

§. 849. Wer ein Recht zur Waldweide hat, der darf es außer den verbotenen Zeiten ausüben, das Vieh aber nicht

ohne Hirten, am wenigſten in noch nicht ganz ausgewachſenen Waldungen, eintreiben. Die Hirten dürfe auch, bei Strafe, kein Feuer an Bäume machen. Wenn durch Nachläſſigkeit desſelben das Vieh in den jungen Schlägen Schaden anrichtet, ſo wird der Hirte und der Vieheigenthümer zur Strafe gezogen (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 26 u. 27.

§. 850. In den ſämmtlichen Waldungen ſoll niemals Schafvieh zu treiben erlaubt, und das Austreiben von Ziegen gänzlich abgeſchafft ſeyn (a).

a) Waldordn. vom 28e März 1753. §. 29 u. 30.

§. 851. Die in Bann gelegten Schläge dürfen mit keinem Vieh betrieben werden. Die Verbannung ſoll nach Umſtänden 5—7 Jahre und ſo lange dauern, bis von den Forſtbehörden das Holz dem Vieh entwachſen zu ſeyn erkannt wird (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 22.

§. 852. Das Graſen in den jungen Häuen, weder mit Senſen und Sicheln, noch auf eine andere Art, ſo wie das Viehweiden, iſt bei Strafe von 10 Pfund Pfenning verboten (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 28.
Verordnung vom 28. Septbr. 1801. §. 5.

§. 853. Das Laubſammeln iſt zwar erlaubt, jedoch darf das Laub nur in den ausgewachſenen Waldungen und Stangenhölzern mit hölzernen Rechen, in den weniger erwachſenen Waldungen aber nur mit Beſen und mit der Hand zuſammengebracht werden. Wer Rechen in jungen Schlägen gebraucht, wird um 3 Pfund Pfenning geſtraft. Wer Farren nutzen will, ſoll ſich vom Bezirksjäger ſolche anweiſen laſſen, und ſie nicht ausſchneiden, ſondern ausziehen oder abrupfen (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 41.
Verordnung vom 28. Sept. 1801. §. 6.

§. 854. Der Forſtſchutz. Zur Sicherung des Forſteigenthums haben die Ober- und Bezirksämter, ſo wie die Ortsvorgeſetzten, jährlich im Novembermonat die Grenzen ſämmtlicher Waldungen ihres Bezirks zu umgehen, den Zuſtand derſelben zu beſichtigen, den gefundenen Fehlern abzuhelfen, und die in Abgang befindlichen Marken auf Koſten der beiderſeitigen Angrenzer herſtellen zu laſſen (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 46.

§. 855. Die Zivil= und Forſtbeamten, ſo wie die Gemeinds=vorgeſetzten und Gemeinden ſelbſt haben das willkührliche Reuten und Hacken in den Waldungen zu verhindern, indem ſowohl derjenige, der das mindeſte vom Waldboden ausreutet, als auch der, ſo ſolches wahrnimmt und nicht anzeigt, in Strafe verfällt wird (a).

a) Waldordn. vom 28. März 1753. §. 2.
b) Die ſämmtlichen Beſtimmungen, welche in den für das ehemalige Bisthum Conſtanz gegebenen Forſtverordnnngen enthalten ſind, kommen noch gegenwärtig, in ſo weit nicht einzelne derſelben durch neuere Geſetze modifizirt worden ſind, in Ausübung.

---

§. 856. Für den kleinen Theil vom weltlichen Gebiet

II. des Bisthums Baſel,

der an das Haus Baden gefallen iſt, und bloß in den am Rhein gelegenen Orten Schliengen, Steinenſtadt und Mauchen beſteht, iſt eine beſondere Forſt= und Jagdordnung erlaſſen worden, welche außer Verbindung mit den verſchiedenen umfaſſenden Forſt= und Jagdordnungen für den übrigen größern Theil des ehemaligen Bisthums ſteht.

Jene nur hierher gehörige

Verordnung vom 24. April 1630 enthält folgende Beſtimmungen:

Forſtgeſetze.

§. 857. Zur Aufſicht über die Waldungen ſollen Forſtbannwarten angeſtellt werden, welche ſolche für Frevel zu ſchützen und die Frevler dem Forſtmeiſter zur Beſtrafung anzuzeigen, wofür ſie von jedem Frevel 6 Batzen zu beziehen haben.

§. 858. Die Vorgeſetzten der Gemeinden dürfen, ohne Vorwiſſen des Forſtmeiſters, kein Holz irgend einer Art, bei 2 Pfund Stäbler Strafe, anweiſen.

§. 859. Wem Bau= oder Brennholz angewieſen iſt, darf nichts weiter, als ihm erlaubt worden iſt, hauen, bei 3 Pfund Strafe, und er hat bei derſelben Strafe alles Reiſig und Abholz davon aufzumachen und wegzuräumen, damit das Wild und Vieh, ſo wie Jäger und Hirte darin fortkommen kann.

§. 860. Das Bau- und Brennholz ſoll zur Winterszeit ausgegeben und ſammt dem Abholz vor Georgi aufgemacht werden, bei Verluſt des Holzes und 3 Pfund Strafe. Bei gleicher Strafe dürfen zu Brennholz keine Eichen, Birn- und Apfelbäume, Nuß- oder Kirſchbäume gehauen werden.

§. 861. Ohne Vorwiſſen des Forſtmeiſters dürfen an niemand Reifſtangen abgegeben oder unerlaubt ſolche oder Rebſtecken gehauen werden, bei Verluſt des Holzes und 3 Pfund Strafe.

§. 862. Das Aufleſen von Eicheln, Birn, Aepfel, Haſelnüſſe und Elsbeeren in den Waldungen, wo die Landesherrſchaft die Jagdgerechtigkeit hat, ohne Erlaubniß des Forſtmeiſters, iſt bei 3 Pfund Strafe verboten.

Jagdgeſetze.

§. 863. Keiner darf ſich unterfangen, in der herrſchaftlichen Wildfuhr Faſanen- oder wilde Enteneier auszunehmen, Dachſe, Füchſe, Marder, wilde Katzen, Haſen, Feldhühner, Wachteln auf irgend eine Art zu fangen oder Bienen auszuheben, auch ohne Erlaubniß des Forſtmeiſters wilde Enten und Schneegänſe zu ſchießen, und im Schliengener Bach, ſo weit die herrſchaftliche Gerechtigkeit ſich erſtreckt, ohne Erlaubniß zu fiſchen, bei 3 Pfund Strafe.

§. 864. Den Fiſchern wird verboten, Wild im Rhein, im herrſchaftlichen Jagdbezirk, Zwing und Bann zu fangen oder zu behalten. Die Ottern und Biber dürfen ſie wohl fangen, ſie müſſen ſolche aber dem Forſtmeiſter käuflich antragen, bei 3 Pfund Strafe (a).

a) Alle vorſtehenden Anordnungen, welche nicht durch neuere Geſetze eine Abänderung erhalten haben, ſind noch in Gebrauch und Anwendung.

---

§. 865. Die weltlichen Beſitzungen

III. der fürſtlichen Abtei St. Blaſien,

welche an das Haus Baden fielen, begriffen die Obervogteiämter der Reichsgrafſchaft Bonndorf zu Bonndorf, Bettmaringen, Ewatingen und Gutenburg; das Oberamt Staufen und Kirchhofen im Breisgau, die Aemter Oberried,

Schönau und Todtnau. Die übrigen Beſitzungen des Stifts in der helvetiſchen Eidgenoſſenſchaft gingen an dieſe über (a).

a) Die Abtei St. Blaſien im Schwarzwalde und in der Herrſchaft Hauenſtein gelegen, entſtand aus dem ſchon vor dem Jahre 858 hier genommenen Aufenthalt einiger Einſiedler, und hieß zuerſt die Zelle an der Alb, bis nach dem Jahr 909 die Gebeine des heiligen Blaſius hierher gebracht, und die Kirche und Mönchskolonie darnach St. Blaſien benannt wurde. Im Jahr 983 wurde die Gründung dieſes Kloſters vom Kaiſer mit außerordentlichen Freiheiten, nebſt dem Eigenthume des Zwing und Bannes (einen Theil der Herrſchaft Hauenſtein) dortiger Grundſtücke beſtätigt, und das Kloſter bekam den erſten Abt. Im Jahr 1114 wurde das Kloſter mit dem ganzen Thale Schönau und Todtnau begabt, und erhielt 1120 beträchtliche Güter zu Bürgeln, Ekinheim, Kaltenbach ꝛc. im obern Breisgau. Im Jahr 1141 erhielt das Kloſter einen Kaſtenvogt an dem Herzoge von Zähringen, bis es im Jahr 1218 dem Kaiſer und Reich heimfiel. Im Jahr 1413 bekam der Abt für ſich und ſeine Nachfolger den Rang eines Prälaten. Das Stift brachte, meiſtens durch Kauf, im Jahr 1432 die Herrſchaft Blumeg, im Jahr 1617 die Reichsgrafſchaft Bondorf, im Jahr 1646 Gurtweil, im Jahr 1729 das Kloſter Oberried, und im Jahr 1738 die Herrſchaft Staufen an ſich. Der Abt Franz II. wurde im Jahr 1746 in den Reichsfürſtenſtand erhoben; im Jahr 1805 fiel St. Blaſien mit einem Theil ſeiner Beſitzungen an Baden, welches ſpäter auch die Grafſchaft Bondorf, durch einen Staatsvertrag, von Würtemberg erhielt. —

§. 866. Von Forſt- und Jagdverordnungen hat ſich nur eine vorgefunden, nämlich:

Forſt- und Waldordnung für das Reichsſtift St. Blaſien, die Herrſchaften Bondorf und Staufen, und die übrigen Beſitzungen des Stifts, vom 25. Februar 1766 (a).

a) Dieſe Verordnung wurde von dem Fürſt-Abt Martin II. erlaſſen, und es ſcheint aus derſelben hervorzugehen, daß ſchon frühere Verordnungen gegeben waren, wovon aber keine mehr vorhanden ſind, wenigſtens nicht haben aufgefunden werden können.

Forſtgeſetze.

§. 867. Die innere Forſtverwaltung. In Hinſicht der Waldwirthſchaft im Allgemeinen müſſen die Waldungen, wo es geſchehen kann, Schlagweis gehauen, ſonſt aber das abgängige oder ausgewachſene Holz zuerſt weggenommen, von Oſten her und an den Halden von unten angehauen, an dem Trauf hinreichende Bäume und zum Schutz des Aufwachſes hie und da Bäume mittlerer Gattung ſtehen gelaſſen, ſolche zur rechten Zeit ausgehauen, und die jungen Gehaue nicht

mit weiterm Holzfällen, Durchfahren und dem Viehtrieb verdorben werden (a).

a) Forſtordn. §. 8—12 u. 26.

§. 868. Es müſſen jährlich im Oktober von den Ortsvorgeſetzten Verzeichniſſe über das erforderliche Brennholz, und Ueberſchläge über das nöthige Bauholz der Gemeindsbürger dem Forſtmeiſter übergeben werden (a).

a) Forſtordn. §. 2 u. 3.

§. 869. Der Forſtmeiſter hat, mit Zuziehung des Revierjägers, das erforderliche Holz im Oktober forſtmäßig anzuweiſen und mit dem herrſchaftlichen Waldzeichen anzuſchlagen, und kein Waldbeſitzer, ohne Ausnahme, darf ohne ſolche Anweiſung Holz in ſeinen Waldungen hauen (a).

a) Forſtordn. §. 1 u. 3.

§. 870. Die Fällung des Bauholzes ſoll außer der Saftzeit, bei trocknem Wetter und bei kleinem Mond geſchehen; nur im Nothfall darf es im Saft gefällt werden, muß dann aber 3—4 Tage mit dem Gipfel liegen bleiben (a).

a) Forſtordn. §. 24 u. 25.

§. 871. Alles Holz muß ſo tief als möglich am Boden abgehauen und mit der Säge geſchnitten, anderes Holz bei der Fällung nicht beſchädigt, alles Holz vor Ende April weggeſchafft, die Aeſte zu Brennholz in Klaftern von 6 Schuh hoch und weit und 3½ Schuh tief, das Reiſig zu Wellen aufgemacht, und die Waldungen gehörig geſäubert werden (a).

a) Forſtordn. §. 5 u. 6.

§. 872. Alles Holz darf, ehe es vom Forſtmeiſter abgemeſſen iſt, nicht aus dem Wald abgeführt, das Bauholz muß an unſchädliche Orte geſchleift, und dieſes längſtens in einem Jahre weggebracht werden, wobei keine unnöthigen Wege gemacht und an den Bergen keine Schleifbäume angehängt werden dürfen (a).

a) Forſtordn. §. 13 u. 45.

§. 873. Die Waldungen müſſen vom 1. Mai bis Ende September geſchloſſen bleiben, und weder mit Holzhauen noch Holzfahren beunruhigt werden (a).

a) Forſtordn. §. 45.

§. 874. Ein jeder Waldboden, der nicht zum landwirthſchaftlichen Zweck benutzt wird, ſoll zum Holzwuchs geheegt, und jeder öde Waldplatz, wo durch die Natur kein Nachwuchs entſtehen kann, umgebrochen und mit Eichen=, Buchen= oder Nadelholzſaamen angeſäet werden (a).

a) Forſtordn. §. 33 u. 34.

§. 875. Wo Eichen gut fortkommen, muß jeder junge Bürger 6 junge Eichen pflanzen, ſolche gehörig verhagen, bis ſie erwachſen ſind, und die abgehenden wieder erſetzen (a).

a) Forſtordn. §. 43.

§. 876. In Hinſicht der allgemeinen Verwendung des Holzes darf das zum eigenen Gebrauch, beſonders von der Herrſchaft unentgeltlich oder um einen geringen Preis gegebene Holz weder ganz noch zerſchnitten verkauft werden, bei Strafe von 4 Pfund für jeden Stamm oder jeder Sägtromm, von jeder Klafter 2 Pfund, und muß außerdem ſolches Holz im höchſten Preis bezahlt werden (a).

a) Forſtordn. §. 4.

§. 877. Weder aus Gemeinds=, noch Lehen=, Zins= oder eigenthümlichen Waldungen darf, ohne erhaltene Erlaubniß, Holz oder Kohlen, und aus herrſchaftlichen Waldungen nur liegendes und abgängiges Holz, wenn es nicht im Lande angebracht werden kann, außerhalb Landes verkauft werden (a).

a) Forſtordn. §. 41 u. 42.

§. 878. Bei der beſondern Verwendung des Holzes ſoll zu Brenn= und Kohlholz nur das Gipfel= und Abfallholz, ſo wie Windfälle abgegeben, und ſo lange dergleichen vorhanden iſt, kein ſtehendes Holz gehauen, in dieſem Fall aber das zu Nutzholz taugliche Holz jedesmal davon ausgeſondert werden (a).

a) Forſtordn. §. 15 u. 18.

§. 879. Es iſt den Armen erlaubt, 2 Tage in der Woche in den Hochwäldern Holz ſammeln zu dürfen, wobei aber kein hauendes Geſchirr mitgenommen und kein abſtändiges Holz gefällt werden darf (a).

a) Forſtordn. §. 37 u. 38.

§. 880. Alles Holz, woraus irgend Bretter oder Latten geſchnitten werden können, ſoll zu Sägklötzen abgegeben, und hiezu nicht das beſte Holz verwendet werden (a).

a) Forſtordn. §. 17.

§. 881. Das in den zu dicht aufgewachſenen Tannenwäldern herausgehauene und anderes abgängige Holz darf nur zu Hagholz abgegeben, übrigens müſſen die Güter möglichſt mit lebendigen Hagen oder Steinmauern eingefaßt werden (a).

a) Forſtordn. §. 22 u. 23.

§. 882. Holzverwendung zu beſondern techniſchen und ökonomiſchen Zwecken. Das Wagner-, Küfer- und Siebmacherholz darf nur in den gehauenen Schlägen, oder wo der Nachwuchs des Holzes dadurch befördert wird, abgegeben werden (a).

a) Forſtordn. §. 21.

§. 883. Nur in ſolchen Gegenden, wo ſich ganze Bäume nicht gut fortbringen laſſen, darf Pfahl-, Schnäfel- (Schnitz-) und Schindelholz abgegeben werden (a).

a) Forſtordn. §. 16.

§. 884. Zu Wieden- und Beſenreisſchneiden ſollen unſchädliche Orte angewieſen, und wo die Wieden nicht von Haſeln geſchnitten werden können, dieſe, ſo wie das Reisholz, an Orte, wo demnächſt Holz abgegeben werden ſoll, genommen werden (a).

a) Forſtordn. §. 20.

§. 885. Das Harzen wird unter ſchwerer Strafe allgemein verboten, wenn es indeſſen erlaubt wird, muß es an ſolchen Orten vorgenommen werden, wo der wenigſte Schaden dadurch geſchieht (a).

a) Forſtordn. §. 39 u. 40.

§. 886. In Hinſicht der Benutzung der Nebengegenſtände der Waldungen darf ohne Erlaubniß weder Eckerich geſchlagen oder geleſen, noch auch zur Eckerichszeit Schweine in die Waldungen getrieben werden, bei 3 Pfund Strafe (a).

a) Forſtordn. §. 58.

§. 887. Es dürfen keine Eichen, Beerentragende und Obſtbäume zu Brennholz abgegeben oder ſonſt von jemand gehauen werden, letzteres bei 10 Pfund Strafe (a).

a) Forſtordn. §. 14.

§. 888. Die Waldweide mit Schafen und Ziegen zu betreiben, iſt bei 30 kr. Strafe für jedes Stück gänzlich verboten, wenn ſie aber in gebannten Gehäuen angetroffen, ſo ſoll neben Erſatz des Schadens 2 fl. für jedes Stück an Strafe erlegt werden (a).

a) Forſtordn. §. 29.

§. 889. Die jungen Gehäue ſollen, ſo viel es ohne Abgang der nöthigen Weide geſchehen kann, ſo lange gebannt ſeyn, bis das Holz dem Abfraß entwachſen iſt. Der Eintrieb mit allen Gattungen Vieh in die jungen Gehäue iſt bei 30 kr. Strafe für jedes Stück, neben Erſatz des Schadens, ſtrenge verboten (a).

a) Forſtordn. §. 27 u. 28.

§. 890. In den eingeſchlagenen Gehäuen darf auch kein Gras gerupft, am wenigſten mit Senſen oder Sicheln darin gegraſet werden, bei 5 Pfund Strafe nebſt Schadenserſatz (a).

a) Forſtordn. §. 30 u. 31.

§. 891. Wer Steine und Gyps brechen, Enzian, Schnecken, Wacholderbeeren und Zundel ſammeln will, muß um Erlaubniß anſuchen, bei 3 Pfund Strafe (a).

a) Forſtordn. §. 57.

§. 892. Der Forſtſchutz. Zur Sicherung des Forſteigenthums müſſen, damit die an den Waldungen gelegenen Güter, Allmenden und Weidgänge nicht in die Waldungen ausgedehnt werden können, alle Waldungen nach und nach mit Steinen vermarkt werden (a).

a) Forſtordn. §. 35.

§. 893. Kein Holzboden darf ohne beſondere Erlaubniß gereutet, und wenn es geſtattet wird, muß der Platz vom Forſtmeiſter angewieſen werden (a).

a) Forſtordn. §. 32.

§ 894. Die Hirten, Holzhauer und andere Perſonen dürfen, bei ſchwerer Strafe, weder an Bäume noch an ſonſt gefährliche

Stellen, auch den ganzen Sommer über kein Feuer in den Waldungen anmachen (a).

a) Forſtordn. §. 36.

§. 895. Forſtſtrafgeſetzgebung. Die Forſtmeiſter, Jäger und Gemeindsvorgeſetzten haben die Uebertreter der Forſtordnung zur Beſtrafung anzuzeigen.

Die von den Gemeinden angeſtellten Förſter und Bannwarten ſind von den Aemtern beſonders zu verpflichten; es muß ihnen, wie den Jägern, in ihren Anzeigen völliger Glauben beigemeſſen werden, und ſie erhalten von denen auf ihre Anzeige fallenden Strafen den dritten Theil. Sie ſind ohne Urſache nicht von ihrem Dienſt zu entlaſſen (a).

a) Forſtordn. §. 60 u. 61.

§. 896. Wenn die Gemeindsvorgeſetzten, Förſter und Bannwarte in der Anzeige der Waldfrevel nachläſſig ſind, oder gar Frevel verſchweigen, ſo ſind ſie wenigſtens zur Bezahlung der Strafe, welche der Frevler verſchuldet hat, anzuhalten (a).

a) Forſtordn. §. 62.

§. 897. Für alle, welche zur Nachtzeit freveln, oder einen und denſelben Frevel zum zweiten oder mehrere Male verüben, ſollen die Strafen verdoppelt werden (a).

a) Forſtordn. §. 59.

Jagdgeſetze.

§. 898. Um die Güter gegen Schaden von Wild zu ſichern, dürfen ſie zwar eingezäunt, jedoch keine ſpitzigen Hage, wodurch das Wild ſich beſchädigen kann, gemacht werden, bei 3 Pfund Strafe (a).

a) Forſtordn. §. 55.

§. 899. Das Hüten der Feldfrüchte gegen Wildſchaden iſt mit Trommeln, Pfeifen, Schreien, Feuermachen ꝛc. erlaubt, das Blindſchießen, ſo wie das Abtreiben des Wildes mit Hunden aber, bei Strafe von 6 Pfund verboten (a).

a) Forſtordn. §. 54.

§. 900. Die Unterthanen haben ſich zu den ſchuldigen Jagddienſten mit Fuhr-, Hand- und Leibfrohnden auf Verlangen einzufinden, und ſich zu den Jagddienſten willig gebrauchen zu

laſſen. Die, welche nicht erſcheinen, werden für einen Wagen um 3 fl., für einen Karren um 1 fl. 30 kr., und für die Perſon ſelbſt um 30 kr. geſtraft (a).

a) Forſtordn. §. 47.

§. 901. Wer eingegangenes, krankes oder angeſchoſſenes Wild findet, hat ſolches dem zunächſt wohnenden Jäger abzuliefern oder anzuzeigen, damit daſſelbe möglichſt gut genutzt wird (a).

a) Forſtordn. §. 56.

§. 902. Der Jagdſchutz. Es darf niemand in den Waldungen und Wildbannen weder Gewild noch Vögel ſchießen oder fangen, und nicht zur Nachtzeit in den Dörfern und Höfen ſchießen, indem er ſonſt als ein Wilddieb angeſehen und behandelt wird (a).

a) Forſtordn. §. 48.

§. 903. Jagende Hunde müſſen bei Tag und Nacht bei den Häuſern angebunden gehalten, widrigenfalls ſie von den Jägern todtgeſchoſſen und der geſchehene Schaden durch den Eigenthümer erſetzt werden muß (a).

a) Forſtordn. §. 53.

§. 904. Die Jagdſtrafgeſetzgebung. Es wird als ein Jagdfrevel angeſehen, wenn jemand junges Gewild oder Federwildpret fängt oder todtſchlägt, oder die Neſter und Eier ausnimmt. Neben Bezahlung von 6 fl. für ein Wildkalb, 3 fl. für eine Rehkitze, 40 kr. für einen Haſen, 2 fl. 24 kr. für einen Fuchs, 3 fl. für einen Auerhahn, und von 30 kr. für ein Feldhuhn, wird noch eine angemeſſene Beſtrafung Statt finden (a).

a) Forſtordn. §. 50.

c. 905. Wer einen Marder oder Iltis ſchießt oder fängt, ſoll von erſterm 3 fl., von letzterm 2 fl entrichten, und außerdem noch geſtraft werden. Das Dachs- und Otternfangen mit Fallen oder Hunden iſt verboten, und werden die Uebertreter als andere Wilddiebe beſtraft (a).

a) Forſtordn. §. 61 u. 52.

§. 906. Diejenigen, welche den Wilddieben behülflich ſind, ſolche beherbergen, das geſchoſſene Wild abnehmen oder verkaufen, werden eben ſo als die Thäter beſtraft (a).

a) Forſtordn. §. 49.
b) Diejenigen Beſtimmungen, welche die für das Reichsſtift St. Blaſien gegebene Forſt- und Waldordnung enthält, ſind in ſo weit noch in Ausübung, als ſie nicht durch neuere allgemeine Geſetze aufgehoben oder modifizirt worden ſind.

---

§. 907. IV. Das Fürſtenthum Heitersheim war eine Malteſer-Beſitzung, und beſtand aus der Stadt Heitersheim, dem Sitz einer fürſtlichen Regierung, und aus 8 Dörfern, die nach und nach zur Kommende erworben wurden. Daſſelbe ging im Jahr 1806, mit den übrigen Maltheſer-Beſitzungen im Breisgau, an das Haus Baden über (a). —

Es hat ſich für das Fürſtenthum nur eine hierher gehörige Verordnung, nämlich:

Die Jägerordnung vom 15. Auguſt 1668,

vorgefunden, welche ihres beſondern Inhalts wegen von Intereſſe iſt.

a) Der Maltheſerorden wurde im Jahr 1287 durch Ankauf des Hofes Schliengen hier zuerſt begütert; im Jahr 1297 wurde demſelben vom Markgraf Heinrich von Hochberg das Dorf Heitersheim vergabet. Sein Sohn, Markgraf Rudolph, fügte dieſem in demſelben Jahre das Dorf Gündlingen zu. Das Dorf Griesheim wurde 1351 und von Graf Egon von Freiburg 1391 das Dorf Schatt erkauft. Die beiden Orte Ufhauſen und Wendlingen erhielt der Orden in dem Jahre 1399 und 1406 von der Karthauſe bei Freiburg zu einem Erblehen, und endlich 1504 durch Kauf zum Eigenthum. Obgleich der Orden ſchon lange vorher in Deutſchland Güter beſaß, das deutſche Großpriorat beſtanden hatte, nnd dieſe Stelle früher beſetzt war; ſo weiß man doch nicht mit Gewißheit, wie viele Großprioren vor dem erſten bekannten, im Jahr 1251 erwählten, vorhanden waren. Seit dieſem bis zum Jahr 1546 waren 23 Großprioren auf einander gefolgt, und um dieſe Zeit wurde Heitersheim der Sitz des Maltheſer-Großpriorats, und der damalige Großprior in den Reichsfürſtenſtand erhoben. Durch den Reichsdeputationsrezeß im Jahr 1803 wurden dem Großpriorat die Grafſchaft Bondorf, die Abteien St. Blaſien, St. Trutpert, Schuttern, St. Peter, Tennenbach ꝛc. zugetheilt. Als dieſe aber, ſo wie das ganze Fürſtenthum Heitersheim, im Jahr 1805 an das Großherzogthum Baden fielen, ſchloß ſich mit dem 46ſten Großprior die Reihe der Johannitermeiſter in den deutſchen Landen.

Forſtgeſetze.

§. 908. Die Jägermeiſter und Forſtmeiſter haben auf die der Herrſchaft zuſtehende Forſtgerechtigkeit gute Aufſicht zu führen. Die Herrſchaft hat die forſtliche oberherrliche Gerechtigkeit da anzuſprechen, zu jagen, zu ſchießen, zu beitzen

und zu fangen, wo der Boden derſelben zuſteht; wo ſie die Waldnutzung hat; wo ſie das Eckerich verliehen hat; wo ſie Vogelheerde anlegt; wo ſie Bienen verkauft und aushauet; wo ſie den Forſt verliehen hat; wo ſie die Forſtſtrafen oder den Forſthafer eingenommen hat; wo ſie von dieſen die Hunde von der Kuppel abgelaſſen hat; wo ſie die Garne geſtellt hat. Die Herrſchaft hat da, wo ſie die forſteiliche Gerechtigkeit hergebracht hat, in allen Forſtſachen, ſie betreffen ſie ſelbſt oder Andere, zu erkennen.

§. 909. Es gebührt der Herrſchaft auch in den Waldungen, wo ſie Eigenthumsherr iſt, die Proprietät der Bäume, als Eicheln, Bucheln, Kaſtanien, Nüſſe, Aepfel, Birn, Beeren und andere wilde Früchte. Dieſe dürfen, bei 5 fl. Strafe, nicht angegriffen werden, es ſey denn, ſie fallen auf eines Andern Grund, und werden in drei Tagen von den herrſchaftlichen Bedienten nicht aufgeleſen.

§. 910. Das Haagen ſoll im Herbſt und im Frühjahr geſchehen, das Holz bloß gebückt aber nicht ganz abgehauen werden. Dem Haagenden gebührt das Reis, die Stämme und Trommen ſtehen dem Eigenthumsherrn zu. Die Forſtknechte haben auf des Forſtherrn, die Holzwarte auf des Eigenthumsherrn Nutzen zu ſehen.

§. 911. Die Unterthanen dürfen ihre Güter, welche nahe an den Wald ſtoßen, verzäunen; die Zäune aber nicht ſpitzig machen, damit ſich das Wild nicht fängt, auch bei Strafe kein Rübenkraut auf die Zäune legen, damit das Wild, welches dieſem nachgeht, ſich nicht fängt.

Jagdgeſetze.

§. 912. Diejenigen, welchen aus Gnaden das Jagen vergönnt iſt, haben darüber einen Revers auszuſtellen, und jederzeit, wenn ſie vom Jagen ziehen, die Hunde ankuppeln, auch die Kälber ſchonen, und ſich von Georgi= bis Johannistag der Jagd gänzlich enthalten.

§. 913. Das Vogeln iſt von Faſtnacht bis Johannis, und das Fiſchen in den Brunnenwaſſern verboten.

§. 914. Die Bären, Wölfe oder Luchſe iſt jedermann zu fangen erlaubt.

§. 915. Die Unterthanen haben auf Erfordern Hundshafer zu geben, auch die Frohn= und Jagddienſte zu verrichten, nämlich Tücher und was zur Jagd gehört an die erforderlichen Orte zu liefern, und überhaupt alles zu thun, was alle im Reich geſeſſene Unterthanen zu leiſten pflegen.

§. 916. Wenn zur Winterszeit das Wild durch Raubthiere niedergeriſſen oder im Waſſer gefangen iſt, ſo hat derjenige, welcher es findet, der Herrſchaft davon die Anzeige zu machen.

§. 917. Es haben ſich alle und jede des großen und kleinen Waidwerks zu enthalten, auch ſich nicht der Stricke oder Garne zu bedienen. Wer auf ungebührendem Jagen betreten wird, dem ſoll das Gewehr abgenommen, die Hunde todtgeſchoſſen, und der Uebertreter das erſtemal mit Geld, das zweitemal mit dem Thurm, und das drittemal mit dem Pranger geſtraft werden. Das abgenommene Gewehr gehört dem Schloßjäger zu ſeinem Regale.

§. 918. Wer aber von einem wilden Schweine oder Hirſche ſo angefallen würde, daß er zur Rettung ſeines Lebens es tödten müßte, ſoll dieſes mit einem leiblichen Eide beſcheinigen, und das erlegte Wild zur Hofküche liefern.

§. 919. Keiner darf ſeine Hunde mit ſich ins Feld nehmen oder laufen laſſen; wer einen Hund mit ſich über Feld nehmen will, hat demſelben einen Prügel von gehöriger Länge anzuhängen (a).

a) Die in dieſer Verordnung enthaltenen Beſtimmungen ſind, bei dem Uebergang des Fürſtenthums Heitersheim an das Haus Baden, in verſchiedenen Punkten modifizirt worden.

---

§. 920. V. Die ehemalige Reichsſtadt Zell am Harmersbach beſaß außer ihrem Stadtbann, auch das Thal Nordrach, die Dörfer Ober= und Unterentersbach und Biberach. Sie ging im Jahr 1803, mit den Reichsſtädten Offenburg und Gengenbach, aus welchen die Grafſchaft Gengenbach beſtand, an das Haus Baden über (a).

a) Die Stadt Zell genoß alle die Rechte und Vorzüge, welche den Reichsſtädten zukamen, und erkannte zugleich mit den Reichsſtädten Offenburg und Gengenbach, mit welchen ſie in einem beſondern Verein ſtand, den jeweiligen Beſitzer der Reichslandvogtei Ortenau für ihren Schutz= und Schirmherren.

Der Abt von Gengenbach ernannte den Reichsſchultheißen, der den Vorſitz im Magiſtrat der Stadt Zell hatte, der außer dieſem aus

den Zwölfern des alten Raths, Stadtmeiſtern und Rathsherren, welche junge Herren genannt wurden, beſtand.

Von der Entſtehung und Geſchichte der Stadt läßt ſich nichts mit Gewißheit angeben, weil die in dem Archiv derſelben vorhandenen Schriften in früherer Zeit, wo die Stadt von den Schweden eingenommen wurde, verbrannt worden ſind. Man glaubt indeſſen, ſie ſey im Jahr 1008 entſtanden; ſie iſt ſchon vor Kaiſer Karl IV. eine Reichsſtadt geweſen, indem dieſer im Jahr 1366 ihr die Privilegien beſtätigte, die ſie von ſeinen Vorfahren erhalten hatte.

§. 921. Eigentliche **Forſt- und Jagdverordnungen** ſind keine vorhanden, als ſolche kann jedoch

der Auszug aus dem Reichsſtadt Zell'ſchen Forſtbüchle,

über die bei dem jährlich auf den Sonntag nach dem heiligen drei König abzuhaltenden Forſtgericht, in Gegenwart der ſämmtlichen Forſtgenoſſen, zu verleſenden Punkten und Verordnungen, angeſehen werden.

Jahr und Datum ſind nicht dabei angegeben worden; es ſind indeſſen ſehr alte Beſtimmungen, die wenigſtens bis zum Jahr 1601 zurückgehen, und die von Zeit zu Zeit, bei der Verleſung derſelben, abgeändert oder mit neuen Punkten vermehrt worden ſind (a). —

a) Die Genoſſenſchaftswaldungen, für welche dieſe Anordnungen galten, umfaſſen einen Flächenraum von ohngefähr 1700 Morgen, die in mehreren Stücken zerſtreut liegen, und worin, außer der Stadt Zell, noch ſieben Orte das gemeinſchaftliche Nutzungsrecht hatten, oder Forſtgenoſſen waren. Die Abtei Gengenbach hatte die oberſte Forſtaufſicht über ſolche, ſo wie die Jagd hier und im Zeller Gebiet überhaupt auszuüben, und außerdem noch verſchiedene Nutzungsrechte in den Genoſſenwaldungen hergebracht, welche in dem Bezug von Holz zu verſchiedenen Zwecken, in ſogenanntem Forſthafer, in $1/_3$ der Forſtſtrafen, in einer ſogenannten Stocklosung ꝛc. beſtanden. Als die Grafſchaft Gengenbach, und mit dieſer die Stadt Zell an Baden fiel, trat die Landesherrſchaft in die Rechte der ehemaligen Abtei Gengenbach, und übte ſolche ferner aus. Später wurde zwiſchen der Landesherrſchaft und den Waldgenoſſen eine Uebereinkunft wegen jenen Nutzungsrechten getroffen, die Genoſſenwaldungen traten nun mit den übrigen Gemeindswaldungen in gleiche Kathegorie, und die folgenden Beſtimmungen erlitten hiernach einige Abänderungen.

(S. 7s Organiſationsedikt vom Jahr 1803. §. 22 u. 23.)

Forſtgeſetze.

§. 922. In Hinſicht der **innern Forſtverwaltung** dürfen die Forſtgenoſſen kein erlaubtes Holz, das nicht vom Förſter

angeſchlagen iſt, fällen, bei Strafe von 1 Pfund für das Stück.

§. 923. Da die Stöcke zu tief an dem Boden abgehauen werden, ſo ſoll ein jeder Stumpen wenigſtens 1½ Schuh hoch ſtehen bleiben, bei Strafe von 2 fl.

§. 924. Es dürfen keine ganzen Stämme aus dem Wald gebracht, ſondern ein jeder muß ſeine Klaftern binnen 4 Wochen in dem Wald auf ausgeſtockten Plätzen aufmachen und aufſetzen, und dem Förſter es dann anzeigen.

§. 925. Wer vor der Abfuhr ſeines geforſteten Brennholzes ſolches nicht dem Förſter anzeigt, ſoll, wenn er auch nicht über das erlaubte Quantum geforſtet hat, 2 Pfund Forſtſtrafe erlegen, und es darf bei der Abfuhr kein Ketſchen angehängt werden, bei 1 Pfund Strafe; auch muß das Holz alle Jahr vor dem Forſtgericht, bei Vermeidung der Konfiskation, aus dem Wald geſchafft ſeyn.

§. 926. Von Martini an muß 4 Wochen lang der ganze Forſt vermieden werden, und ſolcher alſo geſchloſſen ſeyn, bei 4 Pfund Strafe, weil um dieſe Zeit die Förſter den Forſthafer einziehen.

§. 927. In Hinſicht der Benutzung des Holzes ſoll ein Forſtgenoſſe, der eine ganze Fuhre hat, das Jahr hindurch nicht mehr als 6 Klaftern, wer nur 1 Pferd hat, nicht mehr als 4 Klaftern, ein Taglöhner nur 3 Klaftern zu forſten berechtigt ſeyn; wer mehr forſtet, hat für jede Klafter 2 Pfund Strafe zu erlegen.

§. 928. Wegen Ausübung des Rechtes der Forſtgenoſſen ſoll denen, welche beim Forſtgericht ihre Schuldigkeiten nicht abgeführt haben, auch welche nicht dabei erſchienen ſind, der Forſt für daſſelbe Jahr gänzlich verboten ſeyn. Kein Forſtgenoſſe darf ſeinen Antheil Forſtholz, außer an die Herrſchaft, an jemand anders, wenn er auch Mitforſtgenoſſe iſt, oder einem andern ſein Recht zu forſten überlaſſen, bei 3 Pfund Strafe.

§. 929. In einem verbotenen Forſtort darf, ohne Erlaubniß und Anweiſung, bei Strafe, nichts gehauen oder Windwürfe und abgeſchlagenes Holz aufgemacht werden. Die Windwürfe überhaupt ſolleu zu der Diſpoſition des Forſtlehenträgers und

des Raths zu Zell ſtehen. Das Doldenholz iſt nach Verlauf von 4 Wochen für jedermann frei.

§. 930. Die Forſtgenoſſen haben als Abgabe für ihr Recht von jeder Eiche 3 Batzen, von jeder Tanne 1 kr., und von einer Deichſelſtange 6 Pfennige Stocklosung, ehe das Holz gehauen wird, an den Forſtverwalter zu zahlen, und darf die Erlaubniß zum Hauen vom Förſter nicht eher ertheilt werden, bis ſolche bezahlt iſt. — Der jährlich zu entrichtende Forſthafer muß um Martini abgeführt werden.

§. 931. Zur Erſparung des Bauholzes darf von niemand eine Sägtanne geforſtet, kein Forſtholz zu Tennenbäumen verwendet, auch keine Schwellen oder anderes Bauweſen, wo Holz auf Holz zu liegen kommt, vom Forſtholz gemacht werden, bei 1 Pfund Strafe von jedem Stück.

§. 932. Alle Bauholzabgaben müſſen vom Rath erlaubt werden, und wer Bauholz bedarf, ſich den nächſten Rathstag vor dem alten Mond perſönlich darum melden, und wenn er mehr als 20 Stück bedarf, den Zimmermann mitbringen. Zu Erbauung eines Backhauſes dürfen nur 6 Stämme Bauholz abgegeben werden. Wer ſeine Rückſtände nicht abgetragen hat, dem darf ſo lange kein Bauholz abgegeben werden.

§. 933. Das Bauholz muß in Zeit von 4 Wochen aus dem Wald geſchafft, und das Sägholz binnen dieſer Zeit beſchlagen werden. Wer aus dem erhaltenen Bauholze Säg- und Lattholz macht, zahlt von jedem Stück ein Pfund Strafe.

§. 934. Es darf ohne Erlaubniß kein Holz zu Rebſtecken gemacht oder verkauft werden, bei Strafe von 3 Pfund. Wenn die Steckbäume keine Stecken, ſondern nur Brennholz geben oder dazu verwendet, ſo muß dieß Holz von dem erlaubten Quantum abgezogen werden.

§. 935. Das Weiden im Forſte iſt den Forſtgenoſſen, bei willkührlicher Strafe, verboten. Wer beim Graſen junge Schöſſe abſchneidet, wird um eine einfache Rugung angeſehen. Das Grasmachen iſt bei 2 Pfund Strafe verboten.

§. 936. Insbeſondere dürfen keine Ziegen in den Forſt kommrn; von jeder, die darin angetroffen wird, ſollen 5 Schillinge Strafe erlegt werden.

§. 937. Das Lauben mit ſchädlichen Inſtrumenten, und das Heimfahren auf Wägen oder Karren, iſt bei 2 Pfund Strafe verboten.

§. 938. Das Hauen von Mühlſteinen iſt den Maurern, auf Anzeige beim Forſtinſpektor, jedoch nur für Forſtgenoſſen, erlaubt, ſie dürfen aber nicht länger als 1 Jahr liegen bleiben.

§. 939. Es darf keiner in dem Forſt Reutfeld machen, bei 5 Pfund Strafe und Verluſt des Feldes.

§. 940. In Hinſicht der Forſtſtrafgeſetzgebung, insbeſondere der Anzeige der Forſtfrevler, muß der Förſter, wenn er einen rügt, im Forſte ſeyn, ſonſt iſt die Rügung ungültig. Wenn die Forſtgenoſſen bei der Rügung Hunde mitnehmen, um den Förſter, wenn er kommt, anzukündigen, ſo ſollen ſie, als wenn der Förſter ſie gerügt hätte, angeſehen werden. Das Verlangen der Forſtgenoſſen, daß kein Förſter in den Wald zurückgehe, um einen zu rügen, bis er den ganzen Wald durchgangen iſt, kann nicht Statt finden, indem einer Freiholz neben dem rugbaren haben und dieſes bis dahin befreien kann. Wer davon ſpringt, wenn der Förſter ihn rügen will, hat 2 Pfund Strafe zu erlegen, wenn er erkannt wird. Die Forſtgenoſſen, welche zu der Zeit, wo ſie geforſtetes Holz im Walde haben, auch anderes hauen und vom Förſter betroffen werden, vorgeben, ſie ſeyen ſchon gerügt, werden um 2 Pfund geſtraft.

§. 941. Der Rath der Stadt Zell hat die Erkenntniß über die Frevel, welche im Forſt begangen werden, und die Moderation der Forſtſtrafen zufolge eines mit dem Reichs-Gotteshaus Gengenbach getroffenen Vergleichs. Wer im Forſt wohnt, und nicht eigen Feuer und Rauch hat, ſoll vom Rath und Forſtherrn geſtraft werden.

§. 942. Bei Beſtrafung einiger Forſtfrevel insbeſondere fanden folgende Beſtimmungen Statt:

Wer in den Forſt gehört, und an Sonn- und Feiertagen oder Morgens vor und Abends nach dem Gebetläuten forſtet, zahlt von jedem Stück 3 Pfund Strafe; wer ohne Erlaubniß Holz hauet, hat von dem Stock vor Betzeit 4 Schillinge, nach Betzeit 5 Schillinge zu erlegen; wer nicht Forſtgenoſſe iſt, zahlt 1 Heller und 10 Pfund Strafe, die halb der Stadt und halb dem Forſtherrn gehört. Wer kein Forſtgenoſſe iſt, darf, bei 5 Pfund Strafe, ſich nichts in den Waldungen zueignen.

§. 943. Wer unter dem Schein von erlaubtem Holze Rügungen wagt, dem iſt denſelben Tag auch für erlaubtes Holz der Forſt verboten. Wer die Rüge nicht gleich bezahlt, dem wird ſie das nächſte Mal verdoppelt, und wer drei Rügen zuſammen kommen läßt, dem iſt der Forſt gänzlich verboten, bei 1 Pfund Strafe. — Wenn mehrere aus verſchiedenen Häuſern an einem Baume zugleich die Rügung wagen, ſo ſoll ein jeder beſonders die Rüge zu zahlen ſchuldig ſeyn. Das abgängige Holz iſt gleich anderm rugbar.

§. 944. Es darf ohne Erlaubniß keiner eine Eiche hauen, bei 3 Pfund Strafe. Keiner darf, wenn er zu kleines Holz geforſtet hat, und es mit dem Waldzeichen bezeichnet worden iſt, bei 2 fl. Strafe, mit wegnehmen. Die Tannen über 1½ Schuh dick ſind zu forſten erlaubt, was aber geringer iſt, verboten. Das Stümmeln der Tannen iſt bei 1 Pfund Strafe von jedem Stück verboten.

---

§. 945. VI. Die ehemalige unmittelbare Stadt Villingen im Schwarzwalde mit ihrem Gebiete kam im Jahr 1802 an den Herzog von Modena, und 1805 an die Krone Würtemberg, von der ſie im Jahr 1806 an das Haus Baden abgetreten wurde (a).

a) Villingen kommt als Dorf ſchon im Jahr 817 in Urkunden vor, und hatte viele Höfe, die zu dem Bezirk gehörten. Im Jahr 999 war Villingen Eigenthum Bertholds, Grafen von Breisgau. Im Jahr 1119 wurde die Stadt erbaut. Im Jahr 1197 gelangte ſie an Egon, Grafen von Urach, und 1236 an die Grafen von Fürſtenberg. Der Kaiſer erklärte die Stadt als ein Reichslehen, gab ſie aber dem Hauſe Fürſtenberg (1283) als ſolches auf ewige Zeiten in Beſitz. Im Jahr 1325 wurde Villingen, gegen Erlegung von 41,000 fl., des Fürſtenbergiſchen Schutzes entlaſſen. Sie begab ſich darauf unter den Schutz des Herzogs Albert von Oeſterreich, der ſich 1331 vom Kaiſer mit Villingen belehnen ließ. — Als (1417) Herzog Friedrich in die Acht erklärt worden war, ſo wurde Villingen an das Reich gezogen, und gegen Erſatz von 2000 fl. dahin begnadigt, daß es zu ewigen Zeiten bei dem Reich verbleiben und ohne ſeinen Willen nicht mehr davon entfernt werden ſollte. Im folgenden Jahre begab es ſich wieder freiwillig unter Friedrichs Schutz, und obgleich Kaiſer Sigismund zur Strafe ſolches dem Hauſe Fürſtenberg zu Lehen gab, ſo blieb Villingen dennoch bei Friedrich. Kaiſer Maximilian I. nahm hier 1490 die Huldigung in eigener Perſon ein. Die Bürger der Stadt traten (1515) dem ſchwäbiſchen Bunde bei. Im dreißigjährigen Kriege wurde die Stadt (1633) von Würtemberg aufgefordert, ſich unter ſeinen Schutz zu begeben; da ſie ſich aber deſſen weigerte, ſo wurde ſie einige Male belagert,

und im ſpaniſchen Succeſſionskriege (1704) heftig beſchoſſen und beſtürmt. — Im Jahr 1744 wurde ſie von den Franzoſen für die Krone Baiern beſetzt, welcher ſie auch huldigen mußte. — Nachdem Villingen in Folge des Preßburger Friedens (1805) an Würtemberg übergegangen war, wurde die Stadt (1806) mit dem Theile des Gebietes, welches an der rechten Seite der Brigach liegt, ſpäter aber mit ſeinem ganzen Gebiete abgetreten.

§. 946. Von Verordnungen, welche auf das Forſtweſen Bezug haben, kommt nur eine

Inſtruktion für die bei k. k. vorderöſterreichiſchen Stadt Villingen aufgeſtellten Forſt- und Waldmeiſter, vom 20. November 1756,

vor (a).

a) Dieſe Inſtruktion wurde von der k. k. Repräſentation und Kammer in Conſtanz erlaſſen. Sie enthält ſehr zweckmäßige Vorſchriften über die Wirthſchaft in den Villinger Stadtwaldungen, welche einen Flächeninhalt von 9000 Morgen haben.

Forſtgeſetze.

§. 947. Der aufgeſtellte Forſt- und Waldmeiſter hat die Aufſicht über die ſtädtiſchen und deren Unterthanen Privatwaldungen zu führen. Das demſelben untergeordnete Holz- und Bauamt, ſo wie die Privatperſonen, dürfen ohne ſchriftliche Anweiſung deſſelben nichts in den Waldungen vornehmen. Dem Forſtmeiſter liegt insbeſondere ob, die Waldungen oft und unvermuthet zu viſitiren, und die ihm Untergebenen zur täglichen Begehung derſelben anzuhalten, auch dem Magiſtrat zweckmäßige Vorſchläge zu beſſern Forſteinrichtungen zu machen.

§. 948. Der Forſtmeiſter hat ein Verzeichniß über alles Holz zu führen, welches das Holz- und Bauamt durch ſeine Anweiſungen erhält. Dieſe Aemter haben die Gelder für das aus den Stadtwaldungen abgegebene Holz einzuziehen und zu verrechnen, und daher ihre Rechnungen, ehe ſie abgehört werden, dem Forſtmeiſter zur Vergleichung mit ſeiner Naturalrechnung mitzutheilen.

§. 949. In Hinſicht der innern Forſtverwaltung und der Waldwirthſchaft im Allgemeinen ſoll alles Holz Schlagweis gehauen, jedoch das abgängige und Windfallholz mit aufgemacht, und die Holzſchläge da angelegt werden, wo das ſtärkſte und ausgewachſene Holz vorhanden iſt. — In den

Schlägen ſind die nöthigen Saamen= und Schattenbäume ſtehen zu laſſen, und die Wachholderſtauden nicht auszurotten.

§. 950. Es iſt dem Forſtmeiſter jährlich ein Verzeichniß des verlangenden Brennholzes einzuliefern, welches derſelbe dem Magiſtrat zur Reviſion vorzulegen, und die von demſelben zu beſtimmende Klafterzahl abzugeben hat.

§. 951. Alles Holz muß zwiſchen Michaelis und Georgi gehauen werden; ausnahmsweiſe darf es bei dem Holze, wovon die Rinden benutzt werden ſollen, im Safte geſchehen. Die Stämme dürfen nicht höher als 1 Fuß vom Boden abgehauen, und das Abholz muß gehörig aufgemacht werden.

§. 952. Kein Bürger darf ſein Holz ſelbſt aufmachen, wohl aber können einzelne Bürger als Holzmacher eintreten, welche ſich deßhalb beim Forſtmeiſter zu melden haben. Bei dem Aufmachen wird das Sägen des Holzes beſonders empfohlen.

§. 953. Dem Magiſtrat iſt es unbenommen, den armen Bürgern das Aufmachen des abgängigen Holzes zu erlauben; keiner darf aber dabei liegende oder ſtehende Bäume anhauen, noch auch fruchttragende Bäume ſtümmeln und abhauen.

§. 954. Das aufgemachte Holz hat der Forſtmeiſter aufzunehmen, ſolches dem Holzamt zuzuzählen, und den Arbeitern Beſcheinigung wegen Zahlung ihres Lohnes auszuſtellen. Einem jeden Bürger wird ſodann ſein verlangtes Brennholz vom Holzamt, gegen Zahlung des Macherlohns und Stammgeldes, abgegeben.

§. 955. Wer ſein Holz beifahren laſſen will, hat ſich den Tag zuvor beim Holzamt zu melden, Zahlung zu leiſten und Anweiſung zu erhalten, an welchem Ort er es von dem Holzbannwarten zu bekommen hat; wobei das nahe und entfernt ſtehende Holz gleichmäßig zu vertheilen iſt.

§. 956. Die Handwerker, welche Kohlen benöthigt ſind, haben ſich jährlich beim Forſtmeiſter zu melden, wo ihnen dann ein beſtimmtes Quantum Holz zum Kohlenbrennen abgegeben werden ſoll. Es darf auch den Unterthanen aus ihren eigenen Waldungen Kohlholz zum Verkauf an diejenigen, welche daſſelbe nicht aus den Stadtwaldungen erhalten können, gegeben werden.

§. 957. Zur Schonung und Erſparung des Bauholzes wird verboten, die Häuſer ganz von Holz aufzubauen,

der untere Stock muß wenigſtens von Steinen aufgeführt werden.

§. 958. Keinem Einzelnen darf Latt=, Säul= oder Riegelholz abgegeben werden, ſondern dieſe Abgabe hat jährlich vom Forſtmeiſter an das Bauamt in einem gewiſſen Quantum und auf genaue Verrechnung zu geſchehen. Das Bauholz iſt von den Unterthanen in der Frohnde vor das Stadtthor zu führen, hier vom Forſtmeiſter abzuzählen und in ſein Verzeichniß einzutragen. Ueber alles verbrauchte Bauholz hat der Stadtwerkmeiſter wöchentlich dem Forſtmeiſter ein Verzeichniß zu übergeben, welches der Bauamtsrechnung beizulegen iſt.

§. 959. Die Unterthanen dürfen ohne Erlaubniß des Forſtmeiſters in ihren eigenen Waldungen kein Bauholz hauen, und das Bauamt darf ohne Bewilligung des Forſtmeiſters kein Bauholz aus den Stadtwaldungen abgeben.

§. 960. Der Forſtmeiſter hat jährlich ein hinreichendes Quantum Sägklötze auf die Sägen zu liefern, daraus Breter, Flöcklinge, Rahmſchenkel, Latten ꝛc. ſchneiden zu laſſen, und ſolche dem Bauamt zu übergeben.

§. 961. Um das Schindelmachen in den Waldungen abzuſtellen, hat der Forſtmeiſter jährlich ein gewiſſes Quantum Schindeln fertigen zu laſſen, und ſolche dem Bauamt zur Verwerthung und Abgabe an die Bedürftigen zu übergeben.

§. 962. Zu Zäunen darf kein Holz abgegeben, höchſtens dürfen ſie da, wo keine lebendigen Hage gepflanzt werden können, von zweifachen Lattſäulen gemacht werden.

§. 963. Den Siebmachern iſt ihr benöthigtes Holz in der Art abzugeben, daß, wenn ein gehauener Baum für ſie nicht tauglich iſt, ſolcher auf andere Art verwendet werden muß.

§. 964. Das Hauen von Reifſtangen darf ohne Erlaubniß des Forſtmeiſters nicht geſchehen, ſo wie zu Beſenreis die Birken an den Dolden nicht geſtümmelt werden dürfen.

§. 965. Den Gerbern darf nicht mehr Rinde gegeben werden, als ſie das Jahr hindurch ſelbſt verbrauchen; diejenigen, welche Rinde verkaufen, ſollen das folgende Jahr keine erhalten.

§. 966. Es darf ohne Erlaubniß kein Harz geſcharrt, kein Birkenwaſſer abgezapft, auch die Rinde von keinem ſtehenden Baume geſchält werden.

§. 967. Das Wachholderbeerſammeln wird den Fremden und Unterthanen verboten, und iſt nur den Bürgern zu ihrer eigenen Nothdurft erlaubt.

§. 968. In Hinſicht des Forſtſchutzes iſt das von Alters her gebräuchliche Reuten nur an ſolchen Plätzen zu geſtatten, wo es ohne Nachtheil geſchehen kann, und die vom Forſtmeiſter dazu angewieſen werden; ſie müſſen aber ſeiner Zeit wieder mit beſaamt und eingeſchlagen werden.

§. 969. Ohne beſondere Erlaubniß des Magiſtrats dürfen keine Höfe oder Taglöhnerhäuſer in den Waldungen angelegt werden.

§. 970. Es wird bei nachdrücklicher Strafe verboten, Feuer in irgend einem Wald zu tragen oder anzumachen (a).

a) Dieſe Beſtimmungen ſind in der neuern Zeit zum Theil aufgehoben, zum Theil abgeändert worden.

Dritte Abtheilung.

Die Forſt- und Jagdgeſetze für die der badiſchen Oberhoheit untergebenen Lande.

§. 971. Nachdem zufolge des Bundesvertrags der rheiniſchen Bundesſtaaten vom Jahr 1806 das Haus Baden die Souveränität über die Fürſtenthümer Fürſtenberg, Leiningen, Löwenſtein-Wertheim, in ſo weit letzteres auf dem linken Mainufer gelegen iſt, Salm-Krautheim und andere Beſitzungen erlangt hatte, wurden die gegenſeitigen Verhältniſſe der Landes- und Standesherrſchaft, und auch insbeſondere in forſteilicher Hinſicht, näher beſtimmt.

Da nun hiernach, von dem Zeitpunkt der angetretenen Oberhoheit an, die landesherrlichen Forſt- und Jagdgeſetze in den ſtandesherrlichen Gebieten in Wirkung traten; ſo hörte die Anwendung der bis dahin beſtandenen Geſetze in ſo weit auf, als die landesherrlichen Forſt- und Jagdgeſetze andere Beſtimmungen gaben. —

Die vor jenem Zeitpunkte für die damals noch unmittelbaren Länder gegebenen Forſt- und Jagdgeſetze müſſen daher hier angeführt werden.

A.

Die ehemaligen Forſt- und Jagdgeſetze des Fürſtenthums Fürſtenberg.

§. 972. Das unter die badiſche Souveränität zum größten Theil gekommene Fürſtenthum Fürſtenberg umfaßt mehrere, theils zuſammenhängende, theils abgeriſſene und einzeln zwiſchen landesherrlichem Gebiet liegende Landestheile. Es beſteht, zuſammenhängend, aus:

1) der Landgrafſchaft Baar.
2) — Grafſchaft Wartemberg.
3) — Herrſchaft Hohenhöven.
4) dem Bezirk von Neuſtadt.

Abgeriſſen und einzeln gelegen iſt:

5) die Herrſchaft Hauſen.
6) — — Stühlingen.
7) — — Möskirch.
8) — — Heiligenberg.

Außerdem beſitzt Fürſtenberg noch:

9) die Herrſchaft Gundelfingen.
10) — — Neufra,

welche unter würtembergiſcher,

11) die Herrſchaft Trochtelfingen, und
12) — — Jungnau,

welche unter Hohenzollern-Sigmaringen'ſcher Oberhoheit ſtehen (a).

a) Der Urſprung des Hauſes Fürſtenberg iſt ſehr alt. Die Grafen von Fürſtenberg ſollen vom Agilolfinger Egon, der ums Jahr 640 *lebte*, abſtammen. Da einer dieſer Familie das Landgrafenamt zu Stühlingen und in der Baar erhielt, ſo ſollen die Grafen von Fürſtenberg von dieſem herrühren. Graf Egeno von Urach (1175 bis 1229) iſt der älteſte Stammvater des Hauſes Fürſtenberg. Die Beſitzungen dieſes Hauſes, welche ſich immer mehr vergrößerten, wurden durch Theilungen unter die Kinder des Vorfahrers oft getrennt, und auch wieder in größere Ländertheile vereinigt. Im Jahr 1234 kommt Heinrich zuerſt als Graf von Fürſtenberg vor, nachdem er ſich früher Graf von Urach und Herr zu Fürſtenberg nannte. Derſelbe iſt alſo der eigentliche Stammvater des Hauſes Fürſtenberg. Nachdem zwei ſeiner Söhne ſich in die väterlichen Güter theilten, wovon der eine, Friedrich I., die Beſitzungen in der Baar und auf dem Schwarzwalde, der andere, Egon, die Städte Villingen und Haßlach erhielt, ſo wurde von Egon I. die neue Fürſtenberg-Haßlach'ſche Linie (1284) gebildet. Seine Söhne verkauften (1326) die Stadt Villingen, Haßlach fiel aber 1386 wieder an die Hauptlinie zurück. Friedrich I. bekam durch Heirath die Herrſchaft Wolfach, und ſein Sohn, Heinrich II., erwarb ebenfalls durch Heirath die Herrſchaften Hauſen und Wartemberg. Während dem wurden die Beſitzungen oft getheilt, und es entſtanden Nebenlinien; Konrad V. vereinigte aber wieder alle Beſitzungen (1483) unter ſich, und pflanzte den Hauptſtamm fort. Seine beiden Söhne nahmen (1491) wiederum eine Theilung vor. Sie hatten ſchon vorher viele Güter durch Kauf an ſich gebracht, und errichteten, damit ſolche nicht mehr veräußert werden möchten, im Jahr 1491 den erſten Hausvertrag. Unter Wolfgang wurden (1499) alle fürſtenbergiſchen Herrſchaften wieder vereinigt. Die beiden Söhne des Grafen Wolfgang regierten anfänglich gemeinſchaftlich; 1515 übernahm Friedrich III. die Regierung allein. Dieſer brachte durch Heirath die Herrſchaften Trochtelfingen und Jungnau an ſein Haus, und wurde mit Heiligenberg belehnt;

er kaufte die Herrſchaften Blomberg und Möhringen; nach dem Tode ſeiner Mutter (1540) fielen ihm ihre Wittums-Herrſchaften Wolfach und Haßlach zu. Friedrich ſtarb 1559, hinterließ 15 Kinder, und ſeine Beſitzungen wurden in 3 Theile getheilt. Durch dieſe und folgende Theilungen entſtanden die Kinzigthaler, die Heiligenbergiſche, die Heiligenberg-Wartembergiſche, die Donauöſchinger Linie. Herman Egon, welcher Heiligenberg, Trochtelfingen, Jungnau, Weitra und Wehrwag beſaß, wurde 1664, nebſt ſeinen beiden Brüdern, vom Kaiſer Leopold I. in den Reichsfürſtenſtand erhoben. Im Jahr 1716 erloſch dieſe Heiligenberg'ſche Linie, und die Beſitzungen fielen an die Stühlingiſche und Möskirchiſche Linie, welche beide Linien, die letztere von Uratislaus II., und die erſtere von Friedrich Rudolph (1620) geſtiftet wurden. Die Reichsfürſtenwürde ging auf die Möskircher Linie über. Als 1744 Möskirch erloſch, ſo fielen dieſe Beſitzungen an die Stühlinger Linie, und es wurden unter Joſeph Wilhelm Ernſt alle fürſtenbergiſchen Beſitzungen wieder vereinigt. Er erhielt (1762) vom Kaiſer Franz I. die Ausdehnung des Fürſtenſtandes auf alle ſeine ehelichen Leibeserben und deren Nachkommen. — Seine erſte Gemahlin war Eigenthümerin mehrerer in Böhmen liegenden Herrſchaften, welche ſie 1756 ihrem zweiten Sohne, Karl Egon, vermachte, der die böhmiſche Subſidial-Linie ſtiftete. Joſeph Wenzel, erſter Sohn des Fürſten Joſeph Wilhelm Ernſt, folgte ihm 1762 in den ſchwäbiſch-fürſtenbergiſchen Ländern, und dieſem 1773 ſein Sohn Joſeph Maria Benedikt, von welchem die Regierung 1796 an ſeinem Bruder Karl Joachim überging. Mit dieſem erloſch 1804 die regierende Reichslinie in Schwaben, und die Reichslande fielen an ſeinen Vetter Karl Egon VII., den jetzt regierenden Fürſten.

§. 973. An Forſtverordnungen haben ſich, von früherer Zeit bis zur Mediatiſirung von Fürſtenberg, nur vorgefunden (a):

1724, Oktbr. 14. Forſtordnung für die Landgrafſchaft Stühlingen.

1746, Mai 4. Forſtordnung für die Landgrafſchaft Baar (b).

(Dieſe beiden Verordnungen ſind nur geſchrieben in Regiſtraturen vorhanden.)

a) Kaum iſt es zu vermuthen, das keine Forſt- und Jagdverordnungen in dieſem ehemals und auch noch jetzt ſo holzreichen Lande ſollten erlaſſen worden ſeyn; indeſſen wird von Forſtbeamten des Landes verſichert, daß weiter keine vorhanden ſind.

b) Dieſe Forſtordnung wurde von dem Fürſten Joſeph Wilhelm Ernſt, als nach Ausſterben der Heiligenberg'ſchen und ſodann der Möskircher Linie die Landgrafſchaft Baar an die Stühlinger Linie kam, erlaſſen.

Forſtgeſetze.

§. 874. In Hinſicht der innern Forſtverwaltung und der Wirthſchaftsführung im Allgemeinen müſſen die

Waldungen Schlagweis gehauen werden; der Anhau in ganzen Waldungen muß, ſo viel thunlich, von Morgen oder Mitternacht her geſchehen, und es darf kein Holz am Saum des Waldes gehauen, auch muß das Windbruch- und ſchlechte Holz zuerſt genommen werden (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 5. 11 u. 19.

§. 975. Wer in eigenthümlichen Waldungen Holz hauen will, hat ſich ſolches von den herrſchaftlichen Jägern, jedoch ohne Koſten und Beſchwerde der Eigenthümer, anweiſen zu laſſen (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 11.

§. 876. Das Brennholz muß im März und im zunehmenden Mond, das Bauholz im Frühjahr ehe der Saft eintritt, und im Herbſt, wenn er abgeſtanden iſt, 2—3 Tage vor oder nach dem Neumond und bei trocknem Wetter gefällt, letzteres im Nothfall nur im Saft gehauen und dann 3—4 Tage mit dem Gipfel liegen gelaſſen werden (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 3. 6.

§. 977. Wenn Bauholz an Rainen und Halden gefällt wird, ſo muß es am unterſten Ort, und wo es für die Waldung am wenigſten ſchädlich iſt, geſchehen; auch müſſen bei allen Holzfällungen die Stämme ganz nahe am Boden abgehauen werden (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 4 u. 20.

§. 978. Wer unangefragt und an verbotenen Orten Holz oder ausgezeichnete Saamenbäume hauet, zahlt 3 Rthlr. Strafe; wer über ſein angewieſenes Quantum hauet, iſt nicht allein des Holzes verluſtig, ſondern verfällt auch in eine Strafe von 2 Rthlr. (a)

a) Forſtordn. vom 14. Oktbr. 1724. §. 3.
Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 8. 9 u. 11.

§. 979. Das Brennholz muß im März und April, ſpäteſtens bis Mitte Mai anfgemacht ſeyn, nach dieſer Zeit darf, bei 3 fl. Strafe, kein Holz mehr gemacht werden; auf dem Schwarzwald iſt es bis Ende Juni erlaubt (a).

a) Forſtordn. vom 14. Oktbr. 1724. §. 2.
Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 6 u. 7.

§. 980. Alles Brennholz muß in Klaftern geſetzt, das kleine Holz und Reiſig in Wellen aufgebunden werden. Beim Aufmachen des Frohnholzes müſſen die Scheiter die gehörige Länge haben, das Holz darf nicht zu groß gemacht, nicht zu viel untergelegt oder etwas eingelegt werden (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 6 u. 13.

§. 981. Es darf vor geſchehener Abmeſſung kein Brennholz aus dem Wald geführt werden, bei 3 Rthlr. Strafe. Es dürfen zur Abfuhr keine neuen Wege gemacht werden, bei Strafe von 3 fl. Die Frohnfuhren haben das ihnen angewieſene Holz ſämmtlich und an den angewieſenen Ort abzuliefern, bei Strafe von 3 fl. (a)

a) Forſtordn. vom 14. Oktbr. 1724. §. 21.
Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 10. 12 u. 14.

§. 982. In Hinſicht der Benutzung der Hauptgegenſtände der Waldungen darf da, wo den armen Leuten das Holzſammeln geſtattet iſt (ausgenommen von Mitte Mai bis Mitte Juni), ſolches nur 2 Tage in der Woche in der Art geſchehen, daß kein ſchneidendes Inſtrument, bei Strafe, mitgenommen wird (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 18.

§. 983. Es darf kein Holz zu Zäunen abgegeben werden, ſondern auf dem flachen Lande müſſen, bei Strafe von 3 Rthlr., lebendige Hage gepflanzt, und von Forſtamtswegen darauf und auf die Unterhaltung derſelben geſehen werden (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 22.

§. 984. Das Lohſchälen und Harzen ohne vorherige Anweiſung durch die Jäger, wird ſelbſt in den eigenthümlichen Waldungen, bei 3 Rthlr. Strafe, verboten (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 21.

§. 985. Bei Benutzung der Nebengegenſtände der Waldungen, beſonders der Maſt oder des Eckerichs, hat das Forſtamt zu beſtimmen, ob ein Schweineeintrieb Statt finden kann, oder das Eckerich für das Wild nöthig iſt. Im erſten Fall haben die Gemeinden, welche den Schweinetrieb hergebracht haben, ihre Schweine zu ringeln. Das Schwingen und Aufleſen des Eckerichs iſt durchaus verboten (a).

a) Forſtordn. vom 4 Mai 1746. §. 50 u. 51.

§. 986. Die Frucht- und Beerentragenden Bäume in den Waldungen dürfen, bei 2 fl. Strafe, nicht umgehauen und, bei 1 Rthlr. Strafe, dergleichen junge Bäume nicht ausgegraben werden (a).

a) Forſtordn. vom 14. Oktbr. 1724. §. 4.
Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 30 u. 31.

§. 987. Die jungen Häue müſſen, bis ſie dem Vieh entwachſen ſind, gebannt, und dürfen mit keinem Vieh irg endeiner Gattung betrieben oder ſonſt verdorben werden, bei 1 fl. Strafe für jedes Stück Vieh (a).

a) Forſtordn. vom 14. Oktbr. 1724. §. 1.
Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 23 u. 24.

§. 988. Das Graſen in verbotenen Häuen mit der Sichel iſt bei 2 Rthlr., und ohne Inſtrument bei 1 Rthlr. Strafe verboten (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 25.

§. 989. Das Futterlaubſtreifeln in den jungen Häuen iſt bei 1 fl. Strafe verboten (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 26.

§. 990. Das Sammeln von Haſelnüſſen, Wachholderbeeren ꝛc. ohne forſtamtliche Erlaubniß in den Waldungen, iſt bei 3 fl. Strafe verboten (a).

a) Forſtordn. vom 14. Oktbr. 1724. §. 14.
Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 48.

§. 991. Das Erd-, Him- und Braunbeerleſen iſt den armen Leuten zwar geſtattet, jedoch dürfen ſie vor 8 Uhr Morgens und nach 5 Uhr Abends nicht in dem Wald ſeyn, und müſſen ſich überhaupt ruhig verhalten (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 49.

§. 992. Bei ſchwerer Strafe darf niemand ohne Erlaubniß in den Waldungen einen Steinbruch eröffnen und Steine benutzen (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 52.

§. 993. In Hinſicht des Forſtſchutzes iſt insbeſondere zur Sicherung des Forſteigenthums an Erhaltung der Jurisdiktions- und Waldgrenzen viel gelegen. Ein jeder, welcher eine Mark oder Loche umhauet, umfährt, verrückt oder verſchlägt, wird um 50 fl., und wer innerhalb einer Klafterbreite rings um

ſolche herum Holz fällt oder Gebüſch aushauet, wird um 10 fl. geſtraft (a).

a) Jagdordn. vom 4. Mai 1746. §. 1 u. 2.

§. 994. Keiner darf ohne Erlaubniß ſeinen Holzboden brennen, reuten und Weiden, Aecker oder Wieſen daraus machen; wem ſolches erlaubt wird, hat ſich mit dem Forſtamt wegen dem Stockzehnten abzufinden (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 15 u. 16.

§. 995. Bei trockner Witterung darf in den Waldungen gar kein Feuer, bei naßer ſolches nicht nahe an die Bäume und am wenigſten in junge Häue gemacht werden, bei ſchwerer Strafe (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 26.

§. 996. Es dürfen bei Strafe keine unbezeichneten Klötze, ſondern nur gebrannte an die herrſchaftlichen Sägen beigeführt werden (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 55.

Jagdgeſetze.

§. 997. In Hinſicht des Jagdbetriebes und der Heegung des Wildes müſſen die Hirſchſulzen gehörig erhalten, und darf nichts daran verdorben oder Vieh hingetrieben werden, bei willkührlicher Strafe (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 32.

§. 998. Zur Abwendung des Wildſchadens iſt bei Hütung der Feldfrüchte das Trommeln und Schreien erlaubt, das Blindſchießen verboten, auch dürfen keine Hunde gebraucht, am wenigſten ſolche los gelaſſen werden (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 58.

§. 999. Bei Benutzung der Hauptgegenſtände der Jagd darf niemand ohne Erlaubniß den Vogelfang treiben, und bei 15 fl. Strafe keine Vogelheerde anlegen, auch zu dem Ende niemand Vogelbeeren brechen, bei 4 fl. Strafe.

a) Forſtordn. vom 14. Oktbr. 1724. §. 18 u. 19.
Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 53 u. 54.

§. 1000. Die zur Ausübung der Jagd erforderlichen Fröhner müſſen zur beſtimmten Zeit eintreffen, bei Strafe von 15 kr.

wer zu ſpät kommt, und von 30 kr. wer gar nicht erſcheint oder Kinder ſchickt, oder wer während einem Trieb auf die Seite geht. Wer mit den Fuhren nicht zur beſtimmten Zeit eintrifft, zahlt von jedem Pferd 1 fl., und wer ganz damit ausbleibt, das Doppelte an Strafe. Wer an dem Rüſtwagen etwas verdirbt oder davon verliert, hat den Schaden zu erſetzen, und wer, ehe das Zeug wieder aufgenommen iſt, davon geht, zahlt 30 kr. Strafe. Die Bauern haben auch ihre Hunde durch ihre Knechte zum Jagen zu ſchicken, bei 1 fl. Strafe (a).

a) Forſtordn. vom 14. Oktbr. 1724. §. 5—8 u. 17.
Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 42—47.

§. 1001. *Die Fiſcherei iſt in den herrſchaftlichen Fiſchwaſſern* bei 6 fl. Strafe verboten. Die Fiſchwaſſerbeſtänder dürfen nicht mit Wathreifen, bei Nacht und mit Licht fiſchen, auch keine geringeren als halbvierling große Forellen fangen. Das Fiſchen zur Laichzeit iſt durchaus verboten (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 56.

§. 1002. Der Jagdſchutz gebietet in Hinſicht der Haltung und des Gebrauchs von Hunden, daß, wem ein herrſchaftlicher Hund zu unterhalten gegeben iſt, ſolchen keinem andern übergeben, ihn ordentlich bengeln, nicht mit in das Feld nehmen, nicht verlieren oder durch ſein Verſchulden krepiren laſſen ſoll, im letztern Fall hat er ihn mit 10 Rthlr. zu bezahlen (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 33 u. 34.

§. 1003. Ein jeder Hund muß den ganzen Sommer hindurch einen Bengel anhangen haben, bei 1 fl. 30 kr. Strafe, und darf nicht mit im Wald oder ins Feld genommen werden, bei 30 kr. Strafe. Alle Reiſenden, beſonders die Metzger, müſſen ihre Hunde an dem Strick führen, und dürfen keine ungewöhnlichen Wege durch den Wald nehmen, ſondern auf der offenen Straße bleiben (a).

a) Forſtordn. vom 14. Oktbr. 1724. §. 15 u. 16.
Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 59.

§. 1004. Um die Wilddieberei zu verhüten, darf keiner außer den gewöhnlichen Wegen und Straßen ſich mit einem Schießgewehre betreten laſſen, auch es nicht anders als ungeladen mit ſich tragen (a).

a) Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 57.

§. 1005. In Hinſicht der Jagdſtrafgeſetzgebung ſind folgende Strafbeſtimmungen für Jagdvergehen gegeben worden:

1) Wer ein Wildkalb, Reh, Friſchling ꝛc. fängt oder beſchädigt oder findet, und nicht abliefert, zahlt 10 fl. Strafe.

2) Wer eine Rehkitze, einen Haſen, Fuchs, Marder, Dachs, Iltis oder Otter fängt oder behält, zahlt 5 fl. Strafe.

3) Wer Uhr- oder Spielhühner fängt oder deren Eier ausnimmt, wird um 10 Rthlr. geſtraft.

4) Wer ein Feldhuhn, oder eine Wachtel oder wilde Ente fängt, zahlt fürs Stück 1 fl.

5) Wer ganze Neſter derſelben ausnimmt, wird um 4 fl. geſtraft.

6) Wer wilde Tauben fängt, zahlt vom Stück 30 kr., wer aber die Eier verdirbt, 1 fl.

7) Wer die Neſter von Amſeln, Ziemer und Droſſeln ausnimmt, hat für jedes Neſt 30 kr. Strafe zu erlegen.

8) Wer Feldhühner-, Entenneſter ꝛc. anzeigt, erhält 5 Groſchen; in deſſen Feld dergleichen ſich befinden, der hat 2—3 Schritt rings herum die Früchte oder das Gras ſtehen zu laſſen (a).

a) Forſtordn. vom 14. Oktbr. 1724. §. 9—13.
Forſtordn. vom 4. Mai 1746. §. 35—41.

B.

Die ehemaligen Forſt- und Jagdgeſetze des Fürſtenthums Leiningen.

§. 1006. Das neu zuſammengeſetzte Fürſtenthum Leiningen beſteht: aus den ehemals mainziſchen Aemtern Amorbach, Miltenberg, Buchen, Seeligenthal und Biſchofsheim, den ehemals würzburgiſchen Aemtern Lauda, Hartheim und Ripperg, und den ehemals pfälziſchen Aemtern Boxberg und Mosbach, ſo wie der Abtei Amorbach (a). —

Das Fürſtenthum Leiningen wurde, bei deſſen Mediatiſirung im Jahr 1806, ganz unter die badiſche Oberhoheit geſetzt; bald

darauf wurden aber die beiden Aemter Amorbach und Miltenberg der heſſiſchen und ſpäter der baieriſchen Oberhoheit untergeben. —

a) Die fürſtliche Linie des Hauſes Leiningen mußte alle ihre Lande auf der linken Rheinſeite, zufolge des Lüneviller Friedens (1801), abtreten, und wurde für den erlittenen Verluſt derſelben durch obige Länderſtücke entſchädigt. Das gegenwärtige Fürſtenthum Leiningen muß alſo als ein von jener Periode an neu entſtandenes Land angeſehen werden.

§. 1007. Die Forſt- und Jagdverordnungen, welche in der kurzen Periode, von der Konſtituirung dieſes Landes bis zu der erfolgten Mediatiſirung, für daſſelbe gegeben wurden, ſind folgende:

1803, Januar 26. Waldrugverordnung.

1803, April 1. Verordnung wegen Halten des Geiſenviehes.

1803, Juni 14. Einrichtung der Forſtadminiſtration.
(v. Moſer's Forſtarchiv. 30r Bd. S. 253.)

1803, Septbr. 7. Gemeinds- und Privatholzhiebsgeſuche.

1803, Oktbr. 29. Laubausfuhr aus Gemeinds- und Privatwaldungen.

1804, Dezbr. 1. Aufhebung der Forſt- und Anweisgebühren.

1804, Dezbr. 1. Patent über die Organiſation der Landesbehörden des Fürſtenthums Leiningen (a).

a) In dem kurzen Zeitraum von der Landesorganiſation des Fürſtenthums Leiningen, welche mit dem 1. Februar 1805 in Wirkſamkeit trat, bis zu der Mediatiſirung deſſelben, im Juli 1806, erfolgten, außer den Dienſtinſtruktionen für das ſämmtliche Forſtperſonale, keine Forſt- und Jagdgeſetze von Bedeutung mehr. Der Umfang von den Inſtruktionen iſt aber zu groß, um ſie auch nur im Auszuge hier aufnehmen zu können.

Forſtgeſetze.

§. 1008. Verfaſſung des Forſtweſens. Gleich nach der Beſitznahme des neuen Landes (1802) wurde für die Direktion des Forſtweſens ein beſonderes Kollegium, unter der Benennung Forſtkammer, konſtituirt. Dieſes war der gleichzeitig errichteten Kammer zur Seite geſtellt, und dem geheimen Konſeil, unter Vorſitz des Fürſten, untergeordnet. —

Die Forſtkammer war aus einem Präſidenten und dreien Räthen, wovon einer das Reſpiciat über die rechtlichen Gegen-

ſtände beſorgte, und dem erforderlichen Kanzleiperſonale zuſammengeſetzt. Der Präſident, der ein Forſtverſtändiger war, hatte den Titel: Oberforſtmeiſter.

§. 1009. Der Forſtkammer wurde folgender Wirkungskreis zugewieſen: Derſelben war das ganze Forſt- und Jagdperſonale in Gegenſtänden, die ihren Dienſt ſowohl als ihre Perſon betreffen, mit Ausnahme der Criminalfälle und der bürgerlichen Realklagen, untergeordnet. Zu ihrem Reſſort gehörte ferner: die Regulirung aller Holzabgaben in herrſchaftlichen, Gemeinde- und Privatwaldungen, mit Ausnahme jedoch der außerordentlichen Holzhiebe von Gemeinden, im Einverſtändniß mit der Regierung; die Genehmigung der Holzverſteigerungen in herrſchaftlichen und Gemeindswaldungen; die Anweiſung der durch die herrſchaftliche Forſtadminiſtration ſich ergebenden Koſtenbeträge; die Ratifikation ſämmtlicher Waldrugthätigungen, überhaupt die Ausübung der Forſtpolizei in ihrem ganzen Umfange; die Erlaſſung der erforderlichen Forſt-, Jagd- und Fiſchereiverordnungen, in ſo fern ſie die Forſtkultur oder das Forſtpolizeiweſen betreffen, wenn die Landespolizei oder ein rechtlicher Gegenſtand damit verflochten iſt, ſo wird mit der Regierung in Kommunikation getreten; die Behandlung der Forſt- und Jagdregale, ſo wie das fürſtliche Waldeigenthum betreffende Gegenſtände mit Zuziehung des Fiskals, mit Ausnahme der unmittelbar zur Landeshoheit gehörigen Gegenſtände; die genaue Aufſicht über die Dienſtesleiſtung der ſubalternen Forſtbedienten und der mit dem Forſtweſen beſchäftigten Zivilbeamten, die Unterſuchung der Dienſtvergehen und Dienſtverbrechen, und die Abgabe der letztern an die Regierung zur Urtheilsfällung (a).

a) Verordnung vom 14. Juni 1803.

§. 1010. Als im Jahr 1804 eine neue Organiſation des Landes vorgenommen wurde, lößte ſich die bis dahin beſtandene Forſtkammer auf, und es ging die Verwaltung der ſämmtlichen Domänen, folglich auch die Direktion des Forſtweſens an die Landesregierung, 2ten Senats, als Polizei- und Finanzkollegium über. Es wurde dabei ein Forſtverſtändiger als Mitglied und Reſpizient in allen Forſt- und Jagdgegenſtänden angeſtellt, dem zugleich auch die Leitung des geſammten Forſtweſens und die Aufſicht über das geſammte Forſtperſonale, ſo wie über die Kultur und Bewirthſchaftung der Waldungen, die Nachſicht

an Ort und Stelle, ob erſtere ihren Pflichten nachkommen, und in welchem Zuſtand die letztern ſich befinden, übertragen war.

§. 1011. Zum technischen Betrieb der Forſtwirthſchaft oder zur innern Verwaltung des Forſtweſens wurden unter der Forſtkammer Oberjägereien (Oberförſtereien) errichtet, und deren drei für das Fürſtenthum konſtituirt, deren jeder eine angemeſſene Zahl von Forſtrevieren untergeben, denen Förſter vorgeſetzt und dieſen das erforderliche Huthperſonale beigegeben war.

§. 1012. Bei der neuen Landesorganiſation wurde der techniſche Betrieb der Forſtwirthſchaft Oberförſtereien übertragen, deren Umfang, mit einigen Abänderungen, der bisherige blieb. Einer jeden Oberförſterei wurde ein Forſtverwalter als Naturalrendant beigegeben.

Für die Aufſicht bei Bewirthſchaftung und für die Huth der Waldungen waren Förſter und Unterförſter angeſtellt (a).

a) Patent über die Organiſation der Landesbehörden, vom 1. Dezbr. 1804. §. 42 u. 43.

§. 1013. Als Mittelſtellen wurden Forſtämter beſtimmt, welche aus dem Juſtiz- und Rentbeamten, dem Oberförſter und Forſtverwalter zuſammengeſetzt waren.

In der Regel ſollte alle 3 Monate eine Forſtamtsſitzung gehalten werden, welche zugleich zum Waldſtraftag beſtimmt war (a).

a) Patent über die Organiſ. der Landesbehörden, vom 1. Dezbr. 1804. §. 44 u. 50.

§. 1014. Zu dem Geſchäftsumfang der Forſtämter gehörten:

1) Die Kaſſen- und Rechnungsſachen.
2) Die Forſthoheitsſachen und die Handhabung der Forſtpolizei im Allgemeinen.
3) Die Beſtrafung der Forſtpolizeikontraventionen nach den vorhandenen Geſetzen, ſo wie überhaupt alle zur Forſtgerichtsbarkeit gehörigen Handlungen (a).

a) Patent über die Organiſ. der Landesbehörden, vom 1. Dezbr. 1804. §. 46.

§. 1015. In Hinſicht der Dienſtverhältniſſe der Forſtämter lag, in Betreff auf Kaſſen- und Rechnungsſachen, die eigentliche Rechnungsführung dem Rent- und Forſtbeamten allein ob. Nur in Fällen, wo gemeinſchaftliche Atteſtationen

nöthig waren, ferner die Abſchließung von Verträgen, Veräußerungen und Verpachtungen der Forſtnutzungen, Holzverſteigerungen mußten die Forſtämter gemeinſchaftlich beſorgen. Die Holzſchreibtage mußten mit Zuziehung des erſten Rentamtmanns gehalten werden.

In Hinſicht auf die Forſthoheitsſachen mußte der Forſtbediente ſolche unverzüglich an das Forſtamt bringen, welches dann entweder darüber an die höhere Behörde berichtete, oder ſogleich die nöthigen Proteſtationen oder ſonſtigen Verfügungen erließ. Die Forſtpolizeiangelegenheiten wurden ebenfalls durch das Forſtamt behandelt, in ſo fern allgemeine Verfügungen nothwendig waren.

In Hinſicht der Ausübung der Forſtgerichtsbarkeit hatten die Forſtämter die Unterſuchung der Wald- und Wildbahnsfrevel und deren Beſtrafung; dann die Handhabung des polizeilichen Strafrechts in Fällen, welche ſich zu keiner förmlichen Unterſuchung eigneten (a).

a) Patent über die Organiſ. der Landesbehörden, vom 1. Dezbr. 1804. §. 47—49.

§. 1016. Die Geſchäftsbehandlung bei den Forſtämtern wurde dahin beſtimmt: In allen ſchleunigen und minder wichtigen Sachen kann das Mitglied des Forſtamts, welches die Sache ſpeziell bearbeitet, die zu entlaſſende Verfügung entwerfen. Im übrigen bearbeitet der Oberförſter und Forſtverwalter die Forſtpolizei- und Forſthaushaltungs-, der Rentbeamte die Verrechnungsgegenſtände, das Juſtizamt die Gewerbs- und Sicherheitspolizei, die Straf und ſonſtigen Juſtizſachen; der Oberförſter muß überall die nöthigen Lokalauskünfte geben. —

Interimiſtiſche Verfügungen hat ein jeder Forſtamtsbeiſitzer zu erlaſſen, und erſt wenn die Sache zu entſcheiden iſt, den übrigen Mitgliedern Vortrag zu machen (a).

a) Patent über die Organiſ. der Landesbehörden, vom 1. Dezbr. 1804. §. 51 u. 52.

§. 1017. Das Dienſteinkommen des Forſtperſonale wurde, wie folgt, beſtimmt:

1) Ein Oberförſter oder Forſtverwalter erhält an Geld 1500 fl., mit der Verbindlichkeit, ein Pferd zum Dienſt zu halten, und darf bei auswärtigen Geſchäften keine Diäten

fordern. Er erhält ferner freie Wohnung, oder ſtatt deſſen 50 fl. an Geld.

2) Ein Förſter erhält an Geld 500 fl.; freie Wohnung, oder ſtatt deſſen 40 fl.; 6 Morgen Ackerfeld zur Benutzung; das herkommliche Schußgeld; das Strafquart von allen Forſt- und Jagdfreveln.

3) Ein Unterförſter erhält an Geld 250 fl.; freie Wohnung, oder ſtatt deſſen 30 fl.; 4 Morgen Ackerfeld zur Benutzung; das herkömmliche Schußgeld; das Strafquart von allen Forſt- und Jagdfreveln (a).

a) Patent über die Organiſ. der Landesbehörden, vom 1. Dezbr. 1804. §. 67.

§. 1018. Aller und jeder Akzidenzienbezug war ſtrenge verboten, und es wurden daher die von den Forſtoffiziantén für die Holzanweiſung in Kirchen-, Stiftungs-, Gemeinde- und Privatwaldungen früher bezogenen Anweisgebühren und die Sporteln für Erlaubnißſcheine zum Holzſchlagen mit dem Jahr 1805 an gänzlich aufgehoben, und den Forſtdienern dieſe Geſchäfte unentgeltlich zu beſorgen befohlen (a).

a) Verordnung vom 1. Dezbr. 1804.

b) Die durch dieſe Verordnung aufgehobenen Forſtgebühren ſind nach der Mediatiſirung des Fürſtenthums Leiningen, vermöge landesherrlicher Anordnung, wieder eingeführt worden, und werden Theilweiſe von der Herrſchaft und den Forſtbedienten wieder fortbezogen.

§. 1019. Zu dem Geſchäftskreis der Oberförſtereien gehört der techniſche Betrieb der Forſtwirthſchaft nach den ihnen beſonders ertheilten Inſtruktionen; die Aufſicht über die Forſtpolizei in den Domänen-, Kirchen-, Stiftungs-, Stadt-, Gemeinde- und Privatwaldungen; die Führung der Naturalrechnung über die Forſtprodukte, nach den ihnen beſonders zugefertigten Etats. Bei Dienſtentſetzung hat ſich das Forſtperſonal aller Geldeinnahmen für Forſtprodukte, es ſey unter welchem Vorwand es wolle, zu enthalten (a).

a) Patent über die Organiſ. der Landesbehörden, vom 1. Dezbr. 1804. §. 42.

§. 1020. Die Förſter und Unterförſter beſorgen unter der Aufſicht der Oberförſter die Bewirthſchaftung der Domänenwaldungen, und haben die Unterpolizei auf ſämmtliche Kirchen-, Stiftungs-, Städte-, Gemeinde- und Privatwaldungen, nach den ihnen beſonders ertheilten Inſtruktionen (a).

a) Patent über die Organiſ. der Landesbehörden, vom 1. Dezbr. 1804. §. 43.

§. 1021. In Hinſicht der innern Forſtverwaltung und der Wirthſchaftsführung, beſonders in den Gemeinde- und Privatwaldungen, haben die ſämmtlichen Gemeinden am 15. Auguſt jeden Jahres ihr Brand- und Bauholzbedürfniß, beides geſondert, in dreifacher Ausfertigung an den Revierjäger abzugeben, der die forſtmäßig thunliche Abgabe zu atteſtiren, und den Diſtrikt, wo ſolche bewirkt werden kann, beizuſetzen, und zwei Exemplare an die Oberjägerei einzuſenden hat, von wo aus ſolche am 1. September der Forſtkammer mit gutachtlichem Bericht, Revierweiſe, vorgelegt werden müſſen. — Ueber das abzugebende Bauholz muß eine genaue Aufnahme durch den Ortsvorſtand, den gemeinen Holzgeber, einen verpflichteten Zimmermeiſter und den Revierjäger geſchehen, welche gewiſſenhaft die Nothdurft eines jeden Bauluſtigen zu bemeſſen haben. —

In dieſen jährlichen Holzverzeichniſſen ſind aber keine Holzverkaufsgeſuche aufzunehmen, indem ſich die Gemeinden mit ſolchen an die Oberämter zu wenden, die ſie mit Bericht an die Forſtkammer einzuſenden haben (a).

a) Verordnung vom 7. Septbr. 1803.

§. 1022. Um den Gemeinden und Privaten die Koſten wegen der Einrichtung der Holzbedarfsliſten möglichſt zu erſparen, ſo haben ſie, außer den Kanzleitaxen und außer der für die Bauholzaufnahmen an den Revierjäger zu zahlenden Tagesgebühr mit 1 fl. 30 kr., ſo wie des Taggeldes für den Ortsvorſtand und des Lohns für den Zimmermeiſter, weiter nichts zu zahlen, am wenigſten dürfen aber auf deren Rechnung Zehrungen Statt finden (a).

a) Verordnung vom 7. Septbr. 1803.

§. 1023. In Hinſicht der Benutzung der Waldweide, insbeſondere der Abſtellung des Eintriebs von Ziegen in den Waldungen, wurde verordnet: Ein jeder Bürger, der über 2 Morgen Feld und ſo viel Vermögen hat, um eine Kuh halten zu können, darf, bei 5 fl. Strafe für jedes Stück, keine Ziege halten, wogegen den ärmern Bürgern erlaubt iſt, jedoch nicht mehr als zwei Ziegen halten zu dürfen. Dergleichen Ziegen dürfen aber weder allein noch mit anderem Vieh in irgend einem

Walde oder auf Feldern, wo ſtarke Obſtzucht getrieben wird, geweidet, ſondern ſie müſſen im Stalle gefüttert, höchſtens auf öden Rainen, an Wegen und Dämmen, und wenn Waldungen in der Nähe ſind, nie ohne Aufſicht geweidet werden. Wenn eine Ziege in dem Wald betreten wird, ſo ſoll der Eigenthümer fürs erſtemal mit 1 fl. beſtraft, beim zweitenmale aber das Vieh öffentlich verkauft, und der Erlös zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte aber den Ortsarmen gegeben werden (a).

a) Verordnung vom 1. April 1803.

§. 1024. Die Gemeinden und Privatwaldbeſitzer, welche Streulaub aus ihren Waldungen beziehen wollen, und diejenigen, welche ein gegründetes Recht der Belaubung in herrſchaftlichen oder Adminiſtrationswaldungen haben, haben jährlich im Septembermonat ihr Anſuchen beim Revierjäger zu machen, damit dieſer die Anweiſung deſſelben in Zeiten bewirken kann, wobei beſtimmt wird, daß von Jahr zu Jahr andere Waldtheile dafür aufgegeben werden müſſen, damit ein jeder Diſtrikt einige Jahre wieder in Heegung bleiben kann. Es müſſen beſondere Tage zur Abgabe feſtgeſetzt werden, und das Laubholen darf nur unter Aufſicht des Revierjägers, eines Waldſchützen oder einer Gerichtsperſon geſchehen, um allen Unordnungen vorzubeugen. Ein jedes Laubſammeln und Wegbringen an einem andern, als dem beſtimmten Tag, wird als ein Frevel angeſehen und beſtraft. Damit die ärmern nicht mit Fuhren verſehenen Einwohner in dem Genuß nicht verkürzt werden, ſo iſt dieſen ein beſonderer weiterer Laubtag in jeder Woche zu geſtatten, oder auch der anzuweiſende Laubdiſtrikt verhältnißmäßig unter die Bürgerſchaft zu vertheilen. — Die Laubausfuhr iſt übrigens nur vom 15. Oktober bis Ende November, und im Frühjahr, wenn ſich noch Laub in den angewieſenen Diſtrikten befindet, nur während dem Monat März erlaubt. Auch wird geſtattet, die in vielen Waldungen vorhandene Heide in gleichfalls feſtzuſetzenden Tagen auszuraufen. Für die Regulirung und Auszeichnung des jährlichen zur Laubausfuhr aufzugebenden Diſtrikts ſind von den Gemeinden dem Revierjäger 45 kr. zu bezahlen (a).

a) Verordnung vom 29. Oktbr. 1803.

§. 1025. In Hinſicht der Forſtſtrafgeſetzgebung wurde folgendes beſtimmt: Sämmtliche Waldfrevel ſollen unaufſchieb-

lich alle 3 Monate gethätigt werden. Die Forſtbedienten haben die Frevelregiſter in der Art zuſammen zu tragen, daß die in herrſchaftlichen, Adminiſtrations=, Gemeinde= oder Privatwaldungen begangenen Frevel gehörig geſondert aufgenommen, und für den Strafanſatz, die Landesfundigebühr und das Fanggeld beſondere Felder freigelaſſen werden. Dieſe Regiſter ſollen am 1. Tag jeden 4. Monats in doppelter Ausfertigung an die Aemter eingeſchickt werden. Dieſe haben das eine Exemplar derſelben an die Oberforſtbehörde abzugeben (a).

a) Verordnung vom 26. Januar 1803.

§. 1026. Die Frevelthätigung ſelbſt muß in den erſten 20 Tagen des 4. Monats im ganzen Lande vollzogen ſeyn. Sie wird von der Oberforſtbehörde und dem einſchlagenden Amte gemeinſchaftlich, mit ſummariſcher Anhörung des Anklägers ſo wie des Beklagten, vorgenommen. Nach erfolgter Thätigung iſt von jedem Amt ein zweifacher Extrakt des Protokolls zu fertigen, worin Namen und Strafe eines jeden Frevlers verzeichnet iſt, der eine wird der einſchlagenden Rezeptur zugeſtellt, der andere an die Forſtkammer eingeſchickt, um für den Rechnungsbeamten einen Beleg daraus formiren zu können (a). An den Forſtgerichtstagen ſind alle kleinen Wald= und Wildbahnsfrevel ſummariſch zu erledigen und nach den Geſetzen zu ahnden. Alle groben Forſtverbrechen, als beträchtliche Bau=, Scheit= und Floßholzentwendungen über 10 Klaftern, Fällen von Grenzbäumen, Huthfrevel in jungen Schlägen ꝛc. ſind in einer beſondern Unterſuchung vorzunehmen. Das bei den gewöhnlichen Waldſtraftagen geführte Protokoll iſt mit gemeinſchaftlichem Bericht an das Juſtizkollegium einzuſenden, und nach erhaltener Genehmigung die Strafe beizutreiben (b).

a) Verordnung vom 26. Januar 1803.
b) Patent über die Organiſ. der Landesbehörden, vom 1. Dezbr. 1804. §. 53.

§. 1027. In Hinſicht der Strafanſätze wird beſtimmt, daß der Holzwerth von einem am Tage begangenen Frevel dreifach, ein nächtlicher mit der Axt begangener Frevel ſechsfach, ein nächtlicher mit der Säge unternommenen Frevel zwölffach in den Strafanſatz gebracht werden ſoll. Die Weidfrevel ſollen nach Maaßgabe des Schadens, und ob ſolche aus Muthwillen, Bos=

heit oder Noth begangen ſind, drei- und ſechsfach auf den Schaden geſtraft werden (a).

a) Verordnung vom 26. Januar 1804.

§. 1028. Unter keinem Vorwand darf die Einziehung der Strafen länger, als von einer Thätigung zur andern aufgeſchoben werden. Die Waldrugkommiſſion hat daher bei jeder Thätigung ſich von den Rezepturen Anzeige von dem Verzug der Gelder aus der letzten Ruge geben zu laſſen. Hat der Rückſtand in der Saumſeligkeit des Rezepturbeamten ſeinen Grund, ſo iſt ſolches von der Rugkommiſſion der Forſtkammer zur nöthigen Ahndung anzuzeigen; iſt aber der Rückſtand aus Armuth des Frevlers entſtanden, ſo hat ſie der Forſtkammer gutachtliche Vorſchläge zu machen, wie die Strafen durch Waldarbeiten abzuverdienen ſind (a).

a) Verordnung vom 26. Januar 1803.

§. 1029. Damit den Denunzianten die pünktliche und ſchnelle Bezahlung ihres Fanggeldes verſchafft werde, ſo ſollen die Aemter, bei Vorladung der Frevler, denſelben bekannt machen, daß ſie, bei Strafe des doppelten Betrags, das Fanggeld zur Thätigung mit zu nehmen haben, um ſolches nach erwieſener und erkannter Thatſache ſogleich erlegen zu können (a).

a) Verordnung vom 26. Januar 1803.

C.

Die ehemaligen Forſt- und Jagdgeſetze des Fürſtenthums Löwenſtein-Wertheim.

§. 1030. Von dem Fürſtenthum Löwenſtein-Wertheim kam der größere Theil der Beſitzungen der Linie Wertheim-Freudenberg, in ſo weit ſie nämlich auf der linken Seite des Mains gelegen ſind, und der kleinere Theil der Beſitzungen der Linie Wertheim-Roſenberg, in ſo weit ſolche entweder gemeinſchaftlich beiden Linien angehören, oder einzeln zwiſchen jenen Beſitzungen von Freudenberg liegen, unter badiſche Oberhoheit (a).

a) Das Haus **Wertheim** iſt ſehr alten Urſprunges; im 9ten Jahrhundert wird ſchon eines Beſitzers von Wertheim im Gaue Waldſaſſen, der zum Maingaue gehörte, gedacht. Die Grafen von Wertheim hatten nämlich beinahe von Würzburg aus längs den beiden Ufern des Mains bis unter Klingenberg einen beträchtlichen Landſtrich im Beſitz. Erſt ums Jahr 1300 fängt mit Graf **Boppo** die Geſchichte des Landes und ſeiner Regenten an, aus dem Dunkel hervorzutreten. Durch die Vermählung deſſen Sohnes **Rudolph**, mit der Erbtochter des Herrn zu Breuberg, wurden ſeine Beſitzungen, durch den Anfall der Hälfte von Breuberg, beträchtlich vergrößert. Er führte 1310 in dem alten feſten Bergſchloſſe ein neues Stammhaus auf. Deſſen Sohn, **Eberhard**, machte 1357 Stadt und Schloß Wertheim zu einem Lehen von der Krone Böheim. Eberhards Sohn, **Johannes** der ältere, übernahm 1378 die Landesregierung von Wertheim, welcher 1398 ſeine Herrſchaften unter ſeine beiden Söhne theilte. **Johannes II.** erhielt Wertheim ꝛc., **Michael** Breuberg ꝛc.; ſeitdem haben auch die zwei Linien des gräflichen Hauſes, die **Wertheimiſche** und **Breubergſche**, beſtanden. Als 1497 die ältere Linie ausſtarb, erhielt die Breuberger Linie das ganze Land wieder unter **Michael II.** Dieſer übergab ſeinem Sohn **Georg**, nach angetretener Volljährigkeit, die Regierung, und ſtarb 1531. Georg bekannte ſich zu Luthers Reformation, erbat ſich im Jahr 1522 von Luthern einen Hofkaplan, und brachte durch ihn in kurzer Zeit die meiſten Gemeinden zum evangeliſchen Religionsbekenntniß. Er ſtarb ſchon im 33. Jahre ſeines Alters (1530). Sein Sohn, **Michael III.**, lebte noch kürzer, und nach ſeinem Tode erfolgten merkwürdige Veränderungen in der Einrichtung und Regierung der Grafſchaft Wertheim durch Familienverbindungen. — Die älteſte Tochter des Grafen Ludwig zu Stollberg-Königſtein war an Michael von Wertheim verheirathet; ſie trat nach ihres Gemahls Tode die ihr zugefallenen Allodien ihrem Vater ab. Die dritte Tochter wurde 1567 an den Grafen **Ludwig von Löwenſtein** vermählt. Die Grafſchaft Wertheim war ſtückweiſe ein Lehen vom Kaiſer und Reich, von Böhmen, Würzburg, Eichſtadt und Fulda. Graf Ludwig zu Stollberg bot ſein ganzes Anſehen und ſeine Verbindungen mit Höhern auf, den ungetrennten Beſitz der Grafſchaft Wertheim für ſich und ſeine Nachkommen zu erhalten, und es gelang ihm auch, die ſämmtlichen Lehen zu bekommen. Die ſtollbergiſche Familie blieb lange im Beſitz der Grafſchaft, bis Würzburg dem Grafen von Löwenſtein und ſeiner Gemahlin die Mitbelehnung verſagte. Nach einem langweiligen Prozeß und nach langem Kampf und Widerſtand gegen die Einfälle, Plünderungen und Bedrohungen der würzburgiſchen Regierung (von 1597—1602) blieb Ludwig von Löwenſtein, nach dem Abſterben ſeiner Mitherrſchaft, der alleinige Beſitzer der Stadt Wertheim und Zugehör. Die Aemter Schwamberg, Freudenberg, Lautenbach und Remlingen wurden der Grafſchaft Wertheim von dem Biſthum Würzburg gewaltſam entriſſen, und blieben bis zur Auflöſung des letztern (1802) bei demſelben. Graf Ludwig ſtarb, 82 Jahre alt, (1611), und nach ihm regierten ſeine 4 Söhne gemeinſchaftlich; die beiden mittlern ſtarben unbeerbt, und die Regierung fiel auf den älteſten Sohn, **Chriſtoph Ludwig**, und den jüngſten, **Johann Dietrich**. Dieſe wurden die Stifter der beiden vormaligen **Virneburgiſchen**, jetzt **Freudenbergiſchen**, und **Rochefortiſchen**, jetzt **Roſenbergiſchen** Linien. Jener brachte die Grafſchaft Virneburg in der Eifel durch Heirath an ſeine Linie, und ſtarb 1618. **Friedrich Ludwig** folgte als Mitregent von der Virneburgiſchen

Linie. Johann Dietrich ſtarb 1644 als Stammvater der jetzt Roſenbergiſchen jüngern Linie. Ihm folgte ſein Sohn Ferdinand Karl, der 14 Kinder hinterließ, von denen nach ſeinem Tode (1672) ſein vierter Sohn, Maximilian Karl, die Regierung antrat. Dieſem wurde im Jahr 1711 die Reichsfürſtenwürde verliehen, und er ſtarb 1718, nachdem er anſehnliche Rittergüter und Herrſchaften in Böhmen angekauft hatte. Er bemühete ſich, die Grafſchaft Wertheim unter die beiden Linien zu vertheilen, welches ihm aber durch die Gegenwirkung ſeines proteſtantiſchen Mitregenten, Eucharius Caſimir, mißlang. Sein Sohn, Dominicus Marquard, übernahm die Regierung; von dem vom Vater ererbten Schatze kaufte er für beinahe eine Million Gulden beträchtliche Landestheile in Böhmen; auch brachte er das Amt Roſenberg und den Flecken Klein-Heubach an ſich, erbaute daſelbſt ein ſchönes Reſidenzſchloß, was auch nachher der Aufenthalt ſeiner Nachfolger geblieben iſt. —

Die Grafſchaft Wertheim (nunmehriges Fürſtenthum, nachdem die Grafen der Freudenbergiſchen Linie im Jahr 1812 in den Fürſtenſtand erhoben wurden) wird ſchon ſeit längerer Zeit von 3 Beſitzern, nämlich die Roſenbergiſche Linie von einem, die Freudenbergiſche Linie von zwei, welche wiederum in die ältere und jüngere abgetheilt werden, in Gemeinſchaft regiert; wohin nur die eigentliche Grafſchaft Wertheim, welche zur Hälfte von jeder Linie, die Grafſchaft Löwenſtein, welche zu $1/3$ von der roſenbergiſchen, und zu $2/3$ von der Freudenbergiſchen Linie beſeſſen wird, gezählt werden. — Die übrigen Beſitzungen dieſer beiden Linien werden aber von jeder beſonders regiert. —

Im Jahr 1803 gingen, vermöge des Reichsdeputationsrezeſſes, Veränderungen mit den Beſitzungen dieſer beiden Linien vor, ſie wurden für die auf der linken Rheinſeite gelegenen und abgetretenen Länderſtücke auf der rechten Rheinſeite und in der Art entſchädigt, daß die neuen Beſitzungen mit den alten Landen in möglichſte Verbindung kamen. —

Endlich ging, vermöge der rheiniſchen Bundesakte, im Jahr 1806 die Oberhoheit über dieſe Lande, in ſo weit ſie auf dem linken Mainufer gelegen ſind, an Baden über, wovon jedoch weiter die Grafſchaft Löwenſtein, der Antheil an Limburg-Gaildorf, und die Herrſchaften Heubach, Breuberg und Habitzheim ausgeſchloſſen wurden, worüber zum Theil Baiern, zum Theil Würtemberg, zum Theil Darmſtadt die Souveränität erhalten haben.

§. 1031. Die Zahl der Forſt- und Jagdverordnungen, von der älteſten Zeit bis dahin, wo die Mediatiſation des Fürſtenthums Löwenſtein-Wertheim eintrat, beſchränkt ſich nur auf folgende:

1690, Mai 18. Gräflich Löwenſtein-Wertheimiſche Forſtordnung.

(Iſt nur in Manuſkript vorhanden.)

1736, April 19. Gemeinſchaftliche Jagd- und Forſtordnung der Grafſchaft Wertheim (a).

(Nur in Manuſkript vorhanden.)

1804, Juni 15. Forſtrugordnung für die Grafſchaft Wertheim.

1804, Novbr. 15. Verordnung, das Weiden mit Ziegen betreffend.

1805, Jan. 28. Verordnung, das Verſchweigen der Forſtfrevel von Forſtbedienten betreffend.

(Dieſe 3 Verordnungen ſind beſonders gedruckt erſchienen.)

a) Dieſe beiden Verordnungen dehnen ſich über das Forſt- und Jagdweſen zugleich aus.

b) Außer jenen Verordnungen, welche eigentlich nur hierher gehören, hat die Standesherrſchaft, und zwar die der Freudenbergiſchen Linie, für ihre mit der Roſenbergiſchen Linie gemeinſchaftlich als auch zugleich für ihre privativen Waldungen angeſtellten Forſtdiener, Inſtruktionen erlaſſen. Dieſe ſind nach der Mediatiſation erfolgt, und enthalten ſehr zweckmäßige Anordnungen zur Behandlung des Forſt- und Jagdweſens, da ſie hier aufzunehmen aber nicht in dem Plan dieſes Werkes liegt, ſo hat man nur auf dieſelben aufmerkſam machen wollen.

Forſtgeſetze.

§. 1032. In Hinſicht der innern Forſtverwaltung und der Vollziehung der Wirthſchaft muß in allen Waldungen das Holz vom Monat Januar bis Mitte Mai gehauen, und, bei 5 fl. Strafe, aus dem Wald geführt werden. Außer dieſer Zeit darf, bei 2 fl. Strafe, weder in dem Wald geholzt noch gefahren, und dazu von dem Forſtbedienten nicht die Erlaubniß gegeben werden (a).

a) Forſtordn. vom 19. April 1736. §. 23 u. 24.

§. 1033. Es dürfen in den jungen Schlägen bis 8 Jahren keine birkenen Reifſtangen gehauen, noch auch junge Birken zu Beſen oder Wieden geſchnitten werden, bei 10 fl. Strafe. Wenn es in ältern, jedoch verbotenen Orten geſchieht, wird 1 fl. Strafe erlegt (a).

a) Forſtordn. vom 18. Mai 1690. §. 20 u. 27.
Forſtordn. vom 19. April 1736. §. 31. 32 u. 37.

§. 1034. Das Aufleſen der Eicheln und Bucheln, und das Umhauen der Apfel-, Birn- und Spierlingsbäume, beſonders in der Wildfuhr, wird mit 2—3 fl. beſtraft (a).

a) Forſtordn. vom 18. Mai 1690. §. 20 u. 29.
Forſtordn. vom 19. April 1736. §. 38 u. 39.

§. 1035. Bei der Benutzung der Waldweide dürfen unter einer Viehheerde nicht mehr als 3 Stück Ziegen geduldet werden (a). Das Austreiben des Ziegenviehes iſt bei 10 Rthlr. Strafe verboten, welches ſich auch auf diejenigen Ziegen erſtreckt, welche die Hirten bisher mit Erlaubniß der Gemeinden gehalten haben, und welche ihnen als Lohn ſind angerechnet worden (b).

a) Forſtordn. vom 18. Mai 1690. §. 26.
Forſtordn. vom 19. April 1736. §. 29.
b) Verordnung vom 15. Novbr. 1804.

§. 1036. Es wird allgemein verboten, zur Setz- und Jagenszeit kein Vieh in die Waldungen zu treiben; die Schweine außer der Maſtzeit nicht länger, als bis Petri, bei 8 fl. Strafe, einzutreiben; die jungen Schläge mit dem Viehtrieb gänzlich zu meiden, bei Strafe von 30 kr. für jedes Stück Rindvieh oder Pferd, von 10 kr. für ein Schaf, und von 1 fl. für eine Ziege (a).

a) Forſtordn. vom 18. Mai 1690. §. 17.
Forſtordn. vom 19. April 1736. §. 20. 22 u. 29.

§. 1037. Das Graſen mit der Sichel iſt in den jungen Schlägen unter 3—4 Jahren, bei 2 fl. Strafe, gänzlich verboten (a).

a) Forſtordn. vom 18. Mai 1690. §. 19.
Forſtordn. vom 19. April 1736. §. 30.

§. 1038. In Hinſicht des Forſtſchutzes haben, wegen Sicherheit des Forſteigenthums, diejenigen, welche Wiſſenſchaft haben, daß ein Markſtein, Loch- oder Mahlbaum umgefallen iſt, dem Forſtamt, bei Vermeidung von 5 fl. Strafe, die Anzeige davon zu machen. Wer als Thäter, einen Markſtein oder Lochbaum abgeſchlagen oder umgehauen zu haben, ausfindig gemacht wird, ſoll um 50 fl. geſtraft werden (a).

a) Forſtordn. vom 18. Mai 1690. §. 1 u. 2.
Forſtordn. vom 19. April 1736. §. 26 u. 27.

§. 1039. Es darf niemand in einem Wald Feuer anmachen, noch auch dürre Heiden, Gras oder Geſträuch anzünden, bei Vermeidung angemeſſener Beſtrafung (a).

a) Forſtordn. vom 18. Mai 1690. §. 16.
Forſtordn. vom 19. April 1736. §. 28.

§. 1040. Die Forſtſtrafgeſetzgebung beſtimmt in Hinſicht der Anzeige der Forſtfrevler, daß ein jeder, der von dem Forſtperſonale im Walde betreten wird, unbekannt oder ein

Auswärtiger iſt, ſogleich gepfändet, ſein Name und Wohnort genau bemerkt, der von ihm angerichtete Schaden pflichtmäßig abgeſchätzt, dieſes alles täglich in das Manual eingetragen, und 8 Tage vor dem Forſtruggerichte das Manual an das Vogteiamt eingeſchickt werden ſoll (a).

a) Forſtrugordn. vom 15. Juni 1804. §. 2.

§. 1041. Derjenige Frevler, welcher ſich ſchwärzt, vermummt, oder ſich der Pfändung widerſetzt, oder bei Anrufung des Forſtperſonals entfliehen will, oder ſeinen Namen und Wohnort anzugeben weigert, wird arretirt und an das Vogteiamt abgeliefert. — Wenn ſich der Frevler der Arretirung widerſetzen oder den Forſtbedienten mißhandeln will, auch wenn er entflieht und auf dreimaliges Anrufen nicht ſtehen bleibt; ſo iſt der Forſtbediente berechtigt, ſein Schießgewehr zu gebrauchen; dieß darf er aber nur bloß im Nothfall thun, und dabei dem Frevler nach den Beinen zielen (a).

a) Forſtrugordn. vom 15. Juni 1804. §. 13 u. 14.

§. 1042. Derjenige Forſtbediente, der einen zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangten Forſtfrevel verſchweigen oder ſich mit dem Frevler abfinden wird, ſoll ohne alle Rückſicht auf der Stelle ſeines Dienſtes entſetzt, und nach Umſtänden noch mit anderweiter Strafe belegt werden. Auch wird ein jeder Forſtfrevler, der ſich mit einem Forſtbedienten abfindet, in den dreifachen Betrag der verwirkten Strafe verurtheilt werden (a).

a) Verordnung vom 28. Januar 1805.

§. 1043. Zur Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtvergehen werden in jeder erſten Woche der Monate Januar, April, Julius und Oktober allgemeine Ruggerichte, unter dem Vorſitz der Vogteiämter und dem Beiſitze des Forſtamts gehalten (a).

a) Forſtrugordn. vom 15. Juni 1804. §. 1.

§. 1044. Das Vogteiamt hat aus den Manualien der Forſtbedienten ein Rugregiſter dreifach zu fertigen, die vorgeladenen Frevler ſummariſch zu vernehmen, über Schaden und Strafe rechtlich zu erkennen, das Erkenntniß in jedes Regiſter einzutragen, ein Exemplar deſſelben dem amtlichen Protokolle beizulegen,

das andere den beiderſeitigen Regierungen, und das dritte der Stelle, welche die Strafe zu erheben hat, zu ſchicken (a).

a) Forſtrugordn. vom 15. Juni 1804. §. 3.

§. 1045. Wenn ein Frevler die That ableugnen wollte, ſo muß er den Beweis führen, daß er ſie nicht begangen habe, folglich fälſchlich denunzirt worden ſey. Kann er dieſen Beweis führen, ſo wird gegen den meineidigen Denunzianten verfahren; kann der Beweis nicht hergeſtellt werden, ſo iſt der Frevler neben der gewöhnlichen Beſtrafung zur Zahlung der Unterſuchungskoſten und zur Genugthuung des Denunzianten zu verurtheilen. Jener Beweis darf aber nicht durch Eidesleiſtungen geführt werden, indem das verpflichtete Forſtperſonale ſo lange vollen Glauben hat, bis ein rechtlicher Gegenbeweis ſeine Anzeige entkräftet (a).

a) Forſtrugordn. vom 15. Juni 1804. §. 4.

§. 1046. Wenn der zum Ruggericht vorbeſchiedene Frevler nicht erſcheint, ſo iſt in dem rechtlichen Wege gegen ihn zu verfahren, und in contumaciam gegen ihn zu erkennen; wenn es ein Ausländer iſt, und ſeine Obrigkeit ſich weigert, das Erkenntniß zu vollziehen, ſo iſt er im Betretungsfall zu arretiren, und ſo lange in Verhaft zu belaſſen, bis das Erkenntniß vollzogen iſt (a).

a) Forſtrugordn. vom 15. Juni 1804. §. 18.

§. 1047. Als Stafreglement wurde folgende Schadensbeſtimmung feſtgeſetzt:

I. Schaden durch Weiden.

	fl.	kr.
1) Von 1 Stück Pferd oder Rindvieh in einem jungen Buchen- oder Eichenſchlag	1	—
2) Desgleichen in einem Birken- oder Tannenſchlag	—	45
3) Desgleichen von einem nicht zur Weide Berechtigten im Hochwald	—	30
4) Von 1 Ziege in einem jungen Buchen- oder Eichenſchlag	1	—
5) Desgleichen in einem jungen Birken- oder Tannenſchlag	—	30
6) Von 1 Schaf in einem jungen Buchen- oder Eichenſchlag	—	15

7) Von 1 Schaf in einem jungen Birken= oder Tannenſchlag.......................... – fl. 10 kr.
8) Von 1 Schwein in einem jungen Buchen= oder Eichenſchlag............................ – — 30 —
9) Von 1 Ziege, Schaf oder Schwein, deſſen Beſitzer nicht zur Weide berechtigt iſt, die Hälfte der obigen Anſätze.
10) Von 1 Schwein zur Eckerichszeit......... – — 30 —
11) Von 1 Laſt Gras in einem jungen Schlag.. – — 20 —

a) Forſtrugordn. vom 15. Juni 1804. §. 5.

§. 1048. II. Schaden durch Holzdiebſtahl.

Für 1 eichenen Schneidklotz, 10′ lang, 1½′ dick, unbeſchlagen.......................... 2 fl. — kr.
— 1 Schneidſtamm, 10—15′ lang, 1½′ dick.. 4 — — —
Von 5 zu 5 Fuß Länge ſteigt der Erſatz jedesmal um 2 fl.
— 1 Schneidſtamm, 10—15′ lang, 2′ dick.... 5 — 40 —
Hiervon wird von jede 5 Fuß weitere Länge 2 fl. 20 kr. zugeſetzt.
— 1 Schneidſtamm, 10—15′ lang, 2½′ dick.. 9 — 24 —
Hier ſteigt auf jede weitere 5′ Länge der Erſatz um 3 fl. 6 kr.
— 1 Schneidſtamm, 10—15′ lang, 3′ dick... 13 — 30 —
Der Anſatz wird von 5 zu 5′ Länge jedesmal um 4 fl. 30 kr. erhöht.
— 1 ſchwellenmäßige Eiche, der laufende Fuß.. – — 15 —
— 1 balkenmäßige — desgl............ – — 10 —
— 1 ſparrenmäßige — desgl............ – — 5 —
— 1 Eiche zu Langwied desgl............ – — 4 —
— 1 — — Ladſtöcken oder Peitſchen....... 1 — — —
— 1 Eichenſtandreis, außer den vorſtehenden Anſätzen, noch........................... 3 — — —
— Tannenholz wird die Hälfte desjenigen bezahlt, was für Eichenholz beſtimmt iſt.
— 1 Stecken abgängiges Buchenholz......... 3 — — —
— 1 — geſundes — .... 4 — — —
— 1 Wagen junger wachsbarer Buchen....... 8 — — —
— 1 Buchenſtandriß überdieß noch........... 2 — — —

Für 1 Stecken Birken- oder Tannenholz	2 fl.	— kr.
— 1 Schlitten voll abgehauenes grünes Eichen- oder Buchenaſtholz	— —	45 —
— 1 Laſt ſolchen Holzes	— —	15 —
— 1 Buche von Langwieddicke	— —	30 —
— 1 Lattſtange	— —	12 —
— 1 Schlitten voll Birken oder Tannen ꝛc. von wächſigem Holze	— —	36 —
— 1 Laſt ſolchen Holzes..................	— —	12 —
— 1 Schlitten oder Schubkarren voll Aspen, Birkenholz ꝛc., wenn es abgängig iſt....	— —	24 —
— 1 Laſt ſolchen Holzes..................	— —	8 —
— 1 — Birken zu Deckreiſig	— —	15 —
— 1 — Kienholz	1 —	30 —
— 1 Wagen Laub in einem haubaren Wald ..	1 —	30 —
— 1 — — — — jungen Stangenw.	3 —	— —
— 1 Laſt Laub in einem haubaren Wald.....	— —	10 —
— 1 — — — — jungen —	— —	20 —
— 1 Bindreidel	— —	12 —
— 1 Leiterbaumſtange.....................	— —	18 —
— 1 Deichſelſtange	— —	18 —
— 1 achſendicke Stange	— —	45 —
— 1 Nabenheiſtereiche.....................	2 —	30 —

Das Oberholz wird bei allen Freveln nach der vorſtehenden Beſtimmung in Schadensanſatz gebracht (a).

a) Forſtrugordn. vom 15. Juni 1804. §. 6 u. 7.

§. 1049. Auf dem erſten Betreten eines Berechtigten wird folgende Strafe beſtimmt:

Für Laubſtreifen..............................	— fl.	30 kr.
— Graſen im hohen Schlage..............	— —	10 —
— — — jungen —	1 —	— —
— Holzen außer dem Holztage	— —	30 —
— — im jungen Schlag, wo noch Holz ſitzt	1 —	30 —
— Fahren verbotener Wege................	2 —	— —
— Eichel- und Buchelleſen an verbotenen Orten	1 —	30 —
— Feuermachen auf einem nicht angewieſenen Platze	1 —	30 —

Fremde und Nichtberechtigte haben das Doppelte dieſer Strafe zu erlegen (a).

a) Forſtrugordn. vom 15. Juni 1804. §. 8.

§. 1050. Als Strafe wird beim erſten Weid- oder Holzfrevel, für Einheimiſche und Berechtigte, der Geldanſatz dem obigen Schadensanſatz gleich beſtimmt. Beim zweiten Frevel wird der Anſatz der erſten Geldſtrafe um die Hälfte erhöht. Beim dritten Frevel (wozu der erſte nächtliche Frevel gehört) wird der doppelte Anſatz der erſten Strafe beſtimmt, auch der Frevler zur Verſehung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt. Beim vierten und weitern Frevel wird, nebſt dem Schadenserſatze in Geld, körperliche Strafe, nämlich Schläge, öffentliche Arbeit, Zuchthaus ꝛc. beſtimmt (a).

a) Forſtrugordn. vom 15. Juni 1804. §. 8.

§. 1051. Der Schadenserſatz fällt jederzeit dem Waldeigenthümer zu; die Strafe hingegen kommt demjenigen zu, welcher ſich bisher im rechtmäßigen Beſitz des Strafbezugs befunden hat (a).

a) Forſtrugordn. vom 15. Juni 1804. §. 15.

§. 1052. Wenn der Frevler ſo arm iſt, daß er Schadenserſatz und Strafe mit Geld nicht bezahlen kann, ſo hat er ſolche durch Arbeiten im Walde, zum Vortheil desjenigen, der Erſatz und Strafe zu beziehen hat, abzuverdienen, und iſt ihm für jede Tagesarbeit 30 kr. anzurechnen. Wenn der Frevel ſich auf eine hohe Summe beläuft, ſo iſt die Arbeit nach und nach zu leiſten (a).

a) Forſtrugordn. vom 15. Juni 1804. §. 9 u. 10.

§. 1053. An den Strafen oder den ſurrogirten Arbeits- und körperlichen Züchtigungen, wenn ſolche rechtlich erkannt ſind, kann, außer von den hohen Herrſchaften unmittelbar, weder Nachlaß noch Nachſicht geſtattet werden (a).

a) Forſtrugordn. vom 15. Juni 1804. §. 19.

§. 1054. Auf die rechtliche Erkenntniß der Strafe folgt unmittelbar die Vollziehung. — Die Rechnungsbeamten haben die von den Vogteiämtern erkannten Ruganſätze ohne Zeitverluſt, und nöthigenfalls durch Exekution, mittelſt Militärgewalt, einzutreiben, indem auf keine Weiſe ein Rückſtand geſtattet wird (a).

a) Forſtrugordn. vom 15. Juni 1804. §. 20.

§. 1055. Dem Forſtperſonale muß ſelbſt der unvermögende Frevler den nach jeden Orts Gewohnheit gebührenden Strafan-

theil bezahlen, es ſey denn, daß er ganz vermögenslos und arm iſt. In dieſem Fall wird dem Forſtperſonale ſein Antheil aus der Kaſſe vergütet, welche die Strafe zu beziehen hat, wogegen der Frevler zum Beſten der Kaſſe die Tagarbeiten verrichten muß (a).

a) Forſtrugordn. vom 15. Juni 1804. §. 11.

§. 1056. Das Verfahren gegen ausländiſche Frevler und ſolche, bei denen beſonders erſchwerende Umſtände eintreten, wird dahin beſtimmt: wenn der Frevler ein Fremder, oder er der Flucht wegen verdächtig iſt, wenn er ſich ſchwärzt, vermummt, ſich der Pfändung widerſetzt, ſeinen Namen und Wohnort nicht angeben will, ſo ſoll er in gefängliche Haft gezogen, das Protokoll an beiderſeitige Regierungen eingeſchickt, und die rechtliche Entſcheidung und Beſtrafung, nach Umſtänden mit Schlägen, öffentlicher Arbeit, Zuchthaus und ſonſtigen Leibesſtrafen erfolgen (a).

a) Forſtrugordn. vom 15 Juni 1804. §. 8 u. 13.

§. 1057. In den beſondern Fällen, wenn einer gehauenes Holz entwendet, ſtatt der ihm angewieſenen Bäume andere zu ſeinem Vortheil hauet, wer in einem Eichelgarten graſet oder weidet, ſoll außer den gewöhnlichen Forſtrugtagen zur Unterſuchung gezogen, und das Protkoll zur Strafbeſtimmung an beiderſeitige Regierungen eingeſchickt werden (a).

a) Forſtrugordn. vom 15. Juni 1804. §. 12.

§. 1058. Wenn endlich dem Forſtperſonale ſelbſt ein Weid- oder Holzfrevel überwieſen werden würde, ſo ſoll ein ſolcher Frevler, ohne alle Rückſicht ſeines Dienſtes entſetzt werden (a).

a) Forſtrugordn. vom 15. Juni 1804. §. 16.
Verordnung vom 28. Januar 1805.

Jagdgeſetze.

§. 1059. In Hinſicht des Jagdbetriebes und der Heegung des Wildes überhaupt darf, bei 15 fl. Strafe, kein Hirſchkalb, und bei 10 fl. Strafe, kein Rehkalb ausgehoben, bei 2 fl. Strafe keine jungen Haſen gefangen, bei 3—5 fl. Strafe kein Federwild, keine Eier oder Junge ausgenommen, und bei 10 fl. Strafe keine Schlingen auf Haſen oder Auer- und Birkhahnen geſtellt werden (a).

a) Forſtordn. vom 18. Mai 1690. §. 3. 4. 5. 7. 8 u. 9.
Forſtordn. vom 19. April 1736. §. 4. 5. 6. 8 u. 9.

§. 1060. Das Weidvieh muß von den Salzlacken entfernt gehalten werden; wenn ſolches dieſelben ausäſet, ſo ſollen nicht nur auf Koſten des Beſitzers ſolche wieder hergeſtellt, ſondern dieſer noch überdieß um 5 fl. geſtraft werden (a).

a) Forſtordn. vom 18. Mai 1690. §. 18.
Forſtordn. vom 19. April 1736. §. 15.

§. 1061. Wegen der Jagdausübung ſind die Unterthanen nicht bloß ſchuldig, alle Jahr die erforderlichen Stellwege aufzuhauen, ſondern auch bei den angeſtellten Jagden ſelbſt Frohndienſte zu leiſten. Hiebei müſſen dieſelben zur beſtimmten Zeit und in der erforderlichen Anzahl erſcheinen, wobei zu den hohen Jagden keine Leute unter 15 und über 50, und zu den Treibjagden keine Buben unter 12 Jahren geſchickt werden dürfen. Wer ſich während dem Jagen entfernt oder verſteckt, wird um 30 kr. geſtraft. Wer mit einer Fuhre oder Anſpann erſcheinen ſoll, ausbleibt und dem Ortsvorgeſetzten die hinreichenden Gründe ſeines Ausbleibens nicht zur gehörigen Zeit anzeigt, wird um 5 fl. geſtraft (a).

a) Forſtordn. vom 19. April 1736. §. 25 ꝛc.

§. 1062. Wegen der Erhaltung der Fiſche in den herrſchaftlichen Seen und Bächen muß ein jeder Unterthan, der an ſolchen wohnt und Enten zieht, von jedem Stück 20 kr. zahlen. Das Schießen an den herrſchaftlichen Seen iſt verboten, und noch weniger darf etwas, was den Fiſchen zum Schaden gereichen könnte, in das Waſſer geworfen werden, bei Verhaftung und ernſtlicher Beſtrafung (a).

a) Forſtordn. vom 18. Mai 1690. §. 22 u. 25.
Forſtordn. vom 19. April 1736. §. 33 u. 36.

§. 1063. Wer im Wald Immen (Bienen) findet und aushebt, wird um 2 fl. geſtraft, und hat den Schwarm zum Forſtamt zu liefern (a).

a) Forſtordn. vom 19. April 1736. §. 18.

§. 1064. In Hinſicht des Jagdſchutzes wird den Förſtern verboten, kleines Wildpret und Vögel ohne Ausnahme und ohne herrſchaftlichen Spezialbefehl, bei 5 fl. Strafe, zu ſchießen; jedoch iſt denſelben, mit einer Büchſe auf großes Wild

und die im Wald und Feld herumlaufenden Hunde zu ſchießen, erlaubt. Außer herrſchaftlicher Konzeſſion iſt das Schlingenſtellen auf Vögel verboten (a).

a) Forſtordn. vom 19. April 1736. §. 1 u. 12.

§. 1065. Wegen der Haltung und des Gebrauchs der Hunde haben die Förſter alle unerlaubt haltende Jagdhunde, bei 5 fl. Strafe, abzuſchaffen. Kein Unterthan darf ſeinen Hund mit auf das Feld und in den Wald nehmen, widrigen Falls er 5 fl. Strafe zu erlegen hat; der Jäger, der einen ſolchen Hund antrifft, hat das Recht ihn todt zu ſchießen, wofür der Eigenthümer 30 kr. Schußgeld zahlen muß. Die Schäfer oder Viehhirten, welche ihre Hunde ohne einen 5/4 Ellen langen Prügel frei laufen laſſen, und zur Sommerszeit nicht am Stricke führen, oder durch ſolche Haſen fangen laſſen, haben jedesmal für jeden Hund 5 fl. Strafe zu erlegen. Die Metzger müſſen, wenn ſie über Land gehen, ihren Hund, bei 5 fl. Strafe, am Strick führen, oder hinter ſich auf den Weg behalten (a).

a) Forſtordn. vom 18. Mai 1690. §. 10, 11 u. 30.
Forſtordn. vom 19. April 1736. §. 1. 2. 13. 14 u. 40.

§. 1066. Kein Unterthan darf mit Gewehr auf das Feld und in den Wald gehen; wer, beſonders zur Heegezeit und an Feiertagen, ohne Vorwiſſen der Jäger betreten wird, wenn er auch kein Gewehr mit ſich führt, wird um 1 fl. 30 kr. geſtraft. Wer ſich aber mit Gewehr in Dörfern, Höfen, Feldern, Waldungen und Büſchen betreten läßt, zahlt 5 fl. Strafe (a).

a) Forſtordn. vom 18. Mai 1690. §. 24.
Forſtordn. vom 19. April 1736. §. 2. 17 u. 35.

§. 1067. Wer die wegen Ausrottung der Raubthiere von den Forſtbedienten gelegten Fallen ſtiehlt oder ruinirt, iſt in 15 fl. Strafe verfallen (a).

a) Forſtordn. vom 18. Mai 1690. §. 13.
Forſtordn. von 19. April 1736. §. 11.

§. 1068. In Hinſicht der Jagdſtrafgeſetzgebung, beſonders der Anzeige der Jagdfrevler, iſt ein jeder Unterthan ſchuldig, wenn er einen verdächtigen Schuß hört, ſolchem nicht nur nachzugehen und den Thäter zu entdecken, ſondern auch, wenn er ſich ihn zu bemächtigen nicht getraut, beim nächſten Schultheiß oder Forſtbedienten Hülfe zu verlangen, dem Uebertreter das

Gewehr abzunehmen, wenn es ein Einheimiſcher iſt, beim Forſt= amt die Anzeige zu machen, wenn es ein Fremder iſt, perſönlich dahin zu bringen, wofür er 1 Rthlr. Belohnung zu erhalten hat (a).

a) Forſtordn. vom 19. April 1736. §. 3.

§. 1069. Die Unterſuchung und Beſtrafung derjenigen, welche Fallen oder Rohr auf Wildpret legen, und deſſen überwieſen ſind, ſoll, nachdem ſie in Verhaft gebracht ſind, von den Regierungen vorgenommen werden (a).

a) Forſtordn. vom 19. April 1736. §. 10.

§. 1070. Die Strafbeſtimmungen für Jagdfrevel. — Wer die von den Jägern gemachte Heeg oder Schneid abwirft. verdirbt, die Schlingen herauszieht, oder die gefangenen Vögel ablöſet, wird um 5 fl. geſtraft.

Wer Marder, Füchſe, Dächſe und Iltis fängt, hat 5 fl. Strafe zu erlegen.

Wer Forellen, Krebse ꝛc. in den herrſchaftlichen Bächen fängt, zahlt 20 fl. Strafe, ſo wie derjenige, welcher aus einem auf herrſchaftlichen Befehl gelegten Fiſchreußen die Fiſche heraus= nimmt, ebenfalls um 20 fl. geſtraft wird (a).

a) Forſtordn. vom 18. Mai 1690. §. 6. 15. 21 u. 23.
Forſtordn. vom 19. April 1736. §. 7. 16 u. 34.

Nachträge *).

Seite 34.

Das Oberforſtamt Freiburg iſt gänzlich aufgehoben, und die demſelben untergeordnet geweſenen Forſtinſpektionen ſind dadurch von der Oberforſtkommiſſion unmittelbar abhängige Stellen geworden.

Seite 209. §. 268ª.

Da in den Forſtgefällrechnungen bei Verrechnung des Holznaturals noch große Verſchiedenheit in Behandlung der Einnahms- und Ausgabsobjekte obwalten; ſo ſoll, um eine Gleichförmigkeit hierin herzuſtellen, die Naturalienrechnung künftig nach folgendem Formular gefertigt werden:

Einnahme.

Remanet.

I. Neu aufgemacht.
   A. In herrſchaftlichen Koſten.
   B. Auf Koſten der Empfänger.
   C. In der Frohnd.
   D. Durch Frevler.

II. Berechtigungshölzer.
   Gemeinde N. N.

III. Zehndholz.
   Gemeinde N. N.

IV. Zum Verkauf beſtimmt auf dem Stamm angewieſen.
   Rekapitulation.

*) Weil der Druck dieſes Handbuchs ſpäter erfolgt iſt, als Anfangs beſtimmt war, und weil die ſämmtlichen Sammlungen mit den Geſetzen von 1825 ſich endigen und ſich denſelben Ergänzungshefte von 1826 an anſchließen ſollen; ſo haben wir für nöthig gefunden, die bis Ende 1825 erſchienenen, ſo wie auch früher überſehenen Verordnungen und ſpäter erfolgte Veränderungen hier noch nachzutragen. — D. H.

Ausgabe.

I. Jährlich auf der Forſtkaſſe ruhende Laſten.

A. Unentgeltliche Beſoldungshölzer.

Forſtrevier N. N.

a) dem Förſter N. N.

b) — Waidgeſellen N. N.

B. Gab- und andere Berechtigungshölzer.

Forſtrevier N. N.

a) Durch unentgeltliche Abgaben.

An die Gemeinde N. N.

b) Durch Abgabe um geminderten Preis.

An die Gemeinde N. N.

C. Aus Gnade.

Forſtrevier N. N.

Gratiale an N. N.

II. Verkauft.

Forſtrevier N. N.

A. Nach Monatrechnung N. N.

B. Nach beſonderem Verſteigerungsprotokoll d. d. N. N.

III. Abgang.

Rekapitulation.

Verordnung vom 21. Novbr. 1825.

Seite 240. §. 305 [a].

In Abſicht der Bürgerholzabgaben und deren Beſchränkung wurde verordnet: Von Weide-, Huth-, Lesholz- und Laubgerechtigkeiten kann ein Gemeindsbürger in dem nächſten Fall, der nach ſeiner Annahme eintritt, wirklich Gebrauch machrn; auf Aecker, Wieſen und Holzabgaben aber erſt alsdann Anſpruch machen, wenn ein Loos offen wird und ihn die Reihe trifft. Es ſollen nämlich aller Orten dieſe Genüſſe in beſtimmte Antheile geſchieden werden, und hierin der Zuſtand, wie er am 1. Januar 1809 war, zur Richtſchnur dienen. Ein verhältnißmäßiger Theil derſelben ſoll zu halben Antheilen für die Wittwen geſchieden werden. Neue durch Eintritt oder Annahme nachwachſende Bürger, oder neue durch Abgang folgende Wittwen, werden, falls unter den Bürger- oder Wittwenantheilen keiner offen iſt, bis zu ſolcher

Eröffnung in eine Wartliſte verzeichnet, und rücken dann nach der Ordnung der Zeitfolge in den Genuß ein.

Verordnung vom 1. Febr. 1809. §. 22 u. 23.

Seite 255. §. 324^{a}.

Zufolge höchſter Beſtimmung darf das Eichenholländerholz auf dem Neckar eben ſo Exportations-Taxfrei ausgeführt werden, wie auf den übrigen befreiten Flüſſen.

Verordnung vom 17. Dezbr. 1825.

Seite 269. §. 348^{a}.

Um die Weitläuftigkeiten in den Forſtrechnungen zu vermeiden, wenn die unzahlbaren und mit Arbeit oder Gefängniß abzubüßenden Forſt- und Jagdfrevelſtrafen vereinnahmt und dann erſt wieder verausgabt werden, wenn die Strafpoſten körperlich abgebüßt und das Zeugniß hierüber ausgeſtellt worden iſt; ſo ſollen künftig nur die als zahlbar angegebenen Strafpoſten *in* Einnahme überwieſen werden, die in Leibesſtrafen verwandelten Beträge aber außer Rechnung bleiben. Ueber die in Arbeit oder Gefängniß verwandelten Beträge iſt jedoch eine beſondere ſummariſche Rechnung in der Art zu führen, daß darin jedesmal eingetragen wird, wie viel ungiebige Geldſtrafen in jedem Quartal und aus jedem Revier, bei der Frevelthätigung oder auf beſondere Vorlage, in Arbeit oder Gefängniß umgewandelt worden ſind. — So wie die Zeugniſſe über den Strafvollzug einkommen, wird in der Rechnung bemerkt, aus welchen Quartalen und Revieren, und wie viel abverdient iſt. Dieſe Rechnungen ſind mit den Belegen am Ende eines jeden Jahres an die Oberforſtkommiſſion einzuſenden, um die mit dem Vollzug noch in Rückſtand ſich befindenden dazu anweiſen zu können.

Verordnung vom 14. Novbr. 1825.

Mannheim,
gedruckt in der kathol. Bürgerhoſpitals-Buchdruckerei.

/ Behlen, Stephan, / Laurop, Christian Peter,

Systematische Sammlung der Forst- und Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten

Bd.: 1

1827

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.244
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11832230-3